Bavaria.

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums.

1898.

№ 1 mit 44.

München.

Gedruckt im K. Bayerischen Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 8. Januar 1898.

Inhalt: 1) Einteilung der Kommandanturbezirke; 2) Bekanntmachung, die Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Rumänien betreffend; 3) Hauptmann Zink'sche Stiftung; 4) Erläuterung zu § 56 a, Ziffer 1, Abs. 1 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift; 5) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 1. Halbjahr 1898; 6) Vergütungspreise für Brot und Fourage in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1898; 7) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee; 8) Marschverpflegungsvergütung; 9) Änderungen im Ökonomiegeräte für einen Lazaretzug; 10) Notizen.

Nro 19718/97. München 7. Januar 1898.

Betreff: Einteilung der Kommandanturbezirke.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird vom 1. Februar lfd. Js. ab der Kommandanturbezirk Eichstätt dem Militär-Bezirksgerichts-Sprengel Würzburg, der Kommandanturbezirk Straubing dem Militär-Bezirksgerichts-Sprengel München einverleibt.

Dies wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 27. März 1891 Nro 5805 — Verordnungsblatt Seite 141 u. ff. — zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nr. 24432.
Kr.-M. Nr. 19633.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 8. Dezember 1884 — Min.-Amtsbl. S. 383, Mil.-Verordn.-Bl. S. 411 — eine im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 48 S. 330 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers zur Kenntniß gebracht.

München, den 12. Dezember 1897.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Rumänien betr.

Der Königlich preußische Stabsarzt der Landwehr Dr. Kremnitz zu Bukarest, welchem nach der Bekanntmachung vom 26. November 1884 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 308) die Ermächtigung ertheilt war, glaubhafte ärztliche Zeugnisse im Sinne des § 42 Ziffer 1a und b der Wehrordnung über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rumänien haben, ist am 31. Juli d. Js. verstorben.

Nro 30 JA. München 7. Januar 1898.

Betreff: Hauptmann Zink'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zink'schen Stiftung werden pro 1897/98 vier Unterstützungen zu je 200 Mark an arme hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März 1898 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 2. 8. Januar 1898.

Inhalt: 1) Einteilung der Kommandanturbezirke; 2) Bekanntmachung, die Ermächtigung zur Erteilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Rumänien betreffend; 3) Hauptmann Zink'sche Stiftung; 4) Erläuterung zu § 56 a, Ziffer 1, Abs. 1 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift; 5) Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde für das 1. Halbjahr 1898; 6) Vergütungspreise für Brot und Fourage in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1898; 7) Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee; 8) Marschverpflegungsvergütung; 9) Änderungen im Ökonomiegeräte für einen Lazaretzug; 10) Notizen.

Nro 19718/97. München 7. Januar 1898.

Betreff: Einteilung der Kommandanturbezirke.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird vom 1. Februar lfd. Js. ab der Kommandanturbezirk Eichstätt dem Militär-Bezirksgerichts-Sprengel Würzburg, der Kommandanturbezirk Straubing dem Militär-Bezirksgerichts-Sprengel München einverleibt.

Dies wird in Abänderung der Bekanntmachung vom 27. März 1891 Nro 5805 — Verordnungsblatt Seite 141 u. ff. — zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nr. 24432.
Kr.-M. Nr. 19633.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Nachstehend wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 8. Dezember 1884 — Min.-Amtsbl. S. 383, Mil.-Verordn.-Bl. S. 411 — eine im Zentralblatt für das Deutsche Reich Nr. 48 S. 330 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers zur Kenntniß gebracht.

München, den 12. Dezember 1897.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Ermächtigung zur Ertheilung von Zeugnissen an militärpflichtige Deutsche in Rumänien betr.

Der Königlich preußische Stabsarzt der Landwehr Dr. Kremnitz zu Bukarest, welchem nach der Bekanntmachung vom 26. November 1884 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 308) die Ermächtigung ertheilt war, glaubhafte ärztliche Zeugnisse im Sinne des § 42 Ziffer 1a und b der Wehrordnung über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Rumänien haben, ist am 31. Juli d. Js. verstorben.

Nro 30 JA. München 7. Januar 1898.

Betreff: Hauptmann Zink'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Zink'schen Stiftung werden pro 1897/98 vier Unterstützungen zu je 200 Mark an arme hilfsbedürftige Witwen und Waisen im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten verteilt.

Bewerbungen sind bis 1. März 1898 mit den Nachweisen über Hilfsbedürftigkeit und Würdigkeit durch Vermittlung der einschlägigen Distriktspolizeibehörden bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Bewerbungsberechtigt sind auch Witwen und Waisen solcher im Kriege gebliebener Unteroffiziere und Soldaten, welche nicht nach militärischen, sondern nach bürgerlichen Normen verheiratet waren.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 131a. München 7. Januar 1898.

Betreff: Erläuterung zu § 56a, Ziff. 1, Abs. 1 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift.

Zur Behebung von aufgetretenen Zweifeln wird zu § 56a, Ziff. 1, Abs. 1 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift erläuternd bekannt gegeben, daß unter der dort gedachten aktiven Dienstzeit nur die rein militärische Dienstzeit zu verstehen ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 18892/97. München 7. Januar 1898.

Betreff: Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offiziers-pferde für das 1. Halbjahr 1898.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1898 gelten:

a) als Normpreise für Brot und Fourage (vergl. §§ 8, 63, 118, 119, 124, 128, 129 und 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die tägliche leichte Brotportion	12,8 ₰,
„ „ „ schwere „	17,1 ₰;
für die monatliche leichte Fourageration	30 ℳ 38 ₰,
„ „ „ mittlere „	32 ℳ 21 ₰,
„ „ „ schwere „	33 ℳ 81 ₰,
„ „ „ Fourageration für die Zugpferde schweren Schlages	55 ℳ 62 ₰;

für einzelne Fourageteile:

für 50 kg Hafer	7 ℳ 63 ₰,
„ 50 „ Heu	2 ℳ 69 ₰,
„ 50 „ Stroh	2 ℳ 19 ₰;

b) als Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde (vergl. § 125 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements):

für die Monatsration . . . . . 28 ℳ — ₰.

Die für das 2. Halbjahr 1897 festgesetzten Prozentsätze an Wirtschaftskosten (Verordnungsblatt 1897 Seite 136) bleiben auch für das 1. Halbjahr 1898 in Geltung.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Thäter, Oberst.

Nro 126. München 7. Januar 1898.

Betreff: Vergütungspreise für Brot und Fourage in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1898.

I. In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1898 gelten in der K. Preußischen Armee als Vergütungspreise:

A. für Brot:

1. für das Brot zu 3 kg	45,9 ₰,	§§ 8, 63 Fr.-N.-V. R.
2. „ die tägliche leichte Brotportion	11,5 ₰,	
3. „ „ „ schwere „	15,3 ₰;	

B. für Fourage:

1. für die leichte Monatsration . .	30 ℳ 50 ₰,	§§ 118, 119, 124, 128, 129, 131 a. a. O.
2. „ „ mittlere „ . .	32 ℳ — ₰,	
3. „ „ schwere „ . .	34 ℳ — ₰;	

4. für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde 28 ℳ — ₰, § 125 a. a. O.;
5. bei einzelnen Fourageteilen:

für 50 kg Hafer . . 7 ℳ 62 ₰,
„ 50 kg Heu . . . 2 ℳ 65 ₰,
„ 50 kg Stroh . . 2 ℳ 23 ₰.

II. In den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld 20%,
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern 10%

der Preise zu A. und B.

Dies wird mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in außerbayerischen Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die in solche abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Thäter, Oberst.

Nro 127. München 7. Januar 1898.

Betreff: Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 28. Dezember 1897 über die

für die K. Preußische Armee für das 1. Vierteljahr 1898 bewilligten Verpflegungszuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung eines Frühstückes, mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Dieser Verpflegungszuschuß beträgt für Mann und Tag:

für Berlin	16 ₰,
„ Spandau	17 ₰,
„ Jüterbog	16 ₰,
„ Dieuze	20 ₰,
„ Saargemünd	17 ₰,
„ Metz	18 ₰.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Thäter, Oberst.

Nro 252. München 7. Januar 1898.

Betreff: Marschverpflegungsvergütung.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Dezember 1897, betreffend die Festsetzung der bei Einquartierungen für die Natural-Verpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1898 (Zentralblatt für das Deutsche Reich vom 31. Dezember 1897 Nro 52, Seite 418) wird nachstehend zur Kenntnis gebracht.

Kriegsministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Thäter, Oberst.

Abdruck.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 52) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1898 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 ₰	65 ₰,
b) „ „ Mittagskost	40 ₰	35 ₰,
c) „ „ Abendkost	25 ₰	20 ₰,
d) „ „ Morgenkost	15 ₰	10 ₰.

Berlin, den 23. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: **Graf v. Posadowsky.**

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 3. 28. Januar 1898.

Inhalt: 1) Kriegsdienstzeit; 2) Bekanntmachung, die Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse an militärpflichtige Deutsche in Japan betreffend; 3) Stiftung der Privatiere Katharina Karl; 4) Ausrüstungs-Nachweisung; 5) Ärztliche Behandlung der Offiziere und Militär-Beamten, hier Erläuterung zu § 4,2 der Friedens-Sanitäts-Ordnung; 6) Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden, von Theilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in den Jahren 1895 und 1896 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten sollen, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr zur Anrechnung zu bringen ist:

1. Gefechte mit den Waruri am 2., 3. und 4. Juni 1896;
2. Expedition Burungi-Irangi-Ufiomi-Turu vom Juli bis September 1896;
3. Feldzug gegen die Wahehe vom 12. Juli bis 25. Dezember 1896;
4. Gefecht bei Groß-Aruscha am Kilimandjaro am 5. November 1896;
5. Gefechte in Urundi am 25., 26. und 27. September 1896;
6. Bestrafung des Sultans Luassa in Uha am 15. und 16. November 1896;

7. Bestrafung der Räuber an den Karawanenstraßen Tabora-Tanganyka in Uha am 18. und 19. November 1896;
8. Zug gegen den Sultan Mtau und Erstürmung der Tembe desselben in den Monaten November und Dezember 1896.

Jagdhaus Rominten den 30. September 1897.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

Nro 752. München 27. Januar 1898.

Betreff: Kriegsdienstzeit.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nr. 25508.
Kr.-M. Nr. 19464.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 28. Dezember 1892 — Min.-Amts-Bl. 1893 S. 2 und Mil.-Verordn.-Bl. 1893 S. 31 — wird nachstehend eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 50 S. 363 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember l. Js. zur Kenntniß gebracht.

München, den 28. Dezember 1897.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse an militärpflichtige Deutsche in Japan betr.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Dezember 1892 (Central-Blatt 1892 S. 709) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Marine-Oberstabsarzt Dr. Koch zu Yokohama, derzeitigem Chefarzt des dortigen Marinelazareths — an Stelle des

abberufenen Oberstabsarztes Dr. Runkwitz — auf Grund des § 42 Nr. 2 und 3 der Wehrordnung die Ermächtigung zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen Militärpflichtigen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Japan haben, mit der Maßgabe ertheilt worden ist, daß es bei den Untersuchungen der Zuziehung eines Offiziers der Kaiserlichen Marine nicht bedarf.

Berlin, den 14. Dezember 1897.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: **Graf von Posadowsky.**

Nro 132 JA. München 27. Januar 1898.

Betreff: Stiftung der Privatiere Katharina Karl.

Aus der Stiftung der Privatiere Katharina Karl gelangen pro 1897/98 drei Präbenden im Mindestbetrage von 100 ℳ nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich mittellose, verwaiste und ledige Töchter von bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende sind — mit den amtlichen Nachweisen über Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen — bis 1. März l. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 369. München 27. Januar 1898.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung.

Die neuaufgestellte Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckereikolonne bezw. Reserve-Bäckereikolonne, ausgerüstet mit fahrbaren Backöfen, gelangt als Druckvorschrift Nro 430 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Nach Ausrüstung der Feld-Bäckereikolonnen sowie der Reserve-Bäckereikolonnen mit neuem Material treten die bisherigen Druckvorschriften Nro 203 und 204 außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 389. München 27. Januar 1898.

Betreff: Ärztliche Behandlung der Offiziere und Militär-Beamten, hier Erläuterung zu § 4, 2 der F. S. O.

Mit Bezugnahme auf den Schlußsatz von § 4, Ziffer 2 der Friedens-Sanitäts-Ordnung wird bekanntgegeben, daß diese Bestimmung sich nur auf solche Standorte bezieht, für welche ein Militärarzt etatsmäßig nicht vorgesehen und somit überhaupt nicht vorhanden ist.

Dagegen trifft sie nicht zu auf die Fälle, in denen die für den Standort etatsmäßige militärärztliche Dienststelle nicht besetzt oder der Stelleninhaber durch Kommandierung, Beurlaubung u. s. w. ortsabwesend ist.

In diesen Fällen geht die Verpflichtung zur unentgeltlichen ärztlichen Behandlung der Offiziere u. s. w. auf denjenigen Arzt über, welcher mit der Wahrnehmung der Dienststelle durch vertragsmäßige oder private Vereinbarung betraut ist.

Bei der Annahme von Zivilärzten für den militärärztlichen Dienst ist hierauf zu rücksichtigen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 676. München 27. Januar 1898.

Betreff: Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule.

In der Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule ist in Ziffer 7 c, Zeile 4 von oben zwischen den Worten: „verpflegungs-“ und „Gebührnissen“ einzuschalten:

oder Reise-

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 4. 5. Februar 1898.

Inhalt: 1) Errichtung von Stiftungen; 2) Ausgabe neuer Bekleidungsetats; 3) Änderungen der Garnisons-Gebäudeordnung — Erster Teil, Einrichtung der Kasernen; 4) Notizen.

Nro 1124. München 4. Februar 1898.

Betreff: Errichtung von Stiftungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 1. November 1897 verstorbene Oberstlieutenant a. D. Karl Henle hat bestimmt, daß von seinen Hinterbliebenen

dem K. Infanterie-Leib-Regimente ein Betrag von 1200 ℳ und

dem K. 15. Infanterie-Regimente König Albert von Sachsen ein Betrag von 800 ℳ

zu dem Zwecke übergeben werde, daß die Zinsen dieser Kapitalien alljährlich und zwar bei dem K. Infanterie-Leib-Regimente am 17. Juli, bei dem K. 15. Infanterie-Regimente am 10. Juli nach dem Ermessen der betreffenden jeweiligen Regiments-Commandeure für einen oder mehrere würdige und bedürftige Unteroffiziere oder Soldaten, ohne Unterschied der Konfession, beliebig verwendet werden sollen.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließungen vom 16. und 23. Januar 1898 unter Allergnädigster Ermächtigung zur Annahme der Stiftungskapitalien jede der beiden Stiftungen unter der Bezeichnung: „Oberstlieutenant Karl Henle'sche Stiftung" Allerhöchst landesherrlich zu bestätigen und zugleich Allerhuldvollst zu ge-

nehmigen geruht, daß dieselben unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung der bekundeten, wohlwollenden Gesinnung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 564. München 4. Februar 1898.

Betreff: Ausgabe neuer Bekleidungsetats.

Die vom 1. April d. Js ab gültigen Bekleidungsetats für diejenigen Truppen u. s. w., welche ihre Bekleidungsgebührnisse für Rechnung des Kapitels 13 der fortdauernden Ausgaben empfangen, werden den einzelnen Dienststellen baldigst direkt zugehen.

In dem mit Kriegsministerial-Erlaß vom 13. September 1877 Nro 13085 ausgegebenen Bekleidungsetat für die K. Leibgarde der Hartschiere ist — mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js ab — auf der ersten Seite unter „Außerdem 2c." die Pauschsumme an Nebenkosten von 1 ℳ 20 ₰ auf 1 ℳ 50 ₰ zu erhöhen; im übrigen bleibt dieser Etat unverändert in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 1353. München 4. Februar 1898.

Betreff: Änderungen der Garnisons-Gebäudeordnung — Erster Teil, Einrichtung der Kasernen.

In der Garnisons-Gebäudeordnung, Erster Teil, sind folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Seite 17, § 10 treten den am Rande bezeichneten Stellen hinter „Fouriere" die „Schießunteroffiziere" hinzu.

2. Seite 50. In der Überschrift ist hinter „Fouriere" einzuschalten: „Schießunteroffiziere".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 97—99 zum Beiheft zum Sammelheft der Schußtafeln;

Deckblätter Nro 80—99 zur 4. Abteilung des Handbuches: „Das Material der Feldartillerie“;

b) durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 27—45 zu der Vorschrift: „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie.“

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 5. 16. Februar 1898.

Inhalt: 1) Entwurf einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des K. Bayerischen Heeres — II. Teil; 2) Aktive Dienstzeit der Trainsoldaten; 3) Hauptmann Königsacker'sche Stiftung; 4) Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter; 5) Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungs-Fonds für das Etatsjahr 1896/97; 6) Druckvorschriften-Etat; 7) Notizen.

Nro 1897. München 15. Februar 1898.

Betreff: Entwurf einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des K. Bayerischen Heeres — II. Teil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. Februar ds Js Allergnädigst geruht, die in Ziffer 2 der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Juli 1895 gesteckte Frist auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 1. April 1899, zu verlängern.

Dies wird unter Bezug auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 20. August 1895 Nro 11713 (Verordnungsblatt S. 243) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2020. München 15. Februar 1898.

Betreff: Aktive Dienstzeit der Trainsoldaten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. Februar l. Js unter Beauftragung des Kriegsministeriums zum Erlaß der erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu genehmigen geruht, daß vom Herbst 1898 ab die Trainsoldaten in der Regel nach einjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve zu beurlauben seien.

Der Erlaß der erforderlichen Vollzugsbestimmungen, sowie die Änderung der entsprechenden Bestimmungen der Heerordnung bleiben vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 702 JA. München 15. Februar 1898.

Betreff: Hauptmann Königsacker'sche Stiftung.

Aus der Hauptmann Königsacker'schen Stiftung ist der Betrag von 345 ℳ als Equipierungsbeihilfe für einen zum Second-Lieutenant beförderten Sohn eines in der Oberpfalz gebürtigen Offiziers des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig verfügbar. (Vergleiche Verordnungsblatt Nro 41 vom Jahre 1871.)

Bewerbungen wollen bis zum 1. April l. Js auf dem Dienstwege beim Kriegsministerium eingereicht werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 801 JA. München 15. Februar 1898.

Betreff: Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter.

Aus der Stiftung der Oberstlieutenantstochter Meta Freiin von Drechsel auf Teuffstetten gelangen im Rechnungsjahre 1898/99 drei Präbenden zu je 350 ℳ nach Maßgabe der näheren stiftungsmäßigen Bestimmungen zur Verteilung.

Bewerbungsberechtigt sind ausschließlich Waisentöchter von Königlich Bayerischen Offizieren vom Hauptmann abwärts, welche aus einer nach militärischen Normen geschlossenen Ehe stammen und infolge von Gebrechlichkeit oder Alter nicht, beziehungsweise nicht mehr in der Lage sind, aus eigenen Mitteln ihren notwendigen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Insoferne eine Präbende nicht wegen Gebrechlichkeit erbeten wird, sondern lediglich das Alter in Betracht kommt, muß die betreffende Gesuchstellerin das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Gesuche um Verleihung einer solchen Präbende pro 1898/99 sind, mit den ärztlichen Attesten und sonstigen Nachweisen, insbesondere über die Dürftigkeit und Würdigkeit der Bewerberinnen versehen, bis 1. April l. Js bei der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 775 JA. München 15. Februar 1898.

Betreff: Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1896/97.

Nachstehend wird der im Gesetz- und Verordnungsblatt 1898 Nro 5, Seite 27 mit 29, veröffentlichte Ausweis der K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse über den Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisen-, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1896/97 im Abdrucke bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Aus

I. über den Vermögensstand nachstehender Militär-

Vortrag	Wittwen- und Hauptfonds mit Prinz-Carl Legat		Ersparniß-Fonds	
	M.	₰	M.	₰
Am Schlusse des Etatsjahres 1895/96 betrug das Vermögen laut vorigen Ausweises	8 059 799	21	1 287 866	62
Hiezu:				
Die wirklichen Einnahmen pro 1896/97 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1895/96 bestandenen Aktiven	1 164 438	98	51 506	26
Summe	9 224 238	19	1 339 372	88
Hievon:				
Die wirklichen Ausgaben pro 1896/97 mit Beirechnung der bestehenden und nach Abzug der Ende 1895/96 bestandenen Passiven	1 311 880	15	—	—
Bleibt Ende 1896/97 reines Vermögen	7 912 358	04	1 339 372	88
Dieses Vermögen besteht in:	Mehrausgabe			
a) baarem Gelde	110 863	50	24 958	59
b) k. bayer. Staatspapieren	3 660 000	—	115 500	—
c) k. k. österr. Schuldverschreibungen	234 400	—	—	—
d) Pfandbriefen	426 000	—	60 000	—
e) sonstigen Werthpapieren	—	—	—	—
f) Ewiggeld-Kapitalien	615 428	58	—	—
g) Hypothek-Kapitalien	3 088 942	87	1 138 914	29
Summe	7 913 907	95	1 339 372	88
Hiezu die Aktiven	119	—	—	—
Summe	7 914 026	95	1 339 372	88
Hievon die Passiven	1 668	91	—	—
Verbleibt Vermögensstand wie oben	7 912 358	04	1 339 372	88

weis

Fonds am Schlusse des Etatsjahres 1896/97.

Waisenfonds				Invaliden-Fonds		Milder Stiftungs-Fonds		Summe des Vermögens dieser drei Fonds	
Johann von Gott Gebhart-sche Weih-nachtsstiftung		Summe							
M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
201 090	78	9 548 756	61	3 780 778	10	761 043	67	14 090 578	38
13 221	23	1 229 166	47	150 472	19	30 425	70	1 410 064	36
214 312	01	10 777 923	08	3 931 250	29	791 469	37	15 500 642	74
12 910	26	1 324 790	41	141 698	22	29 703	43	1 496 192	06
201 401	75	9 453 132	67	3 789 552	07	761 765	94	14 004 450	68
		Mehrausgabe						Mehrausgabe	
8 359	07	77 545	84	33 760	42	3 202	20	40 583	22
32 114	29	3 807 614	29	2 424 400	—	410 242	88	6 642 257	17
—	—	234 400	—	—	—	400	—	234 800	—
—	—	486 000	—	—	—	200	—	486 200	—
75 214	10	75 214	10	—	—	135	14	75 349	24
61 714	29	677 142	87	63 428	57	—	—	740 571	44
24 000	—	4 251 857	16	1 267 948	58	347 585	72	5 867 391	46
201 401	75	9 454 682	58	3 789 537	57	761 765	94	14 005 986	09
—	—	119	—	14	50	—	—	133	50
201 401	75	9 454 801	58	3 789 552	07	761 765	94	14 006 119	59
—	—	1 668	91	—	—	—	—	1 668	91
201 401	75	9 453 132	67	3 789 552	07	761 765	94	14 004 450	68

Ausweis

II. über die Anzahl der Personen, welche im Etatsjahre 1896/97 Pensionen und Unterstützungen erhielten.

Aus dem Wittwen- und Waisen-Fonds erhielten								Aus dem Invalidenfonds												Aus dem Milden Stiftungsfonds erhielten Aversal-Unterstützungen	
Pensionen		Unterhalts-Beiträge			Abfertigungen		Lehrgelder	Verpflegung im Invalidenhaus		erhielten											
										monatliche				Aversal-				Mannschaften im Invalidenhaus			
										Unterstützungen											
Stabs- und Oberoffiziers-*	Unteroffiziers-	Stabs- u. Oberoffiziers- einfache	Stabs- u. Oberoffiziers- doppel	Unteroffiziers- und Soldaten-	Stabs- und Oberoffiziers-*	Unteroffiziers- und Soldaten-		Offiziere	Unteroffiziere	Offiziere*	Unteroffiziere	Offiziers-*	Unteroffiziers-	Offiziere*	Unteroffiziere	Offiziers-*	Unteroffiziers-	monatlich	aversal	Offiziers-*	Unteroffiziers-
Wittwen		Waisen			Waisen							Relikten				Relikten				Relikten	
907	853	670	395	421	Hierortige 20	8	3	2	16	2	24	8	1	129	858	105	362	10	10	256	5[illegible]
1	1	1065			Auswärtige 5	26	9			26		9			151**						
Verlobte		1486																			
Unter vorstehendem Stande sind																					
14	18	28	9	15																	
Wittwen und Waisen inbegriffen, welche neben der Pension auch Beihilfen beziehen.																					

Die Richtigkeit bestätigt:

* Einschließlich der Aerzte und oberen Beamten.

** Aus Zustiftungen.

München, den 13. September 1897.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 293. München 15. Februar 1898.

Betreff: Druckvorschriften-Etat.

Der zweite Nachtrag zum Druckvorschriften-Etat wird den in Betracht kommenden Stellen in der erforderlichen Zahl von Abdrücken unter Umschlag demnächst zugehen.

Kriegs-Ministerium — Zentral-Abteilung.

Beckenbauer, Oberstlieutenant.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 52—59 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen;

Deckblätter Nro 26—42 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse des Ingenieur-Corps;

b) durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 1—9 zur Vorschrift: „Verwaltung der Artillerie-Munition."

Vom Kriegsarchiv wird eine Anzahl älterer Werke und bildlicher Darstellungen über die Uniformierung der bayerischen Armee an Offiziere und Beamte käuflich abgegeben. Nähere Aufschlüsse erteilt auf Anfrage das genannte Archiv, bei welchem die fraglichen Verkaufsgegenstände an Werktagen von 10 Uhr V. bis 1 Uhr N. eingesehen werden können.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 6. 26. Februar 1898.

Inhalt: 1) Besichtigung der Unteroffiziers-Schule, hier Einstellungstermin; 2) Dislokation der Armee, hier Änderungen derselben im Jahre 1898; 3) Größere Truppenübungen 1898; 4) Unterstützungsfonds; 5) Schenkung zum Militär-Milden-Stiftungsfonds; 6) Einführung eines neuen Truppen-Medizinwagens C/97; 7) Notiz.

Nro 2121. München 25. Februar 1898.

Betreff: Besichtigung der Unteroffiziers-Schule, hier Einstellungstermin.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. Februar l. Js die Verlegung des Zeitpunktes für den Eintritt in die Unteroffiziers-Schule und Vorschule vom 1. April auf 1. Oktober jedes Jahres, unter Ermächtigung des Kriegsministeriums zum Erlasse der Ausführungsbestimmungen, zu verfügen geruht.

Dies wird mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß die Vollzugsbestimmungen gesondert ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2548. München 25. Februar 1898.

Betreff: Dislokation der Armee, hier Änderungen derselben im Jahre 1898.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. Februar c. nachstehende, im Anschlusse an die diesjährigen größeren Truppenübungen vorzunehmende Änderungen in der Dislokation der Armee Allerhöchst zu verfügen geruht:

5. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Neu-Ulm nach Augsburg,
1. Eskadron 4. Chevaulegers-Regiments König von Augsburg nach Neu-Ulm,
2. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich von Zweibrücken nach Saargemünd,
3. Eskadron 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich von Saargemünd nach Zweibrücken,
1. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen von Neumarkt i/O. nach Bayreuth,
2. Eskadron 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen von Bayreuth nach Neumarkt i/O.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2667. München 25. Februar 1898.

Betreff: Größere Truppenübungen im Jahre 1898.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 22. Februar c. hinsichtlich der diesjährigen größeren Truppenübungen das Nachstehende zu bestimmen geruht:

1) Beide Armee-Corps haben größere Truppenübungen nach Ziffer 406 und 407 der F.-O. unter möglichster Berücksichtigung der Ernteverhältnisse abzuhalten.

2) Größere pioniertechnische Übungen finden am Rhein bei Germersheim im Anschlusse an diesbezügliche Übungen preußischer Pioniertruppen statt.

3) Die Rückkehr der Fußtruppen in ihre Standorte muß bis zum 30. September 1898, welcher Tag als der späteste Entlassungstag gilt, erfolgt sein.

Im Anschlusse an vorstehende Allerhöchste Verfügung bestimmt das Kriegsministerium:

I.

Zu 1. Von Heranziehung der 5. Division in den rechtsrheinischen Teil des Corpsbezirks ist abzusehen.

Die dem Generalstabe zugeteilten Offiziere sind bei den Herbstübungen der Armee-Corps den höheren Stäben als Adjutanten oder Ordonnanz-Offiziere zuzuweisen. Die Abstellung ist durch die General-Kommandos im Benehmen mit dem Generalstabe zu regeln.

Bezüglich der dem III. Kurse der Kriegs-Akademie angehörigen Offiziere wird auf § 23 Ziff. 6 der D.-O. der Kriegs-Akademie Bezug genommen.

Zu 2. Die näheren Bestimmungen über die Abhaltung der größeren pioniertechnischen Übungen erfolgen gesondert.

II.

Über die Zuteilung der Luftschiffer-Abteilung bleibt Verfügung vorbehalten.

III.

Bei Aufstellung der Zeiteinteilungen ist auf thunlichste Ausnützung der Truppenübungsplätze im Sinne des Kriegsministerial-Erlasses vom 25. Februar 1898 Nro 2739 Bedacht zu nehmen.

Die 12. Infanterie-Brigade hält ihre Brigade-Manöver zusammen mit einer der übrigen Brigaden der 5. Division nach näherer Anordnung des General-Kommandos ab.

IV.

Bei der Zentralstelle des Generalstabes und den beiden Armee-Corps finden Generalstabsreisen nach Maßgabe der Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 27. Februar 1889 statt.

V.

Beim 1. Armee-Corps findet eine Kavallerie-Übungsreise statt, für welche dem General-Kommando 2000 ℳ zur Verfügung gestellt werden. Wegen Verrechnung dieser Summe wird auf die administrativen Bestimmungen für Kavallerie-Übungsreisen vom 25. Februar 1879 — Verordnungsblatt Seite 105 — Bezug genommen.

VI.

Bei der Auswahl des Übungsgeländes sowohl, als der Ausführung aller Übungen ist auf die Verringerung der Flurschäden Bedacht zu nehmen.

In denjenigen Fällen, in denen die Flurentschädigungskosten als besonders hoch anzusehen sind, haben die General-Kommandos hierwegen gesondert zu berichten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2670. München 25. Februar 1898.

Betreff: Schenkung zum Militär-Milden-Stiftungsfonds.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Major a. D. Max Schlagintweit hat dem Milden-Stiftungsfonds eine Schenkung von 10000 ℳ zugewendet.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben mit Allerhöchster Entschließung vom 22. Februar d. Js Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß diese Schenkung unter dem Ausdrucke Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministerial-Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2429. München 25. Februar 1898.

Betreff: Unterstützungsfonds.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 18. Februar d. Js das Nachstehende Allergnädigst zu verfügen geruht:

1. Der durch Allerhöchste Verordnung vom 24. Februar 1826 nebst Vollzugsinstruktion vom 7. Mai 1826 begründete „Offiziers-Unterstützungsfonds“ hat künftig die Bezeichnung zu führen:

   „Unterstützungsfonds für Offiziere (Sanitätsoffiziere und obere Beamte) des Friedensstandes.“

2. Offiziere z. D., welche auf etatsmäßigen Friedensstellen verwendet sind, haben zu dem Unterstützungsfonds aus ihren Bezügen an Pension und Dienstzulage die gleichen Beiträge zu leisten wie die aktiven Offiziere und erwerben hiedurch für die Dauer ihrer Verwendung den Anspruch auf Unterstützung aus diesem Fonds.
3. Den dermalen in Verwendung stehenden Offizieren z. D. ist der Beitritt zum Unterstützungsfonds freigestellt.
4. Der mit § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. März 1869 (Verordnungsblatt Seite 79) errichtete „Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfonds" erhält die Bezeichnung:

   „Unterstützungsfonds für Offiziere (Sanitätsoffiziere und obere Beamte) des Beurlaubtenstandes".
5. Die Beiträge zu dem Unterstützungsfonds für Offiziere des Beurlaubtenstandes betragen von 1. April 1898 ab 10 ₰ von je 12 ℳ des Übungsgeldes, bezw. aus $^{7}/_{10}$ der Kriegsbesoldung, unter Freilassung aller übrigen Bezüge.
6. Offiziere ꝛc. a. D., welche aus dem Beurlaubtenstande hervorgegangen sind, bleiben, wenn sie im Kriege zur Dienstleistung herangezogen werden, zu dem Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes gleich diesen verpflichtet und berechtigt.
7. Aus dem Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes können einmalige Unterstützungen auch an Hinterbliebene von Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes gewährt werden, wenn der Todesfall mit einer Dienstleistung im Heere in ursächlichem Zusammenhang steht und den Hinterbliebenen aus diesem Vorgange gesetzliche Versorgungsansprüche nicht oder in ungenügendem Maße zur Seite stehen.
8. Das Kriegsministerium ist zum Erlasse weiterer Vollzugsbestimmungen ermächtigt.

Zum Vollzuge dieser Allerhöchsten Entschließung wird vom Kriegsministerium bestimmt:

a) Die Wirkung der Ziffer 2 der vorstehenden Allerhöchsten Entschließung beginnt am 1. März, die hieraus folgende Beitragspflicht am 1. April l. Js.

b) Diejenigen Dienstesstellen, in deren Stand sich Offiziere z. D. in etatsmäßigen Stellen vor dem 1. März verwendet befinden, haben dieselben zur Erklärung zu veranlassen, ob sie dem Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Friedensstandes beitreten oder nicht.

Verzeichnisse der sämtlichen Offiziere z. D. mit Angabe der Erklärungen derselben sind bis 15. März l. Js an die General-Militär-Kasse und außerdem an diejenige Corps-Zahlungsstelle einzusenden, welcher die Verrechnung der Dienstzulage obliegt. Ein späterer Eintritt dieser Offiziere zu dem gedachten Fonds ist ausgeschlossen.

c) Ein Verzeichnis über die hiernach dem Unterstützungsfonds für Offiziere 2c. beigetretenen Offiziere z. D. hat die General-Militär-Kasse bis zum 31. März 1898 dem Kriegsministerium vorzulegen, von wo die erforderliche Mitteilung an die General-Kommandos ergehen wird.

d) Die Einhebung der Beiträge erfolgt aus dem Pensionsbezuge durch die einschlägige Pensions-Zahlstelle auf Anweisung der General-Militär-Kasse, ferner aus der Dienstzulage durch die mit der Zahlung derselben befaßte Kasse auf Anweisung der zuständigen Corps-Zahlungsstelle bezw. der General-Militär-Kasse.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2079. München 25. Februar 1898.

Betreff: Einführung eines neuen Truppen-Medizinwagens C/97.

Für Neubeschaffungen gelangt ein neuer Truppen-Medizinwagen (C/97) zur Einführung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—10 zur Instandsetzungs-Anleitung für Feldgeschütze.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 7. 2. März 1898.

Inhalt: 1) Lehrkurse und Informations-Kurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1898; 2) Notizen.

Nro 2208. München 1. März 1898.

Betreff: Lehrkurse und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1898.

Im Jahre 1898 werden bei der Militär-Schießschule auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld je ein Lehrkurs für Unteroffiziere und für Offiziere der Infanterie ꝛc. nebst einem Informationskurs für Stabsoffiziere nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen abgehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Bestimmungen
für die Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1898.

I.

Lehrkurs für Unteroffiziere der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons.

1. Dauer des Lehrkurses.

Der Kurs beginnt am 16. April und endet am 27. Mai.

Die als Schüler kommandierten Unteroffiziere haben im Laufe des 15. April auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld -- Station Kloster Lechfeld — einzutreffen und werden am 28. Mai entlassen.

Die als Hilfslehrer kommandierten Offiziere haben am 12. April nachmittags auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen und bis einschließlich 27. Mai zu verbleiben.

Die zur Verstärkung der Stammabteilung abzustellenden Unteroffiziere und Mannschaften (Ziffer 3b) haben im Laufe des 12. April als Vorkommando auf dem Übungsplatze einzutreffen und werden im Laufe des 28. Mai entlassen.

2. Zusammensetzung des Lehrkurses.

Es sind zu kommandieren:

von jedem Infanterie- und Jäger-Bataillon 2 Sergenten oder Unteroffiziere (Oberjäger),

vom 1. und 2. Pionier-Bataillon je 2,
vom Pionier-Detachement München u.
vom Eisenbahn-Bataillon je 1
} Sergenten oder Unteroffiziere.

3. Verstärkung der Stammabteilung.

Zur Verstärkung der Stammabteilung sind für die Dauer des Lehrkurses aus den Infanterie-Regimentern (Unteroffiziere und Mannschaften nur aus den rechtsrheinischen) bezw. aus den Jäger-Bataillonen abzustellen:

a. 8 Lieutenants als Hilfslehrer, welche durch die Militär-Schießschule beim Kriegsministerium in Antrag zu bringen sind,

b. von jedem Armee-Corps nach Anordnung der General-Kommandos:

6 Sergenten oder Unteroffiziere, welche — soweit thunlich — bereits einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mitgemacht haben und zu Funktions-Unteroffizieren, wie insbesondere zu Schreibgeschäften, gut geeignet sind,

6 schreibgewandte Gefreite,

1 Hornist,

59 Gemeine, worunter 2 Schreiner, 2 Maurer, 2 Zimmerleute, 2 Schlosser, 2 Maler, 1 Steindrucker, 1 Schneider, 1 Schuhmacher, 2 Gärtner, 2 Metzger, 1 Buchbinder als Handwerker, dann

1 Lazaretgehilfe.

4. Auswahl der zu kommandierenden Unteroffiziere und Mannschaften.

Die zu kommandierenden Unteroffiziere müssen zum mindesten in diesem Jahre alle Bedingungen der I. Schießklasse zum zweitenmal erfüllt haben.

Die zur Verstärkung der Stammabteilung zu kommandierenden Gemeinen sind lediglich zur Ausführung von Arbeiten bestimmt.

Es ist darauf zu achten, daß die als Handwerker von Beruf zu kommandierenden Gemeinen ihrem Handwerk gewachsen sind.

Sämtliche Mannschaften müssen von guter Führung sein.

Unmittelbar vor dem Abmarsche der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule sind dieselben nach § 62 der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit 2c. ärztlich zu untersuchen.

Es dürfen nur kräftige und völlig gesunde Leute überwiesen werden.

Die zur Militär-Schießschule kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften können während der Dauer des Kommandos zu Sergenten oder Gefreiten befördert werden.

Bevor jedoch die Beförderung erfolgt, hat der Truppenteil die Militär-Schießschule um eine Äußerung anzugehen, ob die Führung und die dienstliche Leistung der Betreffenden während des Kommandos der beabsichtigten Beförderung nicht entgegensteht.

Etwaigen Bedenken der Militär-Schießschule ist seitens des Truppenteils Rechnung zu tragen.

Mit dem Benachrichtigungsschreiben an die Militär-Schießschule über die erfolgte Beförderung sind zugleich die Chargenabzeichen für den Beförderten einzusenden.

Kapitulationserneuerungen sind vor Antritt des Kommandos zu erledigen.

5. Überweisungspapiere.

Für jeden kommandierten Unteroffizier und Gemeinen ist an die Militär-Schießschule einzusenden:

a. das Nationale (Auszug aus der Truppenstammrolle mit Strafbuchauszug),
b. ein Lazaretschein (Beilage 13 der F. S. O.),
c. ein Verzeichnis über Bekleidung und Ausrüstung nach Ziffer 6.

Vorbezeichnete Papiere sind derart an die Militär-Schießschule einzusenden, daß sie spätestens am 5. April bei der Militär-Schießschule in Augsburg eintreffen.

Nach Beendigung des Lehrkurses hat der Commandeur der Militär-Schießschule Urteile über die als Schüler kommandiert gewesenen Unteroffiziere den General-Kommandos ꝛc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- ꝛc. Commandeure gelangen werden.

6. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandierten (einschließlich Offiziersburschen) sind vom Truppenteile an Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken mitzugeben:

2 Feldmützen (den Unteroffizieren und Lazaretgehilfen außerdem eine Schirmmütze),
2 Waffenröcke (darunter ein guter),
1 Litewka und 1 Drillichjacke bezw. Drillichrock,
2 Halsbinden,
2 Tuchhosen,
2 Drillichhosen,
2 Unterhosen,
1 Mantel,
2 Paar Lederhandschuhe (den Unteroffizieren und Lazaretgehilfen),
2 Paar vollkommen gute Infanteriestiefel,
1 Paar Schnürrschuhe,
3 Hemden,
1 Helm bezw. Tschako mit Zubehör,
1 schilfgrüner Helm- ꝛc. Überzug,
1 Tornister mit Zubehör,
1 Zeltausrüstung,
1 Leibriemen mit Säbeltasche und Schloß,
3 Mantelriemen,
1 Brotbeutel,
1 Feldflasche mit Trinkbecher,
1 Säbeltroddel,
2 Patrontaschen (den Unteroffizieren ebenfalls Mannschaftstaschen),
1 Fettbüchse,
1 Kochgeschirr mit Zubehör,
*) 1 Gewehr mit Gewehrriemen,

*) Anmerkung. Die Gewehre müssen sich in einem vollständig reparaturfreien Zustande befinden und sind daher vor dem Abgang der Kommandierten einer Revision bezw. Reparatur zu unterziehen (§ 36, Anmerkung, der Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen).

Die Gewehre der als Schüler kommandierten Unteroffiziere und der Offiziersburschen (vergleiche Ziffer II, 7) sind außerdem **anzuschießen**.

1 Mündungsdeckel,
1 Schloßschlüssel,
1 Seitengewehr,
1 Mündungsschoner
1 Schraubenzieher
1 Wischstock
} für je 2 als Schüler kommandierte Unteroffiziere und für je 2 Unteroffiziere oder Gemeine der Verstärkung, außerdem für jeden Offiziersburschen,
1 Soldbuch,
1 Schießbuch,
2 Rahmen mit je 5 Exerzierpatronen; außerdem

jedem Unteroffizier:

1 kleiner Spaten mit Futteral,
1 Fernglas,
1 Schützenpfeife,
1 Schießvorschrift und 1 Leitfaden, betreffend das Gewehr 88,
1 Exerzier-Reglement;

den Hornisten das Horn nebst Zubehör.
Die Lazaretgehilfen sind mit Lazaretgehilfentaschen zu versehen.
Je die Hälfte der Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) ist mit Beilen bezw. Beilpicken nebst Futteral auszurüsten.

(Gewehr nebst Zubehör, Fettbüchse, Patrontaschen und Schanzzeug kommen für die Hornisten und Lazaretgehilfen in Wegfall.)

Ferner ist jedem Kommandierten das zur Instandhaltung der Bekleidungsgegenstände erforderliche Flickmaterial mitzugeben.

Für die vom 1. August ab zur Militär-Schießschule zu versetzenden bezw. zu kommandierenden Mannschaften sind noch einzusenden:

2 Waffenröcke (darunter 1 zur Parade),
1 Halsbinde,
2 Tuchhosen (darunter 1 zur Parade),
1 Säbeltroddel,
2 Paar Sohlen mit Flecken und Aufnäherlohn.

Für diese Unteroffiziere und Mannschaften ist dann auch eine Nachweisung nach anliegendem Muster einzusenden, aus welcher die Gebührnisse in Bezug auf die Kleinbekleidungsstücke, Sohlenaufnäherlöhne ꝛc. für die Dauer des Kommandos ersehen werden können. Muster.

Mit dieser Nachweisung ist zugleich der bezügliche Betrag des Sohlenaufnäherlohnes der Militär-Schießschule zu übermitteln. Die Nachweisung ist doppelt auszufertigen.

Das eine Exemplar bleibt bei der Militär-Schießschule, das andere wird von derselben mit Quittung versehen dem betreffenden Truppenteil zurückgesandt.

Sämtliche Sachen müssen neuester Probe, gut verpaßt und mit dem Namen des Inhabers versehen sein.

Mehr Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke 2c. als angeführt mitzugeben oder nachzuschicken, ist untersagt.

Der weitere Bedarf ist der Militär-Schießschule nur auf Erfordern zu übersenden.

. Übersendung der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände.

Der Marsch der Unteroffiziere und Mannschaften zur Militär-Schießschule erfolgt im zweiten Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung. Die übrigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden regimenter- bezw. bataillonsweise in einem Packgefäße verpackt, nachdem die Sachen für jeden einzelnen Mann in sich verschnürt und mit einem Zettel versehen sind, auf welchem der Name des Mannes sich befindet.

Die Absendung hat so rechtzeitig stattzufinden, daß die Gegenstände bei der Militär-Schießschule mindestens 3 Tage vor dem Eintreffen der Kommandierten eingehen und zwar unter der Adresse „Station Kloster Lechfeld".

Die Frachtkosten dahin werden von der Militär-Schießschule gezahlt und liquidiert, diejenigen für die Rücksendung von den betreffenden Truppenteilen. Privatsachen der Kommandierten dürfen nicht mit verpackt werden; auch darf die Beförderung nicht als Eilgut erfolgen.

Die Packgefäße müssen sich in einem derart guten Zustande befinden, daß sie zur Rücksendung der Sachen nach Beendigung des Kommandos wieder benützt werden können.

8. Marschangelegenheiten.

Die Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich Offiziersburschen haben für die Hin- und Rückreise die Eisenbahn mit Militärfahrschein zu benützen. Die Fahrscheine für die Rückfahrt werden von der Militär-Schießschule ausgestellt.

Die Marschverpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück zahlen und liquidieren die Truppenteile.

9. Geldverpflegung ꝛc.

Die kommandierten Unteroffiziere und Mannschaften einschließlich Offiziersburschen erhalten für Rechnung des Etatskapitels 11 Löhnung ꝛc. von der Militär-Schießschule, und zwar vom 1. Kommandotage ab.

In den Soldbüchern der Unteroffiziere und Mannschaften ist zu konstatieren, daß dieselben mit sämtlichen Gebühren einschließlich des Eintreffetages von ihren Truppenteilen abgefunden wurden.

Es beziehen ferner von der Militärschießschule vom 1. Kommandotage ab:

die Unteroffiziere 6 Mark und die Gemeinen (ausschließlich Offiziersburschen) 3 Mark monatlich Zulage für die ganze Zeit des Kommandos.

Der Militär-Schießschule ist von jedem Aufrücken des Kommandierten in eine höhere Löhnung unter Angabe des Tages, von welchem ab dieselbe zahlbar ist, Kenntnis zu geben.

II.

Lehrkurs für Hauptleute und Lieutenants der Infanterie und Jäger, dann der Pioniere.

1. Dauer des Kurses.

Der Lehrkurs beginnt am 23. April und endet am 27. Mai abends.

Die Kommandierten haben im Laufe des 22. April auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

2. Zusammensetzung des Lehrkurses.

Es werden nach Anordnung der General-Kommandos beordert:

vom I. Armee-Corps:
12 Hauptleute, 6 Lieutenants
vom II. Armee-Corps:
16 Hauptleute, 8 Lieutenants
} der Infanterie und Jäger,

vom 1. und 2. Pionier-Bataillon je 1 Hauptmann.

3. Auswahl der zu kommandierenden Offiziere.

Die zum Lehrkurse zu kommandierenden Hauptleute sind im allgemeinen aus den jüngeren Kompagniechefs auszuwählen, in erster Linie aus solchen, welche einen Lehrkurs an der Militär-Schießschule mit Gewehr 88 noch nicht mitgemacht haben.

An Lieutenants sind solche zu bestimmen, welche als Offiziere nicht kürzer als 3 Jahre und nicht länger als 10 Jahre gedient haben; dieselben sollen außer persönlicher Schießfertigkeit besondere Beanlagung und Neigung für den Schießdienst besitzen und der Militär-Schießschule seiner Zeit zu Hilfslehrern und Assistenten geeigneten Ersatz bieten.

Wird ein Offizier während der Dauer seines Kommandos zur Militär-Schießschule befördert oder versetzt, so hat er gleichwohl den begonnenen Lehrkurs vollständig durchzumachen.

4. Überweisungspapiere.

Die Truppenteile haben über die als Hilfslehrer sowie über die zum Lehrkurs kommandierten Offiziere die Personal- und Qualifikationsberichte an die Militär-Schießschule (gegen Rückgabe nach beendetem Kurse) derart einzusenden, daß dieselben spätestens am 16. April auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — eintreffen.

Nach beendetem Kurse hat der Commandeur der Militär-Schießschule Urteile über die kommandierten Offiziere und die Hilfslehrer abzugeben und den General-Kommandos ꝛc. einzusenden, von wo sie auf dem Dienstwege an die betreffenden Regiments- ꝛc. Commandeure gelangen werden.

5. Marschangelegenheiten.

Die Kosten für die Reisen der Offiziere von der Garnison nach Kloster Lechfeld und zurück werden von dem Truppenteil gezahlt und liquidiert, welchem der Offizier angehört.

Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

6. Geldverpflegung.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere (auch Hilfslehrer) empfangen die sämtlichen Gebühren, ausschließlich der nachstehend unter lit. a und b bezeichneten Zulagen und des Mehrbetrages auf die Höhe der Kommandozulage, von ihrem Truppenteile.

Es beziehen von der Militär-Schießschule vom 1. Kommandotage ab:

a. die Hauptleute eine monatliche Zulage von 75 ℳ, die Lieutenants eine solche von 45 ℳ; wegen Ergänzung dieser Beträge bis zur Höhe der Kommandozulage während der beiden ersten Monate des Kommandos siehe § 45 der Friedensbesoldungsvorschrift;

b. die für Rechnung des Etatskapitels 11 besoldeten Offiziere der Infanterie ꝛc. außerdem die Tischgelder aus dem Etatskapitel 22.

Sämtliche Offiziere (auch Hilfslehrer) werden auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld untergebracht. Wegen Servisbezuges derselben wird auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 26. April 1893 Nro 4780 hingewiesen.

7. Waffen.

Die zu den Lehrkursen kommandierten Offiziere haben für die Schießübungen die Gewehre ihrer Burschen zu benützen.

III.

Informationskurs für Stabsoffiziere der Infanterie und Jäger.

1) Der Informationskurs dauert vom 15. mit 27. Mai.

Die kommandierten Stabsoffiziere haben im Laufe des 14. Mai auf dem Truppenübungsplatze Lechfeld — Station Kloster Lechfeld — einzutreffen.

2) Zu diesem Kurse sind zu kommandieren:
von jeder Division 1 Oberstlieutenant der Infanterie oder Jäger-Bataillons-Commandeur, dann
durch den Chef des Generalstabes der Armee und durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen je 1 Stabsoffizier.

Die Namen der hiefür zu bestimmenden Offiziere sind seitens der General-Kommandos, des Chefs des Generalstabes der Armee und der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen zum 1. Mai dem Kriegsministerium in Anzeige zu bringen.

3) Für die Dauer des Kurses werden den Teilnehmern die chargenmäßigen Tagegelder — bei Benützung von Kasernen- ꝛc. Quartier unter Abzug der gemäß § 24, Ziffer 2, der „Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes“ zu leistenden Entschädigung — gewährt.

Diese Tagegelder sind von den Truppenteilen zu zahlen und zu liquidieren.

4) Die Burschen der Stabsoffiziere sind an den Marschtagen von ihren Truppenteilen zu verpflegen; während des Kurses sind sie in Bezug auf Unterkunft, Verpflegung und Disziplin der Militär-Schießschule zu attachieren. Bekleidung und Ausrüstung dieser Burschen bleibt den Truppenteilen überlassen.

5) Die Mitnahme von Pferden auf Kosten der Militärverwaltung ist ausgeschlossen.

Muster.

Nachweisung

der Fälligkeitszeiten der einzelnen Kleinbekleidungsstücke für den von der . . . . ten Kompagnie . . . . ten Regiments zur . . . . . versetzten oder kommandierten . . . . . .

Laufende Nro Kompagnie	Charge	Namen	Fälligkeitszeiten			Erhält				In Geld		Bemerkungen
			Tag	Monat	Jahr	Stiefel	Schnürschuhe	Sohlen	Hemden	M.	₰	
						Paar	Paar	Paar	Stück			

Ort und Datum.

Unterschrift.

Anmerkungen.

1. Der Zeitpunkt der Fälligkeit ist nach der etatsmäßigen Tragezeit der Stücke zu berechnen.
2. Die im Gebrauch der Kommandierten ꝛc. befindlichen Stücke sind hier nicht aufzunehmen.
3. Dagegen sind in die Nachweisung die Beträge des Bekleidungszuschusses für Unteroffiziere, sowie das Sohlenaufnähegeld (23 Pfg.) einzutragen.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 13 und 14 zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie;
Deckblätter Nro 8 und 9 zur Schießvorschrift für den Train.

Vom K. Landesversicherungsamte ist zu den bis jetzt erschienenen neun Jahrgängen seiner „Mitteilungen" ein Hauptregister herausgegeben worden. Dasselbe zerfällt in ein alphabetisch geordnetes Sachregister und ein Gesetzesregister. Das Sachregister ist so angelegt, daß unter dem betreffenden Stichworte der wesentliche Inhalt der Entscheidung oder des Beschlusses in solcher Vollständigkeit wiedergegeben ist, daß hiedurch in vielen Fällen das Nachschlagen in den einzelnen Jahrgängen erspart wird.

Der Preis des Exemplars des Hauptregisters beträgt 60 ₰ und kann dasselbe auf dem Zeitungswege oder gegen Einsendung des Betrages nebst 5 ₰ für Portokosten direkt vom K. Landesversicherungsamte bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 8. 5. März 1898.

Inhalt: 1) Rekrutierung der Armee für 1898/99; 2) Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie, II. Teil; Abänderungen zur Schießvorschrift für die Feld-Artillerie; 3) Notizen.

Nro 2609. München 4. März 1898.

Betreff; Rekrutierung der Armee für 1898/99.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 21. Februar 1898 bezüglich der Rekrutierung der Armee für 1898/99 Nachstehendes zu verfügen geruht:

I. Entlassung der Reservisten.

1. Der späteste Entlassungstag ist der 30. September 1898. Das Nähere bestimmen die General-Kommandos, für die Fuß-Artillerie die Inspektion der Fuß-Artillerie.

2. Bei denjenigen Truppenteilen, welche an den Herbstübungen teilnehmen, hat die Entlassung der zur Reserve zu beurlaubenden Mannschaften, unter Berücksichtigung der in Ziffer 1 getroffenen Festsetzung, in der Regel am zweiten, ausnahmsweise am ersten oder dritten Tage nach Beendigung derselben bezw. nach dem Eintreffen in den Standorten stattzufinden. Abweichungen hiervon können das Kriegsministerium und in Bezug auf einzelne Mannschaften die General-Kommandos verfügen.

3. Die am 3. Mai 1898 zum letztenmale zu halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Einstellung gelangenden Trainsoldaten sind am 31. Oktober 1898, die Traingemeinen, sowie die Ökonomie-Handwerker am 30. September 1898 zu entlassen.

II. Einstellung der Rekruten.

A. Normale Zahlen.

1. Zum Dienst mit der Waffe sind einzustellen:

a) Bei den Bataillonen der Infanterie,
bei den Jäger-Bataillonen,
bei den fahrenden Batterien,
bei den Bataillonen der Fuß-Artillerie,
bei den Pionier-Bataillonen,
beim Pionier-Detachement,
beim Eisenbahn-Bataillon,
bei der Luftschiffer-Abteilung,
bei den Train-Bataillonen zu zweijähriger aktiver Dienstzeit die Hälfte der etatsmäßigen Zahl an Obergefreiten, Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen — jedoch nach Abzug der für Rechnung von Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen verpflegten Kapitulanten u. s. w. älterer Jahresklassen (vom 3. Dienstjahre ab) —,
ferner für unbesetzte Kapitulantenstellen in der Zahl der bezüglichen offenen Stellen;

b) bei jedem Kavallerie-Regiment mit hohem Etat mindestens 160,
bei den übrigen Kavallerie-Regimentern . . mindestens 150;

c) bei dem Detachement Jäger zu Pferde mindestens ein Drittel der etatsmäßigen Zahl an Gefreiten und Gemeinen;

d) bei jeder reitenden Batterie mit hohem Etat mindestens 35,
mit niedrigem Etat . . . . . mindestens 25;

e) bei jedem Train-Bataillon zu einjähriger aktiver Dienstzeit im Herbst 1898 die etatsmäßige Zahl der Trainsoldaten;

f) bei jeder Sanitäts-Kompagnie als Krankenträger . . . 73.

2. Zum Dienst ohne Waffe sind einzustellen:
als Krankenwärter bei jeder Sanitäts-Kompagnie 36,
als Ökonomie-Handwerker bei sämtlichen Truppenteilen u. s. w. die Hälfte der etatsmäßigen Zahl.

Für den Fall, daß eine Änderung der vorerwähnten Zahlen

notwendig erscheinen sollte, ist das Kriegsministerium zu entsprechenden Anordnungen ermächtigt.

B. Überetatsmäßige Zahlen.

Zur Deckung von Abgängen durch Tod, Unbrauchbarkeit u. s. w., von Mannschaften aller Jahresklassen, ferner von Abgaben an gedienten Mannschaften an Bezirks-Kommandos, als Bäcker u. s. w., ist eine von dem Kriegsministerium festzusetzende Anzahl Rekruten über den oben unter A festgesetzten Bedarf hinaus einzustellen und zwar gleichzeitig mit den normalen Zahlen.

Die Einstellung zum Dienst mit der Waffe hat nach näherer Anordnung der General-Kommandos bei der Kavallerie baldmöglichst nach dem 2. Oktober 1898, jedoch grundsätzlich erst nach dem Wiedereintreffen in den Standorten von den Herbstübungen, bei den Train-Bataillonen für das Übergangsjahr am 1. November 1898 zu erfolgen. Die Rekruten für die Unteroffiziersschule sowie die als Ökonomie-Handwerker ausgehobenen Rekruten sind am 1. Oktober 1898 einzustellen.

Für die Rekruten aller übrigen Truppenteile einschlüssig, der als Krankenwärter ausgehobenen Rekruten, hat das Kriegsministerium den näheren Zeitpunkt der im Laufe des Monats Oktober 1898 stattfindenden Einstellung festzusetzen.

Das Kriegsministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Ausführungsbestimmungen.

1. In besonderen Ausnahmefällen darf bei den Truppen u. s. w. mit zweijähriger Dienstzeit in der Zeit zwischen dem spätesten Entlassungstage und der Rekruten-Einstellung ein Ausgleich der Stärken innerhalb der einzelnen Waffen und Truppenteile durch Versetzung ausgebildeter Mannschaften der Jahresklasse 1897 hinsichtlich der Infanterie und Feld-Artillerie, sowie hinsichtlich der Ökonomie-Handwerker sämtlicher Waffen u. s. w. nach dem Ermessen der General-Kommandos, hinsichtlich der Fuß-Artillerie und der Pioniere — ausgenommen die Ökonomie-Handwerker — nach dem Ermessen der obersten Waffenbehörden stattfinden.
2. Entlassungstag ist derjenige Tag, welcher dem letzten Verpflegungstage seitens des Truppenteils folgt.
3. Bei Bestimmung des Zeitpunktes der Entlassung der als Burschen u. s. w. abkommandierten Mannschaften ist auf die dienstliche Stellung der Offiziere u. s. w. billige Rücksicht zu nehmen.

4. Hinsichtlich vereinzelter Beurlaubungen von Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie zur Disposition der Truppenteile wird auf § 14, 2 H. O. Bezug genommen.

5. Unsichere Dienstpflichtige bezw. später aufgegriffene Rekruten, welche in Gemäßheit der Festsetzung der §§ 7, 2 bezw. 81, 7 W. O. zur Jahresklasse 1898 gehören, außerterminlich gemusterte und vor der allgemeinen Rekruteneinstellung eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1898, ferner zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei-, Drei- und Vierjährig-Freiwillige finden auf die normalen Rekrutenzahlen Anrechnung.

6. Freiwillige, welchen der Annahmeschein erteilt wird, müssen bei der nächsten Rekruteneinstellung eingestellt werden; falls jedoch zu diesem Termin die in der Berechnung des Rekrutenbedarfs angesetzte Zahl von Freiwilligen nicht erreicht ist, können die hiernach fehlenden, wenn für dieselben ein Ersatzmehrbedarf nicht angemeldet wird, bis 31. März 1899 (§ 85, 2 Abs. 2 W. O.) auch dann noch eingestellt werden, wenn der Stand des Truppenteils noch nicht unter die durch den Friedens-Verpflegungs-Etat festgesetzte Stärke gesunken ist. Machen abweichend hiervon besondere Verhältnisse nachträglich eine Weniger- oder Mehreinstellung von Freiwilligen ausnahmsweise angezeigt, so muß der Ausgleich durch die Mehr- bezw. Minder-Ersatzbedarfsnachweisung (§ 1, 6 H. O.) bewirkt werden.

7. Für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit gilt das angeschlossene Muster 1 als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs.

Muster 1.

8. Bei den Truppenteilen mit dreijähriger Dienstzeit, für welche in der Allerhöchsten Entschließung eine Mindestrekrutenzahl festgesetzt ist, ist die normale Rekrutenzahl von jedem Truppenteil so zu berechnen, daß der Etat an Gefreiten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen einschließlich Kapitulanten nach Abzug der bei der Herbstentlassung ausscheidenden Mannschaften, einschließlich etwaiger Dispositionsurlauber, durch Rekruten bezw. Freiwillige voll aufgefüllt wird.

Muster 2.

Das angeschlossene Muster 2 dient als Anhalt für die Berechnung des Rekrutenbedarfs dieser Truppenteile.

9. Die überetatsmäßigen Rekrutenzahlen betragen 9% der unter II A der Allerhöchsten Entschließung festgesetzten, bezw. bei der Kavallerie und reitenden Feld-Artillerie für jeden einzelnen Truppenteil gemäß

Ziffer 8 zu ermittelnden normalen Rekrutenzahlen (einschließlich der Freiwilligen). Bei der Berechnung sind Bruchteile unter ½ außer Ansatz zu lassen, Bruchteile von ½ und darüber als voll zu rechnen.

Die überetatsmäßige Rekrutenzahl für Ökonomiehandwerker ist seitens der General-Kommandos auf die gesamte normale Zahl für den Corpsbereich — also nicht für jeden einzelnen Truppenteil — zu berechnen und in der Ersatzbedarfsanmeldung den einzelnen Truppenteilen bezw. dem Bekleidungsamt, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, zuzusetzen.

10. Die überetatsmäßigen Rekruten treten nach Maßgabe des Abganges an etatsmäßigen Mannschaften aller Jahresklassen in die freiwerdenden Etatsstellen ein.

11. Es wird besonderer Wert darauf gelegt, daß Mannschaften, deren Dienstuntauglichkeit festgestellt ist, nicht länger als unbedingt erforderlich im Dienst zurückbehalten, und mittelst eines beschleunigten Verfahrens seitens der General-Kommandos entlassen werden.

12. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Rekruteneinstellung — insoweit in der Allerhöchsten Entschließung Bestimmung nicht getroffen ist — bleibt vorbehalten.

Im übrigen ist eine Beorderung der Transporte sowie die Einstellung von Rekruten am Sonntage zu vermeiden.

13. Mit Freiwilligen, welche von den Truppen mit zweijähriger Dienstzeit ausnahmsweise zu dreijährigem Dienst angenommen werden, wird nach Bestimmung der General-Kommandos bei Annahme oder Diensteintritt in gleicher Weise wie mit den Vierjährig-Freiwilligen der Kavallerie (siehe Verordnungs-Blatt 1876 Seite 440 Ziffer 6) kapituliert.

14. Bezüglich vereinzelter Nachersatzgestellungen von Rekruten und Freiwilligen, insofern die Rekruten der überetatsmäßigen Rekrutenzahlen innerhalb des gesamten Truppenteils u. s. w. ausnahmsweise vor dem 1. Februar 1899 aufgebraucht und in freigewordene Etatsstellen eingerückt sind, wird auf den Erlaß vom 22. Dezember 1893 Nro 24298 (K.-M.) Bezug genommen.

Im übrigen findet eine weitere Nachersatzgestellung durch einzelne Rekruten und Freiwillige grundsätzlich nicht statt. (§ 1,6 H. O. erster Absatz.)

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Muster 1.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit zweijähriger Dienstzeit.

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fahrende)	Fuß-Artillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feld-Artillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fuß-Artillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
I. Zum Dienst mit der Waffe.								
A. 1. Etat an Obergefreiten, Gefreiten und Gemeinen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro . . (ausschließlich der daselbst angesetzten Hilfshoboisten)					1712	520	1032	944
2. Unterlazaretgehilfen und zwar die Hälfte des Etats an Lazaretgehilfen laut Friedensverpflegungs-Etat Nro					7	2	6	4
Summe . .					1719	522	1038	948
B. Davon ab: (Zum Zeitpunkt der Rekruteneinstellung)								
1. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 3. Dienstjahre ab), z. B. über die im Friedensverpflegungs-Etat festgesetzte Zahl hinaus vorhandene Kapitulanten, Hilfsmusiker; Freiwillige, welche ein 3. Dienstjahr ableisten; überetatsmäßige Lazaretgehilfen (§ 16, 1 F. B. B.); Offiziersburschen, welche kapituliert haben, 2c.	10	12	8	6				
2. Außeretatsmäßige Vizefeldwebel als Offiziers-Dienstthuer.	12	4	3	3				
					22	16	11	9
Bleiben . .					1697	506	1027	939
C. Davon Rekrutenbedarf die Hälfte . .					849	253	514	470
D. Hierzu:								
Für am Rekruten-Einstellungstermin unbesetzte Kapitulantenstellen . . .	8	4	5	4				
					8	4	5	4
Zusammen					857	257	519	474
E. Hierauf kommen in Anrechnung:								
1. Unsichere Dienstpflichtige bezw. später aufgegriffene, sowie außerterminlich gemusterte und eingestellte Rekruten der Jahresklasse 1898	2	1	2	1				
2. Zur Einstellung in Aussicht genommene Zwei- und Dreijährig-Freiwillige . .	42	12	50	16				
					44	13	52	17
F. Mithin anzufordernde normale Rekrutenzahl					813	244	467	457

	Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie (fahrende)	Fuß-Artillerie	Infanterie-Regiment	Jäger-Bataillon	Feld-Artillerie-Regiment (fahrende Batterien)	Fuß-Artillerie-Regiment
	Kopfzahl				Kopfzahl			
Übertrag . .					813	244	467	457
G. Überetatsmäßige Rekrutenzahl.								
9% von der vorberechneten anzufordernden normalen Rekrutenzahl unter Hinzurechnung der unter E 2 aufgeführten Freiwilligen	813	244	467	457				
	42	12	50	16				
	855	256	517	473	77	23	47	43
H. Mithin Rekruten zu beantragen Gesamtsumme					890	267	514	500
II. Zum Dienst ohne Waffe. (Ökonomie-Handwerker.)								
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Kriegsministerial-Erlaß vom 18. Juli 1897 Nro 11329					7	3	12	6
Mithin zu beantragen					7	3	12	6
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordernden überetatsmäßigen Zahl zu überweisen					1	.	1	1

Bemerkungen.

1. Für die Pionier-Bataillone, das Pionier-Detachement, das Eisenbahn-Bataillon, die Luftschiffer-Abteilung und die Train-Bataillone hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen.
2. In den Fällen, in welchen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,3 H. O.) zu bewirken.
3. Durch die Anrechnung der in der Berechnung unter I. B. 2 sowie I. E. 1 aufgeführten Kategorien wird die Festsetzung unter Ziffer 1 der kriegsministeriellen Bekanntmachung vom 23. September 1893 Nro 18043 (Verordnungs-Blatt S. 383) nicht berührt.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die aus dem vorhergehenden Rekrutierungsjahr etwa im Herbst ds Js noch verbleibende überetatsmäßige Rekrutenzahl,
   b) an Bezirks-Kommandos u. s. w., als Bäcker u. s. w. abzugebende Mannschaften,
   c) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffiziersschule,
   d) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   e) die in die Verpflegung aufgenommenen Einjährig-Freiwilligen,
   f) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   g) Mannschaften, welche behufs Erfüllung des Restes der aktiven Dienstzeit außerhalb des Rekruten-Einstellungstermins eingestellt bezw. wiedereingestellt werden, — werden derartige Mannschaften beim Rekruten-Einstellungstermin eingestellt, so finden sie, selbst wenn sie bereits militärisch ausgebildet sind, auf die Rekrutenzahlen Anrechnung —
   h) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird, und
   i) die zur Anstellung auf Probe und die zur Probedienstleistung aus der Truppe kommandierten Feldwebel und Vizefeldwebel. (§ 6,2 F. Bes. B.)

Muster 2.

Berechnung

des Rekrutenbedarfs für die Truppenteile mit dreijähriger Dienstzeit.

	Kavallerie	Feld-Artillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feld-Artillerie, reitende Abteilung
	Kopfzahl		Kopfzahl	
I. Zum Dienst mit der Waffe.				
A. Zur Zeit der Rekrutenbedarfs-Berechnung sind vorhanden:				
1. Gefreite, Kapitulanten, Gemeine einschließlich der überetatsmäßigen Rekrutenzahl in der I. Jahresklasse	195	54		
II. „	192	52		
III. „	170	42		
2. Desgleichen . . . . im vierten Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige	13			
3. In Gefreiten-, Gemeinen- und Unterlazaretgehilfen-Stellen befindliche Kapitulanten älterer Jahrgänge (d. h. vom 4. Dienstjahre ab), insoweit sie nicht bereits unter Ziffer 2 geführt sind, z. B. überetatsmäßige Lazaretgehilfen (§ 16,1 F. B. B.); Offiziersburschen, welche kapituliert haben u. s. w. . . .	6	3		
Summe . .			576	151
B. Davon ab:				
Zum Herbst 1898 kommen zur Entlassung: 1. Die aus der II. Jahresklasse in Aussicht genommenen Dispositionsurlauber	10	9		
2. Mannschaften der III. Jahresklasse nach Abzug der Vierjährig-Freiwilligen	166	41		
3. im 4. Dienstjahre befindliche Vierjährig-Freiwillige	13			
4. Kapitulanten der vor unter I. A. 3 bezeichneten Arten	3	2		
5. Voraussichtlicher Abgang durch Versetzung zur Equitationsanstalt ꝛc., Tod, Invalidisierung ꝛc. bis Herbst 1898	2	2		
			194	54
Bleiben . .			382	97
C. Der Etat an Gefreiten, Kapitulanten, Gemeinen und Unterlazaretgehilfen (die Hälfte der Lazaretgehilfen) beträgt laut Friedensverpflegungs-Etat Nro			575	149
D. Mithin fehlen am Etat			193	52
E. Dazu als überetatsmäßige Rekrutenzahl 9% von 193 bezw. 52			17	5
F. Mithin Rekrutenbedarf			210	57

	Kavallerie	Feld-Artillerie, reitende Batterien	Kavallerie-Regiment	Feld-Artillerie, reitende Abteilung
	Kopfzahl		Kopfzahl	
Übertrag . .			210	57
G. Hierauf sind zur Einstellung in Aussicht genommen: Drei- und Vierjährig-Freiwillige			12	10
H. Mithin bleiben Rekruten insgesamt anzufordern			198	47
II. Zum Dienst ohne Waffe (Ökonomie-Handwerker).				
J. Die Hälfte der etatsmäßigen Zahl laut Kriegsministerial-Erlaß vom 18. Juli 1897 Nro 11329 und bezw. vom 21. Februar 1898 Nro 2223			6	.
Mithin zu beantragen			6	.
K. Es wird gebeten, aus der für den Corpsbezirk anzufordernden überetatsmäßigen Zahl zu überweisen			1	.

Bemerkungen.

1. Für das Detachement Jäger zu Pferde hat die Aufstellung der Berechnung des Rekrutenbedarfs in gleichartiger Weise zu erfolgen. Betreffs der Ziffer I. C siehe Bemerkung 2. Unterlazaretgehilfen bleiben mithin hier außer Betracht.
2. Das 1. Chevaulegers-Regiment, welchem das Detachement Jäger zu Pferde zugeteilt ist, hat den für dasselbe etatsmäßigen Lazaretgehilfen bezw. Unterlazaretgehilfen bei der Ziffer I. C mit in Betracht zu ziehen.
3. In den Fällen, in denen feststehende Zahlen für einzelne Positionen der Berechnung bei der Aufstellung noch nicht in Betracht gezogen werden können, ist hierfür der erfahrungsmäßige Durchschnitt in Ansatz zu bringen. Etwaiger Ausgleich ist durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,5 H. O.) zu bewirken. Siehe indes Bemerkung 6.
4. Bei Aufstellung der Berechnung sind unberücksichtigt zu lassen:
   a) die zur Überweisung gelangenden Schüler der Unteroffiziersschule,
   b) überetatsmäßige Halbinvaliden,
   c) Mannschaften, welche nach Strafverbüßung behufs Ableistung des Restes der aktiven Dienstzeit zu ihrem Truppenteil zurückkehren,
   d) Mannschaften, deren Entlassung mit Invalidenversorgung beantragt wird.
5. Sofern die errechnete, am Etat fehlende Zahl — vergl. I. D. des Musters — geringer ist, als die in der Allerhöchsten Entschließung festgesetzte Mindestrekrutenzahl, so muß zur Erreichung derselben eine entsprechende Vermehrung der Dispositionsbeurlaubungen — vergl. I. B. 1. — eintreten.
6. Falls die als Abgänge für Tod, Invalidisierung u. s. w. in Ansatz gebrachten Zahlen — I. B. 5. — bis zum Herbst nicht erreicht werden, so ist ein Ausgleich nicht durch die Mehr- und Minderbedarfs-Nachweisung (§ 1,5 H. O.), sondern durch nachträgliche Dispositionsbeurlaubungen zu bewirken.

Nro 2689. München 4. März 1898.

Betreff: Exerzier-Reglement für die Feld-Artillerie, II. Teil; Abänderungen zur Schießvorschrift für die Feld-Artillerie.

Der im Jahre 1897 ausgegebene, auf das Feld-Artillerie-Material C/96 bezügliche „Entwurf des II. Teils des Exerzier-Reglements für die Feld-Artillerie nebst Änderungen zum III., IV. und V. Teil" wird hiemit außer Kraft gesetzt. An seine Stelle tritt ein gleichartiger neuer Entwurf, welcher demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung gelangen wird.

Zu den „Abänderungen zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feld-Artillerie vom 2. Juni 1893 für das Material C/96" werden durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums die Deckblätter Nro 1—10 ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:
Deckblätter Nro 14 bis 16 zur Schießvorschrift für die Kavallerie;
Deckblatt Nro 26 zur Schießvorschrift für die Infanterie und Jäger.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 9. 11. März 1898.

Inhalt: 1) Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen; 2) Bekanntmachung, die zum Andenken an Weiland Seine Majestät den Kaiser Wilhelm I. gestiftete Medaille betreffend; 3) Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren, hier Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung; 4) Marschgebührnisse für Überzählige ihrer Charge; 5) Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zu den „Bestimmungen über Beförderung von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes" vom 15. Januar 1882; 6) Dienstreisen; 7) Änderung der Kriegs-Etappen-Ordnung.

Nro 2765. München 10. März 1898.

Betreff: Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 24. Februar ds Js die Einführung der Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen nebst den dazugehörigen Sonder-Vorschriften zu genehmigen und das Kriegsministerium Allerhöchst zu ermächtigen geruht, etwa notwendig werdende Änderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind, in eigener Zuständigkeit zu erlassen.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen nebst Sondervorschriften 1—5 unter Nro 434 in den Druckvorschriften-Etat aufgenommen wird, wogegen der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 11. Juni 1895 Nro 8429 ausgegebene und in den Etat der ingenieurtechnischen

Sonderbestimmungen unter Nro 8 mit 14 aufgenommene „Entwurf" zur genannten Vorschrift nebst Sondervorschriften 1—6 außer Kraft tritt.

Die neue Vorschrift wird nebst Verteilungsplan den in Betracht kommenden Dienststellen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen.

Gleichzeitig wird an einzelne Dienststellen ein Auszug aus der Vorschrift ausgegeben, welcher im Druckvorschriften-Etat die Nro 434a erhält.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 39.

Bekanntmachung, die zum Andenken an Weiland Seine Majestät den Kaiser Wilhelm I. gestiftete Medaille betreffend.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

I. Auf die zum Andenken an Weiland Kaiser Wilhelm I. von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, König von Preußen, gestiftete Medaille haben alle rechtmäßigen Inhaber der Kriegs-Denkmünze von 1870/71, ohne Rücksicht auf ihr Kombattanten- oder Nichtkombattanten-Verhältniß (also auch Frauen) Anspruch. Ausgeschlossen bleiben diejenigen, welche

a. sich nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden,
b. wegen einer mit Ehrenstrafen bedrohten strafbaren Handlung mit Freiheitsstrafe oder wegen Verbrechen bezw. Vergehen mit mehr als 6 Wochen Gefängniß bestraft sind,
c. mit Freiheitsstrafe bestraft worden sind, insoferne sie durch die der Bestrafung zu Grunde liegende Handlung eine unehrenhafte Gesinnung bethätigt haben.

II. Die für den Verlust von Orden und Ehrenzeichen gegebenen Bestimmungen gelten auch für die Erinnerungsmedaille.

III. Nach dem Ableben eines Inhabers der Erinnerungsmedaille verbleibt dieselbe den Hinterbliebenen.

IV. Vor Empfang des Besitzzeugnisses, welches gleichzeitig mit der Medaille verabfolgt werden wird, ist Niemand befugt, die — etwa anderweit beschaffte — Medaille anzulegen.

Hiezu wird angeordnet:

1. Alle, nicht zum aktiven Heere gehörenden Inhaber der Kriegsdenkmünze von 1870/71, welche die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen, nach Vorstehendem Anspruch auf die Medaille zu haben glauben und nicht schon in deren Besitz sind, werden aufgefordert, sich unter Vorlegung der zum Nachweis ihres Anrechts erforderlichen Beweisstücke zu melden und zwar:

A. soferne sie in Bayern ihren Wohnsitz haben:

a. Generale bei dem Generalkommando des nach ihrem Aufenthaltsorte zuständigen Armeekorpsbezirks,
b. die übrigen Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr jetziger Wohnort gehört,
c. alle nicht unter a und b fallenden Personen bei dem nach ihrem gegenwärtigen Wohnorte zuständigen Bezirksamte oder unmittelbaren Stadtmagistrate, in München bei der Polizei-Direktion;

B. soferne sie außerhalb Bayerns, aber in Deutschland ihren Wohnsitz haben:

a. Generale bei dem Generalkommando desjenigen Armee-Corpsbezirks, zu welchem ihr letzter Wohnsitz in Bayern gehörte,
b. die übrigen Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten bei demjenigen Bezirkskommando, zu welchem ihr letzter Wohnsitz in Bayern gehörte,
c. alle nicht unter a und b fallenden Personen bei dem Bezirksamte oder unmittelbaren Stadtmagistrate ihres letzten Wohnsitzes in Bayern (für München bei der Polizei-Direktion).

2. Diejenigen Inhaber der Kriegsdenkmünze von 1870/71, welche die bayerische Staatsangehörigkeit besitzen und im Reichs-Ausland ihren Wohnsitz haben, bleiben bei der vorstehend angeordneten Bedarfsermittlung außer Betracht. Wegen Ausantwortung der Medaillen an diese Personen werden die Kaiserl. Deutschen Vertretungen mit Weisung versehen werden.

München, den 11. Februar 1898.

Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Nro 3381. München 10. März 1898.

Betreff: Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren, hier Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird die neubearbeitete Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung demnächst an die Kommandobehörden 2c. in der erforderlichen Anzahl zur Verteilung gelangen.

Insoweit die für 1898/99 bereits getroffenen Vereinbarungen bezw. Vorkehrungen mit den Bestimmungen der neuen Beilage nicht im Einklang stehen, kann es bei den ersteren sein Bewenden haben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3459. München 10. März 1898.

Betreff: Marschgebührnisse für Überzählige ihrer Charge.

§ 7 Ziffer 1 der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse vom 13. September 1887 spricht auch den Überzähligen einer Charge die Marschgebührnis der letzteren zu. Infolgedessen ist die Ziffer 2b des Erlasses vom 15. Januar 1882 Nro 454 (Verordnungs-Blatt Seite 18) als entsprechend abgeändert anzusehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3505. München 10. März 1898.

Betreff: Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zu den „Bestimmungen über die Beförderung von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes" vom 15. Januar 1882.

Die Beförderung von Unteroffiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche als Festungstelegraphisten entlassen sind und zur weiteren Ausbildung im Festungstelegraphendienst Übungen ableisten, zu Unteroffizieren kann auf Antrag der betreffenden Gouvernements durch die Bezirkskommandos verfügt werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3508. München 10. März 1898.

Betreff: Dienstreisen.

Bei Reisen zu Kontrollversammlungen bezw. zum Musterungs- und Aushebungsgeschäft sowie aus ähnlichem Anlaß sind die Dienstage nach Ostern und Pfingsten als geschäftslose Ruhetage nicht anzusehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3510. München 10. März 1898.

Betreff: Änderung der Kriegs-Etappen-Ordnung.

In § 1 Ziff. 1 des Organisations-Planes der freiwilligen Krankenpflege im Kriege — Anlage II zu § 6 der Kriegs-Etappen-Ordnung — ist statt:

„Die Deutschen Vereine vom roten Kreuz und die mit ihnen verbündeten Deutschen Landesvereine u. s. w."

zu setzen:

„Die Deutschen Landesvereine vom roten Kreuz und die mit ihnen verbündeten Vereine u. s. w."

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 10. 22. März 1898.

Inhalt: 1) Errichtung einer Stiftung; 2) Verlegung einer Fuß-Artillerie-Truppe in die Garnison München; 3) Bekanntmachung, die zum Andenken an Weiland Seine Majestät den Kaiser Wilhelm I. gestiftete Medaille betreffend; 4) Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie; 5) Abänderung des Entwurfes zu einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphen-Schule; 6) Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1898/99; 7) Notiz.

Nro 3668. München 21. März 1898.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein höherer Offizier z. D. hat letztwillig von seinem Rücklasse ein Viertel der reinen Erbmasse zu einer militärischen Wohlthätigkeitsstiftung bestimmt. Die Zinsen aus dem Stiftungskapitale, welches sich auf 29518 ℳ 98 ₰ beziffert, sind zu verwenden teils zur Unterstützung von hilfsbedürftigen, auch nicht pensionsberechtigten Invaliden, teils zu Unterstützungen an bedürftige, würdige verheiratete Unteroffiziere des aktiven Dienstes, welche bei zahlreicher Familie von häuslichem Unglücke heimgesucht werden, teils zur Aufbesserung der Pensionen von Unteroffiziers- und Soldaten-Witwen und Waisen in besonders dringlichen Fällen, sowie zu Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Unteroffiziers- und Soldaten-Witwen und Waisen (in letzteren beiden Fällen insbesondere, wenn es sich um die Hinterbliebenen einberufen gewesener Reservisten und Landwehrleute handelt), endlich zur Unterstützung solcher Offiziers-, Ärzte- oder Beamten-Waisen sogenannter „militärischer Ehen", welche keinen Anspruch aus dem Militär-Witwen- und Waisenfonds haben, deren Anspruch auf

Waisengeld nach dem Reichsgesetze vom 17. Juni 1887 aber wegen bereits erreichter Altersgrenze erloschen ist und welche sich doch wegen körperlicher Leiden in hilfsbedürftiger Lage befinden.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben dieser Stiftung die landesherrliche Bestätigung Allergnädigst zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß nach Feststellung des Vermögensbestandes der Stiftung dieselbe unter dem Ausdrucke der Allerhöchsten Anerkennung des von dem Stifter bekundeten hohen Wohlthätigkeitssinnes — nach dem speziellen Wunsche des Erblassers ohne Nennung seines Namens — im Kriegsministerial-Verordnungs-Blatte entsprechend bekanntgegeben werde.

Indem letzteres hiermit geschieht, wird zugleich eröffnet, daß bei Eintritt des Zeitpunktes, von welchem an nach Maßgabe der näheren Bestimmungen der letztwilligen Verfügung mit der Verteilung von Unterstützungen aus der Stiftung zu beginnen ist, weitere bezügliche Bekanntmachung erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3945. München 21. März 1898.

Betreff: Verlegung einer Fuß-Artillerie-Truppe in die Garnison München.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 17. ds Mts, vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Hauptmilitär-Etats für das Rechnungsjahr 1898, die Zusammenziehung der 4. und 8. Kompagnie des 1. Fuß-Artillerie-Regiments zu einem Detachement dieses Regiments in der Garnison München unter einem Stabsoffizier mit den Befugnissen eines selbständigen Bataillons-Commandeurs zum Herbst ds Js Allergnädigst zu verfügen und das Kriegsministerium mit dem Erlaß der erforderlichen Vollzugsbestimmungen Allerhöchst zu beauftragen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Vollzugsanordnungen demnächst ergehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abdruck aus dem Gesetz- und Verordnungs-Blatt für das Königreich Bayern (Nro 10 vom 11. März 1898).

Bekanntmachung, die zum Andenken an Weiland Seine Majestät den Kaiser Wilhelm I. gestiftete Medaille betreffend.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 22. März 1897 (Gesetz- und Verordnungs-Blatt von 1897 Nr. 11) und auf die gemeinschaftliche Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums vom 11. Februar lfd. Jrs. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt Nr. 9) wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, allen denjenigen bayerischen Staatsangehörigen, welchen als Inhabern (Kombattanten oder Nichtkombattanten) der Kriegsdenkmünze von 1870/71 die von Seiner Majestät dem Deutschen Kaiser, Könige von Preußen, zum Andenken an Weiland Seine Majestät den Kaiser Wilhelm I. gestiftete Medaille verliehen wird, gebührenfrei die allergnädigste Bewilligung zu ertheilen geruhen, diese Medaille anzunehmen und zu tragen.

München, den 8. März 1898.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.**

Nro 3520. München 21. März 1898.

Betreff: Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie.

Die neubearbeitete „Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie" gelangt als Druckvorschrift Nro 431 zur Verteilung.

Den beteiligten Dienstesstellen werden seitens der Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zunächst die Abschnitte 2 und 4 mit 11 dieser Vorschrift in Ziehdeckel, sowie die Sonderabdrücke des 7. und 9. Abschnittes in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen. Der Zeitpunkt für das Ausscheiden der bisherigen Kriegsfeuerwerkerei (Druckvorschriften Nro 72, 73 und 306), sowie der nach vollständiger Ausgabe der „Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie" entbehrlich werdenden einschlägigen Vorschriften des Etats an artilleristischen Spezial-Vorschriften bleibt späterer Bestimmung vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3569. München 21. März 1898.

Betreff: Abänderung des Entwurfes zu einer Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphen-Schule.

Im letzten Absatz des § 13 der im Betreff bezeichneten Vorschrift ist zu setzen statt

„Mitte November": „Anfang November" und statt
„1. Dezember": „15. November".

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3853. München 21. März 1898.

Betreff: Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1898/99.

Zum Zwecke eines ungestörten Fortganges des Militär-Haushaltes wird vorbehaltlich der gesetzlichen Feststellung des Haupt-Militäretats für 1898/99 die Ermächtigung erteilt, daß bis zur Ausgabe der Verpflegungs-, Verwaltungs- und Sachetats für genanntes Jahr innerhalb der Sätze der einschlägigen Etats von 1897/98 Zahlung geleistet wird; vorbehaltlich besonderer Bestimmung für einzelne Fälle, hinsichtlich deren eventuell rechtzeitig Antrag zu stellen ist.

Die den Unteroffizieren 2c. bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1898/99 zahlbar.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 25—40 zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots;

Deckblätter Nro 1, 2 und 4 zur Reparatur-Instruktion für den Revolver 79;

Deckblatt Nro 6 zur Reparatur-Instruktion für den Revolver 83.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 11. 28. März 1898.

Inhalt: 1) Rang-Verhältnis der Militär-Veterinäre; 2) Hauptmilitäretat für das Rechnungsjahr 1898, hier die Verpflegungsgebührnisse der Mannschaften; 3) Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien; 4) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1898; 5) Entwurf zur Sprengvorschrift der Pioniere; 6) Das niedrige Beköstigungsgeld und der Unteroffizierszuschuß zur Beschaffung der Tageskost für das II. Vierteljahr 1898.

Nro 4102. München 27. März 1898.

Betreff: Rang-Verhältnis der Militär-Veterinäre.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 20. März 1898 unter Ermächtigung des Kriegsministeriums zum Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu verfügen geruht:

1) Bei den Veterinären kommt die Bezeichnung der 1. und 2. Klasse in Wegfall und führen die betreffenden Beamten künftighin die Benennung „Veterinäre".

Die „Veterinäre" tragen das Rangabzeichen der bisherigen Veterinäre 1. Klasse und zählen in der Rangklasseneinteilung der Beamten der Militär-Verwaltung zur Klasse III der Subalternbeamten.

Diese Bestimmungen finden auf die bisherigen Veterinäre 1. und 2. Klasse des Beurlaubtenstandes gleiche Anwendung.

2) Die Corps-Stabsveterinäre werden in die Klasse I der Subalternbeamten eingereiht.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit folgendem Beifügen bekanntgegeben:

1) In der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1890 — Verordnungsblatt Seite 585 ꝛc. — ausgegebenen Einteilung der Beamten der Militär-Verwaltung ꝛc. treten mit Wirksamkeit vom 1. April 1898 nachstehende Änderungen ein:

Auf Seite 586 ist hinter: „Die Ingenieure und Chemiker bei den technischen Instituten der Artillerie" anzufügen:

Die Corps-Stabsveterinäre — Tagegelder — Gruppe II, Umzugskosten — Gruppe III;

zu streichen sind:

Seite 587 die Worte: „Die Corps-Stabsveterinäre" und „1. Klasse" (hinter Veterinäre),

Seite 588 die Worte: „Die Veterinäre 2. Klasse".

2) Die Änderungen in Bezug auf Servis und Wohnungsgeldzuschuß für die Corps-Stabsveterinäre erfolgen durch den Etat.

3) Bestimmung über die Ablegung der Prüfung behufs Erlangung der Funktion eines amtlichen Tierarztes seitens der Militär-Veterinäre bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 4350. München 27. März 1898.

Betreff: Hauptmilitäretat für das Rechnungsjahr 1898, hier die Verpflegungsgebührnisse der Mannschaften.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1898 die anliegende Nachweisung der monatlichen Löhnungssätze (Anlage 1) und die neuen Bestimmungen über die Verpflegung der Mannschaften (Anlage 2) mit der Wirksamkeit vom 1. April 1898 Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, bis zur Einführung einer neuen Friedensverpflegungsvorschrift die etwa weiter erforderlichen Anordnungen für die Durchführung der veränderten Verpflegungsnormen zu erlassen.

Anlage 1.
Anlage 2.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3665. München 27. März 1898.

Betreff: Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien.

Die vom 1. April 1898 ab gültige Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien wird in der Anlage zur Kenntnis der Armee gebracht. Anlage

Die mit Anlage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 11. Mai 1897 Nro 7540 (Verordnungs-Blatt Nro 13) bekanntgegebene Einteilung tritt vom genannten Tage ab außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3800. München 27. März 1898

Betreff: Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1898.

Truppen-Übungsplatz	Truppenteile ꝛc.	Zeit einschließlich Einmarsch-Tag	Zeit einschließlich Abmarsch-Tag	Bemerkungen
Lechfeld	Übungsbataillon der Landwehr-Fuß-Artillerie	28. April	11. Mai	
	2. Fuß-Artillerie-Regiment	13. Mai	21. Juni	
	3. Feld-Artillerie-Regiment ohne II. Abteilung	22. Juni	16. Juli	
	II. Abteilung 1. Feld-Artillerie-Regiments	23. Juni	12. Juli [1])	[1]) Letzter Übungstag.
	II. Abteilung 3. Feld-Artillerie-Regiments	1. Juli	30. Juli	
	Übungen des Beurlaubtenstandes der gesamten Feld-Artillerie I. Armee-Corps (ohne reitende Artillerie) bei II. Abteilung 3. Feld-Artillerie-Regiments	2. Juli	15. Juli	
	Schießlehrkurs der Feld-Artillerie	13. Juli	18. August	
	1. Feld-Artillerie-Regiment ohne II. Abteilung	19. Juli	13. August	
	1. Fuß-Artillerie-Regiment	18. August	28. September	
	Schießlehrkurs der Fuß-Artillerie	20. August	28. September	
Hammelburg	2. Feld-Artillerie-Regiment	18. Mai	8. [2]) / 22. } Juni	[2]) Abmarschtag der III. Abteilung. [3]) Einschl. 5 Tage gefechtsmäßigen Exerzierens im Gelände. [4]) Die I. und II. Abteilung 4. Feld-Artillerie-Regiments marschieren nach der Schießübung nicht nach Augsburg zurück, sondern werden bis zum Abmarsch zu den größeren Truppenübungen in ärarialischen Räumen in Würzburg untergebracht.
	Übungen des Beurlaubtenstandes der gesamten Feld-Artillerie II. Armee-Corps, dann der reitenden Artillerie I. Armee-Corps (beim 2. Feld-Artillerie-Regiment)	8. Juni	21. Juni	
	5. Feld-Artillerie-Regiment	25. Juni	22. Juli [3])	
	4. Feld-Artillerie-Regiment [4])	25. Juli	19. August [3])	

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3921. München 27. März 1898.

Betreff: Entwurf zur Sprengvorschrift für die Pioniere.

Der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 2. Juni 1894 Nro 12226 verteilte „Entwurf zur Sprengvorschrift für die Pioniere. 1894" tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 3089. München 27. März 1898.

Betreff: Das niedrige Beköstigungsgeld und der Unteroffizierszuschuß zur Beschaffung der Tageskost für das II. Vierteljahr 1898.

Die für das 2. Vierteljahr 1898 vom Kriegsministerium festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder und Unteroffizierszuschüsse zur Beschaffung der Tageskost in der Garnison ꝛc. betragen:

Für die Standorte	Auf den Mann und Tag niedriges Beköstigungsgeld	Auf den Mann und Tag Unteroffiziers-zuschuß	Für die Standorte	Auf den Mann und Tag niedriges Beköstigungsgeld	Auf den Mann und Tag Unteroffiziers-zuschuß
	₰	₰		₰	₰
I. Armee-Corps.			**II. Armee-Corps.**		
Augsburg	36	10	Amberg	38	11
Benediktbeuern	34	9	Ansbach	34	9
Dillingen	35	9	Aschaffenburg	37	10
Freising	37	10	Bamberg	36	10
Fürstenfeld-Bruck	37	9	Bayreuth	34	9
Gunzenhausen	34	9	Eichstätt	36	10
Ingolstadt	34	9	Erlangen	35	10
Kaisheim	37	10	Fürth	36	10
Kempten	38	11	Germersheim	37	10
Landsberg	36	10	Hammelburg	37	10
Landshut	35	10	Hof	36	10
Lauſen	36	9	Kaiserslautern	36	10
Lechfeld	37	10	Kissingen	36	10
Lindau	35	9	Kitzingen	36	10
Mindelheim	34	9	Landau	37	10
München	34	9	Ludwigshafen a./Rh.	36	10
Neuburg a./D.	35	10	Neumarkt i. d. Oberpf.	35	9
Neu-Ulm	38	11	Nürnberg	36	10
Passau	33	8	Regensburg	38	11
Rosenheim	34	9	Speyer	36	10
Straubing	32	9	Sulzbach	37	10
Vilshofen	34	9	Weiden	36	10
Wasserburg	34	9	Würzburg	36	10
Weilheim	34	9	Zweibrücken	36	10

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Thäter, Oberst.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 12. 2. April 1898.

Inhalt: 1) Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten der Militärverwaltung; 2) Vollzug der Allerhöchsten Verordnung über die Aufhebung der Kautionspflicht der Beamten der Militärverwaltung; 3) Verwaltungsvorschrift für die Oberfeuerwerkerschule; 4) Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots; 5) Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten; 6) Geldeinnahmen bei den Garnisonslazaretten; 7) Änderung der Probe für Bettlaken für den Kasernen- u. s. w. Haushalt; 8) Aufnahme von Vorschriften in den Druckvorschriften-Etat; 9) Notizen.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten der Militärverwaltung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Verpflichtung der Beamten Unserer Militärverwaltung zur Kautionsleistung nach Maßgabe der Verordnung vom 22. Februar 1877 — neuer, durch Entschließung vom 7. Dezember 1885 genehmigter Fassung, Verordnungs-Blatt 1885, Seite 494 und ff. —, abgeändert durch die Verordnungen vom 21. Juni 1890, Verordnungs-Blatt

Seite 265 und ff., dann vom 28. Juni 1891, Verordnungs-Blatt Seite 273 und ff., sowie vom 30. Dezember 1892, Verordnungs-Blatt 1893, Seite 9 und ff., — wird aufgehoben.

§ 2.

Die Rückgabe der Kautionen erfolgt nach näherer Bestimmung des Kriegsministeriums innerhalb einer zweijährigen Frist nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

Für etwaige, vor der Rückgabe bekannt gewordene Ersatzansprüche bleiben die Kautionen verhaftet. Ihre Rückgabe wird in Höhe der Ansprüche ausgesetzt, bis über diese endgültig entschieden ist.

Gegeben zu München, den 25. März 1898.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Beckenbauer,

Oberstlieutenant.

Nro 4339 a. München 1. April 1898.

Betreff: Vollzug der Allerhöchsten Verordnung über die Aufhebung der Kautionspflicht der Beamten der Militärverwaltung.

Bei Ausführung der vorstehenden Allerhöchsten Verordnung ist in folgender Weise zu verfahren:

1) Die zur Bildung von Kautionen angesammelten Gehaltsabzüge werden sofort herausgezahlt.
2) Von den hinterlegten Kautionspapieren werden in erster Reihe die durch eine andere Person bestellten zurückgegeben.
3) Unter den Beamten, welche die Kaution aus eigenem Vermögen bestellt haben, werden die bereits in den Ruhestand versetzten oder sonst ausgeschiedenen vorweg berücksichtigt — gleichviel, ob die aus der Zeit ihrer Amtsführung herstammenden Rechnungen schon entlastet sind oder nicht.
4) Im übrigen gehen die Kautionen geringeren Betrages denen höheren Betrages vor.

5) Abweichungen von der hiedurch gegebenen Reihenfolge sind beim Vorhandensein besonderer Gründe statthaft.

6) Die Rückgabe selbst erfolgt nach den hiefür bisher geltenden Vorschriften. An Stelle der Anweisung auf Grund anerkannter Amtsrichtigkeit tritt die Bescheinigung der zuständigen Aufsichtsbehörde (Abschnitt IV, Ziffer 1 und 18 der Vollzugsvorschriften vom 20. Dezember 1885 Nro 21719 — Verordnungs-Blatt Seite 503 ff. —), daß keine Ersatzansprüche des Militärärars bekannt geworden sind, für welche die Kaution nach § 15 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Februar 1877 (Verordnungs-Blatt Seite 78) — neuer, durch Allerhöchste Entschließung vom 7. Dezember 1885 genehmigter Fassung — zu haften hätte.

7) Von der Festsetzung einer besonderen Frist für die Rückgabe der Kautionen nach Maßgabe des § 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 25. März 1898 wird unter dem Vorbehalte, bei unvorhergesehenen Zwischenfällen eine Aussetzung der Rückgabe eintreten zu lassen, vorläufig abgesehen.

8) Vom Monat Mai dieses Jahres ab haben die Corps-Intendanturen zum dritten jedes Monats dem Kriegsministerium anzuzeigen, welcher Betrag der Kautionen im abgelaufenen Monate herausgegeben wurde.

Diese Anzeigen sind solange zu erstatten, bis das Geschäft zum Abschlusse gekommen ist.

Soweit die Kautionen bei der Generalmilitärkasse hinterlegt sind, erstattet diese die Anzeige dem Kriegsministerium unmittelbar.

Die in Ziffer 23 des Abschnittes IV der Vollzugsvorschriften vom 20. Dezember 1885 Nro 21719 — Verordnungs-Blatt Seite 510 — angeordnete Vorlage hat für die Folge zu unterbleiben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 3867. München 1. April 1898.

Betreff: Verwaltungsvorschrift für die Oberfeuerwerkerschule.

Die Verwaltungsvorschrift für die Oberfeuerwerkerschule ist neuaufgestellt worden und wird durch die Inspektion der Fußartillerie an Stelle der bisherigen artilleristischen Spezial-Vorschrift Nro 13 welch letztere auszumustern ist, zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 4099. München 1. April 1898.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots.

Die „Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Teil I und II. Geräte zum Unschädlichmachen geladener Zündhütchen ꝛc. bezw. zur Anfertigung ꝛc. der Feldartillerie-Munition" ist neuaufgestellt worden und gelangt als artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 49 durch die Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung.

Teil I und II der bisherigen gleichnamigen Ausrüstungs-Nachweisung — München 1895 — tritt hiedurch außer Kraft und ist letztgenannte Ausrüstungs-Nachweisung nunmehr auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 4285. München 1. April 1898.

Betreff: Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten.

Der Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — München 1891 — (Druckvorschrift Nro 220) tritt außer Kraft und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 4553. München 1. April 1898.

Betreff: Geldeinnahmen bei den Garnisonslazaretten.

In Abänderung des § 260 Ziffer 1 der Friedens-Sanitäts-Ordnung wird bestimmt, daß kleinere Kassenbestände bis zum Gesamtbetrage von 300 ℳ unter Verantwortlichkeit des Chefarztes — bei Lazaretkommissionen unter Verantwortlichkeit des militärischen Mitgliedes — bis zur nächsten Kassenöffnung außerhalb der Kasse verbleiben dürfen; sie müssen indes sofort nach Eingang in den Kassenbüchern vereinnahmt werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 4555. München 1. April 1898.

Betreff: Änderung der Probe für Bettlaken für den Kasernen- u. s. w. Haushalt.

Für den Kasernen- und Lazarethaushalt sind künftig Bettlaken ohne Naht zu beschaffen.

Die bezügliche Beschreibung der Stoffe und Proben unter I. a, lfd. Nro 5 und 7, sowie unter II. B. a, lfd. Nro 3 und 9, der Beilage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 17. Oktober 1892 Nro 19054, dann auf Seite 90/92 — lfd. Nro 4, 8, 14 und 17 — der Garnisons-Gebäudeordnung, I. Teil, erleidet sinngemäße Änderung.

Von der Herausgabe besonderer Proben wird abgesehen

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 4451. München 27. März 1898.

Betreff: Aufnahme von Vorschriften in den Druckvorschriften-Etat.

Die nachgenannten, bisher „außer Etat" geführten Vorschriften betr. das Feldartillerie-Material C/96 sind nunmehr unter nachstehenden Nummern im Druckvorschriften-Etat nachzutragen:

Nro 435: Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien C/96;

Nro 436: Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehr-Batterien u. s. w. C/96;

Nro 437: Ausrüstungs-Nachweisung für immobile Batterien C/96 der Feldartillerie;

Nro 438: Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie-Munitions-Kolonnen C/88/96;

Nro 439: Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitions-Kolonne C/96;

Nro 440: Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Verwaltung C/96;

Nro 441: Schußtafel (Gebrauchs-) für die Feldkanone C/96;

Nro 442: Anhang zur Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feldartillerie;

Nro 443: Anhang zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, betreffend das Feldgerät C/96.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
In Vertretung: **Köppel**, Major.

Exemplare dieses Anhanges können aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Die Beilagen 1—5 der bisherigen Druckvorschrift Nro 206 — siehe Erlaß vom 15. Oktober 1896 Nro 15630, Verordnungs-Blatt Seite 318 — treten außer Kraft und ist letztere Vorschrift nunmehr auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 72—80 zur 3. Abteilung des Handbuches „Das Material der Feldartillerie."

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 14. 16. April 1898.

Inhalt: 1) Vorschrift für die Etats-Unterstützungsfonds; 2) Anhang zur Vorschrift: Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie; 3) Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militärbauverwaltung; 4) Niedriges Beköstigungsgeld für die Zeit vom 1. April mit 30. Juni 1898 in der K. Preußischen Armee; 5) Notizen.

Nro 5274. München 15. April 1898.

Betreff: Vorschrift für die Etats-Unterstützungsfonds.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. ds die Vorschrift für die Etats-Unterstützungsfonds zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, die erforderlichen Vollzugsbestimmungen, sowie solche Erläuterungen und Abänderungen, welche nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu verfügen.

Die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums ist mit der Verteilung dieser Vorschrift, welche unter Nro 445 im Druckvorschriften-Etat nachzutragen ist, beauftragt.

Der Entwurf zur Vorschrift betreffend die Etats-Unterstützungsfonds vom 25. März 1896 — Druckvorschrift Nro 380 — tritt

gleichzeitig außer Kraft, dagegen bleiben die Bestimmungen betreffend das Verhältnis der Etats-Unterstützungsfonds zu den außerdem bestehenden Unterstützungsfonds:

für Offiziere (Sanitätsoffiziere und obere Beamte) des Friedensstandes,

für Offiziere (Sanitätsoffiziere und obere Beamte) des Beurlaubtenstandes und

für Unteroffiziere und Soldaten (vergl. Abschnitt II der Vollzugsbestimmungen vom 14. Juni 1892 — Verordnungs-Blatt Seite 212 ff —) auch fernerhin in Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 4905. München 15. April 1898.

Betreff: Anhang zur Vorschrift: Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie.

Seitens der Inspektion der Fußartillerie wird der im Betreff genannte Anhang als artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 128a zur Verteilung gelangen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5123. München 15. April 1898.

Betreff: Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militärbauverwaltung.

Unter Aufhebung des Kriegsministerial-Erlasses vom 4. Januar 1887 Nro 152 wird bestimmt:

1. Den in der Militärbauverwaltung beschäftigten Regierungsbaumeistern ist ebenso wie den angestellten Baubeamten während der Ableistung militärischer, infolge von Einberufungen stattfindender Übungen im Reserve-, Landwehr- oder Ersatz-Reserve-Verhältnis das Diensteinkommen als Beamte — letzteres jedoch unter Ausschluß etwaiger Dienstaufwands-Entschädigungen 2c. — zu belassen. Eine Anrechnung der beim Truppenteil empfangenen Bezüge findet nicht statt.

2. Den Regierungs-Bauführern und sonstigen Hilfsarbeitern ist der Regel nach das Zivileinkommen neben den Militär-Dienstbezügen

nicht fortzubezahlen. Ausnahmen von dieser Regel sind nur unter besonderen Umständen zuzulassen und unterliegen der Genehmigung des Kriegsministeriums.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5052. München 15. April 1898.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld für die Zeit vom 1. April mit 30. Juni 1898 in der K. Preußischen Armee.

In nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 24. März 1898 über die für die K. Preußische Armee für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1898 festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder mit der Bestimmung zur Kenntnis gebracht, daß dieselben gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen, sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der bayerischen Armee Anwendung finden.

Es beträgt in den Standorten:	Auf den Mann und Tag	
	das niedrige Beköstigungsgeld	der Unteroffiziers-Zuschuß
	₰	₰
Berlin	35	9
Spandau	36	10
Jüterbog	32	8
Dienze	34	10
Saargemünd	34	9
Metz	36	10

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Thäter, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 54—57 zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg:

Deckblatt Nro 11 zu den „Abänderungen zum Entwurf der Schießvorschrift für die Feldartillerie vom 2. Juni 1893 für das Material C/96."

In der Verlagsbuchhandlung von F. Enke in Stuttgart ist eine neue, zweite, vermehrte Auflage der „Anleitung zu ärztlichen Improvisationsarbeiten von Generalarzt a. D. Dr J. Port" zum Preise von 75 ₰ erschienen. Der etwaige Bedarf fraglicher Anleitung ist durch unmittelbaren Bezug bei F. Enke zu decken.

Die hierorts noch vorhandenen Exemplare der 1. Auflage werden den Lazaretten mit Lazaretgehilfenschulen zum Aufbrauch hinausgegeben mit dem Beifügen, daß neben der 2. Auflage auch noch die 1. in Geltung bleibt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 15. 28. April 1898.

Inhalt: 1) Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisonsgefängnissen und militärischen Strafanstalten, dann Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung; 2) Notiz.

Nro 5736. München 27. April 1898.

Betreff: Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisonsgefängnissen und militärischen Strafanstalten, dann Dienstvorschrift für die Arbeiterabteilung.

Infolge der neuen Bestimmungen über die Verpflegung der Mannschaften treten in den Gebührnissen des Aufsichtspersonals bei den militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung mit der Wirksamkeit vom 1. April 1898 ab nachstehende Änderungen ein:

I. Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisonsgefängnissen und militärischen Strafanstalten.

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Gebührnisse des Aufsichtspersonals.

1. Das ständige Aufsichtspersonal und der etatsmäßige Zahlmeisteraspirant empfangen die Löhnung der entsprechenden Chargen (Vizefeldwebel siehe Absatz 3 des § 11) und zwar ersteres nach den Sätzen der Infanterie für Rechnung des Kapitels 23 des Etats.

Neben der Löhnung werden an monatlichen Zulagen gewährt:
dem Feldwebel 21 ℳ,
jedem Aufsichts-Unteroffizier 15 ℳ,
dem Zahlmeisteraspiranten 15 ℳ.

An Verpflegung erhält das ständige Aufsichtspersonal und der etatsmäßige Zahlmeisteraspirant Brot, Beköstigungsgeld, sowie in vorkommenden Fällen Marschgebührnisse nach Maßgabe der Bestimmungen — Anlage 2 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 27. März 1898 Nro 4350 — Verordnungsblatt Nro 11 — ebenfalls für Rechnung des Kapitels 23. Außerdem wird ihnen ein Beköstigungszuschuß von 5 ₰ gewährt Während einer Beurlaubung zur Beschäftigung im Zivildienst oder zum Suchen einer Zivilstelle wird dieser Zuschuß dem genannten Personal nach denselben Grundsätzen weiter gezahlt, wie das Beköstigungsgeld. (§ 43 des Friedens-Natural-Verpflegungsreglements.)

Anstatt des Brotes in Natur kann auf Wunsch der Empfänger das Brotgeld gewährt werden.

2. Den kommandierten Unteroffizieren, Lazaretgehilfen und Gefreiten bezw. Gemeinen einschl. der Offiziersburschen wird die Löhnung für Rechnung ihres Truppenteils von den militärischen Strafanstalten gezahlt.

Daneben erhalten die Unteroffiziere und Lazaretgehilfen, dann die zur Beaufsichtigung instelle fehlender ꝛc. Unteroffiziere des ständigen Aufsichtspersonals herangezogenen Gefreiten die unter 1 bezeichnete Zulage von 15 ℳ, die Gefreiten außerdem die Zulage von 3 ℳ gemäß § 6,3 der Friedens-Besoldungsvorschrift — für Rechnung des Kapitels 23. Die Gefreiten, welche den Dienst für einen nur vorübergehend abwesenden Unteroffizier des ständigen oder kommandierten Aufsichtspersonals versehen, haben nur auf die zuletzt erwähnte Zulage Anspruch.

An Verpflegungs-Gebührnissen empfangen die Kommandierten das niedrige Beköstigungsgeld und den unter 1. oben bezeichneten Beköstigungszuschuß. Dasselbe gilt von den Burschen derjenigen Offiziere, welche in der militärischen Strafanstalt wohnen, soferne sich in der Nähe keine Truppenküche befindet, an der sie teilnehmen können.

Gefreite, die instelle fehlender ꝛc. Unteroffiziere zur Beaufsichtigung der Gefangenen herangezogen werden, erhalten das niedrige Beköstigungsgeld für Unteroffiziere und außerdem den Zuschuß von täglich 5 ₰.

Den Lazaretgehilfen wird das niedrige Beköstigungsgeld und zwar soferne sie Unteroffiziersrang haben, dasjenige für Unteroffiziere gewährt.

Außerdem erhalten die Lazaretgehilfen den unter 1. oben bezeichneten Beköstigungszuschuß. Stellt sich das niedrige Beköstigungsgeld für die Unterlazaretgehilfen ꝛc. oder das niedrige Beköstigungsgeld für Unteroffiziere, für die Lazaretgehilfen mit Unteroffiziersrang niedriger als 36 ₰, so wird dieser Betrag gewährt.

Die Kosten für die Verpflegung trägt in allen Fällen das Kapitel 23.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Gewährung des Brotgeldes findet der Schluß von 1. oben Anwendung".

II. Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung.

Die §§ 62a und 63 sowie die Anmerkung zu § 62a erhalten folgende Fassung:

§ 62a.

„Neben den bestimmungsmäßigen Gebührnissen (vergl. § 62) erhalten die Feldwebel und Unteroffiziere das Beköstigungsgeld sowie einen Beköstigungszuschuß von 5 ₰, und zwar die Kommandierten ebenfalls für Rechnung des Kapitels 23.*)

Anstatt des Brotes in Natur kann auf Wunsch der Empfänger das Brotgeld gewährt werden.

Die Arbeitssoldaten erhalten eine tägliche Brotportion von 750 g. Hinsichtlich der Gewährung derselben und der übrigen Verpflegungsgebührnisse siehe die Bestimmungen Anlage 2 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 27. März 1898 Nro 4350 — Verordnungsblatt Nro 11 —."

§ 63.

„Die zur Arbeiterabteilung kommandierten Gefreiten (§ 15) erhalten außer ihren etatsmäßigen Gebührnissen und zwar für Rechnung des Kapitels 23 den in § 62a bezeichneten Beköstigungszuschuß von täglich 5 ₰. Die Burschen derjenigen Offiziere, welche in Kasernen einquartiert sind, die sich außerhalb des Ortes befinden, erhalten den gleichen Zuschuß, soferne sich in der Nähe keine Truppenküche befindet, an der sie teilnehmen können.

Den zur Beaufsichtigung der Arbeitssoldaten instelle fehlender ꝛc. Unteroffiziere des ständigen Aufsichtspersonals herangezogenen Gefreiten wird neben der Zulage von 3 ℳ monatlich gemäß § 6a der Friedens-

---

„Anmerkung *). Während einer Beurlaubung zur Beschäftigung im Zivildienst oder zum Suchen einer Zivilstelle wird dieser Zuschuß den Unteroffizieren des ständigen Aufsichtspersonals nach denselben Grundsätzen weiter gezahlt wie das Beköstigungsgeld".

Besoldungsvorschrift und der Zulage gemäß § 62c von monatlich 15 ℳ das niedrige Beköstigungsgeld für Unteroffiziere und außerdem der Zuschuß von täglich 5 ₰ gewährt. Die Gefreiten, welche den Dienst für einen nur vorübergehend abwesenden Unteroffizier des ständigen oder kommandierten Aufsichtspersonals versehen, haben nur die monatliche Zulage von 3 ℳ gemäß § 6,3 der Friedens-Besoldungsvorschrift und das Beköstigungsgeld für Unteroffiziere anzusprechen, nicht aber auch die Zulage von 15 ℳ.

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Gewährung des Brotgeldes findet der 2. Absatz des § 62a Anwendung.

III. Die Ausgabe von Deckblättern zu der unter I. bezeichneten Dienstvorschrift bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notiz.

Das Königlich Preußische Kriegsministerium hat eine „Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze" mit erläuternden Bemerkungen herausgegeben. Dieselbe kann von der Königlichen Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn in Berlin, S. W. Kochstraße 68/71, bezogen werden und wird daselbst in zwei verschiedenen Ausgaben — in einem Bande und in 3 Bänden — vorrätig gehalten.

Der Verkaufspreis bei unmittelbarer Bestellung aus der Armee beträgt:

a) Ausgabe in einem Bande

für das geheftete Exemplar	1,10 ℳ,
„ „ eingebundene Exemplar	1,30 „;

b) Ausgabe in 3 Bänden

für Teil I — die eigentliche Zusammenstellung — geheftet	0,45 „,
eingebunden	0,60 „,
für Teil II — Anlagen — geheftet	0,45 „,
eingebunden	0,60 „,
für Teil III — Alphabetisches Sachregister — geheftet	0,20 „,
eingebunden	0,35 „.

Die mit dem Versorgungswesen von Armeeangehörigen und deren Relikten befaßten Dienstesstellen werden hiemit auf diese Veröffentlichung besonders aufmerksam gemacht mit dem Bemerken, daß die Beschaffung des Buches im dienstlichen Interesse nur empfohlen werden kann. —

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 16. 5. Mai 1898.

Inhalt: 1) Übungen des Beurlaubtenstandes für 1898; 2) Änderungen des Leitfadens, betr. das Gewehr 88 und seine Munition; 3) Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphen-Formationen des Besatzungsheeres; 4) Feuerungsmaterialien-Bedarf für die Kochküchen der Truppen; 5) Preis des alten Bleies; 6) Schießvorschrift für den Train; 7) Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1897/98 verabreichten Naturalien; 8) Notizen.

Nro 5566. München 4. Mai 1898.

Betreff: Übungen des Beurlaubtenstandes für 1898.

In Ergänzung der Ziffer 13 Abs. 2 der Bestimmungen für die Übungen des Beurlaubtenstandes 1898 — Anlage zum Verordnungs-Blatt Nro 13 — wird bestimmt, daß Feldartillerie-Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche im Mobilmachungsfalle zur Verwendung bei Reserve- oder Landwehr-Infanterie-Bataillonen bestimmt sind, zur Dienstleistung bei der Infanterie und zwar während der Herbstübungen herangezogen werden können.

Soweit hiebei die Notwendigkeit ihrer Berittenmachung in Frage kommt, darf denselben für ein freiwillig mitgebrachtes Pferd auf die Dauer der Übung eine leichte Ration bezw. die Geldvergütung hiefür nach dem Normpreise in analoger Anwendung des § 110 des Natural-Verpflegungs-Reglements gewährt werden.

In besonders berücksichtigungswerten Fällen sind die General-Kommandos überdies ermächtigt, die Berittenmachung dieser Offiziere durch Abstellung eines Dienstpferdes aus dem Stande eines Kavallerie-Regiments der gleichen oder nächstgelegenen Garnison anzuordnen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5877. München 4. Mai 1898.

Betreff: Änderungen des Leitfadens, betr. das Gewehr 88 und seine Munition.

In dem im Betreffe genannten Leitfaden sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Seite 32, Zeile 14 v. o. ist hinter „Stock" einzufügen:
in Richtung der Seelenachse

Seite 40, Zeile 10 v. o. ist zu streichen:
„so, wie" und dafür zu setzen: sowie

Ebenda, Zeile 11 v. o. ist das Komma hinter „Patroneneinlage" zu streichen.

Die Ausgabe von Deckblättern bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5932. München 4. Mai 1898.

Betreff: Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphen-Formationen des Besatzungsheeres.

Die Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphen-Formationen des Besatzungsheeres sind neu aufgestellt worden und gelangen vorerst als außeretatsmäßige Vorschrift nur an die nächstbeteiligten Dienstesstellen durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Druckvorschrift Nro 65 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6047. München 4. Mai 1898.

Betreff: Feuerungsmaterialien-Bedarf für die Kochküchen der Truppen.

Dem bisherigen Feuerungsmaterialienbedarf für die Kochküchen der Truppen tritt der durch vorschriftsmäßige Kochversuche zu ermittelnde Bedarf zur Bereitung einer warmen Abendkost hinzu.

Die erforderlichen Änderungen der Garnisonsverwaltungs-Ordnung bleiben vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6166. München 4. Mai 1898.

Betreff: Preis des alten Bleies.

Unter Bezugnahme auf § 16, Ziffer 4 der Übungsmunitions-Vorschrift (Deckblatt 30) wird der vom Hauptlaboratorium vom 1. April 1898 für Blei aus verschossener Handwaffen-Munition 88 zu zahlende Preis auf 15 ℳ für 100 kg festgesetzt.

Weichblei aus Geschossen 71/84 und Revolvergeschossen wird vom Hauptlaboratorium wie bisher zum Schätzungswert übernommen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6588. München 4. Mai 1898

Betreff: Schießvorschrift für den Train.

In der im Betreff genannten Schießvorschrift sind auf Seite 70, Ziffer 128 die Zeilen 12 bis 19 v. o. zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6069. München 4. Mai 1898.

Betreff: Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1897/98 verabreichten Naturalien.

Nach den gemäß § 156 des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegsministerium zugegangenen Berichten der K. General-Kommandos ist im Etatsjahr 1897/98 über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien eine Beschwerde und zwar beim I. Armee-Corps erhoben worden, welche aber als unbegründet erachtet wurde.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Thäter, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 29 bis 31 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegsbesoldungsvorschrift im Bereiche der Bayerischen Militärverwaltung 1888 mit einer Anlage zu Deckblatt 29. (Druckvorschriftenetat Nro 143.);

Deckblätter Nro 8 und 9 zu der Anweisung für den Geschäftsbetrieb der K. B. Waffen-Prüfungs-Anstalten;

Deckblatt Nro 1 zur Dienstanweisung zur Beurteilung der Militär-Dienstfähigkeit und zur Ausstellung von militärärztlichen Zeugnissen;

Deckblätter Nro 1—9 zur Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule;

Deckblätter Nro 1 und 2 zu der Vorschrift „Der leichte Artillerie-Fernsprecher".

Die Vorschrift für die Etats-Unterstützungsfonds — Druckvorschrift Nro 445 — kann aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums käuflich bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 17. 14. Mai 1898.

Inhalt: 1) Rangverhältnisse der Garnisons-Baubeamten; 2) Disziplinarstrafgewalt; 3) Verpflegungs- ꝛc. Gebührnisse der Lazaretgehilfen; 4) Druckvorschrift „Das Feldartillerie-Material C/96"; 5) Ausdehnung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft auf die Schutzmannschaft in Schöneberg; 6) Notizen.

Nro 7036. München 13. Mai 1898.

Betreff: Rangverhältnisse der Garnisons-Baubeamten.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 11. ds Mts zu verfügen geruht, daß die mit dem Titel und Range eines Baurates begnadeten Garnisonsbauinspektoren fortan der Klasse IV der höheren Beamten angehören und die Uniform und Abzeichen der Intendantur- und Bauräte anlegen.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

o 6580. München 13. Mai 1898.

etreff: Disziplinarstrafgewalt.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließng vom 3. ds Mts dem 1. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolndt die Disziplinarstrafgewalt eines detachierten Stabsoffiziers über s ihm unterstellte Personal zu verleihen geruht.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung wird hiemit zur Kenntnis der rmee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

---

ro 6023. München 13. Mai 1898.

etreff: Verpflegungs- ꝛc. Gebührnisse der Lazaretgehilfen.

Die am 1. April l. Js in Kraft getretenen Bestimmungen über ie Verpflegung der Mannschaften — Anlage 2 zum Kriegsministerialrlaß vom 27. März 1898 Nro 4350, Verordnungsblatt Nro 11 — etzen in Ziffer 13 fest, welches Beköstigungsgeld diejenigen Lazaretehilfen erhalten sollen, die nicht aus der Lazaretküche beköstigt werden.

Für die aus der Lazaretküche beköstigten Lazaretgehilfen und ur Ausbildung als Lazaretgehilfen kommandierten Mannschaften wird iermit bestimmt, daß den Lazaretgehilfen ꝛc. die im Lazaret

nur das Mittagessen (204. l. der F. S. O.),
das Mittagessen und Frühstück (§ 204. 3. a.),
das Mittagessen, Frühstück und Abendessen (§ 204. 3. b.)

erhalten, eine tägliche Beköstigungszulage von bezw. 16 ₰, 13 ₰ und 7 ₰ vom 1. April 1898 ab zu zahlen ist. Diese Zulage wird gewährt, weil sonst nach Einführung der neuen Verpflegungsbestimmungen und der neuen Löhnungs-Sätze — vergl. Anlage 1 zu obengedachtem Erlasse — die bisherigen Bezüge der Lazaretgehilfen ꝛc. an Löhnung geschmälert werden würden.

Das Beköstigungsgeld und die Beköstigungszulage sind den Empfangsberechtigten von ihrem Truppenteil für Rechnung des Garnisonslazarets nach Monatsdritteln am 1. 11. und 21. jedes Monats im voraus zu zahlen; die Verrechnung erfolgt beim Abschnitt „Beköstigung" des Titels 12 vom Kapitel 16.

Wo infolge dieses Zahlungsverfahrens bei unvorhergesehenem Ausscheiden aus der Verpflegung in Ausnahmefällen uneinziehbare Verluste entstehen, können dieselben besonders liquidiert werden.

Die Berichtigung der Friedens-Sanitäts-Ordnung bleibt vorbehalten.

Zugleich werden die Bestimmungen der Kriegsministerial-Erlasse vom 25. November 1886 Nro 17193 und 23. April 1893 Nro 5806, soweit sie sich auf die Verpflegung der Lazaretgehilfen und der zur Ausbildung als solche kommandierten Mannschaften beziehen, hiedurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6547. München 13. Mai 1898.

Betreff: Druckvorschrift „Das Feldartillerie-Material C/96".

Die im Betreff genannte Druckvorschrift ist neu aufgestellt worden und wird durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums als Druckvorschrift Nro 447 zur Verteilung gelangen.

Die neue Vorschrift besteht aus 6 Abteilungen in einem Ziehdeckel.

Die Ausgabe der einzelnen Abteilungen erfolgt je nach deren Fertigstellung. Der ersten Sendung (1. und 2. Abteilung) wird ein Auszug aus dem Verteilungsplan und für jedes Exemplar der Vorschrift ein Ziehdeckel beiliegen. Die später eingehenden Abteilungen sind seiner Zeit an den entsprechenden Stellen in den Ziehdeckel einzufügen.

Nach vollständiger Ausgabe der Druckvorschrift „Das Feldartillerie-Material C/96" treten außer Kraft:

1. die Vorschrift (Entwurf) „Das Feldartillerie-Material C/96. I. Teil. Beschreibung". (Ausgegeben unterm 24. Juli und 25. September 1897 Nro 11629 bezw. 29. November 1897 Nro 17516);
2. die Vorschrift (Entwurf) „Das Feldartillerie-Material C/96. II. Teil. Untersuchung, Behandlung, Gebrauch und Aufbewahrung". (Ausgegeben unterm 12. August und 25. September 1897 Nro 12610 bezw. 29. November 1897 Nro 17516).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6698. München 13. Mai 1898.

Betreff: Ausdehnung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft auf die Schutzmannschaft in Schöneberg.

Die im Verordnungsblatt 1897, Seite 29 und ff., veröffentlichten Bestimmungen über die Annahme 2c. der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft finden nach einer Ausschreibung in Nro 12 des K. Preußischen Armee-Verordnungsblattes 1898 vom 1. April lfd. Js ab auch auf die Beamten der Schöneberger Schutzmannschaft Anwendung und sind daher folgendermaßen zu ergänzen:

a) Im Betreffe, im Kriegsministerial-Erlasse und in der Überschrift der Bestimmungen ist zu setzen statt „und Charlottenburger“:

Charlottenburger und Schöneberger

b) Unter Ziffer 8 Abs. 5 der Bestimmungen ist einzuschalten hinter „Charlottenburg“:

und Schöneberg

c) Unter Ziffer 10, erste Zeile, ist hinter „Berliner“ einzuschalten:

und Schöneberger

d) In der Anmerkung zu Ziffer 11, unter b) ist das „und“ hinter „Berlin,“ zu streichen und hinter „Charlottenburg“ einzuschalten:

und 5 Wachtmeister der uniformierten Schutzmannschaft in Schöneberg.“

e) In der Aufschrift zum Nationale ist hinter „(Charlottenburger“ einzuschalten:

, Schöneberger)

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 17—19 zur Ehrenbezeigungs-Vorschrift;

Deckblätter Nro 1—19 zum Anhang zur Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feldartillerie;

Deckblätter Nro 28—38 zur Marineordnung;

Deckblätter Nro 43—57 zu den Sondervorschriften für die K. Bayerische Fußartillerie. B. Laffeten, Protzen und Fahrzeuge.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 18. 18. Mai 1898.

Inhalt: 1) Rangverhältnis und Chargenbezeichnung der Sanitätsoffiziere; 2) Gründung von Militärfreistellen im Institute der Englischen Fräulein in Nürnberg; 3) Ausrüstungsnachweisungen; 4) Änderungen zu den „Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen"; 5) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1898; 6) Notiz.

Nro 6982. München 17. Mai 1898.

Betreff: Rangverhältnis und Chargenbezeichnung der Sanitätsoffiziere.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. ds Mts unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit dem Erlasse der erforderlichen Vollzugsbestimmungen geruht:

1. sämtlichen Generalärzten den Rang des „Obersten" unter Aufhebung der bisherigen Einteilung der Generalärzte in zwei Klassen Allergnädigst zu verleihen,

2. zu verfügen:

a) daß unter Beibehaltung des bisherigen Ranges die Divisionsärzte die Chargenbezeichnung „Generaloberarzt" führen, die Assistenzärzte 1. Klasse „Oberarzt" und die Assistenzärzte 2. Klasse „Assistenzarzt" benannt werden,

b) daß die Scheidung der Oberstabsärzte in 2 Klassen nach Durchführung der Gehaltsregulierung der Oberstabsärzte aufhöre.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Für die Generalärzte bleiben 2 Gehaltsklassen auch fernerhin bestehen.

2. Der „Generaloberarzt" trägt die Chargenabzeichen des bisherigen „Divisionsarztes". Letzterer Titel ist in Zukunft nur Stellenbezeichnung.

3. Die Stellenbezeichnungen der Militärärzte, wie Corpsarzt, Regimentsarzt u. s. w. bleiben unverändert. Wo in älteren Dienstvorschriften und sonstigen Bestimmungen die Bezeichnung „Ober-Militärärzte" vorkommt, sind darunter „Oberstabs- und Stabsärzte" zu verstehen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 2460 J. A. München 17. Mai 1898.

Betreff: Gründung von Militärfreistellen im Institute der Englischen Fräulein in Nürnberg.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai 1898 Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß in dem Mädchen-Erziehungs-Institute der Englischen Fräulein in Nürnberg mit dem Schuljahr 1898/99 sechs ganze Freiplätze für Töchter von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten der Armee gegründet werden.

Dies wird mit dem Bemerken bekanntgegeben, daß das mit dem Institute verbundene Internat statutengemäß vorzugsweise für auswärts beheimatete katholische Zöglinge bestimmt ist, in Ausnahmsfällen in dasselbe aber auch Zöglinge von anderen christlichen Konfessionen aufgenommen werden können.

In den für das Schuljahr 1898/99 vorschriftsgemäß bis 1. Juni l. Js einzureichenden Gesuchen um Militärfreistellen in weiblichen Erziehungs-Instituten kann das Institut in Nürnberg schon in Betracht genommen werden; hinsichtlich der bereits vorliegenden Gesuche behält sich das Kriegsministerium vor, dieselben auch für Nürnberg

in Erwägung zu nehmen, soferne nicht seitens der Gesuchsteller rechtzeitig eine anderweitige ausdrückliche Erklärung abgegeben wird.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7051. München 17. Mai 1898.

Betreff: Ausrüstungsnachweisungen.

Die Ausrüstungsnachweisung für den Commandeur der Pioniere beim Stabe eines General-Kommandos ist neu aufgestellt worden und gelangt als Druckvorschrift Nro 444 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 198 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7171. München 17. Mai 1898.

Betreff: Änderungen zu den „Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen".

Mit Allerhöchster Ermächtigung treten in den „Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen vom 6. März 1889" — Beilage zu Nro 11 des Verordnungsblattes für 1889 — folgende Änderungen ein:

1. Die §§ 18 und 26 haben zu lauten:

§ 18.

Bei jedem Armee-Corps findet jährlich eine Generalstabsreise oder eine Festungs-Generalstabsreise (siehe § 26) statt, die von dem Chef des Generalstabes des Armee-Corps geleitet wird.

§ 26.

Bei welchem Armee-Corps eine Festungs-Generalstabsreise stattfinden soll, wird durch den Chef des Generalstabes der Armee bestimmt und von diesem zum 10. Januar des betreffenden Jahres dem Kriegsministerium behufs Bekanntgabe im Verordnungsblatt mitgeteilt.

Als Regel gilt, daß in Zwischenräumen von 6—7 Jahren bei einem Armee-Corps eine Festungs-Generalstabsreise stattzufinden hat.

2. Der erste Absatz des § 27 erhält folgenden Wortlaut:

„1) Als Teilnehmer werden in der Regel kommandiert:"

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

ro 7229. München 17. Mai 1898.

etreff: Zeiteinteilung für die Schieß-übungen der Artillerie im Jahre 1898.

Die Ausschreibung vom 27. März 1898 Nro 3800 ausgesetzten Betreffs im Verordnungsblatt Nro 11 ändert sich bezüglich der Benützung des Truppenübungsplatzes Lechfeld wie folgt:

Truppen-Übungsplatz	Truppenteile 2c.	Zeit einschließlich Einmarsch-Tag	Zeit einschließlich Abmarsch-Tag	Bemerkungen
Lechfeld	Übungsbataillon der Landwehr-Fuß-Artillerie	28. April	11. Mai	
	2. Fuß-Artillerie-Regiment	13. Mai	21. Juni	
	1. Feld-Artillerie-Regiment ohne II. und III. Abteilung	22. Juni	16. Juli	
	II. Abteilung 1. Feld-Artillerie-Regiments	23. Juni	12. Juli [1]	[1]) Letzter Übungstag; vom 13. Juli ab Schießlehrkurs.
	III. Abteilung 1. Feld-Artillerie-Regiments [2])	22. Juni	25. Juli	[2]) Vom 2. mit 15. Juli finden bei dieser Abteilung die Übung u. des Beurlaubtenstandes statt.
	Übungen des Beurlaubtenstandes der gesamten Feld-Artillerie I. Armee-Corps (ohne reitende Artillerie)	2. Juli	15. Juli	
	Schießlehrkurs der Feld-Artillerie	13. Juli	18. August	
	3. Feld-Artillerie-Regiment	19. Juli [3]	13. August [3]	[3]) Einstweilen in Aussicht genommen.
	1. Fuß-Artillerie-Regiment	18. August	28. September	
	Schießlehrkurs der Fuß-Artillerie	20. August	28. September	

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Textblätter Nro 117—119 zu Teil B
„ „ 61—172 „ „ C
} der in der Druckvorschrift Nro 279 enthaltenen Sondervorschriften für die Fußartillerie.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 19. 24. Mai 1898.

Inhalt: 1) Gesetz, betreffend die Regelung der Verwendung der mit Gesetz vom 8. August 1878 dem bayerischen Militär-Wittwen- und Waisenfonds zugewendeten, aus den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern stammenden Ersparnisse; 2) Kriegsdienstzeit; 3) Kassenordnung; 4) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1898; 5) Erledigung einer Stabstrompeter-Stelle; 6) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Abdruck.

Gesetz, betreffend die Regelung der Verwendung der mit Gesetz vom 8. August 1878 dem bayerischen Militär-Wittwen- und Waisenfonds zugewendeten, aus den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern stammenden Ersparnisse.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben nach Vernehmung des Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Der mit Gesetz vom 8. August 1878, — betreffend die Verwendung der durch das Reichsgesetz vom 29. April 1878 aus den

Ersparnissen an den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern an Bayern überwiesenen Summe, — dem bayerischen Militär-Wittwen- und Waisenfonds als einmaliger Zuschuß zur Erhöhung seines Stammkapitals zugewendete Betrag von 613500 ℳ wird sammt den gemäß Absatz 2 des genannten Gesetzes bisher angefallenen Zinsen als Stammkapital eines zu gründenden Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen von Königlich Bayerischen Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten der Militärverwaltung bestimmt.

Artikel 2.

Von dem jährlichen Zinsenanfalle ist der Kriegsverwaltung jeweils nach Maßgabe des Bedürfnisses das Zinsenerträgniß aus einem Kapitale bis zu 1000000 ℳ zu dem Ende zur Verfügung zu stellen, um unterstützungsbedürftigen Theilnehmern an den Feldzügen der Jahre 1866 oder 1870/71, welche weder aus Landes- noch aus Reichsmitteln eine Pension oder eine Unterstützung erhalten, eine fortdauernde oder einmalige Unterstützung zu gewähren.

Gegeben zu München, den 12. Mai 1898.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Dr. **Frhr. v. Crailsheim.** Dr. **Frhr. v. Riedel.** **Frhr. v. Feilitzsch.**
Dr. **Frhr. v. Leonrod.** **Frhr. v. Asch.** Dr. **v. Landmann.**

Auf Allerhöchsten Befehl:
der Oberregierungsrath
im k. Staatsministerium des Innern:
Dr. Proebst.

Nr. 1232 J. A.

Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 12. Mai 1898, betreffend die Regelung der Verwendung der mit Gesetz vom 8. August 1878 dem bayerischen Militär-Wittwen- und Waisenfonds zugewendeten, aus den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern stammenden Ersparnisse.

K. Staatsministerium des Innern, der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Zu Artikel 2 des vorstehenden Gesetzes werden nachstehende Ausführungsbestimmungen bekannt gegeben:

1. Die Höhe und Zahl der fortlaufenden oder einmaligen Unterstützungen bemißt sich nach der Zahl der begründet erachteten Gesuche und nach den verfügbaren Mitteln.

2. Die Gesuche um Unterstützung sind beim zuständigen Bezirkskommando mündlich oder schriftlich einzubringen und von diesem — soweit nöthig im Benehmen mit den einschlägigen Civilbehörden — eingehendst und mit möglichster Beschleunigung zu instruiren.

Die bezüglichen Verhandlungen sind sodann nach Maßgabe der Anlage 1 für jedes einzelne Gesuch in eine Nachweisung zu bringen, welche ein kurzes übersichtliches Bild über die gesammten familiären, gesundheitlichen und ökonomischen Verhältnisse, sowie die Lebensführung des Gesuchstellers geben soll.

Die Nachweisungen sammt den zugehörigen Verhandlungen werden mittels einer nach Anlage 2 gefertigten Zusammenstellung dem Kriegsministerium unmittelbar vorgelegt.

Die erstmalige Vorlage hat bis spätestens 1. Oktober l. Js., jede weitere je am 1. des Monats zu erfolgen.

3. Die Gesuche, welche zur besonderen Berücksichtigung geeignet erscheinen, sind in der Zusammenstellung unter Abschnitt A vorzutragen, während Abschnitt B jene Gesuche zu enthalten hat, welche zwar zur Berücksichtigung an sich nicht ungeeignet sind, jedoch hinsichtlich der Dringlichkeit von den Gesuchen in Abschnitt A übertroffen werden. In Abschnitt C sind jene Gesuche aufzunehmen, welche sich aus irgend einem andern als den in Ziffer 4 angegebenen Gründen zur Berücksichtigung nicht eignen.

4. Gesuchsteller, welche eine gesetzliche Pension oder eine Gnadenunterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds oder eine Beihilfe nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzblatt Seite 237) oder eine sonstige fortlaufende Unterstützung aus der Militärkasse beziehen, können nicht berücksichtigt werden und sind von den Bezirkskommandos sofort abzuweisen.

5. Sobald ein Bezirkskommando Kenntniß erhält, daß der Empfänger einer fortlaufenden Unterstützung in einen der in Ziffer 4 bezeichneten Bezüge getreten ist — (vergl. auch Kriegsministerial-Erlaß vom 16. Dezember 1895 Nr. 5620 J.A.) —, ist dem Kriegsministerium sofort Anzeige zu erstatten und entsprechender Antrag zu stellen.

Gleiches hat zu geschehen, wenn dem Bezirkskommando sonst ein Umstand bekannt wird, welcher die Weitergewährung der Unterstützung in Frage zu stellen geeignet ist (Wegfall der Würdigkeit und Bedürftigkeit, Inhaftirung, Auswanderung 2c. 2c.).

6. Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt durch das Kriegsministerium. Ueber fortlaufende Unterstützungen wird den einschlägigen K. Kreisregierungen entsprechende Mittheilung zugehen.

7. Hat ein Gesuchsteller zwar den Tag der Bewilligung der Unterstützung, nicht mehr aber den Tag der ersten Zahlung erlebt, so kann mit Genehmigung des Kriegsministeriums die Unterstützung vom Beginn der Bewilligung bis zum Ablauf des Sterbemonats ausnahmsweise und bei besonderer Nothlage an die hinterbliebenen Familienangehörigen als einmalige Unterstützung bezahlt werden. Bezügliche Anträge sind bei den Bezirkskommandos zu stellen und von diesen gesondert dem Kriegsministerium vorzulegen.

8. Einmal gestellte Gesuche um eine fortlaufende Unterstützung brauchen nicht wiederholt zu werden.

Im Uebrigen steht es den Gesuchstellern jederzeit frei, eine etwa eingetretene Verschlimmerung ihrer Verhältnisse durch das Bezirkskommando dem Kriegsministerium zur Kenntniß zu bringen.

9. Die Zahlung der Unterstützungen, und zwar die fortlaufenden in monatlichen Beträgen pränumerando, erfolgt gegen Quittung entweder unmittelbar durch die K. Generalmilitärkasse — (Militär-Fonds-Kasse) — oder auf deren Anweisung durch jene K. Kassen, welchen die Zahlung der in Ziffer 4 genannten Kompetenzen obliegt.

10. Stirbt der Empfänger einer fortlaufenden Unterstützung, so erlischt die Zahlung der letzteren mit dem Ablauf des Sterbemonats. Beim Ableben des Empfängers einer fortlaufenden Unterstützung oder bei dessen Verziehen aus dem Bezirk der bisherigen Zahlstelle in den Bezirk einer anderen Zahlstelle, haben die Vorschriften, welche in gleichen Fällen bezüglich der gesetzlichen Pensionsempfänger gelten, auch hier analoge Anwendung zu finden.

11. Wegen Wiederverleihung frei gewordener fortlaufender Unterstützungen wird das Kriegsministerium von Amtswegen auf Grund der bereits vorliegenden Gesuche Verfügung treffen.

12. Ueber jedes an das Kriegsministerium vorgelegte Unterstützungsgesuch wird dem Gesuchsteller durch das zuständige Bezirkskommando Eröffnung nach Maßgabe der ergangenen Kriegsministerial-Entschließung zugehen.

13. Die Unterstützungen sind von der Einkommensteuer befreit.

14. Die hinsichtlich der Quittirung und Verrechnung der Unterstützungen erforderlichen Formularpapiere werden den Zahlstellen durch die Generalmilitärkasse (Militär-Fonds-Kasse) überwiesen werden.

München, den 12. Mai 1898.

Dr. Frhr. v. Riedel. Frhr. v. Feilitzsch. Frhr. v. Asch.

Bezirkskommando N.

Anlage 1.

Nachweisung

für die Gewährung von Unterstützungen nach dem Gesetze vom 12. Mai 1898 (bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225).

Laufende Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe, Wohnort des Gesuchstellers, Bezirksamt.	Geburtsdatum.	Feldzüge.	Truppentheil (Formation) zur Zeit des Feldzuges.	Orden, Ehrenzeichen, Belobungen aus Anlaß des Feldzuges.	Zeit des Aufenthaltes in Frankreich (von—bis).	Familienstand		Vermögensverhältnisse (mit Angabe der Quellen, aus denen der Unterhalt bestritten wird).	Erwerbsunfähigkeit, Bedürftigkeit Im Falle der Erwerbsunfähigkeit Angabe des Grundes derselben).	Lebensführung (Würdigkeit).	Gutachten des Bezirkskommandeurs.	Zahlstelle.	Bemerkungen.
							Ob ledig, verheirathet oder Wittwer.	Angabe der im elterlichen Brode befindlichen unversorgten Kinder (Vornamen und Alter).						
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

Für die Richtigkeit.

Datum.

Bezirkskommando N.

Bemerkungen.

1. Soweit die Gesuchsteller bezüglich der Einträge in den Rubriken 3, 4, 5, 6 und 7 die nöthigen Nachweise nicht durch ihre Militärpapiere erbringen können, sind dieselben von den Truppentheilen ꝛc. zu erholen.

Der Genauigkeit der Angaben in Rubrik 5, 6 und 7 ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

2. In Rubrik 8, 9, 10, 11 und 12 sind die einschlägigen Verhältnisse analog dem Verfahren bei Gesuchen um Unterstützung aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds kurz darzulegen (vergl. Kriegsministerial-Erlaß vom 26. August 1884 Nr. 11989). Der Nachweis über den Grad und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ist neben Anderem auch durch ein militärärztliches Zeugniß zu erbringen; korpsärztliche Revision des letzteren ist nicht geboten.

3. Rubrik 13 hat die Gründe, aus welchen das Gesuch begutachtet oder nicht begutachtet wird, zu enthalten: auch ist zu bemerken, ob eine einmalige oder fortlaufende Unterstützung entsprechend erachtet wird.

4. In den einzelnen Rubriken ist das Aktenprodukt näher zu bezeichnen, auf welches sich die bezüglichen Einträge gründen, z. B. Akt Seite (A. S.) 20.

5. In Rubrik 15 sind außer sonstigen sachdienlichen Angaben auch die Schlachten, Gefechte und Belagerungen zu bezeichnen, an welchen der Gesuchsteller theilgenommen hat.

Anlage 2.

Bezirkskommando N.

Zusammenstellung

der Nachweisungen für die Gewährung von Unterstützungen nach dem Gesetze vom 12. Mai 1898 (bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 225).

Lfd. Nr.	Vor- und Zuname, Stand und Gewerbe, Wohnort des Gesuchstellers.	Geburts-Datum.	Truppentheil (Formation).	
	A			
	B			
	C			

Für die Richtigkeit.

Datum.

Bezirkskommando N.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden von Theilen der Schutztruppe für Kamerun in den Jahren 1895 und 1896 ausgeführten Kriegszüge im Sinne des § 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten sollen, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr mit der Maßgabe zur Anrechnung zu bringen ist, daß hinsichtlich der Theilnehmer an der unter Nr. 1 aufgeführten Expedition das Ober-Kommando der Schutztruppen Bestimmung trifft, welches der beiden in Frage kommenden Kalenderjahre für die Betreffenden als ein Kriegsjahr zu gelten hat.

1. Expedition gegen die Jaunde's vom 16. Dezember 1895 bis 7. Januar 1896,
2. Expedition gegen die Jaunde's vom 7. Februar bis 27. Februar 1896 und vom 7. März bis 14. März 1896.

Homburg v. d. Höhe den 14. April 1898.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

Nro 7631. München 23. Mai 1898.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7309. München 23. Mai 1898.

Betreff: Kassenordnung.

Der im § 6,1 der Kassenordnung für die Truppen vorgeschriebene Quittungsaustausch zwischen der Korpszahlungsstelle (bezw. der General-Militärkasse) und der Kassenverwaltung über Beträge, die auf Anweisung der Intendantur eingezogen und dem Vorschußkonto zugeschrieben werden, kommt im Interesse der Geschäftsvereinfachung in Wegfall; die a. a. O. durch Striche eingeschlossenen Worte sind zu streichen.

Die Intendanturen prüfen die Verausgabung und Vereinnahmung der Beträge sowie deren Zuschreibung bei den Vorschußkonten auf Grund ihrer Kontrollen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

'o 7358. München 21. Mai 1898.

etreff: Zeiteinteilung für die Schieß-
übungen der Artillerie im Jahre 1898.

Die Ausschreibung vom 27. März 1898 Nro 3800 ausgesetzten Betreffs im erordnungsblatt Nro 11 tritt nunmehr vollständig außer Kraft. Die Benützung s Truppenübungsplatzes Lechfeld ist durch Erlaß vom 17. Mai 1898 Nro 7229 Verordnungsblatt S. 100) neu geregelt, jene des Truppenübungsplatzes Hamelburg wird wie folgt festgesetzt:

Truppen-übungsplatz	Truppenteile 2c.	Zeit einschließlich Einmarsch-Tag	Zeit einschließlich Abmarsch-Tag	Bemerkungen
	2. Feld-Artillerie-Regiment	18. Mai	8. Juni	
	5. Feld-Artillerie-Regiment	11. Juni	23. Juli[4])	[4])Einschl. 5 Tage gefechtsmäßigen Exerzierens im Gelände.
	Übungen des Beurlaubtenstandes der gesamten Feld-Artillerie II. Armee-Corps, dann der reitenden Artillerie I. Armee-Corps (beim 5. Feld-Artillerie-Regiment)	9. Juli	22. Juli	
ammelburg	4. Feld-Artillerie-Regiment[5])	25. Juli	19. August[4])	[5]) Die I. Abteilung 4. Feld-Artillerie-Regiments marschiert nach der Schießübung nicht nach Augsburg zurück, sondern wird bis zum Abmarsch zu den größeren Truppenübungen in ärarialischen Räumen in Würzburg untergebracht; die II. Abteilung dieses Regiments bleibt bis zum gleichen Zeitpunkte auf dem Truppenübungsplatze Hammelburg.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7355. München 23. Mai 1898.

Betreff: Erledigung einer Stabstrompeter-Stelle.

Beim 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich wird sich zum 1. Dezember l. Js die Stelle des Stabstrompeters erledigen.

Anmeldungen von Bewerbern aus dem Stande der berittenen Truppen nach § 12 Ziffer 5 der Bestimmungen über die Vorbildung und Ergänzung der Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter vom 22. Juni 1897 — Verordnungsblatt Seite 129 — sind zum 10. Juni l. Js dem Kriegsministerium einzureichen.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Gerneth, Oberstlieutenant.

Nro 7520. München 23. Mai 1898.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit dem 1. Mai ds Js in Kraft getretenen Sommerfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 194/196 des Verordnungsblattes für 1897 abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Thäter, Oberst.

Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte vom 1. Mai 1898 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1. Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 21/33	Flensburg 8⁹ V.	Altona 11¹⁵ V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein oder Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6³ V.	Herbesthal 8⁵ V.	
	„ 152	Köln Hptbhf. 8¹² V.	Jünkerath 10¹² V.	
	„ 153	Jünkerath 10³⁴ V.	Köln Hptbhf. 12²¹ N.	
c) Königliche Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 10¹⁴ V.	Saarbrücken 1⁴² N. Saargemünd 2¹⁰ N.	Nur für solche Kommandierte in Stärke bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 207	Saargemünd 12³⁶ N.	Saarbrücken 12⁵⁷ N.	
	„ 153	Saarbrücken 7⁵ V.	Jünkerath 10²⁹ V.	
	„ 142	Kirn 11⁴ V.	Saarbrücken 12⁵⁸ N.	
	„ 144	Kirn 8⁵⁹ N.	Saarbrücken 11³ N.	
	„ 141	Saarbrücken 6⁵⁷ V.	Kirn 8⁵¹ V.	
	„ 143	Saarbrücken 6⁰ N.	Kirn 8² N.	
	„ 123	Diedenhofen 1³¹ N.	Koblenz Mos. 5²⁵ N.	Bis zu 20 Mann.
	„ 121	Diedenhofen 6³⁵ V.	Koblenz Mos. 10¹⁸ V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 124	Koblenz Mos. 8³⁵ N.	Trier r. 10³⁸ N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Schnellzug 63	Guben 2 8 N.	Bentschen 3 56 N.	Die Anmeldung von Transporten bis zu einer Stärke von 30 Mann hat bei dem zuständigen Stationsvorstande zu erfolgen. Die Entscheidung über Zulassung größerer Transporte steht dem Bahnbevollmächtigten zu.
	„ 53	Bentschen 4 10 N.	Posen 5 26 N.	
	„ 54	Posen 10 22 V.	Bentschen 11 36 V.	
	„ 64	Bentschen 11 48 V.	Guben 1 37 N.	
e) Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz.	Schnellzug 102	Mainz Ztbhf. 7 10 V.	Frankfurt Hptbhf. 7 54 V.	Bis zu 80 Mann.
	„ 114	Mainz Ztbhf. 4 12 N.	Frankfurt Hptbhf. 5 28 N.	
	„ 118	Mainz Ztbhf. 10 5 N.	Frankfurt Hptbhf. 10 48 N.	
	„ 107	Frankfurt Hptbhf. 1 45 N.	Mainz Ztbhf. 2 23 N.	
	„ 111	Frankfurt Hptbhf. 3 15 N.	Mainz Ztbhf. 3 58 N.	
	„ 115	Frankfurt Hptbhf. 8 55 N.	Mainz Ztbhf. 9 40 N.	
	„ 64	Mainz Ztbhf. 11 45 V.	Darmstadt 12 30 N.	
	„ 63	Darmstadt 7 20 V.	Mainz Ztbhf. 8 7 V.	
	„ 67	Darmstadt 4 35 N.	Mainz Ztbhf. 5 17 N.	
	„ 142	Bingerbrück 10 0 V.	Kirn 11 3 V.	bis zu 20 Mann: Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 144	Bingerbrück 7 46 N.	Kirn 8 57 N.	
	„ 141	Kirn 8 52 V.	Bingerbrück 9 53 V.	
	„ 143	Kirn 8 8 N	Bingerbrück 9 5 N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
1. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 4 35 N.	Probstzella 12 21 V.	
	„ 18	Probstzella 2 47 N.	München Ztbhf. 10 43 N.	
	„ 82	Buchloe 3 58 N.	Pleinfeld 7 22 N.	
	„ 83	Pleinfeld 7 45 N.	Augsburg 10 2 N.	
	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritten wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindestens 400 km — handelt, oder nur durch Benützung eines oder des andern dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen der Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden können.			
2. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 5 40 V.	Mühlacker 6 50 V.	Bis zu 100 Mann.
3. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 2a*	Bremen Hptbhf. 5 41 V.	Oldenburg 6 39 V.	1. Sämtliche Züge können in Stärke bis zu 50 Mann benützt werden. 2. Die mit * versehenen Züge verkehren nur in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1898. 3. Die mit ** versehenen Züge verkehren nur in der Zeit vom 1. Juli bis 15. September 1898.
	„ 2a**	Oldenburg 6 50 V.	Wilhelmshaven 7 53 V.	
	„ 6	Bremen Hptbhf. 1 58 N.	Oldenburg 2 54 N.	
	„ 8	Bremen Hptbhf. 6 12 N.	Oldenburg 7 6 N.	
	„ 3	Oldenburg 11 30 V.	Bremen Hptbhf. 12 30 N.	
	„ 5	Oldenburg 2 9 N.	Bremen Hptbhf. 3 9 N.	
	„ 9b*	Oldenburg 10 32 N.	Bremen Hptbhf. 11 28 N.	
	„ 102*	Oldenburg 6 55 V.	Leer 7 59 V.	
	„ 106**	Oldenburg 3 5 N.	Leer 4 4 N.	
	„ 105*	Leer 12 55 N.	Oldenburg 1 57 N.	
	„ 109**	Leer 9 25 N.	Oldenburg 10 26 N.	
4. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 22	Ludwigshafen a. Rh. 11 32 V.	Neustadt a. H. 12 6 N.	Bis zu 10 Mann im Dienste.
	„ 26	Worms 12 30 V.	Weißenburg 2 26 V.	
	„ 29	Weißenburg 2 50 V.	Worms 5 1 V.	
	„ 46	Ludwigshafen a. Rh. 8 31 V.	Lauterburg 9 49 V.	
	„ 45	Lauterburg 8 9 N.	Ludwigshafen a. Rh. 9 26 N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke		Bemerkungen
		Anfangsstation und Abfahrtszeit	Endstation und Ankunftszeit	
6. Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 3 „ 10	Lübeck 10⁵⁸ V. Büchen 9⁵⁸ N.	Büchen 11⁴⁸ V. Lübeck 10⁵⁵ N.	Bis zu 50 Mann. Bis zu 100 Mann.

Bezüglich der Benützung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergleiche Erl
vom 19. April 1895 — Verordnungsblatt S. 102. —

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 20. 4. Juni 1898.

Inhalt: 1) Pfändung von Gehältern und Pensionen; 2) Wechselseitige Kommandierung von Infanterie- und Pionier-Offizieren; 3) Schießvorschrift für die Kavallerie; 4) Schußtafeln; 5) Notizen.

Nro 6825. München 3. Juni 1898.

Betreff: Pfändung von Gehältern und Pensionen.

Im Einverständnisse mit den K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen wird die dem Kriegsministerial-Erlasse vom 27. November 1894 Nro 20595 — Verordnungs-Blatt S. 293 — als Anlage beigegebene „Nachweisung derjenigen Militärbehörden, welche bei der Pfändung des Diensteinkommens der Offiziere und Beamten im Ressort der Königlich Bayerischen Militärverwaltung, sowie der Pensionen dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand und der aus Militärfonds fließenden Gebührnisse der Hinterbliebenen von Personen des Soldatenstandes und von Beamten der Militärverwaltung berufen sind, den Militärfiskus als Drittschuldner im Sinne der §§ 730 ff. der Zivilprozeßordnung zu vertreten", durch die nachfolgende Nachweisung ersetzt.

Anlag

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7197. München 3. Juni 1898.

Betreff: Wechselseitige Kommandierung von Infanterie- und Pionier-Offizieren.

In der Ingenieur-Dienstvorschrift (D.-V. Nro 282) sind auf Seite 25 Zeile 2 von oben die Worte:

Premier- oder ältere Secondlieutenants

zu streichen und dafür zu setzen:

ältere Premierlieutenants

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7490. München 3. Juni 1898.

Betreff: Schießvorschrift für die Kavallerie.

In der im Betreffe genannten Schießvorschrift (D.-V. Nro 326) sind auf Seite 109 (Deckblatt Nro 16) Ziffer 189 die Zeilen 12—19 v. o. zu streichen.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7783. München 3. Juni 1898.

Betreff: Schußtafeln.

Die Schußtafeln Nro 11 und 18 für die „15 cm Stahl-Kanone mit 15 cm Granaten C/72 u. s. w.“ bezw. für den „langen 15 cm Mörser mit 15 cm Granaten C/88 mit Doppelzünder C/92 mit Würfelpulver ($1^1/_4$) Ladungen“ zum Sammelheft der Schußtafeln — Berlin 1888 bezw. 1895 — und die gleichnamige Gebrauchsschußtafel Nro 18 werden hiermit außer Kraft gesetzt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notiz.

Der K. Generalstab hat zur Revision des Bestandes der Armee-Bibliothek deren Schließung vom 15. Juli bis 31. August c. und die Einlieferung der ausgeliehenen Werke bis 12. Juli c. angeordnet.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 21. 13. Juni 1898.

Inhalt: 1) Anzugs- und Uniformierungs-Änderungen; 2) Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend; 3) Rückgabe der Kautionen der Zahlmeisteraspiranten und Zulassung dieser Personen zur Verwaltung von Truppenkassen; 4) Festsetzungen, betr. die Anforderungen an die Beschaffenheit des Laufmaterials; 5) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten; 6) Notizen.

Nro 8431. München 12. Juni 1898.

Betreff: Anzugs- und Uniformierungs-Änderungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 5. Juni l. Js Allergnädigst zu bestimmen geruht:

1. Das Tragen der Litewka mit Achselstücken ist den Offizieren für die Folge auch gestattet innerhalb der Kaserne und den damit zusammenhängenden Reitbahnen (Reitplätzen), zum Dienste mit Mannschaften jedoch nur, wenn diese in Litewka oder Drillichjacke erscheinen, zum Dienste außerhalb der Kaserne, insoferne die Mannschaften in Litewka oder Drillichjacke ausrücken, sowie außer Dienst auf Truppenübungs- und Schießplätzen, in der Ortsunterkunft (außer in Städten) und im Biwak. Im übrigen bleibt das Anlegen der Litewka auf der Straße (auch für den Hin- und Rückweg zum Dienst) unstatthaft.

2. Am Kragen und an den Aufschlägen des Waffenrocks für die Wirklichen Geheimen Kriegsräte und die Geheimen Oberbauräte ist

eine Einfassungsstickerei von Gold, in der Form wie für den Generalauditeur vorgeschrieben, anzubringen.

3. Die sämtlichen Militärbeamten, mit Ausnahme der Veterinäre und des Stallmeisters der Equitationsanstalt, von den unteren Militärbeamten die Unterapotheker und die einjährig-freiwilligen Militärapotheker, von den Zivilbeamten der Militärverwaltung die Proviantamts-, Garnisonsverwaltungs- und Lazaretverwaltungs-Beamten, sowie die Beamten des Montierungsdepots beziehungsweise der Bekleidungsämter und des Garnisonbauwesens erhalten an Stelle des bisher getragenen Degens M/73 den Infanterie-Offiziersäbel nebst Offiziersäbelkoppel mit silbernem Tressenbesatz unter Beibehalt der bisherigen Portepees.

Demgemäß kommt der Schlitz zum Durchstecken des Seitengewehres in den Waffen- und Überröcken in Fortfall.

4. Die Regimentsauditeure, Intendantur-Assessoren, Intendantur- und Bauräte sowie die Garnisonsbauinspektoren erhalten neue Achselstücke nach den vorgelegten Proben. Die Intendantur-Assessoren und Garnisonsbauinspektoren führen dementsprechend auch auf den Epaulettes 2 goldene Rosetten.

5. Für die Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter gelangen Schulterstücke, eine Leibbinde und eine Unterschnallkoppel — nach den vorgelegten Proben — zur Einführung.

Die Schulterstücke, mit den Unterscheidungszeichen des betreffenden Truppenteils, sowie außerdem mit besonderen Abzeichen für Musikdirektoren und Militärmusikdirigenten (Obermusikmeister), ersetzen die Schulterklappen des Waffenrocks, der Litewka und des Mantels. Die Stabstrompeter der Ulanen-Regimenter tragen jedoch bei Paraden ihre bisherigen Epaulettes.

Die Leibbinde von der Farbe des Schulterstücks mit Tressenbesatz und Schloß wird zu jedem Dienst angelegt, bei welchem der Helm (Tschako 2c.) zum Anzuge gehört.

6. Für die Wallmeister, Zeugfeldwebel und Depot-Vizefeldwebel, dann für die zum Tragen des Offiziersseitengewehres berechtigten Büchsenmacher, Waffenmeister und Zeughausbüchsenmacher gelangt eine Unterschnallkoppel aus lackiertem Leder von der Farbe, wie bisher vorgeschrieben, und in der Form übereinstimmend mit der vorgelegten Probe einer Unterschnallkoppel für Stabshoboisten 2c. zur Einführung.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit folgendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

Zu Ziffer 4.

Proben der Achselstücke werden demnächst den General-Kommandos zugehen. Im übrigen ist nachstehende Beschreibung maßgebend:

Beschreibung.

Nro	Charge	Achselstücke		Bemerkungen
		aus	mit	
1.	Regiments-Auditeure.	vier dicht neben einander liegenden Plattschnüren von Silber mit dunkelblauer Seide durchwirkt. Dieselben laufen um den oberen Rand bogenförmig herum (der innere Schnurbesatz bildet die Schlinge) und sind an den Rändern an die Tuchunterlage angenäht.	gekröntem Wappenschild, zwei goldenen Rosetten, dunkelblauer Tuchunterlage.	Allgemein. Bezüglich der Größe der Rosetten und der Beschaffenheit des gekrönten Wappenschildes siehe Verordnungsblatt 1889 S. 281. Allgem. Bemerkungen Nro 1 mit 3.
2.	Intendantur-Assessoren.	wie zu 1.	gekröntem Wappenschild, zwei goldenen Rosetten, karmoisinroter Tuchunterlage.	
3.	Intendantur- und Bauräte.	Geflecht aus zwei silbernen und einer karmoisinroten seidenen Schnur.	gekröntem Wappenschild, karmoisinroter Tuchunterlage.	Zu 3. Wegen Breite der Schnüre siehe Verordnungs-Blatt 1889 S. 281. Allgemeine Bemerkungen Nro 1.
4.	Garnisons-Bauinspektoren.	wie zu 1, doch mit 0,1 cm breiter karmoisinroter seidener Schnur zwischen den beiden äußeren Plattschnüren.	gekröntem Wappenschild, zwei goldenen Rosetten, karmoisinroter Tuchunterlage.	

Zu Ziffer 5.

1. Die Schulterstücke für Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter sind aus wollener Rautschnur hergestellt und mit gesteifter Tuchunterlage versehen, welch letztere an beiden Seiten vorstoßartig hervortritt.

Für Musikdirigenten ist die mittlere Schnur des Geflechts und für Musikdirektoren außerdem die Randborte je nach der Tressenfarbe golden oder silbern.

Breite des Schulterstücks einschließlich Tuchvorstöße: 4,2 cm.

Die Farbe richtet sich:

bei den Fußtruppen, Schweren Reitern, Chevaulegers und der Feldartillerie nach den Schulterklappen des Waffenrocks,

bei den Ulanen nach den Epaulettfeldern.

Die Regiments- u. s. w. Nummern (Namenszüge) sind aus Metall hergestellt.

Die Schulterstücke werden in der Armlochnaht — unter den Schwalbennestern — und oben derart festgenäht, daß die Mitte der Schulterknöpfe 2,5 cm von der Kragennaht sitzt. Die Schulterknöpfe sind allgemein ohne Nummer.

Die Stabstrompeter der Ulanen behalten die Epauletthalter.

2. Die Leibbinde für Stabshoboisten u. s. w. besteht auf der Außenseite aus Abzeichentuch, auf der Innenseite aus Tuch von der Farbe des Waffenrock-Grundtuchs. Als Besatz gelangt die Abzeichentresse für Feldwebel (vgl. Ziffer 1 des Erlasses vom 19. September 1889 Nro 15383 — Verordnungsblatt Seite 363) zur Anwendung; das Abzeichentuch bleibt zwischen den beiden Tressen mit 16 mm, sowie oben und unten (vorstoßartig) mit je 1 mm sichtbar.

Auf dem Futter links ist ein Schnallriemen festgenäht.

Das Schloß ist vergoldet oder versilbert nach der Tressenfarbe; sein Hakenteil ist am rechten Ende der Leibbinde festgenäht, seine Schließöse über dem linken Ende verschiebbar. Auf dem Schloß ruht eine Lyra über gekreuzten Schwertern, umgeben von einem geprägten Lorbeerkranz. Zwei Schieber, nach außen von der Tresse des sonstigen Besatzes, nach innen von Tuch sind über der Leibbinde beweglich.

Ganze Breite: 5 cm; Durchmesser des Schildes am Schloß: 4,7 cm.

Sitz entsprechend dem Leibriemen für Feldwebel. Die Schieber werden an das Schloß herangeschoben.

3. Die Farbe des Unterschnallkoppels entspricht dem Lederzeug des Truppenteils.

4. Proben zu den Schulterstücken, zur Leibbinde und zum Unterschnallkoppel werden den General-Kommandos zugehen.

5. Die Truppenteile verabreichen den Stabshoboisten u. s. w. die etatsmäßig zuständigen Bekleidungsstücke (vergl. auch Bekl.-O. I § 4,5) fortab aus feinerem Tuch bezw. die Hosen von einem etwas engeren Schnitt. Diese, sowie die Schulterstücke, Leibbinden und Unterschnallkoppel sind durch die Truppenteile selbst — sohin künftig ohne Mitwirkung der Bekleidungsämter — zu beschaffen. Die Stücke müssen in Schnitt, Farbe und äußerer Ausstattung den Vorschriften entsprechen und muß daher auch für die Tressen an den für die Unteroffiziere gültigen Proben festgehalten werden. Die entstehenden Mehrkosten ebenso wie die Ausgaben für Schulterstücke und Leibbinden werden aus den Nebenkosten (Bekl.-O. I § 17) oder aus dem Ersparnisfonds bestritten.

Von Gewährung der Bekleidungs- 2c. Entschädigung in Geld für die Stabshoboisten 2c. nach Maßgabe der Festsetzungen für Zahlmeisteraspiranten unter § 4,7 der Bekl.-O. I ist sohin abzusehen.

6. Auf die Leiter der im Etat nicht vorgesehenen Musikcorps finden die Allerhöchst befohlenen Abänderungen u. s. w. keine Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nro 10956.
Kr.-M. Nro 7484.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betr.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf § 90,6 der Wehrordnung für das Königreich Bayern folgt Abdruck des einschlägigen Gesammtverzeichnisses der Lehranstalten, welches als Anhang zu Nr. 20 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 13. l. Mts. veröffentlicht wurde.

München, 22. Mai 1898.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Nro 8351. München 12. Juni 1898.

Betreff: Die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten.

Der in vorstehendem gemeinschaftlichen Erlasse des K. Staatsministeriums des Innern und des Kriegsministeriums erwähnte Abdruck des Verzeichnisses der militärberechtigten Lehranstalten ist für die Militärbehörden der vorliegenden Nummer des Verordnungs-Blattes in besonderer Anlage beigefügt.

Anlage.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 7549. München 12. Juni 1898

Betreff: Rückgabe der Kautionen der Zahlmeisteraspiranten und Zulassung dieser Personen zur Verwaltung von Truppenkassen.

Im Anschlusse an den Kriegsministerial-Erlaß vom 1. April 1898 Nro 4339a — Verordnungsblatt Seite 74 — wird bestimmt, daß auch die von Zahlmeisteraspiranten nach § 2,3 und § 5,2 der Kassenordnung für die Truppen gestellten Kautionen zurückzugeben sind.

Die etatsmäßigen Zahlmeisteraspiranten — und nur diese — dürfen, wenn sie zur Probedienstleistung in Zahlmeisterstellen oder zur Vertretung von Zahlmeistern kommandiert werden, die Kassen nach den Vorschriften der Kassenordnung selbständig verwalten. Bei der Vertretung kommen zunächst der Aspirant des Truppenteils, sodann die der Garnison und erst in dritter Reihe solche von außerhalb in Betracht. Ist bei dem Truppenteil kein etatsmäßiger Zahlmeisteraspirant verfügbar, so erfolgt die Kommandierung durch den nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, wobei möglichst das Dienstalter der Aspiranten berücksichtigt wird. Die Heranziehung eines Zahlmeisteraspiranten von außerhalb ist nur gestattet, wenn die Vertretung voraussichtlich länger als 14 Tage dauern wird. Die sich hieraus ergebenden und sonst noch erforderlichen Änderungen der Kassenordnung werden durch Herausgabe von Deckblättern erfolgen. Die Kautionsgestellung der Zahlmeister-Stellvertreter im Kriege (§ 41,1 der Kassenordnung) kommt ebenfalls in Wegfall.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 7975. München 12. Juni 1898.

Betreff: Festsetzungen, betr. die Anforderungen an die Beschaffenheit des Laufmaterials.

Die „Festsetzungen betr. die Anforderungen an die Beschaffenheit des Laufmaterials" — artilleristische Spezialvorschrift Nro 92 — sind neu aufgestellt worden und werden durch die K. Inspektion der Fußartillerie zur Verteilung gelangen.

Die gleichnamige bisherige Vorschrift, München 1895, ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 8166. München 12. Juni 1898.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des Generalstabes wurden veröffentlicht und können von dort bezogen werden:

1) Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches (1 : 100000) die Sektionen:
   Nro 649 Kaufbeuren,
   „ 664 Tegernsee,
2) vom Topographischen Atlas des Königreichs Bayern 1 : 50000:
   Blatt Nro 93 Reichenhall west,
3) in Photolithographie hergestellte Positionsblätter 1 : 25000:
   Nro 744 Starnberg,
   „ 745 Schäftlarn,
   „ 746 Sauerlach,
   „ 768 Münsing,
   „ 769 Wolfratshausen,
   „ 770 Dietramszell,
   Nro 882 Balderschwang,
   „ 883 Fischen,
   Nro 893 Hoher Ifen,
   „ 894 Oberstdorf,
   „ 900 Biberkopf,
   „ 901 Mädelegabel,
4) von der Hypsometrischen Karte 1 : 250000:
   Blatt Nro 14.

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1 : 100000 wurden noch veröffentlicht:

von der K. Preußischen Landes-Aufnahme
die Sektionen:

Nro 296 Frankfurt a/O.
„ 346 Grünberg i. Schl.
Nro 456 Euskirchen,
„ 481 Hillesheim,

Nro 380 Iserlohn, „ 482 Mayen,
„ 455 Eupen,
vom K. Württembergischen Statistischen Landes-Amt
die Sektion:
Nro 660 Lindau.

Kriegs-Ministerium -- Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:

Köppel, Major.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 41—44 zur Vorschrift für die Verwaltung der Laboratorien bei den Artilleriedepots;

Deckblätter Nro 6--11 zur Vorschrift für Hufeisen- und Schraubstollenbeschlag der Pferde schweren Schlages;

Deckblätter Nro 180 und 181 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblätter Nro 110—120 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie-Bataillon, ausgerüstet mit einem 6spännigen Bataillons-Patronenwagen;

Deckblätter Nro 1--31 zum Anhang zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, betr. das Feldgerät C/96;

Deckblätter Nro 117—125 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots;

b) durch die Inspekion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 10--26 zur Vorschrift „Verwaltung der Artillerie-Munition".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 22. 20. Juni 1898.

Inhalt: 1) Dienst- und Geschäftsverhältnisse bei den Intendanturen; 2) Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1897 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern; 3) Gesetz über die Naturralleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden; 4) Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie; 5) Notizen.

Nro 8564. München 19. Juni 1898.

Betreff: Dienst- und Geschäftsverhältnisse bei den Intendanturen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds Mts Allergnädigst zu verfügen geruht:

1. Den Abteilungs-Vorständen bei den Corps-Intendanturen und der Intendantur der militärischen Institute steht als unmittelbaren Vorgesetzten der ihren Abteilungen zugewiesenen Sekretariatsbeamten die Befugnis zu, den letzteren Warnungen und Verweise als einfache Ordnungsstrafen zu erteilen.

2. Die den vorgedachten Abteilungs-Vorständen und den Vorständen der Divisions-Intendanturen auferlegte persönliche Verantwortlichkeit im Liquidations- und Rechnungswesen geht insoweit auf die Sekretariatsbeamten über, als letztere es unterlassen, die Vorstände auf Verstöße in den Rechnungssachen durch Prüfungsbemerkungen aufmerksam zu machen; den Vorständen verbleibt dagegen unbeschadet der ihnen obliegenden Verpflichtung, sich von der Vollständigkeit

der Prüfung Überzeugung zu verschaffen, die Verantwortlichkeit für die von ihnen bestätigten Prüfungsbemerkungen und nachgeprüften Rechnungssachen.

3. Das Kriegsministerium wird zum Erlasse der erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen ermächtigt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 8826. München 19. Juni 1898.

Betreff: Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1897 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern.

In der „Tabellarischen Übersicht der bei der Losung im Jahre 1897 gezogenen höchsten Losnummern u. s. w." sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Bei dem Aushebungsbezirk Wismar beträgt die höchste Losnummer 464.

Bei dem Aushebungsbezirk Rastatt ist die Los- und Abschlußnummer des Jahrganges 1876 auf 649 hinaufgerückt.

Bei dem Aushebungsbezirk Kemnath ist die Abschlußnummer des Jahrgangs 1876 auf 180 hinaufgerückt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 8850. München 19. Juni 1898.

Betreff: Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

1. Das Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 245), vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 357) und

2. die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 360) werden nachstehend mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß die

Bekanntmachung der Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes (Ausführungsverordnung) und der militärischen Vollzugsbestimmungen hiezu vorbehalten bleibt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

(Nr. 2488.) Gesetz, enthaltend Abänderungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) und des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245). Vom 24. Mai 1898.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

An die Stelle des §. 3 Absatz 4, des §. 4 und des §. 5 Absatz 1 sowie des §. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 und Ziffer 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) treten folgende Vorschriften:

§. 3 Absatz 4.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermiethen, welcher den vom Bundesrathe für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen zusammengezogen werden, dürfen an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Märschen die Miethspreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschießenden Theile einer Mark auf volle Mark nach oben abgerundet werden.

§. 4.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet.

Dieselbe kann nur gefordert werden:

a) für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als

auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage),

b) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten (§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523),

c) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat.

Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Uebungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird. In Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern darf jedoch für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte stets nur die Morgenkost gefordert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

§. 5 Absatz 1.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fourageständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugthiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden, und am Unterkunftsorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind. Für die berittenen Truppen kann außer auf Märschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden.

§. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3.

Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnorte hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet.

Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

Ziffer 3 Absatz 2.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktorts (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Sind die hiernach zu vergütenden Preise zur Zeit der Lieferung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so sind im Falle der sofortigen Baarzahlung diejenigen Preise maßgebend, welche seitens der Civilbehörde als Vergütung für verabreichte Fourage den vorstehenden Grundsätzen entsprechend zuletzt veröffentlicht worden sind.

Artikel II.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Artikel III.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet mit Ausschluß Bayerns durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

Artikel IV.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 durch das Reichs-Gesetzblatt mit denjenigen Aenderungen zu veröffentlichen, welche sich aus diesem Gesetz und dem Gesetze vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Mai 1898.

(L. S.) Wilhelm.

Graf von Posadowsky.

(Nr. 2489.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 24. Mai 1898.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) wird der Text des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 52), wie er sich aus den Abänderungen durch jenes Gesetz und durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 245) ergiebt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 24. Mai 1898.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Graf von Posadowsky.

Gesetz
über
die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

§. 1.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 129) und das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundes-Gesetzbl. S. 523) nicht Anwendung finden, innerhalb des Reichsgebiets nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

§ 2.

Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§. 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§. 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§. 5).

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung.

a. Vorspann.

§ 3.

Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugthieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermiethen ihrer Thiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. Mitglieder der deutschen regierenden Familien, bezüglich der für ihren Hofhalt bestimmten Wagen und Pferde,
2. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
3. Staats- und Privatgestüte, sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchtthiere und Remonten,
4. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienste sowie Seelsorger, Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufs nothwendigen Pferde,
5. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu ermiethen, welcher den vom Bundesrathe für den betreffenden Lieferungsverband festgestellten Vergütungssatz (§. 9 Ziffer 1 Absatz 1) nicht übersteigt. Nur wenn mehrere Armeekorps zu gemeinsamen Uebungen zusammengezogen werden, dürfen an den Korpsmanövertagen und bei den zugehörigen Märschen die Miethspreise die vorbezeichneten Vergütungssätze um 10 Prozent übersteigen, wobei die überschießenden Theile einer Mark auf volle Mark nach oben abgerundet werden.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im Uebrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§. 18) festgestellt.

b. Naturalverpflegung.

§. 4.

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet.

Dieselbe kann nur gefordert werden:

a) für die auf Märschen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage),
b) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten (§. 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Quartier-

leistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundes-Gesetzbl. S. 523),

c) für diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Uebungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat.

Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Uebungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte kann Quartier mit Verpflegung selbst dann verlangt werden, wenn für die Mannschaften nur vorübergehendes Quartier ohne Verpflegung beansprucht wird. In Ortschaften mit mehr als 3000 Einwohnern darf jedoch für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte stets nur die Morgenkost gefordert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Theile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

c. Fourage.

§. 5.

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fourageständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugthiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Theile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden, und am Unterkunftsorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind.

Für die berittenen Truppen kann außer auf Märschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden.

Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazine beanspruchen.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§. 3).

Die im §. 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

2. Eintritt der Verpflichtung.

§. 6.

Die Verpflichtung zu den in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Civilbehörden ausgestellten Marschrouten, oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requiriren.

Anordnungen, sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Ueber die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu ertheilen.

3. Erfüllung der Verpflichtung.

§. 7.

Die örtliche Vertheilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im Ganzen durch die zuständige Civilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Untervertheilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Untervertheilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältniß ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Absatz 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumniß zur Last fällt, verpflichtet, die in Folge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 8.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke.

4. Vergütung.

§. 9.

Für die in den §§. 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. Die Vergütung für Vorspann erfolgt tageweise nach den vom Bundesrathe von Zeit zu Zeit für jeden Bezirk eines Lieferungsverbandes festzustellenden Vergütungssätzen. Die Sätze sind nach den im betreffenden Bezirk üblichen Fuhrpreisen zu normiren.

   Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnorte hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet.

   Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

   Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugthieren,

Wagen und Geschirr zu gewähren, welche in Folge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigenthümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrags geschieht nach Maßgabe des §. 14.

2. Die Vergütung für Naturalverpflegung beträgt für Mann und Tag:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost	80 Pfennig,	65 Pfennig,
b) für die Mittagskost . .	40 „	35 „
c) für die Abendkost . . .	25 „	20 „
d) für die Morgenkost . .	15 „	10 „ .

Wenn der Preis des Winterroggens nach dem Durchschnitte der November-Marktpreise in Berlin, München, Königsberg und Mannheim für 1000 Kilogramm mehr als einhundertundsechzig Mark beträgt, so wird im folgenden Jahre für je zehn Mark dieses Mehrbetrags die Vergütung der vollen Tageskost mit Brot um fünf Pfennig, bis zum Satze von einer Mark, erhöht und tritt entsprechende Erhöhung der übrigen Sätze ein.

Vor Schluß des Jahres werden die hiernach für das folgende Jahr zur Anwendung kommenden Vergütungssätze durch den Reichs-Anzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Bei außergewöhnlicher Höhe der Preise der Lebensmittel kann der Bundesrath die Vergütungssätze zeitweise für das ganze Bundesgebiet oder für einzelne Theile desselben sowohl innerhalb der Grenzen von achtzig Pfennig bis zu einer Mark für die volle Tageskost mit Brot ꝛc., als auch über eine Mark hinaus erhöhen.

Die Vergütung für die den Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten gewährte Naturalverpflegung beträgt:

für die volle Tageskost	2,50	Mark,
für die Mittagskost allein	1,25	„
für die Abendkost allein	0,75	„ und
für die Morgenkost allein	0,50	„

und wird den Quartiergebern durch Vermittelung der Gemeinden entrichtet. Dieselbe Vergütung wird entrichtet, wenn Offizieren ꝛc. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

3. die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist.

Bei Feststellung dieses Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktorts (§. 19 Absatz 2 und 3 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873) desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Sind die hiernach zu vergütenden Preise zur Zeit der Lieferung noch nicht öffentlich bekannt gemacht, so sind im Falle der sofortigen Baarzahlung diejenigen Preise maßgebend, welche seitens der Civilbehörde als Vergütung für verabreichte Fourage den vorstehenden Grundsätzen entsprechend zuletzt veröffentlicht worden sind.

Die Vergütung wird in allen Fällen im Ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Vertheilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

§. 10.

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Kaiserliche Marine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen, sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Marine keine etablirten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nöthigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigenthümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeuge nebst Zubehör zu gewähren,

welche in Folge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des §. 14.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken ꝛc.

§. 11.

Wenn kultivirte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirthschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünen-Anpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirthschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

§. 12.

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschirende, biwakirende, kantonnirende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirthschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Uebungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzir- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§. 13.

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschirende, biwakirende und kantonnirende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§. 14.

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des §. 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach §. 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Betheiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

§. 15.

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine gegen Vergütung nach Maßgabe eines vom Bundesrathe zu erlassenden und von Zeit zu Zeit zu revidirenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

Schlußbestimmungen.

§. 16.

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Civilbehörde anzumelden. Sie erlöschen in den Fällen der §§. 9 Ziffer 1 Absatz 4, 10 Absatz 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritte der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahrs angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Widereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§. 17.*)

§. 18.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden für das gesammte Bundesgebiet, mit Ausschluß Bayerns, durch Verordnung des Kaisers, für Bayern durch Königliche Verordnung erlassen.

*) §. 17, welcher den Zeitpunkt des Inkraftretens für das Gesetz vom 21. Juni 1875 bestimmte, ist jetzt gegenstandslos. Die durch das Gesetz vom 24. Mai 1898 vorgeschriebenen Aenderungen der früheren Gesetze — §. 3 Absatz 4, §. 4, §. 5 Absatz 1, §. 9 Ziffer 1 Absatz 2 und 3 und Ziffer 3 Absatz 2 — treten nach Artikel II des Gesetzes vom 24. Mai 1898 mit dem 1. Juli 1898 in Kraft.

Nro 8748. München 19. Juni 1898.

Betreff: Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie.

Unter Bezug auf den Erlaß vom 21. März 1898 Nro 3520 (Verordnungsblatt Seite 65) wird anmit bekanntgegeben, daß seitens der Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums demnächst die Abschnitte 1 und 3 der „Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie (Druckvorschrift Nro 431)“ ausgegeben und den beteiligten Dienstesstellen in der erforderlichen Anzahl nebst Verteilungsplan unter Umschlag zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 40—47 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Kriegskasse des Armee-Oberkommandos einer Armee-Abteilung bezw. Kriegskasse eines Armee-Corps;

Deckblätter Nro 28—32 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Patronenwagen einer Kavallerie-Division;

Deckblätter Nro 94—113 zur Ausrüstungs-Nachweisung für den Oberbefehlshaber einer Armee bezw. einer Armee-Abteilung;

Deckblätter Nro 34—36 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Feld-Intendantur einer Armee bezw. einer Armee-Abteilung;

Deckblätter Nro 34—41 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Train-Kolonne eines Lazaret-Reserve-Depots;

Deckblätter Nro 39—48 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Proviant-Kolonne mit vierspännigen Fahrzeugen;

Deckblatt Nro 58 zum Verkaufs-Preisverzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg;

Deckblatt Nro 37 zum Waffen-Instandsetzungs-Preisverzeichnis für die K. Artillerie-Depots.

Der Sonderabdruck der

„Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern“

nebst den bayerischen Ausführungs-Bestimmungen vom Jahre 1886 (Druckvorschriften-Etat Nro 66) ist unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderungen in einer Neuauflage hergestellt worden; letztere gelangt demnächst durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung und kann auch bei der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums um den Preis von 1 ℳ pro Exemplar käuflich bezogen werden.

Die Neuauflage enthält nunmehr das Gesamtverzeichnis der den Militär-Anwärtern in den sämtlichen Bundesstaaten vorbehaltenen Stellen (Anlage J) und das Gesamtverzeichnis der Privat-Eisenbahnen und der durch Private betriebenen Eisenbahnen, welchen die Verpflichtung auferlegt ist, bei Besetzung von Beamtenstellen Militär-Anwärter vorzugsweise zu berücksichtigen. (Anlage K.)

Eine Zusammenstellung der besonderen Vorbedingungen, welche für die Bewerbung um die den Militär-Anwärtern im bayerischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen bei den K. Zivilstaatsministerien und bei dem K. Kriegsministerium bestehen, wird später zur Ausgabe gelangen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 24. 25. Juni 1898.

Inhalt: 1) Befestigung des Säbels am Sattel der Feldartillerie; 2) Änderung des Anhanges zur Traindepot-Ordnung; 3) Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt; 4) Vergütungspreise für Fourage; 5) Notizen.

Nro 9135. München 24. Juni 1898.

Betreff: Befestigung des Säbels am Sattel der Feldartillerie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 19. Juni 1898 unter Beauftragung des Kriegsministeriums mit den Vollzugsbestimmungen Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von sämtlichen Berittenen aller Feldartillerie-Formationen — mit Ausnahme der das Offiziersseitengewehr Tragenden — beim Dienste zu Pferde der zu verkürzende Artilleriesäbel — Schneide nach vorwärts — in eigener Säbelbefestigungstasche links rückwärts am Sattel und der Revolver links am Koppel — Kolben nach vorn, Mündung nach unten — getragen werde.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Anfügen zur Kenntnis gebracht, daß das Doppelfernrohr seitens der damit ausgerüsteten Berittenen, wie bisher rechts am Koppel zu tragen ist, Doppelfernrohr und Revolver sind hiebei nach Bequemlichkeit des Reiters am Koppel zurechtzuschieben.

Weitere Vollzugsbestimmungen ergehen gesondert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9055. München 24. Juni 1898.

Betreff: Änderung des Anhanges zur Traindepot-Ordnung.

Die Traindepot-Ordnung (D. V. E. Nro 274) ist wie folgt zu ändern:

1) Ziffer 14, Zeile 4 sind die Worte „der Beilage 2 der" zu streichen und ist dafür zu setzen:

„Teil 3 und 4 des Anhanges zur"

2) Ziffer 15, Absatz 2, Zeile 3 und 4 sind die Worte „Hufeisen, Hufnägel, Schraubstollen und Woilachs" zu streichen und ist dafür zu setzen:

„diejenigen Stücke des Feldgerätes"

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 8876. München 24. Juni 1898.

Betreff: Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt.

Unter Bezugnahme auf § 3 Ziffer 5 der Dienstanweisung für die Equitations-Anstalt werden in folgender Nachweisung die Kommandos ꝛc. zur genannten Anstalt für 1898/99 bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

In Vertretung:
Köppel, Major.

Nachweisung

der Kommandos ꝛc. zur Equitations-Anstalt für 1898/99.

Corps-Bezirk	Truppenteile	Es sind zu kommandieren: Offiziere	Pferdewärter	Pferdewärter für Stammoffiziere (am 1. X. 98. abzustellen)	aus dem Corpsbereich, von den Kavallerie- ꝛc. Regimentern: Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Gemeine als Pferdepfleger	Beschlagschmiede	Trompeter (vom 1./IV. 99)	Lazaretgehilfe (vom 1./IV. 99)	Unteroffiziere (Aufsichtspersonal)	Es sind abzugeben: Gemeine als Pferdepfleger	Ökonomie-Handwerker	Bemerkung
I.	. . . . .	6	10	.	.	1	1	1	1	.	15	1	
	und zwar:												
	1. Schweres Reiter-Regt	1	2	.	.	.	.	1	.	.	4	.	Darunter: 1 Meß
	2. „ „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	1 (Schneider)	Darunter: 1
	2. Chevaulegers- „	1	1	.	.	1	1	.	.	.	3	.	Darunter: 1 Sa
	4. „ „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	5	.	
	1. Feld-Artillerie- „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	3. „ „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	1. Train-Bataillon	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	
II.	. . . . .	9	13	2	1	1	1	.	.	1	23	1	
	und zwar:												
	1. Ulanen- Regt	1	1	.	.	1	.	.	.	.	4	.	Darunter: 1 Gärt
	2. „ „	1	1	1	1	.	1	.	.	1	4	.	Darunter: 1 Sch
	1. Chevaulegers- „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	6	.	Darunter: 1 Schu
	3. „ „	1	2	1	.	.	.	.	.	.	5	.	Darunter: 1 Schu
	5. „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	Darunter: 1 Sch
	6. „ „	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1 (Schneider)	
	2. Feld-Artillerie- „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	4. „ „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
	5. „ „	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	

Nro 8791. München 24. Juni 1898.

Betreff: Vergütungspreise für Fourage.

I. In dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Dezember 1898 gelten als Vergütungspreise:

Für Fourage:

1. für die leichte Monatsration . . 32 M. 08 ₰,
2. „ „ mittlere „ . . 34 M. 01 ₰,
3. „ „ schwere „ . . 35 M. 69 ₰;
4. für die Monatsration der Zugpferde schweren Schlages . . . . . 58 M. 96 ₰;

} §§ 118, 119, 124, 128, 129, 131 des Fried.-Nat.-Verpfleg.-Reglements.

5. für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde 28 M. — ₰, § 125 a. a. O.;
6. bei einzelnen Fourageteilen:
   für 50 kg Hafer . . 8 M. 04 ₰,
   „ 50 kg Heu . . . 2 M. 93 ₰,
   „ 50 kg Stroh . . 2 M. 27 ₰.

II. In den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:

a) Bei Brot und Brotgeld (vergl. Ziffer 4 der Anlage 2 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 27. März 1898 Nro 4350 — Verordnungsblatt Nro 11 —) . . . . . 20% des Satzes von 12 ₰ für 750 g Brot;

b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . . 10% der Preise zu I.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Thäter, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro Nro 24—32 zum Leitfaden betreffend die Seitengewehre der Truppen zu Fuß;

Deckblätter Nro 1—5 zur Dienstordnung des K. B. Kadettencorps (D. V. E. Nro 422).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 25. 28. Juni 1898.

Inhalt: 1) Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für das Rechnungsjahr 1898; 2) Serviszuschüsse für Feldwebel und Unteroffiziere mit Familie; 3) Friedensverpflegungs-Vorschrift, hier Festsetzung des niedrigen Beköstigungsgeldes für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898; 4) Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen; 5) Notiz; 6) Berichtigung.

Nro 9442. München 27. Juni 1898.

Betreff: Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für das Rechnungsjahr 1898.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 26. Juni 1898 den Erlaß und die Ausschreibung nachstehender Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für das Rechnungsjahr 1898 Allergnädigst zu genehmigen geruht:

A. In Bezug auf Formationsänderungen, Stellen-Mehrungen und Minderungen.

1. Der Etat an Offizieren, Ärzten, Beamten und Mannschaften erhöht sich:

a) beim Kriegsministerium um

1 Hauptmann 1. Klasse als vortragender Rat;
die Stelle eines ständigen Hilfsarbeiters fällt fort;

b) bei den Corpsintendanturen um

je 2 Intendantursekretäre und je 1 Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst;

c) bei der Intendantur der militärischen Institute um
2 Intendantursekretäre;

d) bei den Adjutantur-Offizieren um
1 Hauptmann 2. Klasse,
1 Premierlieutenant;
1 Stabsoffiziersstelle fällt fort;

e) beim Ingenieurcorps um
—;
die Stelle eines Hauptmanns 1. Klasse fällt fort;

f) bei den Fußartillerie-Regimentern um
2 Premierlieutenants;

g) bei den Proviantämtern Dillingen und Nürnberg um
je 1 Assistenten;

beim Proviantamt Würzburg um
1 Rendanten;
eine Assistentenstelle bei letzterem Proviantamt fällt fort;

h) bei den Garnisonsbaudistrikten München I, Nürnberg I und II, Ingolstadt I, Bayreuth und Zweibrücken um
je 1 Bauschreiber;

i) bei der Inspektion der Fußartillerie um
1 Stabsoffizier mit Rang und Gebührnissen eines Regiments-Commandeurs,
1 Hauptmann 2. Klasse als Adjutant;
die Stellen eines Stabsoffiziers mit Rang und Gebührnissen eines Bataillons-Commandeurs und eines Premier-Lieutenants der Fußartillerie fallen fort;

k) bei den Artilleriedepots um
3 Stabsoffiziere vom Pensionsstande als Vorstände;
die Stellen eines Hauptmanns 1. Klasse und eines Hauptmanns 2. „ } der Fußartillerie
fallen fort;

l) bei dem Zeug- und Feuerwerkspersonal um
1 Zeughauptmann 1. Klasse
1 Feuerwerkslieutenant } beim Artilleriedepot Fürth,
2 Zeugfeldwebel
1 Feuerwerkslieutenant beim Artilleriedepot Germersheim;

m) bei den Truppen ꝛc. um

1 Sergenten beim Bezirkskommando Straubing;
1 Unteroffiziersstelle fällt fort;

vom 1. Oktober 1898 ab:

2 Gemeine bei den Jäger-Bataillonen,
35 Gemeine bei den Fußartillerie-Regimentern;
37 Ökonomiehandwerkerstellen (33 bei den Truppen und 4 bei der Unteroffiziersschule) fallen fort.

2. Es werden neu errichtet:

a) ein Detachement beim 1. Fußartillerie-Regiment vom 1. Oktober 1898 ab, unter Verlegung von 2 Kompagnien von Ingolstadt und Neu-Ulm nach München. (Allerhöchste Entschließung vom 17. März 1898 — Verordnungsblatt Seite 64.)

Infolge hievon sind bei der Fußartillerie mehr zum Etat gebracht:

1 Hauptmann 1. Klasse,
1 Assistenzarzt und
1 Zahlmeisteraspirant;

b) Bekleidungsämter bei den beiden Armee-Corps vom 1. Oktober 1898 ab mit folgendem etatsmäßigen Stande:

	beim I. Armee-Corps.	beim II. Armee-Corps.
Stabsoffiziere mit Rang und Gebührnissen eines Regimentscommandeurs	1	1
Stabsoffiziere mit Rang und Gebührnissen eines Bataillonscommandeurs	1	1
Hauptleute (3 Hauptleute 1. Klasse und 2 Hauptleute 2. Klasse)	2	3
Rendanten	1	1
Assistenten	4	4
Maschinisten und Heizer	1	2
Packmeister	2	2
Lagerdiener	6	6
Feldwebel	2	2
Sergenten	11	15
Unteroffiziere	2	2
Zahlmeisteraspiranten	1	1
Ökonomiehandwerker	250	354

Zur Besetzung der Beamtenstellen treten vom Montierungsdepot, welches am 1. Oktober 1898 aufgelöst wird, zu den Bekleidungsämtern über:

1 Rendant,
1 Controleur,
2 Verwaltungs-Assistenten,
1 Packmeister,
4 Lagerdiener.

Die übrigen Offiziers- und Beamtenstellen sind neu zum Etat gebracht; außerdem:

4 Feldwebel,
26 Sergenten,
2 Zahlmeisteraspiranten.

Mit dem Zugang an Unteroffizieren und Mannschaften bei den Bekleidungsämtern ist bei den Truppen ein Abgang verbunden von 48 Unteroffizieren und 604 Ökonomiehandwerkern.

c) Stellen von Garnisonsapothekern, und zwar zunächst eine Stelle für die Garnison München. Die Garnisonsapotheker erhalten die Uniform der Oberapotheker und sind servisberechtigte Militärbeamte, mit dem Range der Klasse IV der Subalternbeamten.

Gehalt 1200—2200 ℳ jährlich; Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs; Servis B 10 des Tarifs.

Auf die Gehaltsvorrückung finden die Bestimmungen, betreffend die Regelung der Gehälter der etatsmäßigen mittleren und Kanzleibeamten nach Dienstaltersstufen — Verordnungsblatt vom Jahre 1894, Seite 173 und 174 — Anwendung.

Weitere Bestimmungen über die sonstigen persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Garnisonsapotheker bleiben vorbehalten. (Siehe auch C. 2 unten.)

B. In Bezug auf Geld- etc. Gebühren der Offiziere, Ärzte, Beamten und Mannschaften.

1. Die den Unteroffizieren bei den Besatzungstruppen in Elsaß-Lothringen seither gewährte Zulage ist auch für 1898 zahlbar.

2. Das Gehalt des Werkmeisters der Druckerei des Kriegsministeriums ist von 1700 bis 2700 ℳ auf 1800 bis 3800 ℳ erhöht.

3. Der Chef des Generalstabes der Armee, der Chef des Ingenieurcorps und Inspekteur der Festungen, der Inspekteur der Fußartillerie beziehen künftig als Generalmajore das Gehalt ihrer Charge, eine Dienstzulage von 900 ℳ und den Servis A. 3 des Tarifs.

4. Die Zulage für die Kommandanten der Truppenübungsplätze Hammelburg und Lechfeld ist statt bisher mit 1200 ℳ „bis zu 2880 ℳ" etatiert. Die betreffenden Offiziere erhalten die Pension nur so weit, bis Wohnungsgeldzuschuß, Servis, Zulage und Pensionsteil zusammengenommen den Betrag des früheren pensionsfähigen Diensteinkommens erreichen.

5. Das Gehalt der Regimentssattler bei den Kavallerie-Regimentern ist statt bisher auf 324 ℳ auf 700 bis 1100 ℳ jährlich festgesetzt.

Die den vorhandenen Regimentssattlern vom 1. April 1898 ab zahlbaren Gehälter werden erstmals vom Kriegsministerium festgesetzt. Die bisherige Zulage von 85 Pfennig für jedes etatsmäßige Dienstpferd fällt fort.

Die Vorschriften betr. das Dienstverhältnis der Regimentssattler bei der Kavallerie sind neu erstellt und gelangen als Druckvorschrift Nro 449 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung. Die bisherige Druckvorschrift Nro 234 ist auszumustern.

6. Den Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompetern bei den Truppen werden Zuschüsse zur Löhnung und im Fall der Pensionierung Zuschüsse zur Pension, ihren Hinterbliebenen Zuschüsse zum gesetzlichen Witwen- und Waisengelde, gewährt.

Diese Löhnungszuschüsse betragen nach vollendeter Militärdienstzeit, wobei Kriegsjahre nicht doppelt zu rechnen sind,

vom 16.	bis	zum	20.	Dienstjahre	einschließlich	monatlich	15 ℳ,
„ 21.	„	„	23.	„	„	„	25 ℳ,
„ 24.	„	„	26.	„	„	„	35 ℳ,
„ 27.	„	„	29.	„	„	„	45 ℳ,
„ 30.	„	„	32.	„	„	„	55 ℳ,
„ 33.	„	„	35.	„	„	„	65 ℳ,
„ 36.	„	„	Ausscheiden			„	75 ℳ.

Die Zuschüsse werden wie die Löhnung, also unter Umständen auch tageweise, gezahlt.

Die Bewilligung der beim Kapitel 31 Titel 5a des Etats vorgesehenen Pensionszuschüsse für pensionierte Stabshoboisten u. s. w. erfolgt durch die General-Kommandos; die Bewilligung der ebendaselbst erwähnten Zuschüsse zum gesetzlichen Witwen- und Waisengelde für die betreffenden Hinterbliebenen verfügt das Kriegsministerium.

Die Feststellung des zu bewilligenden Pensionszuschusses hat in Übereinstimmung mit § 9 des Militärpensionsgesetzes nach Sechzigsteln des bezogenen Löhnungszuschusses, die Berechnung der an Hinter-

bliebene zu zahlenden Zuschüsse aber nach Maßgabe des § 9 des Militär-Hinterbliebenen-Gesetzes vom 17. Juni 1887 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Mai 1897 mit Vierzig vom Hundert des Pensionszuschusses des Verstorbenen zu erfolgen.

Die Zahlung der von den General-Kommandos bewilligten Pensionszuschüsse wird für Rechnung des vorgenannten Titels ebenso herbeigeführt, wie dieses hinsichtlich der Invalidenpensionen bereits geschieht.

Die Zahlbarmachung der Zuschüsse zum Witwen- und Waisengelde geschieht auf dem für die Anweisung der gesetzlichen Hinterbliebenen-Gebührnisse vorgeschriebenen Wege.

7. Wegen der Änderungen in den Rangverhältnissen und Chargenbezeichnungen der Sanitätsoffiziere wird auf die Allerhöchste Entschließung vom 10. Mai 1898 — Verordnungs-Blatt Nro 18 — Bezug genommen.

Künftig erhalten je zur Hälfte die Oberstabsärzte 5850 ℳ und 5400 ℳ, die Stabsärzte 3900 ℳ und 2700 ℳ Gehalt jährlich. Nach Durchführung dieser Maßnahme, welche erst in mehreren Jahren nach und nach erfolgt, hört auch bei den Oberstabsärzten die Einteilung in zwei Klassen auf. Bis dahin bezieht ein Teil der Oberstabsärzte und Stabsärzte die bisherigen Gebührnisse weiter.

8. Die zur Luftschifferabteilung zur Ausbildung kommandierten 2 Lieutenants anderer Waffen erhalten die für die Lieutenants der Luftschifferabteilung etatsmäßige Zulage von 18 ℳ monatlich und zwar aus der Kasse dieses Truppenteils für Rechnung von Kapitel 11 Titel 8.

9. Die bisher aus Kapitel 11 Titel 2 gezahlte Zulage für die mit Wahrnehmung des Dienstes offener Assistenzarztstellen beauftragten Oberärzte, Assistenzärzte und Unterärzte wird vom Rechnungsjahr 1898 ab bei Kapitel 11 Titel 8 verrechnet.

Diese Zulage beträgt 80 Pfg. täglich für die Wahrnehmung einer Stelle, 40 Pfg. täglich für die Wahrnehmung jeder weiteren Stelle.

10. Die Stellenzulage für 1 Kalkulator im Kriegsministerium mit 240 ℳ fällt fort. Für den Backmeister des Proviamtamts München ist nunmehr eine solche von 120 ℳ etatsmäßig.

11. Für die Hauptleute 2. Klasse der Bekleidungsämter ist eine Dienstzulage von jährlich 720 ℳ etatsmäßig; desgleichen für den Rendanten des Montierungsdepots eine Stellenzulage von 300 ℳ, welche demselben auch nach seinem Übertritt zu einem Bekleidungsamt verbleibt.

12. Pferdegeld wird künftig auch den rationsberechtigten Regimentscommandeuren der Fußtruppen und der Feldartillerie, sowie den rationsberechtigten Stabsoffizieren, welche aus diesen Truppen oder dem Train hervorgegangen sind und sich in besonderen Stellungen mit den Gebührnissen eines Regimenscommandeurs befinden, gewährt. Wegen Kürzung der Rationgebühr einzelner dieser Offiziere siehe Ziffer 16 unten.

Die zeitigen Inhaber der Stellen, welchen hiernach Pferdegeldberechtigung beigelegt wird, können bis zum Stellenwechsel ihre bisherige Rationsgebühr nach Umfang und Bezugsart — unter Verzicht auf Pferdegeld — behalten oder Pferdegeld mit der hiebei bestimmungsmäßigen Rationsgebühr empfangen.

Wegen der betreffenden Gebühr der Kommandanten der Truppenübungsplätze bleibt Bestimmung vorbehalten.

13. Die Regimentscommandeure der Kavallerie und die aus dieser Waffe hervorgegangenen rationsberechtigten Stabsoffiziere in besonderen Stellungen mit den Gebührnissen eines Regimentscommandeurs erhalten als Entschädigung für die Pferdehaltung eine nicht pensionsfähige Zulage von 600 ℳ jährlich.

14. Die Corpsstabsveterinäre beziehen den Servis B. 9 des Tarifs und den Wohnungsgeldzuschuß III, 2 des Tarifs.

15. Es tritt eine Verbesserung der Soldatenkost ein. Die Truppen erhalten an Stelle des Verpflegungszuschusses ein Beköstigungsgeld, in welchem der bisherige Löhnungsteil zur Beschaffung der Mittagskost des Soldaten von 13 Pfg. täglich enthalten ist.

Im übrigen wird auf die Allerhöchste Entschließung vom 25. März 1898 — Kriegsministerial-Erlaß vom 27. März 1898 Nro 4350 — Verordnungs-Blatt Nro 11 —, dann auf die Kriegsministerial-Erlasse vom 27. April 1898 Nro 5736 — Verordnungs-Blatt Nro 15 —, vom 4. Mai 1898 Nro 6047 — Verordnungs-Blatt Nro 16 —, vom 13. Mai 1898 Nro 6023 — Verordnungs-Blatt Nro 17 — und vom 31. Mai 1898 Nro 7467 Bezug genommen.

16. Infolge der Gewährung von Pferdegeldern für Regimentscommandeure (vergleiche vorstehende Ziffer 12) ermäßigt sich die Rationsgebühr für:

den Militärbevollmächtigten in Berlin,
den Abteilungschef im Generalstabe,
die Chefs des Generalstabs der Armee-Corps,
die Sektionschefs bei der Inspektion des Ingeniercorps,
die Commandeure der Fußartillerie-Regimenter

um je 1 Ration.

Eine Minderung der Fouragegebühr um je 1 Ration tritt ferner bei eintretendem Stellenwechsel ein:

für den Chef des Ingeniercorps und Inspekteur der Festungen,

für den Direktor des topographischen Bureaus des Generalstabes.

Anlage. 17. Eine Nachweisung der Nachträge und Änderungen zu den Nachweisungen, betreffend die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen, ist als Anlage beigefügt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Etats- und Rechnungsjahr wird künftig nur noch mit einer Jahreszahl bezeichnet, also z. B. nicht mehr 1898/99, sondern Rechnungsjahr 1898.

2. Infolge Etatierung von Garnisonsapothekern sind folgende Vorschriften zu ergänzen, und zwar ist:

a) in der Einteilung der Beamten der Militärverwaltung in die in den §§ 1 und 10 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. Mai 1876, betreffend die Tagegelder ꝛc. der Beamten der Militärverwaltung, bezeichneten Gruppen — Verordnungs-Blatt vom Jahre 1890 Seite 588 — einzuschalten vor „Oberapotheker" — „Garnisonsapotheker";

b) in der Rangklassen-Einteilung der Beamten der Militärverwaltung — Verordnungs-Blatt vom Jahre 1894 Seite 313 — einzuschalten in der Spalte Militärbeamte vor „Oberapotheker" — „Garnisonsapotheker".

3. Hinsichtlich der Vermehrung der Generalstabsreisen ist das Erforderliche durch Kriegministerial-Erlaß vom 17. Mai 1898 Nro 7171 — Verordnungs-Blatt Nro 18 — verfügt.

4. Die Gehälter für die in den Bezug des Chargengehalts eingerückten Premier-Lieutenants bei dem Kadettencorps und bei der Unteroffiziersschule und Unteroffiziersvorschule werden, soweit die betreffenden Offiziere in etatsmäßigen Second-Lieutenants-Stellen stehen, im vollen Betrage aus den entsprechenden Etatstiteln gezahlt. Ein Fondsausgleich im Sinne der durch Kriegsministerial-Erlaß vom 28. November 1897 Nro 17994 Lit. B Ziffer 12 g — Verordnungs-Blatt Seite 223 — abgeänderten Ziffer 4 des § 2 der Friedens-Besoldungs-Vorschrift findet vom Rechnungsjahr 1898 ab nicht mehr statt.

5. Die Bestimmungen über den Ersatz der zur Anstellung auf Probe und der zur Probedienstleistung aus der Truppe abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel u. s. w. finden auch auf die etatsmäßigen Feldwebel der Bezirkskommandos Anwendung.

6. Die bisher aus Kapitel 13 Titel 5 gezahlten Unterhaltungskosten der Kameradschafts-Kochapparate der Feldartillerie werden von jetzt ab bei Kapitel 11 Titel 16 verrechnet (vergl. Vorbemerkungen zu den Friedensbesoldungsetats).

7. Die Mittel zur Instandhaltung der Fecht-, Turn- und Schwimm-Geräte sind von 18 ℳ auf 36 ℳ für jede Kompagnie ꝛc. erhöht.

8. Zur Zahnpflege der Unteroffiziersschüler und Vorschüler werden durch den Ausgabe-Etat der Schule entsprechende Geldmittel überwiesen.

9. Im Etatskapitel 22 haben die bisherigen Titel 8 und folgende neue fortlaufende Nummern erhalten, worauf, mit Bezug auf die betreffenden Einzeletats für die Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten, besonders hingewiesen wird.

10. Vorstehende Bestimmungen treten, sofern nicht ausdrücklich für einzelne Maßnahmen abweichend verfügt ist, mit dem 1. April 1898 in Kraft.

11. Es gelangen neue Friedens-Besoldungsetats für die bisherigen Friedens-Verpflegungsetats zur Ausgabe; letztere sind — sobald entbehrlich — durch Verbrennen zu vernichten.

12. Die aus Vorstehendem sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Druckvorschriften werden, soweit erforderlich, durch Deckblätter oder Nachträge bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9090. München 27. Juni 1898.

Betreff: Serviszuschüsse für Feldwebel und Unteroffiziere mit Familie.

Vom 1. April ds Js ab erhalten Feldwebel, sowie Unteroffiziere mit Familie — auch überzählige —, denen keine Wohnung in Dienstgebäuden überwiesen werden kann und die daher auf Selbsteinmietung angewiesen sind, im Standort den Zuschuß im Betrage des Servises V. Klasse ohne Nachweis über die Höhe der von ihnen wirklich gezahlten Miete. Die Berechnung und Zahlung des Zuschusses erfolgt zusammen mit dem zuständigen Personalservise in einer Summe nach dem anliegenden Tarif, der auch für die Festsetzung von Mietsentschädigung maßgebend ist, sowie nach den für den Selbstmieterservis geltenden Grundsätzen.

Welche Militärpersonen auf den Servis eines Feldwebels ꝛc. Anspruch haben und dementsprechend abzufinden sind, ergeben die Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern des Tarifs.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9177. München 27. Juni 1898.

Betreff: Friedensverpflegungs-Vorschrift, hier Festsetzung des niedrigen Beköstigungsgeldes für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898.

1. Das für die Zeit vom 1. Juli 1898 bis 31. Dezember 1898 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰
I. Armee-Corps.		
Augsburg	37	47
Dillingen	37	47
Freising	38	49
Fürstenfeld-Bruck	38	48
Ingolstadt	36	46
Kaisheim	37	47
Kempten	38	49
Landsberg	38	49
Landshut	36	46
Laufen	38	48
Lechfeld	39	50
Lindau	37	47
München	34	43
Neuburg a./D.	37	47
Neu-Ulm	37	48
Passau	33	43
Straubing	35	45
Benediktbeuern, Gunzenhausen, Mindelheim, Rosenheim, Schleißheim, Vilshofen, Wasserburg, Weilheim — wie in München	34	43

In den Standorten:	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰
II. Armee-Corps.		
Amberg	38	49
Ansbach	32	40
Aschaffenburg	37	47
Bamberg	37	47
Bayreuth	36	46
Eichstätt	36	46
Erlangen	35	45
Fürth	36	45
Germersheim	38	48
Hammelburg	38	49
Landau	37	47
Neumarkt	36	46
Nürnberg	36	46
Regensburg	37	47
Speyer	37	47
Sulzbach	36	46
Würzburg	36	45
Zweibrücken	34	43
Lichtenau	35	45
Hof, Kaiserslautern, Kissingen, Kitzingen, Ludwigshafen, Weiden, Ebrach, Plassenburg — wie in Würzburg	36	45

2. Für Orte, die vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld derjenigen Garnison zuständig, in der das General-Kommando, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt, seinen Sitz hat. (Ziff. 8a der Anlage 2 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 27. März 1898 Nro 4350 — Verordnungsblatt Nro 11 —.)

3. Die gemäß Kriegsministerial-Erlaß vom 6. November 1894 Nro 23331 bewilligten außerordentlichen Zulagen zu den jeweiligen Verpflegungszuschüssen für die bei den vereinzelt garnisonierenden Bezirkskommandos kommandierten Mannschaften sind vom 1. April 1898 in Wegfall gekommen. (Ziff. 16 der vorerwähnten Anlage.)

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Thäter, Oberst.

Nro 8941. München 27. Juni 1898.

Betreff: Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen.

Die neuerstellten, vom 1. April 1898 ab gültigen Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen werden zum Vollzuge bekanntgegeben.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—3 zur Proviantamts-Ordnung.

Berichtigung.

Auf Seite 143 des Verordnungs-Blattes Nro 24 vom 25. Juni 1898 ist statt: „Nro 9135" zu setzen: „Nro 9153".

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 26. 9. Juli 1898.

Inhalt: 1) Änderung der Reiseordnung; 2) Ausrüstungs-Nachweisungen; 3) Nachtrag I zur Garnisonsverwaltungs-Ordnung; 4) Abänderungen und Ergänzungen zur Pferdegelder-Vorschrift aus Anlaß der Ausdehnung der Pferdegeld-Berechtigung auf die Regimentscommandeurstellen; 5) Notizen.

Nro 5602. München 8. Juli 1898.

Betreff: Änderung der Reiseordnung.

In der Reiseordnung für die Personen des Soldatenstandes (Druck-Vorschrift 174) treten nachstehende Änderungen ein:

1) § 4 Ziffer 1 ist zu streichen und dafür zu setzen:

1. Der Inspecteur besichtigt die Fußartillerie-Regimenter alljährlich bei den Schießübungen, wohnt den Gefechtsübungen mit schwerer Artillerie und sonstigen größeren Übungen, an welchen Fußartillerie-Truppenteile beteiligt sind, bei und besichtigt die Festungen alle 2 Jahre.

Außerdem ist er bei Neuantritt der Stelle und, wenn besondere Veranlassung hiezu vorliegt, berechtigt, die Garnisonen der Fußartillerie-Truppenteile zu bereisen.

Hinsichtlich den dem Inspecteur zustehenden Reisen zur Besichtigung der technischen Institute und der Artillerie-Depots enthalten die bezüglichen Verwaltungs-Vorschriften das Einschlägige.

2) Als neue Ziffer 3 ist einzuschalten:

3. Der Sektionschef für Allgemeine und Truppen-Angelegenheiten kann alljährlich den Kompagnie- oder Bataillons-

Besichtigungen durch den Regiments-Commandeur beiwohnen bezw. die Bataillons-Besichtigungen an Stelle des Regiments-Commandeurs selbst vornehmen.

Er wohnt ferner den Schießübungs-Besichtigungen durch den Inspecteur, sowie den Gefechtsübungen mit schwerer Artillerie und sonstigen größeren Übungen, an welchen Fußartillerie-Truppenteile beteiligt sind, bei und besichtigt die Landwehr-Übungs-Bataillone.

3) Die bisherigen Ziffern 3, 4 und 5 erhalten die Ziffern 4, 5 und 6.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9349. München 8. Juli 1898.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisungen.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon, ausgerüstet mit 4 zweispännigen Kompagnie-Patronenwagen, ist als Druckvorschrift Nro 446 neu aufgestellt worden und gelangt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zur Verteilung.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 106 tritt außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9485. München 8. Juli 1898.

Betreff: Nachtrag I zur Garnisons-verwaltungs-Ordnung.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums wird der Nachtrag I zur Garnisonsverwaltungs-Ordnung, D. V. Nro 423, demnächst an die Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl von Abdrücken verteilt werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9786. München 8. Juli 1898.

Betreff: Abänderungen und Ergänzungen zur Pferdegelder-Vorschrift aus Anlaß der Ausdehnung der Pferdegeld-Berechtigung auf die Regimentscommandeurstellen.

Die Pferdegelder-Vorschrift wird wie folgt geändert bezw. ergänzt:

Seite 3. § 1. Der erste Absatz des Paragraphen ist zu streichen; dafür ist zu setzen:

Den rationsberechtigten aktiven Offizieren der Fußtruppen*), der fahrenden Artillerie und des Trains bis zum Regimentscommandeur einschl. aufwärts, sowie denjenigen rationsberechtigten Offizieren gleicher Chargen, welche aus den genannten Truppen hervorgegangen, sich in besonderen Stellungen befinden, wird eine Geldvergütung zur Beschaffung von Dienstpferden (Pferdegeld) gewährt. Diese Geldvergütung ist zuständig für jedes innerhalb der etatsmäßigen Rationsgebühr des betreffenden Pferdegeldempfängers gehaltene Pferd. Abweichend hievon steht den Abteilungscommandeuren und Hauptleuten der reitenden Artillerie sowie denjenigen rationsberechtigten Offizieren gleichen Ranges, welche aus der reitenden Artillerie hervorgegangen, sich in besonderen Stellungen befinden, das Pferdegeld innerhalb der für sie etatsmäßigen Rationszahl, dem Abteilungscommandeur u. s. w. nur für zwei Pferde, dem Hauptmann nur für ein Pferd zu.**)

Seite 4. § 3, letzter Absatz, Zeile 1 und 2 ist zu streichen: „Regimentscommandeur-Gebührnissen" und ist dafür zu setzen:

„den Gebührnissen eines Brigadecommandeurs";

Zeile 3 ist zu setzen an Stelle „des höheren Gehalts":

„der höheren Gebührnisse".

Seite 8. § 9, Zeilen 11 bis 13 von oben sind die Worte u. s. w. von „vorgesetzten Truppenbefehlshaber" bis „Dienstvorgesetzten††" zu streichen und dafür zu setzen:

„nächsten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt oder Urlaubsbefugnis des Commandeurs eines selbständigen Bataillons versehenen Dienstvorgesetzten†".

Die Anmerkung „†" fällt fort. Die jetzige Anmerkung „††" erhält künftig die Bezeichnung „†".

Seite 14. § 16. Der erste Absatz wird mit „a" und der zweite mit „b" bezeichnet.

bergangsbe-
timmungen
s Anlaß der
lusdehnung
r Pferdegeld-
erechtigung
f die Regi-
ntscommandeure u. s. w.
April 1898.

Ferner erhält der Paragraph folgende Zusätze:

c) Offiziere in einer pferdegeldberechtigten Regimentscommandeur- u. s. w. Stelle, welche die letztere bereits vor dem 1. April 1898 inne hatten, haben die Wahl zwischen der bis zu dem gedachten Zeitpunkt etatsmäßigen Rationsgebühr nach Umfang und Bezugsart — unter Verzicht auf Pferdegeld — und dem Bezuge von Pferdegeld mit der hiebei bestimmungsmäßigen Rationsgebühr. Die Wahl ist bis spätestens 25. Juli 1898 zu treffen und ist eine bezügliche schriftliche Erklärung zu den Akten des Truppenteils bezw. der betreffenden Behörde zu nehmen.

Eine Änderung der einmal getroffenen Wahl ist nicht zulässig.

Bei Stellenwechsel tritt stets der Bezug von Pferdegeld ein. Eine Versetzung lediglich von einem Truppenteil (einer Anstalt u. s. w.) zu einem anderen unter Beibehaltung des bisherigen Diensteinkommens ist hierbei nur dann als Stellenwechsel anzusehen, wenn eine solche Versetzung vor dem 1. April 1898 eine Änderung in den Rationsgebührnissen zur Folge gehabt hätte.

d) Die Inhaber der in Rede stehenden Stellen können Vorschüsse auf das Pferdegeld (§ 7) nur für diejenigen Pferde erheben, welche sie vom 1. April 1898 ab beschaffen und in etatsmäßige pferdegeldberechtigte Rationsstellen einstellen.

e) Der achtjährige Turnus (§ 2) für die aus Anlaß der Ausdehnung der Pferdegeldberechtigung auf die Regimentscommandeurstellen u. s. w. mit dem 1. April 1898 in pferdegeldberechtigte Rationsstellen eintretenden Pferde beginnt:

1. für Pferde, welche die zeitigen Inhaber der Stellen schon vor ihrem Einrücken in die Regimentscommandeurstellung besessen haben,

   sofern die Pferde in einer pferdegeldberechtigten etatsmäßigen Rationsstelle gestanden haben, mit dem Zeitpunkt, mit dem dieselben s. Zt. in diese Rationsstellen eingestellt worden sind,

   im übrigen mit dem Zeitpunkt des Einrückens der Besitzer in die Regimentscommandeurstellung,

2. für Pferde, welche nach dem Einrücken der Besitzer in die Regimentscommandeurstellung beschafft sind, mit dem Zeitpunkt der Beschaffung.

Hierbei gilt als Voraussetzung, daß die Pferde gesund und als Reitpferd brauchbar sind, sowie den entsprechenden Wert haben.

Wenn der militärveterinärärztliche Befund den Wert des Pferdes niedriger beziffert, kann eintretenden Falles eine Entschädigung nur nach diesem niedrigeren Werte abzüglich des seit dem 1. April 1898 empfangenen Pferdegeldes bemessen werden.

Seite 24. Die Ausführungsbestimmungen erhalten folgenden Zusatz:

Ergänzung der Ausführungsbestimmungen infolge Ausdehnung der Pferdegeldberechtigung auf die Regimentscommandeurstellen u. s. w. am 1. April 1898.

Zu §§ 8 und 16.

1. Für die Pferde, welche unter den zeitigen Besitzern bereits in einer pferdegeldberechtigten etatsmäßigen Rationsstelle gestanden haben, gelten die s. Zt. bei Einstellung der Pferde aufgenommenen Nationale. Sollten in einzelnen Fällen die Nationale nicht mehr vorhanden sein, so sind alsbald neue Nationale aufzustellen; soweit die Akten, Kassenbücher u. s. w. hiefür Unterlagen nicht enthalten, haben die Besitzer der Pferde eine, die erforderlichen Angaben enthaltende Bescheinigung abzugeben.

   Die Pferde sind sogleich durch einen Militärveterinär oder beamteten Tierarzt erneut daraufhin untersuchen zu lassen, ob sie noch gesund und als Reitpferd brauchbar sind, sowie den entsprechenden Wert (vergl. Ziffer e des § 16) haben; eine Bescheinigung hierüber ist den Nationalen beizufügen.

   Die Kosten der Untersuchung fallen dem Eigentümer zur Last.

2. Für die übrigen Pferde sind unverzüglich Nationale aufzustellen, wie bei einer Neueinstellung; bezüglich der Angabe der Anschaffungskosten ist nach Ausführungsbestimmung 2 (Seite 22) zu verfahren.

   Die Besitzer haben in den hiernach auszustellenden Bescheinigungen auch anzugeben, wann sie die Pferde beschafft haben.

b) Die gedachte Vorschrift, welche auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden kann, ist im Druckvorschriften-Etat unter Nro 454 nachzutragen; ebendaselbst ist die bisherige Nro 167 zu streichen.

c) Die in der Anmerkung*) zu § 58.2 der Friedens-Besoldungsvorschrift in Bezug genommene Servisvorschrift (Servisvorschrift für das Bayerische Heer) wird binnen kurzem ausgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 10245. München 15. Juli 1898.

Betreff: Entwurf zu einer Verpflegungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 9. Juli 1898 geruht:

a) Allerhöchst zu genehmigen, daß unter Außerkraftsetzung des Reglements über die Naturalverpflegung der Truppen im Frieden vom 18. Dezember 1886 und der zufolge Allerhöchster Entschließung vom 25. März 1898 ergangenen vorläufigen Verpflegungs-Bestimmungen, der beiliegende Entwurf einer Verpflegungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden zur Anwendung gelange,

b) das Kriegsministerium zu ermächtigen, Erläuterungen zu geben und Abänderungen vorzunehmen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit Nachstehendem zur Kenntnis der Armee gebracht:

1. Der Entwurf der neuen Friedensverpflegungs-Vorschrift, welcher mit dem Tage des Erscheinens in Kraft tritt, wird nach erfolgtem Drucke den Kommandobehörden 2c. in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugehen.

2. Die Instruktion für die Verwaltung der Menagefonds bei den Truppen — 1879 — tritt mit dem Erscheinen der Friedensverpflegungs-Vorschrift außer Wirksamkeit. Dieselbe wird ersetzt durch die Anlage 4 der letzteren.

3. Die neue Vorschrift, welche auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden kann, ist im

Druckvorschriftenetat unter Nro 453 nachzutragen; ebendaselbst sind die bisherigen Nro 28 und 78 zu streichen.

4. Es ist beabsichtigt, bei endgültiger Einführung der Friedensverpflegungs-Vorschrift Sonderabdrücke der Anlage 4 den beteiligten Dienststellen in derselben Anzahl zu überweisen, wie sie seither mit der außer Wirksamkeit tretenden Instruktion für die Verwaltung der Menagefonds bei den Truppen ausgestattet waren.

5. Im weiteren ergehen zur neuen Vorschrift folgende Vollzugsbestimmungen:

Zu § 7,10.

a) Behufs Bekanntgabe der Selbstkosten der Militärverwaltung für die den Truppen in Natur überwiesenen Lebensmittel (Kaffee, trockene Gemüse, Fleisch- und Gemüsekonserven) haben die Corps-Intendanturen alljährlich zum 1. April Nachweisungen vorzulegen, welche
   die im abgelaufenen Etatsjahre beschafften Mengen der einzelnen Lebensmittel,
   die hiefür erwachsenen Kosten und
   die hieraus sich berechnenden Einheitspreise für 50 kg ersehen lassen;
b) für die zur Überweisung kommenden Fleischkonserven ist der zur Zeit der Verzehrung in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Vertragspreis einer Fleischportion (ohne Fett) zu vergüten. Sollte sich jedoch der Betrag für diese höher stellen, als die vom Kriegsministerium bekanntgegebenen Selbstkosten für 100 g Fleischkonserven, so sind nur diese zu erstatten;
c) die Truppen haben Anspruch auf Zuführung der Lebensmittel frei Truppenküche;
d) die Packkisten, in welchen Fleisch- und Gemüsekonserven überwiesen werden, sind nach Bestimmung der Corps-Intendantur entweder an das nächstgelegene Proviantamt zurückzugeben und von diesem zu Gunsten der Zentralstaatskasse zu verkaufen oder von den Truppenteilen für Rechnung des Proviantamts zu veräußern.

Zu § 29.

Bezüglich der Gewährung der Verpflegungsgebührnisse für die aus der Lazaretküche beköstigten Lazaretgehilfen und zur Ausbildung als Lazaretgehilfen kommandierten Mannschaften gelten die Bestimmungen des Kriegsministerial-Erlasses vom 13. Mai 1898 Nro 6023 (Verordnungsblatt Seite 94).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

St.-M. d. J. Nro 13750.
K.-M. Nro 9335.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

K. Staatsministerium des Innern
und
K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 10. Oktober 1895, Nr. 18569, Amtsbl. d. k. St.-M. d. J. S. 565 31. Oktober 1895, Nr. 15242, Militär-Verordnungs-Blatt S. 299 wird eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 25 S. 304 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 6. l. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 29. Juni 1898.

Frhr. v. Feilitzsch. **Frhr. v. Asch.**

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche im Freistaate Guatemala betr.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20. September 1895 (Central-Blatt 1895 S. 353) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Arzte Dr. Bernhard Alfons Hahn zu Guatemala — an Stelle des nach Europa zurückgekehrten Dr. med. Max Scheuer — auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden ist, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1 a und b a. a. O. bezeichneten Art über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im Freistaate Guatemala (Central-Amerika) haben.

Berlin, den 6. Juni 1898.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Graf **v. Posadowsky.**

Nro 10135. München 15. Juli 1898.

Betreff: Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Vom Topographischen Bureau des Generalstabes wurden veröffentlicht und können von dort bezogen werden:

Von der Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches 1:100000: die Sektionen Nro 665 Schliersee,
Nro 672 Mittenwald.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Köppel, Major.

Nro 10252. München 15. Juli 1898.

Betreff: Anleitung für die Darstellung gefechtsmäßiger Ziele für die Feld- und Fußartillerie.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen die Deckblätter Nro 2—11 zu der im Betreff genannten Anleitung zur Verteilung.

Die mit Kriegsministerial-Erlaß vom 8. Februar 1898 Nro 1666 genehmigte „Anleitung zur Herstellung und Behandlung von rauchschwachen Zielfeuern der Feldartillerie (artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 96(42))“ wird hiedurch entbehrlich und ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Köppel, Major.

Nro 10307. München 15. Juli 1898.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld und Vergütungspreise für Fourage für das II. Halbjahr 1898 in der K. Preußischen Armee.

In Nachstehendem wird ein Auszug aus der Bekanntmachung des K. Preußischen Kriegsministeriums vom 25. Juni 1898 über die für die K. Preußische Armee für das II. Halbjahr 1898 festgesetzten niedrigen Beköstigungsgelder und Vergütungspreise für Fourage mit der Bestimmung bekanntgegeben, daß diese Festsetzungen gleichermaßen auf die in den genannten Garnisonen stehenden bayerischen Truppen,

sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der Bayerischen Armee Anwendung finden:

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:	für Gemeine	für Unteroffiziere
	₰	₰
in Berlin	35	44
„ Spandau	35	45
„ Jüterbog	32	41
„ Dienze	37	47
„ Saargemünd	37	47
„ Metz	37	47

B. Als Vergütungspreise für Fourage gelten:

1. für die leichte Monatsration 32 M. — ₰, } §§ 118, 119, 124, 128, 129, 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements.
2. für die mittlere „ 33 „ 50 „,
3. für die schwere „ 35 „ 50 „,
4. für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde . . . . . 28 „ — „, § 125 a. a. O.,
5. bei einzelnen Fourageteilen
   für 50 kg Hafer . . . . . 7 M. 85 ₰,
   „ 50 kg Heu . . . . . 3 „ 07 „,
   „ 50 kg Stroh . . . . . 2 „ 30 „.

Zu den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld 20%
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . . 10%.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Thäter, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 3 und 4 zur Schußtafel Nro 14 } des Sammelheftes und der
Deckblätter Nro 3—11 zur Schußtafel Nro 14a } Gebrauchs-Schußtafeln;

Deckblätter Nro 31—35 zu den Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge 2c.;

b) durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 65—67 zu den Bemerkungen des Inspizienten des Fußartillerie-Materials.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 28. 4. August 1898.

Inhalt: Ableben des Altreichskanzlers Fürsten von Bismarck.

Nro 11516. München 4. August 1898.

Betreff: Ableben des Altreichskanzlers Fürsten von Bismarck.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 4. ds Mts Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß der Trauer über das Ableben des Altreichskanzlers Fürsten **von Bismarck** durch Anlegen einer achttägigen Armeetrauer sichtbarer Ausdruck gegeben werde.

Die sämtlichen Offiziere, Sanitätsoffiziere, oberen Militär- und oberen Zivilbeamten der Militärverwaltung haben demgemäß während der mit Heutigem beginnenden Trauerzeit den Flor am linken Oberarm zu tragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

sowie die dahin abkommandierten Angehörigen der Bayerischen Armee Anwendung finden:

A. Es beträgt das niedrige Beköstigungsgeld für den Tag:	für Gemeine	für Unteroffiziere
	₰	₰
in Berlin	35	44
„ Spandau	35	45
„ Jüterbog	32	41
„ Dieuze	37	47
„ Saargemünd	37	47
„ Metz	37	47

B. Als Vergütungspreise für Fourage gelten:

1. für die leichte Monatsration 32 M. — ₰, §§ 118, 119, 124, 128, 129, 131 des Friedens-Natural-Verpflegungs-Reglements.
2. für die mittlere „ 33 „ 50 „,
3. für die schwere „ 35 „ 50 „,
4. für die Monatsration nicht vorhandener etatsmäßiger Offizierspferde . . . . . 28 „ — „, § 125 a. a. O.,
5. bei einzelnen Fourageteilen
   für 50 kg Hafer . . . . . 7 M. 85 ₰,
   „ 50 kg Heu . . . . . 3 „ 07 „,
   „ 50 kg Stroh . . . . . 2 „ 30 „.

In den Vergütungspreisen liegen an Wirtschaftskosten:

a) bei Brot und Brotgeld 20%
b) bei Rationen, Rationsteilen und Rationsvergütungsgeldern . . . . . 10%.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Thäter, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

a) durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 3 und 4 zur Schußtafel Nro 14 } des Sammelheftes und der
Deckblätter Nro 3—11 zur Schußtafel Nro 14a } Gebrauchs-Schußtafeln;
Deckblätter Nro 31—35 zu den Bestimmungen über die Bezeichnung der in der K. B. Armee eingestellten Fahrzeuge ꝛc.;

b) durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 65—67 zu den Bemerkungen des Inspizienten des Fußartillerie-Materials.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 29. 6. August 1898.

Inhalt: 1) Rekrutierung der Armee für 1898/99; 2) Sonder-Vorschriften für die K. Bayerische Fußartillerie; 3) Anmeldung des Bedarfes an Blättern der Karte des Deutschen Reiches in 1:100000 zum Dienstgebrauch; 4) Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie; 5) Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie; 6) Entwurf einer Anleitung zum Verlegen von Weichen durch Eisenbahntruppen; 7) Notizen; 8) Druckfehlerberichtigung.

Nro 10780. München 5. August 1898.

Betreff: Rekrutierung der Armee für 1898/99.

Im Verfolg der Ziffer II B., vorletzter Absatz, der Allerhöchsten Entschließung vom 21. Februar 1898 und der Ziffer 12 der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen — Verordnungs-Blatt Seite 49 und 51 — wird hierdurch bestimmt, daß die Einstellung der Rekruten, für welche hiernach die Festsetzung des Rekruten-Einstellungstermins noch vorbehalten ist, nach näherer Anordnung der General-Kommandos in der Zeit vom 11. bis einschließlich 15. Oktober ds Js zu erfolgen hat.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 10777. München 5. August 1898.

Betreff: Sonder-Vorschriften für die K. Bayerische Fußartillerie.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangt der Abschnitt „D. Munition" der im Betreff genannten Sonder-Vorschriften zur Verteilung.

K. Preußischen Landesaufnahme und seitens des K. Bayerischen Topographischen Bureaus an Truppenteile und Behörden unentgeltlich zur Abgabe.

4. Für Bedarfsanmeldungen an die Plankammer der K. Preußischen Landesaufnahme sowie an das Topographische Bureau des K. Bayerischen Generalstabes haben die beigefügten Muster I bezw. II zu dienen; für Anmeldungen an das Topographische Bureau des K. Sächsischen Generalstabes und das K. Württembergische statistische Landesamt sind besondere Muster nicht vereinbart.

Alle Anmeldungen sind unter sorgfältiger Beachtung der Übersichtsblätter bei genauester und vollständigster Bezeichnung der gewünschten Karten aufzustellen, nachdem Umtausch oder Rückgabe unzulässig ist.

Die Unterschrift des Bestellers auf diesen Anmeldungen gilt, mit Ausnahme bei Bestellung von Karten K. Sächsischen Anteils, als Bestätigung der Verwendung der Karten für den Dienstgebrauch, so daß es einer besonderen Empfangsbescheinigung oder Anerkennung, daß die empfangenen Karten zum dienstlichen Gebrauche bestimmt sind, nicht mehr bedarf.

Lieferungen von Karten K. Sächsischen Anteils wird auch ferner eine vom Besteller zu unterfertigende Empfangsbescheinigung beigefügt.

Anmeldungsformulare mit aufgedruckten Bezugsbedingungen werden jeder größeren Kartensendung beigefügt, können jedoch auch bei der Plankammer der K. Preußischen Landesaufnahme unentgeltlich, beim Topographischen Bureau des K. Bayerischen Generalstabes zum Preise von 2 Pfennigen pro Stück jederzeit bezogen werden.

5. Als kürzeste Lieferfrist, vom Tage des Bestellungseingangs ab gerechnet, sind anzusetzen:

3—4 Tage für etwa 10 Exemplare,
14—20 „ „ mehr als 30 Exemplare eines und desselben Kartenblattes.

6. Die für gelieferte Karten einzuzahlenden Rechnungsbeträge sind von den Truppenteilen bezw. Einzelbestellern portofrei sobald als möglich, spätestens aber innerhalb 4 Wochen an die Ausgabestelle einzusenden.

7. Durch vorstehende Verfügung werden die Ziffern 507—509 der Felddienstordnung nicht berührt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Derselbe ist im Druckvorschriften-Etat unter Nro 279 nachzutragen.

Der Abschnitt enthält im Beihefte „Die Geschützmunition der Fußartillerie". Infolgedessen tritt die artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 104 außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 10519. München 5. August 1898.

Betreff: Anmeldung des Bedarfes an Blättern der Karte des Deutschen Reiches in 1:100000 zum Dienstgebrauch.

Unter Aufhebung der lithographierten Kriegsministerial-Erlasse vom 16. März 1883 Nro 3501 und vom 14. Juni 1889 Nro 9683 wird hinsichtlich des Bezuges von Karten zum Dienstgebrauch bestimmt was folgt:

1. Die Karte des Deutschen Reiches in 1:100000 sowie die sie zur Zeit noch ergänzenden Kartenwerke als:

a) die alte preußische Generalstabskarte in 1:100000,

b) die Generalstabskarte von Rheinland und Westphalen in 1:80000,

c) die Karte der Provinz Hannover von A. Papen in 1:100000,

gelangen, wenn zum Dienstgebrauch bestimmt, an Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Deutschen Heeres und der Marine zum Preise von 0,75 ℳ für kolorierte Originalkupferdruckblätter und mit Ausnahme der unter 1 c genannten — lediglich kolorierten — Karte zum Preise von 0,30 ℳ für schwarze Überdruckexemplare zur Abgabe.

2. Der Bedarf an solchen Blättern kann jederzeit auch von einzelnen Offizieren, soll jedoch im allgemeinen, thunlichst von den Truppenteilen gesammelt, zur Anmeldung gelangen.

3. Die Anmeldung dieser, wie sonstiger von nachgenannten Instituten herausgegebenen Karten ist, je nach Ausgabeort des gewünschten Kartenblattes, unmittelbar an die Plankammer der K. Preußischen Landesaufnahme in Berlin, an das Topographische Bureau des K. Bayerischen Generalstabes in München, das Topographische Bureau des K. Sächsischen Generalstabes in Dresden und das K. Württembergische statistische Landesamt in Stuttgart zu richten.

Übersichtsblätter, aus denen der Ausgabeort der einzelnen Kartenteile ersehen werden kann, gelangen seitens der Plankammer der

Muster II.

Truppenteil: ..... den 189

Abgangsort:

Abgangstag: .....

Anmeldung auf Karten zum Dienstgebrauch.

Das Topographische Bureau des K. Generalstabes wird ersucht, die nachverzeichneten Karten für den Dienstgebrauch zu ermäßigten Preisen abzugeben.

Benennung und Maßstab des Kartenwerks	Nummer der einzelnen Blätter	Namen der einzelnen Blätter	Wieviel in Ausführung: Kupferfarbiger	Wieviel in Ausführung: Steindruck, schwarzer	Wohin und bis wann spätestens zu liefern. Bemerkungen.

Unterschrift. .....

.....

Muster I.

Truppenteil ..... den 189
bezw.
Behörde: .....
Briefbuch Nro .....

Anmeldung auf Karten zum Dienstgebrauch.

Die Plankammer der Königlichen Landes-Aufnahme wird ersucht, die nachverzeichneten Karten für den Dienstgebrauch zu ermäßigten Preisen anzuweisen.

Benennung, auch Maßstab des Kartenwerkes, u. s. w. Erltg. 3).	Nummern der einzelnen Blätter	Namen der einzelnen Blätter Erltg. 3).	Wieviel in Ausführung. 7) farbiger		8) schwarzer		Wohin und bis wann spätestens zu liefern. Etwaige Bemerkungen.
			9) aufgezogen.	nicht aufgezogen.	9) aufgezogen.	nicht aufgezogen.	

Unterschrift: .....

Dienststellung: .....

Plankammer an ..... 189 ... Nro .....
„ ab ..... 189 ....

U. R. Der Kartenvertriebsstelle N. Eisenschmidt
zur Übersendung der obenbestellten Karten zu den festgesetzten ermäßigten Preisen.

Die Plankammer.

Vorstehend aufgeführte, in meinem Vertriebe befindliche Karten sind dem Besteller zu den festgesetzten ermäßigten Preisen am ..... zugestellt worden, dies bescheinigt:

Berlin, den ..... 189 ...

Die Hauptvertriebshandlung.

Deckblätter Nro 1—28 zur Felddienst-Ordnung (Dr. V. E. Nro 327);
Deckblätter Nro 1—15 zur Kassenordnung für die Truppen;
Deckblatt Nro 14 zur Instruktion betreffend den Revolver 79 nebst zugehöriger Munition;
Deckblätter Nro 14 und 15 zur Instruktion betreffend den Revolver 83 nebst zugehöriger Munition.

Druckfehlerberichtigung.

In dem als Anlage zu Nummer 21 veröffentlichten Gesamtverzeichnisse derjenigen Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind, muß es unter C. b. S. 16 statt „Peine“ heißen: „Peine, [1])“.

Nro 10497. München 5. August 1898.

Betreff: Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie.

In der im Betreff genannten Dienst-Vorschrift (Dr. V. E. Nro 355) ist auf Seite 102 lfd. Nro 44, der Preissatz von 15 ₰ in 1,5 ₰ abzuändern.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Köppel, Major.

Nro 10699. München 5. August 1898.

Betreff: Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie.

In der im Betreff genannten Schießvorschrift (Dr. V. Nro 302) sind auf Seite 97 in Ziffer 155 die Zeilen 12—19 v. o. zu streichen.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Köppel, Major.

Nro 10928. München 5. August 1898.

Betreff: Entwurf einer Anleitung zum Verlegen von Weichen durch Eisenbahntruppen.

Durch die Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wird ein Entwurf einer „Anleitung zum Verlegen von Weichen durch Eisenbahntruppen" ausgegeben, der in dem Etat an ingenieurtechnischen Sondervorschriften die Nummer 29 erhält.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
In Vertretung:
Köppel, Major.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Die Tafeln XXIX mit XXXII als Ersatz der bisherigen Tafeln gleicher Nummer, sowie neue Tafeln XXXV und XXXVI für den Atlas zur Schießstands-Ordnung. (Dr.-V.-E. Nro 385).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 30. 16. August 1898.

Inhalt: 1) Dienstanweisung für die Bekleidungsämter; 2) Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der K. Preußischen Schutzmannschaften; 3) Änderung der Kriegs-Sanitäts-Ordnung und der Krankenträger-Ordnung; 4) Kompagnie-Verwalter des Kadetten-Corps; 5) Notizen.

Nro 11614. München 10. August 1898.

Betreff: Dienstanweisung für die Bekleidungsämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 4. ds, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der Instruktion für die Verwaltung der Montierungsdepots, mit der Wirksamkeit vom 1. Oktober laufenden Jahres die Dienstanweisung für die Bekleidungsämter Allergnädigst zu genehmigen und das Kriegsministerium zu ermächtigen geruht, alle erforderlichen Erläuterungen zu erteilen, auch die infolge allgemeiner Verwaltungsmaßregeln notwendigen Abweichungen zu genehmigen.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Dienstanweisung demnächst den Kommandobehörden 2c. in der erforderlichen Anzahl durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen wird.

Die gedachte Dienstanweisung, welche auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden kann, ist im Druckvorschriften-Etat unter Nro 452 nachzutragen.

Findet der Wagen ganz oder teilweise im Zelte Unterkunft, so ist darauf zu achten, daß der vordere Teil des Fahrzeugs nach außen gerichtet ist."

Dasselbe gilt:

2. hinsichtlich der Krankenträger-Ordnung, Seite 97e und f, Beilage 2a, § 8, erster Satz.
3. Ebendaselbst, Seite 110, Beilage 5 erhält die Anmerkung*) zu Abschnitt B folgende Fassung:

*) „Die Krankenwagen C/95, C/87, C/74 sowie die Packwagen C/87 der Sanitäts-Detachements sind mit je einem aus 3 Setz- und 2 Firststangen bestehenden Satz Zeltstangen, die Packwagen C/95 und C/74 mit je einem aus 3 zweiteiligen Setzstangen und 2 zweiteiligen Firststangen bestehenden Satz Zeltstangen zu einem Verwundetenzelt versehen."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 11883. München 15. August 1898.

Betreff: Kompagnie-Verwalter des Kadetten-Corps.

1. Mit Allerhöchster Genehmigung erfahren die mit Kriegsministerial-Erlaß vom 12. Mai 1891 Nro 8782 — Verordnungsblatt Seite 209 und 210 — bekanntgemachten Bestimmungen über die Uniformierung und Ausrüstung der Kompagnie-Verwalter des Kadetten-Corps nachstehende Änderungen:

   In Ziffer 1 ist am Schlusse statt „Rangabzeichen der Feldwebel" zu setzen:

   „Rangabzeichen der Sergenten bezw. Vizefeldwebel.";

   in Ziffer 6 ist zwischen „Bewaffnung" und Infanterie-Offiziers-säbel" einzuschalten:

   „Infanteriesäbel 38 bezw."

2. Mit Allerhöchster Genehmigung erhält der § 3 1 A der Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden — Anlage zu Nro 27 des Verordnungsblattes 1894 — am Schlusse folgenden Zusatz:

   „g) Die Kompagnieverwalter des Kadetten-Corps."

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

a) Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 24—43 zur Dienstvorschrift über Marschgebührnisse ꝛc. vom 13. September 1887;

Deckblätter Nro 61—63 zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie;

Deckblätter Nro 65—85 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der Feldartillerie;

Deckblätter Nro 1—69 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitions-Kolonne C/96;

Deckblätter Nro 1—13 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Verwaltung C/96;

Deckblätter Nro 98—100 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stabswache und Proviant-Kolonne eines Armee-Oberkommandos;

Deckblätter Nro 35—36 zur Ausrüstungs-Nachweisung für einen Etappen-Inspecteur;

Deckblätter Nro 88—100 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Bäckerei-Kolonne ꝛc.;

Deckblätter Nro 4—10 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Fuhrpark-Kolonne;

Deckblatt Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Ersatz-Pferde-Depot;

Deckblätter Nro 126—133 zur Vorschrift für die Verwaltung der Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 85—104 zur Übungsmunitions-Vorschrift;

Deckblätter Nro 2 und 3 zur Vorschrift für die Verwaltung der K. Gewehrfabrik;

Deckblätter Nro 120—142 zu Teil B
„ „ 173—177 „ „ C
} der in der Druckvorschrift Nro 279 enthaltenen Sondervorschriften für die Fußartillerie.

b) Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblätter Nro 1—18 zum Preis-Verzeichnis für den Verkauf von Artilleriemunition aus den Artilleriedepots.

Die im Reichseisenbahnamt neu bearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands in 6 Blättern, Maßstab 1 : 1 000 000, nebst einem Verzeichnis der deutschen Eisenbahnen und ihrer Stationen kann zum Preise von 7,50 *M.* für das Exemplar (9 *M.* für die kolorierte Ausgabe) durch den Buchhandel — Verlagsbuchhandlung von Max Pasch, Berlin SW., Ritterstraße 50 — bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 31. 27. August 1898.

Inhalt: 1) Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Odessa betr.; 2) Die Gewährung von Verpflegungszuschüssen an die Lazaretgehilfen zur Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste; 3) Rekruten- ꝛc. Transporte, hier Gebührnisse des Begleitpersonals; 4) Notizen.

St.-M. d. J. Nro 16800.
Kr.-M. Nro 11489.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 13. Januar 1876 (Ministerial-Amtsblatt S. 39 f., Verordnungsblatt des k. Kriegsministeriums S. 65 f.) wird nachstehend eine im Centralblatte für das Deutsche Reich Nr. 31 S. 357 veröffentlichte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. vor. Mts. zur Kenntniß gebracht.

München, den 7. August 1898.

In Vertretung:
Der k. Staatsrath:
von Neumayr.

A. B.:
Beckenbauer,
Oberstlieutenant.

Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Odessa betr.

Abdruck.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 6. Januar 1876 (Centralblatt 1876, S. 4) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Sommer dieses Jahres während der Abwesenheit des Oberarztes Dr. Wagner zu Odessa an Stelle desselben dem Oberarzte Dr. Fricker daselbst auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehrordnung die Ermächtigung ertheilt worden ist, die im § 42 unter Ziffer 1a und b bezeichneten Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt im südlichen Rußland haben.

Berlin, den 26. Juli 1898.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Hopf.

Nro 11495. München 26. August 1898.

Betreff: Die Gewährung von Verpflegungszuschüssen an die Lazaretgehilfen zur Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste.

Die Gewährung des Verpflegungszuschusses zur Feier des Namens- und Geburtstages Seiner Majestät des Königs und des Geburtstages Seiner Majestät des deutschen Kaisers für Rechnung des Kapitels 12 — § 32 der Fr. V. V. — hat zur Voraussetzung, daß die Beköstigungsgebührnisse der betreffenden Mannschaften dem bezeichneten Fonds zur Last fallen. Da die Lazaretgehilfen aber für Rechnung des Krankenpflegefonds, Kapitel 16, beköstigt werden — § $29_{,1}$ ebendaselbst —, so hat auch dieser Fonds die Verpflegungszuschüsse für die Lazaretgehilfen zu übernehmen. Es wird daher folgendes bestimmt:

Zur Feier des Namens- und Geburtstages Seiner Majestät des Königs und des Geburtstages Seiner Majestät des deutschen Kaisers, sowie wenn die Garnison außerhalb Bayerns bezw. in einem anderen deutschen Bundesstaate liegt, auch des betr. Landesherrn, erhalten fortan einen Verpflegungszuschuß

1. von 1 ℳ diejenigen Lazaretgehilfen, die abkommandiert, keinem Truppenteil zugeteilt und durch die Art ihres Dienstes bei der Kommandostelle auf Selbstbeköstigung angewiesen sind,
2. von 50 ₰ diejenigen Lazaretgehilfen, die der Chefarzt vom Naturalempfange der Beköstigung im Lazaret entbunden hat, wenn sie dienstlich verhindert sind, sich an der gemeinsamen Feier des Truppenteils zu beteiligen.
3. Die Truppenteile liquidieren 50 ₰ für jeden Lazaretgehilfen, der an der gemeinsamen Feier teilnimmt, bei dem Lazaret.
4. Die Zahlung der Verpflegungszuschüsse zu 1. bis 3. erfolgt seitens der Lazarette für Rechnung des Beköstigungsfonds, Titel 12 des Kapitels 16.

Von Ausgleichungen in Fällen, wo bisher anders verfahren, ist abzusehen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12287. München 26. August 1898.

Betreff: Rekruten- ꝛc. Transporte, hier Gebührnisse des Begleitpersonals.

Portepeeunteroffiziere, auch Zahlmeisteraspiranten, die Rekruten- oder Reservistentransporten beigegeben sind und vor Auflösung derselben ohne das übrige Begleitpersonal einzeln in die Garnison zurückgesandt werden, sind nach Vorbemerkung 5 R. O. und der Erläuterung hiezu vom 3. März 1892 Nro 4138 (Verordnungsblatt Seite 73) marschmäßig zu befördern.

Ein Anspruch auf Reisegebühren besteht nicht.

Von Führung oder Begleitung derartiger Transporte geringerer Stärke durch Portepeeunteroffiziere oder Zahlmeisteraspiranten ist, wenn eine Einzelreise mit Anspruch auf Reisegebühren dabei in Frage kommt, im Hinblick auf die im § 35,2 der Marschgebührnisvorschrift zur Berücksichtigung empfohlene Kostenersparnis möglichst abzusehen. In Ausnahmefällen würde eine derartige Verwendung von Portepeeunteroffizieren ꝛc. jedesmal besonders zu begründen sein.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 1—78 zur Ausrüstungs-Nachweisung für Artillerie-Munitions-Kolonnen C/88/96;

Deckblätter Nro 35 und 36 zur Musterungsvorschrift;

Deckblätter Nro 26—54 zur Vorschrift über die besonderen Dienstverhältnisse im Dienstbereiche der K. Inspektion der Fußartillerie;

Deckblatt Nro 18 zum Beiheft des Teiles B der in der Druckvorschrift Nro 279 enthaltenen Sondervorschriften für die Fußartillerie.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 32. 1. September 1898.

Inhalt: 1) Königliche Allerhöchste Verordnung, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898; 2) Vollzugsbestimmungen hiezu; 3) Abänderung des Entwurfs zur Friedens-Verpflegungsvorschrift.

Königliche Allerhöchste Verordnung, betreffend die Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Wir haben die beifolgende Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt Seite 361) unter Aufhebung der durch die Allerhöchste Verordnung vom 22. Dezember 1887 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9/10) getroffenen Bestimmungen für das Königreich Bayern

genehmigt und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt öffentlich bekanntmachen.

Gegeben zu Linderhof den 28. August 1898.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frhr. v. Asch. **v. Mayer,** **v. Neumayr,** **v. May,**

K. Staatsrat. K. Staatsrat. K. Staatsrat.

Auf Allerhöchsten Befehl:

Der Chef der Zentral-Abteilung:

Beckenbauer, Oberstlieutenant.

Instruktion

zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzblatt Seite 361).

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden.

Zu § 2.

Soweit die Sicherstellung der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Militär-Intendanturen erfolgt, haben sich diese an Orten, an welchen ihnen eigene Organe (Garnisonsverwaltungen, Proviantämter u. s. w.) zu Gebote stehen, der Mitwirkung derselben zu bedienen. Auch können sie die Vermittelung der Truppenteile in Anspruch nehmen, soweit es sich um die Sicherstellung des eigenen Bedarfs derselben handelt.

In Fällen, in welchen die Sicherstellung der Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege erfolgt, haben die Gemeindevorstände den Anforderungen der Militär-Intendanturen wegen Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind derartige Anforderungen an die den Gemeindevorständen vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten.

Zu § 3.

Die Sicherstellung des Vorspannbedarfs für die Truppen — zur Fortschaffung ihres Gepäcks, Bespannung der Feldfahrzeuge, Beförderung einzelner Militärpersonen — erfolgt durch diese, für Kommandos und Transporte durch deren Führer, des sonstigen Bedarfs durch die Intendanturen.

Die Gemeindebehörden haben in allen diesen Fällen dem Ansuchen um Mitwirkung bei der Sicherstellung Folge zu leisten.

Die Militärverwaltung ist befugt, bei der Ermietung des Vorspanns

1. dringenden Falls ein festes Angebot für den Tag in Grenzen des Vergütungssatzes für eine Benutzung von mehr als 12 Stunden (§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes) auch in dem Falle zu machen, wenn sich von vornherein nicht mit völliger Bestimmtheit übersehen läßt, auf wie lange sich die Benutzung des Vorspanns an den einzelnen Tagen, besonders am letzten Tage der Benutzung ausdehnen wird, eine Dauer über 12 Stunden aber in der Wahrscheinlichkeit liegt,
2. den Fuhrwerksgestellern dieselben Rechte zuzubilligen, welche den Besitzern im Falle der Anforderung auf Grund des Gesetzes für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr nach § 9 Ziffer 1 Absatz 4 des Gesetzes zustehen.

Die bei Vorspannleistungen zur Beförderung von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, insofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne Aufwendung besonderer Kosten seitens der Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Hinsichtlich des Umfanges, in welchem die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindlichen oder außerhalb des Standortes vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht Vorspannleistungen beanspruchen dürfen, gelten, vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen, von welchen das Gesetz die Befugnis abhängig gemacht hat, solche Leistungen in Anspruch zu nehmen, nachfolgende Bestimmungen:

a) Für Standortsveränderungen.

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon und jede Abteilung einen Zweispänner sowie jedes Kavallerie-Regiment zwei Zweispänner zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks u. s. w.

b. Für alle sonstigen Märsche der Stäbe und geschlossener Truppenteile.

Es haben zu beanspruchen:

1. ein Generalkommando . . . . . drei Zweispänner,
2. ein Divisionskommando

bei einer Abwesenheit aus dem Standort
von 2 bis 7 Tagen . . . . . einen Zweispänner,
bei längerer Abwesenheit . . . . . zwei „ „

3. die übrigen Kommandobehörden, die Regiments-, Bataillons- und Abteilungsstäbe, der Stab der Unteroffiziersschule je . . . einen „ „

4. geschlossene Abteilungen
in der Stärke von 5 Eskadrons . . . drei „ „
„ „ „ „ 3—4 Kompagnien,
Eskadrons oder Batterien . . . zwei „ „
in der Stärke von 1—2 Kompagnien,
Eskadrons oder Batterien . . . einen „ .

Führen Stäbe und Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen; befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen diejenigen für die Beförderung des Gepäcks und der Bagage nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompagnien, Eskadrons und Batterien, welche auf dem Marsche von anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppenteils getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Quartier ab bis zum neuen Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie in einer solchen Entfernung seitwärts oder weiter vorwärts zu liegen kommen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtage der Vorspann vom innegehabten Quartier zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompagnien, Eskadrons oder Batterien ihres Truppenteils zu gestellen.

Zur Beförderung des Gepäcks der auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen fahrenden Truppenteile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfange in Anspruch genommen werden, wenn die betreffende Station weiter als ein Kilometer von dem Quartierorte entfernt ist.

c) Für Kommandos und Transporte.

Ein Kommando u. s. w. unter Führung eines Offiziers hat zur Beförderung des Gepäcks zu beanspruchen:

1. in einer Stärke unter 90 Mann . . einen Einspänner*),
2. „ „ „ von 90 bis 300 Mann „ Zweispänner,
3. „ „ „ „ 301 „ 600 „ zwei „ .

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transportes verändert.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an welchem sie die für die Truppen bestimmten Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf welchen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf einen Zweispänner.

Von dem Offizier kann während der Dauer der vorübergehenden Einquartierung in der Umgegend des Remontedepots zu allen dienstlichen Fahrten nach demselben u. s. w. und zurück ein Einspänner beansprucht werden.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert, so steht ihnen ein gleicher Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegestrecken von den Quartieren nach den Einschiffungspunkten und von den Ausschiffungspunkten nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Station und dem Quartierort mehr als ein Kilometer beträgt.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Übungsreisen des Generalstabes und der Kriegsakademie sowie bei den Kavallerie-Übungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Beladungsfähigkeit (siehe d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

d) Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Übungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen.

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird einesteils bedingt durch das Gesamtgewicht der zu befördernden Gegenstände, anderenteils durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, hat

*) Sofern Einspänner nicht zu erlangen sind, hat überall, wo solche in Anspruch genommen werden dürfen, die Gestellung von Zweispännern zu erfolgen.

ein Einspänner		bis	600 kg,
„ Zweispänner	von	600 „	1 000 „,
„ Dreispänner		1 000 „	1 400 „,
„ Vierspänner		1 400 „	1 800 „

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Anforderung von Vorspann für größere Transporte kann die Gestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier Prozent des Gesamtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e) Für nachstehende besondere Verhältnisse.

Ein Einspänner ist zu stellen zur Beförderung:

1. der Rationen nicht empfangenden stellvertretenden Kompagnieführer und der Führer von Rekruten- u. s. w. Transporten in Kompagniestärke (wenigstens 90 Mann) auf Märschen,
2. der bei den Truppenübungen Dienste leistenden, nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Verwaltungsbeamten, der Auditeure und der Geistlichen,
3. der nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Regiments-, Bataillons- und Abteilungsärzte und deren Stellvertreter, der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter auf Märschen, von denen dieselben am nämlichen Tage in den Standort oder das Quartier nicht zurückkehren,
4. der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, welche mit dem Empfange der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse aus den Magazinen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonnen beauftragt sind, bei den mit diesem Dienste verbundenen Märschen.

Das Gleiche gilt, wenn Verpflegungsgelder von einer 2 km oder darüber vom Quartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen, und die Abholung nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerks angängig ist.

Die Gestellung eines Einspänners kann ferner auf Märschen zur Beförderung des Gepäcks der Fourieroffiziere, ausschließlich derjenigen der Kavallerie und reitenden Artillerie, und, wenn der einzuquartierende Truppenteil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren solchen Fuhrwerks zu deren Besichtigung in Anspruch

genommen werden. Der gleiche Anspruch tritt auch dann ein, wenn der einzuquartierende Truppenteil zwar nur einen Ort belegt, dieser aber aus einzelnen Teilen besteht, welche über 2 km von einander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerks ist jedoch auf Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesamtentfernung über 45 km hinausgeht; andernfalls ist das erste Fuhrwerk bei Ausführung der den Fourieroffizieren obliegenden Geschäfte weiter zu benutzen.

Werden Offiziere, Sanitätsoffiziere und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Übungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Unterkunftsbezirks versetzt oder abkommandiert und haben sie zu diesem Behuf für ihre Person Wege von einem Quartierorte nach einem anderen oder zum Biwak zurückzulegen, so darf in Fällen, in welchen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als 2 km und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Quartierorte von über 24 Stunden zur Fortschaffung des Gepäcks ein Einspänner in Anspruch genommen werden, soweit die Mitbenutzung eines anderweit dienstlich gestellten Fuhrwerks nicht möglich ist.

Zur Beförderung unberittener Militärärzte, welche sich zum Besuche von Kranken nach Ortschaften außerhalb ihres Quartierortes begeben müssen, ist ein Einspänner zu stellen.

Zur Beförderung von Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Militärbeamten, welche auf Märschen oder während der Übungen u. s. w. erkrankt sind, kann, wenn Eisenbahn-, Dampfschiff- oder Postbeförderung nicht angängig ist, bis zum nächsten Standorte, und zwar, wenn es sich um die Beförderung mehrerer erkrankter Offiziere u. s. w. handelt, für je zwei ein Einspänner in Anspruch genommen werden.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Übungen erkrankten Mannschaften darf die Gestellung besonderen Vorspanns nur gefordert werden, wenn entweder die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks u. s. w. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden, oder wenn der Zustand der Kranken besondere Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäck u. s. w. belasteten Wagen ohne Nachteil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist, oder endlich, wenn die Kranken nach einem seitab gelegenen Lazaret geschafft werden müssen.

In solchen Fällen sind für:

1 bis 2 Kranke ein Einspänner,
3 „ 5 „ ein Zweispänner,
6 „ 8 „ zwei Zweispänner

zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne deren Überlastung (siehe d) angängig ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Fortschaffung von Trinkwasser und der Tornister bei großer Hitze, der Röhrbrunnen, Pontons und ähnlicher für militärische Zwecke notwendiger Gegenstände darf nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (siehe d) Vorspann in Anspruch genommen werden, desgleichen — ohne Rücksicht auf die Witterung — zur Fortschaffung der Tornister der auf Märschen befindlichen Kompagnien der Unteroffiziersschule.

Endlich kann ein Zweispänner zur Fortschaffung der Papiere und Meßgerätschaften bei dem Ersatzgeschäft angefordert werden.

Zu § 4.

a. Für Mannschaften und untere Militärbeamte wird auf Märschen und bei Übungen (§ 4 a und b des Gesetzes) grundsätzlich Quartier mit Verpflegung in Anspruch genommen. Die im § 4 Absatz 3 der Instruktion vom 8. Juli 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern von 1875 Seite 513), vorgesehene Ermittelung der Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften muß sich sowohl auf Einquartierung mit Verpflegung, als auf solche ohne Verpflegung erstrecken. Quartier ohne Verpflegung wird nur gefordert, wenn wegen enger Zusammenziehung der Truppen oder aus anderen Ursachen die Verabreichung einer ausreichenden Verpflegung durch die Quartiergeber nicht gesichert erscheint.

Erhalten Teile der bewaffneten Macht zu anderen als Übungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier (§ 4 c des Gesetzes), so soll die Verabreichung der Verpflegung an die Mannschaften in der Regel auf nicht länger als 5 Tage in Anspruch genommen werden, so daß vom 6. Tage ab seitens der Militärbehörde für die Verpflegung anderweit gesorgt wird.

b. Die Verpflegungsportion, welche bei Streitigkeiten zu gewähren ist, besteht in:

a) 750 g Brot,
b) 250 „ Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) nebst 60 g Rindernierenfett, oder 40 g Schmalz, oder 25 g Butter,
oder
200 „ geräuchertem Speck,

c) 125 g Reis, Graupe oder Grütze
oder
250 „ Hülsenfrüchten
oder
1500 „ Kartoffeln,
d) 25 „ Salz nebst den erforderlichen sonstigen Speisezuthaten,
e) 15 „ Kaffee (Gewicht in gebrannten Bohnen).

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder eine Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendkost Gemüse zu verabreichen.

Erfolgt das Eintreffen im Quartier erst zur Abendzeit, so ist, sofern nicht laut der Marschroute oder nach den getroffenen Anordnungen (zu § 6) nur Abendkost zu verabreichen ist, die volle Tageskost — mit Ausschluß der Frühstücksportion — in einer Mahlzeit zu gewähren.

Eine Verabreichung von Brot seitens der Quartiergeber findet nicht statt, wenn und insoweit die Truppen Brot oder Brotgeld empfangen haben.

Die Verpflegung für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte soll in einer angemessenen Bewirtung bestehen. Eine Verpflichtung, von den Quartiergebern die Verpflegung zu entnehmen, besteht nicht.

Ob ein Ort mehr als 3000 Einwohner hat, ist nach der amtlichen Feststellung der letzten Volkszählung zu entscheiden.

c. Wird die Verpflegung der Mannschaften durch die Quartiergeber nicht in Anspruch genommen, so haben die Truppen sie entweder aus den ihnen nach den bestehenden Bestimmungen zur Verfügung zu stellenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder es werden ihnen die Verpflegungsgegenstände aus militärischen Magazinen geliefert.

In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers sowie der Koch- und Eßgeräte des Quartiergebers (Regulativ zum Gesetz vom 25. Juni 1868, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern von 1875, S. 196).

In engen Quartieren (Artikel I § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, Reichs-Gesetzblatt Seite 245, M. V. Bl. 1887 Seite 293) sind die Einquartierten nur zur Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen berechtigt.

Zu § 5.

Die Fourage ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen.

Die Rationen betragen:

a) für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamten:

	Hafer	Heu	Stroh
1. nach Rationssatz I	9 200 g	7 500 g	1 750 g
2. „ „ II	6 000 „	2 500 „	1 750 „
3. „ „ III	5 650 „	2 500 „	1 750 „
4. „ „ IV	5 250 „	2 500 „	1 750 „

b) für die Remontepferde:

	Hafer	Heu	Stroh
1. der Schweren Reiter-Regimenter, der Equitationsanstalt und der Artillerie-Zugpferde	5 250 g	3 500 g	1 750 g
2. der Ulanen-Regimenter und des Detachements Jäger zu Pferde	4 900 „	3 500 „	1 750 „
3. der Chevaulegers-Regimter und der Artillerie-Reitpferde . .	4 500 „	3 500 „	1 750 „

Änderungen in den Rationssätzen werden durch den Reichsanzeiger und durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich, sowie durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Ist die Fourage, deren Verabreichung nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes beansprucht werden darf, im Gemeindebezirk nicht vorhanden — worüber der Gemeindevorstand eine mit der bezüglichen Vorspann-Liquidation vorzulegende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen hat —, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§ 7 Absatz 6 des Gesetzes), daß die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle rechtzeitig bewirkt wird.

In Fällen, in welchen die Verabreichung der Fourage an die berittenen Truppen nach dem Schlußsatz des Absatzes 1 im § 5 des Gesetzes nicht gefordert werden darf, ist die Abholung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle Sache des Truppenteils, welchem auf Ansuchen der hierzu benötigte Vorspann zu stellen ist.

Falls die von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferte Fourage den eintägigen Bedarf für 25 Pferde übersteigt, und derselbe statt der Bezahlung die Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beansprucht, wird für die Abholung dieser Fourage vom Magazin eine Vergütung aus Militärfonds nicht gewährt.

Die Rückgewähr erfolgt auf Grund der vom Truppenteil u. s. w. ausgestellten, an das Proviantamt abzugebenden Bescheinigung über die stattgehabte Lieferung der Fourage sowie einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß der mit Namen und Stand zu bezeichnende Vorleger der Quittung gesetzlich berechtigt ist, die Natural-Rückgewähr der von ihm gelieferten Fourage im Betrage von . . . Tonnen . . Kilogramm . . Gramm Hafer, . . . Tonnen . . Kilogramm . . Gramm Heu und . . Tonnen . . Kilogramm . . Gramm Stroh zu beanspruchen.

Wird nur eine teilweise Rückgewähr der gelieferten Fourage beansprucht, so hat das Proviantamt, welches die Rückgewähr bewirkt, die in Natur zurückgegebene Menge auf der Fouragequittung zu vermerken und diese dem Vorleger wieder auszuhändigen. Letzterer hat dem Proviantamt über die erstattete Fouragemenge eine besondere Quittung nach dem Muster B 7 zu erteilen. B 7.

Zu § 6.

In den an die zuständigen Zivilbehörden (Beilage B der Instruktion vom 8. Juli 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868) zu richtenden schriftlichen Anforderungen der Militärbehörden sowie in den auf Grund dieser Anforderungen schleunigst auszustellenden Marschrouten oder sonstigen Anordnungen der Zivilbehörden sind die nach § 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen.

An Stelle des der vorerwähnten Instruktion vom 8. Juli 1875 unter A beigefügten Musters zu den Marschrouten tritt das unter A 1 hier angeschlossene Muster. A 1.

Hinsichtlich der alljährlichen größeren Truppenübungen übersendet die Militärbehörde der K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern rechtzeitig eine nach Anleitung der Beilage A 2 für jede von den Übungen betroffene Distriktsverwaltungsbehörde (Bezirksamt u. s. w.) getrennt aufzustellende Übersicht über die beabsichtigte Belegung jeder Gemeinde u. s. w. Nachdem hierüber eine Einigung zwischen der Militär- und der Zivilbehörde erzielt worden ist, wird die festgestellte Übersicht als Quartieranweisung (§ 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nebst der zugehörigen Ausführungs-Instruktion) seitens der Distriktsverwaltungsbehörde durch die amtlichen Blätter zur Kenntnis der beteiligten Gemeinden u. s. w. gebracht. A 2.

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle zugestandenen Befugnis, von der Gemeindebehörde, und wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar anzufordern, nur dann Gebrauch machen, wenn

das militärische Interesse auf dem Wege der Anforderung durch Vermittelung der Distriktsverwaltungsbehörde nicht genügend sicher zu stellen ist.

B 1—6. Die Bescheinigungen über die erfolgten Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) nach den unter B 1 bis 6 beiliegenden Mustern zu erteilen.

Zu § 7.

Die den Gemeinden in § 7, Absatz 4 des Gesetzes für den Fall der Übernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugnis, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen nach dem Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugnis der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand aus der Gemeindekasse decken, ihn als gewöhnliche Gemeindelast umlegen oder die Umlegung der Kosten auf die zur Naturalleistung Verpflichteten eintreten lassen wollen.

Beschwerden über mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) bei den beteiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Ist eine Militärbehörde genötigt gewesen, eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig zu beschaffen (§ 7 Absatz 6), so hat die Entscheidung darüber, ob und inwieweit ihm eine den Anspruch auf Erstattung der entstandenen Mehrkosten begründende Versäumnis zur Last fällt, durch die dem Gemeindevorstande vorgesetzte Zivilbehörde zu erfolgen.

Zu § 9.

1. Die Vergütungssätze für Vorspann werden nach ihrer jedesmaligen Feststellung für die Bezirke der einzelnen Lieferungsverbände durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur da gestellt oder in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

2. Der nach § 9 Ziffer 2 des Gesetzes für die volle Tageskost zu gewährende Vergütungssatz wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich

Bayern zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Derselbe verteilt sich auf die einzelnen Mahlzeiten, wie folgt:

	Bei einem Vergütungssatz von:									
	80 Pf.		85 Pf.		90 Pf.		95 Pf.		100 Pf.	
	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne	mit	ohne
	Brot									
a) volle Tageskost . .	80	65	85	70	90	75	95	80	100	85
b) Mittagskost . . .	40	35	43	38	46	41	49	44	52	47
c) Abendkost	25	20	26	21	27	22	28	23	29	24
d) Morgenkost . . .	15	10	16	11	17	12	18	13	19	14

3. Die innerhalb der einzelnen Lieferungsverbände für die Vergütung verabreichter Fourage maßgebenden Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorangegangen ist, mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, werden von den Kreisregierungen, Kammern des Innern durch die Kreisamtsblätter regelmäßig so schleunig als möglich zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die in der Zeit der größeren Truppenübungen maßgebenden Preise teilt die Kreisregierung, Kammer des Innern sogleich nach erfolgter Feststellung, ohne die Bekanntmachung durch das Kreisamtsblatt abzuwarten, dem zuständigen Generalkommando mit, welches deren schleunige Mitteilung an die Truppen veranlaßt.

Wenn Preisnotierungen über Fourage nicht für den ganzen der Lieferung vorangegangenen Monat, sondern nur vereinzelt vorliegen, so werden die vorhandenen unvollständigen Notierungen der Berechnung zu Grunde gelegt, insoweit sie eine Durchschnittsberechnung überhaupt möglich machen. Ist dagegen ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, oder haben Preisnotierungen überhaupt nicht stattgefunden, so wird der im nächstgelegenen Hauptmarktorte (Normalmarktorte) für den der Lieferung vorangegangenen Monat sich ergebende Durchschnittspreis zur Anwendung gebracht.

4. Die Vergütung für geleisteten Vorspann — mit Ausschluß des Vorspanns zur Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Übungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen (zu § 3 d) sowie zur Anfuhr des Fouragebedarfs (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes) — und die Vergütung für empfangene Naturalverpflegung ist von den Truppenteilen in jedem Quartier sofort zu bezahlen.

In welchen Fällen auch die sofortige Barzahlung der Vergütung für verabreichte Fourage einzutreten hat, bestimmt die Militärverwaltung. Im Falle der Barzahlung sind diejenigen Preise zu vergüten, welche in dem dem Gemeindevorstand zuletzt zugegangenen Kreisamtsblatte veröffentlicht sind.

Die Zahlung erfolgt in den Städten auf dem Gemeindehause an den Gemeindevorstand oder dessen zum Empfange berechtigte Organe, auf dem Lande an den Gemeindevorstand oder dessen Stellvertreter.

Über die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände oder
C 1—4. die zum Empfange berechtigten Personen nach Muster C 1 bis 4 Quittung auszustellen.

Die sofortige Zahlung hat nur dann ausnahmsweise zu unterbleiben, wenn es dem Kommandoführer nicht möglich gewesen, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Vergütungen für sämtliche nicht sofort bezahlte Leistungen werden in den unmittelbaren Städten von den Magistraten, für die übrigen Gemeinden von den Bezirksämtern auf Grund der von den Militärbehörden (Kommandoführern) erteilten Bescheinigungen nach
D 1—3. den unter D 1 bis 3 beigefügten Mustern monatsweise, d. h. in der Art liquidiert, daß die im Laufe eines und desselben Kalendermonats stattgehabten Leistungen gleichzeitig zur Liquidation kommen.

Die Vorspannvergütungen aus Anlaß der Manöver sind jedoch unmittelbar nach Eingang der militärischerseits erteilten Bescheinigungen und zwar für jede Gemeinde besonders zur Liquidation zu bringen.

Die Liquidationen sind durch Vermittelung der zuständigen Zivilbehörden, welche hinsichtlich des geleisteten Vorspanns die Richtigkeit der angesetzten Entfernung, hinsichtlich der verabreichten Fourage die Richtigkeit der Preise zu bescheinigen haben, bei der Intendantur einzureichen, zu deren Geschäftsbezirk die Gemeinde gehört.

Die Bescheinigungen der Truppenteile über verabreichte Fourage, welche von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abgeholt werden mußte, sind an diese abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann vergütet. Bei Aufstellung und Feststellung der Liquidationen sind die Festsetzungen zu § 3 d zu beachten.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen.

Zu § 10.

Schiffsfahrzeuge werden auf schriftlichem Wege durch Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde, oder, wo eine solche nicht

vorhanden ist, durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde in Anspruch genommen.

Die in Anspruch genommenen Fahrzeuge sind mit der erforderlichen Bemannung (Schiffsführern, Matrosen, Heizern u. s. w.) zu stellen.

Die Verpflegung der Bemannung ist von dem Schiffseigentümer zu bewirken.

Die für die Benutzung der Fahrzeuge, für die Verpflegung der Bemannung sowie für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Fahrzeugen und Zubehör (§ 10 Absatz 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend zu § 14 bezeichneten Wege festgestellt.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken u. s. w.

Zu § 14.

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Beschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt diese behufs Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung nach Anlage E unter Berücksichtigung der dieser Nachweisung vorgedruckten Anmerkung 1 Absatz 2 zusammen. E.

Diese Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande oder der sonst zuständigen Zivilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Die Beschädigten haben unmittelbar nach eingetretener Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die Aberntung der beschädigten Felder einzutreten hat. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, insoweit beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer, als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, welche dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder u. s. w.) und die Beschaffenheit der übrig gebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Über den Befund ist der Abschätzungskommission Mitteilung zu machen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Beschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen einen Anspruch auf Schadloshaltung gleichfalls nicht.

Für die Feststellung der in den Fällen des § 9 Ziffer 1 Absatz 4, § 10 Absatz 4, der §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung gelten nachstehende Vorschriften:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, welche je aus

a) einem Kommissär der Regierung,

b) einem Offizier,

c) einem Militärbeamten,

d) zwei Sachverständigen

bestehen.

Der Regierungs-Kommissär (a) leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärverwaltung bestellt.

Die Sachverständigen (d) werden von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Anhörung der betreffenden Distriktsverwaltungsbehörden aus der Zahl der nach lit. C unten namhaft gemachten Personen berufen.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung bei der Abschätzung sind alle Personen, welche entweder mit ihrem eigenen oder dem Interesse ihrer Angehörigen an der Feststellung der Vergütung beteiligt sind.

Falls die Berufenen als Sachverständige ein für allemal vereidet sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; andernfalls sind sie zu vereidigen.

Die Heranziehung eines dritten Sachverständigen ist zulässig, sofern die beiden anderen Sachverständigen das erforderliche technische Urteil nicht abzugeben imstande sind.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungskommissärs. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Überzeugung so abzugeben, daß dem Beschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zu teil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen keine Berücksichtigung finden. Die von den Beschädigten geforderten Vergütungen dürfen von den Flurabschätzungskommissionen nicht erhöht werden.

Die Feststellung der Vergütung hat möglichst bald nach Entstehung des Schadens stattzufinden.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzierplätze oder zu den Schießübungen der Infanterie und Jäger im Gelände hat auf Antrag der Militärverwaltung eine Besichtigung der ausgewählten Grundstücke und ihres Fruchtzustandes durch die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission schon vor der Benutzung der Grundstücke stattzufinden, um für die spätere Abschätzung der entstehenden Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zu dem Schätzungstermine, bei welchem der Ortsvorstand anwesend sein muß, sind die Beteiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren, und im besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Interessen der Staatskasse sowie diejenigen der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im besonderen sind dieselben darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeträge ebensowohl der Wert der den Beschädigten verbleibenden Früchte und Nutzungen, als die etwaigen Ersparnisse an Wirtschaftskosten in Anrechnung zu bringen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen in der That durch die Truppenübungen entstanden sind. Insoweit dies der Fall ist, hat die Kommission solche Entschädigungsforderungen der Beteiligten, welche von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne weiteres zuzugestehen. Um das Zustandekommen einer Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Beschädigten nötigen Falls über die Abschätzungsgrundsätze zu belehren. Insoweit von den Beteiligten keine bestimmten

oder zu hohe Forderungen gestellt werden, hat die Feststellung der Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung einzutreten.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in die im Absatz 1 bezeichnete Nachweisung (Anlage E) einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, wenn es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, im voraus eine Klasseneinteilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustande der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Das über die Verhandlung aufzunehmende Protokoll muß namentlich ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. im Falle der förmlichen Abschätzung, wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden, im besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten u. s. w.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind,
6. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Überzeugung nach in den ermittelten Vergütungsbeträgen keine Entschädigung enthalten ist, welche gesetzlich nicht aus Militärfonds zu vergüten wäre.

Diese Verhandlungen hat der Regierungskommissär mit den Nachweisungen (Anlage E) der Intendantur einzusenden. Letztere prüft die Nachweisung, berichtigt etwaige Irrtümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des leitenden Truppenbefehlshabers darüber:

daß die stattgehabten Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher niemandem zur Last falle,

weist sodann die liquiden Beträge zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Regierungskommissär behufs Aufforderung der Beteiligten zur Abhebung der angewiesenen Beträge.

Die Liquidierung und Anweisung der Entschädigungsbeträge ist nach Möglichkeit zu beschleunigen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

a) Fuhrkosten für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Übertritt von einer Kommission zu einer andern sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen andern, und zwar:
bei Benutzung von Eisenbahnen und Dampfschiffen für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.,
auf dem Landwege für das Kilometer 54 Pf.

Die Fuhrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, die Fuhrkosten für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.

b) Ein Tagegeld von 9 M für den Tag auf die ganze Dauer des Geschäfts einschließlich Reisetage.

c) Eine Pauschvergütung von je 6 M täglich an den Abschätzungstagen. Dieselbe dient als Gesamtentschädigung sowohl für Zurücklegen der Wege auf den einzelnen Feldmarken als auch für etwaige Fahrten zu und von den Nachtquartieren.

Die Liquidationen über vorstehende Gebührnisse werden der zuständigen Intendantur durch die Kreisregierung, Kammer des Innern vorgelegt, nachdem der Regierungskommissär die Richtigkeit bescheinigt hat.

B. Die Feststellung der Vergütung in den übrigen Fällen erfolgt in analoger Weise wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der Militärverwaltung in der Weise vereinfacht werden, daß die Militärverwaltung gar nicht oder nur durch einen Offizier oder einen Militärbeamten vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendigt ist und noch nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 16 des Gesetzes) Ansprüche von Beschädigten angemeldet werden.

Die Remunerierung der Sachverständigen für die hier in Betracht kommenden Schätzungen ist nach der im Einzelnfalle zur Erledigung der betreffenden Geschäfte erforderlich gewesenen Zeit und deren Wert für die betreffenden Sachver-

ständigen im Anschlusse an die in ähnlichen Fällen ortsüblich gewährten Sätze, zu bemessen, wobei jedoch in keinem Falle die unter A bezeichneten Sätze überschritten werden dürfen.

C. Die Distriktsrats-Ausschüsse, in unmittelbaren Städten die Magistrate, haben geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nötig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl für eine gewisse Zeit im voraus zu bestimmen.

Bei Bestimmung der Sachverständigen ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Persönlichkeiten fällt, welche nach Charakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen.

Zu § 15.

Der vom Bundesrat zu erlassende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Marine auf den Eisenbahnen wird nach seiner jedesmaligen Feststellung durch das Reichs-Gesetzblatt sowie das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern veröffentlicht.

V. Schlußbestimmungen.

Zu § 16.

Die Anmeldung der auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche hat innerhalb der im § 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstande derjenigen Gemeinde stattzufinden, durch deren Vermittelung die Leistung erfolgt ist (§§ 2—9) oder in deren Bezirk die Leistung in Anspruch genommen (§ 10) oder das beschädigte Grundstück u. s. w. (§§ 11, 12, 13) belegen ist.

Die Behörden, bei welchen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der erfolgten Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im besonderen die Militärbehörde (Truppenteil), gegen welche der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

Die behördlichen Verhandlungen und Entscheidungen im Vollzuge des Naturalleistungs-Gesetzes sind gebührenfrei.

Marschroute.

(Angabe der Truppenteile, welchen die Marschierenden angehören, und ob dieselben das Quartier mit oder ohne Verpflegung zu empfangen haben.)

(Zahl) . . . Generale,
. . . Stabsoffiziere,
. . . Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants,
. . . Sanitätsoffiziere,
. . . Zahlmeister,
. . . Veterinäre,
. . . Feldwebel, Wachtmeister, Unterärzte und Unterveterinäre,
. . . Portepeefähnriche und Vizefeldwebel,
. . . Zahlmeister-Aspiranten,
. . . Unteroffiziere,
. . . Gemeine,
. . . Offiziersburschen und Diener,
. . . Einjährig-Freiwillige,
. . . Rekruten,
. . . Reservisten,
. . . Trainsoldaten,
. . . Büchsenmacher und Waffenmeister,
. . . Offizierspferde,
. . . Dienstpferde,
. . . Remontepferde,

gehen unter dem Kommando des (Namen, Charge und Truppenteil des Führers), wie umstehend näher angegeben ist, von . . . . . über . . . . . nach . . . . . ., wobei auf der Strecke von . . . . . bis . . . . . die Eisenbahn (das Dampfschiff u. s. w.) zu benutzen ist.

Für die Marschierenden ist erforderlich:

1. Quartier sowie Stallung für die Pferde,
2. Geschäftszimmer, Arrest- und Wachtlokale,
3. Verpflegung, sofern dieselbe (nach der obigen Angabe) überhaupt zu gewähren ist,
4. An Fourage für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) . . . . Rationen zu { . . . . . Gramm Hafer,
. . . . . „ Heu,
. . . . . „ Stroh.

(Zahl) . . . . Rationen zu { . . . . . Gramm Hafer,
. . . . . „ Heu,
. . . . . „ Stroh.

(Zahl) . . . . Rationen zu { . . . . . „ Hafer,
. . . . . „ Heu,
. . . . . „ Stroh.

5. An Vorspann:

(Zahl) . . . . angeschirrte Vorlegepferde,
. . . . Einspänner,
. . . . Zweispänner.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 18 . . . .

(Firma der ausstellenden Behörde).
(Unterschrift oder Dienstsiegel).

Marsch- und Ruhetage	von	bis	Kilometer	Bezeichnung der Distriktsverwaltungs-bezirke	Bemerkungen
am					

Beilage A. 2.

Übersicht

über die

beabsichtigte Belegung der Gemeinden des Bezirksamtes . . . . . .
durch Truppen de . . (Bezeichnung des Truppenverbandes)
während der Übungen im Jahre 18 . .

Gemeinde	wird								
	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers	am	mit (Truppenteil)	Art des Quartiers
N . . . . u. s. w.	16./8.	Stab . . . Inf.-Regts. 1. Komp. . . . Inf.-Regts.	B. u. F.	29./8.	2. Komp. . . . Inf.-Regts. 1. Esk. . . . Schw. Reit.-Regts.	B. u. F. B.	31./8.	I. Batl. . . . Inf.-Regts.	E.

Ungefähre Stärke.

	Generale	Stabsoffiziere	Hauptleute, Rittmeister, Lieutenants	Sanitätsoffiziere, Zahlmeister, Stabsveterinäre und Veterinäre	Feldwebel, Wachtmeister, Unterärzte, Unterveterinäre	Port.-Fähnriche, Vizefeldwebel	Unteroffiziere	Gemeine	Offiziersburschen	Büchsenmacher, Waffenmeister	Offizierspferde	Dienstpferde
1 Divisionsstab . . .												
1 Brigadestab												
1 Inf.-Regts. Stab												
1 Batl. Stab												
1 Kompagnie												
1 Kav. Regts. Stab												
1 Eskadron												
1 Art. Regts. Stab												
1 Art. Abt. Stab . .												
1 Batterie												

belegt						Bemerkungen
						1. V. u. F. bedeutet Quartier mit Verpflegung und Fourageverabreichung. 2. V. bedeutet Quartier mit Verpflegung, aber ohne Fourageverabreichung. 3. Qu. bedeutet Quartier ohne Verpflegung und Fourageverabreichung. 4. E. bedeutet enges sowie Notquartier (ohne Verpflegung und Fourageverabreichung).

Für die Pferde sind an Rationen erforderlich							An Vorspann sind erforderlich			Geschäftszimmer	Arrest- und Wachtlokale	
Zahl der Rationen	Hafer				Heu	Stroh	angeschirrte Vorlegepferde	Einspänner	Zweispänner			
	g	g	g	g	g	g						

Bescheinigung

für die Gemeinde N. im Bezirksamte N. über geleisteten Vorspann.

Bezeichnung des Truppenteils, Transports u. s. w.	Zweck des Vorspanns. (Falls auf Grund einer Bescheinigung mehrals zwei Fuhrwerke entnommen sind, ist das von jedem einzelnen Fuhrwerk fortgeschaffte Gewicht anzugeben.)	Anzahl der gestellten Pferde	Wagen einspännige	Wagen zweispännige	Der Vorspann ist gestellt von (Gestellungsort, Ort der Beladung)	bis (Entlassungsort, Ort der Entladung)	Entfernung vom Gestellungs- bis zum Entlassungsorte km	Datum der Gestellung des Vorspanns bis zur Entlassung	Zeit der Gestellung des Vorspanns bis zur Entlassung von bis Uhr	Mithin auf Stunden	Entfernung vom Wohn- zum Gestellungsorte km	Entfernung vom Entlassungs- zum Wohnorte km	Fütterungspause Stunden	Name und Wohnort des Vorspanngestellers, sowie sonstige Bemerkungen
1	2	3			4		5	6		7	8		9	10
1. Bataillon ...Infanterie-Regiments	Zum Transport von Verpflegungsgegenständen, Fourage, Holz und Stroh im Gewicht von ....t ...kg	4	.	2	O.	P.	20	16. Juni 18..	5 Uhr morgens bis 12½ Uhr mittags	7½	13	5 (18)	1	

Erläuterungen.

Zu Spalte 2: Unzutreffendes ist zu durchstreichen.

Zu Spalte 5 und 8: Diese Spalten werden von der Gemeinde oder dem Bezirksamte ausgefüllt.

Zu Spalte 9: Diese Spalte ist nur auszufüllen, wenn in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung fällt.

N., den 16. Juni 18..

Unterschrift des Commandeurs bezw. Transportführers.

(Name und Charge.)

Beilage B. 2.

Bescheinigung

über die von der Gemeinde N. an Mannschaften {gegen / ohne} Bezahlung verabreichte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppenteils	Bezeichnung der Tage	Zahl der Unteroffiziere und Mannschaften	Zahl der Portionen: mit Brot: volle Tageskost	mit Brot: Mittagskost	mit Brot: Abendkost	mit Brot: Morgenkost	ohne Brot: volle Tageskost	ohne Brot: Mittagskost	ohne Brot: Abendkost	ohne Brot: Morgenkost	Bemerkungen
1. Bataillon ...Infanterie-Regiments	18.. 1. Juli	500	.	.	.	.	500	.	.	.	Für den 1. Juli ds Js haben die Mannschaften das Brot aus der Garnison M. mitgenommen.
	2. Juli	500	500	.	.	.	.	.	.	.	
Summe	.	1 000	500	.	.	.	500	.	.	.	

Daß vorstehende

500 — Fünfhundert — Portionen volle Tageskost für Mannschaften mit Brot

500 — Fünfhundert — " " " " " ohne Brot

von der Gemeinde N. richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte Geldvergütung hierfür

{ gegen Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist,
{ wegen mangels an Geld nicht hat bezahlt werden können,

bescheinigt

N., den 2. Juli 18.. R.

Major und

Beilage B. 3.

Bescheinigung

über die von der Gemeinde N. an Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte verabreichte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppenteils	Benennung der einzelnen Empfänger	Bezeichnung der Tage	Zahl der Portionen				Bemerkungen
			volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost	
		18..					
1. Bataillon ..Infanterie-Regiments	Prem. Lieut. H.	5. August	1	.	.	.	
	Sek. „ P.	desgl.	1	.	.	.	
	„ „ S.	desgl.	1	.	.	.	
	Hauptm. B.	6. August	.	.	1	.	
	„ M.	desgl.	1	.	.	.	
	Prem. Lieut. O.	7. August	.	.	.	1	
	Sek. „ R.	desgl.	.	.	.	1	
	Zahlmeister B	desgl.	.	1	.	.	
	Zusammen		4	1	1	2	

Daß vorstehende Verpflegungsportionen für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte und zwar:

4 — vier — Portionen volle Tageskost,
1 — eine — Portion Mittagskost,
1 — eine — „ Abendkost,
2 — zwei — Portionen Morgenkost

von der Gemeinde N. richtig verabreicht worden sind und die festgesetzte Geldvergütung hierfür gegen Quittung der Gemeinde bezahlt worden ist, bescheinigt

N., den 7. August 18..

R.

Major und Bataillons-Commandeur.

Beilage B. 4.

Bescheinigung

der 3. Eskadron 1. Schweren Reiter-Regiments über die von der Gemeinde N. empfangenen etatsmäßigen Rationen.

Bezeichnung der Truppenteile	Bezeichnung der einzelnen Empfänger	Bezeichnung der Tage	Rationen zu 6 000 g Hafer, 2 500 g Heu, 1 750 g Stroh	Rationen zu 5 650 g Hafer, 2 500 g Heu, 1 750 g Stroh	Rationen zu 5 250 g Hafer, 2 500 g Heu, 1 750 g Stroh	Hafer-zulagen zu 100 g	Bemerkungen
		18 . .					
3. Eskadron 1. Schweren Reiter-Regiments	Rittmeister u. Eskadronschef H.	3. Mai	3	.	.	.	
	Premierlieutenant P.	desgl.	2	.	.	.	
	Sekondlieutenant G.	desgl.	2	.	.	.	
	„ O.	desgl.	2	.	.	.	
	„ der Reserve des 2. Schw. Reiter-Regiments	desgl.	2	.	.	.	
	120 Dienstpferde	desgl.	120	.	.	.	
	Für Zugeteilte:						
	Sekondlieutenant B. vom 1. Chevaulegers-Regiment	desgl.	.	.	2	.	
	3 Dienstpferde vom 6. Chevaulegers-Regiment	desgl.	.	.	3	.	
	Summe		131	.	5	.	

Vorstehende	Hafer t	Hafer kg	Hafer g	Heu t	Heu kg	Heu g	Stroh t	Stroh kg	Stroh g
131 — Einhunderteinunddreißig — Rationen . . . . . zu 6 000 g Hafer	.	786	.	.	.	.	.	.	.
2 500 g Heu	.	.	.	.	327	500	.	.	.
1 750 g Stroh	.	.	.	.	.	.	.	229	250
5 — Fünf — Rationen zu 5 250 g Hafer	.	26	250	.	.	.	.	.	.
2 500 g Heu	.	.	.	.	12	500	.	.	.
1 750 g Stroh	.	.	.	.	.	.	.	8	750
Summe	.	812	250	.	340	.	.	238	.

geschrieben: Achthundertzwölf Kilogramm 250 Gramm Hafer,
Dreihundertvierzig „ . „ Heu,
Zweihundertachtunddreißig „ . „ Stroh
sind von der Gemeinde N. richtig verabreicht worden.

N., den 3. Mai 18 . .

H.
Rittmeister und Eskadronschef.

Beilage B. 5.

Bescheinigung

der 3. Eskadron 1. Schweren Reiter-Regiments über die von der Gemeinde N. empfangenen außeretatsmäßigen Rationen (gegen Bezahlung).

Bezeichnung der Truppenteile	Bezeichnung der einzelnen Empfänger	Bezeichnung der Tage	Rationen zu 6000 g Hafer, 2500 g Heu, 1750 g Stroh,	zu	zu	zu	Bemerkungen
3. Eskadron 1. Schweren Reiter-Regiments	Einjährig-Freiwilliger C.	18 . . 3. Mai	1				Die bestimmungsmäßige Geldvergütung wird der Corpsintendantur durch die Kassenverwaltung des Regiments zur Einziehung angeboten werden.
	Einjährig-Freiwilliger H.	desgl.	1				
	Summe		2				

Vorstehende	Hafer t	Hafer kg	Hafer g	Heu t	Heu kg	Heu g	Stroh t	Stroh kg	Stroh g
2 — Zwei Rationen zu 6000 g Hafer . .	.	12	.	.	.	.	.	.	.
= 2500 g Heu . . .	.	.	.	.	5	.	.	.	.
= 1750 g Stroh . .	.	.	.	.	.	.	.	3	500
Summe	.	12	.	.	5	.	.	3	500

Geschrieben:

Zwölf Kilogramm Hafer, Fünf Kilogramm Heu und Drei Kilogramm 500 g Stroh sind von der Gemeinde N. richtig verabreicht worden.

N., den 3. Mai 18 . .

H.
Rittmeister und Eskadronschef.

Beilage B. 6.

Bescheinigung

des 2. Schweren Reiter-Regiments über die von der Gemeinde N. empfangene Fourage für den 9. bis 12. September 18 . .

. . . t 264 kg . . . g Zweihundertvierundsechzig Kilogramm Hafer,

. . . t 110 kg . . . g Einhundertundzehn Kilogramm Heu,

. . . t 77 kg . . . g Siebenundsiebzig Kilogramm Stroh

sind von der Gemeinde N. richtig verabreicht und ist die Geldvergütung hiefür gegen Quittung der Gemeinde mit „Siebenundvierzig Mark 56 Pfennig" bezahlt worden.

N., den . . ten September 18 . .

v. S.
Oberst und Regiments-Commandeur.

Beilage B. 7.

Bescheinigung

über Natural-Rückgewähr gelieferter Fourage.

Auf die von der Gemeinde N. laut Bescheinigung des . . . . . (Regiments) vom 3. Mai 18 . . gelieferten Rationen sind dem Unterzeichneten

. . . . t . . . kg . . . g Hafer,

. . . . t . . . kg . . . g Heu und

. . . . t . . . kg . . . g Stroh

von dem Königlichen Proviantamt zu N. in Natur zurückgewährt worden, worüber hiemit quittiert wird.

N., den . .ten . . . . . 18 . .

N.
(Stand.)

Beilage C. 1.

Quittung

der Gemeinde N. im Bezirksamte O. über erhaltene Vergütung für gestellten Vorspann.

Bezeichnung des Truppenteils, Transports u. s. w.	Anzahl der gestellten Pferde	Anzahl der gestellten Wagen einspännige	Anzahl der gestellten Wagen zweispännige	Der Vorspann ist gestellt von	Der Vorspann ist gestellt bis	Datum der Gestellung des Vorspanns	Zeit der Gestellung des Vorspanns von bis Uhr	Mithin auf Stunden	Entfernung vom Wohnorte zum Gestellungsorte km	Entfernung vom Entlassungs- zum Wohnorte km	Nach dem Verhältnis von 1 km = 10 Min. sind zu rechnen Stunden	Nach dem Verhältnis von 1 km = 10 Min. sind zu rechnen Minuten	Fütterungspause Stunden	Dauer der gesamten Leistung Tage halbe bis 6 Stunden	Dauer der gesamten Leistung Tage ganze bis 12 Stunden	Dauer der gesamten Leistung Tage ganze über 12 Stunden	Einheitssatz der Vergütung für den Tag für einen Einspänner M.	Einheitssatz der Vergütung für den Tag für einen Zweispänner M.	Mithin beträgt die Vergütung M.	Bemerkungen
2. Bataillon . . Infanterie-Regiments	4	.	2	N.	N.	20. April 18. .	7 Uhr morgens bis 2 Uhr nachmittags	7	10	14	4	.	1	.	1	.	.	10½	21	
									24											

Vorstehender Betrag von Einundzwanzig Mark ist von der Kassenverwaltung des 2. Bataillons . . Infanterie-Regiments (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N. richtig gezahlt worden.

N., den 20. April 18. .

Gesehen.
Der Gemeindevorstand.
S.
Bürgermeister.

(L. S.)

P.
Gemeindeempfänger.

Beilage C. 2.

Quittung

der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für die an Mannschaften verabreichte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppenteils	Bezeichnung der Tage	Zahl der Unteroffiziere und Mannschaften	Zahl der Portionen: mit Brot: volle Tageskost	mit Brot: Mittagskost	mit Brot: Abendkost	mit Brot: Morgenkost	ohne Brot: volle Tageskost	ohne Brot: Mittagskost	ohne Brot: Abendkost	ohne Brot: Morgenkost	Einheitssatz für die Portion ℳ	₰	Gesamtbetrag der Vergütung ℳ	₰	Bemerkungen
1. Bataillon	18..														Für den 1. Juli ds Js haben die Mannschaften das Brot aus der Garnison M. mitgenommen.
...Infanterie-Regiments	1. Juli	500	.	.	.	.	500	.	.	.	.	65	325	.	
	2. Juli	500	500	.	.	.	.	.	.	.	.	80	400	.	
Summe...		1 000	500	.	.	.	500	.	.	.	.	.	725	.	

Vorstehende Siebenhundertfünfundzwanzig Mark sind von der Kassenverwaltung des 1. Bataillons ... Infanterie-Regiments (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N. richtig gezahlt worden.

N., den 2. Juli 18..

Gesehen.

Der Gemeindevorstand.

S.

Bürgermeister.

(L. S.)

P.

Gemeindeempfänger.

Beilage C. 3.

Quittung

der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für die an Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte gewährte Quartierverpflegung.

Bezeichnung des Truppenteils	Bezeichnung der Tage	Zahl der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten	Anzahl der Portionen				Einheitssatz für die Portion		Gesamtbetrag der Vergütung		Bemerkungen
			volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost	M.	₰	M.	₰	
	18..										
1. Bataillon	5. August	3	3	.	.	.	2	50	7	50	
...Infanterie-Regiments	6. „	2	1	.	1	.	2 .	50 75	3	25	
	7. „	3	.	1	.	2	1 .	25 50	2	25	
Zusammen..	.	8	4	1	1	2	.	.	13	.	

Vorstehende Dreizehn Mark sind von der Kassenverwaltung des 1. Bataillons ... Infanterie-Regiments (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Major B.) an die Gemeinde N. richtig gezahlt worden.

N., den 7. August 18..

Gesehen. (L. S.) P.

Der Gemeindevorstand. Gemeindeempfänger.

S.

Bürgermeister.

eilage C. 4.

Quittung

r Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für verabreichte Fourage für den 9. bis 12. September 18 . .

ezeichnung des ruppenteils	Es sind verabreicht worden									Durchschnitt der höchsten Tagespreise in dem Monat . . . . 18 . . einschl. Aufschlag von fünf vom Hundert						Die Vergütung hiefür beträgt							
	Hafer			Heu			Stroh			Hafer für 100kg		Heu für 100kg		Stroh für 100kg		für Hafer		für Heu		für Stroh		Summe	
	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
. Etats-mäßige Fourage.																							
tab des 2. Schweren eiter-Regts.	.	240	.	.	100	.	.	70	.														
. Außer-atsmäßige Fourage.	.	24	.	.	10	.	.	7	.														
Summe . . .	.	264	.	.	110	.	.	77	.	14	50	5	50	4	20	38	28	6	05	3	23	47	56

Vorstehende Siebenundvierzig Mark 56 Pfennig sind von der Kassenverwaltung 2. Schweren Reiter-Regiments an die Gemeinde N. richtig gezahlt worden.

N., den . . . . . ten September 18 . .

Gesehen. (L. S.) P.

Der Gemeindevorstand. Gemeindeempfänger.

S.

Bürgermeister.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde.

Beilage D. 1.

Liquidation

über

Vergütung für gestellten Vorspann

für den

Monat . . . . . 18 .

Laufende Nummer	Nummer der Belege	Benennung der Gemeinde	Benennung des Truppenteils	Zeit der Gestellung des Vorspanns	Anzahl der gestellten Pferde	Anzahl der gestellten Wagen einspännige	Anzahl der gestellten Wagen zweispännige	Auf Stunden	Für die Fahrt vom Wohnorte zum Gestellungsorte und vom Entlassungsorte zum Wohnorte Stunden	Für die Fahrt vom Wohnorte zum Gestellungsorte und vom Entlassungsorte zum Wohnorte Minuten
1	1	N.	1 Bataillon ... Inf.-Regiments	16. Juni 18..	4	.	2	7 1/2	3	.

Fütterungspause	Dauer der gesamten Leistung			Einheitssatz der Vergütung für den Tag		Mithin beträgt die Vergütung	Bemerkungen
	Tage						
	halbe	ganze		für einen Einspänner	für einen Zweispänner		
Stunden	bis 6 Stunden	bis 12 Stunden	über 12 Stunden	M.	M.	M.	
1	.	1	.	.	10½	21	

N., den .....ten..... 18 .....

Der Gemeindevorstand.

Beilage D.2.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Liquidation

über

Vergütung für verabreichte Quartierverpflegung

für den

Monat .....18 ....

Laufende Nummer	Nummer der Belege	Benennung der Gemeinde	Benennung des Quittungsausstellers	Benennung des Truppenteils	Zeit der Verabreichung	Zahl der Köpfe: Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte	Zahl der Köpfe: Unteroffiziere und Mannschaften	Es sind verab… mit Brot: volle Tagesköst	mit Brot: Mittagsköst	mit Brot: Abendköst	mit Brot: Morgenköst
					18 . .						
1	1	N.	R.	1 Bataillon . . . Inf.-Regiments	1. Juli . .	.	500	.	.	.	.
					2. Juli . .	.	500	500	.	.	.
2	2		ꝛc.								
3	3		ꝛc.								
					Summe	.	1 000	500	.	.	.

reicht Portionen ohne Brot				Einheitssatz der Vergütung für die Portionen		Betrag der Vergütung				Bemerkungen
volle Tageskost	Mittagskost	Abendkost	Morgenkost	M.	₰	im einzelnen M.	₰	im ganzen M.	₰	
500	.	.	.	.	65	325	.	.	.	
.	.	.	.	.	80	400	.	725	.	
500	.	.	.	.	.	.	.	725	.	

N., den .....ten.....18.....

Der Gemeindevorstand.

(Staat.)
(Verwaltungsbezirk.)
Gemeinde:

Beilage D. 3.

Liquidation

über

Vergütung für verabreichte Fourage

für den

Monat . . . . . 18 . . .

Laufende Nummer	Nummer der Belege	Benennung der Gemeinde	Benennung des Quittungsausstellers	Benennung des Truppenteils	Zeit der Verabreichung.	Es sind verabreicht Rationen zu 6 000 g Hafer, 2 500 g Heu, 1 750 g Stroh	zu 5 650 g Hafer, 2 500 g Heu, 1 750 g Stroh	zu 5 250 g Hafer, 2 500 g Heu, 1 750 g Stroh	Haferzulagen zu 100 g	Diese Hafer. t	kg	g
		A. Etatsmäßige Rationen.										
1.	1.	N.	H.	3. Eskadron 1. Schweren Reiter-Regiments	18.. 3. Mai	131	.	5	.	.	812	250
		B. Außeretatsmäßige Rationen.										
2.	2.	N.	H.	3. Eskadron 1. Schweren Reiter-Regiments	18.. 3. Mai	2	.	.	.	.	12	.
					Summe . .	133	.	5	.	.	824	250
		Davon ab:										
		Für die aus dem Proviantamte zu N. in Natur zurückempfangene Fourage				.	.	.	.	.	488	500
					Bleiben zu vergüten . .	.	.	.	.	.	335	750
		Bescheinigung der zuständigen Zivilbehörde über die Richtigkeit der angesetzten höchsten Durchschnitts-Tagespreise des Hauptmarktortes im Lieferungsverbande einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert.										

worden betragen						Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktortes ..... im Lieferungsverbande in dem der Lieferung vorausgegangenen Kalendermonat ..... 18.. einschließlich Aufschlag fünf vom Hundert						Mithin beträgt die Vergütung								Bemerkungen
Heu			Stroh			Hafer für 100 g		Heu für 100 g		Stroh für 100 g		für Hafer		für Heu		für Stroh		Summe		
t	kg	g	t	kg	g	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	
.	340	.	.	238	.															
.	5	.		3	500															
.	345	.	.	241	500															
.	95	.	.	96	500															
.	250	.	.	145	.	14	50	5	50	4	20	48	68	13	75	6	09	68	52	

N., den ..ten ..... 18..

Der Gemeindevorstand.

Beilage E.

Nachweisung

der

festgestellten Entschädigungen.

(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Liquidation).

Anmerkung.

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.

   Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Spalte 1 bis 7 zusammengestellt. Spalten 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Beteiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Spalte 6a unausgefüllt.

   Die Nachweisungen sind von dem Ortsvorstande oder der sonst zuständigen Zivilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zur Prüfung und weiteren Ausfüllung vorzulegen. Im Falle der Einigung kann die Ausfüllung der Spalten 6, 7 und 8 unterbleiben.

   Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermine anwesend sein.

   Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Datum zu versehen und von sämtlichen Mitgliedern der Abschätzungskommission zu vollziehen.
2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Beschädigte beteiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die entsprechenden Angaben aus dem Protokoll zu entnehmen sein. Dieses ist der Zahlungsanweisung der Intendantur zu Grunde zu legen.
3. Für Abschätzungen, auf welche dieses Muster nicht ohne weiteres paßt, ist ein entsprechendes Muster zu entwerfen.
4. Die Ausfüllung der Spalte 11 erfolgt erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge. Reicht der Raum der Spalte 11 für die Quittungsleistung seitens der Beschädigten nicht aus, so ist besondere Quittung beizubringen.

Laufende Nummer	Name, Stand und Wohnort der Beschädigten	Gegenstand der Entschädigung	Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstückes		Flächeninhalt des beschädigten Grundstückes		Davon sind beschädigt		Forderung des Beschädigten		Nähere Angabe des durch die Truppenübung verursachten Schadens durch den Verlust an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten u. s. w.
			Steuergemeinde	Plan-Nro	a	qm	a	qm	M.	₰	
1	2	3	4		5		6		6a		7
	Gemeinde N. Bezirksamt N.										
1	Grundbesitzer Johann X. u. s. w.	Roggensaat	N.	11	10	80	3	.	0	0	00 Hektoliter

Einheitspreise		Betrag der zu leistenden Entschädigung		Summe der an die einzelnen Beschädigten zu zahlenden Beträge		Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist.	Quittung des Beschädigten durch Namensunterschrift neben den Entschädigungsbeträgen
M.	₰	M.	₰	M.	₰		
8		9		9a		10	11
0	0	0	0	0	0		
							Die Richtigkeit der Namensunterschrift bescheinigt N. (Amtsstellung).

Nro 12661. München 31. August 1898.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird im Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung vom 19. Juni 1898 Nro 8850 (Verordnungsblatt Seite 126 ff.) zur Kenntnis der Armee gebracht.

Im Anschlusse hieran bestimmt das Kriegsministerium noch Folgendes:

A. Hinsichts der Gewährung von Vorspann.

Zu den §§ 3 und 9 des Gesetzes.

I. Umfang des Anspruchs auf Gewährung von Vorspann.

1. Der Anspruch auf Gewährung von Vorspann für die auf Märschen, im Biwak oder Lager befindlichen oder außerhalb des Standortes vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht ist auf das wirkliche Bedürfnis zur Erreichung der dienstlichen Zwecke zu beschränken und darf die für Inanspruchnahme von Vorspannleistungen gezogenen Grenzen nicht überschreiten.

   Wird außerhalb dieser Grenze eine Ermietung von Zugtieren oder Fuhrwerken notwendig, so bedarf es hierzu der Genehmigung des Kriegsministeriums.
2. Für Truppenfahrzeuge, die nicht vollständig beladen sind, ist — statt der feldmäßigen — nur eine dem wirklichen Bedürfnis entsprechende Bespannung in Anspruch zu nehmen.
3. Genügt nach dem Ermessen des Truppencommandeurs statt des zuständigen Zweispänners ein Einspänner, so ist der Anspruch auf letzteren zu beschränken.
4. Wo Zweispänner nicht zu erlangen und Einspänner nicht zweispännig zu fahren sind oder die Tragfähigkeit eines Zweispänners nicht erreichen, dürfen statt des zuständigen Zweispänners zwei Einspänner beansprucht werden.
5. Die Zuständigkeit besonderen Vorspanns an getrennt einquartierte Kompagnien u. s. w. (zu § 3b der Instruktion) bleibt durch eine Bescheinigung des Truppencommandeurs darüber näher zu begründen, warum andere Wagen des Truppenteils nicht mitbenutzt werden konnten.
6. Der Anspruch des Fourieroffiziers auf einen Einspänner zur Fortschaffung seines Gepäcks fällt fort, wenn das Verlassen des Standortes oder des Quartiers und das Zusammentreffen mit dem Truppenteile an demselben Tage stattfindet, an welchem der letztere den Marsch angetreten hat.

7. Vorspann zur Fortschaffung der Tornister bei großer Hitze kann in Anspruch genommen werden, sobald nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Befehlshabers voraussichtlich Menschenleben auf dem Spiele stehen.
8. Niemals darf Vorspann für längere Zeit in Anspruch genommen werden, als zur Erreichung der dienstlichen Zwecke durchaus notwendig ist.

Alle Kommandobehörden, Truppenteile, Verwaltungen und beteiligten einzelnen Personen haben hierauf zu achten. Wo, wie z. B. beim Empfange der Biwaksbedürfnisse, eine große Anzahl von Fuhren abzufertigen ist, müssen entsprechende Anordnungen vorher getroffen werden.

II. Sicherstellung des Vorspannbedarfs.

9. Die Ermietung zu möglichst niedrig zu bedingenden Preisen bildet die Regel.

Hierbei darf außer für die eigentliche Leistung auch eine Vergütung für die Fahrt vom Wohnorte nach dem Stellungsorte und vom Entlassungsorte zum Wohnorte — in sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 9 Ziffer 1 Absatz 2 des Gesetzes — gewährt werden.

Die Deckung des Bedarfs erfolgt grundsätzlich am Bedarfsorte oder in dessen näherer Umgebung. Wieweit auch auf entferntere Orte zurückgegriffen werden soll, unterliegt der Beurteilung der den Vorspann sicherstellenden Dienststellen. Die letzteren dürfen im Interesse des Kostenpunktes weit entfernt wohnende Unternehmer nur heranziehen, soweit die Verhältnisse dies unbedingt erfordern.

10. Als äußerste Preisgrenze gelten:

Für die Lieferungsverbände nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen. (M.-V.-Bl. 1880 S. 105ff.)	Für den Einspänner			Für den Zweispänner		
	bei einer Leistung innerhalb desselben Tages					
	bis zu 6 Stunden	von mehr als 6 bis zu 12 Stunden	von mehr als 12 Stunden	bis zu 6 Stunden	von mehr als 6 bis zu 12 Stunden	von mehr als 12 Stunden
	ℳ					
a. Unter gewöhnlichen Verhältnissen.						
Klasse 1 . . .	5,00	10,00	15,00	8,00	16,00	24,00
„ 2 . . .	4,50	9,00	13,50	7,00	14,00	21,00
„ 3 . . .	4,00	8,00	12,00	6,25	12,50	18,75
„ 4 . . .	3,50	7,00	10,50	5,25	10,50	15,75
b. Bei den gemeinsamen Übungen mehrerer Armeecorps an den Corpsmanövertagen und bei den zugehörigen Märschen.						
Klasse 1 . . .	6,00	11,00	17,00	9,00	18,00	27,00
„ 2 . . .	5,00	10,00	15,00	8,00	16,00	24,00
„ 3 . . .	5,00	9,00	14,00	7,00	14,00	21,00
„ 4 . . .	4,00	8,00	12,00	6,00	12,00	18,00

11. Läßt sich bei der Sicherstellung von vornherein mit völliger Bestimmtheit die Dauer der Benutzung des Vorspanns an den einzelnen Tagen, besonders am letzten Tage der Inanspruchnahme nicht übersehen, so dürfen Forderungen bis zur Höhe des Satzes für eine über 6 bis 12 Stunden bezw. über 12 Stunden dauernde Leistung zugestanden werden, wenn andernfalls die Anforderung des Vorspanns nach Maßgabe des Gesetzes nötig würde, von derselben aber aus militärischen Rücksichten abgesehen werden muß. Voraussetzung hierfür ist, daß eine Benutzungsdauer von über 6 bis 12 Stunden bezw. über 12 Stunden in der Wahrscheinlichkeit liegt.

12. Den Fuhrwerksgestellern dürfen bei der Ermietung dieselben Rechte zugebilligt werden, welche den Besitzern im Falle der

Anforderung des Vorspanns auf Grund des Gesetzes für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirren nach § 9 Ziffer 1 Absatz 4 des Gesetzes zustehen.

Die Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach Eintritt der behaupteten Beschädigung bei der den Vertrag schließenden Dienststelle zur Anmeldung gelangt sind.

13. Muß der Versuch zur Ermietung der Fuhren wegen Kürze der Zeit bis zur Ausführung des Marsches bezw. des Transportes oder aus anderen Hinderungsgründen ausnahmsweise unterlassen werden, so ist behufs Anforderung des Vorspanns eine entsprechende Bemerkung in die Marschroute aufzunehmen.

14. Für die Wahl des der Ermietung zu Grunde zu legenden Verfahrens und für die Form des Vertrages sind im allgemeinen die Vorschriften über Verdingung von Leistungen maßgebend. Vereinfachung der Form ist anzustreben, förmliche schriftliche Verträge dürfen durch Verhandlungen ersetzt werden.

Vorspann zur Anfuhr von Verpflegungs- und Biwaksbedürfnissen muß stets öffentlich ausgeboten werden und zwar im ganzen und in mehreren Losen unter Angabe des Bedarfs nach Zeit und Ort.

Die Verdingungstermine wegen Vergebung des Vorspanns bei größeren Truppenübungen sind auch durch die Kreisamtsblätter der betreffenden Regierungen zu veröffentlichen.

15. In Stand- und Unterkunftsorten soll, wenn Vorspann für mehrere Truppen gleichzeitig gebraucht wird, die Ermietung von einer Stelle ausgehen.

Wie die Anforderung liegt auch die Ermietung des Vorspanns ob:

a) den Kommandobehörden und Truppen zur Fortschaffung ihres Gepäcks und zur Beförderung einzelner Personen sowie zur Bespannung der Feldfahrzeuge;

b) den Militär-Intendanturen in allen übrigen Fällen.

Vor dem Eintritt des Bedarfs ist diesen rechtzeitig Mitteilung zu machen.

16. Im allgemeinen dürfen durch die Sicherstellung des Vorspanns dem Militäretat Reisekosten nicht erwachsen.

III. Beaufsichtigung des Vorspanns. Bescheinigungen u. s. w.

17. Vorspann ist während der Benutzung thunlichst unter militärische Aufsicht zu stellen und ist darauf zu halten, daß die Zugtiere nach Möglichkeit gepflegt werden.

18. Die Vorspannbescheinigungen sind den Gemeinden unaufgefordert in kürzester Frist zuzustellen, den Gespannführern aber bei der Entlassung vorläufige Anerkenntnisse nach folgendem Muster auszuhändigen:

Truppenteil.

Vorspann-Anerkenntnis.

Der . . . . . aus . . . . . hat . . . . spänner zur Anfuhr von Verpflegungs- und Biwaksbedürfnissen — Fourage — aus dem Manöver-Proviantamt zu . . . . . gestellt.

Ort und Tag.

(Stempel des Truppenteils oder Unterschrift.)

IV. Vergütung für Selbstbeschaffung.

19. Denjenigen Personen, welchen zu ihrer Beförderung ein Fuhrwerk zugestanden ist, darf, wenn sie solches oder ein Fahrrad für den betreffenden Marsch selbst beschafft oder sich selbst beritten gemacht haben, eine Geldvergütung in Höhe der Bundesratssätze für Einspänner gewährt werden, sofern nicht Pauschvergütungen für bestimmte Dienstgeschäfte festgesetzt sind.

Auch darf in den Fällen des letzten Absatzes „zu § 3b" und des fünften Absatzes „zu § 3c" der Instruktion zur Selbstbeschaffung der zuständigen Fuhren den Truppenteilen eine Geldvergütung auf einen Zeitraum bis zu 6 Stunden in Höhe der Bundesratssätze gezahlt werden.

Über die Benutzung von Krümperpferden sind die besonders erlassenen Bestimmungen maßgebend.

B. Hinsichts der Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen.

Zu § 11 des Gesetzes.

1. Bei allen Übungen ist auf möglichste Einschränkung der Flurschäden Bedacht zu nehmen. In dieser Beziehung wird auf die Vorschriften der Felddienst-Ordnung Bezug genommen.
2. Die Königlichen Generalkommandos tragen durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, daß diejenigen Truppenteile, deren Mannschaften in unzulässiger Weise Grundstücke betreten (Ziff. 498 der Felddienst-Ordnung) oder sich an der Entwendung von Früchten oder anderer Gegenstände beteiligt haben, ermittelt und zum Schadensersatz herangezogen werden können.

3. An Böschungen von Kunststraßen, Eisenbahndämmen u. s. w. dürfen insbesondere Kletterübungen der Kavallerie nicht vorgenommen werden.
4. In der Nähe von Hopfenplantagen ist möglichst nicht zu schießen, da der Hopfen durch Pulverdampf seine Farbe verändert und minderwertig wird.
5. Bei Truppenübungen sind wiederholt junge Holzanpflanzungen (Schonungen) betreten worden, weil sie wegen unterlassener Anbringung von Warnungstafeln nicht rechtzeitig erkannt werden konnten. Zur Vermeidung derartiger Schäden haben die Militärbehörden bei den zuständigen Distriktsverwaltungsbehörden auf gehörige Kenntlichmachung der von der Benutzung bei Truppenübungen ausgeschlossenen Grundstücke, deren Kulturzustand nicht schon von weitem für Jedermann deutlich wahrnehmbar ist, hinzuwirken. Die bayerischen Zivilverwaltungsbehörden sind seitens des K. Staatsministeriums des Innern mit entsprechender Anweisung versehen.
6. Die Kosten für nochmalige Beackerung von Feldern, die zur Bestellungszeit saatfertig hergestellt wurden und bei den Übungen durch Truppen betreten werden mußten, sind zu vergüten. Falls diese Wiederbeackerung zur Vermeidung erhöhter Entschädigungsansprüche vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission erfolgen muß, hat der Ortsvorstand mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen die Größe und Beschaffenheit der Ackerfläche unmittelbar vor und nach der Übung festzustellen. Dies gilt auch von allen anderen Zustandsveränderungen, deren beschleunigte Vornahme erforderlich ist, um eine Vergrößerung des Schadens zu verhüten. (Vergl. zu § 14 der Ausführungs-Instruktion.) Die Festsetzung der Entschädigung selbst bleibt der Abschätzungskommission vorbehalten.
7. Wird zur Beschaffung von Übungsplätzen während der Herbstübungen durch die höheren Truppenbefehlshaber die Räumung der Felder von den daraufstehenden Früchten zur Verringerung der Flurschäden angeordnet und im Interesse der gebotenen Beschleunigung durch Mannschaften der Truppen ausgeführt, so können für Rechnung des Kapitels 14 Titel 16 Arbeitszulagen in Höhe von 10 Pf. für den Unteroffizier und 5 Pf. für den Gemeinen und die Stunde gewährt werden. Voraussetzung ist, daß die Aberntung trotz der Zulagegewährung für die Militärverwaltung wirtschaftliche Vorteile ergibt.

8. Betreffs der Entschädigungsansprüche aus Anlaß der Sperrung öffentlicher Wege und für Beeinträchtigung der Jagdnutzung infolge von Schießübungen der Truppen wird bemerkt:

a) Ein Privatrecht des Einzelnen auf Benutzung und Freihaltung öffentlicher Wege besteht gegen die zuständige Behörde, welche die Einziehung oder zeitweise Sperrung im öffentlichen Interesse anordnet, überhaupt nicht (Entscheidungen des Reichsgerichts Band 3 Seite 171, Band 6 Seite 160, Band 25 Seite 242 sowie Entscheidungen des obersten Landesgerichts für Bayern Sammlung Band VII Seite 53 und 842). Erfordert das öffentliche Interesse eine zeitweise Sperrung oder Einziehung öffentlicher Wege, so erwächst dadurch den in der Benutzung der Wege Gehinderten kein Entschädigungsanspruch, auch den Eigentümern der an die Wege grenzenden Grundstücke nicht, da diese — abgesehen von den innerhalb der Ortschaften liegenden Straßen — nicht mehr Rechte an den Wegen haben, als jeder andere an dem Gemeingebrauch Beteiligte.

b) Das Jagdrecht besteht nicht in dem Eigentum an bestimmten jagdbaren Tieren, noch in dem Anspruche auf ungestörte Erhaltung eines gewissen Wildzustandes, noch endlich in einer Untersagungsbefugnis gegen jede Handlung, die möglicher Weise die Verminderung des Wildes herbeiführen könnte, sondern lediglich in dem ausschließlichen Rechte, in einem gewissen Bezirke — mag er Eigentum oder Pachtfläche sein — Wild aufzusuchen und sich anzueignen. Das Jagdrecht läßt sich daher dem Eigentum an Feldfrüchten oder Holzbeständen nicht gleichstellen, und es handelt sich bei einer behaupteten Beeinträchtigung von Jagdnutzungen nicht um einen durch Benützung von Grundstücken an diesen letzteren entstandenen Schaden. Eine Verpflichtung zur Entschädigung für behauptete Jagdschäden besteht somit nicht.

Werden dessen ungeachtet von Kommissionen Entschädigungen dieser Art festgesetzt, so ist die Zahlung abzulehnen.

9. Das Zuschütten und Einebnen der bei den Herbstübungen ausgehobenen Schützengräben ist in der Regel nicht von den Truppen zu bewirken, sondern den Grundeigentümern zu überlassen. Etwaige Ansprüche dieser Besitzer auf Entschädigung sind von den Flurabschätzungs-Kommissionen zu prüfen und festzustellen.

Dagegen sind die Truppen zum Ausfüllen und Einebnen der Koch- u. s. w. Löcher in den Biwaks verpflichtet.

Zu § 14 des Gesetzes.

10. Seitens des K. Staatsministeriums des Innern sind die Zivilbehörden zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß die nach der Ausführungs-Instruktion zur Vorabschätzung von Flurschäden berufene, aus dem Ortsvorstande und zwei Ortseingesessenen bestehende Kommission sich lediglich auf die Feststellung des Schadenumfanges und gegebenenfalls auf die Entgegennahme der Forderung des Beschädigten beschränkt, in Verhandlungen mit den Beteiligten über die Höhe der Entschädigungssumme sich dagegen nicht einläßt.

Wenn ferner in der Ausführungs-Instruktion bestimmt worden ist, daß eine förmliche Abschätzung nur da eintreten soll, wo von den Beschädigten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen gestellt worden sind, so wird in den Fällen, in denen die Kommission darüber zweifelhaft ist, ob eine Forderung als angemessen oder zu hoch zu erachten sei, die Vornahme einer Schätzung zwar ebenfalls geboten sein. Diese Schätzung ist jedoch nur vorzunehmen, um festzustellen, ob die Entschädigungsforderung als angemessen bewilligt werden kann.

11. Betreffs der Gewährung von Vergütungen an Ortsvorstände und Ortseingesessene, die den Umfang von Flurschäden vor dem Erscheinen der Abschätzungskommission festzustellen haben, gilt, daß den zu diesem Zwecke zugezogenen Ortseingesessenen — da für sie eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Vornahme des Geschäfts nicht besteht — eine Entschädigung, sofern sie beansprucht wird, aus Kapitel 14 Titel 16 des Militäretats zu gewähren und ihre Höhe in gleicher Weise zu bemessen ist, wie dies für die Sachverständigen bei Abschätzung von Schäden geringeren Umfanges nach Abschnitt III Buchstabe B der Ausführungs-Instruktion zu geschehen hat. Die Prüfung und Feststellung der Liquidationen erfolgt in diesem Falle durch die einschlägige Regierungs-Finanzkammer.

Was dagegen die zu dem Abschätzungsgeschäfte heranzuziehenden Ortsvorstände betrifft, so sind nach den bayerischen Rechts- und Verwaltungsnormen keine speziellen Anhaltspunkte gegeben, welche einen Anspruch der Genannten auf Gewährung einer Vergütung dieser Art aus Staatsfonds als gerechtfertigt erscheinen lassen. Den Bürgermeistern ist deshalb eine Vergütung aus Staatsfonds für diese Bemühungen nicht zuzubilligen.

12. Um ungerechtfertigten Forderungen für die Absperrung von Privatforsten aus Anlaß von Schießübungen mit Erfolg entgegentreten zu können, ist den Königlichen Regierungen von dem Königlichen Staatsministerium des Innern empfohlen worden, auf die Heranziehung Königlicher Forstbeamten als besonders geeigneter Sachverständigen für Fälle dieser Art möglichst Bedacht zu nehmen.

13. Die militärischen Mitglieder der Flurabschätzungs-Kommissionen erhalten für ihre Reisen die Gebührnisse nach der Reise-Ordnung. Diese Beträge, sowie die den Sachverständigen zustehenden Gebührnisse sind von den Intendanturen auf Kapitel 14 Titel 16 des Militäretats anzuweisen.

14. Seitens des K. Staatsministeriums des Innern sind die K. Regierungen dahin verständigt, daß von den Kosten für Abschätzung der durch größere Truppenübungen verursachten Flurschäden außer den Gebühren der Sachverständigen nur diejenigen Beträge auf Militärfonds zu übernehmen sind, die unmittelbar durch die Beteiligung der militärischen Mitglieder der Abschätzungskommission herbeigeführt werden.

15. Die Prüfung und Feststellung der Liquidationen der zur Abschätzung der größeren Manöver-Flurschäden herangezogenen Sachverständigen erfolgt von den Intendanturen, während die Liquidationen über die den Sachverständigen bei Abschätzung von Flurschäden geringen Umfanges etwa zu gewährenden Vergütungen der zuständigen Regierungs-Finanzkammer vorzulegen sind. (Vergl. Ziffer 11).

16. Wenn während des Manöver-Flurabschätzungsgeschäfts der eine oder der andere von den zugezogenen Sachverständigen in seinem Privatinteresse beurlaubt wird, dürfen dem Militär-Etat dadurch keine Kosten erwachsen.

17. Bei Berufung der Sachverständigen im Einzelfall sollen von vornherein Stellvertreter ernannt und benachrichtigt werden, damit sie in Verhinderungsfällen sofort eintreten können. Ein gleichzeitiger Wechsel der einmal in Thätigkeit getretenen Sachverständigen ist möglichst zu vermeiden.

18. Zur Beschleunigung des Flurabschätzungsgeschäfts ist die Bildung einer ausreichenden Zahl Abschätzungs-Kommissionen erforderlich.

19. Findet bei Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzierplätze oder zu Schießübungen im Gelände eine Vorbesichtigung zur Feststellung des Fruchtzustandes u. s. w. vor

Beginn der Übungen statt, so sind zur späteren Abschätzung möglichst dieselben Mitglieder der Kommission heranzuziehen.

20. Der Regierungs-Kommissär trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den Schadensnachweisungen nicht allein. Um sich vor Schadensersatzansprüchen zu schützen, muß sich jedes einzelne Kommissionsmitglied vor der Namensunterschrift von der Richtigkeit der Abschätzungs-Eintragungen überzeugen.

21. Die militärischen Mitglieder der Flurabschätzungs-Kommissionen sind verpflichtet, thätigsten Anteil an den Arbeiten der Kommission zu nehmen. Es ist daher erforderlich, daß besonders auch die Militärbeamten mit den landwirtschaftlichen Grundsätzen und Verhältnissen sich eingehend und umfassend vertraut machen. Kommen Fälle vor, in denen nach ihrer Ansicht das Interesse des Militäretats bei den Abschätzungen in auffallender Weise verletzt worden ist, so haben sie unter eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse den vorgesetzten Dienstbehörden zu berichten, damit diese durch die Aufsichtsbehörden für die Zukunft Abhilfe veranlassen oder derartige Fälle bei dem Kriegsministerium zur Sprache bringen.

22. Eine Kontrolle der Ortskommissionen ist wünschenswert. Besondere Reisen zur Prüfung geringfügiger von diesen Kommissionen festgestellter Flurbeschädigungen, sowie zur Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung dürfen aber nur dann ausgeführt werden, wenn eine örtliche Besichtigung zur gehörigen Wahrung des fiskalischen Interesses unerläßlich ist, und gleichzeitig die Kosten der Reise zu dem zu erwartenden Nutzen in angemessenem Verhältnis stehen.

23. Intendanturjekretäre sind zu Mitgliedern der Flurabschätzungs-Kommissionen möglichst nicht zu bestimmen.

24. Falls es zur Gewinnung eines zweifelsfreien Ergebnisses zweckmäßig erscheint, kann die Abschätzung von Flurschäden bis zum nächsten Frühjahr ausgesetzt werden. Die Beschaffenheit der von den Truppen betretenen Felder — insbesondere der Kleefelder — ist in diesem Falle sofort genau festzustellen. Eine entsprechende Anordnung hat das K. Staatsministerium des Innern getroffen.

In Fällen, in denen die Abschätzung der Schäden erst im nächsten Jahre stattgefunden hat, ist von der Corpsintendantur zu berichten, welche Wahrnehmungen dabei gemacht worden sind.

25. Die Prüfung, Feststellung und Anweisung der Liquidationen über Flurschäden, die durch das Regiments- und Brigade-

Exerzieren, sowie durch die Brigade- und Divisions-Manöver verursacht sind, erfolgt von den Divisions-Intendanturen.

Das K. Staatsministerium des Innern hat die Zivilverwaltungsbehörden wegen Einsendung der Liquidationen an diese betreffenden Dienststellen mit Anweisung versehen.

26. Die Vergütung für Flurschäden, betreffs derer eine Regreßnahme in Frage kommt und deshalb nähere Ermittelungen anzustellen sind, wird dennoch sogleich zur Zahlung angewiesen, sofern nur die Verpflichtung des Fiskus gegenüber den Beschädigten feststeht.

Solche Ausgabeposten sind nach beiliegendem Muster in eine Nachweisung zusammenzustellen, die nach Anweisung sämtlicher Liquidationen dem Kriegsministerium zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt wird.

Über Schäden dagegen, bei denen die Intendanturen zweifelhaft sind, ob nach Lage der Umstände eine Schadloshaltung überhaupt erfolgen dürfe, ist, um die Geschädigten mit ihren Ansprüchen nicht hinzuhalten, sogleich besonders zu berichten.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Beginn der Übungen statt, so sind zur späteren Abschätzung möglichst dieselben Mitglieder der Kommission heranzuziehen.

20. Der Regierungs-Kommissär trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben in den Schadensnachweisungen nicht allein. Um sich vor Schadensersatzansprüchen zu schützen, muß sich jedes einzelne Kommissionsmitglied vor der Namensunterschrift von der Richtigkeit der Abschätzungs-Eintragungen überzeugen.

21. Die militärischen Mitglieder der Flurabschätzungs-Kommissionen sind verpflichtet, thätigsten Anteil an den Arbeiten der Kommission zu nehmen. Es ist daher erforderlich, daß besonders auch die Militärbeamten mit den landwirtschaftlichen Grundsätzen und Verhältnissen sich eingehend und umfassend vertraut machen. Kommen Fälle vor, in denen nach ihrer Ansicht das Interesse des Militäretats bei den Abschätzungen in auffallender Weise verletzt worden ist, so haben sie unter eingehender Darlegung der in Betracht kommenden Verhältnisse den vorgesetzten Dienstbehörden zu berichten, damit diese durch die Aufsichtsbehörden für die Zukunft Abhilfe veranlassen oder derartige Fälle bei dem Kriegsministerium zur Sprache bringen.

22. Eine Kontrolle der Ortskommissionen ist wünschenswert. Besondere Reisen zur Prüfung geringfügiger von diesen Kommissionen festgestellter Flurbeschädigungen, sowie zur Festsetzung der zu gewährenden Entschädigung dürfen aber nur dann ausgeführt werden, wenn eine örtliche Besichtigung zur gehörigen Wahrung des fiskalischen Interesses unerläßlich ist, und gleichzeitig die Kosten der Reise zu dem zu erwartenden Nutzen in angemessenem Verhältnis stehen.

23. Intendanturſekretäre sind zu Mitgliedern der Flurabschätzungs-Kommissionen möglichst nicht zu bestimmen.

24. Falls es zur Gewinnung eines zweifelsfreien Ergebnisses zweckmäßig erscheint, kann die Abschätzung von Flurschäden bis zum nächsten Frühjahr ausgesetzt werden. Die Beschaffenheit der von den Truppen betretenen Felder — insbesondere der Kleefelder — ist in diesem Falle sofort genau festzustellen. Eine entsprechende Anordnung hat das K. Staatsministerium des Innern getroffen.

In Fällen, in denen die Abschätzung der Schäden erst im nächsten Jahre stattgefunden hat, ist von der Corpsintendantur zu berichten, welche Wahrnehmungen dabei gemacht worden sind.

25. Die Prüfung, Feststellung und Anweisung der Liquidationen über Flurschäden, die durch das Regiments- und Brigade-

Nachweisung

derjenigen auf Kapitel 14 Titel 16 für 18 . . übernommenen Flurentschädigungen, zu deren Verausgabung nachträglich die Genehmigung nachgesucht wird.

Kurze Angabe des Sachverhalts und der Gründe, aus denen die Verausgabung beim Kapitel 14 Titel 16 gerechtfertigt erscheint.

Nro 12550. München 31. August 1898.

Betreff: Abänderung des Entwurfs zur Friedens-Verpflegungsvorschrift.

In dem Entwurf zur Friedens-Verpflegungsvorschrift treten aus Anlaß der Novelle und neuen Ausführungs-Instruktion zum Naturalleistungsgesetz — Verordnungsblatt Seite 126 und Seite 189 folgende Änderungen ein:

1. § 10 Ziffer 1 erhält nachstehende Fassung:

„Die Inanspruchnahme von vorübergehendem Quartier mit Verpflegung erfolgt nach Maßgabe des Naturalleistungsgesetzes und der zugehörigen Ausführungs-Instruktion**) (§ 6,4).

Wird das vorübergehende Quartier nicht aus Anlaß von Märschen oder Truppenübungen bezogen, so darf die Verpflegung durch die Quartierwirte nur so lange — auf mehr als 5 Tage nur in den dringendsten Fällen — eintreten, bis die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt ist. (Zu vergl. Ziffer 5).“

2. § 46 Ziffer 3. Der vierte Absatz ändert sich folgendermaßen:

„Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des Naturalleistungsgesetzes die Verabfolgung des Futterbedarfs von der Gemeinde nicht gefordert werden kann. Geeigneten Falls kann einzelnen Truppenteilen der freihändige Ankauf des Futters zu Preisen, welche sich in Grenzen der für Lieferungen durch die Gemeinden zahlbaren Vergütungssätze (§ 80,3) halten, überlassen werden. Eine Überschreitung dieser Preisgrenzen bedarf der nachträglichen Genehmigung des Kriegsministeriums.“

3. § 72 Ziffer 18. In der fünften Zeile ist an Stelle des Wortes „Quartieranweisungen“ zu setzen:

„Marschrouten.“

4. § 78. Die Überschrift muß lauten:

„Marschrouten, Quartieranweisungen.“

In Ziffer 1 Zeile 3,
„ „ 2 „ 1,
„ „ 3 „ 1,
„ „ 4 „ 1,

ist hinter dem Wort „Marschrouten“ hinzuzufügen:

„oder Quartieranweisungen.“

5. § 79 Ziffer 6. In der zweiten Zeile ist vor dem Wort „Militärbeamte“ einzufügen:

„obere.“

6. Der § 80 erhält folgende Fassung:

„Bezahlung des Futters, Erteilung von Empfangsbescheinigungen.

1. Die Vergütung für verabreichtes Futter wird von den auf dem Marsche befindlichen oder vorübergehend einquartierten Truppenteilen an die Gemeinden gegen Quittung nach Muster 21 bar bezahlt. Der Truppenteil erteilt der Gemeinde über den Empfang und die erfolgte Zahlung eine Bescheinigung nach Muster 21a. Stäbe, welche mit unterstellten Truppenteilen dieselbe Ortsunterkunft haben, beauftragen einen von diesen mit der Bezahlung des für sie gelieferten Futters.

Die übrigen Stäbe sowie einzeln entsendete Kommandos stellen über den Empfang des von Gemeinden verabreichten Futters nach den Mustern 22 und 22a Bescheinigung aus.

Die Barzahlung unterbleibt auch allgemein, wenn ein Besitzer die Natural-Rückgewähr, sei es auch nur eines Teiles des gelieferten Futters in dem nächsten Militärmagazin beansprucht, soweit dies nach § 5 Absatz 2 des Naturalleistungsgesetzes zulässig ist.

2. Ist in den unter Ziffer 1 Absatz 1 vorgesehenen Fällen aus besonderen Gründen die Barzahlung nicht ausführbar, z. B. beim Mangel geeigneter Personen für die Berechnung der zuständigen Vergütung oder im Falle des § 79,2, so wird auf der zu erteilenden Empfangsbescheinigung (Anlagen 22 und 22a) vermerkt, daß die Bezahlung durch die Kassenverwaltung des Truppenteils erfolgen wird. Dieselbe wird alsdann durch Übersendung des Betrages an die Gemeindebehörde gegen Zurückziehung der Empfangsbescheinigung baldmöglichst bewirkt.

3. Die Bezahlung erfolgt mit den Preisen, welche gemäß § 9,3 des Naturalleistungsgesetzes allmonatlich von den Kreisregierungen, Kammern des Innern durch die Kreisamtsblätter veröffentlicht werden.

Die in der Zeit der größeren Truppenübungen maßgebenden Preise teilt die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern sogleich nach erfolgter Feststellung, ohne die Bekanntmachung durch das Kreisamtsblatt abzuwarten, außerdem auch dem zuständigen Generalkommando mit, welches deren schleunige Mitteilung an die Truppen veranlaßt.

Finden die größeren Truppenübungen außerhalb des Corpsbereichs statt, so richtet das Generalkommando an die betreffende

Kreisregierung, Kammer des Innern rechtzeitig das Ersuchen um Mitteilung der maßgebenden Preise behufs Bekanntgabe an die Truppen.

Welche Preise thatsächlich zu zahlen sind, entnehmen die Truppen jedoch aus den bei den Gemeindebehörden einzusehenden Kreisamtsblättern; sie zahlen, auch wenn sie bereits auf dem Dienstwege die von der Kreisregierung festgestellten neueren Preise erfahren haben, doch stets diejenigen Preise, welche in dem dem Gemeindevorstand zuletzt zugegangenen Kreisamtsblatte veröffentlicht sind. Hiernach werden beispielsweise die im September erfolgten Lieferungen, welche an sich nach den Preisen des Vormonats August zu vergüten sind, noch so lange mit den im August veröffentlichten Julipreisen bezahlt, als die amtliche Bekanntmachung über die Preise für August dem Gemeindevorstande noch nicht zugegangen ist.

4. Die Bestimmungen des § 79, 3 und 4 finden auch bei der Zahlung der Vergütung für verabreichtes Futter Anwendung.

5. Holt eine Gemeinde den Futterbedarf von einer militärischen Verabreichungsstelle ab, so läßt der Truppenteil dieser eine auf sie lautende Empfangsbescheinigung übermitteln. Die Gemeinde erhält in diesem Falle von dem Truppenteil eine Bescheinigung über den geleisteten Vorspann.

6. Wegen der von den Gemeinden zu liquidierenden Vergütung für verabreichtes Futter, welches nicht bar bezahlt worden ist (Ziffer 1), oder für Vorspann (Ziffer 5), siehe § 84, 4.

7. Hinsichtlich der Einziehung der Vergütung für das von den Gemeinden empfangene nicht etatsmäßige Futter greifen die Bestimmungen des § 77, 4 und 6 Platz."

7. § 84.

Ziffer 1. In der zweiten Zeile ist hinter dem Wort „Quartierverpflegung" einzufügen: „und verabreichtes Futter."

Ziffer 4. In der zweiten Zeile ist hinter dem Wort „Pferdefutter" ein Komma zu setzen und der Satz einzufügen: „welches nicht bar bezahlt worden ist."

Ziffer 6. Der erste Satz erhält folgende Fassung:

„Die für nicht empfangene Rationen zu gewährende Geldge 28. vergütung wird nach Muster 28, die an die Gemeinden gezahlte 28 a. Vergütung für verabreichtes Futter nach Muster 28 a, die Vergütung für die bei Reisen im Auslande selbst beschafften Rationen ge 29. nach Muster 29 liquidiert."

Ziffer 11. Der zweite Absatz ändert sich folgendermaßen:

„Die Truppen müssen außerdem alle Ausgaben für die Verpflegung durch die Quartierwirte sowie für das von den Gemeinden verabreichte Futter durch die Marschrouten und die Quittungen der Gemeinden über empfangene Zahlung nachweisen. Die Marschrouten und die Quittungen über Ausgaben für Quartierverpflegung erhalten sie nach Prüfung und Feststellung der Liquidationen von den Intendanturen zurück."

Ziffer 24 erhält folgenden Zusatz:

„Von der nach Muster 28 a aufzustellenden Liquidation wird eine dritte Ausfertigung, deren letzte Seite mit dem auf Seite 4 des Musters vorgeschriebenen Kontierungsnachweis versehen wird, nebst der für die Kasse bestimmten Ausfertigung durch die Intendantur an die Naturalverpflegungskontrolle im Kriegsministerium eingereicht. Letztere Ausfertigung gelangt, nachdem sie seitens der Kontrolle mit einem Stempel versehen worden ist, an die Intendantur behufs Überweisung an die Kasse zurück."

8. § 85. Der Ziffer 2 ist am Schlusse hinzuzufügen:

„Vergl. § 84, 24."

9. Anlage 19. Die Überschrift ändert sich, wie folgt:

Quittung der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für die an Mannschaften verabreichte Quartierverpflegung.

10. Anlage 20. In der Überschrift sind die Worte „auf Grund der Marschroute u. s. w. bis 18 . ." zu streichen, dafür einzufügen: „an Mannschaften."

11. Die anliegenden neuen Muster sind als Anlagen 21, 21 a und 28 a aufzunehmen. Anlage 21 a,

Die bisherigen Anlagen 21 und 22 erhalten die Nummern 22 und 22 a. In den Überschriften derselben sind die Worte „auf Grund der Marschroute u. s. w. bis 18 . ." zu streichen.

12. Anlage 27.

Spalte 13 ändert sich wie folgt:

halbe	ganze	
bis	bis	über
6	12	12
Stunden	Stunden	

Spalte 14. Im Kopf ist statt „für ein einspänniges bezw. zweispänniges Fuhrwerk mit Führer" zu setzen: „für einen Einspänner bezw. für einen Zweispänner."

Ziffer 7 der Anmerkungen. Die Zeilen 3 und 4 sind, wie folgt, zu ersetzen:

„wenn die regelmäßige Fütterung in die Zeit der Hin- oder Rückfahrt fällt.“

13. Das Inhaltsverzeichnis ändert sich gemäß Ziffern 4, 6 und 11 dieser Verfügung.

Deckblätter werden ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Anlage 2
zu § 80, 1

Quittung

der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für verabreichte Fourage für d
9. bis 12. September 18 . .

Bezeichnung des Truppenteils	Es sind verabreicht worden									Durchschnitt der höchsten Tagespreise in dem Monat . . . . . 18 . . einschl. Aufschlag von fünf vom Hundert						Die Vergütung hiefür beträgt						
	Hafer			Heu			Stroh			Hafer für 100 kg		Heu für 100 kg		Stroh für 100 kg		für Hafer		für Heu		für Stroh		Su me
	t	kg	g	t	kg	g	t	kg	g	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.
A. Etatsmäßige Fourage.																						
Stab des 2. Schweren Reiter-Regts.	.	240	.	.	100	.	.	70	.													
B. Außeretatsmäßige Fourage	.	24	.	.	10	.	.	7	.													
Summe . .	.	264	.	.	110	.	.	77	.	14	50	5	50	4	20	38	28	6	05	3	23	47

Vorstehende Siebenundvierzig Mark 56 Pfennig sind von der Kassenverwaltung d
2. Schweren Reiter-Regiments an die Gemeinde N. richtig gezahlt worden.

N., den . . ten September 18 . .

Gesehen.
Der Gemeindevorstand.
S.
Bürgermeister.

(L. S.)

P.
Gemeindeempfänger.

Laufende Nummer	Benennung des Empfängers	Benennung der Gemeinde	Zeit der Verabreichung	Es sind verabreicht worden: Rationen zu 6000g Hafer, 2500g Heu, 1750g Stroh	Rationen zu 5650g Hafer, 2500g Heu, 1750g Stroh	Rationen zu 5250g Hafer, 2500g Heu, 1750g Stroh	Rationsteile zu 400 g Hafer	Rationsteile	Diese betragen Hafer t	Hafer kg	Hafer g	Heu t	Heu kg	Heu g	Stro t	Stro kg
			18..													
	A. Etatsmäßige Rationen.															
1.	Regimentsstab	N.	9.-12./9.	44	.	.	.	.	.	264	.	.	110	.	.	77
2.	1. Eskadron .	H.	9./9.	115	.	.	20	.	.	698	.	.	287	500	.	201
3.	2. „ .	„	„	105	.	.	15	.	.	636	.	.	262	500	.	183
4.	3. „ .	„	„	85	.	.	10	.	.	514	.	.	212	500	.	148
5.	4. „ .	„	„	108	3	.	.	.	.	664	950	.	277	500	.	194
6.	5. „ .	„	„	103	.	3	.	.	.	633	750	.	265	.	.	185
7.	3. „ .	N.	13./9.	119	.	.	.	.	.	714	.	.	297	500	.	208
			Summe . . .	679	3	3	45	.	4	124	700	1	712	500	1	198
	Hievon ab:															
	B. Außeretatsmäßige Rationen.															
1.	Lt. v. A. . .	N.	9.-10./9.	2	.	.	.	.	.	12	.	.	5	.	.	3
2.	Lt. v. U. . .	„	„	2	.	.	.	.	.	12	.	.	5	.	.	3
			Summe . . .	4	.	.	.	.	.	24	.	.	10	.	.	7
	Bleiben etatsmäßige Rationen			675	3	3	45	.	4	100	700	1	702	500	1	191

Anlage 28a
zu § 84,6.

Liquidation

des

2. Schweren Reiter-Regiments über gezahlte Vergütung für das im September 18 . . von Gemeinden empfangene Futter.

Laufende Nummer	Benennung des Empfängers	Benennung der Gemeinde	Zeit der Verabreichung	Es sind verabreicht worden: Rationen zu 6000g Hafer, 2500g Heu, 1750g Stroh	Rationen zu 5650g Hafer, 2500g Heu, 1750g Stroh	Rationen zu 5250g Hafer, 2500g Heu, 1750g Stroh	Rationsteile zu 40 g Hafer	Rationsteile	Diese betragen Hafer t	Hafer kg	Hafer g	Heu t	Heu kg	Heu g	Stro t	Stro kg
			18..													
	A. Etatsmäßige Rationen.															
1.	Regimentsstab	N.	9.-12./9.	44	.	.	.	.	.	264	.	.	110	.	.	77
2.	1. Eskadron .	H.	9./9.	115	.	.	20	.	.	698	.	.	287	500	.	201
3.	2. „ .	„	„	105	.	.	15	.	.	636	.	.	262	500	.	183
4.	3. „ .	„	„	85	.	.	10	.	.	514	.	.	212	500	.	148
5.	4. „ .	„	„	108	3	.	.	.	.	664	950	.	277	500	.	194
6.	5. „ .	„	„	103	.	3	.	.	.	633	750	.	265	.	.	185
7.	3. „ .	N.	13./9.	119	.	.	.	.	.	714	.	.	297	500	.	208
			Summe . . .	679	3	3	45	.	4	124	700	1	712	500	1	198
	Hievon ab:															
	B. Außeretatsmäßige Rationen.															
1.	Lt. v. A. . .	N.	9.-10./9.	2	.	.	.	.	.	12	.	.	5	.	.	3
2.	Lt. v. U. . .	„	„	2	.	.	.	.	.	12	.	.	5	.	.	3
			Summe . . .	4	.	.	.	.	.	24	.	.	10	.	.	7
	Bleiben etatsmäßige Rationen			675	3	3	45	.	4	100	700	1	702	500	1	191

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 10. September 1898.

Inhalt: 1) Errichtung einer Stiftung; 2) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie 1898; 3) Änderungen der Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren (Beilage 4 Friedens-Sanitäts-Ordnung); 4) Friedens-Besoldungsetats für die Truppen; 5) Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen; 6) Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes; 7) Terpentin-Wollfettmischung; 8) Abänderung des Entwurfs zur Friedens-Verpflegungsvorschrift; 9) Verpflegungsgebühr bei Kommandos zur Stellvertretung von Bezirksfeldwebeln oder zu sonstiger Hilfsleistung im Landwehrbezirke; 10) Marschgebührnisse bei Einberufungen im Frieden.

Nro 12446. München 9. September 1898.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Major a. D. Maximilian Abel in Lindau hat anläßlich des 200jährigen Jubiläums des K. 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern diesem Regimente schenkungsweise den Betrag von 10000 Mark zugewendet. Hievon waren 2500 Mark für Zwecke der Jubiläumsfeier der Jubiläumskommission zur freien Verfügung gestellt, die Restsumme von 7500 Mark ist für eine Stiftung zu dem Zwecke bestimmt, daß die Zinsen alljährlich — wenn möglich am Tage der Regimentserrichtung — an bedürftige Unteroffiziere und Soldaten des Regiments nach freiem Ermessen des Regiments-Commandeurs verteilt werden.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1898 dieser Stiftung unter der Bezeichnung „Major Max

Die vorstehend bezeichneten empfangenen **etatsmäßigen Rationen** für in Rechnung zu stellen:

	Rationssatz			Rationsteile
	II	III	IV	zu 400 g Hafer
Dem Regiments-Commandeur Oberstlieutenant v. C. für den 9.—12./9. je 4	16	.	.	.
„ Regiments-Adjutanten Premierlieutenant v. U. für den 9.—12./9. je 3	12	.	.	.
„ Rittmeister H. für den 9./9.	3	.	.	.
„ „ F. „ „ „	3	.	.	.
„ „ v. G. „ „ „ und 13./9.	6	.	.	.
„ „ M. „ „ „	3	.	.	.
„ „ S. „ „ „	3	.	.	.
„ Premierlieutenant S. für den 9./9.	2	.	.	.
„ „ v. K. „ „ „ und 13./9.	4	.	.	.
„ Secondlieutenant S. „ „ „	2	.	.	.
„ „ P. „ „ „	2	.	.	.
„ „ J. „ „ „	2	.	.	.
„ „ K. „ „ „	2	.	.	.
„ „ M. „ „ „	2	.	.	.
„ „ v. C. „ „ 13./9.	2	.	.	.
„ „ der Reserve v. J. für den 13./9.	2	.	.	.
für Dienstpferde 3 für 9.—12./9.	12	.	.	.
„ „ 482 für 9./9.	482	.	.	.
„ „ 110 „ 13./9.	110	.	.	.
„ 45 Remonten 1896 für 9./9.	.	.	.	45
Zugeteilte:				
dem Commandeur der . . . Kavallerie-Brigade Generalmajor v. N. für den 9./9.	5	.	.	.
für das Stabsordonnanzpferd der . . . Kavallerie-Brigade, dem n^ten Ulanen-Regiment für 9./9.	.	3	.	.
für das Stabsordonnanzpferd der . . . Kavallerie-Brigade, dem n^ten Chevauleger-Regiment für 9./9.	.	.	3	.
Wie vor	675	3	3	45

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 33. 10. September 1898.

Inhalt: 1) Errichtung einer Stiftung; 2) Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie 1898; 3) Änderungen der Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren (Beilage 4 Friedens-Sanitäts-Ordnung); 4) Friedens-Besoldungsetats für die Truppen; 5) Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen; 6) Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes; 7) Terpentin-Wollfettmischung; 8) Abänderung des Entwurfs zur Friedens-Verpflegungsvorschrift; 9) Verpflegungsgebühr bei Kommandos zur Stellvertretung von Bezirksfeldwebeln oder zu sonstiger Hilfsleistung im Landwehrbezirke; 10) Marschgebührnisse bei Einberufungen im Frieden.

Nro 12446. München 9. September 1898.

Betreff: Errichtung einer Stiftung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Major a. D. Maximilian Abel in Lindau hat anläßlich des 200jährigen Jubiläums des K. 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern diesem Regimente schenkungsweise den Betrag von 10000 Mark zugewendet. Hievon waren 2500 Mark für Zwecke der Jubiläumsfeier der Jubiläumskommission zur freien Verfügung gestellt, die Restsumme von 7500 Mark ist für eine Stiftung zu dem Zwecke bestimmt, daß die Zinsen alljährlich — wenn möglich am Tage der Regimentserrichtung — an bedürftige Unteroffiziere und Soldaten des Regiments nach freiem Ermessen des Regiments-Commandeurs verteilt werden.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben durch Allerhöchste Entschließung vom 16. Juli 1898 dieser Stiftung unter der Bezeichnung „Major Max

Abel'sche Jubiläumsstiftung" die landesherrliche Bestätigung Allerhö
zu erteilen und zugleich Allerhuldvollst zu gestatten geruht, daß die
dem Stifter bewiesene Fürsorge für das K. 3. Infanterie-Regiment un
Allerhöchstwohlgefälliger Anerkennung durch das Kriegsministeri
Verordnungsblatt bekanntgegeben werde.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12790. München 6. September 189

Betreff: Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie 1898.

Das 3. Feldartillerie-Regiment hat seine Schießübungen auf d
Truppenübungsplatze Lechfeld vom 20. September (Einmarschta
bis 1. Oktober (Abmarschtag) abzuhalten.

Die zur Reserve übertretenden Mannschaften dieses Regimen
sind am 30. September vom Truppenübungsplatz Lechfeld aus
entlassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6585. München 9. September 189

Betreff: Änderungen der Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren (Beilage 4 Friedens-Sanitäts-Ordnung).

1. § 12. In der Überschrift ist statt „Geldverpflegun
„Gebührnisse" zu setzen.

2. § 12. Der 1. Absatz hat zu lauten:

„Die in die Kurorte entsendeten aktiven Mannschaft
sind in den Besoldungs-Rapporten als „kommandiert"
führen. Sie verbleiben im Genusse ihrer vollen chargenmäßig
Löhnung und erhalten für die Reisetage die im § 11 d
Friedens-Verpflegungsvorschrift bezeichneten Gebührnisse u
gegebenenfalls den Erfrischungszuschuß."

3. § 12,1, Absatz 2, Zeile 2. Anstatt des Kommas ist e
Punkt zu setzen und der weitere Text: — Marschbrotgeld und Mars
verpflegungszuschuß — zu streichen; desgleichen im Absatz 3, Zeile
das Wort: „Garnison".

4. Im § 12,1, Absatz 4, Zeile 2, ist statt „§ 38“ zu setzen: „§ 60“; desgleichen im § 12,2, Zeile 3 statt: „§ 39,4“: „§ 63,4“.

5. Ebendaselbst, Zeile 8/9, statt „der Verpflegungszuschuß“ ist zu setzen: „das Beköstigungsgeld.“

6. § 12,3, Zeile 3, statt „Naturalverpflegungsgebührnisse)“ ist zu setzen: „Verpflegungsgebührnisse.“

7. § 12,6, Zeile 3. An Stelle der Worte „die Marschverpflegung“ ist zu setzen: „die im § 11 der Friedens-Verpflegungsvorschrift bezeichneten Gebührnisse.“

8. Ebendaselbst, Absatz 2, Zeile 3/4, sind die Worte: — „(vergl. § 35 des Rglts. über die Naturalverpfl. der Truppen i. Fr.)“ zu streichen und dafür zu setzen: „(vergl. §§ 11 und 13 der Friedens-Verpflegungsvorschrift.)“

9. § 16,1, a. Die Zeilen 9 und 11 haben zu lauten:

„1 Litewka, Drillichjacke, Drillichrock,“

„2 Paar Lederhandschuhe (nur für Unteroffizierschargen).“

10. § 19,1, Zeile 4, ist statt „§ 83,8“ zu setzen: „§ 91,7“.

11. § 19,3, Zeile 5, statt „Marschverpflegung,“ ist zu setzen: „Marschkosten,“.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 11873. München 9. September 1898.

Betreff: Friedens-Besoldungsetats für die Truppen.

Die neu erstellten, vom 1. Oktober 1898 ab gültigen Friedens-Besoldungsetats für die Truppen werden zum Vollzuge bekanntgegeben.

Die Verteilung der Etats erfolgt durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums in bisheriger Weise.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12586. München 9. September 1898.

Betreff: Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen.

Die Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen ist neu aufgestellt worden und wird als Druckvorschrift Nro 448 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 223 ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12606. München 9. September 1898.

Betreff: Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes.

Im § 1, Zeile 1 und 2 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes (Druckvorschriften-Etat Nro 53) sind die Worte „bei mangelnder Vakanz zum überzähligen Portepeefähnrich" zu streichen.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12757. München 9. September 1898.

Betreff: Terpentin-Wollfettmischung.

1. An Stelle folgender Rostschutzmittel wird die

   „Terpentin-Wollfettmischung"

   eingeführt.
   a. Belmontylöl,
   b. Mischung aus Talg, Schweinefett und Bleiweiß,
   c. Paraffinfettung,
   d. Petroleum-Paraffinfettung,
   e. Schweinefett, jedoch nur zum Einfetten der Zentrierwulste der ungeladenen Granaten und Schrapnels.
2. Die Terpentin-Wollfettmischung ist von den Artillerie-Werkstätten um den Preis von ungefähr 65 ₰ für 1 kg zu beziehen. Eine Anleitung für ihren Gebrauch wird durch die Inspektion der Fußartillerie als artilleristische Spezialvorschrift Nro 96 (56) ausgegeben werden.
3. Zum Einfetten der 5 cm Kartätschen (mit Weißblechmantel) ist bis auf weiteres noch Belmontylöl zu verwenden.
4. Das Maschinenöl wird als Rostschutzmittel für die 3,7 cm Revolver-Kanone und die 5 cm Kanone beibehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12780. München 9. September 1898.

Betreff: Abänderung des Entwurfs zur Friedens-Verpflegungsvorschrift.

Die Bestimmung im § 2 Ziffer 1 des Entwurfs der Friedens-Verpflegungsvorschrift, wonach der Anspruch auf Verpflegung bis zum Tage des Ausscheidens, letzteren ausgenommen, dauert, wird dahin ergänzt, daß die zu Übungen eingezogenen Mannschaften am Tage ihres Ausscheidens die Mittagskost und das Brot für den Mittag (250 g) durch den Truppenteil dann erhalten, wenn ihre Entlassung nicht vor 10 Uhr vormittags erfolgen kann und sie nach Maßgabe der Marsch-Gebührnis-Vorschrift weder Marschgebührnisse erhalten, noch durch den Transportführer verpflegt werden.

Für die Mittagskost ist der im § 6 Ziffer 3 a bezw. b der Friedens-Verpflegungsvorschrift bezeichnete Teil des Beköstigungsgeldes zuständig.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12781. München 9. September 1898.

Betreff: Verpflegungsgebühr bei Kommandos zur Stellvertretung von Bezirksfeldwebeln oder zu sonstiger Hilfsleistung im Landwehrbezirke.

Das im § 22, 1 des Entwurfs zur Friedens-Verpflegungsvorschrift festgesetzte Zehrgeld von 1,30 ℳ täglich für die zur Stellvertretung von Bezirksfeldwebeln oder zu sonstiger Hilfsleistung im Landwehrbezirke kommandierten Mannschaften von Bezirkskommandos oder Truppenteilen wird nur dann gewährt, wenn der Kommandoort nicht gleichzeitig das Stabsquartier des Bezirkskommandos ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12901. München 9. September 1898.

Betreff: Marschgebührnisse bei Einberufungen im Frieden.

Die in Transporten ankommenden Mannschaften werden für den Tag des Eintreffens beim Truppenteil durch den Transportführ

nur mit Morgenkost verpflegt (§ 9,1, erster Absatz, der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse).

Vom Truppenteil erhalten die Mannschaften für diesen Tag die Mittags- und Abendkost (§ 1,2 in Verbindung mit § 2,1 der Friedens-Verpflegungsvorschrift).

Erfolgt die Ankunft beim Truppenteil erst zur Abendzeit, so ist in sinngemäßer Anwendung der Ausführungs-Instruktion zum Friedens-Naturalleistungsgesetz — zu § 4 — die Mittags- und Abendkost in einer Mahlzeit zu verabreichen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 34. 21. September 1898.

Inhalt: 1) Uniformierungsbestimmungen, hier Wegfall der Epaulettehalter an den Überröcken der Offiziere der Ulanen-Regimenter; 2) Uniformierungsbestimmungen für Offiziere und Mannschaften der Bekleidungsämter; 3) Technische Institute; 4) Änderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung; 5) Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphen-Formationen des Besatzungsheeres; 6) Notizen.

Nro 13145. München 20. September 1898.

Betreff: Uniformierungsbestimmungen, hier Wegfall der Epaulettehalter an den Überröcken der Offiziere der Ulanen-Regimenter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 8. ds Mts zu bestimmen geruht, daß die Offiziere der Ulanen-Regimenter zum kleinen Dienstanzug nur Achselstücke zu tragen und am Überrock der Ulanen-Offiziere des aktiven Dienststandes die Epaulettehalter in Fortfall zu kommen haben.

Dies wird in Änderung der Ziffer A 2 der Beilage zum Kriegsministerial-Erlaß vom 16. Oktober 1888 Nro 18350 — Verordnungsblatt Seite 425 — mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Anmerkung [3]) zu Längsspalte 5 auf Seite 2/3 der Offiziersbekleidungsvorschrift zu streichen ist.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 13511. München 20. September 1898.

Betreff: Uniformierungsbestimmungen für Offiziere und Mannschaften der Bekleidungsämter.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. ds Mts Nachstehendes Allergnädigst zu bestimmen geruht:

Die etatsmäßigen Offiziere und Mannschaften der Bekleidungsämter tragen die Infanterie-Uniform, am Waffenrock Aufschläge mit Patten, letztere beim 1. Armee-Corps mit einem weißen Vorstoß.

Auf den Epauletten und Achselstücken wird die Nummer des Armee-Corps in römischen Ziffern aus vergoldetem Metall, auf den Schulterklappen aus gelber Nummerschnur geführt.

Die Vorarbeiter bei den Handwerkerabteilungen haben als besonderes Abzeichen auf dem linken Ärmel des Waffenrockes und der Litewka ein „V"; dasselbe ist aus rotem Tuch in 1,2 cm Schriftstärke hergestellt, 8 cm hoch, oben 9,5 cm breit und wird auf der äußeren Seite des Unterarmes, von den Ärmelnähten gleichweit entfernt, 12 cm oberhalb des Aufschlags, angebracht.

Für die Offiziere fallen Stiefelhose und hohe Stiefel sowie diejenigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, welche nur für den Feldgebrauch bestimmt sind, fort.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiemit zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 8357a. München 20. September 1898.

Betreff: Technische Institute.

Die bisher unter dem Sammelnamen „Technische Etablissements" zusammengefaßten technischen Institute der Artillerie, dann die Gewehrfabrik sind künftig mit dem Gesamt-Namen „Technische Institute" zu bezeichnen.

Die entsprechende Berichtigung der einschlägigen Vorschriften erfolgt gelegentlich der jeweiligen Ausgabe von Deckblättern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12770. München 20. September 1898.

Betreff: Änderung der Friedens-Sanitäts-Ordnung.

1. Seite XIV, Zeile 15 von oben hat zu lauten:
„Beköstigung der Lazaretgehilfen (Krankenwärter) und der zu den Übungen im Krankenwartedienst eingezogenen Ersatzreservisten."

2. Seite XXIII, Abschnitt „Abkürzungen". Zwischen Zeile 4 und 5 ist einzuschalten:
„Entwurf zu einer Verpflegungsvorschrift für das Bayerische Heer im Frieden vom 9. Juli 1898 = Fr. V. V."

3. Seite 35, § 27,5 erhält, unter Wegfall der zugehörigen Anm.**), folgende Fassung:
„Die Ernährung der Mannschaften ist beim Auftreten von Epidemien besonders sorgfältig zu überwachen. Beim Aufenthalt der Truppen in Gegenden, in denen der Genuß des örtlichen Trinkwassers in ungekochtem oder unverbessertem Zustande gesundheitsgefährlich ist, sowie beim Auftreten oder Drohen von Krankheitszuständen, bei denen ärztlicherseits — vorbeugend oder zu Heilzwecken — an Stelle oder zur Verbesserung des Trinkwassers die Verabfolgung von Theeaufgüssen oder von bestimmten Zusätzen zu jenem für erforderlich erachtet wird, darf zu deren Beschaffung ein Zuschuß von 2 Pf. für den Kopf und Tag neben dem niedrigen Beköstigungsgelde durch das Generalkommando nach Anhörung des Sanitätsamts für Rechnung des Naturalverpflegungsfonds bewilligt werden.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann das Truppenkommando auf militärärztliche Bescheinigung der Notwendigkeit, die Gewährung von Theeaufgüssen u. s. w., unter nachträglicher Beantragung des vorerwähnten Zuschusses beim Generalkommando, selbständig anordnen. Von dem Zeitpunkt des Beginns und der Einstellung der Zahlung macht das Generalkommando dem Kriegsministerium im Einzelfalle Mitteilung.

Die Bewilligung eines derartigen Zuschusses neben dem hohen Beköstigungsgelde ist dem Kriegsministerium vorbehalten.

Vorstehendes findet auf Lazaretgehilfen und Krankenwärter sinngemäß Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben am Mittagstisch im Lazaret teilnehmen oder nicht.

Lazaretgehilfen und Krankenwärter, welche die besondere Zulage von 25 Pf. für den Tag beziehen (§ 246), sind vom Empfange des Zuschusses ausgeschlossen."

Die Nummern 16 und 17 im Nachtrag I sind zu streichen.

4. Seite 70/71, § 67,6 — Seite 117/118, § 127,2—4 — Seite 122, § 130,8 und Seite 301, Anhang § 36,5 nebst Anm.*)

Die Bezeichnungen „Marschverpflegung" und „Marschverpflegungsgebührnisse" bezw. „Friedens-Naturalverpflegungs-Reglement" sind zu ersetzen durch: Marschkosten bezw. Fr. V. V.

5. Seite 141, § 152,5 (s. Nachtrag I, Nro 41). Auf Seite 13* des letzteren sind in den Zeilen 10 bis 13 von oben die Worte „Truppenlöhnung" bis „Garnisonsbrotgeld" zu streichen und durch folgende zu ersetzen:

„Löhnung belassen werden. Das niedrige Beköstigungsgeld nach dem Satze für Gemeine sowie das Brotgeld"

6. Seite 187/189, § 204 erhält, unter Wegfall der zugehörigen Anmerkungen, folgende Fassung:

„Beköstigung der Lazaretgehilfen (Krankenwärter) und der zu den Übungen im Krankenwartedienst eingezogenen Ersatzreservisten.

1. Lazaretgehilfen (Oberlazaretgehilfen, Lazaretgehilfen und Unterlazaretgehilfen), einschließlich der zu den Übungen des Beurlaubtenstandes eingezogenen, sowie die zur Ausbildung als Lazaretgehilfen kommandierten Mannschaften — Lazaretgehilfenschüler — empfangen in der Garnison die Brotportion oder das Brotgeld für Rechnung des Naturalverpflegungsfonds, die Beköstigungsportion jedoch für Rechnung des Krankenpflegefonds.

Die Beköstigungsportion setzt sich zusammen:

a) aus dem Mittagessen nach der 1. Beköstigungsform, jedoch ohne Getränke, Brot oder Semmel,

b) aus dem Frühstück — einer Portion Kaffee mit Milch und Zucker — und

c) aus dem Abendessen nach der 1. Beköstigungsform.

Das Mittagessen wird in der Regel in Natur gewährt; Frühstück und Abendessen können, sofern es

das dienstliche Interesse geboten erscheinen läßt, aus der Lazaretküche verabreicht werden.

Beim Empfange der vollen Beköstigungsportion (a—c) ist eine tägliche Beköstigungszulage von 7 Pf. zahlbar. Lazaretgehilfen, denen nur das Mittagessen (a) oder das Mittagessen und Frühstück (a und b) verabreicht wird, erhalten dagegen eine Beköstigungszulage von 16 bezw. 13 Pf. für den Kopf und Tag.

Soweit mit Genehmigung des Chefarztes die Beköstigung nicht aus der Lazaretküche geschieht, wird zur Selbstbeschaffung der Kost das niedrige Beköstigungsgeld, den Lazaretgehilfen mit Unteroffiziersrang dasjenige für Unteroffiziere (§ 7,7 der Fr. V. V.) gewährt. Stellt sich das niedrige Beköstigungsgeld für Unterlazaretgehilfen u. s. w. oder das niedrige Beköstigungsgeld für Unteroffiziere (§ 7,7 a. a. O.) für die Lazaretgehilfen mit Unteroffiziersrang niedriger als 36 Pf., so wird dieser Betrag gewährt.

Das Beköstigungsgeld sowie die Beköstigungszulage sind gemäß § 82,1 der Fr. V. V. zu zahlen und beim Krankenpflegefonds, Abschnitt „Beköstigung", zu verrechnen. Wegen der Verpflegung u. s. w. der zu den militärischen Strafanstalten kommandierten Lazaretgehilfen siehe den Kriegsministerial-Erlaß vom 27. April 1898 Nro 5736, Verordnungsblatt Nro 15.

2. Lazaretgehilfen, welche mit den Truppen zu Übungen die Garnison verlassen, werden wie die Mannschaften in Reih und Glied für Rechnung des Naturalverpflegungsfonds verpflegt.
3. Wegen der den Lazaretgehilfen bei Kommandos, Urlaub, Krankheit, als Militäranwärter, bei Probedienstleistungen im Gendarmen- und Schutzmannsdienst, sowie bei Arrest u. s. w. zuständigen Verpflegungsgebührnisse siehe die §§ 11, 13 und 16 bis 20 der Fr. V. V.
4. Die Krankenwärter erhalten ihre sämtlichen Gebührnisse vom betreffenden Truppenteil. (Vergl. im übrigen § 205,3 der Fried. San. Ordg. — Nro 53 des Nachtrages I — und § 36 des Anhanges hiezu.)
5. Die zu den Übungen im Krankenwartedienst eingezogenen Ersatzreservisten sind während der Dauer

ihrer Ausbildung wie die Krankenwärter des aktiven Dienststandes, jedoch nicht vom Truppenteil, sondern von den Garnisonslazaretten zu verpflegen und zwar zunächst für Rechnung des Kapitels 16, Militär-Medizinalwesen.

Da jedoch für diese Übungen die Kosten gleich denjenigen für die sonstigen Übungen des Beurlaubtenstandes bei den der Natur der Ausgabe nach beteiligten Etatskapiteln angesetzt sind, so ist eine Kostenerstattung erforderlich, welche die Corps-Intendanturen veranlassen. Die beteiligten Lazarette stellen die Verpflegungs- und sonstigen Gebührnisse für die Übenden in einer Berechnung, kapitel- und titelweise getrennt, zusammen und reichen diese der zuständigen Corps-Intendantur ein. Nach erfolgter Prüfung weisen die Corps-Intendanturen die Verpflegungsgebührnisse bei dem Kapitel 12 u. s. w. in Ausgabe und bei dem Kapitel 16 in Einnahme an, und zwar unmittelbar auf die Corps-Zahlungsstellen.

Eine Kostenerstattung für Brot (Brotgeld) tritt nur in dem Falle ein, wenn statt des Soldatenbrotes aus Magazinen oder von Lieferungsunternehmern das feinere Roggenbrot u. s. w. seitens der Garnisonslazarette verabreicht wird. (Vergl. im übrigen § 29,4 der Fr. V. V. nebst Anmerkung*) hiezu.)

6. Hinsichtlich der Zahlung u. s. w. der Verpflegungsgebührnisse für die Lazaretgehilfenschüler und die jährlich zu Übungen einzuberufenden Lazaretgehilfen des Beurlaubtenstandes findet die Bestimmung unter Ziffer 5 sinngemäß Anwendung.
7. Die Speisen werden an das Lazaretpersonal erst dann verausgabt, wenn die Kranken ihre Portionen empfangen haben.
8. Befinden sich in kleinen Lazaretten vorübergehend keine Kranken und ist demzufolge auch in der Lazaretküche nicht zu kochen, so hört für die betreffende Zeit die Verabreichung der Kost an das Lazaretpersonal auf. Den Lazaretgehilfen ist in diesem Falle die in Ziffer 1 angegebene Entschädigung zu gewähren."

Die Nro 52 im Nachtrag I ist zu streichen.

7. Seite 213, § 246,2 erhält folgenden Wortlaut:
„Wegen der Gewährung des Zuschusses zur Beschaffung von Theeaufgüssen u. s. w. an Lazaretgehilfen und Krankenwärter siehe § 27,5."

8. Seite 297, Anhang § 28,3, vorletzte Zeile, ist statt „Naturalgebührnisse" zu setzen: Verpflegungsgebührnisse.

9. Seite 300, Anhang § 36,1, Anm.*). Der Betrag von 10 Mark 50 Pf. ist umzuändern in 6 Mark 60 Pf.

10. Seite 816, Sachregister, zweite Spalte. Die Zeilen 7 und 8 von oben sind zu streichen.

11. Seite 818, ebendaselbst, erste Spalte. Die Zeilen 31 und 32 von oben haben zu lauten:
„—, Zuschuß zur Beschaffung von Theeaufgüssen u. s. w. für Mannschaften, bei 35."

12. Seite 826, ebendaselbst, erste Spalte, Abschnitt M. In der Zeile 6 von oben ist statt „Marschverpflegung" zu setzen: Marschkosten; in der Zeile 7 von oben tritt hinter „124": 301.

Vorstehende Änderungen werden im Nachtrag II der F. S. O. Berücksichtigung finden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 13102. München 20. September 1898.

Betreff: Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphen-Formationen des Besatzungsheeres.

In den im Betreffe genannten Bestimmungen (ausgegeben mit Kriegsministerial-Erlaß vom 4. Mai 1898 Nro 5932) ist auf Seite 16 nach Zeile 2 v. o. einzufügen:
, wenn sich ein solcher in der Festung befindet.

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.
v. Gerneth, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 28—35 zur Vorschrift über die Aufbewahrung und die Behandlung der für den Kriegsfall benötigten Handwaffen, welche nicht in Artilleriedepots ꝛc. aufbewahrt werden;

Deckblätter Nro 1—26 zum Entwurf der Friedensverpflegungsvorschrift.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 35. 27. September 1898.

Inhalt: 1) Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung; 2) Regulative über die Annahme ꝛc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, dann von Sekretariats- ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen; 3) Übungen im Ein- und Ausladen von feldmarschmäßig bepackten oder aufgeschirrten Pferden und kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen; 4) Änderung des Anhangs zur Traindepot-Ordnung; 5) Offiziersbekleidung; 6) Dienstesinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaft in der Haupt- und Residenzstadt München; 7) Notizen.

Nro 4920 JA. München 26. September 1898.

Betreff: Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung.

Aus der Johann von Gott Gebhart'schen Weihnachtstiftung für K. Bayerische Militär-Witwen und Waisen gelangt zu Weihnachten heurigen Jahres eine Anzahl von Unterstützungen im Mindestbetrage von 100 ℳ an besonders hilfsbedürftige Witwen und Waisen von Offizieren und Militärärzten im Range unter dem Hauptmann, sowie von zu den gleichen Reliktenpensionsklassen gehörigen Beamten der Militär-Verwaltung, dann von Unteroffizieren und Soldaten zur Verteilung.

Bezügliche Bewerbungen sind durch Vermittlung der einschlägigen Behörden bis 1. November l. Js der K. Militär-Fonds-Kommission dahier einzusenden, und wollen insbesondere diese Behörden sich zu den Gesuchen über die Vermögens-, Erwerbs-, Einkommens- und Familienverhältnisse sowie über die Würdigkeit der Bewerber eingehendst äußern.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, ferner Witwen und Waisen vormaliger Mannschaften des Gendarmerie-Corps vom Oberwachtmeister abwärts sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 13389. München 26. September 1898.

Betreff: Regulative über die Annahme ꝛc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, dann von Sekretariats- ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen.

Die im Betreff bezeichneten Regulative sind — wie folgt — zu ändern:

1. Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes:

§ 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Kandidaten sind deshalb etwa in der Mitte der regelmäßig auf mindestens zwei Jahre drei Monate bemessenen Gesamtausbildungszeit auf 6 Wochen zum Proviantamte, auf 4 Wochen zur Garnisonsverwaltung, auf 14 Tage zum Garnisonslazaret — und zwar in der Regel zu dem am Sitze der Intendantur befindlichen bezüglichen Verwaltungen — ferner auf 3 Wochen zum Corps-Bekleidungsamte, auf 1 Woche zu der Corpszahlungsstelle, endlich auf je 14 Tage zu der Kassenkommission und der Bekleidungskommission eines am Orte befindlichen, auf Vortrag des Corps-Intendanten durch das Generalkommando zu bestimmenden Truppenteiles zu kommandieren."

2. Regulativ über die Annahme, Ausbildung und Prüfung der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen:

In § 9 Abs. 3 ist statt „Montierungs-Depot" zu setzen: „Corps-Bekleidungsamt".

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 13520. München 26. September 1898.

Betreff: Übungen im Ein- und Ausladen von feldmarschmäßig bepackten oder aufgeschirrten Pferden und kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen.

Die Ziffer 4 von Abschnitt A des Kriegsministerial-Erlasses vom 15. Juli 1889 Nro 11342 — Verordnungsblatt Seite 314 — wird wie folgt geändert:

„4. Regelmäßig wiederkehrende Verladeübungen finden bei der Fußartillerie nicht statt.

Es ist indessen den Fußartillerie-Truppenteilen — nach näherer Anordnung der Inspektion der Fußartillerie — Gelegenheit zu geben, Verladeübungen, wie sie im einzelnen Falle von Nutzen scheinen, für Rechnung ihrer Übungsgelder (Ziffer 3 des Kriegsministerial-Erlasses vom 19. März 1897 Nro 18275/96) abzuhalten."

Der Kriegsministerial-Erlaß vom 15. Mai 1894 Nro 7289 tritt hiemit außer Kraft.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 13520a. München 26. September 1898.

Betreff: Änderung des Anhangs zur Traindepot-Ordnung.

Auf Seite 4 des Anhangs zur Traindepot-Ordnung (Druckvorschrift Nro 274) ist der Ziffer 5 als zweiter Absatz hinzuzufügen:

„Zur Verwendung bei Feuers- u. s. w. Gefahr dürfen die Bataillone unter eigener Verantwortung zweite Schlüssel in Kästen mit Glasscheibe (einzelner Kasten für jeden Schlüssel) auf den Kasernenwachen u. s. w. unterbringen."

Deckblatt wird nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 13609. München 26. September 1898.

Betreff: Offiziersbekleidung.

Mit Allerhöchster Ermächtigung wird Nachstehendes bestimmt:

1. Für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte der Militär-Verwaltung wird an Stelle der in der Unterbeilage 11 zum Kriegsministerial-Erlaß vom 11. April 1873 Nro 7065 — Verord-

nungsblatt Nro 18 — beschriebenen Mütze ein neues Mützenmuster, dessen Beschreibung unten folgt, eingeführt. Proben dieser Mütze werden den General-Kommandos zugehen.

Für den Feld- und Manövergebrauch wird das Tragen einer ohne Steifung der Seitenstücke und mit weichem Lederschirm, sonst nach dem neuen Mützenmuster hergestellten Feldmütze gestattet.

2. Das Band der Leibschärpe erhält die Abmessungen des Leibgurtenbandes der Feldbinde. Vergl. Kriegsministerial-Erlaß vom 6. Februar 1897 Nro 1360 — Verordnungsblatt Seite 27—.

Die Breite des Bandes der Adjutantenschärpe beträgt künftighin 6 cm. Die zwei gewürfelten Streifen aus Silber und hellblauer Seide sind je 0,9 cm breit und durch einen Zwischenraum von 2,2 cm getrennt.

3. Stabsoffiziere, welche zu Brigade-Commandeuren oder sonstwie in etatsmäßigen Generalsstellungen ernannt sind, sowie jene, welchen der Rang als Brigade-Commandeur besonders verliehen ist, tragen die Uniform ihrer letzten Dienststellung ohne jede Veränderung.

Hienach modifizieren sich die Bestimmungen der Ziffer 8 auf Seite 9 der Druckvorschrift Nro 365, dann der Ziffern 1 und 3 des Kriegsministerial-Erlasses vom 14. November 1884 Nro 16201 — Verordnungsblatt Seite 376 — sowie der Ziffern 2 und 5 des Kriegsministerial-Erlasses vom 5. September 1886 Nro 15012 — Verordnungsblatt Seite 394/95 —.

4. Mützen und Schärpen nach bisheriger Vorschrift dürfen bis 1. Oktober 1899 ausgetragen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Beschreibung

der Mütze für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte der Militär-Verwaltung.

A. Beschaffenheit. Grundstoff: Eskimo, Düffel oder Tuch von der Farbe des Grundstoffs des Waffenrocks.

a) Deckel: kreisrund und beim Zusammentreffen mit den schräg ansteigenden Seitenteilen einen leicht gewölbten nicht gesteiften Rand bildend;

b) Seitenstücke: gleich groß und in senkrechten Nähten aneinanderstoßend, durch biegsame Steifen in gleichmäßiger Höhe gehalten;

c) Besatzstreifen um den unteren Kopfteil, in Farbe und Stoff dem Waffenrock-Kragen entsprechend, im allgemeinen ohne Vorstoß.

Vorstoß am Deckelrand in der Regel wie der Besatzstreifen;

d) vorn auf dem Besatzstreifen die bayerische, darüber auf der Mitte des Grundtuches die deutsche Kokarde;

e) Schirm: halbrund, mit gebogenem Profil, oberer und unterer Rand erhaben gepreßt, unter einem Winkel von 30—35° vom unteren Mützenrand nach unten abweichend, so daß er nicht auf der Stirne aufliegt.

Abweichungen.

Artillerie und Ingenieur-Corps, dann Sanitätsoffiziere: Vorstoß um den Besatzstreifen oben und unten sowie am Deckelrand von hochrotem Tuch;

Obere Beamte der Militärverwaltung: Besatzstreifen von dunkelblauem Sammt oder Tuch mit farbigen Vorstößen oben und unten sowie am Deckelrand wie am Waffenrock.

B. Sitz und Abmessungen.

Die Mütze muß so weit sein, daß der Hinterkopf bedeckt wird, ohne über denselben hinab zu fallen. Der Deckel darf durch die Wölbung des Kopfes nicht gehoben werden.

Von vorne gesehen, wagrecht auf dem Kopf, Kokarden in der Mittellinie des Gesichts; der tiefste Punkt des Schirmrandes bis an die Augenbrauen reichend.

a) Durchmesser des Deckels: etwa 5,2 cm mehr als der Durchmesser der Kopfweite;

b) Breite der Vorstöße: 0,2 cm;

c) Höhe des Besatzstreifens (einschl. der Vorstöße): 3,9 cm;

d) ganze Höhe (vom Mützensaum über die Kokarden bis zur Mitte des Deckelvorstoßes gemessen): etwa 8,5 cm;

e) Kokarden: siehe die mit Kriegsministerial-Erlaß vom 27. März 1897 Nro 4847 hinausgegebenen Proben;

f) Länge des Schirms: 22 — 23 cm. (Breite ergibt der Sitz).

Nro 13167. München 26. September 1898.

Betreff: Dienstesinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaft in der Haupt- und Residenzstadt München.

Die mit Kriegsministerial-Erlaß vom 21. Februar 1880 Nro 2572 — Verordnungsblatt Seite 51 — ausgegebene, im Betreffe genannte Dienstesinstruktion wird außer Kraft gesetzt.

An ihre Stelle tritt die „Dienstvorschrift für die K. Schutzmannschaft der Haupt- und Residenzstadt München“, welche durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums nach Maßgabe eines besonderen Verteilungsplanes den hiesigen Dienstesstellen zugestellt werden wird.

Kriegs-Ministerium — Abteilung für Allgemeine Armee-Angelegenheiten.

v. Gerneth, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 39—47 zur Marine-Ordnung;

Deckblätter Nro 59—61 zum Verkaufs-Preis-Verzeichnis zu den Handwaffen in der Gewehrfabrik zu Amberg;

Deckblätter Nro 12—14 zur Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche der Artillerie-Depots;

Deckblätter Nro 10—16 zur Zeugpersonal-Vorschrift.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 36. 3. Oktober 1898.

Inhalt: 1) Bekleidungsordnung II. Teil; 2) Bekanntmachung, Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend; 3) Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91; 4) Notizen.

Nro 13700. München 30. September 1898.

Betreff: Bekleidungsordnung II. Teil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 22. ds Mts Allergnädigst geruht, den zweiten Teil der Bekleidungsordnung zu genehmigen, gleichzeitig das Kriegsministerium zu ermächtigen, Ergänzungen und Abänderungen desselben, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, eintreten zu lassen und die nach der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1891 noch in Gültigkeit gebliebene Tabelle I des früheren Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 16. Juni 1879 aufzuheben.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die Bekleidungsordnung II. Teil demnächst den Kommandobehörden ꝛc. in der erforderlichen Anzahl durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums zugehen wird.

Die gedachte Dienstvorschrift, welche auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden kann, ist im Druckvorschriften-Etat unter Nro 455 nachzutragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 16846.

Bekanntmachung, Abänderung des Verzeichnisses der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen betreffend.

K. Staatsministerium des Innern und K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 12. März ds. Js. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 175 ff.) wird die im Centralblatte für das Deutsche Reich vom laufenden Jahre S. 350 abgedruckte Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli ds. Js. veröffentlicht.

München, den 8. August 1898.

In Vertretung: Staatsrath **von Neumayr.**

Auf Befehl: Oberstlieutenant **Beckenbauer.**

Abdruck.

Bekanntmachung.

In dem Verzeichnisse der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen (Anlage D der Anstellungsgrundsätze vom 7./21. März 1882, Central-Bl. S. 123) wird der auf die „Militärverwaltung" bezügliche, durch Bekanntmachung vom 7. Januar ds. Js. (Central-Bl. S. 55) veröffentlichte Abschnitt II abgeändert wie folgt:

II. Militärverwaltung.

(Preußen, Königreich Sachsen, Württemberg.)

1. Unter Ziffer 11 ist hinter „Kassensekretäre" hinzuzufügen:
„Kassenkontroleur,".

2. Hinter Ziffer 20 ist als 20a einzuschalten:
„Feldzeugmeisterei:
Registratoren bei der Central-Abtheilung, den Inspektionen der technischen Institute der Infanterie und der Artillerie, sowie bei der Artilleriedepot-Inspektion."

3. Ziffer 27. Statt „Druckergehülfen" muß es heißen:
„Drucker und Setzer,".

In demselben Verzeichniß unter Abschnitt

IV. Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung

sind die Stellen der „Packetträger, Stadtpostboten und Postboten" zu streichen, da diese Amtsbezeichnungen in Wegfall gekommen sind.

In dem durch Bekanntmachung vom 7. Januar ds. Js. (Central-Bl. S. 58) veröffentlichten Verzeichnisse der Anstellungsbehörden ändern sich unter

„Militärverwaltung (a. Preußisches Kontingent)“
die auf die Kadettenanstalten bezüglichen Angaben, wie folgt:

Kadettenanstalten:

Spalte 2.	Spalte 3.
„Subalternbeamte.	Das Kommando des Kadettenkorps zu Berlin.
Unterbeamte.	Das Kommando der betreffenden Anstalt.“

Berlin, den 8. Juli 1898.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Rothe.

Nro 13868. München 2. Oktober 1898.

Betreff: Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91.

Die durch Kriegsministerial-Erlaß vom 25. November 1897 Nro 17547 den Truppen eingeräumte Befugnis, nach dem ersten Anschuß neuer Gewehre nötigenfalls Korne von verschiedener Höhe einstellen zu dürfen, ist durch das Deckblatt Nro 184 zur „Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91“ aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 19—29 zur Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feldartillerie;

Deckblätter Nro 182—186 zur Anleitung zu den Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91;

Deckblätter Nro 64—82 zur Dienstordnung für die Feldmagazinsverwaltungen;

Deckblatt Nro 11 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Feldmagazinsdienstordnung für das Königreich Bayern.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 37. 22. Oktober 1898.

Inhalt: 1) Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des K. Preußischen VIII. Armee-Corps; 2) Ausbildung von Waffen-Offizieren in der Gewehrfabrik; 3) Einführung der für Fußtruppen vorgeschriebenen Probe der Unterhose im Lazarethaushalt; 4) Zeichnungen zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie; 5) Vorläufige Ergänzungen zum 6. Abschnitt der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie, betreffend Verpackung, Aufbewahrung und Versendung der Kontaktzünder; 6) Änderung der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit u. s. w. vom 26. Juli 1894; 7) Ausgabe eines neuen Bekleidungsetats für das 3. Infanterie-Regiment; 8) Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen; 9) Änderungen in der Kriegs-Sanitäts-Ordnung; 10) Notizen.

Nro 14756. München 21. Oktober 1898.

Kgl. Staatsministerium des Innern
und
Kgl. Kriegsministerium.

Vom 1. April 1899 ab wird das Kommando des Landwehrbezirks Erkelenz unter entsprechend veränderter Bezeichnung nach Rheydt verlegt; gleichzeitig treten die nachstehenden Änderungen in der Zusammensetzung der Landwehrbezirke des K. Preußischen VIII. Armee-Corps in Kraft.

Die Abänderung der Anlage 1 der Wehrordnung bleibt vorbehalten.

Änderungen
in der Zusammensetzung der Landwehrbezirke des VIII. Armee-Corps.

Armee-Corps	Infanterie-Brigade	Landwehr-bezirke	Verwaltungs- bezw. Aushebungs-) bezirke	Bundesstaat (im Königreich Preußen und Bayern auch Provinz bezw. Reg.-Bezirk)
VIII.	29.	Rheydt	Kreis Erkelenz Kreis Heinsberg Kreis Kempen Stadt München-Gladbach Kreis Gladbach	Königreich Preußen. Reg.-Bezirk Aachen.
	30. 1. Bezirk	Neuß	Kreis Neuß Kreis Grevenbroich Kreis Bergheim	Reg.-Bezirk Düsseldorf.
	30. 2. Bezirk	Bonn	Stadt Bonn Landkreis Bonn Kreis Euskirchen Kreis Rheinbach	Reg.-Bezirk Köln.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des K. Preußischen VIII. Armee-Corps.

Nro 14225. München 21. Oktober 1898.

Betreff: Ausbildung von Waffen-Offizieren in der Gewehrfabrik.

1. Die Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft erfolgt im Jahre 1899 nach Maßgabe der nachfolgenden Übersicht.

   Für die Kommandierung bleiben Ziffer 2 bis 7 der mit Kriegsministerial-Erlaß vom 28. Dezember 1897 Nro 18860 — Verordnungsblatt Seite 247 und ff. — bekanntgegebenen Bestimmungen in Gültigkeit.

2. Die kommandierten Offiziere haben zu den Unterrichtskursen nachbezeichnete Vorschriften mitzubringen: Druckvorschrift Nro 387 bezw. 355, 321 bezw. 328, 197, 34 bezw. 59, 42 bezw. 62, 281 bezw. 238, 235, 30, 393 und 448.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Übersicht

der Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik Amberg behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft für das Jahr 1899.

Es sind zu kommandieren:					
Truppenteil	zum 1. Kurs vom 23. Januar mit 18. Februar	zum 2. Kurs vom 27. Februar mit 25. März	zum 3. Kurs vom 10. April mit 6. Mai	zum 4. Kurs vom 2. Oktober mit 28. Oktober	zum 5. Kurs vom 6. November mit 2. Dezember
	Lieutenants				
1. Infanterie-Regiment	1	—	—	—	—
2. „ „	1	—	—	—	—
3. „ „	—	1	—	—	1
4. „ „	1	1	—	1	—
5. „ „	1	1	—	1	—
6. „ „	1	1	—	1	—
7. „ „	—	1	—	—	1
8. „ „	1	1	—	1	—
9. „ „	1	1	—	1	—
11. „ „	—	—	—	—	1
14. „ „	1	1	—	1	—
16. „ „	1	1	—	1	—
17. „ „	1	1	—	1	—
18. „ „	—	—	—	—	1
19. „ „	1	1	—	1	—
21. „ „	—	—	—	—	1
22. „ „	—	—	—	—	1
23. „ „	—	—	—	1	—
1. Ulanen-Regiment	—	—	1	—	—
1. Chevaulegers-Regiment	—	—	1	—	—
3. „ „	—	—	1	—	—
4. „ „	—	—	1	—	—
5. „ „	—	—	1	—	—
6. „ „	—	—	1	—	—
1. Feldartillerie-Regiment	1	1	—	1	1
2. „ „	—	—	—	1	—
3. „ „	1	1	—	1	1
4. „ „	—	—	—	—	1
5. „ „	—	—	—	—	1
1. Fußartillerie-Regiment	—	—	2	—	—
2. „ „	—	—	2	—	—
1. Pionier-Bataillon	—	—	—	—	1
2. „ „	—	—	—	—	1
Pionier-Detachement	—	—	—	—	1
	13	13	10	13	13

Nro 14280. München 21. Oktober 1898.

Betreff: Einführung der für Fußtruppen vorgeschriebenen Probe der Unterhose im Lazarethaushalt.

An Stelle der zur Zeit gültigen Probe für Unterhosen im Lazarethaushalt tritt die im § 24 der Bekleidungsordnung II. Teil beschriebene Unterhose für Fußtruppen mit der Abweichung, daß die Tasche fortfällt und der Bund ringsherum, 1 cm von oben, mit rotem Garn abzusteppen ist.

Die Unterhosen sind in folgenden Größennummern zu beschaffen und zwar:

	Größe I:	Größe II:
Schrittlänge . . .	71 cm	79 cm
Leibhöhe	33 „	35 „
Bundweite	88 „	95 „
Gesäßweite	100 „	110 „
Knieweite	48 „	51 „
Fußweite	50 „	52 „

Besondere Proben werden nicht ausgegeben.

Soweit für einzelne Dienststellen Nachproben erforderlich sind, haben die Corps-Intendanturen das Erforderliche zu veranlassen.

Die ungültig gewordenen Proben der Unterhose sind nach dem Ermessen der Corps-Intendanturen den Garnisonslazaretten zum Aufbrauche zu überweisen.

Die Berichtigung der Beilage 6 der Dienstanweisung für die Bekleidungsämter bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14332. München 21. Oktober 1898.

Betreff: Zeichnungen zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie.

Die neu aufgestellten „Zeichnungen zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie" gelangen als Beiheft zur Druckvorschrift Nro 431 in der gleichen Weise wie diese Vorschrift zur Verteilung.

Gleichzeitig werden die artilleristischen Spezialvorschriften Nro 96 (2, 3, 10, 11, 17, 18, 19, 21, 24, 25), 96 (28, 29, 30 a. 30 b. 31, 32, 34, 37, 38, 39, 43, 41, 46, 47, 48) und Nro 99 außer Kraft gesetzt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14667. München 21. Oktober 1898.

Betreff: Vorläufige Ergänzungen zum 6. Abschnitt der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie, betreffend Verpackung, Aufbewahrung und Versendung der Kontaktzünder.

1. Seite 12, Zeile 17 v. u. hinter „Sicherheitsschlagröhren," schalte ein:

Kontaktzünder,

2. Seite 14, Zeile 12 v. u. streiche: „Kontakt-,"

3. Seite 15, zwischen Zeile 6 und 7 v. o. füge ein:

Die Kontaktzünder werden zu 32 Stück in eine Kiste und diese in eine Überkiste verpackt. Hinsichtlich der Verpackung der Kiste in eine Überkiste, der Beschaffenheit letzterer, sowie des Verschlusses und der Bezeichnung der Überkiste ist ebenfalls das zuvor bei Sprengkapseln 2c. Erwähnte zu beachten.

4. Seite 136/137 nimm am Schlusse auf:

(Seite 136.)

42 a	Kontaktzünder . .	0,067	1 Kiste mit 32 Stück	6

(Seite 137.)

Die Zünder sind, an den Sprengkapseln einzeln sorgfältig mit Watte umwickelt, langliegend in 4 Lagen zu je 8 Stück mit Watte fest verpackt. Zwischen den Sprengkapseln und jeder Kopfwand des Kastens befindet sich eine Pappscheibe.	Kiste von 22 mm Wandstärke ohne besondere Einrichtung. Der Deckel ist mit 6 messingenen Holzschrauben befestigt.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14758. München 21. Oktober 1898.

Betreff: Änderung der Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit u. s. w. vom 26. Juli 1894.

Die Beilage IIa Nro 13 auf Seite 158 der Dienstanweisung vom 26. Juli 1894 erhält folgenden Wortlaut:

„objektiv nachweisbare, chronische Unterleibsleiden, ohne wesentliche Beeinträchtigung des allgemeinen Körperzustandes."

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 14240. München 21. Oktober 1898.

Betreff: Ausgabe eines neuen Bekleidungsetats für das 3. Infanterie-Regiment.

Für das 3. Infanterie-Regiment wird ein eigener Bekleidungsetat Nro 3 a — gültig vom 1. April l. Js — ausgegeben und von der Zentralabteilung des Kriegsministeriums wie die Bekleidungsetats für Infanterie (Beilage zum Erlaß vom 4. Februar 1898 Nro 564 a), in welche der neue Bekleidungsetat einzuheften ist, demnächst verteilt werden.

In dem bisherigen Bekleidungsetat Nro 2 für das 1. und 3. Infanterie-Regiment ist in der Überschrift „und 3." zu streichen.

Das Inhaltsverzeichnis der Bekleidungsetats für Infanterie ist dementsprechend zu berichtigen.

Das 3. Infanterie-Regiment hat den nach dem neuen Etat erforderlichen Ausgleich der Verbrauchsentschädigung alsbald zu bewirken.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

v. Gerneth, Oberst.

Nro 14739. München 21. Oktober 1898.

Betreff: Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen.

Nachstehendes Verzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und Militärtransporte für die Dauer des mit 1. Oktober ds Js in Kraft getretenen Winterfahrplans auf Militärfahrkarten befördert werden können, wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß das Seite 111/114 des diesjährigen Verordnungsblattes abgedruckte bezügliche Verzeichnis hierdurch außer Kraft tritt.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

In Vertretung:

v. Gerneth, Oberst.

erzeichnis derjenigen Schnellzüge, mit welchen Militärpersonen und ilitärtransporte vom 1. Oktober 1898 ab auf Militärfahrkarten nach Maßgabe des Militärtarifs befördert werden können.

ahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
Königlich Preußische Staats-Eisenbahnen:				
a) Königliche Eisenbahn-Direktion Altona.	Schnellzug 21/33	Flensburg 8 9 V.	Altona 11 15 V.	Widerruflich nur für Kommandos bis zu 20 Mann und für einzelne Beurlaubte auf Militärfahrschein oder Militärfahrkarte von Hadersleben, welche sonst in Flensburg keinen Anschluß finden würden.
b) Königliche Eisenbahn-Direktion Köln.	Schnellzug 2	Köln Hptbhf. 6 3 V.	Herbesthal 8 5 V.	Nur für solche Kommandierte in der Stärke bis zu 20 Mann, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 152	Köln Hptbhf. 8 7 V.	Jünkerath 10 7 V.	
	„ 153	Jünkerath 10 34 V.	Köln Hptbhf. 12 21 N.	
c) Königliche Eisenbahn-Direktion St. Johann-Saarbrücken.	Schnellzug 152	Jünkerath 10 9 V.	Saarbrücken 1 42 N.	
			Saargemünd 2 10 N.	
	„ 207	Saargemünd 12 36 N.	Saarbrücken 12 57 N.	
	„ 153	Saarbrücken 7 5 V.	Jünkerath 10 29 V.	
	„ 142	Kirn 11 4 V.	Saarbrücken 12 58 N.	
	„ 144	Kirn 8 58 N.	Saarbrücken 11 0 N.	
	„ 141	Saarbrücken 6 57 V.	Kirn 8 51 V.	
	„ 143	Saarbrücken 6 0 N.	Kirn 8 2 N.	
	„ 123	Diedenhofen 1 31 N.	Koblenz Mos. Bhf. 5 25 N.	Bis zu 20 Mann.
	„ 121	Diedenhofen 6 35 V.	Koblenz Mos. Bhf. 10 18 V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 124	Koblenz Mos. Bhf. 8 35 N.	Trier r. 10 38 N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
d) Königliche Eisenbahn-Direktion Posen.	Schnellzug 53	Bentschen 4 15 N.	Posen 5 30 N.	Die Anmeldung von Transporten bis zu einer Stärke von 30 Mann hat bei dem zuständigen Stationsvorstande zu erfolgen. Die Entscheidung über Zulassung größerer Transporte steht dem B hnbevollmächtigten zu
	„ 63	Guben 2 8 N.	Bentschen 11 36 V.	
	„ 54	Posen 10 22 V.	Guben 1 34 N.	
	„ 64	Bentschen 11 45 V.		
e) Königlich Preußische und Großherzoglich Hessische Eisenbahn-Direktion Mainz.	Schnellzug 102	Mainz Ztbhf. 7 0 V.	Frankfurt Hptbhf. 7 44 V.	Bis zu 80 Mann.
	„ 114	Mainz Ztbhf. 4 50 N.	Frankfurt Hptbhf. 5 36 N.	
	„ 118	Mainz Ztbhf. 10 5 N.	Frankfurt Hptbhf. 10 48 N.	
	„ 107	Frankfurt Hptbhf. 1 45 N.	Mainz Ztbhf. 2 23 N.	
	„ 111	Frankfurt Hptbhf. 3 15 N.	Mainz Ztbhf. 3 53 N.	
	„ 115	Frankfurt Hptbhf. 8 55 N.	Mainz Ztbhf. 9 40 N.	
	„ 64	Mainz Ztbhf. 11 45 V.	Darmstadt 12 30 N.	
	„ 63	Darmstadt 7 20 V.	Mainz Ztbhf. 8 7 V.	
	„ 67	Darmstadt 4 35 N.	Mainz Ztbhf. 5 17 N.	
	„ 142	Bingerbrück 10 0 V.	Kirn 11 8 V.	bis zu 20 Mann: Nur für solche Kommandierte, deren rasche Beförderung im dienstlichen Interesse liegt, wenn die Dringlichkeit vom absendenden Truppenteil begründet wird.
	„ 144	Bingerbrück 7 46 N.	Kirn 8 57 N.	
	„ 141	Kirn 8 52 V.	Bingerbrück 9 53 V.	
	„ 143	Kirn 8 8 N	Bingerbrück 9 5 N.	

Bahnverwaltung	Bezeichnung und Nummer des Zuges nach dem Kursbuch	Bahnstrecke: Anfangsstation und Abfahrtszeit	Bahnstrecke: Endstation und Ankunftszeit	Bemerkungen
2. Königlich Bayerische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 17	München Ztbhf. 485 N.	Probstzella 1221 V.	
	„ 18	Probstzella 247 N.	München Ztbhf. 1048 N.	
	„ 82	Buchloe 357 N.	Pleinfeld 723 N.	
	„ 83	Pleinfeld 745 N.	Augsburg 1021 N.	
	Bis zu 40 Mann, sofern die zulässige Stärke des Zuges nicht überschritt wird und es sich um Reisen auf größere Entfernungen — von mindeste 400 km — handelt, oder nur durch Benützung eines oder des ande dieser Schnellzüge wichtige Anschlüsse und damit die Zielstationen d Transporte innerhalb einer bestimmten Frist noch erreicht werden könn			
3. Königlich Württembergische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 4	Stuttgart 540 V.	Mühlacker 650 V.	Bis zu 100 Mann.
4. Großherzoglich Oldenburgische Staats-Eisenbahnen.	Schnellzug 6	Bremen Hptbhf. 158 N.	Oldenburg 254 N.	Sämtliche Züge könn in Stärke bis zu Mann benützt werd
	„ 8	Bremen Hptbhf. 69 N.	Oldenburg 76 N.	
	„ 3	Oldenburg 1130 V.	Bremen Hptbhf. 1230 N.	
	„ 5	Oldenburg 29 N.	Bremen Hptbhf. 310 N.	
5. Pfälzische Eisenbahnen.	Schnellzug 22	Ludwigshafen a. Rh. 1182 V.	Neustadt a. H. 126 N.	Bis zu 10 Mann Dienste.
	„ 26	Worms 1230 V.	Weißenburg 226 V.	
	„ 29	Weißenburg 250 V.	Worms 51 V.	
	„ 44	Ludwigshafen a. Rh. 831 V.	Lauterburg 949 V.	
	„ 43	Lauterburg 89 N.	Ludwigshafen a. Rh. 926 N.	
6. Lübeck-Büchener Eisenbahn.	Schnellzug 3	Lübeck 1051 V.	Büchen 1146 V.	Bis zu 50 Mann.
	„ 10	Büchen 958 N.	Lübeck 1055 N.	Bis zu 100 Mann.

Bezüglich der Benützung von Schnellzügen durch beurlaubte Soldaten vergleiche Erl vom 19. April 1895 — Verordnungsblatt S. 102. —

Nro 14254. München 21. Oktober 1898.

Betreff: Änderungen in der Kriegs-Sanitäts-Ordnung.

In der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Beilage 6 E — Ökonomiegeräte für einen Lazaretzug — sind auf Seite 476/477 die Vorträge unter der laufenden Nro 223 in sämtlichen Spalten zu streichen, nachdem der für die Küchenwagen erforderliche Bedarf an Wassereimern bereits unter der laufenden Nro 26 der gedachten Beilage — Seite 460/461 — vorgesehen ist.

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Medizinal-Abteilung.

Dr v. Vogl,
Generalstabsarzt der Armee.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums.

Deckblätter Nro 1—4 zur Vorschrift für die Etatsunterstützungsfonds;

Deckblätter Nro 1—42 zum Anhang zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains;

Deckblätter Nro 44—55 zur Dienstvorschrift über Marschgebührnisse ꝛc. vom 13. September 1887;

Deckblätter Nro 26—46 zu den Gebührnis-Nachweisungen (Beiheft zur Kriegsbesoldungsvorschrift);

Deckblätter Nro 36—61 zur Ausrüstungs-Nachweisung für eine Artillerie- oder Reserve-Artillerie-Munitions-Kolonne, München 1896;

Deckblätter Nro 71—77 zur Ausrüstungs-Nachweisung für ein Feldlazaret, München 1888;

Deckblätter Nro 117—137 zur Traindepot-Ordnung, München 1893.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 38. 28. Oktober 1898.

Inhalt: 1) Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie; 2) Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen; 3) Tagegelderbezug bei Dienstreisen der vorübergehend außerhalb ihres Standortes kommandierten Angehörigen des Heeres; 4) Probe des Unterschnallkoppels für die Friedensausrüstung der Zahlmeisteraspiranten mit Feldwebels- (Wachtmeisters-) Rang; 5) Notiz.

Nro 14856. München 27. Oktober 1898.

Betreff: Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 14. ds Mts für die beste Gesamtleistung im Schießen während des Übungsjahres 1898 der 1. Kompagnie des Infanterie-Leib-Regiments und der 1. Kompagnie des 21. Infanterie-Regiments das Königsabzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15188. München 27. Oktober 1898.

Betreff: Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 23. ds Mts zu bestimmen geruht, daß die nachfolgenden neuen Bedingungen für das Schulschießen vom Schießübungsjahre 1899 ab in Kraft treten.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die durch Einführung der neuen Bedingungen sowie der neuen Scheiben erforderlichen Deckblätter zu den Schießvorschriften für die Kavallerie und den Train bezw. zur Gewehrschießvorschrift für die Fußartillerie demnächst zur Ausgabe gelangen werden.

Die Bestimmungen über das Anschießen der Gewehre und Karabiner bleiben unverändert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Bedingungen für das Schulschießen:

I. der Infanterie.

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	
3	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 8	
4	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 5	
5	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 5	
6	200	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
7	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	3 Figuren	Zu 12. 5 Schuß hintereinander [illegible] Anzeigenzwischendurchbin[illegible] 1 Minute von Abgabe [illegible] ersten Schusses an gerech[illegible] Die Uebung ist mit [illegible] Patronen im Rahmen zu [illegible] ginnen.
8	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
9	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
10	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
11	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	Zu 15. 5 Schuß hintereinander [illegible] Anzeigenzwischendurchbin[illegible] 30 Sekunden von Abgabe [illegible] ersten Schusses an gerech[illegible] Die Uebung ist mit [illegible] Patronen im Rahmen zu [illegible] ginnen.
12	400	knieend	Sektions-Figurscheibe	4 Treffer	
13	500	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	
14	600	knieend	Sektions-Rumpfscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
15	300	stehend freihändig	Sektions-Figurscheibe	3 Treffer	

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 9	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	
4	200	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 6	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

5	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	3 Figuren	
6	200	liegend freihändig	Brustscheibe	3 Figuren	
7	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
8	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
9	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
10	500	knieend	Sektions-Brustscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	
11	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	
12	300	knieend	Sektions-Figurscheibe	4 Treffer	Wie Nro 15 der 2. Klasse zu erledigen.

Besondere Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
4	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 7	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

5	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	4 Figuren	
6	200	liegend freihändig	Brustscheibe	4 Figuren	
7	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 35 Ringe	
8	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
9	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 8 Punkte	
10	500	knieend	Sektions-Brustscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
11	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
12	300	liegend freihändig	Sektions-Figurscheibe	5 Treffer	Wie Nro 15 der 2. Klasse zu erledigen.

II. der Jäger.

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkung
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 9	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	
4	200	stehend freihändig	Ringscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 7	
5	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 9	
6	200	liegend freihändig	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 7	
7	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 7	
8	250	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 6	
9	300	liegend aufgelegt	Ring-Brustscheibe	3 Treffer, 18 Ringe	
10	400	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

1	150	liegend freihändig	Brustscheibe	3 Figuren	[1]) Zu 11. Für die Übu
2	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	3 Figuren	en auf 450
3	250	knieend	Rumpfscheibe	3 Figuren	erhält das n
4	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	lere Querb
5	300	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 27 Ringe	der Sektio
6	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 24 Ringe	Kopfscheibe
7	350	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 22 Ringe	Breite v. 85
8	400	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	[2]) Zu 16. 5 Schuß hin
9	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	einander (o
10	400	knieend	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	Anzeigen
11	450	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe [1])	5 Treffer, 6 Punkte	schendurch)
12	500	liegend aufgelegt	Sektions-Brustscheibe	5 Treffer, 5 Punkte	nen 30 Sekun
13	500	knieend	Sektions-Brustscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	von Abgabe
14	600	liegend aufgelegt	Sektions-Rumpfscheibe	4 Treffer, 5 Punkte	ersten Schu
15	600	knieend	Sektions-Rumpfscheibe	3 Treffer, 5 Punkte	an gerechnet
16	300	stehend freihändig	Sektions-Figurscheibe	4 Treffer [2])	Die Übung mit 2 Patro im Rahmen beginnen.

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkung
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
4	200	stehend freihändig	Ringscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 8	
5	150	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	2 Spiegel, kein Schuß unter 9	
6	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 8	
7	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 7	
8	300	liegend aufgelegt	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 7	
9	400	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe	3 Treffer, 4 Punkte	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	liegend freihändig	Kopfscheibe	3 Figuren	[1]) siehe Bemerkung zu Nro 11 der Hauptübung der 2. Klasse.
2	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	4 Figuren	
3	250	knieend	Rumpfscheibe	4 Figuren	
4	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 32 Ringe	[2]) Wie Übung der 2. Klasse erledigen.
5	300	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
6	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
7	350	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 27 Ringe	
8	400	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 10 Punkte	
9	400	knieend	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 8 Punkte	
10	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 8 Punkte	
11	450	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte[1])	
12	500	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	5 Treffer, 6 Punkte	
13	500	knieend	Sektions-Brustscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
14	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
15	600	knieend	Sektions-Rumpfscheibe	4 Treffer, 6 Punkte	
16	300	knieend	Sektions-Figurscheibe	5 Treffer[2])	

Besondere Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	3 Spiegel, 33 Ringe	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 9	
3	200	stehend freihändig	Ringscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 7	
4	200	stehend freihändig	Ringscheibe	1 Spiegel, 27 Ringe, kein Schuß unter 8	
5	150	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	3 Spiegel	
6	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	2 Spiegel, kein Schuß unter 8	
7	200	knieend	Ring-Kopfscheibe	1 Spiegel, kein Schuß unter 8	
8	300	liegend aufgelegt	Ring-Brustscheibe	3 Treffer, 24 Ringe	
9	400	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe	3 Treffer, 5 Punkte	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

1	150	liegend freihändig	Kopfscheibe	4 Figuren	[1]) siehe Bemerkung zu Nro 11 der Hauptübung der 2. Klasse
2	200	liegend freihändig	Brustscheibe	4 Figuren	
3	250	liegend aufgelegt	Brustscheibe	4 Figuren	
4	300	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	4 Figuren	
5	300	liegend freihändig	Rumpfscheibe	4 Figuren	[2]) Wie Übung der 2. Klasse erledigen.
6	300	knieend	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 32 Ringe	
7	350	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 30 Ringe	
8	400	liegend aufgelegt	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 10 Punkte	
9	400	knieend	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 10 Punkte	
10	400	liegend freihändig	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 10 Punkte	
11	450	knieend	Sektions-Kopfscheibe	5 Treffer, 8 Punkte[1])	
12	500	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	5 Treffer, 8 Punkte	
13	500	knieend	Sektions-Brustscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
14	600	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
15	600	knieend	Sektions-Rumpfscheibe	5 Treffer, 7 Punkte	
16	300	knieend	Sektions-Figurscheibe	5 Treffer[2])	

III. der Kavallerie.

3. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkunge
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	
3	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

4	200	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	2 Figuren	
5	300	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 3	
6	400	liegend freihändig	Sektions-Rumpfscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
7	500	knieend	Sektions-Rumpfscheibe	2 Treffer	

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkunge
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	
3	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

4	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren	
5	300	knieend	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 3	
6	400	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
7	600	liegend aufgelegt	Sektions-Rumpfscheibe	2 Treffer	

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkunge
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 9	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	
3	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 8	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

4	300	liegend freihändig	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 4	
5	400	knieend	Sektions-Kopfscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
6	500	liegend freihändig	Sektions-Brustscheibe	2 Treffer, 3 Punkte	
7	600	knieend	Sektions-Rumpfscheibe	2 Treffer	

IV. der Fußartillerie.

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3	150	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	2 Figuren	
4	150	liegend freihändig	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 5	
5	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 6	
6	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 4	

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3	150	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren	
4	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren	
5	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	
6	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 5	

Besondere Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 9	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	2 Figuren	
4	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	2 Figuren	
5	200	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 8	
6	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 6	

Die Regiments-Commandeure sind ermächtigt, der Hauptübung der besonderen Klasse einzelne Übungen aus den Bedingungen der Hauptübung der 1. oder der besonderen Klasse der Infanterie hinzuzufügen.

V. der Pioniere.

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkung
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	
3	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

4	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
5	200	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
6	200	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	3 Figuren	
7	300	liegend freihändig	Ring-Brustscheibe	4 Treffer, 15 Ringe	

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkung
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

3	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	3 Figuren	
4	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
5	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
6	300	knieend	Ring-Brustscheibe	4 Treffer, 20 Ringe	

Besondere Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkung
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 9	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

3	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	2 Figuren	
4	200	liegend freihändig	Brustscheibe	2 Figuren	
5	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
6	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	

Die Bataillons-Commandeure sind ermächtigt, der Hauptübung der besonderen Kla einzelne Übungen aus den Bedingungen der Hauptübung der 1. beziehungsweise der besonderen Klasse der Infanterie hinzuzufügen.

VI. der Eisenbahntruppen.

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	
3	150	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	kein Schuß unter 7	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

4	150	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
5	200	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
6	200	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	3 Figuren	
7	300	liegend freihändig	Ring-Brustscheibe	4 Treffer, 15 Ringe	

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

3	200	liegend aufgelegt	Brustscheibe	3 Figuren	
4	200	liegend freihändig	Rumpfscheibe	3 Figuren	
5	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	
6	300	knieend	Ring-Brustscheibe	4 Treffer, 20 Ringe	

Besondere Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkungen
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 9	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	

Hauptübung: Bedingungen zu 5 Schuß.

3	150	liegend aufgelegt	Kopfscheibe	2 Figuren	
4	200	liegend freihändig	Brustscheibe	2 Figuren	
5	300	liegend aufgelegt	Ring-Kopfscheibe	5 Treffer, 25 Ringe	
6	300	knieend	Ring-Brustscheibe	5 Treffer, 20 Ringe	

VII. des Trains.

2. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkunge
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 6	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 3	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3	150	liegend aufgelegt	Kniescheibe	2 Figuren	
4	150	liegend freihändig	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 4	
5	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 3	

1. Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkunge
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 7	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 4	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3	150	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	2 Figuren	
4	150	liegend freihändig	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 5	
5	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 4	

Besondere Klasse.

Vorübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

Nro	Meter	Anschlag	Scheibe	Bedingungen	Bemerkunge
1	150	stehend aufgelegt	Ringscheibe	kein Schuß unter 8	
2	150	stehend freihändig	Ringscheibe	kein Schuß unter 5	

Hauptübung: Bedingungen zu 3 Schuß.

3	200	liegend aufgelegt	Rumpfscheibe	2 Figuren	
4	200	liegend freihändig	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 5	
5	200	knieend	Ring-Brustscheibe	kein Schuß unter 5	

Nro 14839. München 27. Oktober 1898.

Betreff: Tagegelderbezug bei Dienstreisen der vorübergehend außerhalb ihres Standortes kommandierten Angehörigen des Heeres.

Angehörige des Heeres, welche für eine vorübergehende Beschäftigung außerhalb ihres Standortes die vollen, ihnen bei Dienstreisen zuständigen Tagegelder beziehen, erhalten daneben bei Dienstreisen keine Tagegelder.

Empfangen sie für eine derartige Beschäftigung eine hinter dem ihnen bei Dienstreisen zustehenden Tagegeldersatze zurückbleibende Entschädigung (Kommandozulage, ermäßigtes Tagegeld, Pauschvergütung oder sonstige Zulage), so sind daneben bei Dienstreisen die für diesen Fall zuständigen Tagegelder unverkürzt zahlbar.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14866. München 27. Oktober 1898.

Betreff: Probe des Unterschnallkoppels für die Friedensausrüstung der Zahlmeisteraspiranten mit Feldwebels- (Wachtmeisters-) Rang.

Den etatsmäßigen Zahlmeister- und Proviantamts-Aspiranten im Feldwebels- (Wachtmeisters-) Range wird für die Friedensausrüstung das Tragen einer Unterschnallkoppel nach der Probe für Stabshoboisten 2c. (Ziffer 5 des Erlasses vom 12. Juni 1898 Nro 8431 — Verordnungsblatt Seite 118 —), jedoch allgemein von schwarzlackiertem Leder, gestattet.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notiz.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 60—79 zur Vorschrift für die Instandhaltung der Waffen bei den Truppen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 39. 1. November 1898.

Inhalt: Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung und Verleihung von Dienstalters-Auszeichnungen für langgediente Arbeiter der Heeres-Verwaltung betreffend.

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Stiftung und Verleihung von Dienstalters-Auszeichnungen für langgediente Arbeiter der Heeres-Verwaltung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Luitpold,

von Gottes Gnaden Königlicher Prinz von Bayern,

Regent.

Um der gesamten Arbeiterschaft Unserer Heeres-Verwaltung einen Beweis der Wertschätzung zu geben, welche Wir langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Diensten zollen, haben Wir beschlossen, Dienstalters-Auszeichnungen für Arbeiter der Heeres-Verwaltung zu stiften und verordnen hierüber, was folgt:

§ 1.

Jeder Arbeiter der Heeres-Verwaltung erhält nach zufriedenstellend zurückgelegter 25- bezw. 40jähriger Dienstzeit eine Dienstalters-Auszeichnung unter gleichzeitiger Gewährung eines Geldbetrages.

Letzterer beträgt

bei 25jähriger Dienstzeit 50 Mark für den Arbeiter,
80 „ für den Meistergehilfen,
100 „ für den nichtetatsmäßigen Meister der technischen Institute,

bei 40jähriger Dienstzeit das Doppelte der vorgenannten Beträge.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt die aktive Militär-Dienstzeit nach den für die Verleihung der militärischen Dienstauszeichnungen gegebenen Bestimmungen in Anrechnung.

Die Dienstzeit als Arbeiter braucht keine ununterbrochene zu sein.

Die Verleihung erfolgt auf Anmeldung des Berechtigten durch den Direktor des bezüglichen technischen Instituts bezw. durch den Vorstand jener Stelle, bei welcher der Arbeiter beschäftigt ist.

§ 2.

Die Dienstalters-Auszeichnung für 25jährige Dienstzeit ist eine Medaille von Bronze, jene für 40jährige Dienstzeit eine solche von Silber, welche auf der Vorderseite Unser Bildnis mit der Umschrift Unseres Namens, auf der Rückseite, inmitten eines Eichenkranzes, die Inschrift „Für 25 (40) jährige treue Dienstleistung“ zeigt.

§ 3.

Die Dienstalters-Auszeichnung für Arbeiter wird am Bande der militärischen Dienstauszeichnungskreuze und hinter den sonstigen einheimischen Ehrenzeichen getragen.

§ 4.

Mit der Dienstalters-Auszeichnung wird dem Arbeiter ein Besitz-Zeugnis behändigt, welches von dem die Verleihung vornehmenden Direktor bezw. Vorstand vollzogen wird.

§ 5.

Beim Ableben eines Inhabers ist die Dienstalters-Auszeichnung für Arbeiter rückzuliefern; ebenso wird bei Verleihung der silbernen Dienstalters-Auszeichnung die bronzene zurückgegeben.

§ 6.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ehrenzeichen infolge von Verurteilung finden auch auf die Dienstalters-Auszeichnung für Arbeiter Anwendung.

Gegeben zu St. Bartholomä, den 27. Oktober 1898.

Luitpold,

Prinz von Bayern,

des Königreichs Bayern Verweser.

Frh. v. Asch.

Auf Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Zentral-Abteilung:
Beckenbauer, Oberstlieutenant.

Nro 15401. München 1. November 1898.

Betreff: Die Stiftung und Verleihung von Dienstalters-Auszeichnungen für langgediente Arbeiter der Heeres-Verwaltung.

Zum Vollzuge vorstehender Allerhöchster Verordnung wird Folgendes bekanntgegeben:

1. Die Beschaffung der Dienstalters-Auszeichnungen für Arbeiter erfolgt beim K. Haupt-Münzamte seitens der Bekleidungsämter, welche auch die zugehörigen Bänder — für jede Auszeichnung 20 cm — abzugeben haben.

Jede Stelle fordert ihren Bedarf an solchen Auszeichnungen bei dem Bekleidungsamt des Armeecorps an, zu dessen Territorial-Bezirk sie gehört.

Der erstmalige Bedarf ist alsbald anzuzeigen und zu decken.

Für den laufenden Bedarf ist eine entsprechende Anzahl Dienstalters-Auszeichnungen für Arbeiter einschließlich Bänder bei jedem Bekleidungsamt bereit zu legen.

2. Die Rücklieferung der Dienstalters-Auszeichnungen wird an jene Stelle bewirkt, von welcher sie der Arbeiter erhalten hat. Von dieser erfolgt die Rückgabe an jenes Bekleidungsamt, aus dessen Beständen sie abgegeben wurden.

3. Die Kosten für die Beschaffung der erstmals zur Verteilung gelangenden Dienstalters-Auszeichnungen für Arbeiter nebst Band sind seitens der Bekleidungsämter zum 1. Januar 1899 beim Kriegsministerium anzufordern.

Alle späteren Beschaffungen erfolgen auf Rechnung der Sachausgaben der Bekleidungsämter. (Kapitel 13, Titel 9 des Etats).

4. Die erstmals auszuzahlenden Geldbeträge sind — für jeden Verwaltungsbereich gesammelt — zum 1. Januar 1899 beim Kriegsministerium anzufordern.

Alle später zu gewährenden Geldbeträge verrechnen die technischen Institute auf ihre Betriebe, die übrigen Stellen auf die einschlägigen Sachausgaben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 40. 5. November 1898.

Inhalt: 1) Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1897/98; 2) Einführung des Tornisters M/96 für den Train; 3) Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend; 4) Ergänzungen zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie; 5) Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika; 6) Notizen.

Nro 5571 JA. München 4. November 1898.

Betreff: Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1897/98.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die Abrechnungen über die Unterstützungsfonds, und zwar:

a) für Offiziere (Sanitätsoffiziere und obere Beamte) des Friedens- sowie des Beurlaubtenstandes,

b) für Unteroffiziere und Soldaten,

für das Etatsjahr 1897/98 nachstehend bekanntgegeben werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abrechnung

über den Unterstützungsfonds für Offiziere etc. des Friedensstandes, dann des Beurlaubtenstandes, sowie über den Unteroffiziers- und Soldaten-Unterstützungsfonds für das Jahr 1897/98.

Kapitel	Vortrag	Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Friedensstandes M.	₰	Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten M.	₰
	I. Einnahmen.						
I.	Kassenbestand (Aktivrest) am Schlusse des vorigen Etatsjahres	*57,272	72	4,863	38	***4,759	3
II.	Zinsenerträgnis aus dem angelegten Kapitalvermögen	102,079	89	18,454	02	16,137	0
III.	Schankungen und Vermächtnisse	—	—	—	—	—	—
IV.	Heimbezahlte Kapitalien	**201,201	11	37,000	—	20,600	—
V.	Münz- und Kurs-Gewinn	1	80	—	—	—	—
VI.	Fondsbeiträge	70,688	83	4,491	35	5,563	8
VII.	Zuschüsse aus dem Haupt-Militär-Etat .	—	—	—	—	—	—
VIII.	Zuschüsse aus anderen Fonds	4,491	24	—	—	1,497	0
IX.	Rechnungsdefekte	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige zufällige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
XI.	Vorübergehend angelegte Kapitalien . .	364,000	—	60,900	—	34,300	—
	Summe der Einnahmen	799,735	59	125,708	75	82,857	3

	M.	₰
zu *) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds . . .	56,900	60
der Königsacker'schen Zustiftung	372	12
+	57,272	72
zu **) Kapitalien	102,042	86
Unverzinsliche Darlehen .	99,158	25
+	201,201	11
zu ***) Hievon gehören:		
dem Hauptfonds . . .	4,675	57
der Bischoff-Pilati'schen Zustiftung	83	82
+	4,759	39

Vortrag	Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Friedensstandes	Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes	Unteroffiziere und Soldaten
	M. ₰	M. ₰	M. ₰
II. Rechnungs-Aktivrest	93,583 16	13,161 75	966 63
Hiezu:			
I. die verzinslich angelegten Kapitalien	2'613,542 86	474,628 74	425,651 43
II. die unverzinslichen Darlehen	371,036 50	— —	— —
Gesamtbetrag des Vermögens	3'078,162 52	487,790 49	426,618 06
Das unter I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalsvermögen besteht in:			
1. K. B. Staatspapieren	764,100 -	208,428 74	173,614 29
2. Pfandbriefen	103,200 -	25,000 —	11,200 -
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen	— —	— —	700 —
4. Ewiggeld-Kapitalien	74,914 29	— —	6,857 14
5. Hypothek-Kapitalien	1'671,328 57	241,200 —	233,280 —
Summe wie oben	2'613,542 86	474,628 74	425,651 43

München, 17. September 1898.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 15505. München 4. November 1898.

Betreff: Einführung des Tornisters M/96 für den Train.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. v. Mts zu verfügen geruht, daß für die bisher mit dem Tornister a M ausgerüsteten Fußmannschaften bei den Formationen der Trainbataillone der Tornister M 96 nebst Zeltzubehörbeutel, Trageriemen und drei Mantelriemen eingeführt werde.

Vortrag	Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Friedensstandes M.	₰	Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes M.	₰	Unteroffiziere und Soldaten M.	₰
Rechnungs-Abschluß.						
Die Einnahmen betragen	799,735	59	125,708	75	82,857	3
Die Ausgaben betragen	706,152	43	112,547	—	81,890	7
Aktiv-Rest	*93,583	16	13,161	75	** 966	6
zu *) Hievon gehören: dem Hauptfonds exclusive eines Zinsenrückstandes von 130 M. 20 ₰ . . . (M. 93,238 ₰ 16)						
der Königsacker'schen Zustiftung (M. 345 ₰ —)						
+ (M. 93,583 ₰ 16)						
zu **) Hievon gehören: dem Hauptfonds . . . . . (M. 870 ₰ 78)						
der Bischoff-Pilati'schen Zustiftung (M. 95 ₰ 85)						
+ (M. 966 ₰ 63)						
Ausweis des Vermögensstandes.						
I. Verzinslich angelegte Kapitalien:						
Stand am Schlusse des vorigen Etats-Jahres	2'575,185	72	464,828	74	414,951	4
Neu angelegte Kapitalien	140,400	—	46,800	—	31,300	-
Summe	2'715,585	72	511,628	74	446,251	4
Ab die heimbezahlten Kapitalien	102,042	86	37,000	—	20,600	-
Rest der verzinslich angelegten Kapitalien .	2'613,542	86	474,628	74	425,651	4
II. Unverzinsliche Darlehen:						
Stand am Schlusse des vorigen Jahres . .	343,932	94				
Neubewilligte Darlehen	128,625	24				
Summe	472,558	18				
Hievon:						
Die Nachlässe . . . . 2,363 M. 43 ₰						
die baren Rückersätze . . 99,158 „ 25 „	101,521	68				
Rest der unverzinslichen Darlehen	371,036	50				

Vortrag	Unterstützungsfonds für Offiziere ꝛc. des Friedensstandes ℳ	₰	Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes ℳ	₰	Unteroffiziere und Soldaten ℳ	₰
Rechnungs-Aktivrest	93,583	16	13,161	75	966	63
Hiezu:						
I. die verzinslich angelegten Kapitalien . . .	2'613,542	86	474,628	74	425,651	43
II. die unverzinslichen Darlehen	371,036	50	--	—	--	—
Gesamtbetrag des Vermögens . .	3'078,162	52	487,790	49	426,618	06
Das unter I. ausgewiesene verzinslich angelegte Kapitalsvermögen besteht in:						
1. K. B. Staatspapieren	764,100	--	208,428	74	173,614	29
2. Pfandbriefen	103,200	—	25,000	—	11,200	—
3. K. K. Österr. Schuldverschreibungen . . .	—	—	—	—	700	--
4. Ewiggeld-Kapitalien	74,914	29	—	—	6,857	14
5. Hypothek-Kapitalien	1'671,328	57	241,200	—	233,280	--
Summe wie oben	2'613,542	86	474,628	74	425,651	43

München, 17. September 1898.

K. General-Militär-Kasse als Militär-Fonds-Kasse.

Nro 15505. München 4. November 1898.

Betreff: Einführung des Tornisters M/96 für den Train.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 31. v. Mts zu verfügen geruht, daß für die bisher mit dem Tornister a/M ausgerüsteten Fußmannschaften bei den Formationen der Trainbataillone der Tornister M/96 nebst Zeltzubehörbeutel, Trageriemen und drei Mantelriemen eingeführt werde.

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird mit dem Beifügen zur Kenntnis der Armee gebracht, daß die einschlägigen Vollzugsbestimmungen nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nr. 21635.

Bekanntmachung, Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter betreffend.

K. Staatsministerium des Innern

und

K. Kriegsministerium.

Unter Bezugnahme auf § 15 der Anstellungsgrundsätze wird darauf aufmerksam gemacht, daß zur Vermeidung der Streichung in den Bewerberverzeichnissen die Wiederholung der Meldung der vor dem 1. Januar 1898 in denselben vorgemerkten Militäranwärter durch letztere bis zum 1. Dezember 1898 bei der betreffenden, die Verzeichnisse führenden Behörde zu bewerkstelligen ist.

Hiebei sind die in den Familien-, Vermögens-, Gesundheits- und sonstigen wesentlichen Verhältnissen etwa eingetretenen Aenderungen anzugeben und ist die Richtigkeit der bezüglichen Angaben Seitens der nicht mehr im aktiven Dienste befindlichen Militäranwärter durch Beilage eines amtlichen Leumunds- und Vermögenszeugnisses zu bescheinigen.

München, den 20. Oktober 1898.

Frh. v. Feilitzsch. **Frh. v. Asch.**

Nro 15460. München 4. November 1898.

Betreff: Ergänzungen zur Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie.

Die „Vorschrift über die Verwaltung der geheim zu haltenden Gegenstände der Artillerie- und Sprengmunition im Frieden" — Etat an artilleristischen Spezial-Vorschriften Nro 97 (1) — tritt mit Ausnahme der zugehörigen „Zeichnung der Sicherungsschraube für Packgefäße mit geheim zu haltenden Munitionsgegenständen und der Geräte zum Gebrauch derselben", welche unter gleicher Nummer dem artilleristischen Spezial-Etat einverleibt bleibt, außer Kraft.

Ferner sind in der Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie (Druckvorschrift Nro 431) handschriftlich folgende Ergänzungen einzutragen:

1) bei „Änderungen und Zusätze" zum 2. Abschnitt, Seite 1, Spalte 1, nach Nummer 89:

94, 192, 369 und 372 (Seite 118, Anmerkung 1)	—	„Eichordnung für das Königreich Bayern" siehe Gesetz- und Verordnungsblatt Nro 30, 1885; zulässige Abweichungen ebendaselbst und Nro 52, 1885.

2) bei „Änderungen und Zusätze" zum 3. Abschnitt, Seite 2, Spalte 1, Nummer 174, nach „Absatz 3":

„5 und 6

ebendaselbst, Spalte 3, nach „einzusenden":

Zeichnungen der zum Ein- und Ausschrauben der Sicherungsschrauben benötigten Geräte 2c. siehe artilleristische Spezial-Vorschrift 97 (1).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15742. München 5. November 1898.

Betreff: Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika.

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums gelangen die im Betreffe genannten „Organisatorischen Bestimmungen — Schutztruppen-Ordnung —" sowie die denselben beigebundenen Allerhöchst genehmigten „Militärischen Ausführungsbestimmungen für den Gebrauch in der K. B. Armee" zur Verteilung.

Die Schutztruppen-Ordnung, welche auch käuflich aus der Lithographischen Offizin des Kriegsministeriums bezogen werden kann, ist im Druckvorschriften-Etat unter Nro 458 nachzutragen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Inspektion der Fußartillerie:

Deckblatt Nro 1 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Teil I und II;

Deckblätter Nro 1—6 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Teil III;
Deckblätter Nro 27—34 zur Vorschrift: „Verwaltung der Artillerie-Munition".

Das soeben erschienene Hof- und Staats-Handbuch des Königreiches Bayern für 1898 kann sowohl durch die K. Postanstalten (in München bei dem K. Zeitungs-Postamte), als auch durch die Verlagsbuchhandlung von R. Oldenbourg in München zum Preise von 6 ℳ 50 ₰ für das ungebundene und 7 ℳ für das gebundene Exemplar franco bezogen werden.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 41. 17. November 1898.

Inhalt: 1) Geschenk Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten an die Armee; 2) Kriegsdienstzeit; 3) Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann; 4) Einstellung von Unteroffizieren mit 6 jähriger Dienstzeit in die K. Preußischen Schutzmannschaften; 5) Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien C/96; 6) Ausmustern von Druckvorschriften; 7) Friedensverpflegungsvorschrift, hier Erfrischungszuschuß gemäß § 13; 8) Notizen.

Nro 16273. München 17. November 1898.

Betreff: Geschenk Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten an die Armee.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 12. ds Nachstehendes Allergnädigst zu verfügen geruht:

„Es ist **Mein** Wille, daß das in **Meinem** Auftrage von Professor Louis Braun gefertigte, in der Münchener Jahresausstellung im Glaspalaste befindliche Paradebild, welches **Ich** „der braven Bayerischen Armee zur Erinnerung" gewidmet habe, nach Schluß der Ausstellung übernommen und dem Armee-Museum einverleibt werde."

Vorstehende Allerhöchste Entschließung wird hiedurch mit dem

Bemerken zur Kenntnis der Armee gebracht, daß seitens des Generalstabes wegen Übernahme des Bildes das Weitere zu veranlassen ist.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abdruck.

Kriegsdienstzeit.

Ich bestimme, daß die folgenden, von Theilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun im Jahre 1897 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge im Sinne des §. 23 des Gesetzes, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine vom 27. Juni 1871, als ein Feldzug gelten sollen, für welchen den daran betheiligt gewesenen Deutschen ein Kriegsjahr zur Anrechnung zu bringen ist:

I. Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

1. Wahumba-Expedition vom 13. Januar bis 23. Februar 1897,
2. Gefechte bei Kwa Towera am 1., 4. und 5. Juni 1897.

II. Schutztruppe für Südwestafrika.

Feldzug gegen die Afrikaner-Hottentotten vom 5. Juli bis 10. Oktober 1897.

III. Schutztruppe für Kamerun.

1. Gefecht gegen Ngilla am 25. Januar 1897,
2. Expedition gegen Ikoy vom 18. März bis 12. April 1897,
3. Gefechte gegen Ntoni am 16. Juli und gegen Barongo am 1. August 1897,
4. Expedition gegen die Bane vom 21. August bis 6. Dezember 1897.

Marmor-Palais den 4. Oktober 1898.

Wilhelm.

An den Reichskanzler.

Nro 15790. München 17. November 1898.

Vorstehender Abdruck wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5801 J A. München 17. November 1898.

Betreff: Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann.

Aus der Generalmajorswitwe Kohlermann'schen Stiftung kommen für das Rechnungsjahr 1898 einige Unterstützungsbeträge von 100—200 ℳ an dürftige Offizierswitwen und Offizierstöchter — und zwar bei gleicher Dürftigkeit unter vorzugsweiser Berücksichtigung derjenigen, deren Gatten bezw. Väter dem 4. Infanterie-Regiment „König Wilhelm von Württemberg" angehörten, zur Verteilung.

Gesuche um Verleihung einer solchen Unterstützung sind mit den entsprechenden Belegen, insbesondere über die Dürftigkeit, versehen bis zum 20. Februar 1899 bei der Militär-Fonds-Kommission dahier einzureichen.

Witwen, deren Ehe nicht nach militärischen Normen geschlossen war, und Waisen, welche nicht aus einer nach solchen Normen geschlossenen Ehe stammen, sind zur Bewerbung nicht zugelassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15789. München 17. November 1898.

Betreff: Einstellung von Unteroffizieren mit 6jähriger Dienstzeit in die K. Preußischen Schutzmannschaften.

Gemäß einer im Preußischen Armee-Verordnungsblatte ausgeschriebenen Allerhöchsten Kabinettsordre vom 5. v. Mts wird der Versuch, wonach Unteroffiziere mit einer aktiven Dienstzeit im Heere oder in der Marine von mindestens 6 Jahren in die K. Preußischen Schutzmannschaften eingestellt werden dürfen, auf die Zeit bis einschließlich den 30. September 1901 fortgesetzt.

Dies wird mit Bezugnahme auf den Kriegsministerial-Erlaß vom 27. Dezember 1896 Nro 19202 (Verordnungsblatt Seite 352) bekanntgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 16139. München 17. November 1898.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien C/96.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für Feld- und Reserve-Batterien C/96 ist neu aufgestellt worden und wird als neue Druckvorschrift Nro 435 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 435, aufgestellt 1897, ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 16206. München 17. November 1898.

Betreff: Ausmustern von Druckvorschriften.

Nachstehende Druckvorschriften werden hiemit außer Kraft gesetzt:

Ausrüstungs-Nachweisung für eine leichte fahrende Batterie.
Aufgestellt 1896. (D. V. Nro 374),

Ausrüstungs-Nachweisung für eine Etappen-Munitions-Kolonne.
Aufgestellt 1896. (D. V. Nro 379),

Ausrüstungs-Nachweisung für eine Munitions-Verwaltung.
Aufgestellt 1896. (D. V. Nro 390),

Gebrauchs-Schußtafel für die leichte Feldkanone K/73. 1889.
(D. V. Nro 193),

Schußtafel Nro 1 des Schußtafel-Sammelhefts. 1887.
(D. V. Nro 250).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15917. München 17. November 1898.

Betreff: Friedensverpflegungsvorschrift, hier Erfrischungszuschuß gemäß § 13.

Im § 13,2 des Entwurfes zu einer Friedens-Verpflegungsvorschrift sind in Zeile 3 nach dem Worte „ununterbrochen" einzuschalten:

acht Stunden

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.
v. Thäter, Oberst.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblätter Nro 58—70 zu den Sondervorschriften für die K. Bayerische Fußartillerie. B. Laffeten, Protzen und Fahrzeuge;

Deckblätter Nro 42—68 sowie 69—79 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe und Truppenteile der Fußartillerie und für die Stäbe der Belagerungsartillerie;

Deckblätter Nro 36—75 zur Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehr-Batterien 2c.;

Deckblätter Nro 22—70 zur Ausrüstungs-Nachweisung für die Stäbe der schweren Artillerie des Feldheeres;

Deckblätter Nro 63—87 zu den Bestimmungen für die Feldartillerie-Schießschule.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 42. 10. Dezember 1898.

Inhalt: 1) Änderung von Druckvorschriften ꝛc.; 2) Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehr-Batterien u. s. w. C/96; 3) Einführung eines neuen Sanitätswagens (C/95) für Feldlazarette; 4) Sonder-Vorschriften für die K. Bayerische Fußartillerie; 5) Abgabe von Armeekonserven an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung; 6) Notizen.

Nro 12785. München 9. Dezember 1898.

Betreff: Änderung von Druckvorschriften ꝛc.

Nachbezeichnete Druckvorschriften ꝛc. sind wie folgt handschriftlich zu ändern bezw. zu ergänzen:

1.) Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern ꝛc. (D. V. E. Nro 119): Seite 5, Zeile 16 v. o. füge nach „der" ein:

Inspektion der Unteroffiziersschule und der

2.) Heerordnung (D. V. E. Nro 157): Seite 15 schalte in § 13, 7 letzte Zeile sowie in § 13, 8d Zeile 3 nach „Generalkommandos" ein:

und die Inspektion der Unteroffiziersschule in ihren Befehlsbereichen

Setze am Schlusse des § 13, 8a:

**) und füge am Schlusse der Seite die Fußnote an:

**) Hinsichtlich der besonderen Dienstverpflichtung der Zöglinge der Unteroffiziers-Vorschule zu Fürstenfeld-Bruck s. § 19, b der Dienstvorschrift für die K. B. Unteroffiziersschule.

Streiche in § 13, 8b den Schlußsatz und setze dafür:

Bezüglich der Einziehung der letzteren s. § 21, 4 der Dienstvorschrift für die K. B. Unteroffiziersschule.

3.) Übungsmunitions-Vorschrift. (D. V. E. Nro 316): Streiche die Deckblätter 6 mit 9 zu den Seiten 1, 4, 22 und 25.

4.) Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit. (D. V. E. Nro 319): Seite 91 ist als letzter Absatz der Ziffer 4, Seite 92 als zweiter Absatz der Ziffer 4 nachstehender Vortrag einzufügen:

Die mit dem Fehler p (Bruchanlage) behafteten jungen Leute sind von der Einstellung ausgeschlossen.

5.) Verordnungsblatt 1894, Anlage zu Nro 27: Seite 7, § 3, 1 A, c streiche das Komma hinter „Infanterie-Bataillonen" und füge an:

und der Unteroffiziersschule,

6.) Verordnungsblatt 1896, Anlage zu Nro 35: Seite 8, § 9 setze in Zeile 9 von oben hinter „Fuß-Artillerie" ein Komma, streiche in Zeile 10 „und" und füge hinter „Militär-Bildungsanstalten" ein:

und der Unteroffiziersschule

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 16853. München 9. Dezember 1898.

Betreff: Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehr-Batterien u. s. w. C/96.

Die Ausrüstungs-Nachweisung für mobile Landwehr-Batterien u. s. w. C/96 ist neu aufgestellt worden und wird als neue Druckvorschrift Nro 436 durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden.

Die bisherige Druckvorschrift Nro 436, aufgestellt 1897, ist auszumustern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 16416. München 9. Dezember 1898.

Betreff: Einführung eines neuen Sanitätswagens (C/95) für Feldlazarette.

Für Neubeschaffungen gelangt ein neuer Sanitätswagen (C/95) für Feldlazarette zur Einführung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 17363. München 9. Dezember 1898.

Betreff: Sonder-Vorschriften für die K. Bayerische Fußartillerie.

Der nunmehr aufgestellte Vordruck zu den mit Kriegsministerial-Erlaß vom 22. März 1896 Nro 3123 - Verordnungsblatt Seite 94 - - ausgegebenen „Sonder-Vorschriften für die Fußartillerie. C. Artilleristische Geräthe und Geschirre." wird mit den entsprechenden Titelblättern durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums verteilt werden und ist der genannten Vorschrift vorzubinden.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 17394. München 9. Dezember 1898.

Betreff: Abgabe von Armeekonserven an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 13. Dezember 1895 Nro 19024 b werden die Selbstkostenpreise, welche für Fleisch- und Gemüsekonserven von Offizieren ꝛc. ꝛc. im Kalenderjahre 1899 zu erstatten sind, bekanntgegeben:

für	1	Portionsbüchsen Fleischkonserven	200 g	44 ₰
„	3	„ „	600 g	1 ℳ 32 ₰
„	6	„ „	1200 g	2 ℳ 72 ₰
„	10	„ „	2000 g	3 ℳ 84 ₰
„	15	„ „	3000 g	5 ℳ 76 ₰
„	1	Rolle Gemüsekonserven zu	150 g	13 ₰
„	1	„ „ „	450 g	38 ₰

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Notizen.

Es gelangen zur Verteilung:

Durch die Zentral-Abteilung des Kriegsministeriums:

Deckblatt Nro 104 zur Wehrordnung vom 19. Januar 1889;

Deckblätter Nro 15 und 16 zur Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie;

Deckblätter Nro 10—15 zur Schießvorschrift für den Train;

Deckblätter Nro 67—138 zur Bekleidungsordnung I. Teil — D. V. Nro 232;

Deckblätter Nro 17—22 zur Schießvorschrift für die Kavallerie;

Deckblätter Nro 1—59 zur Dienstvorschrift für die K. Bayer. Unteroffiziersschule;

Deckblätter Nro 51—71 zur Kriegs-Besoldungs-Vorschrift (Bayr. Druckvorschriften-Etat Nro 143);

Hiezu wird bemerkt:

a. Deckblatt Nro 53 — lit. b — ist nur insoweit einschlägig, als nicht schon in den einzelnen Exemplaren der gedachten Vorschrift der § 7, 2 richtig angegeben ist.

b. In dem Deckblatt Nro 63 (Spalte „Mantel") ist in der vorletzten Zeile hinter dem Worte „Schnur" das Komma zu streichen und an dieser Stelle einzufügen:

und mit einer silbernen Tresse als Einfassung,;

Deckblätter Nro 32—34 zu den Bestimmungen zum Vollzuge der Kriegs-Besoldungs-Vorschrift im Bereiche der bayerischen Militär-Verwaltung. 1888. (Druckvorschriften-Etat Nro 143.).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

München. № 43. 23. Dezember 1898.

Inhalt: 1) Friedens-Verpflegungsvorschrift; 2) Die Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem K. Amtsgerichte München II an die K. Bank; 3) Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1899 Einjährig-Freiwillige einstellen; 4) Vergütungspreise für Fourage; 5) Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten.

Nro 16733 a. München 21. Dezember 1898.

Betreff: Friedens-Verpflegungsvorschrift.

In der Friedens-Verpflegungsvorschrift (Druckvorschriften-Etat Nro 453) ist auf Seite 164 in Ziffer 22 nach „die" handschriftlich einzufügen:

„zur Oberfeuerwerkerschule und"

Deckblätter werden nicht ausgegeben.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 17807. München 21. Dezember 1898.

Betreff: Die Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem K. Amtsgerichte München II an die K. Bank.

Nachstehend wird die Bekanntmachung der K. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen vom 10. ds Mts Nro 35367 zur entsprechenden Beachtung mitgeteilt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Abdruck.

Nr. 35367.

Bekanntmachung.

Königliches Staatsministerium der Justiz

und

Königliches Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882, die Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem Amtsgerichte München I Abteilung A für Zivilsachen an die K. Bank betreffend (Ges.- und Verordn.-Bl. S. 601), und auf die Bekanntmachung vom 1. Dezember 1897, „die Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem Amtsgerichte München I Abteilung B für Zivilsachen an die K. Bank betreffend" (Gesetz- und Verordn.-Blatt S. 372), wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß vom 1. Januar 1899 an die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens für das K. Amtsgericht München II auf Grund des Artikel 76 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zum Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz und des § 29 der Königlich allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1879, die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landesteilen betreffend, dem bei der Filialbank München errichteten Depositenbureau übertragen ist.

Im Hinblick auf den § 4 der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1882 ergeht die Weisung, die für das K. Amtsgericht München II bestimmten Sendungen von Geldern oder Wertpapieren — mit Ausnahme derjenigen, die keinen Gegenstand der gerichtlichen Hinterlegung bilden, insbesondere der an die amtsgerichtliche Gerichtsschreiberei geschuldeten Gebühren und Auslagen (§ 76 Absatz 2 der Depositenordnung, Ges.- und Verordn.- Bl. 1879 S. 1115) — künftig an das Depositenbureau der K. Filialbank München unter Angabe der Rechtssache, zu der die Sendung gehört, zu richten und von der Absendung gleichzeitig dem Gerichte Nachricht zu geben.

München, den 10. Dezember 1898.

gez. Dr. **Frhr. von Riedel.** Dr. **Frhr. von Leonrod.**

Die Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem K. Amtsgerichte München II an die K. Bank betreffend.

Nro 17896. München 21. Dezember 1898.

Betreff: Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1899 Einjährig-Freiwillige einstellen.

Nachstehend wird die Übersicht derjenigen Truppenteile bekanntgegeben, welche gemäß § 94, 1 der Wehrordnung von den K. General-Kommandos zur Einstellung Einjährig-Freiwilliger am 1. April 1899 bestimmt worden sind.

Armee-Corps	Garnison	Truppenteil	Bemerkungen
I.	München	2. Infanterie-Regiment	Nur für solche Studierende der Medizin an der Universität München, welche blos ein halbes Jahr mit der Waffe dienen wollen, um das Dienstzeugnis nach § 17,5 der Heerordnung zu erwerben.
	Ingolstadt	13. Infanterie-Regiment	—
II.	Würzburg	9. Infanterie-Regiment	Nur für Studierende der dortigen Universitäten.
	Erlangen	19. „ „	
	Regensburg	11. „ „	—
	Zweibrücken	22. Inf.-Regt., 2. Bataillon	—

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 17902. München 21. Dezember 1898.

Betreff: Vergütungspreise für Fourage.

1. Im I. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 gelten als Vergütungspreise

Für Fourage:

a) für die Monatsration nach Satz	IV	31 M. 24 ₰,	§§ 42, 50, 51 b, 66, 67, 69, 70 der Friedens-Verpflegungs-Vorschrift.
b) „ „ — „ — „ „	III	33 M. 16 ₰,	
c) „ „ — „ — „ „	II	34 M. 83 ₰,	
d) „ „ — „ — „ „	I	57 M. 29 ₰,	

Bauten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der Garnisons-Bauordnung bereits in Angriff genommen waren, Nachstehendes bestimmt:

a) Für sämtliche, am 16. Dezember 1898 noch nicht abgerechnete Bauten ist die Kassenvergütung für die Zeit bis zum 15. Dezember 1898 einschließlich nach den Bestimmungen der bis dahin gültigen provisorischen Geschäftsordnung für das Garnisons-Bauwesen bezw. nach Abschnitt XII des lithographierten Kriegsministerial-Erlasses vom 3. Januar 1889 Nro 10 derart zu berechnen und zu zahlen, als wenn der Bau zu diesem Zeitpunkte beendet und abgerechnet gewesen wäre, d. h. es ist den betreffenden Kassenverwaltern eine Vergütung von 0,2% aller bis dahin aus dem Baufonds geleisteten und in Betracht kommenden Zahlungen zu gewähren unter Anrechnung der etwa bereits erhobenen Vorschüsse.

b) Für die Zeit vom 16. Dezember 1898 ab findet die Berechnung und Zahlung nach Maßgabe der Bestimmungen der neuen Garnisons-Bauordnung von demselben Tage statt.

Eine Entschädigung für die seitens der Kassenverwalter für Bureauzwecke nach § 91,8 a. a. O. vor dem 16. Dezember 1898 verausgabten Beträge wird — unter der Voraussetzung des rechnungsmäßigen Nachweises derselben — insoweit gewährt, als die nach den bisherigen Bestimmungen bis zum 15. Dezember 1898 berechnete und gezahlte Kassenvergütung etwa zurückbleibt hinter der für die zurückliegende Zeit nach den neuen Bestimmungen bezw. Sätzen berechneten Kassenvergütung.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 17333. München 28. Dezember 1898.

Betreff: Tapezierung in den Kasernen.

Mit Bezugnahme auf die §§ 38,2 und 91 der G. V. O. und die drei letzten Absätze des Kriegsministerial-Erlasses vom 21. November 1895 Nro 17743, Verordnungsblatt Seite 319/320, wird bestimmt, daß auch in Zukunft vor der erstmaligen Tapezierung von Wohn- ꝛc. Räumen in Militärgebäuden ein Gutachten des Garnisons- bezw.

rangältesten Truppenarztes zu erholen ist, soweit dies ohne besondere Kosten geschehen kann.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 18521. München 28. Dezember 1898.

Betreff: Niedriges Beköstigungsgeld für das I. Halbjahr 1899.

1. Das für das I. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 festgesetzte niedrige Beköstigungsgeld beträgt für den Tag:

In den Standorten:	für Gemeine ₰	für Unteroffiziere ₰	Der in dem niedrigen Beköstigungsgelde liegende Betrag für eine Fleischportion stellt sich auf ₰
I. Armee-Corps.			
Augsburg	35	45	19,387
Dillingen	35	45	19,150
Freising	36	46	20,800
Fürstenfeld-Bruck	37	47	19,640
Ingolstadt	33	42	18,048
Kaisheim	36	46	20,340
Kempten	36	47	21,217
Landsberg	36	46	20,200
Landshut	35	45	19,467
Laufen	35	44	18,940
Lechfeld	39	50	22,400
Lindau	37	48	21,260
München	33	42	17,381
Neuburg a./D.	36	46	20,210
Neu-Ulm	37	48	22,021
Passau	33	42	17,960
Straubing	35	44	18,780
Benediktbeuern, Gunzenhausen, Mindelheim, Rosenheim, Schleißheim, Vilshofen, Wasserburg, Weilheim — wie in München	33	42	17,984
II. Armee-Corps.			
Amberg	36	46	20,500
Ansbach	33	42	17,700
Aschaffenburg	37	47	20,300
Bamberg	36	46	19,190
Bayreuth	36	46	20,280
Eichstätt	36	46	19,400
Erlangen	34	44	19,290
Fürth	36	46	20,000
Germersheim	36	46	20,050
Hammelburg	36	46	19,930
Landau	36	46	19,505
Neumarkt	37	47	20,620
Nürnberg	35	45	19,350
Regensburg	35	45	19,700
Speyer	37	47	20,470
Sulzbach	35	45	19,440
Würzburg	34	43	18,120
Zweibrücken	36	45	18,880
Ebrach, Hof, Kaiserslautern, Kissingen, Kitzingen, Lichtenau, Ludwigshafen, Plassenburg, Weiden — wie in Würzburg	34	43	18,120

2. Für Orte, die vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, ist das niedrige Beköstigungsgeld derjenigen Garnison zuständig, in der das General-Kommando, in dessen Bezirk der betreffende Ort liegt, seinen Sitz hat. (§ 7,14 des Entwurfs der Fr. V. V.)

3. Mit dem bei den einzelnen Standorten angegebenen Vertragspreise für eine Fleischportion sind gemäß § 7,10 des Entwurfs der Fr. V. V. 100 g Fleischkonserven, welche im I. Halbjahr des Kalenderjahres 1899 in den Truppenküchen verzehrt werden, zu vergüten. Wo sich jedoch der Betrag für eine Fleischportion höher als die Selbstkosten der Verwaltung für 100 g Fleischkonserven stellt, sind nur letztere zu vergüten.

Kriegs-Ministerium — Militär-Ökonomie-Abteilung.

v. Thäter, Oberst.

Inhalts-Verzeichnis

für das

Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1898.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Die Ziffern am Schlusse jedes Betreffes bezeichnen die Seitenzahl.)

A.

Abendkost, warme, der Truppen, s. „Verpflegung".

Abschlußnummern, s. „Losnummern".

Achselstücke, Einführung neuer Achselstücke für die Regimentsauditeure, Intendantur-Assessoren, Intendantur- und Bauräte und Garnisonsbauinspektoren. 118.

Amts-Kautionen, s. „Kautionen".

Anzugs- und Uniformierungsbestimmungen, s. „Bekleidung" und „Uniformierung".

Apotheker, Errichtung von Garnisonsapothekerstellen. 150.

Arbeiter, Stiftung und Verleihung von Dienstalters-Auszeichnungen für langgediente Arbeiter der Heeres-Verwaltung. 315. — Vollzugsbestimmungen 317.

Arbeiter-Abteilung, Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung, Änderung. 87.

Armee-Bibliothek, deren Schließung behufs Revision des Bestandes derselben. 116.

Armee-Konserven, Abgabe von solchen an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung, hier Bekanntgabe der Selbstkostenpreise im Kalenderjahre 1899. 335.

Armee-Museum, Einverleibung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten der Armee zur Erinnerung gewidmeten, von Professor Louis Braun gefertigten Paradebildes. 327.

Armeetrauer anläßlich des Ablebens des Altreichskanzlers Fürsten von Bismarck. 171.

Artillerie, Außerkraftsetzung des Entwurfs des II. Teils des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie nebst Änderungen zum III., IV. und V. Teil und Ausgabe eines gleichartigen neuen Entwurfs. 56.

— — — — Verlegung einer Fußartillerie-Truppe in die Garnison München. 64. 149.

Artillerie, Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie, Verteilung dieser neubearbeiteten Druckvorschrift. 65. — Ausgabe der Abschnitte 1 und 3 derselben. 139. — Zeichnungen zur genannten Vorschrift, deren Ausgabe. 296. — Vorläufige Ergänzungen zum 6. Abschnitt dieser Vorschrift, betreffend Verpackung, Aufbewahrung und Versendung der Kontaktzünder. 297. — Weitere Ergänzungen. 324.
— — — Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1898. 70. — Änderungen. 100. 109. 270.
— — — Ausgabe eines Anhanges zur Vorschrift: Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie. 82.
— — — Befestigung des Säbels am Sattel der Feldartillerie. 143.
— — — Anleitung zur Herstellung und Behandlung von rauchschwachen Zielfeuern der Feldartillerie — artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 96 (12) —, Ausmusterung derselben. 169.
— — — Sondervorschriften für die K. Bayerische Fußartillerie, hier Ausgabe des Abschnitts D. 173. — Desgleichen des Vordruckes zum Abschnitt C. Artilleristische Geräte und Geschirre. 335.
— — — Artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 104, deren Außerkraftsetzung. 174.
— — — Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, Änderung. 178.
— — — Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie, Änderung. 178.
— — — Bezeichnung der bisher unter dem Sammelnamen „Technische Etablissements" zusammengefaßten technischen Institute der Artillerie, sowie der Gewehrfabrik mit dem Gesamtnamen „Technische Institute". 276.
— — — Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Fußartillerie. 309.
Artilleriedepots, Neuausgabe der Ausrüstungs-Nachweisung für die Laboratorien bei den Artilleriedepots. Teil I und II. 76.
Artillerie-Material, Anhang zur Verwaltungs-Vorschrift für das Material der Feldartillerie, dessen Aufnahme in den Druckvorschriften-Etat. 77.
— — — Druckvorschrift „Das Feldartillerie-Material C/96", Neuausgabe. 95.
Artillerie-Säbel, Befestigung desselben am Sattel der Feldartillerie. 143.
Artillerie-Werkstätten, Preistarif der Fabrikate derselben — München 1891 — Außerkraftsetzung desselben. 76.
Ärztliche Gutachten, Erholung solcher vor der erstmaligen Tapezierung von Wohn- ꝛc. Räumen in Militärgebäuden. 342.
Ärztliches Personal, Militärärzte, s. „Sanitätsoffiziere".
Ärztliche Zeugnisse, Ermächtigung zur Ausstellung solcher an militärpflichtige Deutsche im Auslande. 6. 14. 168. 185.
Atlas von Süd-Deutschland von Major z. D. Loreck und Professor Winter, Bezug desselben. 164.
— zur Schießstands-Ordnung, hier Tafeln XXIX mit XXXII, sowie XXXV und XXXVI. 178.
Ausrüstung, Einführung neuer Schulterstücke, Leibbinden und Unterschmallkoppeln für die Stabshoboisten ꝛc. 118.

Ausrüstung, hier die Befestigung des Säbels am Sattel der Feldartillerie. 143.
— — — Änderungen in der Ausrüstung 2c. der Kompagnie-Verwalter des Kadetten-Corps. 183.
— — — Unterschnallkoppel für die Friedensausrüstung der Zahlmeisteraspiranten 2c. mit Feldwebels- (Wachtmeisters-) Rang, Erlaubnis zum Tragen desselben nach dem Muster für Stabshoboisten 2c. 313.
— — — Einführung des Tornister M/96 für den Train. 323.
Ausrüstungs-Nachweisung für eine Feld-Bäckereikolonne bezw. Reserve-Bäckereikolonne, ausgerüstet mit fahrbaren Backöfen, deren Neuaufstellung. 15.
— — — für die Laboratorien bei den Artillerie-Depots. Teil I und II. Geräte zum Unschädlichmachen geladener Zündhütchen 2c. bezw. zur Anfertigung 2c. der Feldartillerie-Munition. 76.
— — — für den Commandeur der Pioniere beim Stabe eines General-Kommandos. 99.
— — — für ein Infanterie- oder Jäger-Bataillon 2c. 160.
— — — für Feld- und Reserve-Batterien C/96. 330.
— — — für eine leichte fahrende Batterie, für eine Etappen-Munitions-Kolonne und für eine Munitions-Verwaltung, Ausmusterung derselben. 330.
— — — für mobile Landwehr-Batterien u. s. w. C/96. 334.
— — — Aufnahme von Ausrüstungs-Nachweisungen 2c. in den Druckvorschriften-Etat. 77.
Auszeichnungen, hier jene des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern aus Anlaß seines Jubiläums. 141. 142.
— — — Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie im Übungsjahr 1898. 203.
— — — s. auch „Orden und Ehrenzeichen."

B.

Bade- u. s. w. Kuren, hier Ausgabe der neubearbeiteten Beilage 4 der Friedens-Sanitäts-Ordnung. 60. — Änderungen hiezu. 270.
Bagagen, Ausgabe des Anhanges zur Dienstanweisung für dieselben. 79.
Bankwesen, hier die Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem K. Amtsgerichte München II an die K. Bank. 337.
Baubeamte, s. „Beamte".
Bauwesen, Bau-Rechnungswesen, Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militärbauverwaltung, hier die Belassung des Diensteinkommens während der Ableistung militärischer, infolge von Einberufungen stattfindender Übungen im Reserve- 2c. Verhältnis. 82.
— — — Garnisons-Bauordnung, Neuausgabe. 341.
— — — Provisorische Geschäftsordnung für das Garnisonsbauwesen, deren Streichung im Druckvorschriften-Etat. 341.

Bauwesen, Bau-Rechnungswesen, Bestimmungen hinsichtlich der Art der Berechnung der Kassenvergütung für diejenigen Bauten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Garnisons-Bauordnung bereits in Angriff genommen waren. 342.
Beamte und Bedienstete, hier pensionsfähiges Diensteinkommen der servisberechtigten Militär-Unterbeamten u. s. w. 1.
— — — Ärztliche Behandlung der ꝛc. Militär-Beamten, hier Erläuterung zu § 4,2 der Friedens-Sanitäts-Ordnung. 16.
— — — Entwurf einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des K. Bayerischen Heeres, II. Teil, hier Verlängerung der für das Anlegen der Offiziers-Uniform zu amtlichen Verrichtungen gesteckten Frist. 21.
— — — Rang-Verhältnis der Militär-Veterinäre, hier Wegfall der Bezeichnung der 1. und 2. Klasse bei denselben ꝛc. 67.
— — — Aufhebung der Kautionspflicht der Beamten der Militärverwaltung. 73. — Vollzugsbestimmungen. 74.
— — — Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militärbauverwaltung, hier die Belassung des Diensteinkommens während der Ableistung militärischer, infolge von Einberufungen stattfindender Übungen im Reserve- ꝛc. Verhältnis. 82.
— — — Rang-Verhältnisse der Garnisons-Baubeamten, hier jene der Titular-Bauräte. 93.
— — — Anzugs- und Uniformierungs-Änderungen. 117.
— — — Neuschaffung von Garnisons-Apothekerstellen. 150. 154.
— — — Nachweisung der Nachträge und Änderungen zu den Nachweisungen, betreffend die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen. 154.
— — — Einführung eines neuen Mützenmusters für obere Beamte der Militärverwaltung. 285.
Beförderungen und Ernennungen, hier die Beförderung von Unteroffiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche als Festungstelegraphisten entlassen sind und zur weiteren Ausbildung im Festungstelegraphendienst Übungen ableisten, zu Unteroffizieren. 60.
Bekleidung, Bekleidungs-Ordnung — Teil I —, hier neue Beilage 1 zu derselben. 2. — Bekleidungs-Ordnung — Teil II —, Ausgabe. 289.
— — — Ausgabe der vom 1. April 1898 ab gültigen Bekleidungsetats. 18.
— — — Entwurf einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des K. Bayerischen Heeres — II. Teil —, hier Verlängerung der für das Anlegen der Offiziers-Uniform zu amtlichen Verrichtungen gesteckten Frist. 21.
— — — Anzugs- und Uniformierungs-Änderungen bei den Offizieren, Beamten der Militär-Verwaltung, sowie den Stabshoboisten ꝛc., Wallmeistern, Zeugfeldwebeln und Depot-Vizefeldwebeln, Büchsenmachern und Waffenmeistern. 117.
— — — Verleihung des Namenszuges des Prinzen Karl von Bayern an das 3. Infanterie-Regiment. 141.

Bekleidung, Uniformierungsbestimmungen, hier Wegfall der Epaulettehalter an den Überröcken der Offiziere der Ulanen-Regimenter. 275.
— — — Uniformierungsbestimmungen für Offiziere und Mannschaften der Bekleidungsämter. 276.
— — — Offiziersbekleidung, hier Einführung eines neuen Mützenmusters für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte der Militärverwaltung, Änderung der Schärpe, dann Uniform der Stabsoffiziere als Brigade-Commandeure oder in etatsmäßigen Generalsstellungen, sowie jener, welchen der Rang als Brigade-Commandeur besonders verliehen ist. 285.
— — — Einführung der für Fußtruppen vorgeschriebenen Probe der Unterhose im Lazarethaushalt. 296.
— — — Bekleidungs-Etat für das 3. Infanterie-Regiment, Ausgabe. 298.
Bekleidungs-Ämter, Errichtung. 149.
— — — Dienstanweisung für die Bekleidungs-Ämter, Ausgabe derselben. 181.
— — — Uniformierungsbestimmungen für Offiziere und Mannschaften der Bekleidungsämter. 276.
Bekleidungs-Vorschrift, s. „Bekleidung" und „Vorschriften".
Beköstigung, s. „Verpflegung".
Beköstigungsgelder, s. „Gebühren".
Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1897/98 verabreichten Naturalien. 92.
Besichtigungen, hier Änderungen zur Reiseordnung. 159.
Besoldung, s. „Gebühren".
Bettlaken, Änderung der Probe für Bettlaken für den Kasernen- u. s. w. Haushalt. 77.
Beurlaubtenstand, hier die Beförderung von Unteroffiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche als Festungstelegraphisten entlassen sind und zur weiteren Ausbildung im Festungstelegraphendienst Übungen ableisten, zu Unteroffizieren. 60.
— — — Bestimmungen, betreffend die Übungen desselben im Rechnungsjahr 1898. 79. — Ergänzung hiezu. 89.
Bewaffnung, s. „Waffen".
Blei, altes, Preis desselben. 91.
Brot, Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1898. 7.
— — — Desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1898. 8.
— — — s. auch unter „Beköstigungsgeld" bei „Gebühren".
Büchsenmacher ꝛc., Einführung einer Unterschnallkoppel aus lackiertem Leder für die zum Tragen des Offiziersseitengewehrs berechtigten Büchsenmacher ꝛc. 118.
— — — Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern ꝛc., hier Ergänzung. 333.

C.

Chargenbezeichnung der Sanitätsoffiziere. 97.

D.

Deckblätter zu Vorschriften und Reglements. 4. 10. 19. 27. 34. 45. 56. 66. 78. 80. 83. 84. 92. 96. 100. 124. 139. 146. 157. 164. 169. 170. 179. 184. 188. 282. 288. 291. 302. 313. 325. 331. 336.

Depositenwesen, hier Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem K. Amtsgerichte München II an die K. Bank betreffend. 337.

Depot-Vizefeldwebel, Einführung einer Unterschnallkoppel für dieselben. 118.

Dienstaltersauszeichnungen, die Stiftung und Verleihung von Dienstaltersauszeichnungen für langgediente Arbeiter der Heeres-Verwaltung. 315. — Vollzugsbestimmungen hiezu. 317.

Dienstanweisungen, s. „Vorschriften".

Diensteinkommen, pensionsfähiges Diensteinkommen der servisberechtigten Militär-Unterbeamten u. s. w. 1.

Dienstinstruktionen, s. „Vorschriften".

Dienstordnungen, s. „Vorschriften".

Dienstreisen, hier die geschäftslosen Ruhetage bei Reisen zu Kontrollversammlungen ꝛc. 61.

— — Tagegelderbezug bei Dienstreisen der vorübergehend außerhalb ihres Standortes kommandierten Angehörigen des Heeres. 313.

Dienstverhältnisse, hier Dienst- und Geschäftsverhältnisse bei den Intendanturen. 125.

Dienstvorschriften, s. „Vorschriften".

Dienstwohnungen, hier Serviszuschüsse für Feldwebel und Unteroffiziere mit Familie, denen keine Wohnung in Dienstgebäuden überwiesen werden kann. 155.

— — — Erholung ärztlicher Gutachten vor der erstmaligen Tapezierung von Wohn- ꝛc. Räumen in Militärgebäuden. 342.

Dienstzeit, hier die aktive Dienstzeit der Trainsoldaten. 22.

— — — s. auch „Kriegsdienstzeit".

Dienstzulagen, s. „Zulagen".

Dislokation der Armee, hier Änderungen derselben im Jahre 1898. 30.

— — — hier die Verlegung einer Fußartillerie-Truppe in die Garnison München. 64. 149.

Disziplinarstrafgewalt, hier jene des 1. Artillerie-Offiziers vom Platz in Ingolstadt. 94.

Druckvorschriften-Etat, Ausgabe des II. Nachtrages zu demselben. 27.

— — — Aufnahme von Vorschriften in denselben. 77.

E.

Ehrenzeichen, s. „Orden und Ehrenzeichen".
Eichstätt, Einverleibung des Kommandanturbezirks Eichstätt zum Militär-Bezirksgerichts-Sprengel Würzburg. 5.
Einjährig-Freiwillige, Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 121. 122. — Berichtigung. 179.
— — Übersicht derjenigen Truppenteile, welche am 1. April 1899 Einjährig-Freiwillige einstellen. 339.
Einstellungstermin für den Eintritt in die Unteroffiziers-Schule und Vorschule, Verlegung desselben. 29.
Eisenbahnen, Einführung einer Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen und Außerkraftsetzung des Entwurfes der genannten Vorschrift. 57.
— — — Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien, mit der Gültigkeit vom 1. April 1898. 69.
— — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 110. 298.
— — — Ausgabe des Entwurfs einer Anleitung zum Verlegen von Weichen durch Eisenbahntruppen. 178.
— — — Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands, deren Bezug. 184.
— — — Übungen im Ein- und Ausladen von feldmarschmäßig bepackten oder aufgeschirrten Pferden und kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen. 285.
Eisenbahntruppen, Ausgabe des Entwurfs einer Anleitung zum Verlegen von Weichen durch Eisenbahntruppen. 178.
— — — Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Eisenbahntruppen. 311.
Epaulettes, Epaulettehalter, s. „Uniformierung".
Equitationsanstalt, Kommandos ꝛc. zu derselben pro 1898/99. 144.
Erinnerungs-Medaillen, s. „Medaillen" und „Orden" ꝛc.
Ersatzgeschäft, Ersatzwesen, Wehrordnung für das Königreich Bayern, hier Ermächtigung zur Ausstellung ärztlicher Zeugnisse für militärpflichtige Deutsche in Rumänien. 6. — Desgleichen in Japan. 14. — Desgleichen im Freistaate Guatemala. 168. — Desgleichen im südlichen Rußland. 185.
— — — Rekrutierung der Armee für 1898/99. 47. 173.
— — — hier die geschäftslosen Ruhetage bei Reisen zu Kontrollversammlungen bezw. zum Musterungs- und Aushebungsgeschäft ꝛc. 61.
— — — Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1897 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern. 126.
— — — Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit u. s. w. vom 26. Juli 1894. Änderung. 297. — Ergänzung. 334.
Erziehungs-Institute, s. „Institute".

Etats, Ausgabe der vom 1. April 1898 ab gültigen Bekleidungs-Etats. 18.
— — — Druckvorschriften-Etat — zweiter Nachtrag — Ausgabe desselben 27.
— — — Hauptetat der bayerischen Militärverwaltung für 1898/99, hier Zahlungsleistung bis zur Ausgabe der Verpflegungs- ꝛc. Etats. 66.
— — — Hauptmilitäretat für das Rechnungsjahr 1898, hier die Verpflegungsgebührnisse der Mannschaften. 68. — Bestimmungen für den Vollzug desselben. 147.
— — — Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen, Neuausgabe. 155. 157. 271.
— — — Bekleidungs-Etat für das 3. Infanterie-Regiment, Neuausgabe. 298.
Etats-Unterstützungs-Fonds, s. „Fonds".
Exerzier-Reglements, Außerkraftsetzung des Entwurfs des II. Teils des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie nebst Änderungen zum III. IV. und V. Teil und Ausgabe eines gleichartigen neuen Entwurfs. 56.

F.

Fahnenbänder, Verleihung aus Anlaß der Jubiläums-Feier des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern. 142.
Fahrzeuge, hier Einführung eines neuen Truppen-Medizinwagens C/97. 34.
— — — Ausgabe eines Anhanges zur Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie". 82.
— — — Einführung eines neuen Sanitätswagens (C/95) für Feldlazarette. 335.
Fechtgeräte, Erhöhung der Mittel zur Instandhaltung derselben. 155.
Feier des 200jährigen Bestehens des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern. 141. 142.
— — — der Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste, hier die Gewährung von Verpflegungszuschüssen an die Lazaretgehilfen. 186.
Feldbahnen, Einführung einer Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen, Außerkraftsetzung des Entwurfs der genannten Vorschrift. 57.
Feuerungsmaterialien, Feuerungsmaterialien-Bedarf für die Kochküchen der Truppen. 91.
Fleischkonserven, s. „Armeekonserven" und „Konserven".
Fonds, Vermögensstand des Militär-Witwen- und Waisenfonds, dann des Invaliden- und des Militär-Milden-Stiftungsfonds für das Etatsjahr 1896/97. 23.
— — — Schenkung des Majors a. D. Max Schlagintweit zum Militär-Milden-Stiftungsfonds. 32.
— — — Änderung der Bestimmungen für den Offiziers- und Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfonds. 32.
— — — Ausgabe einer Vorschrift für die Etats-Unterstützungsfonds und Außerkraftsetzung des diesbezüglichen Entwurfs. 81. — Desgleichen deren Bezug. 92.

Fonds, Gesetz, betreffend die Regelung der Verwendung der mit Gesetz vom 8. August 1878 dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds zugewendeten, aus den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern stammenden Ersparnisse. 101. — Ausführungsbestimmungen hiezu. 102.
— — — Instruktion für die Verwaltung der Menage-Fonds bei den Truppen, Ausmusterung. 166.
— — — Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1897/98. 349.
Formation der Armee, Änderung in der Einteilung der Kommandanturbezirke. 5.
— — — Verlegung einer Fußartillerie-Truppe in die Garnison München. 64. 149.
— — — Formationsänderungen 2c. auf Grund des Hauptmilitäretats pro 1898. 147.
— — Auflösung des Montierungsdepots und Errichtung von Bekleidungsämtern. 149.
Fourage, Vergütungspreise für Fourage für die K. Bayerische Armee pro I. bezw. II. Halbjahr 1898. 7. 146. — Desgleichen pro I. Halbjahr 1899. 339.
— — — Desgleichen für die K. Preußische Armee pro I. bezw. II. Halbjahr 1898. 8. 169.
— — Verminderung der Fouragegebühr auf Grund der Bestimmungen zum Vollzuge des Hauptmilitäretats für das Rechnungsjahr 1898. 153. 154.
Freistellen, Gründung von Militärfreistellen im Institute der Englischen Fräulein in Nürnberg. 98.
Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen, Neuausgabe derselben. 155. 157. 271.
Friedens-Besoldungs-Vorschrift, Erläuterung zu § 56a, Ziffer 1. 7. — Neuausgabe. 165.
Friedens-Sanitäts-Ordnung, Erläuterung zu § 4,2. 16. — Beilage 4 „Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren", Neuausgabe derselben. 60. — Änderung des § 260, Ziffer 1 „Geldeinnahmen bei den Garnisonslazaretten". 76. — Änderungen zur Beilage 4. 270. - Änderungen zur genannten Vorschrift. 277.
Friedens-Transport-Ordnung, Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien. 69.
Friedens-Verpflegungs-Vorschrift, — Entwurf — Ausgabe desselben nebst Vollzugsbestimmungen hiezu. 166. -- Abänderung des Entwurfs. 258. 273. — Erläuterung des § 22,1. 273. — Ergänzung des § 13,2, Erfrischungszuschuß betr. 330. — Ergänzung. 337.

G.

Garnisonsapotheker, Errichtung solcher Stellen. 150.
— — — Gebühr an Tagegeldern und Umzugskosten, sowie Rangklasseneinteilung. 154.

Garnisonsbaubeamte, s. „Beamte".
Garnisons-Bauordnung, Neuausgabe derselben. 341.
Garnisons-Gebäude-Ordnung — I. Teil — Einrichtung der Kasernen, hier Änderungen. 18. 77.
Garnisonslazarette, s. „Lazarette".
Garnisonsverwaltungs-Ordnung, Nachtrag I, dessen Verteilung. 160.
— — — §§ 38,2 und 91, hier Bestimmung über die Erholung ärztlicher Gutachten vor der erstmaligen Tapezierung von Wohn- 2c. Räumen in Militärgebäuden. 342.
Garnisonswechsel, s. „Dislokation der Armee".
Gebäude, Erholung ärztlicher Gutachten vor der erstmaligen Tapezierung von Wohn- 2c. Räumen in Militärgebäuden. 342.
Gebühren, Garnisons-Verpflegungs-Zuschüsse in der K. Bayerischen Armee für das 1. Vierteljahr 1898. 3.
— — — Desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Vierteljahr 1898. 8.
— — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Bayerischen Armee für das 1. Halbjahr 1898. 7.
— — — Desgleichen in der K. Preußischen Armee für das 1. Halbjahr 1898. 8.
— — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge für das Jahr 1898. 9.
— — — Marschgebührnisse für Überzählige ihrer Charge, hier Erläuterung des § 7, Ziffer 1 der Dienstvorschrift über Marschgebührnisse. 60.
— — — Hauptmilitäretat für das Rechnungsjahr 1898, hier neue Nachweisung der monatlichen Löhnungssätze und neue Bestimmungen über die Verpflegungsgebührnisse der Mannschaften. 68. 153.
— — — Das niedrige Beköstigungsgeld 2c. in der K. Bayerischen Armee für das II. Vierteljahr 1898. 72. — Desgleichen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1898. 156. — Desgleichen für das I. Halbjahr 1899. 343.
— — — Desgleichen in der K. Preußischen Armee für die Zeit vom 1. April mit 30. Juni 1898. 83. — Desgleichen für das II. Halbjahr 1898. 169.
— — — Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militärbauverwaltung, hier Belassung des Diensteinkommens während der Ableistung militärischer, infolge von Einberufungen stattfindender Übungen im Reserve- 2c. Verhältnis. 82.
— — — Gebühren des Aufsichtspersonals bei den militärischen Strafanstalten und der Arbeiterabteilung, Änderungen hierin. 85.
— — — Verpflegungs- 2c. Gebührnisse der Lazaretgehilfen. 94.
— — — Gehaltsklassen der Generalärzte. 98. — Desgleichen der Oberstabsärzte und Stabsärzte. 152.
— — — Pfändung von Gehältern und Pensionen. 115.

Gebühren, Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für das Rechnungsjahr 1898 in Bezug auf ꝛc. Gebühren. 147. 150.
— — — Nachweisung der Nachträge und Änderungen zu den Nachweisungen, betreffend die Regelung der Gehälter nach Dienstaltersstufen. 154.
— — — Serviszuschüsse für Feldwebel und Unteroffiziere mit Familie. 155.
— — — Friedens-Besoldungs-Etats, s. „Etats".
— — — Ausdehnung der Pferdegeld-Berechtigung auf die Regimentscommandeurstellen, hier Abänderungen und Ergänzungen zur Pferdegelder-Vorschrift. 161.
— — — — Besoldungs-Vorschrift für das Bayerische Heer im Frieden, s. „Friedens-Besoldungs-Vorschrift" und „Vorschriften".
— — — Bestimmung, betreffend die Gewährung von Verpflegungszuschüssen an die Lazaretgehilfen zur Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste. 186.
— — — Gebührnisse des Begleitpersonals bei Rekruten- ꝛc. Transporten. 187.
— — — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898. 189. — Vollzugsbestimmungen hiezu. 243.
— — — Änderungen der Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren (Beilage 4 zur Friedens-Sanitäts-Ordnung) in Bezug auf Geld- ꝛc. Gebührnisse. 270.
— — — Marschgebührnisse bei Einberufungen im Frieden. 273.
— — — Änderung der Bestimmungen, betreffend die Beköstigung der Lazaretgehilfen (Krankenwärter) und der zu den Übungen im Krankenwartedienst eingezogenen Ersatzreservisten. 277. 278.
Gefangene, Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisonsgefängnissen und militärischen Strafanstalten, Änderung hiezu in Bezug auf die Gebührnisse des Aufsichtspersonals. 85.
Gehälter, s. „Gebühren".
Gemüsekonserven, s. „Armeekonserven" und „Konserven".
Gendarmerie, Dienstesinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaft in der Haupt- und Residenzstadt München, Außerkraftsetzung derselben. 287.
Generalstab, Generalstabsreisen, hier Änderungen zu den Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen. 99.
Geschäftsordnung, provisorische, für das Garnisonsbauwesen, deren Streichung im Druckvorschriften-Etat. 341.
Geschenke, hier Überweisung des von Professor Louis Braun gefertigten und der K. Bayerischen Armee von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinz-Regenten als Geschenk gewidmeten Paradebildes an das Armee-Museum. 327.
Gesetze, Ausgabe einer Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze durch das K. Preußische Kriegsministerium. 88.

Gesetze, Gesetz, betreffend die Regelung der Verwendung der mit Gesetz vom 8. August 1878 dem bayerischen Militär-Witwen- und Waisenfonds zugewendeten, aus den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern stammenden Ersparnisse. 101. — Ausführungsbestimmungen hiezu. 102.
— — — Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Abänderung. 126.
— — — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898. 189. — Vollzugsbestimmungen hiezu. 243.
Gewehre, s. „Waffen".
Gewehrfabrik, Bezeichnung der bisher unter dem Sammelnamen „Technische Etablissements" zusammengefaßten technischen Institute der Artillerie, dann der Gewehrfabrik mit dem Gesamt-Namen „Technische Institute". 276.
— — — Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen dahin behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft. 294.
Gewehr-Schießvorschrift, s. „Schießvorschriften".
Gradabteilungskarte des Deutschen Reiches, hier Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 123. 169. 340.
— — — Anmeldung des Bedarfes an Karten zum Dienstgebrauch. 174.
Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, Neuauflage. 139. 164.
Guatemala, Ausstellung von Zeugnissen über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit militärpflichtiger, dauernd in Guatemala (Zentral-Amerika) sich aufhaltender Deutscher. 168.

H.

Handbücher, Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern pro 1898. 326.
Handfeuerwaffen, Handwaffen, s. „Waffen".
Hauptmilitäretat, s. „Etats".
Hauptregister zu den bis jetzt erschienenen neun Jahrgängen der „Mitteilungen" des K. Landesversicherungsamtes, Ausgabe eines solchen. 45.
Heerordnung, hier die aktive Dienstzeit der Trainsoldaten. 22.
— — — Ergänzungen und Änderungen zu derselben. 333.
Herbstübungen, s. „Übungen".
Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern pro 1898. 326.

J.

Japan, Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit dauernd in Japan sich aufhaltender militärpflichtiger Deutscher. 14.
Improvisationsarbeiten, ärztliche, Neuausgabe der Anleitung hiezu. 14.

Infanterie, Wechselseitige Kommandierung von Infanterie- und Pioniere-Offizieren. 116.
— — — Auszeichnung des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern aus Anlaß seines Jubiläums. 141. 142.
— — — Auszeichnung der im Schießen besten Kompagnien der Infanterie im Übungsjahr 18[illegible]8. 303.
— — — Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Infanterie. 2c. 304.
Informationskurs bei der Militärschießschule. 35.
Ingenieurdienst, Wechselseitige Kommandierung von Infanterie- und Pionier-Offizieren, hier Berichtigung der Ingenieur-Dienstvorschrift. 116.
Institute, Gründung von Militärfreistellen im Institute der Englischen Fräulein in Nürnberg. 98.
— — — s. auch „Technische Institute".
Instruktionen, s. „Vorschriften".
Intendanturen, hier Dienst- und Geschäftsverhältnisse bei denselben. 125.
— — — Regulative über die Annahme 2c. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, dann von Sekretariats- 2c. Applikanten bei den Intendanturen, Änderungen. 284.
Invalidenfonds, s. „Fonds".
Jubiläen, die Auszeichnung des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern aus Anlaß seines Jubiläums. 141. 142.

K.

Kadetten-Corps, Zahlung der Gehälter für die in den Bezug des Chargengehaltes eingerückten, in etatsmäßigen Second-Lieutenants-Stellen stehenden Premier-Lieutenants bei dem Kadettencorps. 154.
— — — hier Änderungen in der Uniformierung und Ausrüstung der Kompagnie-Verwalter. 183.
Kamerun, Anrechnung von Kriegsjahren für jene Deutsche, welche an den in den Jahren 1895, 1896 und 1897 in Kamerun gelieferten Gefechten 2c. beteiligt waren. 108. 328.
Karten, Veröffentlichung neubearbeiteter Blätter topographischer Karten. 123. 169. 340.
— — — Anmeldung des Bedarfes zum Dienstgebrauch. 174.
— — — Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands, deren Bezug. 184.
Kasernen, Garnisons-Gebäude-Ordnung — I. Teil — Einrichtung der Kasernen —, hier Änderungen. 18. 77.
— — — Änderung der Probe für Bettlaken für den Kasernen- u. s. w. Haushalt. 77.
— — — Bestimmung, betreffend Erholung ärztlicher Gutachten vor der erstmaligen Tapezierung von Wohn- 2c. Räumen in Militärgebäuden. 342.
Kassenordnung, hier Berichtigung des § 6,1 derselben. 108.

Kassenwesen, Geldeinnahmen bei den Garnisonslazaretten, hier Abänderung des § 260, Ziffer 1 der Friedens-Sanitäts-Ordnung. 76.
— — — Kassenordnung, hier Berichtigung des § 6,1 derselben. 108.
— — — — Rückgabe der Kautionen der Zahlmeisteraspiranten und Zulassung dieser Personen zur Verwaltung von Truppenkassen. 122.
— — — hier die Übertragung der Besorgung des Depositenwesens bei dem K. Amtsgerichte München II an die K. Bank betreffend. 337.
Kautionen, Aufhebung der Kautionspflicht der Beamten der Militärverwaltung. 73. 74.
— — — Rückgabe der Kautionen der Zahlmeisteraspiranten und Zulassung dieser Personen zur Verwaltung von Truppenkassen. 122.
Kavallerie, Änderungen in der Dislokation der Kavallerie im Jahre 1898. 30.
— — Schießvorschrift für dieselbe, hier Änderung. 116.
— — — Wegfall der Epaulettehalter an den Überröcken der Offiziere der Ulanen-Regimenter. 275.
— — — Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Kavallerie. 308.
Kommandanturbezirke, hier Einverleibung des Kommandanturbezirks Eichstätt zum Militär-Bezirksgerichts-Sprengel Würzburg und des Kommandanturbezirks Straubing zum Militär-Bezirksgerichts-Sprengel München. 5.
Kommandos zur Militär-Schießschule im Jahre 1898, hier diesbezügliche Bestimmungen. 35.
— — — Wechselseitige Kommandierung von Infanterie- und Pionier-Offizieren, hier Berichtigung der Ingenieur-Dienstvorschrift. 116.
— — — zur Equitations-Anstalt für 1898/99. 144.
— — hier Verpflegungsgebühr bei Kommandos zur Stellvertretung von Bezirksfeldwebeln oder zu sonstiger Hilfsleistung im Landwehrbezirke. 273.
— — Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft pro 1899. 294.
Kompagnie-Verwalter des Kadetten-Corps, Änderungen in deren Uniformierung und Ausrüstung. 183.
Königsabzeichen, Verleihung derselben an die im Übungsjahr 1898 im Schießen besten Kompagnien der Infanterie. 303.
Konserven, Abgabe von Armeekonserven an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung, Bekanntgabe der Selbstkostenpreise im Kalenderjahre 1899. 335.
Kontrollversammlungen 2c., hier die geschäftslosen Ruhetage bei Reisen zu solchen. 61.
Krankenträger-Ordnung, Änderung hiezu. 182.
Kriegsdienstzeit, hier die Anrechnung der von Teilen der Schutztruppen für Deutsch-Ostafrika in den Jahren 1895 und 1896 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge als Feldzug. 13. — Desgleichen für Kamerun. 108. — Desgleichen für im Jahre 1897 in Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun gelieferten Gefechte 2c. 328.

Kriegs-Etappen-Ordnung, Änderung zu § 1 der Anlage II derselben. 61.
Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie, Ausgabe dieser neubearbeiteten Vorschrift. 65. — Ausgabe der Abschnitte 1 und 3 hiezu. 139. — Ausgabe neuaufgestellter Zeichnungen hiezu. 296. — Vorläufige Ergänzungen zum 6. Abschnitt derselben, betreffend Verpackung, Aufbewahrung und Versendung der Kontaktzünder. 297. — Weitere Ergänzungen. 324.
Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Änderung der Beilage 6. E. — Ökonomiegeräte für einen Lazaretzug —. 10. 302. — Desgleichen der Beilage 6 zu J, Abschnitt IX. 182.
Kriegs-Transport-Ordnung, die Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien. 69.

L.

Landesversicherungsamt, Herausgabe eines Hauptregisters der „Mitteilungen" des Landesversicherungsamtes. 45.
Landwehr-Bezirks-Einteilung, Änderungen derselben im Bereiche des K. Preußischen VIII. Armee-Corps. 293.
Landwehr-Offiziers-Unterstützungsfonds, s. „Fonds".
Laufmaterial, Festsetzungen, betreffend die Anforderungen an die Beschaffenheit des Laufmaterials — Art. Spez.-Vorschrift Nro 92 — deren Neuausgabe. 123.
Lazaretgehilfen, hier deren Verpflegungs-rc.Gebührnisse. 94.
— — — Bestimmung, betreffend die Gewährung von Verpflegungszuschüssen an die Lazaretgehilfen zur Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste. 186.
— — — Friedens-Sanitäts-Ordnung, Änderung derselben, betreffend die Beköstigung der Lazaretgehilfen (Krankenwärter) rc. 278.
Lazarette, Geldeinnahmen bei den Garnisonslazaretten, hier Abänderung des § 260, Ziffer 1, der Friedens-Sanitäts-Ordnung. 76.
— — Änderung der Probe für Bettlaken für den Kasernen- und Lazarethaushalt. 77.
— — — Einführung der für Fußtruppen vorgeschriebenen Probe der Unterhose im Lazarethaushalt. 296.
Lehranstalten, Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigfreiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten betreffend. 121. 122. — Berichtigung hiezu. 179.
Lehrkurse und Informations-Kurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1898. 35.
Leibbinde, Einführung derselben für Stabshoboisten rc. 118.
Leitfaden, s. „Vorschriften".
Liquidationswesen, s. „Rechnungswesen".
Litewka, Bestimmungen für das Tragen derselben. 117.
Löhnungen, s. Gebühren".
Losnummern, Tabellarische Übersicht der bei der Losung im Jahre 1897 gezogenen höchsten Losnummern und der Abschlußnummern. 126.

M.

Marschgebührnisse, Marschkompetenzen, Marschverpflegung, s. „Gebühren“ und „Verpflegung“.
Medaillen, Stiftung einer Medaille zum Andenken an Weiland Seine Majestät den Kaiser Wilhelm I. 58. 65.
— — — Stiftung und Verleihung von Dienstalters-Auszeichnungen (bronzene bezw. silberne Medaillen) für langgediente Arbeiter der Heeres-Verwaltung. 315. — Vollzugsbestimmungen. 317.
Menage-Fonds, s. „Fonds“ und „Verpflegung“.
Militär-Anwärter, „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militär-Anwärtern“ nebst den bayerischen Ausführungsbestimmungen vom Jahre 1886, hier Neuauflage des bezüglichen Sonderabdrucks. 139. 164.
— — — hier Anwendung der Bestimmungen über den Ersatz der zur Anstellung auf Probe und der zur Probedienstleistung aus der Truppe abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel u. s. w. auf die etatsmäßigen Feldwebel der Bezirkskommandos. 154.
— — — Verzeichnis der den Militär-Anwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen, Abänderung hiezu. 290.
— — Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militär-Anwärter. 324.
Militär-Ärzte, s. „Sanitätsoffiziere“.
Militär-Beamte, s. „Beamte“.
Militär-Dienstzeit, s. „Dienstzeit“.
Militäretat, s. „Etats“.
Militärfreistellen, s. „Freistellen“.
Militärgefangene, s. „Gefangene“.
Militär-Milder-Stiftungsfonds, s. „Fonds“.
Militär-Musiken, Militär-Musiker, Erledigung einer Stabstrompeterstelle beim 2. Schweren-Reiter-Regimente. 110.
— — Anzugs- und Uniformierungs-Änderungen bei den Stabshoboisten 2c. 118.
— — Gewährung von Zuschüssen zur Löhnung 2c. der Stabshoboisten 2c. 151.
Militär-Pharmazeuten, s. „Apotheker“.
Militär-Schießschule, s. „Schießschule“.
Militär-Telegraphie, s. „Telegraphenwesen“.
Militär-Transporte, s. „Transporte“.
Militär-Veterinäre, s. „Veterinärwesen“.
Montierungsdepot, Auflösung des Montierungsdepots. 150.
— — Instruktion für die Verwaltung der Montierungsdepots, Außerkraftsetzung derselben. 181.
Munition, Munitionsmaterialien, Blei, altes, Preis desselben. 91.
— — Übungsmunitions-Vorschrift, Ergänzung hiezu. 334.
— — Vorschrift über die Verwaltung der geheim zu haltenden Gegenstände der Artillerie- und Sprengmunition im Frieden, deren Außerkraftsetzung. 324.

Munitionskolonnen, Ausgabe des Anhanges zur Dienstanweisung für dieselben. 79.
— — — Ausgabe der Vorschrift: „Die Fahrzeuge der Munitionskolonnen der Feldartillerie". 82.
Musiker, s. „Militär-Musiken, Militär-Musiker".
Musterungsgeschäft, s. „Ersatzgeschäft" und „Rekrutierung".
Mützen, s. „Bekleidung" und „Uniformierung".

N.

Naturalien, Natural-Verpflegung, s. „Verpflegung".
Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, hier Abänderungen des bezüglichen Gesetzes. 126.
— — — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898. 189. — Vollzugsbestimmungen hiezu. 243.

O.

Oberfeuerwerkerschule, Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule, hier Berichtigung zu Ziffer 7 c. 16.
— — — Verwaltungsvorschrift für die Oberfeuerwerkerschule, Neuaufstellung derselben. 75.
Offiziere, Sanitätsoffiziere, Ärztliche Behandlung der Offiziere ꝛc., hier Erläuterung zu § 4,2 der Friedens-Sanitäts-Ordnung. 16.
— — Entwurf einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des K. Bayerischen Heeres — II. Teil —, hier Verlängerung der für das Anlegen der Offiziers-Uniform zu amtlichen Verrichtungen gesteckten Frist. 21.
— — Lehrkurse und Informations-Kurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1898. 35.
— — Disziplinarstrafgewalt des 1. Artillerie-Offiziers vom Platz in Ingolstadt. 94.
— — Rangverhältnis und Chargenbezeichnung der Sanitätsoffiziere. 97. 152.
— — Wechselseitige Kommandierung von Infanterie- und Pionier-Offizieren. 116.
— — Regelung der Gehaltsbezüge der Oberstabsärzte und Stabsärzte. 152.
— — Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, Änderung hiezu. 272.
— — Uniformierungsbestimmungen, hier Wegfall der Epaulettehalter an den Überröcken der Offiziere der Ulanen-Regimenter. 275.
— — Uniformierungsbestimmungen für Offiziere ꝛc. der Bekleidungsämter. 276.
— — Bestimmung, betreffend Einführung eines neuen Mützenmusters für Offiziere, Sanitätsoffiziere ꝛc., Änderung der Schärpe, dann Uniformierung der Stabsoffiziere als Brigade-Commandeure und in etatsmäßigen Generalsstellungen, sowie jener, welchen der Rang als Brigade-Commandeur besonders verliehen ist. 285.

Offiziere, Sanitätsoffiziere, Kommandierung von Offizieren zu Unterrichtskursen in der Gewehrfabrik behufs Ausbildung im Waffeninstandsetzungsgeschäft. 294.
Offiziers-Unterstützungsfonds, s. „Fonds".
Orden und Ehrenzeichen, Stiftung einer Medaille zum Andenken an Weiland Seine Majestät den Kaiser Wilhelm I. 58. 65.
— — — Stiftung und Verleihung von Dienstalters-Auszeichnungen für langgediente Arbeiter der Heeresverwaltung. 315. — Vollzugsbestimmungen. 317.
Ost-Afrika, Anrechnung von Kriegsjahren für jene Deutsche, welche an den in den Jahren 1896 und 1897 in Deutsch-Ostafrika gelieferten Gefechten ꝛc. beteiligt waren. 13. 328.

P.

Paradebild, Geschenk Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten an die Armee. 327.
Pensionen, hier das pensionsfähige Diensteinkommen der servisberechtigten Militärunterbeamten u. s. w. 1.
— — — hier die Anrechnung der von Teilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in den Jahren 1895 und 1896 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge als Feldzug. 13. — Desgleichen für Kamerun. 108. — Desgleichen für Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun im Jahre 1897. 328.
— — — Ausgabe einer Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze durch das K. Preußische Kriegsministerium. 88.
— — — Pfändung von Gehältern und Pensionen. 115.
— — — hier Gewährung von Pensionszuschüssen ꝛc. an die Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter. 151.
Pfändungen von Gehältern und Pensionen. 115.
Pferdegelder, Gewährung von Pferdegeld an die rationsberechtigten Regiments-Commandeure der Fußtruppen und der Feldartillerie ꝛc. 153.
— — — Gewährung einer nichtpensionsfähigen Zulage als Entschädigung für Pferdehaltung an Regiments-Commandeure der Kavallerie ꝛc. 153.
— — — Verminderung der Rationsgebühr infolge Gewährung von Pferdegeldern. 153.
— — — Abänderungen und Ergänzungen zur Pferdegelder-Vorschrift aus Anlaß der Ausdehnung der Pferdegeldberechtigung auf die Regiments-Commandeurstellen. 161.
Pioniere, Pionierdienst, Entwurf zur Sprengvorschrift für die Pioniere 1894, dessen Außerkraftsetzung. 71.
— — — Wechselseitige Kommandierung von Infanterie- und Pionier-Offizieren. 116.
— — — Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen der Pioniere. 310.
Preise, Preistarife, Preisverzeichnisse, Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten — München 1891 —, Außerkraftsetzung desselben. 76.

Preise, Preistarife, Preisverzeichnisse, Preis des alten Bleies. 91.
Proviantamts-Aspiranten, Erlaubnis zum Tragen von Unterschnallkoppeln nach der Probe für Stabshoboisten ꝛc. 313.

Q.

R.

Rangklasseneinteilung, Rangverhältnisse der Militär-Veterinäre. 67.
— — — — Rangverhältnisse der Garnisons-Baubeamten, hier jene der Titular-Bauräte. 93.
— — — Rangverhältnis und Chargenbezeichnung der Sanitätsoffiziere. 97.
— — — Rangverhältnis der Garnisonsapotheker. 150. 154.
Rechnungslegung, Rechnungswesen, Dienst- und Geschäftsverhältnisse bei den Intendanturen. 125.
— — — Verfügung, betreffend die zukünftige Bezeichnung des jeweiligen Etats- und Rechnungsjahres im Rechnungswesen. 154.
— — — Verrechnung der Unterhaltungskosten der Kameradschafts-Kochapparate der Feldartillerie. 155.
— — — Erhöhung der Mittel zur Instandhaltung der Fecht-, Turn- und Schwimmgeräte. 155.
— — — Verrechnung der den Lazaretgehilfen an den Allerhöchsten Namens- und Geburtsfesten gewährten Verpflegungszuschüsse. 186.
— — — Rechnungsresultate der Unterstützungsfonds pro 1897/98. 319.
— — — Bestimmungen hinsichtlich der Art der Berechnung der Kassenvergütung für diejenigen Bauten, welche zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Garnisons-Bauordnung bereits in Angriff genommen waren. 342.
Regiments-Jubiläen, s. „Jubiläen“.
Regimentssattler bei den Kavallerie-Regimentern, deren Gehaltserhöhung. 151.
— — — Vorschrift, betr. das Dienstverhältnis der Regimentssattler bei der Kavallerie, deren Neuerstellung bezw. Ausmusterung. 151.
Reglements, s. „Vorschriften“.
Regulativ über die Annahme ꝛc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, Änderung. 284.
— — — über die Annahme ꝛc. der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen. 284.
Reisegebühren, s. „Gebühren“.
Reiseordnung, Änderungen derselben. 159.
Rekrutierung der Armee für 1898/99. 47. 173.
— — — Reisen zu Kontrollversammlungen bezw. zum Musterungs- und Aushebungsgeschäft ꝛc., hier die geschäftslosen Ruhetage. 61.

Rekrutierung, Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit u. s. w. vom 26. Juli 1894, Änderung. 297. — Ergänzung. 334.
Rostschutzmittel, hier Einführung der Terpentin-Wollfettmischung. 272.
Ruhetage bei Reisen zu Kontrollversammlungen 2c., hier die Dienstage nach Ostern und Pfingsten. 61.
Rumänien, Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit dauernd in Rumänien sich aufhaltender militärpflichtiger Deutscher. 6.
Rußland, Ausstellung von Zeugnissen über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit militärpflichtiger, dauernd im südlichen Rußland wohnender Deutscher. 186.

S.

Säbel, Artilleriesäbel, Befestigung desselben am Sattel der Feldartillerie. 143.
Sanitätsoffiziere, s. „Offiziere".
Sanitätswesen, Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Beilage 6. E — Ökonomiegeräte für einen Lazaretzug —, hier Änderungen. 10. 302. — Desgleichen der Beilage 6 zu J, Abschnitt IX. 182.
— — — Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Erläuterung zu § 4,2, betreffend die ärztliche Behandlung der Offiziere und Militärbeamten. 16. — Ausgabe der Beilage 4, betreffend die Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren. 60. — Abänderung des § 260 — Ziffer 1 — (Geldeinnahmen bei den Garnisonslazaretten). 76. — Änderungen der Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren. 270. — Änderung, betreffend die Verpflegung der Mannschaften und Lazaretgehilfen. 277.
— — — Einführung eines neuen Truppen-Medizinwagens (C/97). 34.
— — Anleitung zu ärztlichen Improvisationsarbeiten von Generalarzt a. D. Dr J. Port, Neuauflage. 84.
— — — Rangverhältnis und Chargenbezeichnung der Sanitätsoffiziere. 97.
— — — Krankenträger-Ordnung, Änderung derselben. 182.
— — Einführung eines neuen Sanitätswagens (C/95) für Feldlazarette. 335.
Schärpen, s. „Bekleidung" und „Uniformierung".
Schenkungen, s. „Stiftungen".
Schießauszeichnungen, hier die Verleihung der Königsabzeichen im Übungsjahr 1898. 303.
Schießschule, Lehrkurse und Informationskurs bei der Militär-Schießschule im Jahre 1898. 35.
Schießübungen, Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1898. 70. — Änderungen. 100. 109. 270.
— — Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen. 304.
Schießvorschriften, Schießvorschrift für den Train, Änderungen. 91.
— — — Schießvorschrift für die Kavallerie, Änderung. 116.
— — — Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie, Änderung. 178.

Schnellzüge, Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 110. 298.
Schulterstücke für Stabshoboisten 2c. 118.
Schußtafeln, Gebrauchs-Schußtafel für die Feldkanone C/96, deren Aufnahme in den Druckvorschriften-Etat. 77.
— — — Neuausgabe bezw. Ausmusterung. 116. 330.
Schußwaffen, s. „Waffen".
Schutzmannschaften, Ausdehnung der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Beamten der Berliner und Charlottenburger Schutzmannschaft auf die Schutzmannschaft in Schöneberg. 96. — Desgleichen auf die übrigen K. Preußischen Polizeiverwaltungen. 182.
— — — Dienstvorschrift für die K. Schutzmannschaft der Haupt- und Residenzstadt München, Ausgabe. 288.
— — — Einstellung von Unteroffizieren mit 6jähriger Dienstzeit in die K. Preußischen Schutzmannschaften. 329.
Schutztruppen, Anrechnung der von Teilen der Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika in den Jahren 1895 und 1896 gelieferten Gefechte und ausgeführten Kriegszüge als Feldzug. 13. — Desgleichen für Kamerun. 108. — Desgleichen für Deutsch-Ostafrika, Südwestafrika und Kamerun im Jahre 1897. 328.
— — — Ausgabe der „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika" (Schutztruppen-Ordnung). — 325.
Schwimmgeräte, hier Erhöhung der Mittel zur Instandhaltung derselben. 155.
Servis, hier pensionsfähiges Diensteinkommen der servisberechtigten Militär-Unterbeamten u. s. w. 1.
— — — Bestimmungen für den Vollzug des Hauptmilitäretats für das Rechnungsjahr 1898, hier Servisfestsetzungen 2c. bei Offizieren und Beamten. 150. 153.
— — — Serviszuschüsse für Feldwebel und Unteroffiziere mit Familie. 155.
Sprengvorschrift für die Pioniere 1894 (Entwurf), Außerkraftsetzung desselben. 71.
Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter s. „Militär-Musiker" 2c.
Stammbaum des Bayerischen Königshauses in Form einer Wandtafel, bearbeitet von Kreisarchiv-Funktionär Friedrich Werneck in München. 11.
Stellenzulagen, s. „Zulagen".
Stiftungen, Hauptmann Zink'sche Stiftung. 6.
— — — Stiftung der Privatiere Katharina Karl. 15.
— — — Stiftungen des Oberstlieutenants a. D. Karl Henle zu Gunsten des K. Infanterie-Leib-Regiments und des K. 15. Infanterie-Regiments. 17.
— — — Hauptmann Königsacker'sche Stiftung. 22.
— — — Stiftung der Freiin Meta von Drechsel auf Teuffstetten für verwaiste Offizierstöchter. 22.

Stiftungen, Schenkung des Majors a. D. Max Schlagintweit zum Militär-Milden-Stiftungsfonds. 32.
— — — Errichtung einer Stiftung seitens eines höheren Offiziers. 63.
— — — Errichtung der „Major Max Abel'schen Jubiläumsstiftung". 269.
— — — Die Johann von Gott Gebhart'sche Weihnachtstiftung. 283.
— — — Stiftung der Generalmajorswitwe Marie Kohlermann. 329.
Strafanstalten, militärische, hier Änderungen in den Gebührnissen des Aufsichtspersonals bei den militärischen Strafanstalten und der Arbeiter-Abteilung. 85.
Strafgewalt, Disziplinarstrafgewalt des 1. Artillerie-Offiziers vom Platz in Ingolstadt. 94.
Straubing, Einverleibung des Kommandanturbezirks Straubing zum Militär-Bezirksgerichts-Sprengel München. 5.
Subskriptionen, hier Bearbeitung eines Stammbaums des Bayerischen Königshauses in Form einer Wandtafel seitens des Kreisarchiv-Funktionärs Friedrich Werneck in München. 11.
— — — Herausgabe eines Hauptregisters zu den bis jetzt erschienenen neun Jahrgängen der „Mitteilungen" des K. Landesversicherungsamtes. 45.
— — — Ausgabe einer „Zusammenstellung der Militärpensionsgesetze" durch das K. Preußische Kriegsministerium. 88.
— — — Atlas von Süd-Deutschland von Major z. D. Loreck und Professor Winter. 164.
— — — Neubearbeitete Übersichtskarte der Eisenbahnen Deutschlands. 184.
— — — Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern pro 1898. 326.
Südwest-Afrika, Anrechnung von Kriegsjahren für jene Deutsche, welche an dem im Jahre 1897 in Südwestafrika stattgehabten Feldzuge teilgenommen haben. 328.

T.

Tagegelder, der Corps-Stabsveterinäre. 68.
— — — Einreihung der Garnisonsapotheker in die einschlägige Gruppe für Tagegelderbezug. 154.
— — — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden rc., hier Gewährung von Tagegeldern. 207.
— — — bei Dienstreisen der vorübergehend außerhalb ihres Standortes kommandierten Angehörigen des Heeres. 313.
Tapezierung in den Kasernen, Erholung ärztlicher Gutachten vor der erstmaligen Tapezierung von Wohn- rc. Räumen in Militärgebäuden. 342.
Technische Institute, Bezeichnung der bisher unter dem Sammelnamen „Technische Etablissements" zusammengefaßten technischen Institute der Artillerie sowie der Gewehrfabrik mit diesem Gesamt-Namen. 276.

Telegraphenwesen, Dienstordnung für die K. B. Militär-Telegraphen-Schule — Entwurf —, hier Abänderung des § 13 derselben. 66.
— — Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphen-Formationen des Besatzungsheeres, Neuaufstellung. 90. — — Ergänzung. 281.
Termine, Verlegung des Einstellungstermins für den Eintritt in die Unteroffiziers-Schule und Vorschule. 29.
Terpentin-Wollfettmischung, Einführung einer solchen an Stelle bisheriger Rostschutzmittel. 272.
Topographische Karten, s. „Karten".
Train, die aktive Dienstzeit der Trainsoldaten. 22.
— — — — Anhang zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains, Neuausgabe desselben. 79.
— — Schießvorschrift für den Train, Änderungen. 91.
— — Einführung neuer Bedingungen für das Schulschießen des Trains. 312.
— — Einführung des Tornisters M.96 für den Train. 323.
Traindepot-Ordnung, Änderung des Anhanges zu derselben. 144. 285.
Transporte, Einteilung des deutschen Eisenbahnnetzes in Linien gemäß § 2 und 3 der Friedens- bezw. Kriegs-Transport-Ordnung. 69.
— — — Eisenbahnbeförderung von Militärpersonen und Militärtransporten mit Schnellzügen. 110. 298.
— — — Rekruten- bezw. Reservistentransporte, Gebührnisse des Begleitpersonals. 187.
— — — Beköstigung der in Transporten ankommenden Mannschaften am Tage des Eintreffens beim Truppenteil. 273.
Trauer, s. „Armeetrauer".
Truppen-Medizinwagen C 97, Einführung desselben. 34.
Truppenübungen, s. „Übungen".
Turn-Geräte, Erhöhung der Mittel zur Instandhaltung derselben. 155.

U.

Übungen, Größere Truppenübungen im Jahre 1898. 30.
— — — Bestimmungen, betreffend die Übungen des Beurlaubtenstandes im Rechnungsjahre 1898. 79. — Ergänzung. 89.
— — — Besoldung des nicht etatsmäßig angestellten Personals in der Militärbauverwaltung während der Ableistung militärischer, infolge von Einberufungen stattfindender Übungen im Reserve- ꝛc. Verhältnis. 82.
— — — im Ein- und Ausladen von feldmarschmäßig bepackten oder aufgeschirrten Pferden und kriegsmäßig beschwerten Fahrzeugen auf den Eisenbahnen. 285.
— — — s. auch „Schießübungen".
Übungsmunition, s. „Munition".
Umzugskosten für die Corps-Stabsveterinäre. 68.
— — — für die Garnisonsapotheker. 154.

Uniformierung, Entwurf einer Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte des K. Bayerischen Heeres — II. Teil —, hier Verlängerung der für das Anlegen der Offiziers-Uniform zu amtlichen Verrichtungen gesteckten Frist. 21.
— — — der bayerischen Armee, hier käufliche Abgabe älterer Werke und Zeichnungen über dieselbe an Offiziere und Beamte durch das Kriegsarchiv. 27.
— — — Anzugs- und Uniformierungs-Änderungen. 117.
— — — Verleihung des Namenszuges des Prinzen Karl von Bayern an das 3. Infanterie-Regiment. 141.
— — — Uniformierung der Garnisonsapotheker. 150.
— — — Änderungen in der Uniformierung 2c. der Kompagnie-Verwalter des Kadetten-Corps. 183.
— — — Uniformierungsbestimmungen, hier Wegfall der Epaulettehalter an den Überröcken der Offiziere der Ulanen-Regimenter. 275.
— — — Uniformierungsbestimmungen für Offiziere und Mannschaften der Bekleidungsämter. 276.
— — Einführung eines neuen Mützenmusters für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte der Militär-Verwaltung, Änderung der Schärpe, dann Uniform der Stabsoffiziere als Brigadecommandeure oder in etatsmäßigen Generalsstellungen, sowie jener, welchen der Rang als Brigadecommandeur besonders verliehen ist. 285.
— — — Unterschnallkoppel für die Friedensausrüstung der Zahlmeister- und Proviantamts-Aspiranten im Feldwebels- (Wachtmeisters-) Rang nach dem Muster für Stabshoboisten 2c., hier Erlaubnis zum Tragen derselben. 313.
Unterbeamte, s. „Beamte und Bedienstete".
Unterhosen, s. „Bekleidung".
Unteroffiziere, hier Feststellung des pensionsfähigen Durchschnittsservises der servisberechtigten Militär-Unterbeamten und der Mannschaften vom Feldwebel abwärts. 1.
— — Lehrkurs 2c. bei der Militär-Schießschule im Jahre 1898. 35.
— — Ergänzung der Ausführungs-Bestimmungen zu den „Bestimmungen über die Beförderung von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes" vom 15. Januar 1882, hier die Beförderung von Unteroffiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche als Festungstelegraphisten entlassen sind und zur weiteren Ausbildung im Festungstelegraphendienst Übungen ableisten, zu Unteroffizieren. 60.
— — Anwendung der Bestimmungen über den Ersatz der zur Anstellung auf Probe und der zur Probedienstleistung aus der Truppe abkommandierten Feldwebel u. s. w. auf die etatsmäßigen Feldwebel der Bezirkskommandos. 154.
— — Serviszuschüsse für Feldwebel und Unteroffiziere mit Familie. 155.
— — Bestimmungen über die Beförderung der Unteroffiziere im Frieden, hier die der Kompagnie-Verwalter des Kadetten-Corps. 183.

Unteroffiziere, Einstellung von Unteroffizieren mit 6jähriger Dienstzeit in die K. Preußischen Schutzmannschaften. 329.
Unteroffiziers-Schule, die Verlegung des Zeitpunktes für den Eintritt in die Unteroffiziersschule und Vorschule vom 1. April auf 1. Oktober. 29.
— — — Zahlung der Gehälter für die in den Bezug des Chargengehaltes eingerückten, in etatsmäßigen Second-Lieutenants-Stellen stehenden Premier-Lieutenants der Unteroffiziersschule. 154.
— — — Zuweisung von Geldmitteln an die Unteroffiziersschule zur Zahnpflege der Unteroffiziers-Schüler und Vorschüler. 155.
Unteroffizierszuschüsse, s. „Gebühren".
Unterschnallkoppel für Stabshoboisten 2c., Wallmeister, Zeugfeldwebel, Depot-Vizefeldwebel, Büchsenmacher und Waffenmeister, dann für Zahlmeister- und Proviantamts-Aspiranten. 118. 313.
Unterstützungen, Gründung eines Unterstützungsvereins für die Hinterbliebenen von K. B. Offizieren, Sanitätsoffizieren und oberen Beamten der Militärverwaltung. 101.
— — — Gewährung von Unterstützungen an Teilnehmer an den Feldzügen 1866 oder 1870/71, welche weder aus Landes- noch aus Reichsmitteln eine Pension oder eine Unterstützung erhalten. 101. 102.
Unterstützungsfonds, s. „Fonds".

V.

Verladeübungen, s. „Eisenbahnen" und „Übungen".
Verordnungsblatt des K. B. Kriegsministeriums, Ausgabe des Inhaltsverzeichnisses für das Jahr 1897. 11.
— — — Ergänzung bezw. Änderung von Verordnungsblättern. 334.
Verpflegung, Garnisons-Verpflegungszuschüsse in der K. Bayerischen Armee für das I. Vierteljahr 1898. 3.
— — — Desgleichen in der K. Preußischen Armee für das I. Vierteljahr 1898. 8.
— — — Normpreis für Brot und Fourage, sowie Vergütungspreis der Rationen für nicht vorhandene etatsmäßige Offizierspferde in der K. Bayerischen Armee für das I. Halbjahr 1898. 7. — Vergütungspreise für Fourage für das II. Halbjahr 1898. 146. — Desgleichen für das I. Halbjahr 1899. 339.
— — — Desgleichen in der K. Preußischen Armee für das I. Halbjahr 1898. 8. — Desgleichen für das II. Halbjahr 1898. 169.
— — — Marschverpflegungsvergütung, hier Festsetzung der bei Einquartierungen für die Naturalverpflegung zu vergütenden Beträge. 9.
— — — Marschgebührnisse für Überzählige ihrer Charge. 60.
— — — Verpflegungs-Etats, s. „Etats".
— — — Neue Bestimmungen über die Verpflegungsgebührnisse der Mannschaften. 68.
— — — Beköstigungsgelder, s. „Gebühren".
— — — Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisonsgefängnissen und militärischen Strafanstalten, hier Änderungen. 85.

Verpflegung, Verpflegung der Truppen mit warmer Abendkost, hier Feuerungsmaterialien zur Bereitung derselben. 91.
— — — Beschwerden über die Beschaffenheit der im Etatsjahre 1897/98 verabreichten Naturalien. 92.
— — — Verpflegungs- ꝛc. Gebührnisse der Lazaretgehilfen. 94.
— — — Verpflegungsgelder, Gesetz, betreffend die Regelung der Verwendung der mit Gesetz vom 8. August 1878 dem bayer. Militär-Witwen- und Waisenfonds zugewendeten, aus den von Frankreich für die deutschen Occupationstruppen gezahlten Verpflegungsgeldern stammenden Ersparnisse. 101. — Ausführungsbestimmungen. 102.
— — — Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, Abänderung. 126.
— — — Verbesserung der Soldatenkost. 153.
— — — Bestimmung, betreffend die Gewährung von Verpflegungszuschüssen an die Lazaretgehilfen zur Feier der Allerhöchsten Namens- und Geburtsfeste. 186.
— — — Friedens-Verpflegungsvorschrift — Entwurf —, s. dortselbst und bei „Vorschriften".
— — — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898. 189. — Vollzugsbestimmungen. 243.
— — — Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren, Änderungen in Bezug auf Verpflegungs-Gebührnisse der zu Badekuren entsendeten Mannschaften. 270.
— — — Bestimmung, betreffend die Verpflegung der zu Übungen eingezogenen Mannschaften am Tage ihres Ausscheidens. 273.
— — — Verpflegungsgebühr bei Kommandos zur Stellvertretung von Bezirksfeldwebeln oder zu sonstiger Hilfsleistung im Landwehrbezirke. 273.
— — — Marschgebührnisse bei Einberufungen im Frieden, hier die Beköstigung der in Transporten ankommenden Mannschaften am Tage des Eintreffens beim Truppenteil. 273.
— — — Beköstigung der Lazaretgehilfen (Krankenwärter) und der zu den Übungen im Krankenwartedienst eingezogenen Ersatzreservisten. 277. 278.
— — — Abgabe von Armeekonserven an Offiziere und obere Beamte gegen Bezahlung, hier Bekanntgabe der Selbstkostenpreise im Kalenderjahre 1899. 335.
Verwaltungsdienst, Regulative über die Annahme ꝛc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, dann von Sekretariats- ꝛc. Applikanten bei den Intendanturen, Änderungen. 284.
Veterinärwesen, Rang-Verhältnis der Militär-Veterinäre, hier Wegfall der Bezeichnung der 1. und 2. Klasse bei denselben, sowie Einreihung der Corps-Stabsveterinäre in die 1. Klasse der Subalternbeamten. 67.
— — — Servis- und Wohnungsgeldbezug der Corps-Stabsveterinäre. 153.

Vorschriften ꝛc., Dienstanweisung für die Waffensammelstellen im Kriege, Neuaufstellung derselben. 2.
— — — Bekleidungs-Ordnung, Teil I —, hier neue Beilage 1 zu derselben. 2. — Desgleichen Neuausgabe des Teiles II. 289.
— — — Deckblätter zu Vorschriften ꝛc.: 4. 10. 19. 27. 34. 45. 56. 66. 78. 80. 83. 84. 92. 96. 100. 124. 139. 146. 157. 164. 169. 170. 179. 184. 188. 282. 288. 291. 302. 313. 325. 331. 336.
— — — Friedens-Besoldungs-Vorschrift, hier Erläuterung zu § 56 a, Ziffer 1. 7. — Neuausgabe einer solchen. 165.
— — — Kriegs-Sanitäts-Ordnung, Beilage 6. E — Ökonomiegeräte für einen Lazaretzug —, Änderung. 10. 302. — Desgleichen zu Beilage 6 J. 182.
— — — Ausrüstungs-Nachweisungen, Neuausgabe bezw. Ausmusterung. 15. 76. 99. 160. 330. 334. — Desgleichen Aufnahme solcher, betreffend das Feldartillerie-Material C/96, in den Druckvorschriften-Etat. 77.
— — — Friedens-Sanitäts-Ordnung, hier Erläuterung zu § 42. 16. — Desgleichen Bestimmungen über Bade- u. s. w. Kuren, hier Ausgabe der neubearbeiteten Beilage 4. 60. — Änderungen des § 260, Ziffer 1 (Geldeinnahmen bei den Garnisonslazaretten). 76. — Änderungen zu Beilage 4. 270. — Änderungen, betreffend Verpflegung der Lazaretgehilfen und Mannschaften. 277. 278.
— — — Dienstanweisung für die Oberfeuerwerkerschule, Berichtigung zu Ziffer 7 c. 16.
— — — Garnisons-Gebäudeordnung, I. Teil, — Einrichtung der Kasernen —, hier Änderungen. 18. 77.
— — — Bekleidungs-Vorschrift für Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte ꝛc., II. Teil, — Entwurf —, hier Verlängerung der für das Anlegen der Offiziers-Uniform zu amtlichen Verrichtungen gesteckten Frist. 21.
— — — Druckvorschriften-Etat, hier Ausgabe des II. Nachtrags. 27. — Aufnahme von Vorschriften in denselben. 77.
— — — Entwurf des II. Teils des Exerzier-Reglements für die Feldartillerie nebst Änderungen zum III., IV. und V. Teil, hier Außerkraftsetzung desselben und Ausgabe eines gleichartigen neuen Entwurfs. 56.
— — — Vorschrift für Bau und Betrieb von Feldbahnen, hier Einführung einer solchen und Außerkraftsetzung des „Entwurfes" der genannten Vorschrift. 57.
— — — Dienstvorschrift über Marschgebührnisse vom 13. September 1887, hier die Marschgebührnisse für Überzählige ihrer Charge. 60.
— — — Bestimmungen über die Beförderung von Unteroffizieren des Beurlaubtenstandes vom 15. Januar 1882, hier Ergänzung der Ausführungsbestimmungen hiezu, betreffend die Beförderung von Unteroffiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche als Festungstelegraphisten entlassen sind und zur weiteren Ausbildung im Festungstelegraphendienst Übungen ableisten, zu Unteroffizieren. 60.

Vorschriften ꝛc., Kriegs-Etappen-Ordnung, hier Änderung zu § 1 der Anlage II derselben. 61.
— — — Kriegsfeuerwerkerei für Artillerie, Neubearbeitung und Ausgabe derselben. 65. — Ausgabe des Abschnitts 1 und 3 hiezu. 139. — Ausgabe von Zeichnungen hiezu. 296. — Vorläufige Ergänzungen zum 6. Abschnitt derselben, betreffend Verpackung, Aufbewahrung und Versendung der Kontaktzünder. 297. — Ergänzungen. 324.
— — — Dienstordnung für die K. Bayerische Militär-Telegraphen-Schule — Entwurf —, hier Abänderung des § 13 derselben. 66.
— — — Sprengvorschrift für die Pioniere, 1894 — Entwurf —, dessen Außerkraftsetzung. 71.
— — — Verwaltungsvorschrift für die Oberfeuerwerkerschule, Neuaufstellung derselben. 75.
— — — Preistarif der Fabrikate der Artillerie-Werkstätten (München 1891), Ausmusterung. 76.
— — — Anhang zur Verwaltungsvorschrift für das Material der Feldartillerie, dessen Aufnahme in den Druckvorschriften-Etat. 77.
— — — Anhang zur Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, betreffend das Feldgeräte C/96, dessen Aufnahme in den Druckvorschriften-Etat. 77.
— — — Anhang zur Dienstanweisung für die Bagagen, Munitionskolonnen und Trains, Neuausgabe. 79.
— — — Ausgabe einer Vorschrift für die Etats-Unterstützungsfonds unter Außerkraftsetzung des diesbezüglichen Entwurfs. 81. — Deren Bezug. 92. —
— — — Vorschrift „Die Fahrzeuge der Munitions-Kolonnen der Feldartillerie", Ausgabe eines Anhanges zu derselben. 82.
— — — Anleitung zu ärztlichen Improvisationsarbeiten von Generalarzt a. D. Dr J. Port, Neuauflage derselben. 84.
— — — Provisorische Bestimmungen über die Verpflegung der Militärgefangenen in Garnisonsgefängnissen und militärischen Strafanstalten, Änderungen. 85.
— — — Dienstvorschrift für die Arbeiter-Abteilung, Änderungen. 87.
— — — Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 und seine Munition, Änderungen. 90.
— — — Bestimmungen über die Ausbildung von Mannschaften für die Telegraphen-Formationen des Besatzungsheeres, Neuauflage. 90. — Ergänzung. 281.
— — — Schießvorschrift für den Train, Änderungen. 91.
— — — Druckvorschrift „Das Feld-Artillerie-Material C/96", Neuausgabe. 95.
— — — Bestimmungen über die jährlichen Generalstabsreisen, Änderungen. 99.
— — — Kassenordnung, Berichtigung. 108.
— — — Ingenieur-Dienstvorschrift, Berichtigung derselben, betreffend die wechselseitige Kommandierung von Infanterie- und Pionier-Offizieren. 116.
— — — Schießvorschrift für die Kavallerie, Änderung hiezu. 116.

Vorschriften ꝛc., Schußtafeln, Neuausgabe bezw. Ausmusterung solcher. 116. 330.
— — — Vorschrift „Festsetzungen, betreffend die Anforderungen an die Beschaffenheit des Laufmaterials", Neuausgabe bezw. Ausmusterung. 123.
— — — Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern, Ausgabe eines Neuabdrucks. 139. 164.
— — — Traindepot-Ordnung, Änderung des Anhanges zu derselben. 144. 285.
— — — Vorschrift, betreffend das Dienstverhältnis der Regimentssattler bei der Kavallerie, deren Neuerstellung bezw. Ausmusterung. 151.
— — — Friedens-Besoldungs-Etats für die Truppen, Neuausgabe. 155. 157. 271.
— — Reiseordnung, Änderungen zu derselben. 159.
— — Garnisonsverwaltungs-Ordnung, Nachtrag I., dessen Verteilung. 160. — Bestimmung über die Erholung ärztlicher Gutachten vor der erstmaligen Tapezierung von Wohn- ꝛc. Räumen in Militärgebäuden. 342.
— — Pferdegelder-Vorschrift, hier Abänderungen und Ergänzungen aus Anlaß der Ausdehnung der Pferdegeld-Berechtigung auf die Regiments-Commandeurstellen. 161.
— — Friedens-Verpflegungs-Vorschrift (Entwurf —), Ausgabe desselben nebst Vollzugsbestimmungen. 166. Abänderung des Entwurfs. 258. 273. — Erläuterung des § 22₁. 273. — Ergänzung des § 13₂, Erfrischungszuschuß betreffend. 330. Ergänzung. 337.
— — Instruktion für die Verwaltung der Menagefonds bei den Truppen, 1879, Außerkraftsetzung und Ersatz derselben. 166.
— — Anleitung zur Herstellung und Behandlung von rauchschwachen Zielfeuern der Feldartillerie (artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 96 (42)), deren Ausmusterung. 169.
— — Sonder-Vorschriften für die K. Bayerische Fußartillerie, Ausgabe des Abschnitts „D. Munition". 173. — Desgleichen des Vordruckes zum Abschnitt „C. Artilleristische Geräte und Geschirre". 335.
— — Artilleristische Spezial-Vorschrift Nro 104 „Die Geschützmunition der Fußartillerie" 1895, deren Außerkraftsetzung. 174.
— — Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, Änderung. 178.
— — Gewehr-Schießvorschrift für die Fußartillerie, Änderung. 178.
— — Entwurf einer Anleitung zum Verlegen von Weichen durch Eisenbahntruppen, Ausgabe. 178.
— — Schießstands-Ordnung, neue Tafeln zum Atlas derselben. 178.
— — Dienstanweisung für die Bekleidungsämter, Ausgabe. 181.
— — Instruktion für die Verwaltung der Montierungsdepots, deren Ausmusterung. 181.

Vorschriften ꝛc., Krankenträger-Ordnung, Änderung. 182.
— — — Instruktion zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898. 189. — Vollzugsbestimmungen. 243.
— — — Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen, Neuausgabe. 271.
— — — Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des Friedensstandes, Änderung. 272.
— — — Regulativ über die Annahme ꝛc. von Kandidaten zu den Stellen des höheren Militärverwaltungsdienstes, Änderung. 284.
— — — Regulativ über die Annahme ꝛc. der Sekretariats- und Registratur-Applikanten bei den Intendanturen, Änderung. 284.
— — — Dienstesinstruktion für die Gendarmerie-Mannschaft in der Haupt- und Residenzstadt München, Außerkraftsetzung. 287.
— — — Dienstvorschrift für die K. Schutzmannschaft der Haupt- und Residenzstadt München, Ausgabe. 288.
— — — Ausmusterung der artilleristischen Spezialvorschriften Nro 96 und 99. 296.
— — — Dienstanweisung zur Beurteilung der Militärdienstfähigkeit u. s. w. vom 26. Juli 1894, Änderung 297. — Ergänzung. 334.
— — — Vorschrift über die Verwaltung der geheim zu haltenden Gegenstände der Artillerie- und Sprengmunition im Frieden, Außerkraftsetzung. 324.
— — — Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika — Schutztruppen-Ordnung —, Ausgabe. 325.
— — — Vorschrift für die Prüfung von Militär-Büchsenmachern ꝛc., Ergänzung. 333.
— — — Heerordnung, Ergänzungen und Änderungen. 333.
— — — Übungsmunitions-Vorschrift, Änderung. 334.
— — — Garnisons-Bauordnung, Neuausgabe. 341.
— — — Provisorische Geschäftsordnung für das Garnisonsbauwesen, deren Streichung im Druckvorschriften-Etat. 341.

W.

Waffen, Leitfaden, betreffend das Gewehr 88 und seine Munition, Änderungen. 90.
— — — Tragen des Infanterie-Offiziersäbels seitens der Beamten der Militärverwaltung. 117.
— — — Vorschrift: „Festsetzungen, betreffend die Anforderungen an die Beschaffenheit des Laufmaterials“, Neuausgabe derselben und Ausmusterung der gleichnamigen bisherigen Vorschrift. 123.
— — — Bestimmung, betreffend die Befestigung des Artillerie-Säbels am Sattel der Feldartillerie. 143.
— — — Vorschrift über das Stempeln der Handwaffen, Neuausgabe. 271.
— — — Instandsetzungen an den Schußwaffen 88 und 91. 291.

Waffeninstandsetzungsgeschäft, Ausbildung von Waffen-Offizieren in der Gewehrfabrik. 294.
Waffenmeister, Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie: Aufnahme des Anhanges, betreffend das Feldgerät C 96, in den Druckvorschriften-Etat. 77.
— — — Einführung einer Unterschnallkoppel aus lackiertem Leder für die zum Tragen des Offiziersseitengewehrs berechtigten Waffenmeister ꝛc. 118.
— — — Dienstvorschrift für die Waffenmeister der Feldartillerie, Änderung. 178.
Waffenoffiziere, Ausbildung derselben in der Gewehrfabrik. 294.
Waffenrock, Anbringung einer Einfassungsstickerei am Kragen und an den Aufschlägen des Waffenrocks für die Wirklichen Geheimen Kriegsräte und die Geheimen Oberbauräte. 117.
Waffensammelstellen im Kriege, hier Neuaufstellung der Dienstanweisung für dieselben. 2.
Wallmeister, Einführung einer Unterschnallkoppel aus lackiertem Leder nach dem Muster jener für Stabshoboisten. 118.
Wehrordnung, Änderung der Landwehr-Bezirks-Einteilung im Bereiche des K. Preußischen VIII. Armee-Corps. 293.
Werkmeister der Druckerei des Kriegsministeriums, Gehaltserhöhung. 150.
Witwen und Waisen, Gewährung von Zuschüssen zum Witwen- und Waisengelde an die Hinterbliebenen von Stabshoboisten, Stabshornisten und Stabstrompetern. 151.
Witwen- und Waisenfonds, s. „Fonds".
Wohnungen, s. „Dienstwohnungen".
Wohnungsgeld, bezw. Zuschuß, s. „Servis".
Wollfettmischung, Terpentin-Wollfettmischung, deren Einführung. 272.

X.

—

Y.

—

Z.

Zahlmeisteraspiranten, Rückgabe der Kautionen derselben und Zulassung zur Verwaltung von Truppenkassen. 122.
— — — Erlaubnis zum Tragen von Unterschnallkoppeln nach der Probe für Stabshoboisten ꝛc. für Zahlmeisteraspiranten mit Feldwebels- (Wachtmeisters-) Rang. 313.
Zahnpflege der Unteroffiziersschüler und Vorschüler, Zuweisung der entsprechenden Geldmittel an die Unteroffiziersschule. 155.
Zeiteinteilung für die Schießübungen der Artillerie im Jahre 1898. 70. — Änderungen. 100. 109. 270.

Zeugfeldwebel, Einführung einer Unterschnallkoppel aus lackiertem Leder nach dem Muster jener für Stabshoboisten 2c. 118.
Zeughausbüchsenmacher, s. „Büchsenmacher".
Zeugnisse, Ermächtigung zur Ausstellung von ärztlichen Zeugnissen über die Untauglichkeit oder bedingte Tauglichkeit militärpflichtiger Deutscher in Rumänien. 6. — Desgleichen in Japan. 14. — Desgleichen im Freistaate Guatemala. 168. — Desgleichen im südlichen Rußland. 185.
— — — Bekanntmachung, betreffend die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigfreiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten. 121. 122. — Berichtigung hiezu 179.
Zivilanstellung, Ausgabe eines Neuabdruckes der „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern". 139. 164.
— — — Anwendung der Bestimmungen über den Ersatz der zur Anstellung auf Probe und der zur Probedienstleistung aus der Truppe abkommandierten etatsmäßigen Feldwebel u. s. w. auf die etatsmäßigen Feldwebel der Bezirkskommandos. 154.
— — — Verzeichnis der den Militäranwärtern im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen, Abänderung. 290.
— — — Erneuerung der Meldungen der in den Bewerberverzeichnissen der Behörden aufgeführten Militäranwärter. 324.
Zivilbeamte der Militär-Verwaltung, s. „Beamte".
Zulagen, Beköstigungszulage für die aus Lazaretküchen beköstigten Lazaretgehilfen. 94.
— — — Dienstzulage für den Chef des Generalstabes der Armee, den Chef des Ingenieurcorps und Inspecteur der Festungen und den Inspecteur der Fußartillerie als Generalmajore. 150.
— — — Zulage für die Kommandanten der Truppenübungsplätze. 151.
— — — Desgleichen für die zur Luftschifferabteilung zur Ausbildung kommandierten Lieutenants anderer Waffen. 152.
— — — Desgleichen für Wahrnehmung des Dienstes offener Assistenzarztstellen. 152.
— — — Stellenzulage für 1 Kalkulator im Kriegsministerium, dann für den Backmeister des Proviantamtes München. 152.
— — — Dienstzulage für die Hauptleute 2. Klasse der Bekleidungsämter, dann für den Rendanten des Montierungsdepots. 152.

Personalien-Beilagen

zum

Verordnungs-Blatt

des

Königlich Bayerischen

Kriegsministeriums

1898.

№ 1 mit 45.

München.
Gedruckt im Königlich Bayerischen Kriegsministerium.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 2. 11. Januar 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Kommandierung von Offizieren zu den Intendanturen; 4) Sterbfall.

Nro 411. München 11. Januar 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 1. ds dem Second-Lieutenant Ludwig Freiherrn von Reitzenstein à la suite des 20. Infanterie-Regiments das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 25. Januar 1898 behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

am 8. ds

dem Obersten Ritter von Meyer, Commandeur des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen, — dann

mit der Wirksamkeit vom 1. Februar d. Js den Premier-Lieutenant Färber des 11. Infanterie-Regiments von der Tann von der Funktion als Inspektionsoffizier an der Kriegsschule zu entheben — und den Second-Lieutenant Löhr des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen als Inspektionsoffizier zur Kriegsschule zu kommandieren;

am 9. ds

dem Major Desch, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Major Moser, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und Adjutant bei der 5. Division;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis den Rittmeister Dichtel, Eskadronschef vom 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, unter Beförderung zum Major (1);

zum Adjutanten bei der 5. Division den Rittmeister Freiherrn von Podewils, Eskadronschef vom 2. Ulanen-Regiment König, unter Stellung à la suite des Regiments;

zu Eskadronschefs die bisher zur Dienstleistung in ihren Truppenteilen kommandierten Rittmeister Freiherrn von Gumppenberg-Pöttmeß-Oberbrennberg à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern im 2. Ulanen-Regiment König — und von Hößlin à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;

ferner am gleichen Tage

mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Sektionschefs bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen zu beauftragen: den Oberstlieutenant Windisch, Commandeur des 2. Pionier-Bataillons, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps;

zu ernennen:

zum Commandeur des 2. Pionier-Bataillons den Major Hartmann vom Kriegsministerium;

zum Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon den Premier-Lieutenant Lehmann dieses Bataillons unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen: den Hauptmann Bechtold, Kompagniechef vom 2. Pionier-Bataillon, zum Kriegsministerium;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Rabung des 1. Pionier-Bataillons in diesem Truppenteil;

am 10. ds dem Obersten Prinzen Alfons von Bayern, Königliche Hoheit, Commandeur des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Schwarzen Adler-Ordens zu erteilen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 120. München 11. Januar 1898.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 3. ds den nachgenannten Offizieren des Königlich Preußischen 3. Schlesischen Dragoner-Regiments Nro 15 den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar: dem Obersten und Regiments-Commandeur Freiherrn von Rodde das Komturkreuz, — dem Major von Busse das Ritterkreuz 1. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Anderst das Ritterkreuz 2. Klasse.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 19523. München 11. Januar 1898.

Betreff: Kommandierung von Offizieren zu den Intendanturen.

Das Kommando des Premier-Lieutenants Rudolph des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich zur Intendantur I. Armee-Corps wird bis auf weiteres verlängert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr August Sedlmair des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana zum Unterarzt im 20. Infanterie-Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben ist:

der Stabsveterinär Weigand des 2. Ulanen-Regiments König am 22. Dezember 1897 zu Ansbach.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 2. 17. Januar 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 612. München 17. Januar 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 11. ds dem Hauptmann Endres von der Zentralstelle des Generalstabes die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen zu erteilen;

am 13. ds dem Hauptmann Mergler, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 25. Januar d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika zu gestatten;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Leo Vester von der Reserve des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten Gustav Frank (I. München) von der Infanterie, — Sigmund Ritter und Edlen von Lößl (I. München) von der Feld-

Artillerie, — dem Premier-Lieutenant Hermann Muff (Gunzenhausen) von der Kavallerie, — dann von der Landwehr 2. Aufgebots dem Hauptmann Karl Schmitt (Landau) von der Infanterie, — diesen sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — den Premier-Lieutenants Maximilian Rast (I. München), — Hans Schmidt (Ansbach), — Thomas Krauß (Bamberg), — Gottlieb Hörmann (Aschaffenburg), letzterem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — Karl Fertig — und Julius Dittmar (Aschaffenburg), — Julius Weidenreich (Landau), — sämtliche von der Infanterie, — Ludwig Eber (Aschaffenburg) von den Jägern, — Karl Recknagel (Augsburg) von der Feld-Artillerie — und Karl Jacob (Zweibrücken) vom Train, — den Second-Lieutenants August Schwarzdeich (Gunzenhausen), — Hermann Thelen, — Georg Fischer, — Heinrich Fasbender — und Ernst Schlüter (Hof), — Wilhelm Fuchs (Landau), diese von der Infanterie;

zu befördern:

zum Rittmeister (Hauptmann) die Premier-Lieutenants Wilhelm Rupprecht (Nürnberg) von der Kavallerie — und Wilhelm Leybold (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie, beide in der Landwehr 1. Aufgebots;

zu Premier-Lieutenants im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Johann Trabert im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Wilhelm Lindenmeyer, — Julius Rexroth — und Karl Alberts im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Joseph Hippler, — Bernhard Scheck, — Karl Mantel — und Oskar Michel im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Adolf Spatz im 2. Pionier-Bataillon, — Hermann Riegel — und Georg Haberfellner im Eisenbahn-Bataillon; — in der Landwehr 1. Aufgebots den Second-Lieutenant Johann von Streber (I. München) vom Train;

zu Second-Lieutenants in der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel ꝛc. aus den beigesetzten Landwehrbezirken, und zwar:

Alfred von Rücker, — Maximilian Füchsel — und Wilhelm Storch (I. München), — Friedrich Höchstetter (Mindelheim) im Infanterie-Leib-Regiment;

Anton Preisinger, — Alfred Eberhard — und Ferdinand Taschner (I. München), — Johann Weinfurtner (Ingolstadt) — und Ludwig Butterfaß (Kaiserslautern) im 1. Infanterie-Regiment König;

Bruno Friedländer (I. München) — und Wilhelm Matt (Ludwigshafen) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Eugen Schmidt (Kaiserslautern) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Franz Ultsch (Bamberg) — und Otto Prager (Bayreuth) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Johann Horn (Vilshofen), — Hugo Speth (Dillingen), — Franz Zölch (Ingolstadt), — Johann Arnold — und Eugen Dirrigl (Amberg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Karl Brunner (I. München), — Gottfried Gramß, — Eugen Meyer, — Friedrich Bähr — und Georg Fillweber (Bayreuth) im 7. Infanterie- Regiment Prinz Leopold;

Robert Damm (Bayreuth) im 8. Infanterie-Regiment Prauckh;

Joseph Bauer (Würzburg) — und Karl Lemmert (Landau) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Arthur Brabant (I. München) — und Marquard Thoma (Kempten) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Karl Merkle (Passau) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Karl Großmann — und Karl Kraft (Kempten), — Sebastian Rödel (Augsburg) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Hans Brock (Rosenheim), — Franz Träger (Landshut), — Anton Eichhorn — und Ferdinand Bäuerlein (Ingolstadt) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Friedrich Raithel (Passau) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Johann Will (Kitzingen) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Heinrich Schmid (II. München) — und Adolf Schwalber (Landshut) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Johann Klein (Ludwigshafen) — und Karl Freimüller (Landau) im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Joseph Gläßgen — und Karl Schrankenmüller (Ludwigshafen) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

August Neubecker (II. München) im 22. Infanterie-Regiment;

Konrad Linder (Kempten) im 1. Jäger-Bataillon;

Hubert Wolpert (Dillingen) — und Maximilian Haßmann (Erlangen) im 2. Jäger-Bataillon;

Oskar Bippen (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Ernst Jahrmarkt (I. München) im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

Hermann Weber (Zweibrücken) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

August Eschenbach (Kempten) — und Emil Lehmann (Dillingen) im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis;

Friedrich Karcher (Ludwigshafen) — und Heinrich Fahr (Zweibrücken) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

Alfred Schwarz (Augsburg) im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Friedrich Orth (Kaiserslautern) — und Gottfried Keller (Landau) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

Ludwig Rose (Bayreuth) im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;

Erwin Eberle, — Eduard Rizzi — und Theodor Freiherrn Karg von Bebenburg (I. München) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Otto Klein (Nürnberg), — Otto Auffenberg — und Franz Schmelz (Würzburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Eduard Eyßen — und Manfred Knote (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Friedrich Behret — und Friedrich Hütwohl (Ludwigshafen), — Gustav Pfisterer (Landau) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

August Dames (Würzburg), — Karl Döhler — und Richard Limbacher (Ludwigshafen) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Hermann Franck (Ludwigshafen) im 2. Pionier-Bataillon;

Franz Reiser (Augsburg) im Eisenbahn-Bataillon;

Albert Roßkam, — Karl Haßmann — und Friedrich Selz (I. München), — August Holzer (Kempten) im 1. Train-Bataillon;

Hermann Voigt (Hof) im 2. Train-Bataillon;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Vizefeldwebel Maximilian Feuchter (Bayreuth) — und Eduard Hort (Ludwigshafen), beide in der Infanterie;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 12. ds den Unterarzt Dr Friedrich Mann des 1. Infanterie-Regiments König zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Regiment zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds den Abschied zu bewilligen: den Assistenzärzten 1. Klasse Dr Joseph Sandtner (Vilshofen) — und Dr Richard Kluge (Hof), beide von der Landwehr 1. Aufgebots, — dann Dr Ferdinand Beutner (Ansbach) von der Landwehr 2. Aufgebots;

am 15. ds

zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unter-

ärzte Dr Alois Werkmeister (Rosenheim), — Dr Friedrich Weindler, — Dr Friedrich Obermeier, — Dr Ewald Schäfer — und Maximilian Moszkowski (I. München), — Dr Erhard Söchting (Nürnberg), — Wilhelm Salberg — und Dr Rudolf Plaut (Würzburg); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Unterärzte Dr Ernst Küster (Bayreuth) — und Albert Lickteig (Zweibrücken);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 11. ds den Kaserneninspektor auf Probe, Militäranwärter und Bezirksfeldwebel Martin Erhard vom Bezirkskommando Kissingen, zum Kaserneninspektor bei der Garnisonsverwaltung Landau zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 13. ds den Abschied zu bewilligen: den Oberapothekern Maximilian Brommer (Erlangen) von der Landwehr 1. Aufgebots, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — und Maximilian Meßmer (Mindelheim) von der Landwehr 2. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nachweisung

der vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1897 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Second-Lieutenant à la suite s. E. Anton Gennatas, zuletzt Junker extra statum im vormaligen 1. Kürassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, gestorben am 23. Oktober 1893 zu Corfu, im Königreiche Griechenland;

Rendant a. D., Rechnungsrat Nützel, zuletzt Rendant der Corpszahlungsstelle II. Armee-Corps, am 19. August 1897 in München;

Rittmeister a. D. Höhmann, zuletzt Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, am 20. September zu Speyer;

Buchhalter a. D. Sonntag, zuletzt bei der Corpszahlungsstelle I. Armee-Corps, am 22. September in München;

Zahlmeister a. D. Schwager, zuletzt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, am 28. September in München;

Zahlmeister a. D., Rechnungsrat Falkner, zuletzt im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, am 1. Oktober zu Passau;

Kupferstecher a. D. Linbrunn, zuletzt beim Topographischen Bureau des Generalstabes, am 10. Oktober in München;

Hauptmann a. D. Gaa, zuletzt Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon, am 14. Oktober zu Karlsruhe;

Major a. D. Hederer, zuletzt Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, am 23. Oktober in München;

Oberstlieutenant a. D. Henle, zuletzt Hauptmann im Infanterie-Leib-Regiment, am 1. November in München;

Stabsauditeur a. D. Günter, zuletzt beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, am 3. November in München;

Intendanturrat a. D. Aschauer, zuletzt bei der Intendantur I. Armee-Corps, am 9. November in München;

Oberstlieutenant a. D. Gambs, zuletzt Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 10. November zu Bamberg;

Stabsveterinär a. D. Konstantin Weiß, zuletzt im vormaligen 1. Kürassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 16. November zu Bamberg;

Oberst a. D. Schreyer, zuletzt Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, am 18. November in München;

Stabsveterinär a. D. Ableitner, zuletzt im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor, am 21. November in München;

Premier-Lieutenant a. D. Haag, zuletzt Second-Lieutenant der Reserve im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 25. November in München;

Major a. D. Rauh, zuletzt Bataillons-Commandeur im Infanterie-Leib-Regiment, am 8. Dezember in München;

Oberstlieutenant a. D. Ernst Günther, zuletzt Major und Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, am 14. Dezember zu Bamberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 3. 28. Januar 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 1227. München 28. Januar 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

am 29. v. Mts den Leibgarde-Hartschieren Friedrich Weber — und Michael Weber für ihre mit 22., beziehungsweise 28. Januar 1898 ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 23. ds den Portepeefähnrich Alfred Mustière des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zum überzähligen Second-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern;

am 24. ds

den Hauptmann Grafen Eckbrecht von Dürckheim-Montmartin Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, unter Stellung à la suite des Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

zu versetzen: den Hauptmann Freiherrn von Pechmann, Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment;

zu ernennen: zu Kompagniechefs im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf die Premier-Lieutenants Hannappel — und Hans Schmidt, Bataillonsadjutant, beide dieses Regiments, unter Beförderung zu Hauptleuten, ꝛc. Schmidt ohne Patent;

zu befördern:

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Raab im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Gerstner à la suite des 8. Infanterie-Regiments Prauckh, Adjutant bei der 4. Infanterie-Brigade, beide überzählig;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Ritter und Edlen von Paschwitz — und Rüber des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, beide überzählig und ohne Patent in diesem Regiment;

am 25. ds

dem Feldwebel Friedrich Saran des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des silbernen Kreuzes des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu erteilen;

die nachgenannten Offiziersaspiranten der Armee zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: die Unteroffiziere ꝛc. Hans Freiherrn von Reitzenstein im Infanterie-Leib-Regiment, — Hans Freiherrn von Seefried auf Buttenheim im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Heinrich Füchtbauer im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Wilhelm Mühlon im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Wilhelm Adam im Eisenbahn-Bataillon, — Friedrich Haselmayr im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Adolf Schneider im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Franz Endres im Infanterie-Leib-Regiment, — Wilhelm Freiherrn von Bodman-Bodman im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Maximilian Kalbfus im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Robert Berghofer im 1. Pionier-Bataillon, — August Diehl im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Rudolf Glauning im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Wilhelm von Hößlin im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Theodor Deuerling im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Maximilian Beichhold im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Eduard Schwarz im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Friedrich Janner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Paul Kolb im 20. Infanterie-Regiment, — Emil Hartlmaier im 16. Infanterie-

Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Johann von Kühlmann im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Georg Distel im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Maximilian Rau im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Friedrich Karl Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim im Infanterie-Leib-Regiment, — Friedrich Gürtler im 21. Infanterie-Regiment, — Alfons Madrilley im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Karl Grafen von Courten im Infanterie-Leib-Regiment, — Ignaz Engelen im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Johann Mattis im 1. Pionier-Bataillon, — Paul Krieger im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Otto Kohler im 1. Pionier-Bataillon, — Hermann Klee im 21. Infanterie-Regiment, — Bruno Edlen von Kiesling auf Kieslingstein im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Gustav Mannert im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Joseph Fendrich im 23. Infanterie-Regiment, — Ernst Steppes im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Otto Miesel im 20. Infanterie-Regiment, — Gustav Schmetzer im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Theodor Endres im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Theodor Schenk im 23. Infanterie-Regiment, — Alois Knörzer im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Hermann Edlen von Kuepach im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Andreas Büdel im 21. Infanterie-Regiment, — Ferdinand Müller im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Karl Meinel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Hugo Höfl im 20. Infanterie-Regiment, — Maximilian Sorg im 2. Jäger-Bataillon, — Julius Landmann im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Franz Damm im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich Behr im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Friedrich Nägelsbach im 19. Infanterie-Regiment, — Maximilian Leyh im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Karl Gölkel im 23. Infanterie-Regiment, — Maximilian von Allweyer im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Emanuel Kempf im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Rudolf Ketterl im 22. Infanterie-Regiment, — Wilhelm Geys im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Maximilian Härtl im 1. Jäger-Bataillon, — Georg Herbst im 22. Infanterie-Regiment, — Arthur Heinlein im 21. Infanterie-Regiment, — Joseph Haase im 22. Infanterie-Regiment, — Karl Ritter im

18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Emil Neureuther im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Ludwig Magin im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Hans Hertter im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Hermann Rackl im 21. Infanterie-Regiment, — Hilmar Mittelberger im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Philipp Fanschuh im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Friedrich Nagel im 21. Infanterie-Regiment, — Johann Braun im 23. Infanterie-Regiment, — Franz Sperr im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Friedrich Arneth im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Otto Gruber im 19. Infanterie-Regiment, — Alfred Wanka im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — August von Brandt genannt Flender im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Hans Gaul im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Karl Röhrl im Eisenbahn-Bataillon, — Ludwig Mehler im 20. Infanterie-Regiment, — Otto Riederer im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Eduard Daser im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Hermann Störk im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Ludwig Freiherrn von Hacke im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Gustav Lutz im 1. Pionier-Bataillon, — Karl Frauenholz im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Kasimir Keller im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Johann Fackelmann im 21. Infanterie-Regiment, — August Leichtle im 20. Infanterie-Regiment, — Eugen Scheurer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Julius Micheler im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Sigmund von Praun im 21. Infanterie-Regiment, — Alexander Dotzauer im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Joseph Schöninger im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Thomas Eberle im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Maximilian Glötzle im 1. Pionier-Bataillon, — Johann Geiger im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Karl Kohlmann im 21. Infanterie-Regiment, — Luitpold Freiherrn von Feilitzsch im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Maximilian Mayr im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Ludwig Waagen im 1. Infanterie-Regiment König, — Walther Freiherrn von Du Prel im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Albert Schrömbgens im 2. Pionier-Bataillon, — Ludwig Gruber im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Ludwig Lochner im

16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Gustav Eckert — und Johann Fuchs im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Karl Hermann im 2. Train-Bataillon, — Georg Hirschauer im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Friedrich Schorer im 23. Infanterie-Regiment, — August Heimerich im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Franz Weißmann im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Maximilian Hartmann im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — Eduard Bauer im 21. Infanterie-Regiment, — Alfred Reiske im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig, — Eduard Baumbauer im 23. Infanterie-Regiment, — Christian Rubner im 20. Infanterie-Regiment, — Friedrich Döllinger im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Joseph Mayr im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Ludwig von Bomhard im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

am 26. ds den Second-Lieutenant Moll à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments zu versetzen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Unterarzt Friedrich Loehrl des 5. Feld-Artillerie-Regiments zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Regiment zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 18. ds den Zahlmeister Wecker des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter unter Verleihung des Titels eines Rechnungsrates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 19. ds zu Veterinären 2. Klasse zu befördern: den Unterveterinär Karl Bertelmann im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis — und den Unterveterinär der Reserve Franz Dorn im 4. Chevaulegers-Regiment König;

am 21. ds

den Oberstabsauditeur Ritter und Edlen von Sedelmair vom Militärbezirksgerichte München als Second-Lieutenant unter die Offiziere a. D. mit der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Hartmann einzureihen, —

ferner denselben mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

den Rechnungsführer Fehrentz des Remontedepots Benediktbeuern mit Pension in den Ruhestand treten zu lassen;

am 23. ds den Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor, Rechnungsrat Bauer, der Garnisonsverwaltung Augsburg mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen:

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds den Unterveterinär der Reserve Hermann Westermann (Würzburg) zum Veterinär 2. Klasse in der Reserve zu befördern;

d) außerdem:

am 22. ds dem Direktionsrat der Pfälzischen Eisenbahnen, Alexander Gayer, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Second-Lieutenant Schmidt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum Adjutanten beim Bezirkskommando Gunzenhausen ernannt.

Die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Flach — und Braun des 9. Infanterie-Regiments Wrede wurden der Adjutantenfunktion enthoben, --

dagegen der Premier-Lieutenant Reifert — und der Second-Lieutenant Richard Mieg dieses Regiments zu Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben ist:

der Oberauditeur Baust des Generalauditoriats am 21. Januar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 4. 7. Februar 1898.

Inhalt: Personalien.

Nro 1739. München 7. Februar 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts dem Major Wening, Bataillons-Commandeur im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu erteilen;

am 1. ds den Second-Lieutenant Herzog Christoph in Bayern, Königliche Hoheit, bisher à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, in das genannte Regiment zu versetzen;

am 4. ds

dem Major Schobacher, Bataillons-Commandeur vom 22. Infanterie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, — ferner

den Major Mahlmeister, Bataillons-Commandeur vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen;

den Premier-Lieutenant Gustav Dietz, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

am 5. ds den Second-Lieutenant Otto Grafen von und zu Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg, bisher à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, mit der Uniform dieses Regiments zu den Offizieren à la suite der Armee zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 28. v. Mts

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Otto Fuchs von der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform — und dem Hauptmann Otto Ehrmann (Ludwigshafen) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Anton Putz (Dillingen), — Julius Wortmann (Kaiserslautern), Jakob Eßlinger (Ludwigshafen) — und Friedrich Keller (Zweibrücken), diese von der Infanterie, — Georg Zumstein (Ludwigshafen) von der Kavallerie und Friedrich Valentiner (Hof) von der Feld-Artillerie; — den Second-Lieutenants Gaston Dedreux (I. München) von der Infanterie — und Julius Henrici (Kempten) von der Feld-Artillerie;

zu versetzen: im Reserveverhältnis die Second-Lieutenants Joseph Binnenberg vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Heinrich Hiltner vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann, dann den Second-Lieutenant von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots German Schäzler (Augsburg) zu den Reserveoffizieren des 19. Infanterie-Regiments;

zu befördern: zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant August Zahler (Ingolstadt) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts dem Stabsarzt Dr Dieudonné der Kommandantur Würzburg für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden

4. Klasse am schwarz-weißen Bande die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 30. v. Mts den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Frank vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern zur Reserve des Sanitätscorps zu versetzen:

im Beurlaubtenstande:

am 28. v. Mts den Abschied zu bewilligen: dem Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Johann Jeßen (Hof); — den Stabsärzten der Landwehr 1. Aufgebots Dr Joseph Hagl, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — und Dr Gottfried Klein (Dillingen); — in der Landwehr 2. Aufgebots dem Assistenzarzt 1. Klasse Jakob Kling (Ludwigshafen);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 28. v. Mts den Sekretär der Intendantur der 1. Division, Rechnungsrat Remmel, mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 3. ds den Veterinär 2. Klasse der Reserve Karl Hochstein (Nürnberg) in den Friedensstand des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland zu versetzen;

am 4. ds

den charakterisierten Stabsauditeur Ganz der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, unter Versetzung zum Militär-Bezirksgericht München, zum Stabsauditeur zu befördern — und

den Stabsauditeur Mayr, rechtskundiger Sekretär vom Generalauditoriat, zur Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 28. v. Mts den Abschied zu bewilligen: den Oberapothekern der Landwehr 1. Aufgebots Dr Karl Hoffmann (Kempten), — Ludwig Fleßa — und Stephan Wenglein (Bamberg).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 5. 16. Februar 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfall.

Nro 2173. München 16. Februar 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 13. ds

zu versetzen: den Major Müller vom Stabe des 1. Pionier-Bataillons zur Fortifikation Ingolstadt; — die Hauptleute Schiller à la suite des Ingenieur-Corps, Lehrer an der Kriegsschule, in den Stab des 1. Pionier-Bataillons — und von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus, Kompagniechef vom Eisenbahn-Bataillon, in gleicher Eigenschaft zum 1. Pionier-Bataillon;

zu ernennen:

zum Lehrer an der Kriegsschule den Hauptmann Regnet, Kompagniechef vom 1. Pionier-Bataillon, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps;

zum Kompagniechef im Eisenbahn-Bataillon den Hauptmann Heinemann von der Fortifikation Ingolstadt;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 10. ds

dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Schuster, Regimentsarzt vo 2. Fuß-Artillerie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pensio und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den fü Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen: zum Regimentsarzt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment de Stabsarzt Dr Baudrexl, Bataillonsarzt vom 5. Infanteri Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, unter Beförderun zum Oberstabsarzt 2. Klasse;

zu versetzen: die Stabsärzte Stammler, Abteilungsarzt vom 2. Feld Artillerie-Regiment Horn, als Bataillonsarzt zum 5. Infanteri Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Dr Nage Bataillonsarzt vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Josep von Österreich, in gleicher Eigenschaft zum 10. Infanterie-Regimen Prinz Ludwig; — die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Weinbu vom 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzo Rudolf von Österreich zum 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl vo Bayern, — Dr Mandel vom 2. Ulanen-Regiment König zu 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Dr Gößel vom 15. Infanterie-Regiment König Albert vo Sachsen zum 20. Infanterie-Regiment; — die Assistenzärzt 2. Klasse Dr Dölger vom 23. Infanterie-Regiment zum Infanteri Leib-Regiment, — Dr Mohr vom 20. Infanterie-Regiment zu 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Dr Pitterlein vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ern Ludwig von Hessen zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Bodensteiner vom 17. Infanterie-Regiment Orff zum 1. Feld Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Dr Heitz vo 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich zu 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu befördern:

zum Stabsarzt den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Morhart im 2. Jäge Bataillon;

zum Assistenzarzt 1. Klasse den Assistenzarzt 2. Klasse Dr Roßni im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

am 14. ds den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Ferdinan Klein (I. München) in den Friedensstand des 1. Infanteri Regiments König zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 15. ds dem Stabsarzt der Reserve Dr Ernst Löhlein (Hof) für das Commandeurkreuz des Fürstlich Bulgarischen Zivil-Verdienstordens die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 12. ds den Garnisonsverwaltungs-Inspektor, Second-Lieutenant a. D. Eben, der Garnisonsverwaltung München mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2085. München 16. Februar 1898.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 11. d. Mts dem Second-Lieutenant Grafen Fugger von Glött der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration) Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Kriegsministeriums wurde die Einteilung des Hauptmanns Schiller vom 1. Pionier-Bataillon beim Pionier-Detachement verfügt.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant Stadlbaur der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika, vormals Second-Lieutenant im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, am 3. Januar zu Dar-es-Salâm (Deutsch-Ostafrika).

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 6. 26. Februar 1898.

Inhalt: Personalien.

Nro 2701. München 26. Februar 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 16. ds den Major a. D. Loreck zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

am 17. ds die Portepeefähnriche Wilhelm Grafen Fugger von Glött — und Ludwig Grafen Waldbott von Bassenheim des Infanterie-Leib-Regiments zu Second-Lieutenants ohne Patent in diesem Regiment zu befördern;

am 19. ds

den Hauptmann a. D. Sommer zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

dem Major z. D. Freiherrn von Falkenhausen den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 21. ds

dem Major z. D. Keyser, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Kitzingen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, — dann

den Major z. D. Loreck zum Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Kitzingen zu ernennen;

am 22. ds

dem Obersten und Flügeladjutanten Ritter von Wiedenmann die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Commandeurkreuzes 1. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen zu erteilen;

den Second-Lieutenant Schrön des 2. Ulanen-Regiments König, unter Belassung im Kommando zur Equitationsanstalt, zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zu versetzen;

am 23. ds

den Rittmeister Hauner, Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu versetzen: die Hauptleute Fischer vom Generalstab II. Armee-Corps zur Zentralstelle des Generalstabes — und von Staudt von der Zentralstelle des Generalstabes in den Generalstab II. Armee-Corps, — dann in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst die Rittmeister Klinger des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Otto Freiherrn von Redwitz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — und Schonger des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen; — in das Verhältnis à la suite seines Truppenteils unter Belassung im Kommando zur Equitationsanstalt den Rittmeister Dietrich des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren die Hauptleute und Kompagniechefs Wochinger (2) vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Edlen von Germersheim (3) des 22. Infanterie-Regiments in diesem Regiment, beide unter Beförderung zu Majoren;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs den Hauptmann Raab vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — den Rittmeister Gebhard, bisher à la suite des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich und kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment, — dann den Premier-Lieutenant Wilhelm Hanfstingl des 22. Infanterie-Regiments in diesem Regiment, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu befördern:

zum Major den Rittmeister Beckh (1), Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, überzählig;

zu Rittmeistern (Hauptmann) die Premier-Lieutenants Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Julius Freiherrn von Eyb des 2. Ulanen-Regiments König, — Freiherrn von Weinbach des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Freiherrn von Crailsheim des 4. Chevaulegers-Regiments König — und Freiherrn von Redwitz, Adjutant beim Gendarmerie-Corps-Kommando, sämtliche überzählig in ihren Truppenteilen, beziehungsweise im Gendarmerie-Corps;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds zu befördern:

zum Stabsarzt in der Reserve den Assistenzarzt 1. Klasse Dr Otto Schirmer (Hof);

zu Assistenzärzten 2. Klasse in der Reserve die Unterärzte Dr Rudolf Thielemann, — Eugen Selz, — Dr Friedrich Scholz — und Richard Vetter (I. München), — Friedrich Horsch (Würzburg);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Geheimen Kriegsrat Füger im Kriegsministerium zum 1. März d. Js mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und demselben in huldvollster Anerkennung seiner langjährigen mit Treue und Eifer geleisteten Dienste das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 22. ds den Zahlmeister Dornbusch des 21. Infanterie-Regiments vom II. zum I. Armee-Corps zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds die Unterapotheker der Reserve Andreas Singer (Hof) — und Alfred Scherpf (Passau) zu Oberapothekern der Reserve zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Der Oberst Karl Ritter von Horadam à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Vorstand der Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion, wurde unterm 19. d. Mts in erblicher Weise bei der Ritterklasse der Adelsmatrikel des Königreiches einverleibt.

Im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf wurde der Second-Lieutenant Freiherr von Imhof zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 7. 2. März 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 2928. München 2. März 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 26. v. Mts

den Hauptmann von Lachemair, Kompagniechef vom 1. Infanterie-Regiment König, zum Kriegsministerium zu versetzen;

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Waldenfels des 1. Infanterie-Regiments König unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent zum Kompagniechef in diesem Regiment zu ernennen;

zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern: die Unteroffiziere Maximilian Weber im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und August Wisbeck im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, diese mit einem Patente vom 25. Januar d. Js. — Johann Freiherrn Zobel von Giebelstadt, — Adolf Dröber — und Richard Peter, sämtliche im 8. Infanterie-Regiment Prauch, — Hildolf Freiherrn von Thüngen im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Wilhelm Rumbucher im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Konrad Werner im 10. Infanterie-Reg ment Prinz Ludwig;

im Beurlaubtenstande:

am 27. v. Mts den Abschied zu bewilligen: dem Hauptmann Karl Schöpping von der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Karl Reichhold (I. München) von der Infanterie, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dann dem Premier-Lieutenant Georg Usselmann (Ingolstadt) von der Infanterie; — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Hauptmann Christoph Kellermann (Kempten) von der Infanterie — und dem Premier-Lieutenant Paul Heinrich (Hof) von der Feld-Artillerie;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 27. v. Mts den Assistenzarzt 2. Klasse der Reserve Dr Friedrich Zehnter (Erlangen) in den Friedensstand des 19. Infanterie-Regiments zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 27. v. Mts den Abschied zu bewilligen: dem Stabsarzt Dr Ignaz Sendtner (I. München), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Georg Maul (Ingolstadt), beide von der Landwehr 1. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 2556. München 2. März 1898.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 18. v. Mts dem Major Freiherrn von Stein zu Nord- und Ostheim, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Albrecht von Preußen, Regenten des Herzogtums Braunschweig, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens — und dem Rittmeister Freiherrn Knigge, à la suite des Königs-Ulanen-Regiments (1. Hannoversches) Nro 13, Flügeladjutant Seiner Königlichen Hoheit, das Ritterkreuz 1. Klasse dieses Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Oberst z. D. Adolf Ritter von Erhard, Vorstand des Kriegsarchivs, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 23. v. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Seitens des Kriegsministeriums wurde der Second-Lieutenant Hugo Michell-Auli des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zunächst auf die Dauer eines Jahres zur Intendantur I. Armee-Corps zur Dienstleistung kommandiert.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden die Unterärzte der Reserve Dr Hugo Hirsch zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Dr Joseph Arneth zum Unterarzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Zeugpremierlieutenants Straßberger von der Inspektion der Fuß-Artillerie zur Geschützgießerei und Geschoßfabrik — und Sitterer von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik, bisher kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, zu dieser Inspektion versetzt.

Gestorben sind:

der Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor Gailhofer der Garnisonsverwaltung Straubing am 22. Februar zu Straubing;

der Hauptmann Dannhorn von der Fortifikation Ingolstadt am 28. Februar in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 8. 8. März 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 3361. München 8. März 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 4. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: vom Herzoglich Braunschweigischen Orden Heinrich des Löwen dem Generallieutenant Heinrich Ritter von Xylander, Commandeur der 1. Division, für das Großkreuz, — dem Oberstlieutenant Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, für das Commandeurkreuz 2. Klasse, — dem Major Freiherrn von Perfall à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für das Commandeurkreuz 1. Klasse — und dem Rittmeister Dietrich à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, kommandiert zur Equitationsanstalt, für das Ritterkreuz 1. Klasse, — dann für

das Offizierskreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarusordens dem Major Deppert, Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 6. ds

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Rächl vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zum 2. Ulanen-Regiment König;

zu befördern:

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche

Friedrich von Nagel zu Aichberg, — Friedrich Freiherrn von Feury auf Hilling, — Wilhelm Freiherrn von Falkenhausen — und Eckhart von Pütz im Infanterie-Leib-Regiment;

Ludwig Lüst, — Karl Roth, — Wilhelm Filchner, — Viktor Pernwerth von Bärnstein, — Erwin Holmberg — und Walther Dill im 1. Infanterie-Regiment König;

Richard Verstl im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Arthur Hörhammer, — Friedrich Dümlein, — Edgar Freiherrn von Berchem — und Eduard Schreyer im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Otto Freiherrn von Stengel, — Robert Groß, — Joseph Brunner — und Friedrich Weigel im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Karl Seitz, — Theodor Schlier, — Ludwig Köttnitz, — Lothar Geistbeck — und Ernst Ferber im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Georg Oppel, — Stephan Högerl — und Alois Seidl im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Alfred Engelhardt, — Albert Lienhardt, — Wilhelm von Berg, — Wilhelm Biermer, — Emil Rehm — und Theodor Gummi im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Karl Buchberger — und Joseph Bermüller im 8. Infanterie-Regiment Prancth;

Benno Claus im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Franz Hörauf, — Wilhelm Holzschuher, — Joseph Liebing, — Karl Sorge, — Ferdinand Tretzel, — Nikolaus Handschuch, — August Neumaier — und Theodor Bauer im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Ludwig Schnizlein, — Karl Wäninger, — Hermann Geis, — Rudolf Biechele — und Karl Schmitz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Joseph Schuster, — Karl Winneberger, — Robert Hausner, — Karl Wingefelder, — Wilhelm Pfändler — und Herbert Eigl im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Karl Fleßa, — Eduard Söldner, — Christoph Müller, — Karl Motschenbacher, — Paul Backmund, — Karl Freiherrn Loeffelholz von Colberg — und Armin Rau im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Franz Euler — und Ferdinand Baumgärtl im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Maximilian Müller im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

Karl Schropp im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

Luitpold Hümmer, — Wilhelm Walter, — Wilhelm Hofmann — und Otto Rumbucher im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Wilhelm Jägerhuber, — Heinrich Kröller — und Paul Rödiger im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Hans Kolb, — Alfred Strobl, — Wilhelm Kretzer, — Johann Schuberth, — Ludwig Schad — und Friedrich Wenglein im 19. Infanterie-Regiment;

Otto Spiegel — und Friedrich Buhler im 20. Infanterie-Regiment;

Friedrich Scholz im 2. Jäger-Bataillon;

Ludwig Freiherrn von Zurhein im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, diesen überzählig;

Hermann Hasselwander, — Walther Ritter und Edlen von Sedelmair — und Hermann Ritter von Pfistermeister im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

Maximilian Freiherrn von Hofenfels — und Walther Freiherrn von Seckendorff-Aberdar im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Karl von Tannstein genannt Fleischmann im 2. Ulanen-Regiment König;

Karl Freiherrn Kreß von Kreßenstein im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

Karl Merckle im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

Ernst Freiherrn Schenk von Geyern im 4. Chevaulegers-Regiment König;

Emil Jung im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

Karl Freiherrn von Lindenfels — und Paul Jahreiß im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;

Wilhelm Wand im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Joseph Gmeinwiser — und Friedrich Bauer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Karl Uschold, — Alwin Preßel, — Otto Spillecke, — Friedrich Münch, — Hermann Schmid, — Adolf Mark — und Konrad Schwarzweller im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Alexander Theocharis, — Nikolaus Koch, diese vom Eisenbahn-Bataillon, — dann Ludwig Freiherrn von Berchem, — Rudolf Rosenmerkel — und Adam Stümpfig im 1. Pionier-Bataillon;

Emil Schlör, — Friedrich Hühnlein — und Karl Prügel, diese vom Eisenbahn-Bataillon, — dann Adolf Rall, — Karl Kellner — und Maximilian Gebendorfer im 2. Pionier-Bataillon;

Ludwig Stepf — und Ernst Lehmann im 1. Train-Bataillon;

Ludwig Schuster — und Friedrich Grüber im 2. Train-Bataillon;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Second-Lieutenants Wilhelm Grafen Fugger von Glött — und Ludwig Grafen Waldbott von Bassenheim des Infanterie-Leib-Regiments;

am 6. ds den Premier-Lieutenant von Schleich des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter unter Stellung à la suite dieses Truppenteils vom 1. April d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 7. ds den Portepeefähnrich Hans Theobald des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zur Reserve zu beurlauben;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse in der Landwehr 1. Aufgebots den Stabsarzt Dr Christian von Reitz (Passau);

zu Assistenzärzten 1. Klasse in der Reserve die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Paul Leverkühn (I. München), — Dr Anton Kreuz (Kitzingen), — Dr Paul Possner — und Dr Maximilian Baumeister (Aschaffenburg), — Dr Georg Müller (Hof), — Dr Martin Kuznitzky — und Dr Bruno Bernard (Kaiserslautern), — Hermann Orth (Ludwigshafen); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Franz Eisenreiter (Bilshofen), — Ferdinand Martini (Augsburg), — Hermann Trzetziack (Kitzingen), — Dr Lorenz Greulich — und Dr Karl Singer (Aschaffenburg), — Dr Heinrich Knehr (Bayreuth);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 3. ds den überzähligen Intendantur-Assessor Schedl der Intendantur I. Armee-Corps in den etatsmäßigen Stand der Assessoren der Intendantur II. Armee-Corps zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Ludwig Seel des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Schöpp vom 20. Infanterie-Regiment zum 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter versetzt — und der Zahlmeister Dornbusch beim 20. Infanterie-Regiment eingeteilt.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Christian Einsle der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Bamberg) am 21. Februar zu Bamberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 10. 22. März 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 4040. München 22. März 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 10. ds den Second-Lieutenant von Kiliani vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum 2. Chevaulegers-Regiment Taxis zu versetzen;

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalmajor Grafen von Zech auf Neuhofen, Second-Lieutenant der Leibgarde der Hartschiere, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 12. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Premier-Lieutenant Maximilian Freiherrn von Feilitzsch des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, kommandiert zur Equitationsanstalt, mit der Wirksamkeit vom 2. April l. Js unter Stellung à la suite seines Truppenteils zum Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Georg von Bayern zu ernennen;

am 14. ds dem Oberstlieutenant Obermair, etatsmäßiger Stabsoffizier im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehrenkreuzes des Ordens der Königlich Württembergischen Krone zu erteilen;

am 15. ds den Hauptleuten Pflaum à la suite des Generalstabes, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Arnulf von Bayern, — und Ritter von Pfistermeister, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, für das Ritterkreuz 1. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, — dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Bonnet zu Meautry — und dem Second-Lieutenant Robert Grafen von Bothmer, beide des Infanterie-Leib-Regiments, für das Ritterkreuz 2. Klasse des genannten Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 17. ds dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Freyberg-Eisenberg des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, kommandiert zur Equitationsanstalt, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 18. ds

den Generallieutenant von Malaisé, Commandeur der 2. Division, — und den Generalmajor Ritter von Müller, Abteilungschef im Kriegsministerium, — ersteren unter Verleihung des Großkreuzes des Militär-Verdienstordens, letzteren unter Verleihung des Verdienstordens vom Heiligen Michael II. Klasse, — in Genehmigung ihrer Abschiedsgesuche mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 2. Division den Generalmajor Claus, Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, unter Beförderung zum Generallieutenant (1);

zum Commandeur der 5. Infanterie-Brigade den Obersten Edlen von Stockhammern, Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Stellung à la suite des genannten Regiments;

zum Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand den Obersten Ritter von Henigst, Abteilungschef im Kriegsministerium;

zu Abteilungschefs den Oberstlieutenant Ritter von Gerneth, Chef des Generalstabes II. Armee-Corps, im Kriegsministerium — und den Oberstlieutenant (mit dem Range eines Abteilungschefs) von Zwehl von der Zentralstelle des Generalstabes im Generalstab;

zum Chef des Generalstabes II. Armee-Corps den Oberstlieutenant Freiherrn von Barth zu Harmating, Abteilungschef im Generalstab;

zum Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment den Premier-Lieutenant Karl Freiherrn von Freyberg à la suite des genannten Regiments, Adjutant bei der 2. Infanterie-Brigade, unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zum Adjutanten des Kriegsministers den Premier-Lieutenant Freiherrn von Godin des Infanterie-Leib-Regiments, unter Enthebung vom Kommando zur Kriegsakademie und unter Stellung à la suite seines Truppenteils;

zum Adjutanten bei der 2. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Luitpold Weiß des 1. Infanterie-Regiments König unter Stellung à la suite seines Truppenteils;

zu versetzen:

den Major Frommel à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant des Kriegsministers, zum Kriegsministerium;

den Hauptmann Albert Schoch, Kompagniechef vom Infanterie-Leib-Regiment, in den Generalstab (Zentralstelle);

zu befördern:

zum Generallieutenant mit dem Prädikate „Exzellenz" den Generalmajor Ritter von Lobenhoffer (2), Chef des Generalstabes der Armee, zugleich mit Wahrnehmung der Geschäfte des Inspecteurs der Militär-Bildungsanstalten beauftragt;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Friedrich Petri im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Maximilian Kemmerich im 4. Chevaulegers-Regiment König;

am 19. ds dem Premier-Lieutenant Grafen zu Castell-Castell à la suite der Armee für das Ehrenritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens, — dem Musikdirektor Maximilian Högg des Infanterie-Leib-Regiments für das Verdienstkreuz 1. Klasse — und dem Feldwebel Hugo Köller des gleichen Regiments für das Verdienstkreuz 2. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds dem Second-Lieutenant Friedrich Prinzen von Schönburg-Waldenburg von der Reserve des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern den Abschied zu bewilligen;

am 18. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Reserve dem Second-Lieutenant Wilhelm Trendel des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn; — von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots dem Hauptmann Felix Vara (I. München), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, — dem Hauptmann Anton Rietzl (I. München), — und dem Premier-Lieutenant Karl Schmidt (Hof), letzteren beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, — sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Alois Branz (Kempten), — Johann Berghofer — und Jakob Friedrich (Augsburg), — Eduard Neuser (Hof) — und Eugen Hessert (Zweibrücken), — dann dem Second-Lieutenant Johann Piderit (Bamberg), — sämtliche von der Infanterie, — den Second-Lieutenants Karl Puchner (Passau) von den Pionieren — und Friedrich Elßmann (Bamberg) vom Train;

zu versetzen: im Reserveverhältnis den Premier-Lieutenant Karl Drescher vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 1. Infanterie-Regiment König, — dann den Second-Lieutenant von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Eduard Hort (Ludwigshafen a/Rh.) zu den Reserveoffizieren des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 18. ds den Abschied zu bewilligen: dem Assistenzarzt 1. Klasse der Reserve Dr Otto Ebendorf (Bamberg); — dem Stabsarzt Dr Franz Clarus (Hof), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Oskar Drewitz (Hof), beide von der Landwehr 1. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 22. v. Mts dem Kanzleidiener Sebastian Muschick im Kriegsministerium für die mit 15. März l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 10. ds den Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor Fangauer der Garnisonsverwaltung Germersheim mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 11. ds den an der Unteroffiziersschule provisorisch verwendeten Lehrer Prenner mit der Wirksamkeit vom 1. April d. Js an genannter Anstalt definitiv anzustellen;

am 18. ds den Intendantur-Assessor Strauß, Vorstand der Intendantur der 5. Division, zum Intendanturrat zu befördern;

d) außerdem:

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Gymnasial-Professor Dr Götz am Kadettencorps den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden für das Etatsjahr 1898/99 zur Militär-Fonds-Kommission kommandiert:

als Mitglieder:

die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Bärmann des 1. Infanterie-Regiments König — und Lobenhoffer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — dann der Major und etatsmäßige Stabsoffizier Pracher des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

als Stellvertreter:

die Majore und Bataillons-Commandeure Freiherr von Schacky auf Schönfeld des 1. Infanterie-Regiments König — und Widemann des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — die Majore und Abteilungs-Commandeure Peter des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Christoph des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt 1. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Alfred Tornier (Hof) am 23. Februar zu Neuteich in Westpreußen;

der Second-Lieutenant von den Landwehr-Pionieren 2. Aufgebots Otto Heynen (Ludwigshafen a/Rh.) am 25. Februar zu Ludwigshafen a/Rh.;

der Intendantur-Sekretär Hammer von der Intendantur I. Armee-Corps am 7. März in München;

der Second-Lieutenant Dimroth des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz am 17. März in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 11. 28. März 1898.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfälle.

Nro 4406. München 28. März 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:
im aktiven Heere:

am 24. ds die nachgenannten Offiziersaspiranten zu Portepeefähnrichen in ihren Truppenteilen zu befördern, und zwar: die Unteroffiziere ꝛc. Konrad Falkenhaus im 8. Infanterie-Regiment Prancth, — Heinrich Retter im Eisenbahn-Bataillon, — August Widmann im 20. Infanterie-Regiment, — Hermann Kellein im 2. Train-Bataillon, — Karl Pfannenstiel im 8. Infanterie-Regiment Prancth, — Maximilian Müller im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Friedrich Freiherrn von Hacke im 2. Chevauleger-Regiment Taxis, — Maximilian Hohe im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Theodor Brethauer im 2. Train-Bataillon, — Ferdinand Ebermayer im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — Georg Kregler im 2. Jäger-Bataillon — und Franz Högler im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

am 26. ds den überzähligen Rittmeister Schropp à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König in dieses Regiment wieder einzureihen;

b) im Sanitätscorps:
im aktiven Heere:

am 24. ds zu versetzen: den Stabsarzt Dr Matt, Abteilungsarzt vom 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, als Bataillonsarzt zum 17. Infanterie-Regiment Orff; — die Assistenzärzte 1. Klasse Dr Zenetti vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zur Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, — Dr Hauenschild vom Sanitätsamt II. Armee-Corps zum 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Dr Buhler von der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Dr Mann vom 2. Train-Bataillon zum 5. Feld-Artillerie-Regiment; — die Assistenzärzte 2. Klasse Dr Marc vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum Sanitätsamt II. Armee-Corps, — Dr Haßlauer vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König — und Emmerling vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf zum 2. Train-Bataillon;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

am 26. ds den Geheimen Registrator des Kriegsministeriums, Second-Lieutenant a. D. Reiserer, unter Verleihung des Titels eines Kanzleirates mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 27. ds

den Veterinär Prechtel vom 4. Chevaulegers-Regiment König zum Stabsveterinär im 2. Ulanen-Regiment König zu befördern — und

den Veterinär der Reserve Georg Betz (Nürnberg) in den Friedensstand des 4. Feld-Artillerie-Regiments König zu versetzen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 3712. München 28. März 1898.

Betreff: Personalien.

Mit der Wirksamkeit vom 1. April 1898 werden zu Unterveterinären des aktiven Dienststandes ernannt und mit Wahrnehmung offener Veterinärstellen beauftragt: der einjährig-freiwillige Unterveterinär Georg Costa im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz

Erzherzog Rudolf von Österreich — und der dreijährig-freiwillige Unterveterinär Emil Roßmüller im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Dem Premier-Lieutenant Alexander Grafen zu Castell-Rüdenhausen à la suite der Armee wurde Allerhöchst die Bewilligung erteilt, den Familiennamen Graf von Faber-Castell zu führen.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Maximilian Schlichtegroll des 19. Infanterie-Regiments zum Unterarzt im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben sind:

der Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Joseph Fleischmann (Rosenheim) am 10. März zu Prien, Bezirksamts Rosenheim;

der Stabsauditeur Dollmann des Militär-Bezirksgerichts München am 18. März in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 13. 6. April 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfälle.

Nro 5043. München 6. April 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen etc.:
im aktiven Heere:

am 2. ds inhaltlich Allerhöchster Handschreiben

dem Second-Lieutenant à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Prinzen Georg von Bayern, Königliche Hoheit, den Haus-Ritterorden vom Heiligen Hubertus, — dann

dem Obersten Bruch, Commandeur des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse —

zu verleihen;

ferner am gleichen Tage

dem Oberstlieutenant z. D. Spruner von Mertz, Commandeur des Landwehrbezirks Aschaffenburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 1. Infanterie-Regiments König mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen — und dem Zeughauptmann Kaufmann von der Geschützgießerei und Geschoß-

fabrik mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

zu ernennen: zum Commandeur des Landwehrbezirks Aschaffenburg den Major z. D. Wilhelm Wolf;

zu befördern:

zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Straßberger von der Geschützgießerei und Geschoßfabrik;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Friedrich Hager vom Artilleriedepot Ingolstadt;

am 3. ds

dem Premier-Lieutenant Julius Grafen von Zech auf Neuhofen à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, kommandiert zum Auswärtigen Amt, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens (Kriegsdekoration), — dann

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Sergenten Xaver Sattelberger des 11. Infanterie-Regiments von der Tann das Militär-Verdienstkreuz —

zu verleihen;

am 4. ds

den Portepeefähnrich Karl Hauselt vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, zum 1. Train-Bataillon zu versetzen;

dem Second-Lieutenant a. D. Friedrich Meier die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste (und zwar im Statistischen Bureau oder im Dienste der Versicherungskammer, Abteilung für Brandversicherung) ausnahmsweise zu verleihen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 31. v. Mts den Unterarzt Dr Pankraz Lutz des Infanterie-Leib-Regiments zum Assistenzarzt 2. Klasse im 23. Infanterie-Regiment zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 4954. München 6. April 1898.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Hand-

schreibens vom 3. d. Mts dem Königlich Preußischen Premier-Lieutenant Freiherrn von Woellwarth-Lauterburg, à la suite des Husaren-Regiments König Wilhelm I. (1. Rheinisches) Nro 7 und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Heinrich von Preußen, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Kriegsministeriums wurde an Stelle des zum Abteilungschef im Generalstab ernannten Oberstlieutenants von Zwehl der Major Brug von der Zentralstelle des Generalstabes als Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Der Premier-Lieutenant Nagel des 17. Infanterie-Regiments Orff wurde vom Kommando zur Intendantur II. Armee-Corps enthoben und zu seinem Truppenteil zurückbeordert.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Maximilian Ring des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern zum Unterarzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben sind:

der Oberapotheker der Landwehr 1. Aufgebots Hans Köppel (Nürnberg) am 29. Januar zu Nürnberg;

der Proviantmeister Waldmann des Proviantamts Bayreuth am 16. März zu Bayreuth;

der Second-Lieutenant Theodor Gummi des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold am 24. März zu Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 13. 13. April 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 5273. München 13. April 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 3. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Hauptmann Classen, Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen;

am 8. ds dem Generalmajor Freiherrn Fuchs von Bimbach und Dornheim à la suite der Armee, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission (Präses dieser Kommission), für das Komturkreuz 1. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechtsordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 9. ds

dem Oberstlieutenant Ritter von Krieger, etatsmäßigen Stabsoffizier im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, unter Verleihung des Charakters als Oberst, — und dem Rittmeister Richard

Freiherrn von Crailsheim, Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 11. Infanterie-Regiment von der Tann den Major Eigl, Bataillons-Commandeur vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

zum Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf den Major Graf vom Generalstab I. Armee-Corps;

zum Eskadronschef im 2. Ulanen-Regiment König den Rittmeister Sixt à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zum Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Premier-Lieutenant Decker à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Enthebung vom Kommando zur Inspektion der Fuß-Artillerie und unter Versetzung in das genannte Regiment;

zu versetzen:

den Major Illing von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab I. Armee-Corps;

den Hauptmann Gyßling von der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen zur Fortifikation Ingolstadt unter Belassung im Kommando zum Königlich Preußischen Ingenieur-Comité;

den Premier-Lieutenant Etzel, bisher kommandiert zum Generalstab, vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn zum Generalstab (Zentralstelle) unter Beförderung zum Hauptmann;

den Second-Lieutenant Reuß vom 1. Pionier-Bataillon in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps unter Kommandierung zur Fortifikation Ulm;

zu befördern: zum Second-Lieutenant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Portepeefähnrich Heinrich Curtze dieses Regiments;

von der Funktion als Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu entheben: den Premier-Lieutenant Gartmayr des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds den Marine-Assistenzarzt 2. Klasse a. D. Dr Paul Grüneberg in der Landwehr 1. Aufgebots (Hof) wieder anzustellen;

am 9. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse in der Reserve zu befördern: die Unterärzte Hermann Urbahn, — Dr Martin Wassermann —

und Dr Wilhelm Müller (I. München), — Hugo Israelski (Nürnberg), — Wilhelm Lechla, — Dr Hans Schlee, — Karl Zweig — und Dr Gustav Cahen (Würzburg), — Karl Mayer (Ludwigshafen);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im Beurlaubtenstande:

am 9. ds zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Franz Ziegler (Dillingen), — Wilhelm Öhl (Gunzenhausen), — Gustav Fischer (Erlangen) — und Hermann Löb (Ludwigshafen).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Second-Lieutenant Eckhart von Pütz des Infanterie-Leib-Regiments wurde unterm 29. v. Mts der Adelsmatrikel des Königreiches bei der fünften Klasse in erblicher Weise einverleibt.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden zu Unterärzten ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt: die einjährig-freiwilligen Ärzte Franz Winkler vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Ludwig Dupré vom 2. Train-Bataillon im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Zeugpremierlieutenant Pettenkofer vom Artilleriedepot Ingolstadt zur Geschützgießerei und Geschoßfabrik versetzt — und der Zeuglieutenant Hager beim Artilleriedepot Ingolstadt eingeteilt.

Nachweisung

der vom 1. Januar bis Ende März 1898 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Major à la suite f. E. Karl Fürst von Wrede, zuletzt Unterlieutenant im vormaligen 2. Kürassier-Regiment Prinz Adalbert, gestorben am 22. Dezember 1897 zu Ellingen, Bezirksamts Weißenburg;

Second-Lieutenant a. D. Hoch, zuletzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 29. Dezember 1897 zu Simbach, Bezirksamts Eggenfelden;

Oberstlieutenant a. D. Mehn, zuletzt Commandeur des Landwehrbezirks Ingolstadt, am 30. Dezember 1897 in München;

Major a. D. Fidel Fleischmann, zuletzt Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, am 1. Januar zu Nürnberg;

Rittmeister à la suite s. E. Graf von Tattenbach, zuletzt Oberlieutenant im vormaligen 1. Kürassier-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 6. Januar in München;

Administrator a. D., Rechnungsrat Erdt, zuletzt beim Remontedepot Schleißheim, am 8. Januar zu Nürnberg;

Rittmeister a. D. Suttner, zuletzt Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, am 15. Januar zu Nürnberg;

Premier-Lieutenant a. D. Notthafft Freiherr von Weißenstein, zuletzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 15. Januar zu Ottobad, Bezirksamts Tirschenreuth;

Generalarzt 2. Klasse a. D. Dr Hirschinger, zuletzt Oberstabsarzt 1. Klasse und Garnisonsarzt bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, am 18. Januar in München;

Hauptmann a. D. von der Mark, zuletzt im vormaligen Generalquartiermeisterstab, am 21. Januar in München;

Generalmajor a. D. Graf von Jonner, zuletzt Oberst und Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Prancky, am 27. Januar in München;

Stabsveterinär a. D. Hofbauer, zuletzt im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, am 31. Januar zu Bamberg;

Second-Lieutenant a. D. Gerster, zuletzt in der Landwehr-Infanterie II. Aufgebots, am 2. Februar in München;

Rittmeister a. D. Kapp, zuletzt Eskadronschef im vormaligen 2. Kürassier-Regiment Prinz Adalbert, am 8. Februar in München;

Oberst a. D. Jouvin, zuletzt Oberstlieutenant und Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, am 9. Februar in München;

Corpsstabsveterinär a. D. Hahn, zuletzt Stabsveterinär im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, am 16. Februar zu Landshut;

Hauptmann a. D. Greßer, zuletzt Premier-Lieutenant im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, am 20. Februar in München

Hauptmann a. D. Happel, zuletzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, am 21. Februar in München;

Oberst a. D. von Kraft, zuletzt Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, am 22. Februar in München;

Major a. D. Wilhelm Graf von Holnstein aus Bayern, zuletzt im Topographischen Bureau des Generalstabes, am 23. Februar zu Regensburg;

Major a. D. Eberth, zuletzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, am 26. Februar in München;

Hauptmann a. D. Messerer, zuletzt in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, am 26. Februar zu Kempten;

Major a. D. Freiherr von Zurhein, zuletzt Hauptmann im 1. Jäger-Bataillon, am 4. März zu Füssen;

Hauptmann a. D. Drescher, zuletzt bei der vormaligen 2. Ingenieur-Direktion, am 8. März zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 14. 21. April 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 5834. München 21. April 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 12. ds das Kommando des Second-Lieutenants Wendt Freiherrn von Thüngen des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zur Königlichen Gesandtschaft am Königlich Preußischen Hofe vom 1. Mai d. Js ab auf ein weiteres Jahr zu verlängern;

am 16. ds

den Hauptmann a. D. Karl Pflaum zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zu versetzen;

den Second-Lieutenant Grafen von Loewenstein-Scharffeneck à la suite des 2. Ulanen-Regiments König in den etatsmäßigen Stand dieses Regiments einzureihen;

am 20. ds

in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den General-

lieutenant Reinhard, Inspecteur der Fuß-Artillerie, unter Verleihung des Großkomturkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone;

den Abschied zu bewilligen: dem Major Kurzendorfer, Bataillons-Commandeur im 21. Infanterie-Regiment, mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Inspecteur der Fuß-Artillerie den Generalmajor Ritter von Keller, Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, unter Beförderung zum Generallieutenant (1) mit dem Prädikate „Exzellenz";

zum Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade den Obersten Gerstner, Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn den Oberstlieutenant Lobenhoffer, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Oberstlieutenant Streck, Abteilungs-Commandeur vom 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zum Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn den Major von Spies vom Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

zum Bataillons-Commandeur im 21. Infanterie-Regiment den Hauptmann Fergg, Kompagniechef vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, unter Beförderung zum Major (1);

zum Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Hauptmann Mark à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, Adjutant bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München;

zum Batteriechef im 4. Feld-Artillerie-Regiment König den Hauptmann Ernst Held des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold;

zum Adjutanten bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München den Premier-Lieutenant von Rücker des 22. Infanterie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen: den Hauptmann Freiherrn von Guttenberg, Batteriechef vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König, in den Stab des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds

den Abschied zu bewilligen:

dem Second-Lieutenant Franz Pusl von der Reserve des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis;

von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten Rudolf Amberger (I. München) von den Jägern — und Walther Dyck (I. München) von der Feld-Artillerie, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — den Premier-Lieutenants Adolf Proschek (II. München) von der Infanterie, — Jakob Blättner (Zweibrücken) von der Feld-Artillerie, — Maximilian Mayr (Rosenheim) vom Eisenbahn-Bataillon, letzterem mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — den Second-Lieutenants Karl Hey (Rosenheim) — und Erhard Lindner (Hof), beide von der Infanterie;

von der Landwehr 2. Aufgebots den Hauptleuten Wilhelm Purpus (Rosenheim), — Wilhelm Meußdörffer (Bayreuth) — und Edmund Schmelzer (Kaiserslautern), diesen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — Eduard Schwarze (Aschaffenburg) — und Ambros Sell (Bayreuth); — den Premier-Lieutenants Theodor Sack (I. München), — Joseph Fischer (Landshut), — Martin Bittelmeyer (Passau), — Friedrich Ehrhart (Augsburg), — Lot Kugler, — Franz Kurz, — Maximilian Frankenburger — und Michael Großbeck (Nürnberg), — Anton Schwink (Bamberg), — Heinrich Maurer (Aschaffenburg), — Jakob Degen, — Friedrich Kammerer — und Wilhelm Herrmann (Bayreuth), — sämtliche von der Infanterie, — Hans von Kirschbaum (Hof) von den Jägern, — Wilhelm Kolb (Bayreuth) von der Kavallerie, — Hermann Massenbach (Aschaffenburg) von der Feld-Artillerie, — August Amann (Erlangen) vom Train; — den Second-Lieutenants Karl Pfraug (Mindelheim), — Karl Rohr (Augsburg), — Karl Kern (Dillingen), — Adolf Sänger (Gunzenhausen), — Karl Weiß, — Gabriel Hörner, — Johann Löffler — und Felix Wiß (Nürnberg), — August Düll (Kitzingen), — Heinrich Weidner (Bamberg), — Karl Mayer, — Ferdinand Kreß — und Johann Nolte (Aschaffenburg), — Friedrich Seyfferth (Hof), — Christian Viandt (Bayreuth), — Jakob Becker — und Philipp Kost (Zweibrücken), — sämtliche von der Infanterie, — Xaver Plest (Rosenheim), diesem mit der

Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — Gustav Nößel — und Karl Riemerschmid (I. München), — Georg Tropf (Gunzenhausen), — Xaver Frank (Amberg), — Wilhelm Blanck (Hof), — sämtliche von der Feld-Artillerie, — Ludwig Zölch (II. München) — und August Brenner (Ansbach)), beide von der Fuß-Artillerie;

zu befördern: zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Karl Bindel in der Reserve des 1. Pionier-Bataillons — und Michael Schremmer (Regensburg) von den Landwehr-Pionieren 1. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds den Abschied zu bewilligen: dem Stabsarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Nepomuk Boecale (Amberg), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — dem Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Arthur Stelzer (Ansbach) — und dem Assistenzarzt 1. Klasse Dr Ludwig Limpert (Nürnberg), beide von der Landwehr 2. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 16. ds den Abschied zu bewilligen: dem Oberapotheker der Reserve Maximilian Wispauer (Rosenheim); — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Intendanturrat Georg Micheler (I. München), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform, — und dem Oberapotheker Karl Driesler (Rosenheim); — von der Landwehr 2. Aufgebots den Veterinären Emil Junginger (Mindelheim) — und Maximilian Durocher (Bayreuth), — dann dem Oberapotheker Joseph Bail (Gunzenhausen).

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Gestorben ist:

der Second-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Friedrich Meyer (Ingolstadt) am 1. April zu Berolzheim, Bezirksamts Gunzenhausen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 15. 28. April 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 6123. München 28. April 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:
im aktiven Heere:

am 20. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Major Freiherrn von Perfall à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone zu verleihen;

am 21. ds

dem Major z. D. Wilhelm Hänlein, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Bamberg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 14. Infanterie-Regiments Hartmann mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major z. D. Pommrenke zum Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Bamberg zu ernennen;

am 26. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Oberstlieutenant Föringer, Commandeur des 1. Pionier-Bataillons, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Charakters als Oberst;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Moll des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu ernennen:

zum Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Oberstlieutenant Windisch à la suite des Ingenieur-Corps, bisher mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Sektionschefs bei genannter Inspektion beauftragt;

zum Commandeur des 1. Pionier-Bataillons den Oberstlieutenant Ott dieses Bataillons, bisher kommandiert als Führer des Detachements München;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 26. ds den Unterarzt Dr August Sedlmair des 20. Infanterie-Regiments zum Assistenzarzt 2. Klasse in diesem Regiment zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 21. ds den Oberauditeur Rottenhäuser vom Generalauditoriat unter Verleihung des Charakters als Generalauditeur mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 25. ds den Kaserneninspektor, Premier-Lieutenant a. D. De Ahna, der Garnisonsverwaltung Ingolstadt mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 5759. München 28. April 1898.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. d. Mts, beziehungsweise Allerhöchsten Handschreibens vom 19. d. Mts den nachgenannten Königlich Preußischen Offizieren den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar: dem Major Leuthaus, Ingenieuroffizier vom Platz in Köln, — ferner vom Westfälischen Dragoner-Regiment Nro 7 dem Major und Regiments-Commandeur Wagener, — dem Major und etatsmäßigen Stabsoffizier von Paczensky und Tenczin — und dem Rittmeister und Eskadronschef Freiherrn von Wechmar — sämtlichen das Ritterkreuz 1. Klasse, — dann dem Premier-Lieutenant und Regimentsadjutanten Grafen von Hahn des vorgenannten Regiments das Ritterkreuz 2. Klasse.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Auvera des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und Morgens des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand wurden der Adjutantenfunktion enthoben, — dagegen die Second-Lieutenants Herrmann im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Leuchsenring im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zu Bataillonsadjutanten ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 16. 5. Mai 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfall.

Nro 6643. München 5. Mai 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 21. v. Mts den Hauptleuten und Kompagniechefs Alt des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig — und Schuchardt des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 30. v. Mts dem Major Freiherrn von Perfall à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern, für das Großkreuz des Kaiserlich und Königlich Österreichischen Franz Joseph-Ordens — und dem Premier-Lieutenant Rächl des 2. Ulanen-Regiments König für das Ritterkreuz des Päpstlichen Ordens vom Heiligen Grabe die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 1. ds

dem Major z. D. Pallauf, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Gunzenhausen, unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im

Zivildienst den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Hauptmann z. D. Pflaum zum Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Gunzenhausen zu ernennen;

am 2. ds dem Major Freiherrn von Kesling, Abteilungs-Commandeur im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Offizierskreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone zu erteilen;

am 4. ds den Premier-Lieutenant Steichele unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 29. v. Mts

zu versetzen: den Intendantur-Sekretär Grimm von der Intendantur I. Armee-Corps zu jener der 1. Division;

zu ernennen: zum Intendantur-Sekretär bei der Intendantur I. Armee-Corps den Bureaudiätar für den Sekretariatsdienst Friedrich Schulz dieser Intendantur;

am 1. ds den Zahlmeisteraspiranten Florian Brückner des 22. Infanterie-Regiments zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen;

am 3. ds

den Oberauditeur Richter, Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat, unter Enthebung von der Funktion des Oberstaatsanwalts zum Richterdienste dortselbst zu berufen — und

den Oberstabsauditeur Ehrnthaller, 1. Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht München, unter Ernennung zum Oberstaatsanwalt beim Generalauditoriat zum Oberauditeur zu befördern; — dann

zu versetzen: die Stabsauditeure Hofmann von der Kommandantur Augsburg — und Mayer von der Kommandantur Landau, beide zum Militär-Bezirksgericht München, — die Regimentsauditeure Deybeck vom Gouvernement der Festung Ingolstadt als rechtskundigen Sekretär zum Generalauditoriat, — Endres, 2. Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht Würzburg, unter Enthebung von dieser Funktion zur Kommandantur Augsburg, — Zahler von der 4. Infanterie-Brigade zum Gouvernement der Festung Ingolstadt, — Müller, rechtskundigen Sekretär vom

Militär-Bezirksgericht München, zur Kommandantur der Festung Germersheim — und Kirchner, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgericht Würzburg, zur Kommandantur Landau;

zu ernennen:

zum 1. Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht München den Stabsauditeur Stahl dieses Gerichts unter Verleihung des Charakters als Oberstabsauditeur;

zum 2. Staatsanwalt beim Militär-Bezirksgericht Würzburg den Regimentsauditeur Wolfshügel von der Kommandantur der Festung Germersheim;

zum Regimentsauditeur bei der 4. Infanterie-Brigade den Militär-Gerichtspraktikanten Hans Wagenknecht;

zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht München den Militär-Gerichtspraktikanten Ludwig Stirner;

den Charakter als Oberstabsauditeur zu verleihen: den Stabsauditeuren Nischler im Kriegsministerium, — Vogl beim Militär-Bezirksgericht München — und Krauß beim Militär-Bezirksgericht Würzburg;

ferner am gleichen Tage

zu versetzen: die Garnisonsverwaltungs-Inspektoren Reuter von der Garnisonsverwaltung Speyer, diesen unter Beförderung zum Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor nach Maßgabe des Titels II, § 18 der Verfassungsurkunde, zur Garnisonsverwaltung Germersheim, — Otzmann von der Garnisonsverwaltung Dillingen als Vorstand zur Garnisonsverwaltung Augsburg, — Dreykorn — und Brack, beide von der Garnisonsverwaltung München, ersteren zur Garnisonsverwaltung Freising, letzteren zur Garnisonsverwaltung Straubing, — die Kasernen-Inspektoren Kothmüller von der Garnisonsverwaltung Neu-Ulm zu jener in Dillingen — und Brückner von der Garnisonsverwaltung Freising zu jener in Speyer;

zu befördern: zum Garnisonsverwaltungs-Inspektor den Kasernen-Inspektor Schaidler der Garnisonsverwaltung Aschaffenburg; — ferner

dem Rendanten Pfreimter bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten den Rang nach dem Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor Reuter anzuweisen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 6195. München 5. Mai 1898.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 27. v. Mts dem Königlich Preußischen Major von Krosigk, Bataillons-Commandeur im 1. Großherzoglich Hessischen Infanterie-(Leibgarde-)Regiment Nro 115, bisher Militärattaché bei der Königlich Preußischen Gesandtschaft in München, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Die Second-Lieutenants Berchem, — Niebauer, — Herforth — und Bogenberger des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — dann Ertel, — Trautmann, — Gutermuth — und Schimpf des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule zu ihren Truppenteilen zurückbeordert.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Heinrich Freiherr de Lasalle von Louisenthal von der Reserve des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, am 21. April zu Genua.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 16. 14. Mai 1898.

Inhalt: Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den König von Italien.

Nro 7170. München 14. Mai 1898.

Betreff: Verleihung eines Regiments an Seine Majestät den König von Italien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 13. d. Mts bewogen gefunden, Seiner Majestät dem Könige **Humbert I.** von Italien das 19. Infanterie-Regiment zu verleihen und zugleich zu verfügen, daß dieses Regiment die Benennung „König Humbert von Italien" zu führen habe.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 17. 14. Mai 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 7191. München 14. Mai 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 6. ds dem Obersten und Königlichen Flügeladjutanten Ritter von Wiedenmann die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Komturkreuzes 2. Klasse des Königlich Sächsischen Albrechts-Ordens zu erteilen;

am 10. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Obersten Bansield, Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dem Premier-Lieutenant Röder des 4. Feld-Artillerie-Regiments König — und dem Second-Lieutenant Schleicher des 22. Infanterie-Regiments;

zu ernennen: zum Commandeur des 9. Infanterie-Regiments Wrede den Oberstlieutenant Oesterreicher, etatsmäßigen Stabsoffizier

vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Beförderung zum Obersten (8);

zu versetzen: die Second-Lieutenants Karl Freiherrn von Welser vom Infanterie-Leib-Regiment zum 8. Infanterie-Regiment Prancky, — Schuberth vom 1. Pionier-Bataillon — und Matthieß vom 2. Pionier-Bataillon, beide zum Eisenbahn-Bataillon;

zu befördern: zu Obersten den Oberstlieutenant Rusch (2), etatsmäßigen Stabsoffizier im 17. Infanterie-Regiment Orff, unter Stellung à la suite dieses Regiments und unter Kommandierung zur Dienstleistung beim General-Kommando II. Armee-Corps, — den Oberstlieutenant (mit dem Range eines Regiments-Commandeurs) Freiherrn von Schacky auf Schönfeld (6) à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Commandeur der Equitationsanstalt, — die Oberstlieutenants und Regiments-Commandeure Freiherrn von Bonnet zu Meautry (7) des 2. Ulanen-Regiments König, — von Le Bret-Rucourt (5) des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Freiherrn von Tautphoeus (4) des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Killinger (3) des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — und Schöller (1) des 5. Feld-Artillerie-Regiments;

zu charakterisieren: als Oberst den Oberstlieutenant Faber, Commandeur des 2. Train-Bataillons;

am 12. ds

zu ernennen:

zum Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold den Oberstlieutenant Ritter von Endres, Chef des Generalstabes I. Armee-Corps;

zum Chef des Generalstabes I. Armee-Corps den Oberstlieutenant von Hößlin vom Generalstab II. Armee-Corps;

zu versetzen: die Majore Martini vom Generalstab der 5. Division zu jenem des II. Armee-Corps — und Brug von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab der 5. Division;

zu charakterisieren: als Oberstlieutenant den Major Ritter von Spreither à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Platzmajor bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, unter Verleihung eines Patents seiner bisherigen Charge;

dem Major z. D. Liftl, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Weilheim, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 10. Infanterie-Regiments

Prinz Ludwig mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, — dann

den Hauptmann z. D. Weißmann, Kontrolloffizier beim Bezirkskommando Weilheim, zum Bezirksoffizier ebendaselbst zu ernennen;

dem Premier-Lieutenant Wilhelm Freiherrn von Reitzenstein des Infanterie-Leib-Regiments, kommandiert zur Kriegsakademie, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes des Ordens der Königlich Italienischen Krone zu erteilen;

am 13. ds

dem Zeughauptmann Oppel von der Gewehrfabrik den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu befördern:

zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Butzer, —

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Johann Dufter, beide vom Hauptlaboratorium;

zum Portepeefähnrich den Unteroffizier Otto Zentgraf des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand in diesem Truppenteil;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds zu Assistenzärzten 2. Klasse zu befördern: in der Reserve die Unterärzte Dr Friedrich Mühlhausen, — Maximilian Betz, — Arthur Tripke — und Oskar Liebermann (I. München), — Dr Karl Schelter (Nürnberg), — Konrad Koch (Erlangen), — Dr Rudolf Link, — Dr Hans Stengel, — Dr Walther Berger, — Dr Georg Walter — und Dr Leo Mohr (Würzburg), — Dr Karl Schneider (Landau); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterarzt Dr Walther Kurths (I. München);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds den Militäranwärter, Zahlmeisteraspiranten Johann Uebelherr der Militär-Schießschule, zum Rechnungsführer bei der Remontenanstalt Neumarkt i/Obpf. zu ernennen;

am 11. ds den Garnisons-Bauinspektoren Kreichgauer bei der Intendantur II. Armee-Corps, — Lorentz in München I, — Babinger in München II — und Feder in Augsburg den Titel und Rang von Bauräten, — dann den mit diesem Titel bereits beliehenen Garnisons-Bauinspektoren Zeiser in München III — und Lotter in Nürnberg I den Rang von Bauräten zu verleihen;

am 14. ds den Kasernen-Inspektor Weber der Garnisonsverwaltung Augsburg aus administrativen Rücksichten mit Pension in den Ruhestand zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 9. ds zu Oberapothekern zu befördern: in der Reserve den Unterapotheker Adolf Reichold (I. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots den Unterapotheker Ludwig Wentz (Zweibrücken).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 6320. München 14. Mai 1898.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 29. v. Mts den nachgenannten Offizieren 2c. der Königlich Sächsischen Armee den Militär-Verdienstorden Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkreuz:

dem General der Infanterie z. D. von Reyher à la suite des 3. Infanterie-Regiments Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern" — und dem Generallieutenant von Schmalz, Kommandanten von Dresden;

das Komturkreuz:

dem Oberstlieutenant Kracke, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 3. Infanterie-Regiment Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern";

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Hauptleuten und Kompagniechefs Falcke vom 2. Grenadier-Regiment Nro 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen", — und Wilsdorf vom 2. Jäger-Bataillon Nro 13, — dem Rittmeister Freiherrn von Rochow, Eskadronschef vom Garde-Reiter-Regiment (1. schweres Regiment);

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Premier-Lieutenants Freiherrn von Hodenberg vom 2. Grenadier-Regiment Nro 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen," —

von Beust vom 2. Jäger-Bataillon Nro 13 — und von Wutheenau vom Garde-Reiter-Regiment (1. schweres Regiment); — den Second-Lieutenants Gontard, — von Schönberg — und von Wolfersdorff vom 2. Grenadier-Regiment Nro 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen", — von Plato, — Gartenkraft — und Freiherrn von Friesen vom 2. Jäger-Bataillon Nro 13, — Viktor Freiherrn von Kapherr, — Freiherrn von Seebach — und Freiherrn von Fritsch vom Garde-Reiter-Regiment (1. schweres Regiment);

das Militär-Verdienstkreuz:

dem Feldwebel Richter, — dem Vizefeldwebel Stelzig — und dem Stabshoboisten Schröder vom 2. Grenadier-Regiment Nro 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen", — dem Feldwebel Gierth, — dem Vizefeldwebel Schamhorst — und dem Stabshornisten Helbig vom 2. Jäger-Bataillon Nro 13, — dem Wachtmeister Fleischer vom Garde-Reiter-Regiment (1. schweres Regiment), — dem Sergenten Neumann der Königlichen Adjutantur, — dem Sergenten Herzog, — den Unteroffizieren Thümmel, — Fuchs, — Thomas, — Kremser, — Hunger — und Schönfelder vom 3. Infanterie-Regiment Nro 102 „Prinz-Regent Luitpold von Bayern".

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Generallieutenant z. D. Ludwig Ritter von Reinhard wurde als Inhaber des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 9. d. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Der Second-Lieutenant Bresselau von Bressensdorf des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern wurde vom Kommando zur Equitationsanstalt enthoben und zu seinem Truppenteil zurückbeordert.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Ernst Bratsch von der Reserve des 9. Infanterie-Regiments Wrede am 27. April zu Dinkelscherben, Bezirksamts Gunzenhausen;

der Oberstlieutenant Zerreiß, Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, am 4. Mai in München;

der Oberstlieutenant z. D. Pracher, verwendet im Kriegsministerium, am 12. Mai in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 19. 24. Mai 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfall.

Nro 7649. München 24. Mai 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren etc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 1. ds dem Leibgarde-Hartschier Joseph Lang für seine mit 21. Mai 1898 ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 18. ds den Oberstlieutenant z. D. Backert zur Dienstleistung im Kriegsministerium zu berufen;

am 21. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Oberstlieutenant Horn, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dem Major Holler, Kompagniechef im 2. Train-Bataillon, — und dem Feuerwerkshauptmann Gräf vom Artilleriedepot Ingolstadt, kommandiert zum Filial-Artilleriedepot Neu-Ulm, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen

der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst;

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Major Peteler, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant;

zu ernennen:

zum Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg den Hauptmann Mayer, Hilfsoffizier bei der Gendarmerie-Kompagnie von der Oberpfalz und von Regensburg;

zum Kompagniechef im 2. Train-Bataillon den Premier-Lieutenant Feldhäußer dieses Bataillons unter Beförderung zum Rittmeister;

zu versetzen: den Major Waldmann, Chef der Gendarmerie-Kompagnie von Unterfranken und Aschaffenburg, in gleicher Eigenschaft zur Gendarmerie-Kompagnie von Oberbayern unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant; — die Premier-Lieutenants Muß vom 22. Infanterie-Regiment zum 9. Infanterie-Regiment Wrede — und Fischer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede zum 22. Infanterie-Regiment; — den Second-Lieutenant von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus vom 1. Train-Bataillon zum 2. Ulanen-Regiment König;

zu befördern: zum Feuerwerkslieutenant den Oberfeuerwerker Franz Jungwirth des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu charakterisieren:

als Oberst den Oberstlieutenant z. D. Schweninger;

als Oberstlieutenant den Major z. D. Wolf, Commandeur des Landwehrbezirks Aschaffenburg;

im Beurlaubtenstande:

am 21. ds den Abschied zu bewilligen: von der Reserve dem Hauptmann Joseph Beilhack des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen — und dem Premier-Lieutenant Heinrich Hövemeyer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich; — von der Landwehr 1. Aufgebots den Hauptleuten Johann Himmelmann (Kaiserslautern) von der Infanterie mit der Erlaubnis zum Tragen

der bisherigen Uniform — und Ignaz Bischoff (I. München) von der Fuß-Artillerie mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Johann Jäger, — Wilhelm Freiherrn von Pechmann — und Hugo Stuhler (I. München), — Hieronymus Grattenthaler (Augsburg), — sämtliche von der Infanterie, — Johann Bauch (I. München) von den Jägern, — Maximilian Wolf (I. München) von der Feld-Artillerie, — den Second-Lieutenants Georg Marth, — Theodor Strehl — und Johann Gerner (I. München), — Adolf Sutor (Landshut) — und Eugen Hanemann (Regensburg), — sämtliche von der Infanterie, — Friedrich Lichtenberger (Ludwigshafen) von der Kavallerie;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 21. ds den Abschied zu bewilligen: dem Assistenzarzt der Reserve Dr Arthur Friedmann (Gunzenhausen); — von der Landwehr 1. Aufgebots den Oberärzten Dr Friedrich Hermann (Erlangen), — Dr Friedrich Zahn — und Dr Georg Zimmer (Aschaffenburg); — von der Landwehr 2. Aufgebots dem Stabsarzt Dr Wilhelm Wahn (Hof) — und dem Oberarzt Dr Karl Cahn (Ludwigshafen);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 21. ds dem Oberapotheker der Landwehr 2. Aufgebots Ludwig Steichele (Augsburg) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7472. München 24. Mai 1898.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 14. d. Mts den Königlich Italienischen Schiffslieutenants Grafen von Lovera — und Grafen von Leonardi, Ordonnanzoffiziere Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs von Genua, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, — dann inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 18. d. Mts dem Rittmeister von

Arnim à la suite des Königlich Sächsischen Garde-Reiter-Regiments, Adjutant des Kriegsministers, das Ritterkreuz 1. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Freiherrn von Bodenhausen des Königlich Sächsischen 2. Grenadier-Regiments Nro 101 „Kaiser Wilhelm, König von Preußen," das Ritterkreuz 2. Klasse des genannten Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden zu Unterärzten ernannt und mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt: die einjährig-freiwilligen Ärzte Dr Franz Scheuerer vom 9. Infanterie-Regiment Wrede im 2. Jäger-Bataillon — und Eugen Stelzle vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Brückner im 21. Infanterie-Regiment eingeteilt.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Zeughauptleute Knauf vom Artilleriedepot Ingolstadt zur Gewehrfabrik — und Butzer vom Hauptlaboratorium zum Artilleriedepot Ingolstadt versetzt, — dann der Zeuglieutenant Dufter beim Hauptlaboratorium eingeteilt.

Die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Dobmayr des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Geigel des 14. Infanterie-Regiments Hartmann — und Bezzel des 17. Infanterie-Regiments Orff wurden der Adjutantenfunktion enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Krackhardt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — die Second-Lieutenants Hänlein im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Georg Danner im 17. Infanterie-Regiment Orff zu Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben ist:

der Hauptmann Netschert, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, am 18. Mai zu Würzburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 20. 4. Juni 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung; 3) Sterbfälle.

Nro 7941. München 4. Juni 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 24. v. Mts den Second-Lieutenant Freiherrn von Seefried auf Buttenheim unter Stellung à la suite des 8. Infanterie-Regiments Prancklh bis auf Weiteres zur Dienstleistung beim Auswärtigen Amt zu kommandieren;

am 25. v. Mts dem Major Freiherrn von Ow auf Wachendorf à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlichen Adjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, für das Komturkreuz 1. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und für das Commandeurkreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 28. v. Mts dem Second-Lieutenant Freiherrn von Pechmann des 14. Infanterie-Regiments Hartmann unter Stellung à la suite dieses Regiments Urlaub auf die Dauer eines Jahres zu bewilligen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:
am 3. ds
zu ernennen:
zu Garnisonsbauwarten die Garnisonsbauwarte auf Probe, Bautechniker Konrad Wagner in Würzburg — und Johann Simmerer in München II, — Militäranwärter Valentin Rickert in Augsburg, — Christian Zimmermann in Zweibrücken — und Friedrich Bergmann in Ingolstadt II, — Bautechniker Karl Portscheller in Landau, — Franz Gabriel in Bayreuth — und Bernhard Weiß in München III;
zu Garnisonsbauschreibern die Militäranwärter und Garnisonsbauschreiber auf Probe Gustav Schreck in Ingolstadt II, — Wilhelm Landfritz in Augsburg, — Heinrich Lackerbauer in München II — und Ludwig Schönmann in Landau;
zu versetzen: den Garnisonsbauwart Birkmann von Würzburg nach Nürnberg II;
zu befördern:
zum Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor den Garnisonsverwaltungs-Inspektor Kraus der Garnisonsverwaltung Bamberg nach Maßgabe des Titels II, § 18 der Verfassungsurkunde;
zu Garnisonsverwaltungs-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren Riederer der Garnisonsverwaltung Erlangen — und Scheitel der Garnisonsverwaltung Zweibrücken.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 7969. München 4. Juni 1898.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 28. v. Mts dem Premier-Lieutenant Kummme des Königlich Preußischen Westfälischen Dragoner-Regiments Nro 7 das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Kriegsministeriums wurde an Stelle des zum Generalstab der 5. Division versetzten Majors Brug der Major Scanzoni von Lichtenfels von der Zentralstelle des Generalstabes als Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt.

Durch Verfügung der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Feuerwerkshauptmann Fischer vom Artilleriedepot Augsburg, bisher kommandiert beim Platzkommando Lechfeld, zum Artilleriedepot Ingolstadt unter Kommandierung zum Filial-Artilleriedepot Neu-Ulm — und der Feuerwerkslieutenant Müller vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer zum Artilleriedepot Augsburg unter Kommandierung zum Platzkommando Lechfeld versetzt, — dann der Feuerwerkslieutenant Jungwirth beim 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer eingeteilt.

Durch Verfügung des Gendarmerie-Corps-Kommandos wurde der Premier-Lieutenant Freiherr von Künsberg von der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München zu jener von der Oberpfalz und von Regensburg versetzt.

Gestorben sind:

der Assistenzarzt der Landwehr 1. Aufgebots Dr Maximilian Ried (Mindelheim) am 13. Mai zu Mindelheim;

der Second-Lieutenant Friedrich Krebs von der Reserve des 14. Infanterie-Regiments Hartmann am 16. Mai zu Weißenburg a. S.;

der Stabsarzt Dr Hofer, Bataillonsarzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 24. Mai zu Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 21. 13. Juni 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 8742. München 13. Juni 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 11. ds

in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Generalmajor Leeb, Commandeur der 6. Infanterie-Brigade, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone;

mit der Führung der 6. Infanterie-Brigade zu beauftragen: den Obersten Bayl, Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu ernennen:

zum Commandeur des 14. Infanterie-Regiments Hartmann den Oberstlieutenant Karl Ehrensberger, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 8. Infanterie-Regiment Prauckh, unter Beförderung zum Obersten (1);

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeure Eugen Ehrensberger (3) im 8. Infanterie-Regiment

Prancky, — Ritter und Edlen von Sedelmair (1) vom Infanterie-Leib-Regiment im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Rösch (7) vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — sämtliche unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zu Bataillons-Commandeuren die Hauptleute und Kompagniechefs Semmelmann (3) vom 22. Infanterie-Regiment im 8. Infanterie-Regiment Prancky, — Hieber (4) vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Zottmann (1) vom 17. Infanterie-Regiment Orff — und Freiherrn von Pechmann (2) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, beide im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — sämtliche unter Beförderung zu Majoren;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs den Hauptmann von Heydenaber à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, Adjutanten der 9. Infanterie-Brigade, im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und den Rittmeister Freiherrn von Pfetten-Arnbach à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment, — dann unter Beförderung zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Auvera im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, — Weiß vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Danzer im 17. Infanterie-Regiment Orff — und Arnold vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 22. Infanterie-Regiment, — sämtliche, mit Ausnahme des ꝛc. Arnold, ohne Patent;

zum Adjutanten der 9. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Hübner des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen: den Major Freiherrn Kreß von Kreßenstein, Bataillons-Commandeur vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, in gleicher Eigenschaft zum Infanterie-Leib-Regiment; — den Rittmeister Freiherrn von Hirschberg, Eskadronschef vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, in den Generalstab (Zentralstelle) unter Beförderung zum Major ohne Patent und unter Verleihung eines Patentes seiner bisherigen Charge vom 18. Juni 1892; — den Premier-Lieutenant Lang vom 2. Pionier-Bataillon zur Fortifikation Germersheim; — die Second-Lieutenants Otto Staubwasser — und von Prosch vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, ersteren mit einem Patente vom 5. März 1893, zum 22. Infanterie-Regiment, letzteren zum 18. Infanterie-

Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Freiherrn von Bodman-Bodman des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, kommandiert zum 2. Ulanen-Regiment König, in dieses Regiment, — Otto Freiherrn von Gebsattel à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Enthebung vom Kommando zur Dienstleistung im 2. Ulanen-Regiment König, in den etatsmäßigen Stand des erstgenannten Regiments, — Grafen von Hundt zu Lautterbach vom 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor zum 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;

zu befördern:

zu Obersten die Oberstlieutenants Ritter von Gerneth (9), Abteilungschef im Kriegsministerium, — von Zwehl (10), Abteilungschef im Generalstab, — Freiherrn von Barth zu Harmating (3), Chef des Generalstabes II. Armee-Corps, — Windisch (7), Sektionschef bei der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — von Langenmantel (2) à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, Commandeur des Kadettencorps, — Bärmann (4), etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König, — Freiherrn Kreß von Kreßenstein (5), Commandeur des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, — Ritter von Endres (6), Commandeur des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — und Müller (8) à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

zu Oberstlieutenants die Majore Freiherrn von Horn (6) von der Zentralstelle des Generalstabes, kommandiert zum Königlich Preußischen Generalstab, — Illing (5) im Generalstab I. Armee-Corps, — Paraquin (4), Abteilungs-Commandeur im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — und Dietrich (2), Abteilungs-Commandeur im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Ruchte der Fortifikation Ingolstadt, kommandiert als Direktions-Assistent und Lehrer bei der Militär-Telegraphenschule;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Hermann Giehrl, — Maximilian Kühlmann — und Joseph Mayr, sämtliche im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Hermann Mayer im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Wilhelm Wirth im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Albert Leuchs im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Hamilkar Heiden vom 1. Jäger-Bataillon, diesen mit einem Patente vom 6. März 1898, im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana —

und Maximilian Pfannenstiel vom 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Hauptmann August Renk, Kompagniechef im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

zu charakterisieren:

als Obersten die Oberstlieutenants à la suite der Armee Grafen von Giech — und Grafen von Quadt-Wykradt-Isny;

als Oberstlieutenants die Majore Kellermann, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — und Greim, Vorstand der Gendarmerieschule;

als Major den Hauptmann z. D. Christian Weißmann, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Weilheim;

zum 1. August l. Js von der Funktion als Erzieher am Kadettencorps zu entheben: die Premier-Lieutenants von Schintling à la suite des Infanterie-Leib-Regiments, — Bentel à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Wittenbauer à la suite des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien, diese unter Versetzung in den etatsmäßigen Stand ihrer Truppenteile, — dann den Premier-Lieutenant Edlen von Krempelhuber auf Emingen à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, letzteren unter Versetzung in das 8. Infanterie-Regiment Pranckh;

zum 12. September l. Js zu Erziehern am Kadettencorps zu ernennen: die Premier-Lieutenants Mehling, Bataillonsadjutant des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Michahelles des 14. Infanterie-Regiments Hartmann; — die Second-Lieutenants Lochner des 1. Infanterie-Regiments König, kommandiert zu den Artillerie-Werkstätten, — und August Bauer des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, — sämtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Paul Hey von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments; — von der Landwehr 1. Aufgebots dem Hauptmann Wilhelm Barzen (Kaiserslautern) von der Infanterie — und dem Rittmeister Hugo Forster (Augsburg) von der Kavallerie, beiden mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dem Second-Lieutenant Ludwig Grafen

von Maldeghem (I. München) vom Train; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Otto Augsberger (I. München), — Joseph Brandl (Aschaffenburg), — Ferdinand Franz (Ludwigshafen) von der Infanterie, — den Second-Lieutenants Georg Biedermann (I. München) von der Infanterie — und Friedrich Freund (I. München) von der Feld-Artillerie;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Friedrich von Deuster (Kissingen) von der Kavallerie — und Wilhelm Martin (Regensburg) vom Train; — in der Landwehr 2. Aufgebots den Second-Lieutenant Georg Hauck (Würzburg) von der Infanterie;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 5. ds den Assistenzarzt Dr Johann Mengert von der Landwehr 1. Aufgebots (Ansbach) in den Friedensstand des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold zu versetzen;

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds den Abschied zu bewilligen: den Oberärzten von der Landwehr 1. Aufgebots Dr Karl Unckenbold (Aschaffenburg), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — und Dr Martin Schröder (Kaiserslautern);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 11. ds den Abschied zu bewilligen: den Oberapothekern Alois Ziernbauer (I. München) von der Landwehr 1. Aufgebots — und Hermann Becker (Landau) von der Landwehr 2. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 8028. München 13. Juni 1898.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 30. v. Mts dem Kaiserlich und Königlich Österreichischen Obersten Wilhelm Glaser, Kommandanten des 10. Corps-Artillerie-Regiments „Luitpold, Prinz-Regent von Bayern" das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 22. 20. Juni 1898.

Inhalt: 1) Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission; 2) und 3) Personalien; 4) Sterbfall.

Nro 8981. München 20. Juni 1898.

Betreff: Vertretung Bayerns in der Reichs-Rayon-Kommission.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, haben entsprechend dem im Namen Seiner Majestät des Königs geschehenen Vorschlage Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 24. Mai l. Js den Major Loé à la suite des Ingenieur-Corps von der Stellung als Mitglied der Reichs-Rayon-Kommission zu entheben und an seiner Stelle den Major Narciß à la suite des Ingenieur-Corps zum Mitglied dieser Kommission zu ernennen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9192. München 20. Juni 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen etc.:

im aktiven Heere:

am 26. April d. Js den Major Narciß von der Fortifikation Ingolstadt in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps zu versetzen;

am 14. ds

dem Oberstlieutenant Obermair, etatsmäßigen Stabsoffizier im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Roten Adler-Ordens 4. Klasse zu erteilen;

dem Second-Lieutenant Demmler des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn das erbetene Ausscheiden aus dem Heere mit dem 20. Juli d. Js behufs Übertritts in die Kaiserliche Schutztruppe für Südwestafrika zu gestatten;

den Portepeefähnrich Joachim Schönborn des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn zum Second-Lieutenant in diesem Regiment zu befördern;

am 16. ds

den Major Loé, bisher à la suite des Ingenieur-Corps, in den Stab des 1. Pionier-Bataillons zu versetzen;

den Portepeefähnrich Wilhelm Bauer des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zur Reserve zu beurlauben;

am 18. ds den Hauptleuten und Kompagniechefs Arndt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Ritter von Mann, Edlen von Tiechler — und Baumann des 11. Infanterie Regiments von der Tann für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse, — dann dem Sergenten Martin Aigner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann für die Königlich Preußische Krieger-Verdienst-Medaille — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 19. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Major Schmidhuber, Bataillons-Commandeur im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, mit der Erlaub-

nis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen und unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant;

zu befördern: zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Otto Zentgraf im 18 Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Hermann Kellein im 2. Train-Bataillon;

am 20. ds

zu ernennen:

zu Sektionschefs bei der Inspektion der Fuß-Artillerie den Obersten Belleville, Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments — und den Oberstlieutenant Ritter von Mann, Edlen von Tiechler, Chef des Zentralbureaus bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zum Commandeur des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer den Obersten Müller à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

zum Adjutanten der Inspektion der Fuß-Artillerie den Hauptmann Kreppel, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer den Premier-Lieutenant Gartmayr dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann;

zum Vorstand des Artilleriedepots Fürth den Major von Zwehl, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, unter Versetzung zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren;

zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter den Major Steindel vom Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Hauptmann Seekirchner, Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Batteriechef im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold den Premier-Lieutenant Held des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen: den Hauptmann Halder à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, in den Stab des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Fitting des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Belassung in seinem Kommando zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission;

zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Sitterer bei der Inspektion der Fuß-Artillerie;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Neithardt des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, kommandiert zu den Artillerie-Werkstätten;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Andreas Zenkel des Artilleriedepots Augsburg;

zu Feuerwerkslieutenants die Oberfeuerwerker August Raithel der Oberfeuerwerker-Schule — und Otto Schedler des Artilleriedepots Ingolstadt;

von der Funktion als Adjutant der Inspektion der Fuß-Artillerie zu entheben: den Premier-Lieutenant Bouhler, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und im Kommando zu vorgenannter Inspektion;

dem Second-Lieutenant Raila des 1. Infanterie-Regiments König den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 14. ds die Unterärzte Dr Hugo Hirsch des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf — und Dr Joseph Arneth des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg zu Assistenzärzten in ihren Truppenteilen zu befördern;

am 18. ds dem Stabsarzt Dr Dieudonné der Kommandantur Würzburg das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 14. ds zu ernennen: zu Kasernen-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren auf Probe, Hauptmann a. D. Jakob Werzinger bei der Garnisonsverwaltung Regensburg, — Militäranwärter Konrad Lindner bei der Garnisonsverwaltung Amberg — und Militäranwärter Martin Schwarz bei der Garnisonsverwaltung Zweibrücken.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 8981 a. München 20. Juni 1898.

Betreff: Personalien.

Der Major Loé vom Stabe des 1. Pionier-Bataillons wird als Führer des Pionier-Detachements in München kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden

der Premier-Lieutenant Boubler à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer zum Adjutanten des Sektionschefs für Allgemeine und Truppenangelegenheiten bei genannter Inspektion ernannt;

der Zeughauptmann Sitterer von der Inspektion der Fuß-Artillerie zum Artilleriedepot Fürth — und der Zeugpremierlieutenant Spindler vom Artilleriedepot München zur Inspektion der Fuß-Artillerie versetzt;

der Zeuglieutenant Zenkel beim Artilleriedepot München, — die Feuerwerkslieutenants Raithel beim Artilleriedepot Fürth — und Schedler beim Artilleriedepot Germersheim eingeteilt.

Gestorben ist:

der Assistenzarzt der Reserve Dr Karl Lewerer (Kissingen) am 12. Mai zu Meiningen.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 24. 25. Juni 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 9404. München 25. Juni 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 21. ds dem Second-Lieutenant Freiherrn von Bodman-Bodman des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter das Ausscheiden aus dem bayerischen Heere behufs Übertritts zur Marine-Infanterie zu bewilligen;

am 24. ds

mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Obersten von Muffel, Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König, — und den Major Gerstl, Bataillons-Commandeur im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, diesen unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, beide mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Commandeur des 4. Chevaulegers-Regiments König den Oberstlieutenant Freiherrn von und zu der Tann, etatsmäßigen Stabsoffizier in diesem Regiment;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 4. Chevaulegers-Regiment König den Major Beckh, Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;

zum Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland den Rittmeister Otto Freiherrn von Redwitz à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst;

zu versetzen: den Rittmeister Freudenberg des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 21. ds

den Generalarzt Dr Gaßner, Corpsarzt des II. Armee-Corps, unter Verleihung des Ranges als Generalmajor mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

zu ernennen:

zum Corpsarzt des II. Armee-Corps den Generaloberarzt Dr Baumann, Divisionsarzt der 2. Division, unter Beförderung zum Generalarzt;

zum Divisionsarzt der 2. Division den Generaloberarzt Dr Stadelmayr, Regimentsarzt vom 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zum Regimentsarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Stabsarzt Dr Krampf, Bataillonsarzt vom 2. Jäger-Bataillon, unter Beförderung zum Oberstabsarzt 2. Klasse;

zu Bataillonsärzten den Stabsarzt Dr Morhart im 2. Jäger-Bataillon — und den Oberarzt Dr Ebner vom 1. Infanterie-Regiment König im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold unter Beförderung zum Stabsarzt;

zu versetzen: den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Patin, Regimentsarzt vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, in gleicher Eigenschaft zum 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zu befördern:

zu Oberstabsärzten 1. Klasse die Oberstabsärzte 2. Klasse Dr Brunner à la suite des Sanitätscorps, — Dr Tutschek bei der Inspektion

der Militär-Bildungsanstalten — und Dr Munzert, Regimentsarzt im 2. Ulanen-Regiment König, letztere beide überzählig;

zum Stabsarzt den Oberarzt Dr Gengler im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien;

zu Oberärzten die Assistenzärzte Dr Marc beim Sanitätsamt II. Armee-Corps — und Dr Hertel im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 22. ds die Unterärzte Dr Joseph Lutz (I. München) — und Ernst Urstadt (Würzburg) zu Assistenzärzten in der Reserve zu befördern;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1898:

am 21. ds zu ernennen:

zum Geheimen Registrator im Kriegsministerium den Geheimen Kanzleisekretär Heuber daselbst;

zum Geheimen Kanzleisekretär im Kriegsministerium den Intendantur-Registrator Feulner der Intendantur II. Armee-Corps mit dem Range nach dem Geheimen Kanzleisekretär Bauer des Kriegsministeriums;

zum Intendantur-Registrator bei der Intendantur II. Armee-Corps den Militäranwärter, Zahlmeisteraspiranten Friedrich Röttinger des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

am 22. ds

den Garnisonsverwaltungs-Inspektor, Second-Lieutenant a. D. Brack, der Garnisonsverwaltung Straubing mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

zu befördern:

zum Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor den Garnisonsverwaltungs-Inspektor Schmid der Garnisonsverwaltung München nach Maßgabe des Titels II, § 18 der Verfassungsurkunde;

zu Garnisonsverwaltungs-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren Hahmann der Garnisonsverwaltung Sulzbach — und Bux der Garnisonsverwaltung Lechfeld;

zu versetzen: die Kasernen-Inspektoren Rothenberger von der Garnisonsverwaltung Würzburg zu jener in Straubing — und Graßmann von der Garnisonsverwaltung München zu jener in Neu-Ulm;

d) außerdem:

am 24. ds den Gymnasiallehrer am Kadettencorps, Dr Schumacher, zum Gymnasialprofessor daselbst nach Maßgabe des Titels II, § 18 der Verfassungsurkunde zu befördern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Friedrich Wertheimer des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana zum Unterarzt im 17. Infanterie-Regiment Orff ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurden die Zahlmeister Stöcker vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Maisch vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König gegenseitig versetzt.

Gestorben ist:

der Hauptmann Lebender à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Adjutant beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, am 18. Juni zu Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 25. 28. Juni 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 9494. München 28. Juni 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 23. ds inhaltlich Allerhöchster Handschreiben dem Generallieutenant Claus, Commandeur der 2. Division, das Großkomturkreuz des Militär-Verdienstordens, — den Hauptleuten und Kompagniechefs Brand des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Kneußl des 2. Jäger-Bataillons das Ritterkreuz 2. Klasse dieses Ordens, — dann dem Sergenten Nikolaus Müller des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

am 25. ds den Premier-Lieutenant a. D. Ludwig Reithner in die Kategorie der ohne Erlaubnis zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere zu versetzen;

am 26. ds dem Major a. D. Maximilian Abel das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 27. ds den Premier-Lieutenant Grafen zu Törring-Jettenbach à la suite der Armee zum Rittmeister zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 26. ds die nachgenannten Offiziersaspiranten des Beurlaubtenstandes zu Second-Lieutenants zu befördern, und zwar:

in der Reserve die Vizefeldwebel ꝛc. aus den beigesetzten Landwehrbezirken:

Karl Trinius — und Heinrich Ritter und Edlen von Cammerloher auf Ober- und Unter-Schönreuth (I. München), — Hermann Schmid (Mindelheim) — und Wilhelm Hoffmann (I. München) im Infanterie-Leib-Regiment;

Maximilian Rohrer — und Karl Reik (I. München) im 1. Infanterie-Regiment König;

Hans von Braun, — August Parst, — Emanuel Ibler — und Karl Pausch (I. München), — Wilhelm Bruner (Wasserburg) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Hermann Schlüsselburg (Hof), — Karl Heidkamp (Kaiserslautern) — und Wilhelm Mayer (Würzburg) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Joseph Grebner (Regensburg) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Hermann von Grafenstein (Weiden) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Otto Wirth (Aschaffenburg) im 8. Infanterie-Regiment Prauckh;

Georg Hofmann (Bamberg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Maximilian Zehetmaier (Nürnberg) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Rudolf Waltz (I. München) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Ernst Wüst (I. München) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Johann Ostermayr — und Ferdinand Mayer (Nürnberg) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

Friedrich Wüst (Ludwigshafen) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

Heinrich Schmidt, — Heinrich Herzog — und Heinrich Weber (Nürnberg), — Emil Pfäfflin (I. München) im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien;

Georg Stein (Ludwigshafen) im 23. Infanterie-Regiment;

Eduard Reichel (I. München), — Friedrich Wild (Rosenheim) — und Johann Hagemann (Würzburg) im 1. Jäger-Bataillon;

Karl Baumer (Rosenheim) im 2. Jäger-Bataillon;

Heinrich Freiherrn von Aretin — und Philipp Freiherrn von Feilitzsch (I. München) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Ludwig Freiherrn von Lindenfels (Weiden) im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

Wilhelm Klinkhardt (Hof) — und Oskar Herrmann (Amberg) im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen;

Karl Voit (Nürnberg) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

Franz Buscher (Würzburg), — Karl Arnoldi (Ludwigshafen), — Franz Sturm (Aschaffenburg), — Eduard Köcher (Nürnberg), — Ernst Scheiner (Würzburg) — und Gustav Lüdorf (Nürnberg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

Hermann Pemsel, — Richard Thomsen, — Wilhelm Pemsel, — Albert Kaufmann, — Otto Beckh, — Rudolf Linnemann — und Otto Heinz (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

Wilhelm Feistmann (Nürnberg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

Franz Mayer (I. München) — und Emil Denkhaus (Kaiserslautern) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Hermann Völcker (Ludwigshafen) — und Ludwig Egner (Nürnberg) im 2. Pionier-Bataillon;

Eugen Beauvais — und Karl Gruber (I. München) im Eisenbahn-Bataillon;

Friedrich Kalkow, — Melchior Mangl, — Ludwig Graf — und Jakob Binswanger (I. München) im 1. Train-Bataillon;

Georg Bauer (Hof), — Julius Schneider (Zweibrücken) — und Friedrich Fischer (Bayreuth) im 2. Train-Bataillon;

dann den Vizefeldwebel der Landwehr 1. Aufgebots August Kneußl (Weilheim) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

in der Landwehr 1. Aufgebots die Vizefeldwebel Franz Huber (I. München) in der Infanterie, — Ernst Staudacher (Ludwigshafen) in der Fuß-Artillerie — und Erwin Bubeck (I. München) im Eisenbahn-Bataillon;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 26. ds

zu versetzen: den Intendanturrat Scholz, Vorstand der Intendantur der 3. Division, zur Intendantur II. Armee-Corps, — den Intendantur-Assessor Ritter der Intendantur II. Armee-Corps als Vorstand zur Intendantur der 3. Division, — den überzähligen Intendantur-Assessor Probst der Intendantur II. Armee-Corps zu jener des I. Armee-Corps, — die Intendantur-Sekretäre Schneider der Intendantur II. Armee-Corps zur Intendantur

der 3. Division, — Strauß der Intendantur der militärischen Institute zur Intendantur I. Armee-Corps — und Meyer der Intendantur der 3. Division zur Intendantur der militärischen Institute, — die Rendanten Männlein vom Proviantamt München zu jenem in Bamberg — und Hofter vom Proviantamt Schleißheim zu jenem in München, — den Assistenten Haun vom Proviantamt Germersheim zu jenem in Nürnberg;

zu befördern:

zum Proviantmeister in Bayreuth den Rendanten Schmitt des Proviantamts Bamberg, diesen mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1898;

zum Proviantamts-Controleur den Assistenten Bachmeier beim Proviantamt Würzburg;

zu ernennen:

zu Intendantur-Sekretären die Bureaudiätare für den Sekretariatsdienst Gustav Wille, — Ludwig Kannamüller — und Heinrich Agricola bei der Intendantur II. Armee-Corps, — Johann Ibl bei der Intendantur der militärischen Institute, — August Meyer bei der Intendantur I. Armee-Corps, — August Kracke der Intendantur I. Armee-Corps bei der Intendantur der militärischen Institute — und Karl Zirkel bei der Intendantur I. Armee-Corps, letzteren mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1898;

zu Proviantamts-Rendanten die Controleure Ebner beim Proviantamt Würzburg — und Sturm des Proviantamts Ingolstadt beim Proviantamt Schleißheim;

zum Proviantamts-Controleur beim Proviantamt Ingolstadt den Hauptmann a. D. Julius Köckert, diesen mit der Wirksamkeit vom 1. Juli 1898;

zu Proviantamts-Assistenten die Proviantamtsaspiranten Albrecht Prell des Proviantamts Bamberg bei jenem in Dillingen — und Eduard Fuchs des Proviantamts Lechfeld bei jenem in Germersheim;

den Titel und Rang eines Proviantamts-Controleurs zu verleihen: den Assistenten Abele des Proviantamts Germersheim, — Bettag des Proviantamts Augsburg — und Hermann des Proviantamts München.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Gestorben ist:

der Hauptmann der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots Adolf Hornig (Ludwigshafen a./Rh.) am 16. Juni zu Neustadt a. H.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 25. 30. Juni 1898.

Inhalt: Personalien.

Nro 9621. München 30. Juni 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 29. ds

zur Disposition zu stellen: den Major von Brückner, Bataillons-Commandeur im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, mit der gesetzlichen Pension und der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen, sowie unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant, — und den Hauptmann Bischoff à la suite des 4. Feld-Artillerie-Regiments König mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren die Hauptleute Augustin (3), Kompagniechef vom 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, in diesem Regiment, — Plöderl (1) à la suite des

10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, Kompagnieführer bei der Unteroffiziersschule, im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Grosch (2), Kompagniechef vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, in diesem Regiment, — sämtliche unter Beförderung zu Majoren;

zu Kompagniechefs die Premier-Lieutenants Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Ernst Kleemann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf — und Kißkalt vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten ohne Patent;

zum Kompagnieführer bei der Unteroffiziersschule den Hauptmann Wörner, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt den Premier-Lieutenant Ernst Freiherrn von Tubeuf des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen:

zu den mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren den Oberstlieutenant a. D. Scheller — und den Major a. D. Karl Abelein;

zum Eisenbahn-Bataillon den Second-Lieutenant Vogl des 2. Pionier-Bataillons, kommandiert zur Artillerie- und Ingenieur-Schule;

zu befördern:

zu Majoren die Hauptleute (Rittmeister) Heinze (4), Eskadronschef im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, — Lothar Straßner (6) à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, kommandiert zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, — Halder (5) im Stabe des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Freiherrn von Guttenberg (7) im Stabe des 5. Feld-Artillerie-Regiments — und Bäumer (8) à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Direktor der Pulverfabrik, — sämtliche, mit Ausnahme des rc. Bäumer, überzählig;

zu Hauptleuten die Premier-Lieutenants Schmauß des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Schulz des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, diesen unter Belassung im Kommando zur Kriegsakademie, beide überzählig;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Wilhelm Schilling im 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Eugen Thomas im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

ein Patent seiner Charge zu verleihen: dem Hauptmann Danzer, Kompagniechef im 17. Infanterie-Regiment Orff.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 26. 14. Juli 1898.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee; 4) Sterbfälle.

Nro 10401. München 14. Juli 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen etc.:
im aktiven Heere ꝛc.:

am 5. ds zu ernennen: zu Portepeefähnrichen mit einem Patente vom 10. Juli d. Js die Königlichen Edelknaben Johann Freiherrn von Hertling, — Maximilian Freiherrn von Kramer — und Otto Grafen Basselet de la Rosée im Infanterie-Leib-Regiment, — Reginald Freiherrn von Roman im 4. Chevauxlegers-Regiment König;

am 6. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Feldwebel Benedikt Welscher — und dem Sergenten Georg Arneth des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — dann dem Wachtmeister Friedrich Hoock des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, das Militär-Verdienstkreuz zu verleihen;

am 7. ds

den Premier-Lieutenant Schäffer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, kommandiert zur Landgestütsverwaltung, unter Stellung à la suite dieses Truppenteils auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

dem Premier-Lieutenant z. D. Grafen von Rambaldi den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 8. ds dem Hauptmann Freiherrn von Godin à la suite des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, Hofkavalier Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Karl Theodor in Bayern, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Kaiserlich Österreichischen Ordens der Eisernen Krone 3. Klasse zu erteilen;

am 9. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Fürsten Otto zu Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg zum Portepeefähnrich im Infanterie-Leib-Regiment zu ernennen;

am 10. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Oberstlieutenant a. D. Philipp Freiherrn von Guttenberg den Charakter als Oberst zu verleihen;

dem Obersten Ritter von Henigst, Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, für den Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse — und dem Premier-Lieutenant Leuze des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern für den Königlich Preußischen Kronenorden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 12. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Hauptmann Lautenschlager, Kompagniechef vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen: zum Kompagniechef im 14. Infanterie-Regiment Hartmann den Hauptmann Schulz dieses Regiments, kommandiert zur Kriegsakademie;

zu versetzen: den Second-Lieutenant Riederer vom 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien zum 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zu befördern: zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Eduard Eilhauer im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von

Italien — und Wilhelm Rumpler im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, diesen überzählig;

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds den Second-Lieutenant a. D. Paul Zenetti, vormals in der Reserve des Königlich Preußischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 31, mit einem Patente vom 19. Dezember 1893 als Second-Lieutenant der Reserve des 4. Feld-Artillerie-Regiments König anzustellen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Assistenzarzt der Reserve Dr Adolf Lindenborn (Ludwigshafen) in den Friedensstand des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich zu versetzen;

am 8. ds den Unterarzt Ludwig Seel des 17. Infanterie-Regiments Orff zum Assistenzarzt in diesem Regiment zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 6. ds zu befördern:

zu Stabsärzten in der Reserve die Oberärzte Dr Johann Hauschildt (I. München) — und Dr Heinrich Lehmann (II. München); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Oberärzte Dr Maximilian Cremer, — Dr Friedrich Voit, — Dr Emil Bihler — und Dr Georg Sittmann (I. München), — Dr Ferdinand Winter (II. München), — Franz Freiherrn von Schönhueb (Landshut) — und Dr Georg Arnold (Gunzenhausen);

zu Oberärzten in der Reserve die Assistenzärzte Dr Ludwig Adam (Wasserburg), — Dr Franz Bay (I. München), — Dr Karl Frank — und Dr Adolf Heinsen (Augsburg), — Dr Georg Mandel, — Dr Gottfried Fassold — und Dr Bernhard Dietter (Gunzenhausen), — Dr Alois Geiger (Regensburg), — Dr Karl Held (Bamberg), — Dr Friedrich Dienst (Kissingen), — Dr Joseph Brod — und Dr Adolf Dehler (Würzburg), — Dr Arnold Eiermann, — Dr Rudolf Frotscher, — Dr Arnold Reismann — und Dr Albrecht Völckers (Aschaffenburg), — Dr Johann Bauernfeind (Weiden), — Dr Reinhold Seifert, — Dr Paul Fridrich, — Dr Karl Koch — und Dr Gustav Köhler (Hof), — Dr Johann Stix (Bayreuth), — Dr Franz Franken (Kaiserslautern), — Paul Poeplau (Ludwigshafen), — Wilhelm Toelle — und Dr Joseph Gilly (Landau), — Dr Jakob Runck (Zweibrücken); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Assistenzärzte Dr Leonhard Seif (I. München), — Dr Wilhelm Fraaz (Landshut), — Dr Karl Weißenrieder (Augsburg), — Dr Christfried

Jakob — und Dr Eduard Hofmann (Bamberg), — Dr
rich Dielmann (Würzburg), — Dr Georg Bode, — Dr
Bünz — und Dr Gustav Brunner (Aschaffenburg), — Dr
milian Reinig — und Dr Paul Zacke (Hof), — Albert
mann (Landau);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. v. Mts dem Lagerdiener Leonhard Späth des Montier
depots für die mit 2. Juli l. Js ehrenvoll zurückgelegte fi
jährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu
leihen;

am 5. ds den Militär-Gerichtspraktikanten Oskar Krell, S
Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (l. München
Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim M
Bezirksgericht Würzburg zu ernennen;

am 11. ds den geprüften Rechtspraktikanten Paul Wackenre
Second-Lieutenant der Reserve des 8. Infanterie-Regiments Pr
zum überzähligen Assessor bei der Intendantur II. Armee-
zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 10293. München 14. Juli

Betreff: Einreihung der 6. Klasse des Kadettencorps in die Armee.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des K
reichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschli
vom 10. ds nachgenannte Zöglinge der 6. Klasse des Kadette
zu Portepeefähnrichen Allergnädigst zu ernennen geruht, und
den Portepee-Unteroffizier Karl Krembs im 1. Feld-Artillerie
ment Prinz-Regent Luitpold, — die Fahnenkadetten Otto Ec
im 1. Infanterie-Regiment König, — Alexander Werzing
2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Robert Meyerhofer —
Emil Rosenberger im 3. Feld-Artillerie-Regiment K
Mutter, — Alexander Siry im 1. Infanterie-Regiment Kön
Hermann Müller im 2. Infanterie-Regiment Kronprin
Friedrich Ernst im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, —
Stadelmayr im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — L

Bösmiller im 1. Infanterie-Regiment König, — Julius Donner im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Hermann Pohl im 1. Infanterie-Regiment König, — Philipp Schäfer im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Theodor Cammerer im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — Hans Fischach im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Joseph Männlein im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hermann Defregger im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Karl Deuscher im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Karl Muffat im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Eugen Paraquin im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Eduard Stephan — und Otto Schlink im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Hans Schönhärl im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, — Lothar Seiferling im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Eduard Weyse — und Karl Ritter und Edlen von Kienle im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Georg Bootz im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Edmund Fürsten von Wrede im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Johann Schneider im 1. Jäger-Bataillon, — Hermann Freiherrn von Hodenberg im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Albert Karl im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — Oskar Kipfmüller im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen — und Maximilian du Jarrys Freiherrn von La Roche im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 9658. München 14. Juli 1898.

Betreff: Personalien.

Das Kommando des Veterinärs Göbel des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter als Assistent zur Militär-Lehrschmiede wird vom 1. Oktober d. Js ab auf zwei weitere Jahre verlängert

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Friedrich Bock des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich zum Unterarzt im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Durch Verfügung der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Hauptmann Ruchte der Fortifikation Ingolstadt vom Kommando als Direktions-Assistent und Lehrer an der Militär-Telegraphenschule enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Schellenberger der Fortifikation Germersheim als Direktions-Assistent und Lehrer zur Militär-Telegraphenschule kommandiert.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurde der Zeuglieutenant Ploß vom Artilleriedepot Würzburg zum Artilleriedepot Fürth versetzt.

Gestorben sind:

der Zahlmeister Edelmann des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis am 20. Juni zu Kaufbeuren;

der Lazaret-Verwaltungs-Inspektor, Premier-Lieutenant a. D. Wiesner des Garnisons-Lazarettes Neuburg am 1. Juli zu Neuburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 27. 18. Juli 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc.

Nro 10611. München 18. Juli 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 6. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Verdienstorden vom Heiligen Michael IV. Klasse zu verleihen: den Hauptleuten und Kompagniechefs Abt — und Kiefhaber des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — den Rittmeistern und Eskadronschefs Oskar Renz — und Hermann Freiherrn von Gebsattel des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhem II., König von Preußen;

am 14. ds dem Second-Lieutenant Freiherrn von Malchus vom 1. Train-Bataillon behufs Übertritts in Königlich Württembergische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

am 15. ds

in Genehmigung seines Abschiedsgesuches mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen: den Generalmajor Betzel, Kommandanten der Festung Ingolstadt;

zu ernennen:

zum Kommandanten der Festung Ingolstadt den Obersten Leeb, Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Commandeur der 6. Infanterie-Brigade den Obersten Bayl, bisher mit der Führung dieser Brigade Allerhöchst beauftragt, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 14. Infanterie-Regiments Hartmann;

zum Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff den Oberstlieutenant Freiherrn von Mauchenheim genannt Bechtolsheim, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, unter Beförderung zum Obersten (1);

zu versetzen: den Obersten Bärmann, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Infanterie-Regiment König, in das Verhältnis à la suite dieses Regiments unter Kommandierung zur Dienstleistung beim General-Kommando I. Armee-Corps;

zu befördern: zum überzähligen Rittmeister im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich den Premier-Lieutenant Freiherrn von Münster dieses Regiments;

den Abschied zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Brönner vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

am 16. ds dem Major Fleßa, Bataillons-Commandeur vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, sowie unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 10181. München 18. Juli 1898.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, nachstehende Ordens- ꝛc. Auszeichnungen zu verleihen:

inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 6. ds dem Königlich Italienischen Major Raimondi, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Königs von Italien, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens;

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 7. ds dem Musikdirektor Handloser im Großherzoglich Badischen 6. Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nro 114 das Militär-Verdienstkreuz, dann

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 8. ds nachstehenden Offizieren des Königlich Württembergischen 2. Feld-Artillerie-Regiments Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern: dem Major und Abteilungs-Commandeur Jitschin — und dem Hauptmann und Batteriechef Löffler das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, — dem Premier-Lieutenant und Regimentsadjutanten Dörtenbach das Ritterkreuz 2. Klasse desselben Ordens.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Das Kommando des Premier-Lieutenants Häfele des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig zum Generalstab (Kriegsarchiv) wurde auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert.

Nachweisung

der vom 1. April bis Ende Juni 1898 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Second-Lieutenant a. D. Vogt, zuletzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, gestorben am 16. Juni 1897 zu Wolfstein, Bezirksamts Kusel;

Second-Lieutenant a. D. Windisch, zuletzt im 1. Train-Bataillon, am 23. März in München;

Oberstlieutenant a. D. Pündter, zuletzt verwendet beim General-Kommando II. Armee-Corps, am 30. März in München;

Geheimer Kanzleirat Roßmann, zuletzt Geheimer Registrator im Kriegsministerium, am 30. März in München;

Second-Lieutenant a. D. Kayßing, zuletzt Landwehr-Unterlieutenant im vormaligen 31. Landwehr-Bataillon, am 4. April zu Straßburg i. E.;

Major a. D. Karthaus, zuletzt Hauptmann im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 13. April in München;

Kanzlei-Sekretär a. D. Wengner, zuletzt bei der vormaligen Militär-Fonds-Verwaltung, am 14. April in München;

Zahlmeister a. D. Weißensee, zuletzt im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, am 16. April zu Germersheim;

Hauptmann a. D. Koerbler, zuletzt Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 18. April zu Bayreuth;

Oberstlieutenant a. D. Gunzelmann, zuletzt Major à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments und Direktor der Gewehrfabrik, am 19. April zu Nürnberg;

Oberst a. D. Lindhamer, zuletzt Commandeur des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, am 27. April in München;

Major a. D. Freiherr von Schrottenberg, zuletzt Oberlieutenant im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, am 2. Mai zu Bamberg;

Premier-Lieutenant a. D. Golsong, zuletzt Premier-Lieutenant der Landwehr der früheren Eisenbahn-Kompagnie, am 12. Mai zu Germersheim;

Major a. D. Ritter von Reuß, zuletzt bei der vormaligen Artillerie-Beratungs-Kommission, am 3. Juni zu Weilheim;

Oberst z. D. Hilbert, zuletzt Commandeur des 17. Infanterie-Regiments Orff, am 6. Juni in München;

Generalmajor a. D. Feichtmayr, zuletzt Oberst und Commandeur des vormaligen 1. Kürassier-Regiments Prinz Karl von Bayern, am 7. Juni zu Weilheim;

Hauptmann a. D. Feodor Fischer, zuletzt im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, am 7. Juni in München;

Major a. D. Siber, zuletzt Platzmajor bei der Kommandantur Augsburg, am 8. Juni in München;

Stabsarzt a. D. Dr Weigel, zuletzt bei der Kommandantur Passau, am 13. Juni in München;

Major a. D. August Abelein, zuletzt Commandeur des Landwehr-Bezirks Kitzingen, am 23. Juni in München;

Hauptmann a. D. Cramer, zuletzt im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, am 23. Juni zu Nürnberg;

Hauptmann a. D. Hofreiter, zuletzt im 1. Infanterie-Regiment König, am 27. Juni in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 29. 6. August 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 11613. München 6. August 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 19. v. Mts zu versetzen: die Zeughauptleute Jock, unter Enthebung vom Kommando zum Kaiserlichen Artilleriedepot Metz, vom Artilleriedepot Germersheim zum Artilleriedepot Fürth — und Sitterer vom Artilleriedepot Fürth, unter Kommandierung zum Kaiserlichen Artilleriedepot Metz, zum Artilleriedepot Germersheim;

am 28. v. Mts dem Major Schneidawind à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, Platzmajor in Würzburg, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 1. Klasse des Großherzoglich Hessischen Verdienstordens Philipps des Großmütigen zu erteilen;

am 2. ds dem Obersten Splitgerber, Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 4. ds dem Second-Lieutenant Schnitzlein des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen;

im Beurlaubtenstande:

am 25. v. Mts

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Karl Günther (Regensburg) — und dem Second-Lieutenant Michael Hingerl (Landshut), beide von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Ernst Scharrer in der Reserve des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Franz Pamler (Amberg) — und Adolf Strauven (Kaiserslautern) in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, — Lambert Weitz (Aschaffenburg) in der Landwehr-Kavallerie 2. Aufgebots;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 18. v. Mts den Unterarzt Dr Maximilian Schlichtegroll des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zum Assistenzarzt in diesem Regiment zu befördern;

am 25. v. Mts dem Assistenzarzt Gustav Moll des 4. Chevaulegers-Regiments König den Abschied behufs Übertritts in den aktiven Stand des Sanitätscorps der Kaiserlichen Marine zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 3. ds

zu befördern:

zum Oberauditeur beim General-Auditoriat den charakterisierten Oberauditeur Schellerer, Direktor des Militär-Bezirksgerichts Würzburg;

zum Oberstabsauditeur den charakterisierten Oberstabsauditeur Hauer vom Militär-Bezirksgericht Würzburg unter Ernennung zum Direktor dieses Gerichts;

zu Stabsauditeuren die charakterisierten Stabsauditeure Wagner bei der Kommandantur Passau, — Moser von der Kommandantur Würzburg, diesen unter Versetzung zum Militär-Bezirksgericht Würzburg, — Holle bei der Kommandantur Nürnberg, — Hofmann beim Militär-Bezirksgericht München — und Mayr bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München;

zu versetzen: die Regimentsauditeure Meuschel von der 10. Infanterie-Brigade zur Kommandantur Würzburg — und Stirner, rechtskundiger Sekretär des Militär-Bezirksgerichts München, zur 10. Infanterie-Brigade;

zu ernennen: zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär beim Militär-Bezirksgericht München den Militär-Gerichtspraktikanten Hugo Lucas;

den Charakter als Stabsauditeur zu verleihen: dem Regimentsauditeur Sachs bei der 3. Infanterie-Brigade;

im Beurlaubtenstande:

am 25. v. Mts dem Veterinär Wilhelm Diccas (Weilheim) von der Landwehr 1. Aufgebots den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Generalmajor z. D. Ritter von Leeb, wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 28. v. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Die Premier-Lieutenants und Bataillonsadjutanten Schaaf des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen — und Weippert des 2. Fuß-Artillerie-Regiments wurden der Adjutantenfunktion enthoben, — dagegen der Premier-Lieutenant Ritter von Teng im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen — und der Second-Lieutenant Kropf im 2. Fuß-Artillerie-Regiment zu Bataillonsadjutanten ernannt.

Vom Kommando zur Artillerie- und Ingenieur-Schule wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Second-Lieutenants von Wiedenmann des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Bürker, — Reuling, — Röthig, — Heller, — Aderholdt — und Oegg des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Freiherr von Riedheim, — Deiglmayr — und Graf Fugger von Glött des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Feeser, — Meier, — Franck — und Franz Wagner des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Henn des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Münsterer, — Hatzler, — und Ruhwandl des 1. Pionier-Bataillons, — Stock, — Ernst, — Schmitt — und Bezzel des 2. Pionier-Bataillons, — Vogl, — Sonntag — und Stempel des Eisenbahn-Bataillons.

Gestorben sind:

der Oberarzt der Reserve Dr Korth (Ansbach) am 7. Juli zu Neustadt a/A.;

der Oberstabsarzt 2. Klasse der Reserve Dr Baumüller (Nürnberg) am 24. Juli zu Nürnberg;

der Generalmajor Freiherr von Pechmann, Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade, am 25. Juli zu Dieuze.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 30. 16. August 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 12093. München 16. August 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen ꝛc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 8. ds

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens- ꝛc. Auszeichnungen zu erteilen:

den nachgenannten Offizieren des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien, und zwar: dem Obersten und Regiments-Commandeur Freiherrn von Feilitzsch für das Commandeurkreuz, — dem Major und Bataillons-Commandeur Beck für das Offizierskreuz — und dem Hauptmann und Kompagniechef Ipfelkofer für das Ritterkreuz des Königlich Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, — den Premier-Lieutenants Meyer, Regimentsadjutant, — und Schleußner für das Ritterkreuz des Ordens der Königlich Italienischen Krone, — dann

dem Stabstrompeter Franz Mickley des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland für die Herzoglich Sachsen-Coburg und Gothaische Verdienst-Medaille in Gold;

am 9. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Ott, Stabsoffizier beim Bezirkskommando I. München, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — dann

den Obersten z. D. von Kobell zum Stabsoffizier beim Bezirkskommando I. München zu ernennen;

am 12. ds

zu ernennen:

zum Commandeur der 5. Kavallerie-Brigade den Obersten Rosenbusch, Commandeur des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zu Regiments-Commandeuren den Obersten Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Commandeur der Equitationsanstalt, im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und den Oberstlieutenant von Oelhafen, Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, in diesem Regiment;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeure Grafen von Spreti (6) vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 1. Infanterie-Regiment König — und Poli (7) vom 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen im 14. Infanterie-Regiment Hartmann, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants, — dann den Hauptmann Löll, à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, im 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Beförderung zum Major (3);

zu Bataillons-Commandeuren die Majore Pfluegl, à la suite des Generalstabes und Lehrer an der Kriegsakademie, im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Freiherrn von Waldenfels, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, in diesem Regiment, — die Hauptleute und Kompagniechefs Pösch (1) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Heilmann (4) vom 20. Infanterie-Regiment im 14. Infanterie-Regiment Hartmann — und Haas (5) vom 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, diese unter Beförderung zu Majoren;

zum Commandeur der Equitationsanstalt den Major Freiherrn von Speidel, Adjutant beim General-Kommando I. Armee-Corps, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern;

zu Kompagnie- (Eskadrons-)Chefs die Hauptleute (Rittmeister) Schmauß im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Gerstner, à la suite des 8. Infanterie-Regiments Prauckh und Adjutant der 4. Infanterie-Brigade, im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Freiherrn von Steinling zu Boden und Stainling im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Auer à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zum Kriegsministerium, diesen unter Verleihung eines Patentes vor dem Hauptmann Märklstetter des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — und Fitting vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Enthebung vom Kommando zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission, beide im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — dann den Premier-Lieutenant Schmidbauer im 20. Infanterie-Regiment unter Beförderung zum Hauptmann;

zum Adjutanten beim General-Kommando I. Armee-Corps den Rittmeister Walther von Walderstötten, Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Adjutanten der 4. Infanterie-Brigade den Premier-Lieutenant Röder des 17. Infanterie-Regiments Orff unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Lehrer an der Kriegsakademie den Hauptmann Hetzel von der Zentralstelle des Generalstabes unter Stellung à la suite des Generalstabes;

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Hauptmann Köhl, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen:

die Majore Pflaum, Bataillons-Commandeur vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, in den Generalstab (Zentralstelle) unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1) — und Roth, Bataillons-Commandeur vom 14. Infanterie-Regiment Hartmann, in gleicher Eigenschaft zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

den Portepeefähnrich Karl Hermann vom 2. Train-Bataillon in das 1. Train-Bataillon;

zu befördern:

zu Generalmajoren die Obersten Edlen von Stockhammern (4), à la suite des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand und Commandeur der 5. Infanterie-Brigade, -- Bayl (6), à la suite des 14. Infanterie-Regiments Hartmann und Commandeur der 6. Infanterie-Brigade, — Freiherrn von Leoprechting (3), à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz und Commandeur der 12. Infanterie-Brigade, — Gerstner (2), à la suite des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn und Commandeur der 1. Feld-Artillerie-Brigade, — und Leeb (5), à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff und Kommandant der Festung Ingolstadt;

zu Oberstlieutenants die Majore Klarmann (2), Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim, — Grüber (3), Commandeur des 2. Jäger-Bataillons, — Freiherrn von Ow auf Wachendorf (5) à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Hofmarschall und Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig Ferdinand von Bayern, — und Loé (4) des 1. Pionier-Bataillons, kommandiert als Führer des Pionier-Detachements in München;

zu Majoren (überzählig) die Hauptleute und Kompagniechefs Freiherrn von Schönhueb (15) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Arndt (10) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — von Furtenbach (13) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Mantey Freiherrn von Dittmer (11) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Gustav Schmid (7) — und Hibl (8), beide im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — die Rittmeister Ernst Freiherrn von Reitzenstein (12), à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern und Reitlehrer an der Equitationsanstalt, — Oskar Renz (14), Eskadronschef im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Karl von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus (6), Eskadronschef im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — Kimmerle (2), à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König und Reitlehrer an der Equitationsanstalt — und Walther (9), Eskadronschef im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

zu Hauptleuten (überzählig) die Premier-Lieutenants Tutschek, à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg und Adjutant der Unteroffiziersschule, — Wilhelm Kleemann im 8. Infanterie-Regiment Prauckh, — Becker im 16. In-

fanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Morgens im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Hoeller des 2. Fuß-Artillerie-Regiments;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Karl Lochmüller im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Hans Bisle im 20. Infanterie-Regiment;

zu kommandieren: die Hauptleute Schierlinger, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zum Kriegsministerium — und Röwer, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments zur Inspektion der Fuß-Artillerie, — dann den Second-Lieutenant Salb des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer unter Beförderung zum überzähligen Premier-Lieutenant zur Königlich Preußischen Artillerie-Prüfungs-Kommission;

Patente ihrer Charge zu verleihen:

den Majoren Freiherrn von Hirschberg (16) — und Scanzoni von Lichtenfels (19), von der Zentralstelle des Generalstabes, — Benzino (18) vom Generalstab der 1. Division — und Freiherrn von Gebsattel (17) vom Generalstab der 2. Division;

den Hauptleuten Auvera, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold — und Roger à la suite des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, Mitglied der Militär-Schießschule;

zu charakterisieren:

als Generalmajore die Obersten Grafen von Tauffkirchen zu Guttenburg auf Ybm, Exempt der Leibgarde der Hartschiere, — und Ritter von Horadam, à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, und Vorstand der Ankaufs-Kommission bei der Remonte-Inspektion;

als Oberstlieutenant den Major Groß, Ingenieur-Offizier vom Platz in Ingolstadt;

als Major den Hauptmann z. D. Auffhammer, verwendet im Topographischen Bureau des Generalstabes;

am 12. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Major z. D. Kappes, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando I. München, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen — und dem Second-Lieutenant von Plitz des Infanterie-Leib-Regiments;

zu ernennen:

zum Bezirksoffizier beim Bezirkskommando I. München den Major z. D. Knogler;

zum Portepeefähnrich den Vizewachtmeister der Reserve Georg Kremnitz, zur Zeit dienstleistend im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, in diesem Regiment;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant von Froelich à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König zu den Reserveoffizieren dieses Regiments;

zu beurlauben: den Hauptmann Byschl, unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, vom 1. September d. Js ab auf die Dauer eines weiteren Jahres — und den Premier-Lieutenant Buhl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Stellung à la suite seines Truppenteils auf die Dauer eines Jahres;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds dem Second-Lieutenant Friedrich Berlé von der Reserve des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold den Abschied zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds dem Assistenzarzt der Reserve Dr Georg Voelckel (Zweibrücken) behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

am 13. ds dem Assistenzarzt der Reserve Wolfgang Riegel (I. München) den Abschied behufs Übertritts in den aktiven Stand des Sanitätscorps der Kaiserlichen Marine zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 8. ds die Unterveterinäre Georg Costa im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Emil Roßmüller im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu Veterinären zu befördern;

am 9. ds den Veterinär Kuchtner des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold zum 1. September d. Js mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

im Beurlaubtenstande:

am 8. ds den Unterveterinär der Reserve Ludwig Roth (I. München) zum Veterinär der Reserve zu befördern;

am 12. ds den Abschied zu bewilligen: den Oberapothekern Maximilian Wrede (Gunzenhausen) von der Reserve, — Otto Kuhn (Kitzingen) von der Landwehr 1. Aufgebots — und Philipp Diedenhofen (Zweibrücken) von der Landwehr 2. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Karl Wäldin des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots Karl Nägelsbach (Nürnberg) am 29. Juli zu Nürnberg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 31. 27. August 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 12540. München 27. August 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen etc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 2. März d. Js den Hauptmann Friederich, Kompagniechef vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, vom 1. September d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes zu kommandieren;

am 15. ds

dem Obersten Freiherrn von Seckendorff-Aberdar à la suite der Armee die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Rechtsritterkreuzes des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

dem Major Jägerhuber à la suite des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, Platzmajor der Festung Germersheim, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, — dann

den Premier-Lieutenant Freiherrn von Stengel des 1. Infanterie-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Truppenteils, sowie unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent, zum Platzmajor der Festung Germersheim zu ernennen;

am 18. ds

dem Rittmeister a. D. Maximilian von Stetten die Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu erteilen;

dem Generalmajor à la suite der Armee Grafen zu Castell-Castell, Königlicher Obersthofmeister, den Charakter als Generallieutenant und ein Patent seiner bisherigen Charge zu verleihen;

am 21. ds

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens den Erbgrafen Friedrich von Rechteren-Limpurg zum Second-Lieutenant à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, zu ernennen und zur Dienstleistung bei diesem Regiment zu kommandieren;

dem Militär-Musikdirigenten Heinrich Witt des 9. Infanterie-Regiments Wrede für das Verdienstkreuz 1. Klasse des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen — und dem Sergenten und Hoboisten Karl Kämpfer des genannten Regiments für die silberne Verdienstmedaille des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 24. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: dem Obersten Pfeffer, Commandeur des 23. Infanterie-Regiments, — und dem Major Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, diesem unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant;

zur Disposition zu stellen mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen: den Major Zöller, Kompagniechef im 2. Train-Bataillon;

zu ernennen:

zum Commandeur des 23. Infanterie-Regiments den Oberstlieutenant Gemmingen Freiherrn von Massenbach, etatsmäßigen Stabsoffizier im 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter Beförderung zum Obersten (1);

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 9. Infanterie-Regiment Wrede den Major Baunach, Bataillons-Commandeur im 8. Infanterie-Regiment Prauckh, unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1);

zu Bataillons-Commandeuren die Majore Köppel vom Kriegsministerium, à la suite des Generalstabes, im 1. Infanterie-Regiment König, diesen unter Verleihung des Ritterkreuzes 2. Klasse des Militär-Verdienstordens, — Hibl, Kompagniechef vom 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, im 8. Infanterie-Regiment Prauckh — und Maier im 1. Train-Bataillon, bisher mit der Führung dieses Bataillons beauftragt;

zum Eisenbahn-Linien-Kommissär in Würzburg den Hauptmann Seither, Batteriechef im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, kommandiert zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes unter Stellung à la suite des genannten Regiments;

zu Kompagnie- (Batterie-) Chefs den Hauptmann Niedermayr à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment, — die Premier-Lieutenants Leinecker im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn unter Beförderung zum Hauptmann — und Kummer im 1. Train-Bataillon unter Beförderung zum Rittmeister;

zu versetzen: den Major Waßner à la suite des Generalstabes, Eisenbahn-Linien-Kommissär in Würzburg, zum Generalstab der 4. Division, — den Hauptmann Gustav Schoch vom Generalstab der 4. Division zum Kriegsministerium unter Stellung à la suite des Generalstabes — und den Rittmeister Freiherrn von Hofenfels, Kompagniechef vom 1. Train-Bataillon, zum 2. Train-Bataillon;

zu befördern:

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant Eilles im 2. Train-Bataillon;

zum Second-Lieutenant den Portepeefähnrich Franz Kirchmair im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zum Portepeefähnrich den Unteroffizier Johann Freiherrn Voith von Voithenberg im 1. Train-Bataillon;

am 25. ds die Premier-Lieutenants Bedall des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer — und Michell-Auli des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, beide kommandiert zu den Artillerie-Werkstätten, — dann Schmidt des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, kommandiert zur Gewehrfabrik, unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile zu Direktions-Assistenten bei den genannten Technischen Instituten zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 18. ds

zu versetzen in das Verhältnis à la suite des Sanitätscorps: den Oberstabsarzt 1. Klasse der Reserve Dr Wilhelm Herzog (I. München) — und den Oberstabsarzt 2. Klasse der Landwehr 1. Aufgebots Dr Theodor Kölliker (Hof);

zu befördern: zum Assistenzarzt den Unterarzt Dr Maximilian Ring im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

im Beurlaubtenstande:

am 18. ds zu Stabsärzten zu befördern: die Oberärzte in der Reserve Dr Friedrich Scanzoni von Lichtenfels (I. München), — Dr Wilhelm Pfaff (Augsburg) — und Dr Karl Englberger (Ingolstadt); — in der Landwehr 1. Aufgebots Dr Martin Penzl (II. München), — Dr Karl Schenk — und Dr Martin Scherb (Aschaffenburg), — Dr Moriz Mosenthal — und Dr Bernhard Anton (Hof), — Dr Ernst Haverkamp (Landau); — in der Landwehr 2. Aufgebots Dr Salli Moses (Kaiserslautern).

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Gestorben ist:

der Geheime Kalkulator, Rechnungsrat Stingl des Kriegsministeriums am 18. August in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 34. 21. September 1898.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 4) Sterbfälle.

Nro 13429. München 21. September 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen etc.:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 2. März d. Js den Major Benzino vom Generalstab der 1. Division, unter Versetzung zur Zentralstelle des Generalstabes, vom 1. Oktober d. Js ab auf zwei Jahre zum Königlich Preußischen Großen Generalstab zu kommandieren;

am 21. v. Mts die Rettungsmedaille zu verleihen: dem Unteroffizier Maximilian Peter des 23. Infanterie-Regiments für die am 22. Juni l. Js bei Saargemünd vollbrachte Errettung eines fünfzehnjährigen Knaben vom Tode des Ertrinkens, — dann den Gefreiten Georg Endres — und Leonhard Teichmann, — sowie dem Gemeinen Franz Haagen des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien für die am 18. Juni l. Js zu Erlangen vollbrachte gemeinschaftliche Errettung eines Kameraden vom Tode des Ertrinkens;

am 26. v. Mts den Abschied zum 1. Oktober d. Js zu bewilligen: dem Major Freiherrn von Hofenfels, Chef der Gendarmerie-Kompagnie der Haupt- und Residenzstadt München, unter Verleihung des

Charakters als Oberstlieutenant und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — dann dem Hauptmann Seufferheld, Hilfsoffizier der gleichen Kompagnie, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

am 30. v. Mts dem Premier-Lieutenant Gwinner des 4. Chevaulegers-Regiments König, kommandiert zur Equitationsanstalt, unter Stellung à la suite dieses Regiments Urlaub auf die Dauer eines Jahres vom 1. September l. Js ab zu bewilligen;

am 1. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Leibgarde-Hartschier Jakob Halbig die silberne Medaille des Verdienstordens vom Heiligen Michael zu verleihen;

am 2. ds den nachgenannten Offizieren die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordensauszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Obersten Koerbler, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, für das Komturkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und für das Commandeurkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens, — den Oberstlieutenants Straßner à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, für das Offizierskreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens — und Loé des 1. Pionier-Bataillons, kommandiert als Führer des Pionier-Detachements in München, für den Königlich Preußischen Kronen-Orden 3. Klasse, — dem Major Freiherrn von Rotenhan, etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, für das Rechtsritterkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens — und dem Premier-Lieutenant Anton Oberniedermayr, Bataillonsadjutant im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens und für das Ritterkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens;

am 3. ds den Portepeefähnrich Johann Freiherrn Zobel von Giebelstadt des 8. Infanterie-Regiments Prauckh wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen;

am 4. ds den nachgenannten Unteroffizieren des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Ordens- rc. Auszeichnungen zu erteilen, und zwar: dem Militär-Musikdirigenten Emil Burow für das

Ritterkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens, — dem Vizefeldwebel und Hoboisten Adam Hau für das silberne Kreuz vom Großherzoglich Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmütigen und für die goldene Verdienstmedaille vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden, — dann den Sergenten und Hoboisten Hermann Wille — und Christoph Zehle für die silberne Verdienstmedaille vom vorgenannten Hausorden;

am 8. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Oberstlieutenant z. D. Schlatter, Stabsoffizier beim Bezirkskommando Nürnberg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und dem Major z. D. Steiner, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Passau, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Stabsoffizier beim Bezirkskommando Nürnberg den Major z. D. Abelein;

zum Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Passau den Major z. D. Haag;

am 10. ds den Second-Lieutenants des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Herzog Siegfried in Bayern, Königliche Hoheit, für das Großkreuz des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens — und Herzog Christoph in Bayern, Königliche Hoheit, für den gleichen Orden, sowie für das Großkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 11. ds den Premier-Lieutenant Stählin unter Belassung im Verhältnis à la suite des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen auf ein weiteres Jahr zu beurlauben;

am 14. ds

die Portepeefähnriche Maximilian Hohe des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Joseph Fendrich des 23. Infanterie-Regiments zur Reserve zu beurlauben;

dem Unteroffizier Johann Schnarr des 21. Infanterie-Regiments für die am 11. Juli l. Js bei Fürth vollbrachte Errettung eines Mädchens vom Tode des Ertrinkens die Rettungsmedaille zu verleihen;

am 15. ds dem Major Kimmerle à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, Reitlehrer an der Equitationsanstalt, für das

Ritterkreuz des Fürstlich Bulgarischen St. Alexander-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

am 16. ds

mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen: den Major Hummel, Bataillons-Commandeur im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant;

zu ernennen:

bei den zum 1. Oktober l. Js zu errichtenden Bekleidungsämtern, und zwar:

bei jenem des I. Armee-Corps:

zum Vorstand den Obersten Bärmann, bisher à la suite des 1. Infanterie-Regiments König und kommandiert zur Dienstleistung beim General-Kommando I. Armee-Corps;

zum Stabsoffizier den Oberstlieutenant Kellermann, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;

zu Mitgliedern die Hauptleute Karl Hanfstingl, Kompagniechef im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — und von Kloeber, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

bei jenem des II. Armee-Corps:

zum Vorstand den Obersten Rusch, bisher à la suite des 17. Infanterie-Regiments Orff und kommandiert zur Dienstleistung beim General-Kommando II. Armee-Corps;

zum Stabsoffizier den Major z. D. Hölzle, bisher kommandiert zur Dienstleistung im Kriegsministerium, unter Wiederanstellung mit einem Patente seiner Charge vom 14. Dezember 1895;

zu Mitgliedern die Hauptleute und Kompagniechefs Weichselbaumer des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Vogl des 21. Infanterie-Regiments;

zu Bataillons-Commandeuren die Majore und Kompagniechefs Schmid im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana — und Arndt vom 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — dann den Major Hammerschmidt, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, in diesem Regiment;

zum 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt den Hauptmann Rupp, Kompagniechef im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Kompagnie- (Batterie-) Chefs die Hauptleute Wilhelm Kleemann vom 8. Infanterie-Regiment Prauckh im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Becker im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Tutschek à la suite des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, Adjutant bei der Unteroffiziersschule, im 21. Infanterie-Regiment, — Morgens vom 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand im 22. Infanterie-Regiment — und Hutter à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, kommandiert zum Artilleriedepot München, im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — die Premier-Lieutenants Mayr im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Burgartz im 11. Infanterie-Regiment von der Tann — und Gutmayr im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten;

zum Adjutanten beim Gouvernement der Festung Ingolstadt den Premier-Lieutenant Lamprecht, Regimentsadjutant im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, unter Stellung à la suite dieses Regiments zum 1. Oktober l. Js;

zu versetzen: den Oberstlieutenant Straßner à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, unter Enthebung vom Kommando zur Inspektion der Fuß-Artillerie und von der Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments, — die Hauptleute (Rittmeister) Wenninger von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab des I. Armee-Corps, — Grafen von Montgelas vom Generalstab des I. Armee-Corps zu jenem der 1. Division, — Wülfert, Kompagniechef vom 22. Infanterie-Regiment, zum 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — von Normann à la suite des 2. Ulanen-Regiments König zu den Reserveoffizieren dieses Regiments — und von Sichlern à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, 2. Artillerie-Offizier vom Platz in Ingolstadt, in den Stab des genannten Regiments, — die Premier-Lieutenants Ernst Freiherrn von Tubeuf, à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, unter Enthebung von der Funktion als Adjutant beim Gouvernement der Festung Ingolstadt, in den etatsmäßigen Stand genannten Regiments — und Köberle des 2. Pionier-Bataillons, bisher kommandiert zur Kriegsakademie, zur Fortifikation Ingolstadt, letztere beide vom 1. Oktober l. Js ab;

zu kommandieren: den Oberstlieutenant Murmann, Bataillons-Commandeur im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, zur Inspektion der Fuß-Artillerie unter Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerkerschule, — den Hauptmann Vorster, Kompagniechef im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, zum Bekleidungsamt II. Armee-Corps — und den Second-Lieutenant Horlacher des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen zur Unteroffiziersschule, — sämtliche unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zu befördern:

zu Hauptleuten (überzählig) die Premier-Lieutenants Würdinger im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Plaß im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Mayrhofer im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand — und Merlack im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Johann Deschauer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — und Friedrich Hollenbach im 17. Infanterie-Regiment Orff;

Patente ihrer Charge zu verleihen: den Hauptleuten und Kompagniechefs Freiherrn von Waldenfels des 1. Infanterie-Regiments König, — von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Schmidt — und Ernst Kleemann des 12. Infanterie-Regiments Prinz-Arnulf, — Kißkalt — und Weiß des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen, — Wilhelm Hanfstingl des 22. Infanterie-Regiments;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Paul Oldenbourg (I. München) von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots — und dem Second-Lieutenant Bernhard de Rudder (Weilheim) von der Landwehr-Feld-Artillerie 1. Aufgebots;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Second-Lieutenant Eduard Dax (Regensburg) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots;

den erbetenen Abschied aus allen Militärverhältnissen zu erteilen: dem Premier-Lieutenant Haupt Grafen zu Pappenheim von der Reserve des Infanterie-Leib-Regiments;

am 15. ds den Second-Lieutenants Otto Moser von der Reserve des 2. Jäger-Bataillons für den Kaiserlich Russischen St. Stanis-

laus-Orden 3. Klasse, — Bernhard Connemann von der Landwehr-Kavallerie 1. Aufgebots (Aschaffenburg) für die Königlich Preußische Rettungsmedaille — und Wilhelm Ocker von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Aschaffenburg) für das Ritterkreuz 2. Klasse des Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens — die Erlaubnis zum Tragen zu erteilen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 30. v. Mts die Unterärzte Dr Franz Winkler im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz — und Ludwig Dupré im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen zu Assistenzärzten zu befördern;

am 12. ds den Oberstabsärzten 1. Klasse Dr Herrmann im Kriegsministerium, — Dr Helferich, Regimentsarzt im 1. Infanterie-Regiment König, — Dr Rotter, Regimentsarzt im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold — und Dr Schuster, Dozent des Operationskurses für Militärärzte, das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen;

am 14. ds

dem Generaloberarzt Dr Paur, Divisionsarzt der 3. Division, unter Verleihung des Charakters als Generalarzt den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

zu ernennen:

zum Divisionsarzt der 3. Division den Oberstabsarzt 1. Klasse Dr Heimpel, Regimentsarzt vom 4. Chevaulegers-Regiment König, unter Beförderung zum Generaloberarzt;

zum Regimentsarzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede den Stabsarzt Dr Sönning, Bataillonsarzt vom 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, unter Beförderung zum Oberstabsarzt 2. Klasse;

zum Bataillonsarzt im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, den Oberarzt Dr Mandel dieses Regiments unter Beförderung zum Stabsarzt;

zu versetzen: den Oberstabsarzt 2. Klasse Dr Fikentscher, Regimentsarzt vom 9. Infanterie-Regiment Wrede, in gleicher Eigenschaft zum 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu befördern:

zum Oberstabsarzt 2. Klasse den Stabsarzt Dr Eyerich, Bataillonsarzt im 1. Train-Bataillon;

zum Oberarzt den Assistenzarzt Dr Mohr im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

zu Assistenzärzten die Unterärzte Dr Franz Scheuerer im 2. Jäger-Bataillon — und Eugen Stelzle im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

im Beurlaubtenstande:

am 3. ds dem Oberarzt der Reserve Karl Immig (Aschaffenburg) behufs Übertritts in Königlich Preußische Militärdienste den Abschied zu bewilligen;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Garnisonsverwaltungs-Inspektor Bauernschmitt der Garnisonsverwaltung Augsburg mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 12. ds die nachgenannten Beamten des Montierungs-Depots zu versetzen, und zwar: den Rendanten, Rechnungsrat Fleßa, — und den Assistenten Rehe zum Bekleidungsamt I. Armee-Corps, — den Controleur Custer, diesen unter Beförderung zum Rendanten, — und den Assistenten Stolz zum Bekleidungsamt II. Armee-Corps.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 13144. München 21. September 1898.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Entschließungen vom 5. und 7. d. Mts den Obersten Roßberg-Leipnitz, Vorstand des Bekleidungsamts des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Corps — und Weygand, Vorstand des Bekleidungsamts des Königlich Preußischen XIV. Armee-Corps, — dann dem Major von Winterfeld vom Generalstab des Königlich Preußischen X. Armee-Corps das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens, — dem Premier-Lieutenant von Ploetz des Königlich Preußischen Westfälischen Dragoner-Regiments Nro 7 das Ritterkreuz 2. Klasse des genannten Ordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frhr. v. Asch.

Nro 13468. München 21. September 1898.

Betreff: Personalien.

Der Oberstlieutenant Straßner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer wird als Führer des zum 1. Oktober l. Js in München zu bildenden Detachements des genannten Regiments kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums werden vom 1. Oktober l. Js ab

vom Kommando zum Eisenbahn-Bataillon enthoben: die Premier-Lieutenants Waltz des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und Zenker des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana;

vom Kommando zum Topographischen Bureau des Generalstabes enthoben: die Premier-Lieutenants Bram des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Ruchte des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich — und Exter des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

zum Topographischen Bureau des Generalstabes kommandiert: die Second-Lieutenants Weißmann — und Pixis des 20. Infanterie-Regiments, — Widtmann des 21. Infanterie-Regiments;

zur Kriegsakademie kommandiert: die Premier-Lieutenants Freiherr von Bonnet zu Meautry — und Freiherr von Freyberg-Eisenberg des Infanterie-Leib-Regiments, — Anton Staubwasser des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Ernst Freiherr von Tubeuf des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, — Freiherr von Berchem, Bataillonsadjutant, des 20. Infanterie-Regiments, — Freiherr von Botzheim, Regimentsadjutant, des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer — und Bruhn, Bataillonsadjutant, des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — die Second-Lieutenants Heiden, Adjutant beim Bezirkskommando Dillingen, des 1. Infanterie-Regiments König, — Herberger des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Löffler des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Käß des 8. Infanterie-Regiments Prauckh, — Otto Freiherr von Gebsattel

Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Freiherr von Godin des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Freiherr von und zu Aufseß des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Peringer des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Freiherr Loeffelholz von Colberg, Abteilungsadjutant, des 4. Feld-Artillerie-Regiments König;

zur Artillerie- und Ingenieur-Schule kommandiert: die Second-Lieutenants Kraußold, — Edler von Weckbecker zu Sternenfeld — und Rumpler des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Pachmayr — und Roth des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Lobenhoffer, — Manz, — Freiherr von und zu Fraunberg — und von Ziegler des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Leeb, — Freiherr von Boutteville, — Reuß, — Aldinger, — Schickendantz — und Mustière des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — Metz, — Engel, — Rinecker — und König des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — Strebel, — Cortolezis, — Schrenk — und Freiherr von Pechmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Runge, — Ulrich, — Dannemann, — Zeitler, — Hübner, — Breitung, — Hotz, — Hatzfeld, — Kühner — und Scheinhof des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Schubert, — Seyler, — Ehrenreich, — Wörlen — und Wittich des 1. Pionier-Bataillons, — Königsdorfer, — Mayer, — Baumann — und Reichard des 2. Pionier-Bataillons, — Lutz, — Matthieß — und Schuberth des Eisenbahn-Bataillons.

Aus der Kriegsakademie werden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert: die Premier-Lieutenants Wilhelm Freiherr von Reitzenstein — und von Lossow des Infanterie-Leib-Regiments, — Hierthes des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Dauer des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, — Wolf des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Eduard Freiherr von Crailsheim des 2. Ulanen-Regiments König, — Haushofer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Köth des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Hugo Müller des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, — Schilling, — von Bomhard — und Freiherr Kreß von Kreßenstein des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — dann der Second-Lieutenant von Faber du Faur des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der einjährig-freiwillige Arzt Dr Johann Reichel des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland zum Unterarzt in diesem Regiment ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Assistenzarztstelle beauftragt.

Im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen wurde der Premier-Lieutenant Leupold zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben sind:

der Stabsauditeur Mayr bei der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München am 20. August zu Nußdorf, Bezirksamts Rosenheim;

der Major Freiherr von Pechmann, Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, am 17. September zu Passau.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 35. 27. September 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 13845. München 27. September 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 11. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Kavallerie Ritter von Xylander, Kommandierenden General des II. Armee-Corps, für seine mit 21. September l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit das Ehrenkreuz des Ludwigsordens zu verleihen;

am 22. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Schroll des 1. Train-Bataillons, diesem unter Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — und dem Second-Lieutenant Schauberger des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Oberstlieutenant Groß, Ingenieur-Offizier vom Platz in

Ingolstadt, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim den Major Hueber vom Stabe des 1. Pionier-Bataillons;

zum Lehrer an der Kriegsakademie den Hauptmann Dühmig à la suite des Ingenieur-Corps, unter Enthebung vom Kommando zur Fortifikation Ulm;

zum Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule den Hauptmann Fuchs, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon, unter Stellung à la suite des Ingenieur-Corps;

zum Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon den Hauptmann Ruchte von der Fortifikation Ingolstadt;

zu versetzen: den Oberstlieutenant Klarmann, Ingenieur-Offizier vom Platz in Germersheim, in gleicher Eigenschaft nach Ingolstadt, — den Major Medicus à la suite des Ingenieur-Corps, unter Enthebung von der Funktion als Lehrer an der Kriegsakademie, zur Fortifikation Ingolstadt, — die Hauptleute Maximilian von Münster, bisher à la suite des Ingenieur-Corps und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule, in den Stab des 1. Pionier-Bataillons, — Schäffer, Kompagniechef im 2. Pionier-Bataillon, zur Fortifikation Ingolstadt unter Kommandierung als Lehrer zur Artillerie- und Ingenieur-Schule — und Freiherrn von Schacky auf Schönfeld, Kompagniechef im 1. Pionier-Bataillon, in das Verhältnis à la suite des Ingenieur-Corps unter Kommandierung zur Fortifikation Ulm, — den Premier-Lieutenant Köhler von der Fortifikation Ingolstadt zum 1. Pionier-Bataillon — und den Second-Lieutenant Theocharis vom 1. Pionier-Bataillon zum Eisenbahn-Bataillon;

vom Kommando als Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule zu entheben: den Hauptmann Rothamel der Fortifikation Ingolstadt;

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Kleemann, Bataillonsadjutant im Eisenbahn-Bataillon, unter Versetzung zur Fortifikation Germersheim;

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Stock im 2. Pionier-Bataillon — und Reuß à la suite des Ingenieur-Corps, kommandiert zur Fortifikation Ulm;

am 23. ds den Hauptmann Beeg à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Eisenbahn-Kommissär bei der Eisenbahn-Linienkommission in Ludwigshafen a./Rh., zur Eisenbahn-Abteilung des Königlich Preußischen Großen Generalstabes zu kommandieren;

am 24. ds dem Obersten von Le Suire, Commandeur des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ehrenritterkreuzes des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens zu erteilen;

b) im Sanitätscorps:
im Beurlaubtenstande:

am 22. ds zu Assistenzärzten in der Reserve zu befördern: die Unterärzte Dr Alexander Ellinger, — Dr Georg Baumgart, — Johann Kötzner, — Karl Astor, — Dr Wilhelm Janotta, — Dr Raphael Luchs, — Dr Ernst Teuffel, — Dr Friedrich Engelmann, — Dr Emil Welcke, — Alois Ammerschläger, — Dr Paul Mühlenbach, — Anton Riedlin, — Wunibald Teufel, — Hugo Rosenthal — und Georg Knopf (I. München), — Dr Eduard Summa (Mindelheim), — Emil Purpus (Nürnberg), — Friedrich Habicht (Würzburg), — Jakob Roth (Hof), — Martin Kaufmann (Ludwigshafen) — und Dr Maximilian Günzburger (Landau);

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im Beurlaubtenstande:

am 22. ds zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Julius Asthausen (I. München), — Alfons Glasl (Kempten), — Maximilian Biechele (Dillingen), — Dr Karl Demeler (Erlangen), — Wilhelm Düll (Nürnberg), — Karl Stahlmann — und August Pfister (Kitzingen), — Otto Weber (Landau).

Kriegs-Ministerium.

Frhr. v. Asch.

Gestorben ist:

der Oberapotheker der Reserve Hubert Gattermann (I. München) am 20. August in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 36. 3. Oktober 1898.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 14114. München 3. Oktober 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 23. v. Mts

mit der gesetzlichen Pension in Genehmigung seines Abschiedsgesuches zur Disposition zu stellen: den Generalmajor Dotzauer, Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Oberstlieutenant z. D. Grafen von Holnstein aus Bayern, Commandeur des Landwehrbezirks Ludwigshafen, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Commandeur der 3. Kavallerie-Brigade den Obersten Buz Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zum Commandeur des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland den Major Freiherrn von Rotenhan, etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, den Major Grafen von Ysenburg-Philippseich von der Zentralstelle des Generalstabes, kommandiert zum Gouvernement der Festung Ingolstadt;

zum Commandeur des Landwehrbezirks Ludwigshafen den Oberstlieutenant z. D. Freiherrn von Andrian-Werburg;

zum Bataillons-Commandeur im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana den Major Mantey Freiherrn von Dittmer, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zum Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen den Premier-Lieutenant Schmid dieses Regiments unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

zu versetzen: den Major Eder von der Zentralstelle des Generalstabes zum Generalstab des Gouvernements der Festung Ingolstadt — und den Premier-Lieutenant Keller vom 2. Train-Bataillon zum 1. Train-Bataillon;

zu befördern:

zum Hauptmann im Generalstab (Zentralstelle) den Premier-Lieutenant Rauchenberger des Infanterie-Leib-Regiments, bisher kommandiert zum Generalstab;

zum Premier-Lieutenant den Second-Lieutenant von Oelhafen des 2. Train-Bataillons;

am 28. v. Mts

den Portepeefähnrich Wilhelm Mühlon des 2. Fuß-Artillerie-Regiments zur Reserve zu beurlauben;

dem Second-Lieutenant Heß des 4. Feld-Artillerie-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Regiments vom 1. Oktober d. Js ab auf die Dauer eines halben Jahres Urlaub zu bewilligen;

am 1. ds

den Rang eines Brigade-Commandeurs zu verleihen: dem Obersten und Königlichen Flügeladjutanten Ritter von Wiedenmann;

zu versetzen: den Second-Lieutenant von Cube des 2. Ulanen-Regiments König zu den Reserveoffizieren dieses Regiments;

zur Reserve zu beurlauben: den Portepeefähnrich Eduard Schwarz des 4. Feld-Artillerie-Regiments König.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 12708. München 3. Oktober 1898.

Betreff: Personalien.

Zum 1. November l. Js wird verfügt:

die Belassung der Premier-Lieutenants Otto Staubwasser des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, — Hierthes — und Weiß des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen im Kommando zum Generalstab auf die Dauer eines weiteren Jahres — und

die Kommandierung der Premier-Lieutenants Karl Schoch des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, diesen unter Belassung in seinem Kommando als Hilfslehrer an der Kriegsschule, — und Zoellner des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zur Dienstleistung im Generalstab auf die Dauer eines Jahres.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Vom Kommando zur Equitationsanstalt wurden zu ihren Truppenteilen zurückbeordert:

der Rittmeister Dietrich des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, — die Premier-Lieutenants Freiherr von Branca des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr von Brand zu Neidstein — und Hans Cnopf des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, — Buz des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Raila des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Merkel des 5. Feld-Artillerie-Regiments, — die Second-Lieutenants Rudolf Freiherr von Pöllnitz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Meyer des 2. Ulanen-Regiments König — und Böck des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter.

Seitens der Truppenteile wurden zum Lehrkurs der Equitationsanstalt beordert:

die Premier-Lieutenants Graf zu Pappenheim, Regimentsadjutant, des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — Scherf, Regimentsadjutant, des 2. Ulanen-Regiments König, — Habel, Regimentsadjutant, des 4. Chevaulegers-Regiments König, — Herrmann des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Stahl des 4. Feld-Artillerie-Regiments König, — die Second-Lieutenants von Kiliani des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Freiherr Fuchs von Bimbach und Dornheim, Regimentsadjutant, des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Freiherr von Rotenhan à la suite des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland, kommandiert zum Detachement Jäger zu Pferde des II. Armee-Corps, — Deiglmayr des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, — Theodor Cnopf des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, — Bischoff des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, — von Tannstein genannt Fleischmann des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, — Winneberger des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, — Lehmann des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter — und Willmer, Abteilungsadjutant des 5. Feld-Artillerie-Regiments.

Im 20. Infanterie-Regiment wurde der Premier-Lieutenant Jamin zum Bataillonsadjutanten ernannt.

Gestorben ist:

der Assistenzarzt Dr Maximilian Dürig der Landwehr 1. Aufgebots (Augsburg) am 15. September zu Augsburg.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 36. 11. Oktober 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 3) Sterbfälle.

Nro 14555. München 11. Oktober 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 5. ds

zu kommandieren zur Dienstleistung zum 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor auf die Dauer von zwei Jahren: die Second-Lieutenants Freiherrn von Kramer des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern — und Endres des 4. Chevaulegers-Regiments König, unter Stellung à la suite ihrer Truppenteile;

zu befördern: zu Second-Lieutenants die Portepeefähnriche Werner Schenk Freiherrn von Stauffenberg im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Herbert Freiherrn Reichlin von Meldegg vom 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich — und Maximilian Welsch im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — dann überzählig: die Porte-

peefähnriche Sigmund Grafen von Spreti im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Eugen Prunner im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Eduard Wolf, — Karl Eberth — und Ludwig Freiherrn von Waldenfels im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold, — Hans Hederer — und Leo Johanny im 4. Feld-Artillerie-Regiment König, — Gustav Wierrer — und Johann Ruff im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

am 9. ds

dem Obersten à la suite der Armee Freiherrn von Seckendorff-Aberdar für den Königlich Preußischen Kronenorden 2. Klasse — und dem Rittmeister Freiherrn von und zu Egloffstein à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, Adjutant der Equitationsanstalt, für das Ehrenkreuz des Königlich Preußischen Johanniter-Ordens die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: dem Oberstlieutenant Gottgetreu, Commandeur des Eisenbahn-Bataillons, — dem Hauptmann Bechtel von der Fortifikation Germersheim — und dem Premier-Lieutenant Möser des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, diesem unter Verleihung des Charakters als Rittmeister;

zu ernennen:

zu Kompagniechefs im 2. Pionier-Bataillon die Premier-Lieutenants Jünginger, Adjutant der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen, — und Zenger des 1. Pionier-Bataillons, diesen unter Belassung in seinem Kommando als Direktions-Offizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule bis zum 1. Februar 1899, beide unter Beförderung zu Hauptleuten;

zum Adjutanten der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen den Premier-Lieutenant Hörnle, Adjutant des Sektionschefs für Angelegenheiten der Ingenieurtruppen bei dieser Inspektion;

zu kommandieren als Direktionsoffizier und Lehrer an der Artillerie- und Ingenieur-Schule: den Premier-Lieutenant Schellenberger von der Fortifikation Germersheim, kommandiert als Direktions-Assistent und Lehrer an der Militär-Telegraphen-Schule, zum 1. Februar 1899;

zu versetzen: den Hauptmann Rothamel von der Fortifikation Ingolstadt in den Stab des Eisenbahn-Bataillons, — die Premier-Lieutenants Laacke, Bataillonsadjutant vom 1. Pionier-Bataillon, zur Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen — und Berthold von der Fortifikation Ingolstadt zum 2. Pionier-Bataillon;

mit der Führung des Eisenbahn-Bataillons zu beauftragen: den Major Karl von Münster vom Stabe dieses Bataillons;

zu befördern: zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants Krafft im 1. Pionier-Bataillon — und Roth im Eisenbahn-Bataillon.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14082. München 11. Oktober 1898.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchster Handschreiben vom 27. und 30. v. Mts nachgenannten Kaiserlich und Königlich Österreichischen Offizieren ꝛc. den Militär-Verdienstorden ꝛc. Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkomturkreuz:

dem Generalmajor Edlen von Proschinger, Kommandanten der 32. Infanterie-Brigade;

das Komturkreuz:

dem Obersten Edlen von Steinberg, Kommandanten des 62. Ungarischen Infanterie-Regiments Prinz Ludwig von Bayern;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Oberstlieutenant Kleine, — den Hauptleuten Spanić — und Guha des zuletzt genannten Regiments, — ferner dem Oberstlieutenant Grafen Alberti de Poja des 19. Ungarischen In-

fanterie-Regiments Erzherzog Franz Ferdinand von Österreich-Este — und dem Rittmeister Grafen von Bellegarde des 1. Galizischen Ulanen-Regiments Erzherzog Otto;

das Militär-Verdienstkreuz:

dem Feldwebel Michael Zink des 62. Ungarischen Infanterie-Regiments Prinz Ludwig von Bayern.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden die Zeuglieutenants Stöhr vom Artilleriedepot Ingolstadt zum Artilleriedepot Augsburg — und Winterle vom Artilleriedepot Augsburg zum Artilleriedepot Ingolstadt versetzt.

Gestorben sind:

der Second-Lieutenant Fürst des 8. Infanterie-Regiments Prandch am 24. September zu Augsburg;

der Premier-Lieutenant Hans Albert der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Regensburg) am 28. September zu Regensburg;

der Second-Lieutenant Karl Schneider der Landwehr-Infanterie II. Aufgebots (Würzburg) am 3. Oktober zu Schweinfurt;

der Oberst von Bomhard, Commandeur des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, am 7. Oktober zu Bad Gleisweiler bei Landau.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 3 zu № 36. 17. Oktober 1898.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfälle von inaktiven Offizieren ꝛc. ꝛc.

Nro 14719. München 17. Oktober 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 12. ds dem Second-Lieutenant a. D. Friedrich Wagner die Aussicht auf Anstellung im Zivildienst nachträglich ausnahmsweise zu verleihen;

am 13. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Obersten z. D. Sckell, Commandeur des Landwehrbezirks Vilshofen, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des Ingenieur-Corps, — dem Oberstlieutenant z. D. Ulmer, Commandeur des Landwehrbezirks Erlangen, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold, — den Majoren z. D. Baldauf, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Augsburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern — und

Loreck, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Regensburg, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann, — sämtlichen mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu versetzen: den Major z. D. Schobert, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Wasserburg, in gleicher Eigenschaft zum Bezirkskommando Augsburg;

zu ernennen:

zu Bezirks-Commandeuren die Oberstlieutenants z. D. Scheller beim Bezirkskommando Vilshofen — und Freiherrn von Pechmann beim Bezirkskommando Erlangen;

zu Bezirksoffizieren den Major z. D. Zechmeyer beim Bezirkskommando Wasserburg — und den Hauptmann z. D. Grafen von Bullion beim Bezirkskommando Regensburg;

die nachgenannten Offiziersaspiranten zu Portepeefähnrichen zu ernennen, beziehungsweise zu befördern: den Vizewachtmeister der Reserve Wilhelm Neuffer, derzeit dienstleistend im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — die Unteroffiziere Johann Waibel — und Theodor Lehner, — sämtliche in diesem Regiment;

im Beurlaubtenstande:

am 12. ds

den Abschied zu bewilligen: dem Premier-Lieutenant Heinrich Neher (I. München) — und dem Second-Lieutenant Georg Seiler (I. München), beide von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots;

zu versetzen: den Second-Lieutenant der Reserve Friedrich Hagen vom 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien zum 20. Infanterie-Regiment;

zu befördern:

zu Premier-Lieutenants die Second-Lieutenants der Reserve Christian Götzger im 1. Pionier-Bataillon — und Konrad Dasch im Eisenbahn-Bataillon;

zum Second-Lieutenant den Vizefeldwebel der Reserve Adolf Krücke (Erlangen) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 12. ds

den Zahlmeister Schels des 8. Infanterie-Regiments Prauckh vom II. zum I. Armee-Corps zu versetzen — und

den Zahlmeister-Aspiranten Kaspar Kiermaier des 11. Infanterie-Regiments von der Tann zum Zahlmeister im II. Armee-Corps zu ernennen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 14750. München 17. Oktober 1898.

Betreff: Personalien.

An Stelle des zum Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König ernannten Majors Köppel wird der Hauptmann Schoch des Kriegsministeriums, à la suite des Generalstabes, als Mitglied zur Ober-Examinations-Kommission für Kandidaten des höheren Militär-Verwaltungsdienstes kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nachweisung

der vom 1. Juli bis Ende September 1898 offiziell zur Kenntnis des Kriegsministeriums gekommenen Todesfälle von Offizieren, Ärzten und Beamten außer Dienst ꝛc. der Königlich Bayerischen Armee.

Geheimer Kanzleisekretär a. D. Werry, zuletzt im Kriegsministerium, gestorben am 2. Juli in München;

Hauptmann a. D. Hanns Freiherr von Waldenfels, zuletzt im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, am 8. Juli zu Agatharied, Bezirksamts Miesbach;

Major z. D. Konrad Braun, zuletzt Bataillons-Commandeur im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, am 11. Juli zu Neuburg;

Premier-Lieutenant a. D. Luitpold Hatzler, zuletzt im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, am 12. Juli in München;

Oberst a. D. Petzoldt, zuletzt Commandeur des Landwehrbezirks Bayreuth, am 17. Juli in München;

Hauptmann a. D. Beilhack, zuletzt in der Reserve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, am 18. Juli zu Rosenheim;

Hauptmann a. D. Sieß, zuletzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, am 19. Juli zu Würzburg;

Zeughauptmann a. D. Lechner, zuletzt beim Artilleriedepot Würzburg, am 28. Juli zu Würzburg;

Stabsarzt a. D. Dr Osthoff, zuletzt in der Landwehr 2. Aufgebots, am 31. Juli zu Zweibrücken;

Oberst a. D. Karl Ziegler, zuletzt Commandeur des vormaligen Landwehrbezirks Speyer, am 5. August zu Gmain, Bezirksamts Berchtesgaden;

Hauptmann a. D. Pachmayer, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 5. August zu Nürnberg;

Oberstlieutenant a. D. Ehrenreich, zuletzt Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, am 12. August zu Heidelberg;

Second-Lieutenant a. D. Karl Klein, zuletzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 13. August in München;

Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor a. D. Fangauer, zuletzt bei der Garnisonsverwaltung Germersheim, am 22. August zu Nürnberg;

Oberst a. D. Minges, zuletzt Commandeur des 1. Train-Bataillons, am 29. August zu Oberhörlkofen, Bezirksamts Erding;

Hauptmann a. D. Ritter, Edler von Vollmar auf Veltheim, zuletzt bei der vormaligen Ouvrier-Kompagnie, am 31. August zu Tölz;

Kanzleisekretär a. D. Rickerl, zuletzt beim Generalauditoriat, am 5. September in München;

Major a. D. Adolf von Dietz, zuletzt Kommandant des vormaligen Ersatz-Bataillons des 9. Infanterie-Regiments Wrede, am 7. September in München;

Premier-Lieutenant a. D. Wufka, zuletzt im 2. Train-Bataillon, am 15. September in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 37. 22. Oktober 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 15088. München 22. Oktober 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 14. ds den Obersten Ritter von Henigst, Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

am 16. ds dem Hauptmann Rock, Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 19. ds

den nachgenannten Offizieren für die denselben verliehenen Insignien des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen, und zwar:

dem Generalmajor Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, für das Commandeurkreuz 1. Klasse, — dann vom 8. Infanterie-Regiment Prauckh: dem Obersten und Regiments-Commandeur Krane für das Commandeurkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub, — dem Major und Bataillons-Commandeur German Meyer — und dem Hauptmann und Kompagniechef Blaul für das Ritterkreuz 1. Klasse, — den Premier-Lieutenants Kleinhenz — und Hofmann, letzterer Regimentsadjutant, für das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub;

dem Major Erl, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, — dann

den Oberstlieutenant Freiherrn von Horn von der Zentralstelle des Generalstabes zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu ernennen;

dem Feldwebel und Zahlmeister-Aspiranten Philipp Beisiegel, — den Feldwebeln Peter Martin, — Karl Steinel, — Johann Funk — und Hermann Kowski, — dann den Vizefeldwebeln Theodor Schöppe — und Georg Gebhardt, — sämtliche des 8. Infanterie-Regiments Prauckh die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Großherzoglich Badischen silbernen Verdienstmedaille zu erteilen;

am 20. ds den Major Widemann, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant und Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds zum 1. November l. Js

zu ernennen: zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung München den Kasernen-Inspektor auf Probe, Militäranwärter Maximilian Reithmeier, mit dem Range unmittelbar vor dem Kasernen-Inspektor Lindner;

zu befördern: zum Lazaret-Verwaltungs-Inspektor den Lazaret-Inspektor Sonntag des Garnisonslazarets Landshut;

zu versetzen: die Lazaret-Inspektoren Staufert vom Garnisonslazaret Nürnberg zu jenem in Neuburg — und Gölkel vom Garnisonslazaret Germersheim zu jenem in Erlangen;

dem Lazaret-Inspektor Fischer des Garnisonslazarets Würzburg den Rang der III. Klasse der Subalternbeamten der Militär-Verwaltung zu verleihen;

am 21. ds den Zahlmeister Stöcker des 4. Feld-Artillerie-Regiments König mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frhr. v. Asch.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Zenetti à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, kommandiert zum Detachement Jäger zu Pferde des II. Armee-Corps, am 13. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 38. 31. Oktober 1898.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 15486. München 31. Oktober 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 22. ds dem Second-Lieutenant Prettner des 20. Infanterie-Regiments den Abschied zu bewilligen;

am 25. ds dem Premier-Lieutenant Krisak à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, Adjutant der 10. Infanterie-Brigade, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen zu erteilen;

am 29. ds dem Second-Lieutenant Freiherrn von Branca à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern Urlaub auf die Dauer eines weiteren Jahres zu bewilligen;

am 30. ds

den Premier-Lieutenant von Bomhard à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Enthebung von

der Funktion als Adjutant der 1. Feld-Artillerie-Brigade in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen — und

den Premier-Lieutenant Haushofer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Adjutanten der 1. Feld-Artillerie-Brigade zu ernennen;

dem Obersten Koerbler, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 30. ds den Oberstabsauditeur Dr Zenk vom Militär-Bezirksgericht Würzburg mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15485. München 31. Oktober 1898.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant von Bomhard des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wird vom 1. November d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung zum Generalstab kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der Unterarzt der Reserve Dr Eduard Müller in den Friedensstand des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen versetzt, — dann der einjährig-freiwillige Arzt Oskar Freiherr von Scheben vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum Unterarzt im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer ernannt und beide mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden:

der Funktion als Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos enthoben: die Premier-Lieutenants von Schmidt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, in Weiden, — Huggenberger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in Hof, — Dörfler des 9. Infanterie-Regiments Wrede in Würzburg, — Stellwag des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in Augsburg, — Friedmann des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich in Ingolstadt — und Hollweck des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen in Kitzingen, — die Second-Lieutenants Herrgott des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in Vilshofen — und Poli des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in Landshut;

zu Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos ernannt: die Premier-Lieutenants Käfferlein des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in Hof — und Braun des 9. Infanterie-Regiments Wrede in Würzburg, — die Second-Lieutenants Seekirchner des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in Vilshofen, — Ludwig von Hößlin des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern in Augsburg, — Blatt des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich in Ingolstadt, — Graf von Spreti des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in Kitzingen, — Paul Schmitt des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen in Dillingen — und Kefer des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in Landshut.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden die Oberstlieutenants Graf von Spreti, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König, — und Freiherr von Horn, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, als Mitglieder, — dann die Majore und Bataillons-Commandeure von Wallmenich des 1. Infanterie-Regiments König — und Roth des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz als Mitglieder-Stellvertreter zur Militär-Fondskommission kommandiert.

Der Funktion als Bataillonsadjutanten wurden enthoben: die Premier-Lieutenants Mieg im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und

Mayer im 1. Train-Bataillon, — dann der Second-Lieutenant Theodor Freiherr von Hacke im Infanterie-Leib-Regiment;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Albert Mannert im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — die Second-Lieutenants Grimm im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Graf von Tattenbach im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Ritter und Edler Ballan von Thiereck auf Rebenfels und Wranyck im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Bataillonsadjutanten die Premier-Lieutenants Roth im Eisenbahn-Bataillon — und Mainz im 1. Train-Bataillon, — die Second-Lieutenants von Wenz zu Niederlahnstein im Infanterie-Leib-Regiment — und Schemmel im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zum Abteilungsadjutanten der Premier-Lieutenant von Parseval im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Schels beim 2. Chevaulegers-Regiment Taxis eingeteilt.

Gestorben ist:

der Festungsbauwart Bömmel der Fortifikation Ingolstadt am 21. Oktober zu Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 39. 1. November 1898.

Inhalt: Personalien.

Nro 15519. München 1. November 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchster Handschreiben dem Generalmajor Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens — und dem Major Reschreiter à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse zu verleihen;

am 31. v. Mts

zu ernennen:

zu Regiments-Commandeuren die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Schlink (1) des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Inama von Sternegg (3) des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in diesem Regiment, — dann den Oberstlieutenant Ulrich (2) à la suite des 1. Jäger-Bataillons, Commandeur der Unteroffi-

Hauptmann a. D. Beilhack, zuletzt in der Reserve des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, am 18. Juli zu Rosenheim;

Hauptmann a. D. Sieß, zuletzt im 9. Infanterie-Regiment Wrede, am 19. Juli zu Würzburg;

Zeughauptmann a. D. Lechner, zuletzt beim Artilleriedepot Würzburg, am 28. Juli zu Würzburg;

Stabsarzt a. D. Dr Osthoff, zuletzt in der Landwehr 2. Aufgebots, am 31. Juli zu Zweibrücken;

Oberst a. D. Karl Ziegler, zuletzt Commandeur des vormaligen Landwehrbezirks Speyer, am 5. August zu Gmain, Bezirksamts Berchtesgaden;

Hauptmann a. D. Pachmayer, zuletzt im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, am 5. August zu Nürnberg;

Oberstlieutenant a. D. Ehrenreich, zuletzt Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, am 12. August zu Heidelberg;

Second-Lieutenant a. D. Karl Klein, zuletzt im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, am 13. August in München;

Garnisonsverwaltungs-Oberinspektor a. D. Fangauer, zuletzt bei der Garnisonsverwaltung Germersheim, am 22. August zu Nürnberg;

Oberst a. D. Minges, zuletzt Commandeur des 1. Train-Bataillons, am 29. August zu Oberhörlkofen, Bezirksamts Erding;

Hauptmann a. D. Ritter, Edler von Vollmar auf Veltheim, zuletzt bei der vormaligen Ouvrier-Kompagnie, am 31. August zu Tölz;

Kanzleisekretär a. D. Rickerl, zuletzt beim Generalauditoriat, am 5. September in München;

Major a. D. Adolf von Dietz, zuletzt Kommandant des vormaligen Ersatz-Bataillons des 9. Infanterie-Regiments Wrede, am 7. September in München;

Premier-Lieutenant a. D. Wufka, zuletzt im 2. Train-Bataillon, am 15. September in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 37. 22. Oktober 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfall.

Nro 15088. München 22. Oktober 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren ꝛc.:

im aktiven Heere:

am 14. ds den Obersten Ritter von Henigst, Commandeur des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, unter Verleihung des Charakters als Generalmajor mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

am 16. ds dem Hauptmann Rock, Batteriechef im 5. Feld-Artillerie-Regiment, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 19. ds

den nachgenannten Offizieren für die denselben verliehenen Insignien des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen, und zwar:

dem Generalmajor Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, für das Commandeurkreuz 1. Klasse, — dann vom 8. Infanterie-Regiment Pranckh: dem Obersten und Regiments-Commandeur Krane für das Commandeurkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub, — dem Major und Bataillons-Commandeur German Meyer — und dem Hauptmann und Kompagniechef Blaul für das Ritterkreuz 1. Klasse, — den Premier-Lieutenants Kleinhenz — und Hofmann, letzterer Regimentsadjutant, für das Ritterkreuz 2. Klasse mit Eichenlaub;

dem Major Erl, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, — dann

den Oberstlieutenant Freiherrn von Horn von der Zentralstelle des Generalstabes zum Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter zu ernennen;

dem Feldwebel und Zahlmeister-Aspiranten Philipp Beisiegel, — den Feldwebeln Peter Martin, — Karl Steinel, — Johann Funk — und Hermann Kowski, — dann den Vizefeldwebeln Theodor Schöppe — und Georg Gebhardt, — sämtliche des 8. Infanterie-Regiments Pranckh die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Großherzoglich Badischen silbernen Verdienstmedaille zu erteilen;

am 20. ds den Major Widemann, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant und Erteilung der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen mit der gesetzlichen Pension zur Disposition zu stellen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 20. ds zum 1. November l. Js

zu ernennen: zum Kasernen-Inspektor bei der Garnisonsverwaltung München den Kasernen-Inspektor auf Probe, Militäranwärter Maximilian Reithmeier, mit dem Range unmittelbar vor dem Kasernen-Inspektor Lindner;

zu befördern: zum Lazaret-Verwaltungs-Inspektor den Lazaret-Inspektor Sonntag des Garnisonslazarets Landshut;

zu versetzen: die Lazaret-Inspektoren Staufert vom Garnisonslazaret Nürnberg zu jenem in Neuburg — und Gölkel vom Garnisonslazaret Germersheim zu jenem in Erlangen;

dem Lazaret-Inspektor Fischer des Garnisonslazarets Würzburg den Rang der III. Klasse der Subalternbeamten der Militär-Verwaltung zu verleihen;

am 21. ds den Zahlmeister Stöcker des 4. Feld-Artillerie-Regiments König mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frhr. v. Asch.

Gestorben ist:

der Premier-Lieutenant Zenetti à la suite des 3. Chevaulegers-Regiments Herzog Karl Theodor, kommandiert zum Detachement Jäger zu Pferde des II. Armee-Corps, am 13. Oktober in München.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 38. 31. Oktober 1898.

Inhalt: 1) und 2) Personalien; 3) Sterbfall.

Nro 15486. München 31. Oktober 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 22. ds dem Second-Lieutenant Prettner des 20. Infanterie-Regiments den Abschied zu bewilligen;

am 25. ds dem Premier-Lieutenant Krisak à la suite des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich, Adjutant der 10. Infanterie-Brigade, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Ritterkreuzes 2. Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen zu erteilen;

am 29. ds dem Second-Lieutenant Freiherrn von Branca à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern Urlaub auf die Dauer eines weiteren Jahres zu bewilligen;

am 30. ds

den Premier-Lieutenant von Bomhard à la suite des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Enthebung von

der Funktion als Adjutant der 1. Feld-Artillerie-Brigade in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments zu versetzen — und

den Premier-Lieutenant Haushofer des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold unter Stellung à la suite dieses Regiments zum Adjutanten der 1. Feld-Artillerie-Brigade zu ernennen;

dem Obersten Koerbler, Commandeur des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 30. ds den Oberstabsauditeur Dr Zenk vom Militär-Bezirksgericht Würzburg mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15485. München 31. Oktober 1898.

Betreff: Personalien.

Der Premier-Lieutenant von Bomhard des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold wird vom 1. November d. Js ab auf die Dauer eines Jahres zur Dienstleistung zum Generalstab kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurde der Unterarzt der Reserve Dr Eduard Müller in den Friedensstand des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen versetzt, — dann der einjährig-freiwillige Arzt Oskar Freiherr von Scheben vom 11. Infanterie-Regiment von der Tann zum Unterarzt im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer ernannt und beide mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden:

der Funktion als Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos enthoben: die Premier-Lieutenants von Schmidt des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, in Weiden, — Huggenberger des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in Hof, — Dörfler des 9. Infanterie-Regiments Wrede in Würzburg, — Stellwag des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig in Augsburg, — Friedmann des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich in Ingolstadt — und Hollweck des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen in Kitzingen, — die Second-Lieutenants Herrgott des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in Vilshofen — und Poli des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in Landshut;

zu Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos ernannt: die Premier-Lieutenants Käfferlein des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold in Hof — und Braun des 9. Infanterie-Regiments Wrede in Würzburg, — die Second-Lieutenants Seekirchner des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz in Vilshofen, — Ludwig von Hößlin des 3. Infanterie-Regiments Prinz Karl von Bayern in Augsburg, — Blatt des 13. Infanterie-Regiments Kaiser Franz Joseph von Österreich in Ingolstadt, — Graf von Spreti des 14. Infanterie-Regiments Hartmann in Kitzingen, — Paul Schmitt des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen in Dillingen — und Kefer des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana in Landshut.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurden die Oberstlieutenants Graf von Spreti, etatsmäßiger Stabsoffizier im 1. Infanterie-Regiment König, — und Freiherr von Horn, Abteilungs-Commandeur im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, als Mitglieder, — dann die Majore und Bataillons-Commandeure von Wallmenich des 1. Infanterie-Regiments König — und Roth des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz als Mitglieder-Stellvertreter zur Militär-Fondskommission kommandiert.

Der Funktion als Bataillonsadjutanten wurden enthoben: die Premier-Lieutenants Mieg im 9. Infanterie-Regiment Wrede — und

Mayer im 1. Train-Bataillon, — dann der Second-Lieutenant Theodor Freiherr von Hacke im Infanterie-Leib-Regiment;

dagegen wurden ernannt:

zu Regimentsadjutanten der Premier-Lieutenant Albert Mannert im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer, — die Second-Lieutenants Grimm im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Graf von Tattenbach im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern — und Ritter und Edler Ballan von Thiereck auf Rebenfels und Wranyck im 4. Chevaulegers-Regiment König;

zu Bataillonsadjutanten die Premier-Lieutenants Roth im Eisenbahn-Bataillon — und Mainz im 1. Train-Bataillon, — die Second-Lieutenants von Wenz zu Niederlahnstein im Infanterie-Leib-Regiment — und Schemmel im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

zum Abteilungsadjutanten der Premier-Lieutenant von Parseval im 5. Feld-Artillerie-Regiment.

Durch Verfügung des General-Kommandos I. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Schels beim 2. Chevaulegers-Regiment Taxis eingeteilt.

Gestorben ist:

der Festungsbauwart Bömmel der Fortifikation Ingolstadt am 21. Oktober zu Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 39. 1. November 1898.

Inhalt: Personalien.

Nro 15519. München 1. November 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchster Handschreiben dem Generalmajor Freiherrn von und zu der Tann-Rathsamhausen, Commandeur der 10. Infanterie-Brigade, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens — und dem Major Reschreiter à la suite des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, Ordonnanzoffizier Seiner Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, den Verdienstorden vom Heiligen Michael III. Klasse zu verleihen;

am 31. v. Mts

zu ernennen:

zu Regiments-Commandeuren die Oberstlieutenants und etatsmäßigen Stabsoffiziere Schlink (1) des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Inama von Sternegg (3) des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen in diesem Regiment, — dann den Oberstlieutenant Ulrich (2) à la suite des 1. Jäger-Bataillons, Commandeur der Unteroffi-

ziersschule, im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand, — sämtliche unter Beförderung zu Obersten;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore und Bataillons-Commandeure Reisner Freiherrn von Lichtenstern (1) vom Infanterie-Leib-Regiment im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen — und Heydenreich (2) vom 1. Infanterie-Regiment König im 19. Infanterie-Regiment König Humbert von Italien, beide unter Beförderung zu Oberstlieutenants;

zum Commandeur der Unteroffiziersschule den Major Zorn, Bataillons-Commandeur im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu Bataillons-Commandeuren die Majore Ritter von Xylander vom Generalstab der 3. Division im Infanterie-Leib-Regiment, — von Furtenbach, Kompagniechef vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, im 1. Infanterie-Regiment König — und Freiherrn von Schönhueb, Kompagniechef im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, in diesem Regiment, — dann den Hauptmann Limmer, Kompagniechef im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, in diesem Regiment, diesen unter Beförderung zum Major (9);

zu Kompagnie- ꝛc. Chefs die Hauptleute (Rittmeister) Bucher im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — Plaß des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, — Hoffmann à la suite des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis, Adjutant der 3. Kavallerie-Brigade, im 4. Chevaulegers-Regiment König, — Merlack im 5. Feld-Artillerie-Regiment, — dann die Premier-Lieutenants Sauter des 7. Infanterie-Regiments Prinz Leopold — und von Safferling des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, beide in ihren Truppenteilen unter Beförderung zu Hauptleuten;

zum Adjutanten der 3. Kavallerie-Brigade den Premier-Lieutenant Eduard Freiherrn von Crailsheim des 2. Ulanen-Regiments König unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen: die Majore Freiherrn von Hirschberg von der Zentralstelle des Generalstabes in den Generalstab der 3. Division — und Wening, Bataillons-Commandeur vom 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold, zum 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, — den Rittmeister Freiherrn von Speidel, Eskadronschef im 4. Chevaulegers-Regiment König, als Hauptmann — und den Hauptmann Gyßling, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, beide in den Generalstab (Zentralstelle), — die Rittmeister

Freiherrn von Eyb des 2. Ulanen-Regiments König — und Schropp des 4. Chevaulegers-Regiments König in das Verhältnis à la suite ihrer Truppenteile unter Kommandierung zur Dienstleistung dortselbst, — den Second-Lieutenant Reuling vom 8. Infanterie-Regiment Prancky zum 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

zu kommandieren zum Detachement Jäger zu Pferde des II. Armee-Corps: den Second-Lieutenant Ottmar Ritter von Poschinger des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern:

zu Obersten die Oberstlieutenants Born (9), Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, — Lobenhoffer (4), Commandeur des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn, — Freiherrn von Neubeck (5), etatsmäßigen Stabsoffizier im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — von Oelhafen (8), Commandeur des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — Ritter von Mann, Edlen von Tiechler (6) à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Sektionschef bei der Inspektion der Fuß-Artillerie, — und Vogl (7) à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktor der Artillerie-Werkstätten;

zu Majoren den Hauptmann Koller (17) des Kriegsministeriums, — die Hauptleute und Kompagniechefs Rüdiger (15) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, — Seuffert (12) im 9. Infanterie-Regiment Wrede, — Ritter von Mann, Edlen von Tiechler (14) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann, — Rosenstengel (6) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Endres (11) im 20. Infanterie-Regiment, — Lautenbacher (13) im 21. Infanterie-Regiment, — dann den Hauptmann Meyer (16) à la suite des 23. Infanterie-Regiments, Adjutant der 2. Division, — die Rittmeister Sichart von Sichartshofen (8), Eskadronschef im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Freiherrn von Podewils (10) à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Adjutant der 5. Division, — Alexander von Grundherr zu Altenthan und Weyherhaus (5) — und Buxbaum (7), beide Eskadronschefs im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland, — die Hauptleute und Batteriechefs Burckart (1) — und Then (3) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter, — die Hauptleute Denk (2) à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie, — und Schiller (4) im Stabe des

1. Pionier-Bataillons, — sämtliche überzählig, mit Ausnahme des 2c. Koller, — Meyer — und Freiherrn von Podewils;

zu Hauptleuten (Rittmeistern) (überzählig) die Premier-Lieutenants Jehlin à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, Adjutant der 3. Infanterie-Brigade, — Ritter von Waechter des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg, — Rinecker des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Flach des 9. Infanterie-Regiments Wrede, — Steiner à la suite des 10. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig, Adjutant der 5. Infanterie-Brigade, — Vocke des 14. Infanterie-Regiments Hartmann, — Schulz des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, — von Decker des 1. Schweren Reiter-Regiments Prinz Karl von Bayern, — König — und Freiherrn von und zu Guttenberg, letzterer kommandiert als Inspektions-Offizier zur Kriegsschule, beide des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Freiherrn von Leonrod à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, Adjutant der 1. Kavallerie-Brigade, — Maximilian Freiherrn von Crailsheim à la suite des 2. Ulanen-Regiments König, Adjutant der 2. Kavallerie-Brigade, — Düll des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold, kommandiert als Lehrer zur Kriegsschule, — Schwabl des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn — und Langhäuser des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter;

zu Premier-Lieutenants (überzählig) die Second-Lieutenants Böck des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, kommandiert zur Equitationsanstalt, — Rudolf Freiherrn von Pöllnitz des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Meyer des 2. Ulanen-Regiments König, — Fels à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, Persönlicher Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Herzogs Ludwig in Bayern, — Schönhammer des 5. Chevaulegers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich — und Hanemann des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, letztere beide kommandiert zur Equitationsanstalt;

zu verleihen:

ein Patent vom 1. Oktober 1890 dem Hauptmann Habersack, Batteriechef im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

ein Patent ihrer Charge den Hauptleuten Freiherrn von Freyberg, Kompagniechef im Infanterie-Leib-Regiment, — Freiherrn von Stengel à la suite des 1. Infanterie-Regiments König, Platz-

major in Germersheim, — und Schmid, Kompagniechef im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;

:n Patent vom 6. März 1898 dem Second-Lieutenant Freiherrn Reichlin von Meldegg des 2. Schweren Reiter-Regiments vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;

en Charakter als Oberstlieutenant dem Major z. D. Abelein, : Stabsoffizier beim Bezirkskommando Nürnberg;

en Charakter als Premier-Lieutenant dem Second-Lieutenant : a. D. Höltzl;

) **im Sanitätscorps:**

m aktiven Heere:

m 30. v. Mts inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem Generalarzt Dr Angerer à la suite des Sanitätscorps das Ritterkreuz des Verdienstordens der Bayerischen Krone — und dem Generalarzt Dr Ritter von Halm à la suite des Sanitätscorps den Verdienstorden vom Heiligen Michael II. Klasse zu verleihen.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 40. 9. November 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 16007. München 9. November 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen:

im aktiven Heere:

am 4. ds den vormaligen Second-Lieutenant im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, Hermann Passavant, — und den vormaligen Second-Lieutenant im Infanterie-Leib-Regiment, Joseph Grafen Fugger von Glött, beide zuletzt Second-Lieutenants in der Kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika, ersteren zum 8. November l. Js im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg, letzteren zum 13. November l. Js im 8. Infanterie-Regiment Prauck, — beide mit ihrem früheren Patente vom 1. März 1891 als Second-Lieutenants wieder anzustellen;

am 5. ds die Hauptleute und Kompagniechefs Mayer des 14. Infanterie-Regiments Hartmann — und Schultz des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen gegenseitig zu versetzen;

am 8. ds

den Portepeefähnrich August Heimerich des 15. Infanterie-Regiments König Albert von Sachsen zur Reserve zu beurlauben;

dem Oberstlieutenant z. D. Döderlein, Commandeur des Landwehrbezirks Landshut, für das Ritterkreuz 1. Klasse mit Eichenlaub des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen — und dem Major Köppel, Bataillons-Commandeur im 1. Infanterie-Regiment König, für den Königlich Preußischen Roten Adler-Orden 4. Klasse die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

dem Second-Lieutenant Friedrich Grafen zu Castell-Castell unter Belassung im Verhältnis à la suite des 1. Ulanen-Regiments Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, vom 15. November d. Js ab Urlaub auf die Dauer eines weiteren Jahres zu bewilligen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 4. ds den Unterarzt Dr Friedrich Bock des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf zum Assistenzarzt in diesem Regiment zu befördern.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 15503. München 9. November 1898.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 22. v. Mts den nachgenannten Kaiserlich und Königlich Österreichischen Offizieren 2c. den Militär-Verdienstorden 2c. Allergnädigst zu verleihen geruht, und zwar:

das Großkreuz:

dem Geheimen Rat und Feldmarschall-Lieutenant Bolfras von Ahnenburg, Generaladjutanten und Vorstand der Militär-Kanzlei Seiner Majestät des Kaisers von Österreich;

das Komturkreuz:

dem Oberstlieutenant Stalleger des 10. Corps-Artillerie-Regiments „Luitpold, Prinz-Regent von Bayern" — und dem Major Ritter von Wessely, Flügeladjutanten Seiner Majestät des Kaisers von Österreich;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

dem Hauptmann Dittl von Wehrberg des Generalstabs-Corps, Ordonnanzoffizier des Generals der Kavallerie und Generaladjutanten Grafen Paar;

das Militär-Verdienstkreuz:

den Trabanten-Leibgardisten Franz Eichhorn — und Johann Pointner, — den Garde-Infanteristen Johann Altzieber — und Wenzel Melzer.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Der Generalmajor z. D. Alexander Ritter von Dotzauer wurde als Ritter des Verdienstordens der Bayerischen Krone unterm 31. v. Mts für seine Person der Adelsmatrikel des Königreiches bei der Ritterklasse einverleibt.

Durch Verfügung des General-Kommandos II. Armee-Corps wurde der Zahlmeister Kiermaier beim 4. Feld-Artillerie-Regiment König eingeteilt.

Seitens der Unteroffiziersschule wurde der Second-Lieutenant Bauer à la suite des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, bisher kommandiert zur Unteroffiziersschule, zum Adjutanten dortselbst ernannt.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 41. 30. November 1898.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 17084. München 30. November 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren und Portepeefähnrichen etc.:

im aktiven Heere:

am 2. ds dem Leibgarde-Hartschier Peter Feßenmayr für die mit 19. November l. Js ehrenvoll zurückgelegte fünfzigjährige Dienstzeit die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen;

am 19. ds den Rittmeister Bosch, Eskadronschef im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, unter Stellung à la suite des genannten Regiments auf die Dauer eines Jahres zu beurlauben;

am 24. ds die Offiziers-Aspiranten, Unteroffizier Karl Berghofer im 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, — Oberjäger Karl Runkel im 2. Jäger-Bataillon — und Unteroffizier Ludwig Hosemann im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand zu Portepeefähnrichen zu befördern;

am 27. ds

dem Premier-Lieutenant Grafen von Zech auf Neuhofen à la suite des 2. Infanterie-Regiments Kronprinz, kommandiert zum Auswärtigen Amt, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Königlich Preußischen Kronen-Ordens 4. Klasse mit Schwertern zu erteilen;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit
laubnis zum Tragen der bisherigen Uniform
für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeiche
willigen: dem Obersten Ehrensberger, Comma
14. Infanterie-Regiments Hartmann, — den Majoren
taillons-Commandeuren Schieder des 4. Infanterie-
König Wilhelm von Württemberg, diesem unter Verl
Charakters als Oberstlieutenant, — und Bleiter de
fanterie-Regiments von der Tann;

zu ernennen:

zu Bataillons-Commandeuren die Majore und Kompagnie
diger im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von
berg — und Ritter von Mann, Edlen von Ti
11. Infanterie-Regiment von der Tann;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs die Hauptleute (Rittmeis
dinger im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von
berg, — Steiner à la suite des 10. Infanterie-Regim
Ludwig, Adjutant der 5. Infanterie-Brigade, im 11.
Regiment von der Tann — und Paraquin à la suite des
legers-Regiments Erzherzog Albrecht von Österreich, ko
zur Luftschiffer-Abteilung, im 2. Chevaulegers-Regiment

zum Adjutanten der 5. Infanterie-Brigade den Premier-
Hermann Ritter Mertz von Quirnheim des 9.
Regiments Wrede unter Stellung à la suite dieses

im Beurlaubtenstande:

am 19. ds

den Abschied zu bewilligen: von der Landwehr-Infante
gebots den Hauptleuten Baptist Sell (Würzburg) mit
laubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform — und Ka
(Kaiserslautern) mit der Erlaubnis zum Tragen der
Uniform, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschrie
zeichen; — von der Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots den
Lieutenants Ernst Stahl (I. München) — und Rudol
lein (Ludwigshafen), — dann dem Second-Lieutena
Gampenrieder (I. München);

zu befördern:

zum Hauptmann den Premier-Lieutenant Julius Löwenso
Landwehr-Infanterie 2. Aufgebots (Hof);

zum Rittmeister den Premier-Lieutenant Hans Wegener in
wehr 2. Aufgebots des Trains (Hof);

zu Premier-Lieutenants in der Reserve die Second-Lieuten
helm Oeffner — und Michael Heiler des 1. Train-Bata

in der Landwehr 1. Aufgebots des Trains die Second-Lieutenants Kurt Freiherrn Rüpplin von Keffikon — und Adolf Obermayer (I. München), — Maximilian von Stetten (Augsburg), — Otto Fechheimer (Nürnberg), — Werner Brenner (Kitzingen), — Karl Devin (Aschaffenburg), — Kurt Hering (Hof), — Theobald Ruby (Kaiserslautern), — Friedrich Bauer (Ludwigshafen) — und Alfred Hahn (Landau);

zu Second-Lieutenants

in der Reserve die nachgenannten Vizefeldwebel 2c. aus den beigesetzten Landwehrbezirken, und zwar:

Karl Weber, — Walther Freiherrn von Rummel — und Ludwig Eisele (I. München), — Otto Zettler (Augsburg) — und Ludwig Bruner (Bamberg) im Infanterie-Leib-Regiment;

Wilhelm Scherber (Passau) im 1. Infanterie-Regiment König;

Robert Renner (II. München) im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz;

Joseph Jantschke, — Johann Hennch — und Walther Frommel (Augsburg) im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern;

Adolf Rommel (Erlangen) — und Johann Mattern (Ludwigshafen) im 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg;

Heinrich Schlier (Ansbach) — und Bernhard Nachtigall (Bayreuth) im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen;

Ernst Pöhner — und Andreas Besold (Amberg), — Oskar Röder (Nürnberg) im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen;

Michael Kroher (Gunzenhausen), — Ottmar Fischer (Hof), — Paul Müller, — Richard Degen, — Wilhelm Koch — und Emil Rottler (Bayreuth) im 7. Infanterie-Regiment Prinz Leopold;

Hermann Dahlem (Zweibrücken) im 8. Infanterie-Regiment Prancth;

Adolf Herbert, — Bernhard Jansen — und Friedrich Geys (Würzburg), — Joseph Wetzel (Aschaffenburg) im 9. Infanterie-Regiment Wrede;

Wilhelm Pohlmann (I. München), — Honorius Locher — und Joseph Mangold (Ingolstadt), — Karl Bachhuber (Kaiserslautern) im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

Rudolf Schmidtler (Passau) im 11. Infanterie-Regiment von der Tann;

Ludwig Lorenz, — Albert Hermann — und Franz Roth (Kempten), — Gustav Uzler (Augsburg), — Eugen Sauer — und Joseph Schmid (Gunzenhausen) im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

Johann Rechenauer (I. München) — und Robert Künzlen (Ingolstadt) im 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich;

Georg Stauber (Augsburg) im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;
Sophian Hofmann (Kempten) – und Emil Schneider (Ingolstadt) im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen;
Thomas Schötz — und Hermann Pausch (Landshut), — Maximilian Abel (Nürnberg) im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana;
Johann Wissner (Regensburg) — und Oskar Gaul (Kaiserslautern) im 18. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig Ferdinand;
Christoph Kern (Bayreuth) im 21. Infanterie-Regiment;
Friedrich Kuhn (Ansbach), — Karl Eickhoff (Würzburg), — Johann Inglsperger (Aschaffenburg), — Friedrich Wolff (Ludwigshafen) – und Heinrich Rosenberger (Zweibrücken) im 22. Infanterie-Regiment;
Karl Stützel (Ludwigshafen) im 23. Infanterie-Regiment;
Karl Mößmer, — Otto Schnetzer — und Alfred Hindelang (Kempten) im 1. Jäger-Bataillon;
Heinrich Wernsdörfer (Kissingen), — Wilhelm Kremer (Aschaffenburg) — und Karl Fichter (Zweibrücken) im 2. Jäger-Bataillon;
Alfred Freiherrn von Soden-Fraunhofen (I. München) — und Joseph Fries (Würzburg) im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern;
Robert von Ranke (I. München) im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich;
Adolf Bestelmeyer (I. München) im 2. Ulanen-Regiment König;
Richard Barth — und Friedrich Scheiblein (Nürnberg) im 1. Chevaulegers-Regiment Kaiser Nikolaus von Rußland;
Maximilian Donnevert (Zweibrücken) im 3. Chevaulegers-Regiment Herzog Karl Theodor;
Gustav Bißinger (I. München) im 4. Chevaulegers-Regiment König;
Albert Lederle (Ludwigshafen) — und Eduard Fahr (Zweibrücken) im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;
Alfred Haushofer, — Wilhelm Burger — und Bernhard Ehrhart (I. München), — Ernst Fischler Grafen von Treuberg (Dillingen) – und Georg Platz (Landau) im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz Regent Luitpold;
Ludwig Epstein (Nürnberg), — Friedrich Schröder, — Paul Mentler, — August Rose — und Karl Eder (Würzburg) im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;
Alfred List, — Friedrich Scheible — und Wilhelm Oldenbourg (I. München) im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;
Wilhelm Greven (Würzburg) im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;
Eduard Heinichen (Aschaffenburg) im 5. Feld-Artillerie-Regiment;

Emil Lauser (Augsburg) — und Robert Mayer (Nürnberg) im 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer;

Ludwig Steinmetz (I. München), — Philipp Helfferich — und Friedrich Rösinger (Ludwigshafen) im 2. Fuß-Artillerie-Regiment;

Heinrich Schimmelpfeng (I. München), — Hermann Buchholz (Ingolstadt), — Wilhelm Strobel (Regensburg), — Otto Nitzsch — und Wilhelm Pleimes (Ansbach), — Friedrich Rödiger (Würzburg) im 1. Pionier-Bataillon;

Hugo Herda (Hof), — Wilhelm Mootz — und Ludwig Weyrich (Ludwigshafen) im 2. Pionier-Bataillon;

Matthäus Schönberger (I. München) — und Wilhelm Hensolt (Amberg) im Eisenbahn-Bataillon;

Johann Heller — und Adolf Gärtner (I. München) im 1. Train-Bataillon;

Arthur Löwenstein (Ansbach) — und Theodor Schmittlein (Bamberg) im 2. Train-Bataillon;

in der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots die Vizefeldwebel Joseph Weber (Landshut) — und Karl Rexrodt (Nürnberg);

b) im Sanitätscorps:

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds zu befördern:

zu Stabsärzten in der Reserve die Oberärzte Dr Klemens Weber (Landshut), — Dr Karl Kiefer (Nürnberg), — Dr Albert Bootz (Würzburg), — Dr Friedrich Krämer (Aschaffenburg), — Dr Alfred Prinzing (Bayreuth) — und Dr Otto Hartenfeld (Ludwigshafen); — in der Landwehr 1. Aufgebots die Oberärzte Dr Friedrich Steinheil — und Dr Karl Vogt (I. München), — Dr August Schelle (Kempten), — Dr Adolf Baumann (Ansbach), — Dr Wilhelm Wagner (Kaiserslautern) — und Dr Gustav Sacki (Landau);

zu Assistenzärzten in der Reserve die Unterärzte Dr Rudolf Schneider, — Ludwig Hauser, — Heinrich Wittich — und Dr Ernst Prätorius (I. München), — Dr Friedrich Jamin — und Dr Severin Pniower (Würzburg), — Dr Joseph Nüßlein (Hof);

am 19. ds den Abschied zu bewilligen: dem Stabsarzt August Niebling (Straubing), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — und dem Oberarzt Alois Martin (Bamberg) von der Landwehr 1. Aufgebots; — dem Stabsarzt Konrad Schweizer (Landau) — und dem Oberarzt Dr Reinhold Wulschner (Bamberg) von der Landwehr 2. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 24. ds den Garnisons-Verwaltungs-Inspektor Schambeck der Garnisons-Verwaltung Augsburg unter Verleihung des Titels eines Garnisons-Verwaltungs-Oberinspektors mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen;

am 27. ds

zu versetzen: den Stabsauditeur Haus, 2. Staatsanwalt am Militär-Bezirksgericht München, unter Enthebung von dieser Funktion zur Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München, — die Regimentsauditeure Deybeck, rechtskundigen Sekretär beim General-Auditoriat, diesen unter Verleihung des Charakters als Stabsauditeur, zur 2. Infanterie-Brigade, — Müller von der Kommandantur der Festung Germersheim zur 8. Infanterie-Brigade, — Krell, rechtskundigen Sekretär vom Militär-Bezirksgericht Würzburg, zur Kommandantur der Festung Germersheim — und Schultze von der 8. Infanterie-Brigade als rechtskundigen Sekretär zum General-Auditoriat;

zu ernennen:

zum 2. Staatsanwalt am Militär-Bezirksgericht München den Regimentsauditeur Binder von der 2. Infanterie-Brigade;

zum Regimentsauditeur und rechtskundigen Sekretär am Militär-Bezirksgericht Würzburg den Militär-Gerichtspraktikanten Dr Hermann Maier, diesen zum 1. Dezember l. Js;

zu charakterisieren:

als Oberauditeur den Oberstabsauditeur Stuhlreiter, Direktor des Militär-Bezirksgerichts München;

als Oberstabsauditeur den Stabsauditeur Lang vom Militär-Bezirksgericht Würzburg;

als Stabsauditeur den Regimentsauditeur Roth, 1. Staatsanwalt am Militär-Bezirksgericht Würzburg;

ferner am gleichen Tage den Militäranwärter, Zahlmeister-Aspiranten Otto Güth des 2. Feld-Artillerie-Regiments Horn zum Kalkulator im Kriegsministerium zu ernennen;

im Beurlaubtenstande:

am 10. ds zu Oberapothekern in der Reserve zu befördern: die Unterapotheker Dr Karl Heim, — Adolf Steinmetz — und Leopold Kapfer (I. München), — Oskar Fuchs (Landshut), — Anton Sell (Vilshofen), — Karl Langenmaier (Augsburg), — Dr Karl Soldan — und Ferdinand Lammerer (Nürnberg), — Theodor Dietzsch (Erlangen) — und Karl Batsching (Kaiserslautern);

am 19. ds dem Oberapotheker Friedrich Trenkle der Landwehr 2. Aufgebots (Landau) den Abschied zu bewilligen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 15909. München 30. November 1898.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 6. d. Mts dem Hauptmann Rogge à la suite des Königlich Preußischen Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold von Bayern (Magdeburgisches) Nro 4, kommandiert zur Artillerie-Werkstatt Spandau, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 16420. München 30. November 1898.

Betreff: Personalien.

Der Unterveterinär der Reserve Christian Steinbrüchel (Nürnberg) wird mit der Wirksamkeit vom 1. Dezember d. Js zum Unterveterinär des aktiven Dienststandes im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold ernannt und mit Wahrnehmung einer offenen Veterinärstelle beauftragt.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde

an Stelle des Oberstlieutenants a. D. Gottgetreu der Oberstlieutenant Loé vom Stabe des 1. Pionier-Bataillons, kommandiert als Führer des Pionier-Detachements in München, als ständiges Mitglied der Ober-Studien- und Examinations-Kommission bestimmt — und

das Kommando des Second-Lieutenants Stöber des 1. Pionier-Bataillons zur Intendantur I. Armee-Corps bis auf weiteres verlängert.

Seitens des Generalstabsarztes der Armee wurden die einjährig-freiwilligen Ärzte Dr Franz Ketterl des 1. Feld-Artillerie-Regiments Prinz-Regent Luitpold — und Dr Augustin Grohe des 4. Chevaulegers-Regiments König zu Unterärzten, ersterer im 8. Infanterie-Regiment Prancklh, letzterer im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, ernannt und beide mit Wahrnehmung offener Assistenzarztstellen beauftragt.

Durch Verfügung der General-Kommandos wurden

der Funktion als Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos enthoben: die Premier-Lieutenants Bolte des 8. Infanterie-Regiments Pranckh in Zweibrücken, — Herrmann des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf in Rosenheim, — Dörr — und Neumayer des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand in Landau, beziehungsweise Kaiserslautern, — der Second-Lieutenant Hänlein des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien in Erlangen;

zu Adjutanten bei den nachbezeichneten Bezirkskommandos ernannt: die Premier-Lieutenants Micheler — und von Wenz zu Niederlahnstein des 18. Infanterie-Regiments Prinz Ludwig Ferdinand, ersterer in Landau, letzterer in Kaiserslautern, — die Second-Lieutenants Edler von Kiesling auf Kieslingstein des 1. Infanterie-Regiments König in Rosenheim, — von Brückner des 4. Infanterie-Regiments König Wilhelm von Württemberg in Zweibrücken, — Knoll des 19. Infanterie-Regiments König Humbert von Italien in Erlangen — und Braun des 21. Infanterie-Regiments in Weiden.

Seitens der Inspektion des Ingenieur-Corps und der Festungen wurde der Premier-Lieutenant Laacke zum Adjutanten des Sektionschefs für Angelegenheiten der Ingenieurtruppen bei dieser Inspektion ernannt.

Der Adjutantenfunktion wurden enthoben:

die Premier-Lieutenants Föttinger, Regiments-Adjutant im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Wagenbauer im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Paur — und Gebhard im 23. Infanterie-Regiment, letztere Bataillons-Adjutanten, — dann von Oelhaien, Abteilungs-Adjutant im 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

dagegen wurden ernannt:

zu Regiments-Adjutanten der Premier-Lieutenant Alexis Freiherr von Gebsattel im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — die Second-Lieutenants Freiherr von Seefried auf Buttenheim im 2. Ulanen-Regiment König — und Herr im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn;

zu Bataillons-Adjutanten die Second-Lieutenants Wally im 17. Infanterie-Regiment Orff, — Becker — und Wilhelmi im 23. Infanterie-Regiment;

zu Abteilungs-Adjutanten die Second-Lieutenants Friedl — und Mack im 4. Feld-Artillerie-Regiment König.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 42. 10. Dezember 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Sterbfälle.

Nro 17695. München 10. Dezember 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 1. ds dem Major Seitz, etatsmäßigen Stabsoffizier im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 3. ds

dem Major z. D. Freiherrn von Reitzenstein, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Mindelheim, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 2. Chevaulegers-Regiments Taxis mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Major z. D. Amberger zum Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Mindelheim zu ernennen;

am 5. ds

dem Major z. D. Renoth, Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Vilshofen, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der

Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 11. Infanterie-Regiments von der Tann mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen — und

den Hauptmann z. D. George zum Bezirksoffizier beim Bezirkskommando Vilshofen zu ernennen;

dem Oberstlieutenant z. D. Auracher den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen;

am 7. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: dem Zeughauptmann Geßlein vom Hauptlaboratorium mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu befördern:

zum Zeughauptmann den Zeugpremierlieutenant Rehlen von der Inspektion der Fuß-Artillerie;

zum Zeugpremierlieutenant den Zeuglieutenant Ploß vom Artillerie-Depot Fürth;

zum Zeuglieutenant den Zeugfeldwebel Maximilian Sigl vom Artillerie-Depot München;

am 8. ds

dem Oberstlieutenant z. D. Wolf, Commandeur des Landwehrbezirks Aschaffenburg, den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 6. Infanterie-Regiments Kaiser Wilhelm, König von Preußen, mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen, — dann

den Oberstlieutenant z. D. Eduard Popp zum Commandeur des Landwehrbezirks Aschaffenburg zu ernennen;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 1. ds

zu versetzen: die Assistenzärzte Dr Haßlauer vom 4. Feld-Artillerie-Regiment König zum 4. Chevaulegers-Regiment König — und Dr Kapfer vom 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig zum 4. Feld-Artillerie-Regiment König;

zu befördern: den Unterarzt Dr Karl Wäldin des 4. Chevaulegers-Regiments König zum Assistenzarzt im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:
im aktiven Heere:

am 28. v. Mts den geprüften Rechtspraktikanten Julius Dennerl, Second-Lieutenant der Reserve des 1. Infanterie-Regiments König, zum überzähligen Intendantur-Assessor bei der Intendantur I. Armee-Corps zu ernennen;

am 5. ds

zu ernennen: zu Kasernen-Inspektoren die Kasernen-Inspektoren auf Probe und Militäranwärter Ludwig Schönmann bei der Garnisons-Verwaltung München — und Robert Benz bei der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm;

zu versetzen: den Kasernen-Inspektor Wirsching von der Garnisons-Verwaltung Neu-Ulm zu jener in München;

am 7. ds den Kasernen-Inspektor Emonts der Garnisons-Verwaltung Amberg mit Pension in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Seitens der Inspektion der Fuß-Artillerie wurden der Zeughauptmann Rehlen von der Inspektion der Fuß-Artillerie zum Hauptlaboratorium — und der Zeugpremierlieutenant Bloß vom Artillerie-Depot Fürth zur Inspektion der Fuß-Artillerie versetzt, — dann der Zeuglieutenant Sigl beim Artillerie-Depot Fürth eingeteilt.

Gestorben sind:

der Premier-Lieutenant Friedrich Dresch der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Gunzenhausen) am 1. November in Pappenheim, Bezirksamts Weißenburg;

der Premier-Lieutenant August Brandt der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Gunzenhausen) am 8. November in München;

der Intendantur-Sekretär Hindl der Intendantur II. Armee-Corps am 12. November in Würzburg;

der Second-Lieutenant Schunck, Bataillons-Adjutant im 1. Infanterie-Regiment König, am 17. November in München;

der Second-Lieutenant Otto Greuner der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots (Weiden) am 20. November in Bayreuth.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage 2 zu № 42. 14. Dezember 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihungen.

Nro 17905. München 14. Dezember 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen zu verfügen:

bei den Offizieren:

im aktiven Heere ꝛc.:

am 13. ds

mit der gesetzlichen Pension in Genehmigung seines Abschiedsgesuches zur Disposition zu stellen: den Generalmajor Wolff, Commandeur der 8. Infanterie-Brigade, unter Verleihung des Ritterkreuzes des Verdienstordens der Bayerischen Krone;

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: dem Oberstlieutenant z. D. Manz, — den Hauptleuten und Kompagniechefs Haag des 1. Infanterie-Regiments König, — Leickert des 23. Infanterie-Regiments, — Hutter des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer — und Tuch des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, — dann dem Premier-Lieutenant

Nagel des 17. Infanterie-Regiments Orff, und zwar den rc. Haag, Tuch und Nagel unter Verleihung der Aussicht auf Anstellung im Zivildienst;

zu ernennen;

zum Commandeur der 8. Infanterie-Brigade den Obersten Kranc, Commandeur des 8. Infanterie-Regiments Prancth, unter Beförderung zum Generalmajor (1);

zu Regiments-Commandeuren den Obersten Born, Commandeur des 1. Jäger-Bataillons, im 8. Infanterie-Regiment Prancth — und den Oberstlieutenant von Nagel zu Aichberg, etatsmäßiger Stabsoffizier vom 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, im 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zu etatsmäßigen Stabsoffizieren die Majore Graf, Bataillons-Commandeur vom 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, im 2. Infanterie-Regiment Kronprinz, diesen unter Beförderung zum Oberstlieutenant (1), — und Heinze, Eskadronschef vom 6. Chevaulegers-Regiment Prinz Albrecht von Preußen, im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich;

zum Commandeur des 1. Jäger-Bataillons den Major Fasbender Bataillons-Commandeur im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig;

zu Bataillons-Commandeuren die Majore und Kompagniechefs Lautenbacher vom 21. Infanterie-Regiment im 10. Infanterie-Regiment Prinz Ludwig — und Rosenstengel im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf;

zu Kompagnie- (Eskadrons-) Chefs den Rittmeister Dietrich à la suite des 6. Chevaulegers-Regiments Prinz Albrecht von Preußen, kommandiert zur Dienstleistung dortselbst, in diesem Regiment, — dann die Premier-Lieutenants Freiherrn von Hohenhausen im 1. Infanterie-Regiment König, — Franz Herrmann im 12. Infanterie-Regiment Prinz Arnulf, — Friedrich Meyer im 21. Infanterie-Regiment, — Paur im 23. Infanterie-Regiment, — Schierlinger à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, Direktions-Offizier an der Oberfeuerwerker-Schule, im genannten Regiment — und Huber im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, sämtliche unter Beförderung zu Hauptleuten — mit Ausnahme des rc. Schierlinger und Huber — ohne Patent;

zum Direktions-Offizier an der Oberfeuerwerker-Schule den Premier-Lieutenant Weippert des 2. Fuß-Artillerie-Regiments unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu versetzen: den Premier-Lieutenant Peter des 12. Infanterie-Regiments Prinz Arnulf, unter Belassung in seinem Kommando

als Inspektions-Offizier an der Kriegsschule, zum 14. Infanterie-Regiment Hartmann;

zu kommandieren: den Premier-Lieutenant Sämmer des 9. Infanterie-Regiments Wrede zur Luftschiffer-Abteilung unter Stellung à la suite dieses Regiments;

zu befördern: zum Second-Lieutenant (überzählig) den Portepeefähnrich Emil Franck im 1. Feld-Artillerie-Regiment Prinz-Regent Luitpold;

ferner am gleichen Tage

den Abschied mit der gesetzlichen Pension zu bewilligen: den Oberstlieutenants z. D. Dimroth, Adjutanten bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten, mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform — und Weber, Commandeur des Landwehrbezirks Hof, mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform des 5. Infanterie-Regiments Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, beiden mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen;

zu ernennen:

zum Adjutanten bei der Inspektion der Militär-Bildungsanstalten den Oberstlieutenant z. D. Strehler, Commandeur des Landwehrbezirks Amberg;

zu Bezirks-Commandeuren den Oberstlieutenant z. D. Pröstler beim Bezirkskommando Hof — und den Major z. D. Paptistella beim Bezirkskommando Amberg.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 17824. München 14. Dezember 1898.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold,** des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, vom Militär-Verdienstorden zu verleihen, und zwar:

mit Allerhöchstem Handschreiben vom 9. ds dem Königlich Preußischen Generallieutenant Freiherrn von der Goltz, beauftragt mit Wahrnehmung der Geschäfte des Chefs des Ingenieur- und Pionier-Corps und General-Inspecteurs der Festungen, das Großkreuz, — dann

mit Allerhöchster Entschließung vom 11. ds dem Generalmaj Müller, General à la suite Seiner Königlichen Hoheit d Großherzogs von Baden, das Großkomturkreuz — und de Obersten Freiherrn von Schönau-Wehr, Flügel-Adjutant Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden, d Komturkreuz.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 43. 23. Dezember 1898.

Inhalt: 1) und 3) Personalien; 2) Ordensverleihungen; 4) Sterbfälle.

Nro 18393. München 23. Dezember 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen von Auszeichnungen zu erteilen, und zwar:

am 12. ds inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Infanterie Prinzen Ludwig von Bayern, Königliche Hoheit, Inhaber des 10. Infanterie-Regiments ꝛc., für die Kaiserlich und Königlich Österreichische bronzene Jubiläums-Erinnerungs-Medaille, —

am 14. ds

dem Generalobersten der Kavallerie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, General-Inspecteur der IV. Armee-Inspektion, — und dem General der Infanterie Prinzen Arnulf von Bayern, Königliche Hoheit, Kommandierenden General des I. Armee-Corps, für die gleiche Medaille, — dann

inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens dem General der Kavallerie Herzog Ludwig in Bayern, Königliche Hoheit, à la suite des 4. Chevaulegers-Regiments König, für den Großherzoglich Badischen Orden der Treue;

am 15. ds dem Hauptmann Mark, Kompagniechef im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, einen sechsmonatlichen Urlaub vom 25. Dezember l. Js ab unter Stellung à la suite des genannten Regiments zu bewilligen;

am 16. ds

den Generallieutenants und General-Adjutanten Grafen von Lerchenfeld-Prennberg — und Freiherrn von Zoller für das Großkreuz des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, — dann dem Obersten (mit dem Range eines Brigade-Commandeurs) und Flügel-Adjutanten Ritter von Wiedenmann für das Commandeurkreuz 1. Klasse dieses Ordens — die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen zu erteilen;

vom Militär-Verdienstorden zu verleihen: das Komturkreuz dem Generalmajor Dillmann, Direktor des Hauptlaboratoriums, — das Ritterkreuz 1. Klasse dem Obersten Vogl à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktor der Artillerie-Werkstätten, — das Ritterkreuz 2. Klasse dem Hauptmann Ries à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert zur Inspektion der Fuß-Artillerie;

am 18. ds dem Premier-Lieutenant Wilhelm von Schleich à la suite des 3. Feld-Artillerie-Regiments Königin Mutter Urlaubsverlängerung bis zum 1. Oktober 1899 zu bewilligen;

am 20. ds

dem unterfertigten Kriegsminister die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des Großherzoglich Badischen Ordens Berthold I. von Zähringen zu erteilen;

die Zeuglieutenants Stürmer vom Artillerie-Depot Augsburg, unter Enthebung vom Kommando zum Artillerie-Depot Ulm, — und Horn vom Artillerie-Depot Ingolstadt, unter Kommandierung zum Artillerie-Depot Ulm, gegenseitig zu versetzen;

am 23. ds

den Abschied mit der gesetzlichen Pension und mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen zu bewilligen: dem Obersten Vogl à la suite des 2. Fuß-Artillerie-Regiments, Direktor der Artillerie-Werkstätten;

zu ernennen:

zum Direktor der Artillerie-Werkstätten den Oberstlieutenant Straßner des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, kommandiert als Führer des Detachements dieses Regiments, unter Stellung à la suite des genannten Truppenteils;

zum Bataillons-Commandeur den Major Löll, etatsmäßigen Stabsoffizier vom 2. Fuß-Artillerie-Regiment, in diesem Regiment;

zum etatsmäßigen Stabsoffizier den Hauptmann von Sichlern vom Stabe des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer in diesem Regiment unter Beförderung zum Major ohne Patent;

zum Kompagniechef den Premier-Lieutenant Blanc vom 1. Fuß-Artillerie-Regiment vacant Bothmer im 2. Fuß-Artillerie-Regiment unter Beförderung zum Hauptmann;

zu versetzen: den Oberstlieutenant Murmann à la suite des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, unter Enthebung vom Kommando zur Inspektion der Fuß-Artillerie und von der Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerker-Schule, in den etatsmäßigen Stand des genannten Regiments — und den Hauptmann Randebrock, Kompagniechef im 2. Fuß-Artillerie-Regiment in den Stab dieses Regiments;

zu kommandieren: den Major Freiherrn von Waldenfels, Bataillons-Commandeur im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, zur Inspektion der Fuß-Artillerie unter Beauftragung mit Wahrnehmung der Geschäfte des Direktors der Oberfeuerwerker-Schule und unter Stellung à la suite des genannten Regiments;

b) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im aktiven Heere:

am 17. ds dem Regiments-Büchsenmacher Heinrich Ott des 2. Ulanen-Regiments König die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen des silbernen Kreuzes vom Großherzoglich Hessischen Verdienstorden Philipps des Großmütigen zu erteilen;

am 18. ds den Garnisons-Bauwart Georg Birkmann des Garnisons-Baukreises Nürnberg II auf Ansuchen seiner Stelle zu entheben;

am 20. ds die vortragenden Räte und Sektionsvorstände im Kriegsministerium, den Geheimen Kriegsrat Müller zum Wirklichen Geheimen Kriegsrat — und den Geheimen Baurat Mellinger zum Geheimen Oberbaurat zu befördern;

am 21. ds zu Garnisons-Bauschreibern zu ernennen: die Garnisons-Bauschreiber auf Probe und Militäranwärter Jakob Hummel in München I, — Joseph Marx in Nürnberg I, — August von

Schmädel in Nürnberg II, — Christian Weiß in Bayreuth, — Eugen Englert in Zweibrücken — und Anton Kiesel in Ingolstadt I.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 17898. München 23. Dezember 1898.

Betreff: Ordensverleihungen.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich inhaltlich Allerhöchster Entschließung vom 13. ds Allergnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Offizieren ꝛc. Ordensauszeichnungen ꝛc. zu verleihen, und zwar:

in der Königlich Preußischen Armee:

a) vom Militär-Verdienstorden:

das Großkreuz:

dem General der Artillerie von Hoffbauer, Inspecteur der Feld-Artillerie;

das Großkomturkreuz:

den Generallieutenants von Viebahn, Direktor des Versorgungs- und Justiz-Departements im Kriegsministerium, — und von Mayer, Kommandanten von Metz, — dann dem Generalmajor von der Boeck, Direktor des Allgemeinen Kriegs-Departements im Kriegsministerium;

das Komturkreuz:

dem Generalmajor von Moßner, Chef des Militär-Reit-Instituts, — den Obersten von Wartenberg, Abteilungschef im Kriegsministerium, — und Pagenstecher, Commandeur des Infanterie-Regiments Nro 136;

das Ritterkreuz 1. Klasse:

den Obersten Grieben, Abteilungschef im Ingenieur-Comité, — und Zachariae, Inspecteur der Militär-Telegraphie, — den Majoren Kempf vom Generalstab des Gouvernements Metz — und Anderheiden, Bataillons-Commandeur im Fuß-Artillerie-Regiment von

Dieskau (Schlesisches) Nro 6, — dann dem Obersten a. D. von Wittich, zuletzt Commandeur des Dragoner-Regiments Freiherrn von Manteuffel (Rheinisches) Nro 5;

das Ritterkreuz 2. Klasse:

den Hauptleuten Dahlmann à la suite des Feld-Artillerie-Regiments von Holtzendorff (1. Rheinisches) Nro 8, kommandiert zur Inspektion der Technischen Institute der Artillerie, — Neuland à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments von Linger (Ostpreußisches) Nro 1, Unterdirektor des Artillerie-Konstruktions-Bureaus, — und Weiße à la suite des Fuß-Artillerie-Regiments Encke (Magdeburgisches) Nro 4, Direktor der Geschoßfabrik, — dann dem Premier-Lieutenant Grafen von Hardenberg, Regiments-Adjutant im Dragoner-Regiment Freiherrn von Manteuffel (Rheinisches) Nro 5;

b) vom Verdienstorden vom Heiligen Michael:

dem Wirklichen Geheimen Kriegsrat, Premier-Lieutenant a. D. Weidemann, Abteilungschef im Kriegsministerium, — die II. Klasse;

dem Garnisons-Bauinspektor Herzfeld der Intendantur des XVI. Armee-Corps — und dem Rechnungsrat Engelhardt, Geheimen expedierenden Sekretär bei der Reichs-Rayon-Kommission, — die IV. Klasse;

in der Königlich Sächsischen Armee:

dem Obersten Heutschel, Commandeur des Fuß-Artillerie-Regiments Nro 12, das Ritterkreuz 1. Klasse des Militär-Verdienstordens;

in der Königlich Württembergischen Armee:

dem Generallieutenant von Sick, Commandeur der 27. Division (2. Königlich Württembergische), das Großkomturkreuz des Militär-Verdienstordens — und

dem Vizefeldwebel Lämmle des Grenadier-Regiments Nro 123 (5. Württembergisches) das Militär-Verdienstkreuz;

in der Kaiserlich Deutschen Marine:

dem Königlich Preußischen Staatsminister und Staatssekretär des Reichsmarineamts, Kontre-Admiral Tirpitz, das Großkreuz des Militär-Verdienstordens.

Kriegs-Ministerium.

Frh. v. Asch.

Nro 18360. München 23. Dezember 1898.

Betreff: Personalien.

Der Oberstlieutenant Murmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer wird als Führer des Detachements dieses Regiments kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Gestorben sind:

der Kasernen-Inspektor Brachinger der Garnisons-Verwaltung München am 8. Dezember in München;

der Oberapotheker der Reserve Alois Hingerl (Weiden) am 8. Dezember in Floß, Bezirksamts Neustadt a/W. N.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 44. 29. Dezember 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 18510. München 29. Dezember 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen ꝛc. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 24. ds dem Generalobersten der Kavallerie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, General-Inspecteur der IV. Armee-Inspektion, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Großherzoglich Badischen Orden der Treue — und Berthold I. von Zähringen zu erteilen;

am 25. ds

mit der gesetzlichen Pension, sowie mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen: den Major Freiherrn Reichlin von Meldegg, Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur den Major Seuffert, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, in diesem Regiment;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Flach des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und den Premier-Lieutenant Engelbreit des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, beide in ihren Truppenteilen, letzteren unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds

den Abschied zu bewilligen: den Hauptleuten Ludwig German von der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Raimund Kinkelin (Kempten) — und Maximilian Zieglwalner (Gunzenhausen) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, — sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dann dem Premier-Lieutenant Theodor Stettner (I. München) von der Landwehr 1. Aufgebots des Eisenbahn-Bataillons, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Wilhelm Raumer (Gunzenhausen), — Franz Braunwart (Ansbach), — Wilhelm Krämer (Bamberg), — Theodor von Glaß (Hof), — Otto Piro (Kaiserslautern) — und Karl Bauer (Zweibrücken) von der Infanterie, — Gregor Hillenbrand (Kissingen) von den Jägern, — den Second-Lieutenants Hermann Illner (Hof) — und August Labroise (Zweibrücken) von der Infanterie, — Karl Kuntzen (Landau) von der Feld-Artillerie;

zu versetzen: die Second-Lieutenants der Reserve Maximilian Schunck vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Hans Rauh vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, beide zum 21. Infanterie-Regiment;

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern) in der Reserve die Premier-Lieutenants Johann Schumacher im Infanterie-Leib-Regiment, — Ernst Klein im 1. Infanterie-Regiment König, — Karl Neesen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Konrad Uhl — und Albin Epler im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Georg Krauß im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Xaver Schin im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Heinrich Wolf im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Ernst vom Dorp im 1. Jäger-Bataillon, — Julius Ritter und Edlen von Schmädel — und Sigmund Freiherrn

von Prauckh im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Grafen von Otting und Fünfstetten im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Berthold Schenk Grafen von Stauffenberg im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Rudolf Müller im 2. Ulanen-Regiment König, — Alfred Fettich im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Richard Opel im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Gustav Neidhardt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Ludwig Zerzog (Rosenheim), — Anton Weninger (Wasserburg), — Karl Buchmüller — und Georg Hauber (Weilheim), — Friedrich Brettreich, — Paul Beck, — Bernhard Streck — und Eduard Brinz (I. München), — Johann Müller (Nürnberg), — Theodor Zapf (Bamberg), — Maximilian Petzold (Weiden), — Rudolf Lampp, — Gustav Salffner — und Bernhard Simon (Hof), — Wilhelm Odenkirchen (Kaiserslautern) — und Christian Chormann (Landau), — sämtliche von der Infanterie, — Eugen Lampert (I. München) — und Eduard Lösch (Vilshofen) von den Jägern, — Martin Ullmann (Nürnberg), — Karl Brand (Hof), — Gustav Ullrich — und Rudolf Buhl (Landau) von der Kavallerie, — Heinrich Schad (I. München), — Sigmund Freiherrn von Gaisberg (Aschaffenburg), — Eduard Buchner, — Franz Heyer — und Robert Wiese (Hof), — Friedrich Mahla — und Friedrich von Chlingensperg auf Berg (Landau) von der Feld-Artillerie, — Joseph Freiherrn von Biegeleben (I. München), — Arnold Brinz (II. München), — Hans Beckh (Nürnberg), — und Heinz Völk (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie; — in der Landwehr 2. Aufgebots die Premier-Lieutenants Gottlieb Ordolff (Amberg), — Oskar Strunz (Nürnberg) — und Rudolf Ritter von Horstig genannt d'Aubigny von Engelbrunner (Würzburg) von der Infanterie, — Heinrich Kraemer (Zweibrücken) von der Kavallerie — und Alfred Kuby (Landau) von der Fuß-Artillerie;

zu Premier-Lieutenants in der Reserve die Second-Lieutenants Wilhelm Schoch im Infanterie-Leib-Regiment, — Maximilian Foerst — und Heinrich Janson im 2. Ulanen-Regiment König, — Adolf Vinnen im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Friedrich Rösch, — Richard Robinow — und Heinrich Seressé im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Maximilian Biersack im 1. Train-Bataillon; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Theodor Hoffmann (Aschaffenburg) von der Kavallerie, — Franz Kreich-

gauer (I. München), diesen unter **Versetzung** von der Feld-Artillerie zur Fuß-Artillerie, — Johann Erhardt (Amberg) — und Julius Dingler (Zweibrücken), beide vom Train;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 25. ds den Unterarzt Dr Johann Reichel des 1. Chevauleger-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland zum Assistenzarzt in diesem Regiment zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds den Abschied zu bewilligen: dem Stabsarzt der Reserve Dr Ludwig Eisenlohr (I. München), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — den Oberärzten Dr August Diener (Bamberg) von der Reserve, — Dr Franz Bonse (Aschaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots — und Dr Hermann Martin (Hof) von der Landwehr 2. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds den Abschied zu bewilligen: dem Veterinär Benedikt Kögl (Gunzenhausen) — und dem Oberapotheker Mathias Lang (Zweibrücken), beide von der Landwehr 2. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 18239. München 29. Dezember 1898.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 20. d. Mts dem Obersten von Münzenmaier, Commandeur des 2. Königlich Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der Unterarzt Friedrich Wertheimer des 17. Infanterie-Regiments Orff zur Reserve beurlaubt.

Der Adjutantenfunktion wurde enthoben: der Premier-Lieutenant Belli von Pino, Regiments-Adjutant im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

agegen wurden ernannt:

um Regiments-Adjutanten der Premier-Lieutenant Freiherr von Hertling im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

u Bataillons-Adjutanten der Premier-Lieutenant von Lachemair im 1. Infanterie-Regiment König, — die Second-Lieutenants Ertel im 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Ruhwandl im 1. Pionier-Bataillon.

Inhalts-Verzeichnis

für die

Personal-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1898.

A.

Abel, Maj. 111.
— SLt. 194.
Abele, Controleur. 114.
Abelein, Maj. 116. 147. ObstLt. 185.
— Maj. 128.
Ableitner, StVetr. 16.
Abt, Hptm. 125.
Adam, OArzt. 121.
— PortFähnr. 18.
Aderholdt, SLt. 131.
Agricola, IntdtrSekr. 114.
Aigner, Sergent. 100.
Albert, PLt. 168.
Alberti de Poja, Graf, ObstLt. 167.
Alberts, PLt. 12.
Aldinger, SLt. 154.
Alfons, Prinz v. Bayern, K. H., Obst. 8.
Allweyer, v., PortFähnr. 19.
Alt, Hptm. 73.
Altzieber, Garde-Infanterist. 189.
Amann, PLt. 67.
Amberger, Hptm. 67.
— Maj. 199.
Ammerschläger, AssArzt. 159.
Anderheiden, Maj. 210.
Anderst, PLt. 9.
Andrian-Werburg, Frh. v., ObstLt. 162.
Angerer, GArzt. 185.
Anton, StArzt. 144.
Aretin, Frh. v., SLt. 112.
Arndt, Hptm. 100. Maj. 136. 148
Arneth, PortFähnr. 20.
— Sergent. 119.
— UArzt. 37. AssArzt. 102.
Arnim, v., Rttmstr. 88.
Arnold, Hptm. 94.
— SLt. 13.
— StArzt. 121.
Arnoldi, SLt. 113.
Arnulf, Prinz v. Bayern, K. H., GdJ. 207.
Asch zu Asch auf Oberndorff, Frh. v., GLt. 208.
Aschauer, Intdtrrat. 16.
Asthausen, OApthkr. 159.
Astor, AssArzt. 159.
Auer, Hptm. 135.
Auffenberg, SLt. 14.
Auffhammer, Maj. 137.
Aufseß, Frh. von und zu, SLt. 154.
Augsberger, PLt. 97.
Augustin, Maj. 115.
Auracher, ObstLt. 200.
Auvera, PLt. 71. Hptm. 94. 137.

B.

Babinger, Baurat. 81.
Bachhuber, SLt. 193.
Bachmeier, Controleur. 114.
Backert, ObstLt. 85.
Backmund, SLt. 41.
Bähr, SLt. 13.
Bail, OApthkr. 68.
Baldauf, Maj. 169.

Ball, Hptm. 105.
Banfield, Obst. 1. 79.
Bärmann, ObstLt. 49. Obst. 95. 126. 148.
Barth, SLt. 194.
Barth zu Harmating, Frh. v., ObstLt. 47. Obst. 95.
Barzen, Hptm. 96.
Batsching, OApthkr. 196.
Bauch, PLt. 87.
Baudrexl, OStArzt. 28.
Bauer, PortFähnr. 21.
— PortFähnr. 100.
— PLt. 193.
— PLt. 214.
— Rchngsrat. 22.
— RgtsBüchsenmacher. 4.
— SLt. 13.
— SLt. 40.
— SLt. 41.
— SLt. 96.
— SLt. 113.
— SLt. 189.
Bäuerlein, SLt. 13.
Bauernfeind, OArzt. 121.
Bauernschmitt, GarnBrwltgsInspktr. 152.
Baumann, GArzt. 108.
— Hptm. 100.
— SLt. 154.
— StArzt. 195.
Baumbauer, PortFähnr. 21.
Baumeister, AssArzt. 42.
Baumer, SLt. 112.
Bäumer, Maj. 116.
Baumgart, AssArzt. 159.
Baumgärtl, SLt. 41.
Baumüller, OStArzt. 132.
Baunach, ObstLt. 143.
Baust, OAud. 22.
Bayl, Obst. 93. 126. GM. 136.
Beauvais, SLt. 113.
Bechtel, Hptm. 166.
Bechtold, Hptm. 8.
Beck, Hptm. 215.
— Maj. 133.
Becker, Hptm. 136. 149.
— Musikdirigent. 4.
— OApthkr. 97.
— SLt. 67.
— SLt. 198.
Beckh, Hptm. 215.
— Maj. 33. 108.
— SLt. 113.
Bedall, PLt. 143.
Beeg, Hptm. 159.
Behr, PortFähnr. 19.
Behret, SLt. 14.
Beichhold, PortFähnr. 18.
Beilhack, Hptm. 86. 172.
Beinhölzl, OFahnenschmied. 4.
Beisigel, ZahlmAspr. 174.
Bellegarde, Graf v., Rttmstr. 166.
Belleville, Obst. 101.
Belli von Pino, PLt. 217.
Bentel, PLt. 96.
Benz, Feldwebel. 3. KasInspktr. 201.
Benzino, Maj. 137. 145.
Berchem, Frh. v., PLt. 153.
— Frh. v., SLt. 40.
— Frh. v., SLt. 42.
— SLt. 76.
Berg, v., SLt. 40.
Berger, AssArzt. 81.
Berghofer, PortFähnr. 18.
— PortFähnr. 191.
— PLt. 48.
Bergmann, GarnBauwart. 90. OArzt. 122.
Berlé, SLt. 138.
Bermüller, SLt. 40.
Bernard, AssArzt. 42.
Bertelmann, Betr. 21.
Berthold, PLt. 167.
Bescherer, Feldwebel. 3
Besold, SLt. 193.
Bestelmeyer, SLt. 194.

Bettag, Controleur. 114.
Betz, AssArzt. 81.
— Betr. 52.
Betzel, GM. 1. 125.
Beust, v., PLt. 83.
Beutner, AssArzt. 14.
Bezzel, PLt. 88.
— SLt. 31.
Biechele, OApthkr. 159.
— SLt. 40.
Biedermann, SLt. 97.
Biegeleben, Frh. v., Hptm. 215.
Biermer, SLt. 40.
Biersack, PLt. 215.
Bihler, StArzt. 121.
Bindel, Hptm. 68.
Binder, RAud. 196.
Binswanger, SLt. 113.
Bippen, SLt. 13.
Birkmann, GarnBauwart. 90. 209.
Bischoff Hptm. 87.
— Hptm. 115.
— SLt. 164.
Bisle, SLt. 137.
Bißinger, SLt. 194.
Bittelmeyer, PLt. 67.
Blanc, Hptm. 209.
Blanck, SLt. 68.
Blatt, SLt. 179.
Blättner, PLt. 67.
Blaul, Hptm. 174.
Bleiter, Maj. 192.
Bock, UArzt 124. AssArzt. 188.
Böck, PLt. 184.
— SLt. 163.
Bode, OArzt. 122.
Bodenhausen, Frh. v., PLt. 88.
Bodensteiner, AssArzt. 28.
Bodman-Bodman, Frh. v., PortFähnr. 18.
— Frh. v., SLt. 95.
— Frh. v., SLt. 107.
Boecale, StArzt. 68.
Bogenberger, SLt. 76.
Bolfras von Ahnenburg, FeldmarschallLt. 188.
Bolte, PLt. 198.
Bomhard, v., Obst. 168.
— v., PortFähnr. 21.
— v., PLt. 154.
— v., PLt. 177. 178.
Bömmel, FestgsBauwart. 180.
Bonn, OAud. 2.
Bonnet zu Meautry, Frh. v., ObstLt. 2. Obst. 80.
— Frh. v., PLt. 46. 153.
Bonse, OArzt. 216.
Bootz, PortFähnr. 123.
— StArzt. 195.
Born, Obst. 183. 204.
Bosch, Rttmstr. 191.
Bösmiller, PortFähnr. 123.
Bothmer, Graf v., SLt. 46.
Botzheim, Frh. v., PLt. 153.
Bouhler, PLt. 102. 103.
Boutteville, Frhr. v., SLt. 154.
Brabant, SLt. 13.
Brachinger, KasInspktr. 212.
Brack, GarnBrwltgsInspktr. 75. 109.
Bram, PLt. 153.
Branca, Frh. v., PLt. 163.
— Frh. v., SLt. 177.
Brand, Rttmstr. 215.
Brand zu Neidstein, Frh. v., PLt. 163.
Brandl, PLt. 97.
Brandt, Hptm. 111.
Brandt, PLt. 201.
Brandt gen. Flender, v., PortFähnr. 20.
Branz, PLt. 48.
Bratsch, SLt. 84.
Braun, Maj. 171.
— PortFähnr. 20.
— PLt. 22. 179.
— SLt. 198.
Braunwart, PLt. 214.

Nro 18360. München 23. Dezember 1898.

Betreff: Personalien.

Der Oberstlieutenant Murmann des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer wird als Führer des Detachements dieses Regiments kommandiert.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Gestorben sind:

der Kasernen-Inspektor Brachinger der Garnisons-Verwaltung München am 8. Dezember in München;

der Oberapotheker der Reserve Alois Hingerl (Weiden) am 8. Dezember in Floß, Bezirksamts Neustadt a/W. N.

Königlich Bayerisches Kriegsministerium.

Verordnungs-Blatt.

Beilage zu № 44. 29. Dezember 1898.

Inhalt: 1) Personalien; 2) Ordensverleihung.

Nro 18510. München 29. Dezember 1898.

Betreff: Personalien.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich Allerhöchst bewogen gefunden, nachstehende Personalveränderungen 2c. zu verfügen:

a) bei den Offizieren:

im aktiven Heere:

am 24. ds dem Generalobersten der Kavallerie (mit dem Range eines General-Feldmarschalls) Prinzen Leopold von Bayern, Königliche Hoheit, General-Inspecteur der IV. Armee-Inspektion, die Erlaubnis zur Annahme und zum Tragen der Großherzoglich Badischen Orden der Treue — und Berthold I. von Zähringen zu erteilen;

am 25. ds

mit der gesetzlichen Pension, sowie mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den bestimmungsmäßigen Abzeichen zur Disposition zu stellen: den Major Freiherrn Reichlin von Meldegg, Bataillons-Commandeur im 9. Infanterie-Regiment Wrede, unter Verleihung des Charakters als Oberstlieutenant;

zu ernennen:

zum Bataillons-Commandeur den Major Seuffert, Kompagniechef im 9. Infanterie-Regiment Wrede, in diesem Regiment;

zu Kompagniechefs den Hauptmann Flach des 9. Infanterie-Regiments Wrede — und den Premier-Lieutenant Engelbreit des 16. Infanterie-Regiments Großherzog Ferdinand von Toskana, beide in ihren Truppenteilen, letzteren unter Beförderung zum Hauptmann ohne Patent;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds

den Abschied zu bewilligen: den Hauptleuten Ludwig German von der Reserve des 1. Fuß-Artillerie-Regiments vacant Bothmer, — Raimund Kinkelin (Kempten) — und Maximilian Zieglwalner (Gunzenhausen) von der Landwehr-Infanterie 1. Aufgebots, — sämtlichen mit der Erlaubnis zum Tragen der Landwehr-Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — dann dem Premier-Lieutenant Theodor Stettner (I. München) von der Landwehr 1. Aufgebots des Eisenbahn-Bataillons, diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der bisherigen Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen; — von der Landwehr 2. Aufgebots den Premier-Lieutenants Wilhelm Raumer (Gunzenhausen), — Franz Braunwart (Ansbach), — Wilhelm Krämer (Bamberg), — Theodor von Glaß (Hof), — Otto Piro (Kaiserslautern) — und Karl Bauer (Zweibrücken) von der Infanterie, — Gregor Hillenbrand (Kissingen) von der Jägern, — den Second-Lieutenants Hermann Illner (Hof) — und August Labroise (Zweibrücken) von der Infanterie, — Karl Kuntzen (Landau) von der Feld-Artillerie;

zu versetzen: die Second-Lieutenants der Reserve Maximilian Schund vom 4. Infanterie-Regiment König Wilhelm von Württemberg — und Hans Rauh vom 13. Infanterie-Regiment Kaiser Franz Joseph von Österreich, beide zum 21. Infanterie-Regiment;

zu befördern:

zu Hauptleuten (Rittmeistern) in der Reserve die Premier-Lieutenants Johann Schumacher im Infanterie-Leib-Regiment, — Ernst Klein im 1. Infanterie-Regiment König, — Karl Neesen im 3. Infanterie-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Konrad Uhl — und Albin Epler im 5. Infanterie-Regiment Großherzog Ernst Ludwig von Hessen, — Georg Krauß im 6. Infanterie-Regiment Kaiser Wilhelm, König von Preußen, — Xaver Schin im 15. Infanterie-Regiment König Albert von Sachsen, — Heinrich Wolf im 16. Infanterie-Regiment Großherzog Ferdinand von Toskana, — Ernst vom Dorp im 1. Jäger-Bataillon, — Julius Ritter und Edlen von Schmädel — und Sigmund Freiherrn

von Prauckh im 1. Schweren Reiter-Regiment Prinz Karl von Bayern, — Friedrich Grafen von Otting und Fünfstetten im 2. Schweren Reiter-Regiment vacant Kronprinz Erzherzog Rudolf von Österreich, — Berthold Schenk Grafen von Stauffenberg im 1. Ulanen-Regiment Kaiser Wilhelm II., König von Preußen, — Rudolf Müller im 2. Ulanen-Regiment König, — Alfred Fettich im 5. Chevaulegers-Regiment Erzherzog Albrecht von Österreich, — Richard Opel im 2. Feld-Artillerie-Regiment Horn, — Gustav Neidhardt im 4. Feld-Artillerie-Regiment König; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Premier-Lieutenants Ludwig Zerzog (Rosenheim), — Anton Weninger (Wasserburg), — Karl Buchmüller — und Georg Hauber (Weilheim), — Friedrich Brettreich, — Paul Beck, — Bernhard Streck — und Eduard Brinz (I. München), — Johann Müller (Nürnberg), — Theodor Zapf (Bamberg), — Maximilian Petzold (Weiden), — Rudolf Lampp, — Gustav Salffner — und Bernhard Simon (Hof), — Wilhelm Odenkirchen (Kaiserslautern) — und Christian Chormann (Landau), — sämtliche von der Infanterie, — Eugen Lampert (I. München) — und Eduard Lösch (Vilshofen) von den Jägern, — Martin Ullmann (Nürnberg), — Karl Brand (Hof), — Gustav Ullrich — und Rudolf Buhl (Landau) von der Kavallerie, — Heinrich Schad (I. München), — Sigmund Freiherrn von Gaisberg (Aschaffenburg), — Eduard Buchner, — Franz Heyer — und Robert Wiese (Hof), — Friedrich Mahla — und Friedrich von Chlingensperg auf Berg (Landau) von der Feld-Artillerie, — Joseph Freiherrn von Biegeleben (I. München), — Arnold Brinz (II. München), — Hans Beckh (Nürnberg), — und Heinz Völk (Aschaffenburg) von der Fuß-Artillerie; — in der Landwehr 2. Aufgebots die Premier-Lieutenants Gottlieb Ordolff (Amberg), — Oskar Strunz (Nürnberg) — und Rudolf Ritter von Horstig genannt d'Aubigny von Engelbrunner (Würzburg) von der Infanterie, — Heinrich Kraemer (Zweibrücken) von der Kavallerie — und Alfred Kuby (Landau) von der Fuß-Artillerie;

zu Premier-Lieutenants in der Reserve die Second-Lieutenants Wilhelm Schoch im Infanterie-Leib-Regiment, — Maximilian Foerst — und Heinrich Janson im 2. Ulanen-Regiment König, — Adolf Vinnen im 2. Chevaulegers-Regiment Taxis, — Friedrich Rösch, — Richard Robinow — und Heinrich Seressé im 2. Fuß-Artillerie-Regiment, — Maximilian Biersack im 1. Train-Bataillon; — in der Landwehr 1. Aufgebots die Second-Lieutenants Theodor Hoffmann (Aschaffenburg) von der Kavallerie, — Franz Kreich-

gauer (I. München), diesen unter Versetzung von der Feld-Artillerie zur Fuß-Artillerie, — Johann Erhardt (Amberg) — und Julius Dingler (Zweibrücken), beide vom Train;

b) im Sanitätscorps:

im aktiven Heere:

am 25. ds den Unterarzt Dr Johann Reichel des 1. Chevaulegers-Regiments Kaiser Nikolaus von Rußland zum Assistenzarzt in diesem Regiment zu befördern;

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds den Abschied zu bewilligen: dem Stabsarzt der Reserve Dr Ludwig Eisenlohr (I. München), diesem mit der Erlaubnis zum Tragen der Uniform mit den für Verabschiedete vorgeschriebenen Abzeichen, — den Oberärzten Dr August Diener (Bamberg) von der Reserve, — Dr Franz Bonse (Aschaffenburg) von der Landwehr 1. Aufgebots — und Dr Hermann Martin (Hof) von der Landwehr 2. Aufgebots;

c) bei den Beamten der Militär-Verwaltung:

im Beurlaubtenstande:

am 25. ds den Abschied zu bewilligen: dem Veterinär Benedikt Kögl (Gunzenhausen) — und dem Oberapotheker Mathias Lang (Zweibrücken), beide von der Landwehr 2. Aufgebots.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Nro 18239. München 29. Dezember 1898.

Betreff: Ordensverleihung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Hoheit Prinz **Luitpold**, des Königreichs Bayern Verweser, haben inhaltlich Allerhöchsten Handschreibens vom 20. d. Mts dem Obersten von Münzenmaier, Commandeur des 2. Königlich Württembergischen Feld-Artillerie-Regiments Nro 29 Prinz-Regent Luitpold von Bayern, das Komturkreuz des Militär-Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Kriegs-Ministerium.
Frh. v. Asch.

Durch Verfügung des Kriegsministeriums wurde der Unterarzt Friedrich Wertheimer des 17. Infanterie-Regiments Orff zur Reserve beurlaubt.

Der Adjutantenfunktion wurde enthoben: der Premier-Lieutenant Belli von Pino, Regiments-Adjutant im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

dagegen wurden ernannt:

zum Regiments-Adjutanten der Premier-Lieutenant Freiherr von Hertling im 3. Feld-Artillerie-Regiment Königin Mutter;

zu Bataillons-Adjutanten der Premier-Lieutenant von Lachemair im 1. Infanterie-Regiment König, — die Second-Lieutenants Ertel im 2. Fuß-Artillerie-Regiment — und Ruhwandl im 1. Pionier-Bataillon.

Inhalts-Verzeichnis

für die

Personal-Beilagen zum Verordnungs-Blatt des Königlich Bayerischen Kriegs-Ministeriums

vom Jahre 1898.

A.

Abel, Maj. 111.
— SLt. 194.
Abele, Controleur. 114.
Abelein, Maj. 116. 147. ObstLt. 185.
— Maj. 128.
Ableitner, StVetr. 16.
Abt, Hptm. 125.
Adam, OArzt. 121.
— PortFähnr. 18.
Aderholdt, SLt. 131.
Agricola, IntdtrSekr. 114.
Aigner, Sergent. 100.
Albert, PLt. 168.
Alberti de Poja, Graf, ObstLt. 167.
Alberts, PLt. 12.
Aldinger, SLt. 154.
Alfons, Prinz v. Bayern, K. H., Obst. 8.
Allweyer, v., PortFähnr. 19.
Alt, Hptm. 73.
Altzieber, Garde-Infanterist. 189.
Amann, PLt. 67.
Amberger, Hptm. 67.
— Maj. 199.
Ammerschläger, AssArzt. 159.
Anderheiden, Maj. 210.
Anderst, PLt. 9.
Andrian-Werburg, Frh. v., ObstLt. 162.
Angerer, GArzt. 185.
Anton, StArzt. 144.
Aretin, Frh. v., SLt. 112.
Arndt, Hptm. 100. Maj. 136. 148
Arneth, PortFähnr. 20.
— Sergent. 119.
— UArzt. 37. AssArzt. 102.
Arnim, v., Rttmstr. 88.
Arnold, Hptm. 94.
— SLt. 13.
— StArzt. 121.
Arnoldi, SLt. 113.
Arnulf, Prinz v. Bayern, K. H., GdJ. 207.
Asch zu Asch auf Oberndorff, Frh. v., GLt. 208.
Aschauer, Intdtrrat. 16.
Asthausen, OApthkr. 159.
Astor, AssArzt. 159.
Auer, Hptm. 135.
Auffenberg, SLt. 14.
Aufhammer, Maj. 137.
Aufseß, Frh. von und zu, SLt. 154.
Augsberger, PLt. 97.
Augustin, Maj. 115.
Auracher, ObstLt. 200.
Auvera, PLt. 71. Hptm. 94. 137.

B.

Babinger, Baurat. 81.
Bachhuber, SLt. 193.
Bachmeier, Controleur. 114.
Backert, ObstLt. 85.
Backmund, SLt. 41.
Bähr, SLt. 13.
Bail, OApthkr. 68.
Baldauf, Maj. 169.

Hofer, StArzt. 91.
Hoffbauer, v., GdA. 210.
Hoffmann, OApthkr. 25.
— PLt. 2.
— PLt. 215.
— Rttmstr. 182.
— SLt. 112.
Höfl, PortFähnr. 19.
Hofmann, OArzt. 122.
— PLt. 174.
— SLt. 41.
— SLt. 112.
— SLt. 194.
— StAud. 74. 130.
— Zahlmstr. 3.
Höfner, Kasernenwärter. 4.
Hofreiter, Hptm. 128.
Högerl, SLt. 40.
Högg, Musikdirektor. 47.
Högler, PortFähnr. 51.
Hohe, PortFähnr. 51. 147.
Hohenhausen, Frh. v., Hptm. 204.
Hohmann, Rttmstr. 15.
Holle, StAud. 30.
Hollenbach, SLt. 150.
Holler, Maj. 85.
Hollweck, PLt. 179.
Holmberg, SLt. 40.
Holnstein aus Bayern, Graf v., Maj. 63.
— Graf v., ObstLt. 161.
Höltzl, PLt. 185.
Holzer, SLt. 14.
Hölzle, Maj. 148.
Holzschuher, SLt. 40.
Hoock, Wachtmstr. 119.
Horadam, Ritt. v., Obst. 3. 34. GM. 137.
Hörauf, SLt. 40.
Hörhammer, SLt. 40.
Horlacher, SLt. 150.
Hörmann, PLt. 12.
Horn, Frh. v., GM. 1.
Horn, Frh. v., Maj. 2. Obst. 95. 174. 179.
— ObstLt. 85.
— SLt. 13.
— ZgLt. 208.
Hörner, SLt. 67.
Hornig, Hptm. 114.
Hörnle, PLt. 166.
Horsch, AssArzt. 33.
Horstig gen. d'Aubigny von Engelbrunner, Ritt. v., Hptm. 215.
Hort, SLt. 14. 48.
Hosemann, PortFähnr. 191.
Hoster, Rendant 114.
Hößlin, v., ObstLt. 80.
— v., PortFähnr. 18.
— v., Rttmstr. 8.
— v., SLt. 179.
Hotz, SLt. 154.
Hövemeyer, PLt. 86.
Huber, Hptm. 204.
— SLt. 113.
Hübner PLt. 94.
SLt. 54.
Hueber, Maj. 158.
Huggenberger, PLt. 179.
Hühnlein, SLt. 42.
Humbert I., König von Italien. Majestät. 77.
Hummel, ObstLt. 148.
— GarnBauschreiber. 209.
Hümmer, SLt. 41.
Hundt zu Lautterbach, Graf v., SLt. 95.
Hunger, Unteroffizier. 83.
Hutter, Hptm. 149. 203.
Hütwohl, SLt. 14.

J.

Jacob, PLt. 12.
Jäger, PLt. 87.
Jägerhuber, Maj. 141.
— SLt. 41.

Jahreiß, SLt. 41.
Jahrmarkt, SLt. 13.
Jakob, OArzt. 122.
Jamin, AssArzt. 195.
— PLt. 164.
Janner, PortFähnr. 18.
Janotta, AssArzt. 159.
Jansen, SLt. 193.
Janson, PLt. 215.
Jantschke, SLt. 193.
Jbl, IntdtrSekr. 114.
Jbler, SLt. 112.
Jehlin, Hptm. 184.
Jeßen, AssArzt. 25.
Jitschin, Maj. 127.
Illing, Maj. 60. ObstLt. 95.
Illner, SLt. 214.
Imhof, Frh. v., SLt. 34.
Immig, OArzt. 152.
Inama von Sternegg, Obst. 181.
Inglsperger, SLt. 194.
Jock, ZgHptm. 129.
Johanny, SLt. 166.
Jonner, Graf v., GM. 62.
Jouvin, Obst. 62.
Ipfelkofer, Hptm. 133.
Israelski, AssArzt. 61.
Jung, SLt. 41.
Junginger, Vetr. 68.
Jünginger, Hptm. 166.
Jungwirth, FrwrksLt. 86. 91.

K.

Käfferlein, PLt. 179.
Kalbfus, PortFähnr. 18.
Kalkow, SLt. 113.
Kammerer, PLt. 67.
Kämpfer, Hoboist. 142.
Kannamüller. IntdtrSekr. 114.
Kapfer, AssArzt. 200.
— OApthkr. 196.
Kap-herr, Frh. v., SLt. 83.
Kapp, Rttmstr. 62.
Kappes, Maj. 137.
Karcher, SLt. 14.
Karg von Bebenburg. Frh., SLt. 14.
Karl, PortFähnr. 123.
Karthaus, Maj. 127.
Käß, SLt. 153.
Kaufmann, AssArzt. 159.
— SLt. 113.
— ZgHptm. 55.
Kaysing, SLt. 127.
Kefer, SLt. 179.
Kellein, PortFähnr. 51. SLt. 101.
Keller, Ritt. v., GLt. 66.
— PortFähnr. 20.
— PLt. 24.
— PLt. 162.
— SLt. 14.
Kellermann, Hptm. 36.
— ObstLt. 96. 148.
Kellner, SLt. 42.
Kemmerich, SLt. 47.
Kempf, Maj. 210.
— PortFähnr. 19.
Kern, SLt. 67.
— SLt. 194.
Kesling, Frh. v., Maj. 74.
Ketterl, PortFähnr. 19.
— UArzt. 197.
Keyser, Maj. 32.
Kiefer, StArzt. 195.
Kieshaber, Hptm. 125.
Kienle, Ritt. u. Edl. v., Port-Fähnr. 123.
Kiermaier, Zahlmstr. 171. 189.
Kiesel, GarnBauschreiber. 210.
Kiesling auf Kieslingstein, Edl. v., PortFähnr. 19.
— Edl. v., SLt. 198.
Kiliani, v., SLt. 45.
— v., SLt. 164.
Killinger, ObstLt. 2. Obst. 80.
Kimmerle, Maj. 136. 147.

Kinkelin, Hptm. 214.
Kipfmüller, PortFähnr. 123.
Kirchmair, SLt. 143.
Kirchner, RAud. 75.
Kirschbaum, v., PLt. 67.
Kißkalt, Hptm. 116. 150.
Klarmann, ObstLt. 136. 158.
Klee, PortFähnr. 19.
Kleemann, Hptm. 116. 150.
— Hptm. 136. 149.
— Hptm. 158.
Klein, AssArzt. 28.
— Hptm. 214.
— SLt. 13.
— SLt. 14.
— SLt. 172.
— StArzt. 25.
Kleine, ObstLt. 167.
Kleinhenz, PLt. 174.
Kling, AssArzt. 25.
Klinger, Rttmstr. 32.
Klinkhardt, SLt. 113.
Kloeber, v., Hptm. 148.
Kluge, AssArzt. 14.
Knauf, ZgHptm. 88.
Knehr, AssArzt. 42.
Kneußl, Hptm. 111.
— SLt. 113.
Knigge, Frh., Rttmstr. 36.
Knogler, Maj. 138.
Knoll, SLt. 198.
Knopf, AssArzt. 159.
Knörzer, PortFähnr. 19.
Knote, SLt. 14.
Kobell, v., Obst. 134.
Köberle, PLt. 149.
Koch, AssArzt. 81.
— OArzt. 121.
— SLt. 42.
— SLt. 193.
Köcher, SLt. 113.
Köckert, Controleur. 114.
Koerbler, Hptm. 128.
Koerbler, Obst. 146. 17
Kögl, Vetr. 216.
Köhl, Hptm. 135.
Kohler, PortFähnr. 19.
Köhler, OArzt. 121.
— PLt. 158.
Köhlerschmidt, Hartschier. 3.
Kohlmann, PortFähnr. 20.
Kolb, PortFähnr. 18.
— PLt. 67.
— SLt. 41.
Koller, Maj. 183.
Köller, Feldwebel, 47.
Kölliker, OStArzt. 144.
Kölsch, Hptm. 192.
König, Rttmstr. 184.
— SLt. 154.
Königsdorfer, SLt. 154.
Köppel, Maj. 143. 171. 188.
— OApthkr. 57.
Koppey, Wachtmstr. 3.
Körber, Zahlmstr. 106.
Korth, OArzt. 132.
Kost, SLt. 67.
Köstner, Vizefeldwebel. 4.
Köth, PLt. 154.
Kothmüller, KasInspktr. 75.
Köttnitz, SLt. 40.
Kötzner, AssArzt. 159.
Kowski, Feldwebel. 174.
Kracke, IntdtrSekr. 114.
— ObstLt. 82.
Krackhardt, PLt. 88.
Kraemer, Rttmstr. 215.
Krafft, PLt. 167.
Kraft, v., Obst. 63.
— SLt. 13.
Kramer, Frh. v., PortFähr. 119
— Frh. v., SLt. 165.
Krämer, PLt. 214.
— StArzt. 195.
Krampf, OStArzt. 108.
Krane, Obst. 174. GM. 204.

Kraus, GarnVrwltgsOInspktr. 90.
Krauß, Hptm. 214.
— OStAud. 75.
— PLt. 12.
Kraußold, SLt. 154.
Krebs, SLt. 91.
Kregler, PortFähnr. 51.
Kreichgauer, Baurat 81.
— PLt. 215.
Krell, RAud. 122. 196.
Krembs, PortFähnr. 122.
Kremer, SLt. 194.
Kremnitz, PortFähnr. 138.
Krempelhuber auf Emingen, Edl. v., PLt. 96.
Kremser, Unteroffizier. 83.
Kreppel, Hptm. 101.
Kreß, SLt. 67.
Kreß von Kreßenstein, Frh., Maj., 94.
— Frh., ObstLt. 39. Obst. 95.
— Frh., PLt. 154.
— Frh., SLt. 41.
Kretzer, SLt. 41.
Kreuz, AssArzt. 42.
Krieger, PortFähnr. 19.
— Ritt. v., Obst. 59.
Krisak, PLt. 177.
Kroher, SLt. 193.
Kröller, SLt. 41.
Kropf, SLt. 131.
Kropp, Musikmstr. 5.
Krosigk, v., Maj. 76.
Krücke, SLt. 170.
Kuby, Hptm. 215.
Kuchtner, Vetr. 138.
Kuepach, Edl. v., PortFähnr. 19.
Kugler, PLt 67.
Kühlmann, SLt 95.
— v., PortFähnr. 19.
Kuhn, OApthkr. 139.
— SLt. 194.
Kühner, SLt. 154.
Kumme, PLt. 90.
Kummer, Rttmstr. 143.
Künsberg, Frh. v., PLt. 91.
Kuntzen, SLt. 214.
Künzlen, SLt. 193.
Kurths, AssArzt. 81.
Kurz, PLt. 67.
Kurzendorfer, Maj. 66.
Küster, AssArzt. 15.
Kuznitzky, AssArzt. 42.

L.

Laacke, PLt. 167. 198.
Labroise, SLt. 214.
Lachemair, v., Hptm. 35.
— v., PLt. 217.
Lackerbauer, GarnBauschreiber. 90.
Lammerer, OApthkr. 196.
Lämmle, Vizefeldwebel. 211.
Lampert, Hptm. 215.
Lampp, Hptm. 215.
Lamprecht, PLt. 149.
Landfritz, GarnBauschreiber. 90.
Landmann, Ritt. v., GM. 1.
— PortFähnr. 19.
Lang, Hartschier. 85.
— OApthkr. 216.
— OStAud. 196.
— PLt. 94.
Langenmaier, OApthkr. 196.
Langenmantel, v., Obst. 95.
Langhäuser, Hptm. 184.
La Roche du Jarrys, Frh. v., PortFähnr. 123.
La Rosée, Graf Basselet de, PortFähnr. 119.
Lasalle von Louisenthal, Frh. de, PLt. 76.
Lautenbacher, Maj. 183. 204.
Lautenschlager, Hptm. 120.
Lauser, SLt. 195.
Lebender, Hptm. 110.

Le Bret-Rucourt, v., ObstLt. 2.
Obst. 80.
Lechla, AssArzt. 61.
Lechner, JgHptm. 172.
Lederle, SLt. 194.
Leeb, Ritt. v., GM. 93. 131.
— Obst. 126. GM. 136.
— SLt. 154.
Lehmann, Hptm. 8.
— SLt. 14.
— SLt. 42.
— SLt. 164.
— StArzt. 121.
Lehner, PortFähnr. 170.
Leichtle, PortFähnr. 20.
Leickert, Hptm. 203.
Leinecker, Hptm. 143.
Lemmert, SLt. 13.
Leonardi, Graf v., SchiffsLt. 87.
Leopold, Prinz v. Bayern, K. H., GObst d. Kav. 207. 213.
Leonrod, Frh. v., Rttmstr. 184.
Leopolder, Rchngsrat. 3.
Leoprechting, Frh. v., GM. 136.
Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg, Graf von und zu, SLt. 24.
Lerchenfeld-Prennberg, Graf v., GLt. 208.
Le Suire, v., Obst. 159.
Leuchs, SLt. 95.
Leuchsenring, SLt. 71.
Leupold, PLt. 155.
Leuthaus, Maj. 71.
Leuze, PLt. 120.
Leverklihn, AssArzt. 42.
Lewerer, AssArzt. 103.
Leybold, Hptm. 12.
Ley, PortFähnr. 19.
Lichtenberger, SLt. 87.
Lichtenstern, Reisner Frh. v., ObstLt. 182.
Lickteig, AssArzt. 15.
Liebermann, AssArzt. 81.
Liebing, SLt. 40.
Lienhardt, SLt. 40.
Lirtl, Maj. 80.
Limbacher, SLt. 14.
Limmer, Maj. 182.
Limpert, AssArzt. 68.
Linbrunn, Kupferstecher. 16.
Lindenborn, AssArzt. 121.
Lindenfels, Frh. v., SLt. 41.
— Frh. v., SLt. 113.
Lindenmeyer, PLt. 12.
Linder, SLt. 13.
Lindhamer, Obst. 128.
Lindner, KaiInspktr. 102.
— SLt. 67.
Link, AssArzt. 81.
Linnemann, SLt. 113.
List, SLt. 194.
Löb, OApthkr. 61.
Lobenhoffer, Ritt. v., GLt. 47.
— ObstLt. 49. 66. Obst. 183.
— SLt. 154.
Locher, SLt. 193.
Lochmüller, SLt. 137.
Lochner, PortFähnr. 20.
— SLt. 96.
Loé, Maj. 99. 100. 103. ObstLt. 136. 146. 197.
Loeffelholz von Colberg, Frh., SLt. 41.
— Frh., SLt. 154.
Loehrl, AssArzt. 21.
Loewenstein-Scharffeneck, Graf v., SLt. 65.
Löffler, Hptm. 127.
— SLt. 67.
— SLt. 153.
Löhlein, StArzt. 29.
Löhr, SLt. 7.
Löll, Maj. 134. 209.
Loreck, Maj. 31. 32.
— Maj. 170.
Lorentz, Baurat. 81.

Lorenz, SLt. 193.
Lösch, Hptm. 215.
Lossow, v., PLt. 154.
Lößl, Ritt. u. Edl. v., Hptm. 11.
Lotter, Baurat. 5. 81.
Lovera, Graf v., SchiffsLt. 87.
Löwensohn, Hptm. 192.
Löwenstein, SLt. 195.
Lucas, RAud. 131.
Luchs, AssArzt. 159.
Lüdorf, SLt. 113.
Ludwig, Prinz v. Bayern, K. H., GdJ. 207.
Ludwig, Herzog in Bayern, K. H., GdK. 208.
Lüst, SLt. 40.
Lutz, AssArzt. 56.
— AssArzt. 109.
— PortFähnr. 20.
— SLt. 154.

M.

Mack, SLt. 198.
Madrilley, PortFähnr. 19.
Magin, PortFähnr. 20.
Mahla, Hptm. 215.
Mahlmeister, Maj. 24.
Maier, Maj. 143.
— RAud. 196.
Mainz, PLt. 180.
Maisch, Zahlmstr. 110.
Malaisé, v., GLt. 46.
Malchus, Frh. v., SLt. 125.
Maldeghem, Graf v., SLt. 97.
Mandel, AssArzt. 28. StArzt. 151.
— OArzt. 121.
Mangl, SLt. 113.
Mangold, SLt. 193.
Mann, AssArzt. 14.
— AssArzt. 52.
Mann, Edl. v. Tiechler, Ritt. v., Hptm. 100. Maj. 183. 192.
Mann, Edl. v. Tiechler, Ritt. v., ObstLt. 101. Obst. 183.
Mannert, PortFähnr. 19.
— PLt. 180.
Männlein, PortFähnr. 123.
— Rendant. 114.
Mantel, PLt. 12.
Manz, ObstLt. 203.
— SLt. 154.
Marc, AssArzt. 52. OArzt. 109.
Margraf, Rgtssattler. 4.
Mark, Hptm. 66. 208.
— SLt. 42.
Märklstetter, Hptm. 135.
Marth, SLt. 87.
Martin, Feldwebel. 174.
— OArzt. 195.
— OArzt. 216.
— PLt. 97.
Martini, AssArzt. 42.
— Maj. 80.
Marx, GarnBauschreiber. 209.
Massenbach, PLt. 67.
Massenbach, Gemmingen, Frh. v., Obst. 142.
Matt, SLt. 13.
— StArzt. 52.
Mattern, SLt. 193.
Matthieß, SLt. 80. 154.
Mattis, PortFähnr. 19.
Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Frh. v., Obst. 126.
— Frh. v., PortFähnr. 19.
Maul, AssArzt. 36.
Maurer, PLt. 67.
Mayer, AssArzt. 61.
— v., GLt. 210.
— Hptm. 86.
— Hptm. 187.
— PLt. 180.
— SLt. 67.
— SLt. 95.
— SLt. 112.

Mayer, SLt. 112.
— SLt. 113.
— SLt. 154.
— SLt. 195.
— StAud. 74.
Mayr, Feldwebel. 106.
— Hptm. 149.
— PortFähnr. 20.
— PortFähnr. 21. SLt. 95.
— PLt. 67.
— StAud. 25. 130. 155.
— Vizefeldwebel. 106.
Mayrhofer, Hptm. 150.
Medicus, Maj. 158.
Mehler, PortFähnr. 20.
Mehling, PLt. 96.
Mehn, ObstLt. 62.
Meier, SLt. 56.
— SLt. 131.
Meinel, PortFähnr. 19.
Meixner, KzlFunktionär. 4.
Mellinger, Geh. OBaurat. 209.
Melzer, Garde-Infanterist. 189.
Mengert, AssArzt. 97.
Mentler, SLt. 194.
Merckle, SLt. 41.
Mergler, Hptm. 11.
Merkel, PLt. 163.
Merkle, SLt. 13.
Merlack, Hptm. 150. 182.
Mertz von Quirnheim, Ritt., PLt. 192.
Messerer, Hptm. 63.
Meßmer, OApthkr. 15.
Metz, SLt. 154.
Meuschel, RAud. 130.
Meußdörffer, Hptm. 67.
Meyer, Hptm. 204.
— Intdtr.Sekr. 114.
— Intdtr.Sekr. 114.
— Maj. 174.
— Maj. 183.
— Ritt. v., Obst. 1. 7.
Meyer, PLt. 133.
— SLt. 13.
— SLt. 68.
— SLt. 163. PLt. 184.
Meyerhofer, PortFähnr. 122.
Michahelles, PLt. 96.
Michel, PLt. 12.
Micheler, Intdtrrat. 68.
— PortFähnr. 20.
— PLt. 198.
Michell-Auli, PLt. 143.
— SLt. 37.
Mickley, Stabstrompeter. 133.
Mieg, PLt. 179.
— SLt. 22.
Miesel, PortFähnr. 19.
Minges, Obst. 172.
Mittelberger, PortFähnr. 20.
Mohr, AssArzt. 28. OArzt. 152.
— AssArzt. 81.
Moll, AssArzt. 130.
— SLt. 21. 70.
Montgelas, Graf v., Hptm. 149.
Mootz, SLt. 195.
Morgens, PLt. 71. Hptm. 137. 149.
Morhart, StArzt. 28. 108.
Mosenthal, StArzt. 144.
Moser, Maj. 8.
— SLt. 150.
— StAud. 130.
Möser, Rttmstr. 166.
Moses, StArzt. 144.
Moszkowski, AssArzt. 15.
Mößmer, SLt. 194.
Moßner, v., GM. 210.
Motschenbacher, SLt. 41.
Muff, PLt. 12.
Muffat, PortFähnr. 123.
Muffel, v., Obst. 107.
Mühlenbach, AssArzt. 159.
Mühlhausen, AssArzt. 81.
Mühlon, PortFähnr. 18. 162.

Müller, AssArzt. 42.
— AssArzt. 61.
— FrwrksLt. 91.
— Geh. Krgsrat. 3. Wirkl. Geh. Krgsrat. 209.
— Ritt. v., GM. 46.
— GM. 206.
— Hptm. 215.
— Maj. 27.
— Obst. 95. 101.
— PortFähnr. 19.
— PortFähnr. 51.
— PortFähnr. 122.
— PLt. 154.
— RAud. 74. 196.
— Rttmstr. 215.
— SLt. 41.
— SLt. 41.
— SLt. 193.
— Sergent. 111.
— UArzt. 178.
Münch, SLt. 42.
Münster, v., Hptm. 158.
— v., Maj. 167.
— Frh. v., Rttmstr. 126.
Münsterer, SLt. 131.
Münzenmaier, v., Obst. 216.
Munzert, OStArzt. 109.
Murmann, ObstLt. 150. 209. 212.
Muschick, Kzldiener. 48.
Mustière, SLt. 17. 154.
Muß, PLt. 86.

N.

Nachtigall, SLt. 193.
Nagel, PortFähnr. 20.
— PLt. 57. 204.
— StArzt. 28.
Nagel zu Aichberg, v., ObstLt. 204.
— v., SLt. 40.
Nägelsbach, PortFähnr. 19.
— PLt. 139.
Narciß, Maj. 99. 100.
Neesen, Hptm. 214.
Neher, PLt. 170.
Neidhardt, Hptm. 215.
Neithardt, PLt. 102.
Netschert, Hptm. 88.
Neubeck, Frh. v., Obst. 183.
Neubecker, SLt. 13.
Neuffer, PortFähnr. 170.
Neuland, Hptm. 211.
Neumaier, SLt. 40.
Neumann, Sergent. 83.
Neumayer, PLt. 198.
Neureuther, PortFähnr. 20.
Neuser, PLt. 48.
Niebauer, SLt. 76.
Niebling, StArzt. 195.
Niedermayr, Hptm. 143.
Nischler, OStAud. 75.
Nitzsch, SLt. 195.
Nolte, SLt. 67.
Normann, v., Rttmstr. 149.
Nößel, SLt. 68.
Nöthig, SLt. 131.
Notthafft, Frh. v. Weißenstein, PLt. 62.
Nusch, Obst. 80. 148.
Nüßlein, AssArzt. 195.
Nützel, Rchngsrat. 15.

O.

Obermair, ObstLt. 46. 100.
Obermayer, PLt. 193.
Obermeier, AssArzt. 15.
Oberniedermayr, PLt. 146.
Ocker, SLt. 151.
Odenkirchen, Hptm. 215.
Oeffner, PLt. 192.
Oegg, SLt. 131.
Oelhafen v., ObstLt. 134. Obst. 183.
— v., PLt. 162.
— v., PLt. 198.
Oesterreicher, Obst. 79.

H.

Haag, Hptm. 203.
— Maj. 147.
— PLt. 16.
Haagen, Gemeiner. 145.
Haas, Hptm. 105. Maj. 134.
Haase, PortFähnr. 19.
Habel, PLt. 164.
Haberfellner, PLt. 12.
Habersack, Hptm. 184.
Habicht, AssArzt. 159.
Hacke, Frh. v., PortFähnr. 20.
— Frh. v., PortFähnr. 51.
— Frh. v., SLt. 180.
Häfele, PLt. 127.
Hagemann, SLt. 112.
Hagen, SLt. 170.
Hager, ZgLt. 56. 61.
Hagl, StArzt. 25.
Hahmann, GarnVrwltgsInspktr. 109.
Hahn, CpsStVetr. 62.
— Graf v., PLt. 71.
— PLt. 193.
Halbig, Hartschier. 146.
Halder, Hptm. 101. Maj. 116.
Halm, Ritt. v., GArzt. 185.
Hammer, IntdtrSekr. 49.
Hammerschmidt, Maj. 148.
— Vizefeldwebel. 106.
Handloser, Musikdirektor. 127.
Handschuch, SLt. 40.
Hanemann, PLt. 184.
— SLt. 87.
Hanfstingl, Hptm. 33. 150.
— Hptm. 148.
Hänlein, Maj. 69.
— SLt. 88.
— SLt. 198.
Hannappel, Hptm. 18.
Happel, Hptm. 63.
Hardenberg, Graf v., PLt. 211.
Hartenfeld, StArzt. 195.
Härtl, PortFähnr. 19.
Hartlmaier, PortFähnr. 18.
Hartmann, Maj. 2. 8.
— PortFähnr. 21.
Haselmayr, PortFähnr. 18.
Hasselwander, SLt. 41.
Haßlauer, AssArzt. 52. 200.
Haßmann, SLt. 13.
— SLt. 14.
Hatzfeld, SLt. 154.
Hatzler, PLt. 171.
— SLt. 131.
Hau, Hoboist. 147.
Hauber, Hptm. 215.
Hauck, PLt. 97.
Hauenschild, AssArzt. 52.
Hauer, OStAud. 130.
Haun, Assist. 114.
Hauner, Rttmstr. 32.
Haus, StAud. 196.
Hauschildt, StArzt. 121.
Hauselt, PortFähnr. 56.
Hauser, AssArzt. 195.
Haushofer, PLt. 154. 178.
— SLt. 194.
Hausner, SLt. 40.
Haverkamp, StArzt. 144.
Heckenstaller, Rchngsrat. 5.
Hederer, Maj. 16.
— SLt. 166.
Heiden, SLt. 95.
— SLt. 153.
Heidkamp, SLt. 112.
Heiler, PLt. 192.
Heilmann, Maj. 134.
Heim, OApthkr. 196.
Heimerich, PortFähnr. 21. 187.
Heimpel, OStArzt. 2. GOArzt. 151.
Heinemann, Hptm. 27.
Heinichen, SLt. 194.
Heinlein, PortFähnr. 19.
Heinrich, PLt. 36.

Heinsen, OArzt. 121.
Heinz, SLt. 113.
Heinze, Maj. 116. 204.
Heitz, AssArzt. 28.
Helbig, Stabshornist. 83.
Held, Hptm. 66.
— Hptm. 101.
— OArzt. 121.
Helferich, OStArzt. 151.
Helfferich, SLt. 195.
Heller, SLt. 131.
— SLt. 195.
Henigst, Ritt. v., Obst. 46. 120. GM. 173.
Henle, ObstLt. 16.
Henn, SLt. 131.
Hennch, SLt. 193.
Henrici, SLt. 24.
Hensolt, SLt. 195.
Hentschel, Obst. 211.
Herberger, SLt. 153.
Herbert, SLt. 193.
Herbst, PortFähnr. 19.
Herda, SLt. 195.
Herforth, SLt. 76.
Hering, PLt. 193.
Hermann, Controleur. 114.
— OArzt. 87.
— PortFähnr. 21. 135.
— SLt. 193.
Herr, SLt. 198.
Herrgott, SLt. 179.
Herrmann, OStArzt. 151.
— PLt. 67.
— PLt. 164.
— PLt. 198. Hptm. 204.
— SLt. 71.
— SLt. 113.
Hertel, OArzt. 109.
Hertling, Frh. v., PortFähnr. 119.
— PLt. 217.
Hertter, PortFähnr. 20.
Herzfeld, GarnBauInspktr. 211.
Herzog, OStArzt. 144.
— SLt. 112.
— Sergent. 83.
Hessert, PLt. 48.
Heß, SLt. 162.
Hetzel, Hptm. 135.
Heuber, Geh. Registrtr. 109.
Hey, SLt. 67.
— SLt. 96.
Heydenaber, v., Hptm. 94.
Heydenreich, ObstLt. 182.
Heyer, Hptm. 215.
Heynen, SLt. 49.
Hibl, Maj. 136. 143.
Hieber, Maj. 94.
Hierthes, PLt. 154.
— PLt. 163.
Hilbert, Obst. 128.
Hillenbrand, PLt. 214.
Hiltner, SLt. 24.
Himmelmann, Hptm. 86.
Hindelang, SLt. 194.
Hindl, IntdtrSekr. 201.
Hingerl, OApthkr. 212.
— SLt. 130.
Hintz, Zgfeldwebel. 4.
Hippler, PLt. 12.
Hirsch, UArzt. 37. AssArzt. 102.
Hirschauer, PortFähnr. 21.
Hirschberg, Frh. v., Maj. 94. 137. 182.
Hirschinger, GArzt. 62.
Hoch, SLt. 62.
Hochstein, Betr. 25.
Höchstetter, SLt. 12.
Hodenberg, Frh. v., PortFähnr. 123.
— Frh. v., PLt. 82.
Hoeller, PLt. 137.
Hofbauer, StBetr. 62.
Hofenfels, Frh. v., ObstLt. 145.
— Frh. v., Rttmstr. 143.
— Frh. v., SLt. 41.

Hofer, StArzt. 91.
Hoffbauer, v., GdA. 210.
Hoffmann, OApthkr. 25.
— PLt. 2.
— PLt. 215.
— Rttmstr. 182.
— SLt. 112.
Höfl, PortFähnr. 19.
Hofmann, OArzt. 122.
— PLt. 174.
— SLt. 41.
— SLt. 112.
— SLt. 194.
— StAud. 74. 130.
— Zahlmstr. 3.
Höfner, Kasernenwärter. 4.
Hofreiter, Hptm. 128.
Högerl, SLt. 40.
Högg, Musikdirektor. 47.
Högler, PortFähnr. 51.
Hohe, PortFähnr. 51. 147.
Hohenhausen, Frh. v., Hptm. 204.
Hohmann, Rttmstr. 15.
Holle, StAud. 130.
Hollenbach, SLt. 150.
Holler, Maj. 85.
Hollweck, PLt. 179.
Holmberg, SLt. 40.
Holnstein aus Bayern, Graf v., Maj. 63.
— Graf v., ObstLt. 161.
Höltzl, PLt. 185.
Holzer, SLt. 14.
Hölzle, Maj. 148.
Holzschuher, SLt. 40.
Hoock, Wachtmstr. 119.
Horadam, Ritt. v., Obst. 3. 34. GM. 137.
Hörauf, SLt. 40.
Hörhammer, SLt. 40.
Horlacher, SLt. 150.
Hörmann, PLt. 12.
Horn, Frh v., GM. 1.
Horn, Frh. v., Maj. 2. ObstLt. 95. 174. 179.
— ObstLt. 85.
— SLt. 13.
— ZgLt. 208.
Hörner, SLt. 67.
Hornig, Hptm. 114.
Hörnle, PLt. 166.
Horsch, AssArzt. 33.
Horstig gen. d'Aubigny von Engelbrunner, Ritt. v., Hptm. 215.
Hort, SLt. 14. 48.
Hosemann, PortFähnr. 191.
Hoster, Rendant. 114.
Hößlin, v., ObstLt. 80.
— v., PortFähnr. 18.
— v., Rttmstr. 8.
— v., SLt. 179.
Hotz, SLt. 154.
Hövemeyer, PLt. 86.
Huber, Hptm. 204.
— SLt. 113.
Hübner, PLt. 94.
— SLt. 154.
Hueber, Maj. 158.
Huggenberger, PLt. 179.
Hühnlein, SLt. 42.
Humbert I., König von Italien, Majestät. 77.
Hummel, ObstLt 148.
— GarnBauschreiber. 209.
Hümmer, SLt. 41.
Hundt zu Lautterbach, Graf v., SLt. 95.
Hunger, Unteroffizier. 83.
Hutter, Hptm. 149. 203.
Hütwohl, SLt. 14.

J.

Jacob, PLt. 12.
Jäger, PLt. 87.
Jägerhuber, Maj. 141.
— SLt. 41.

Jahreiß, SLt. 41.
Jahrmarkt, SLt. 13.
Jakob, OArzt. 122.
Jamin, AssArzt. 195.
— PLt. 164.
Janner, PortFähnr. 18.
Janotta, AssArzt. 159.
Jansen, SLt. 193.
Janson, PLt. 215.
Jantschke, SLt. 193.
Jbl, IntdtrSekr. 114.
Jbler, SLt. 112.
Jehlin, Hptm. 184.
Jeßen, AssArzt. 25.
Jitschin, Maj. 127.
Illing, Maj. 60. ObstLt. 95.
Illner, SLt. 214.
Imhof, Frh. v., SLt. 34.
Immig, OArzt. 152.
Inama von Sternegg, Obst. 181.
Inglsperger, SLt. 194.
Jock, ZgHptm. 129.
Johanny, SLt. 166.
Jonner, Graf v., GM. 62.
Jouvin, Obst. 62.
Jpfelkofer, Hptm. 133.
Israelski, AssArzt. 61.
Jung, SLt. 41.
Junginger, Betr. 68.
Jünginger, Hptm. 166.
Jungwirth, FrwrksLt. 86. 91.

K.

Käfferlein, PLt. 179.
Kalbfus, PortFähnr. 18.
Kalkow, SLt. 113.
Kammerer, PLt. 67.
Kämpfer, Hoboist. 142.
Kannamüller. IntdtrSekr. 114.
Kapfer, AssArzt. 200.
— OApthkr. 196.
Kap-herr, Frh. v., SLt. 83.
Kapp, Rttmstr. 62.
Kappes, Maj. 137.
Karcher, SLt. 14.
Karg von Bebenburg, Frh., SLt. 14.
Karl, PortFähnr. 123.
Karthaus, Maj. 127.
Käß, SLt. 153.
Kaufmann, AssArzt. 159.
— SLt. 113.
— ZgHptm. 55.
Kaysing, SLt. 127.
Kefer, SLt. 179.
Kellein, PortFähnr. 51. SLt. 101.
Keller, Ritt. v., GLt. 66.
— PortFähnr. 20.
— PLt. 24.
— PLt. 162.
— SLt. 14.
Kellermann, Hptm. 36.
— ObstLt. 96. 148.
Kellner, SLt. 42.
Kemmerich, SLt. 47.
Kempf, Maj. 210.
— PortFähnr. 19.
Kern, SLt. 67.
— SLt. 194.
Kesling, Frh. v., Maj. 74.
Ketterl, PortFähnr. 19.
— UArzt. 197.
Keyser, Maj. 32.
Kiefer, StArzt. 195.
Kiefhaber, Hptm. 125.
Kienle, Ritt. u. Edl. v., PortFähnr. 123.
Kiermaier, Zahlmstr. 171. 189.
Kiesel, GarnBauschreiber. 210.
Kiesling auf Kieslingstein, Edl. v., PortFähnr. 19.
— Edl. v., SLt. 198.
Kiliani, v., SLt. 45.
— v., SLt. 164.
Killinger, ObstLt. 2. Obst. 80.
Kimmerle, Maj. 136. 147.

Kinkelin, Hptm. 214.
Kipfmüller, PortFähnr. 123.
Kirchmair, SLt. 143.
Kirchner, RAud. 75.
Kirschbaum, v., PLt. 67.
Kißkalt, Hptm. 116. 150.
Klarmann, ObstLt. 136. 158.
Klee, PortFähnr. 19.
Kleemann, Hptm. 116. 150.
— Hptm. 136. 149.
— Hptm. 158.
Klein, AssArzt. 28.
— Hptm. 214.
— SLt. 13.
— SLt. 14.
— SLt. 172.
— StArzt. 25.
Kleine, ObstLt. 167.
Kleinhenz, PLt. 174.
Kling, AssArzt. 25.
Klinger, Rttmstr. 32.
Klinkhardt, SLt. 113.
Kloeber, v., Hptm. 148.
Kluge, AssArzt. 14.
Knauf, ZgHptm. 88.
Knehr, AssArzt. 42.
Kneußl, Hptm. 111.
— SLt. 113.
Knigge, Frh., Rttmstr. 36.
Knogler, Maj. 138.
Knoll, SLt. 198.
Knopf, AssArzt. 159.
Knörzer, PortFähnr. 19.
Knote, SLt. 14.
Kobell, v., Obst. 134.
Köberle, PLt. 149.
Koch, AssArzt. 81.
— OArzt. 121.
— SLt. 42.
— SLt. 193.
Köcher, SLt. 113.
Köckert, Controleur. 114.
Koerbler, Hptm. 128.
Koerbler, Obst. 146. 17
Kögl, Vetr. 216.
Köhl, Hptm. 135.
Kohler, PortFähnr. 19.
Köhler, OArzt. 121.
— PLt. 158.
Köhlerschmidt, Hartschier. 3.
Kohlmann, PortFähnr. 20.
Kolb, PortFähnr. 18.
— PLt. 67.
— SLt. 41.
Koller, Maj. 183.
Köller, Feldwebel, 47.
Kölliker, OStArzt. 144.
Kölsch, Hptm. 192.
König, Rttmstr. 184.
— SLt. 154.
Königsdorfer, SLt. 154.
Köppel, Maj. 143. 171. 188.
— OApthkr. 57.
Koppey, Wachtmstr. 3.
Körber, Zahlmstr. 106.
Korth, OArzt. 132.
Kost, SLt. 67.
Köstner, Vizefeldwebel. 4.
Köth, PLt. 154.
Kothmüller, KasInspktr. 75.
Köttnitz, SLt. 40.
Kötzner, AssArzt. 159.
Kowski, Feldwebel. 174.
Kracke, IntdtrSekr. 114.
— ObstLt. 82.
Krackhardt, PLt. 88.
Kraemer, Rttmstr. 215.
Krafft, PLt. 167.
Kraft, v., Obst. 63.
— SLt. 13.
Kramer, Frh. v., PortFähr. 119.
— Frh. v., SLt. 165.
Krämer, PLt. 214.
— StArzt. 195.
Krampf, OStArzt. 108.
Krane, Obst. 174. GM. 204.

Kraus, GarnBrwltgsOInspktr. 90.
Krauß, Hptm. 214.
— OStAud. 75.
— PLt. 12.
Kraußold, SLt. 154.
Krebs, SLt. 91.
Kregler, PortFähnr. 51.
Kreichgauer, Baurat 81.
— PLt. 215.
Krell, RAud. 122. 196.
Krembs, PortFähnr. 122.
Kremer, SLt. 194.
Kremnitz, PortFähnr. 138.
Krempelhuber auf Emingen, Edl. v., PLt. 96.
Kremser, Unteroffizier. 83.
Kreppel, Hptm. 101.
Kreß, SLt. 67.
Kreß von Kreßenstein, Frh., Maj., 94.
— Frh., ObstLt. 39. Obst. 95.
— Frh., PLt. 154.
— Frh., SLt. 41.
Kretzer, SLt. 41.
Kreuz, AssArzt. 42.
Krieger, PortFähnr. 19.
— Ritt. v., Obst. 59.
Krisak, PLt. 177.
Kroher, SLt. 193.
Kröller, SLt. 41.
Kropf, SLt. 131.
Kropp, Musikmstr. 5.
Krosigk, v., Maj. 76.
Krücke, SLt. 170.
Kuby, Hptm. 215.
Kuchtner, Vetr. 138.
Kuepach, Edl. v., PortFähnr. 19.
Kugler, PLt. 67.
Kühlmann, SLt. 95.
— v., PortFähnr. 19.
Kuhn, OApthkr. 139.
— SLt. 194.
Kühner, SLt. 154.
Kumme, PLt. 90.
Kummer, Rttmstr. 143.
Künsberg, Frh. v., PLt. 91.
Kuntzen, SLt. 214.
Künzlen, SLt. 193.
Kurths, AssArzt. 81.
Kurz, PLt. 67.
Kurzendorfer, Maj. 66.
Küster, AssArzt. 15.
Kuznitzky, AssArzt. 42.

L.

Laacke, PLt. 167. 198.
Labroise, SLt. 214.
Lachemair, v., Hptm. 35.
v., PLt. 217.
Lackerbauer, GarnBauschreiber. 90.
Lammerer, OApthkr. 196.
Lämmle, Vizefeldwebel. 211.
Lampert, Hptm. 215.
Lampp, Hptm. 215.
Lamprecht, PLt. 149.
Landfritz, GarnBauschreiber. 90.
Landmann, Ritt. v., GM. 1.
— PortFähnr. 19.
Lang, Hartschier. 85.
— OApthkr. 216.
— OStAud. 196.
— PLt. 94.
Langenmaier, OApthkr. 196.
Langenmantel, v., Obst. 95.
Langhäuser, Hptm. 184.
La Roche du Jarrys, Frh. v., PortFähnr. 123.
La Rosée, Graf Basselet de, PortFähnr. 119.
Lasalle von Louisenthal, Frh. de, PLt. 76.
Lautenbacher, Maj. 183. 204.
Lautenschlager, Hptm. 120.
Lauser, SLt. 195.
Lebender, Hptm. 110.

Le Bret-Nucourt, v., ObstLt. 2. Obst. 80.
Lechla, AssArzt. 61.
Lechner, ZgHptm. 172.
Lederle, SLt. 194.
Leeb, Ritt. v., GM. 93. 131.
— Obst. 126. GM. 136.
— SLt. 154.
Lehmann, Hptm. 8.
— SLt. 14.
— SLt. 42.
— SLt. 164.
— StArzt. 121.
Lehner, PortFähnr. 170.
Leichtle, PortFähnr. 20.
Leickert, Hptm. 203.
Leinecker, Hptm. 143.
Lemmert, SLt. 13.
Leonardi, Graf v., SchiffsLt. 87.
Leopold, Prinz v. Bayern, K. H., GObst d. Kav. 207. 213.
Leonrod, Frh. v., Rttmstr. 184.
Leopolder, Rchngsrat. 3.
Leoprechting, Frh. v., GM. 136.
Lerchenfeld auf Köfering und Schönberg, Graf von und zu, SLt. 24.
Lerchenfeld-Prennberg, Graf v., GLt. 208.
Le Suire, v., Obst. 159.
Leuchs, SLt. 95.
Leuchsenring, SLt. 71.
Leupold, PLt. 155.
Leuthaus, Maj. 71.
Leuze, PLt. 120.
Leverkühn, AssArzt. 42.
Lewerer, AssArzt. 103.
Leybold, Hptm. 12.
Ley, PortFähnr. 19.
Lichtenberger, SLt. 87.
Lichtenstern, Reisner Frh. v., ObstLt. 182.
Lickteig, AssArzt. 15.
Liebermann, AssArzt. 81.
Liebing, SLt. 40.
Lienhardt, SLt. 40.
Liftl, Maj. 80.
Limbacher, SLt. 14.
Limmer, Maj. 182.
Limpert, AssArzt. 68.
Linbrunn, Kupferstecher. 16.
Lindenborn, AssArzt. 121.
Lindenfels, Frh. v., SLt. 41.
— Frh. v., SLt. 113.
Lindenmeyer, PLt. 12.
Linder, SLt. 13.
Lindhamer, Obst. 128.
Lindner, KasInspktr. 102.
— SLt. 67.
Link, AssArzt. 81.
Linnemann, SLt. 113.
List, SLt. 194.
Löb, OApthkr. 61.
Lobenhoffer, Ritt. v., GLt. 47.
— ObstLt. 49. 66. Obst. 183.
— SLt. 154.
Locher, SLt. 193.
Lochmüller, SLt. 137.
Lochner, PortFähnr. 20.
— SLt. 96.
Loé, Maj. 99. 100. 103. ObstLt. 136. 146. 197.
Loeffelholz von Colberg, Frh., SLt. 41.
— Frh., SLt. 154.
Loehrl, AssArzt. 21.
Loewenstein-Scharffeneck, Graf v., SLt. 65.
Löffler, Hptm. 127.
— SLt. 67.
— SLt. 153.
Löhlein, StArzt. 29.
Löhr, SLt. 7.
Löll, Maj. 134. 209.
Loreck, Maj. 31. 32.
— Maj. 170.
Lorentz, Baurat. 81.

Lorenz, SLt. 193.
Lösch, Hptm. 215.
Lossow, v., PLt. 154.
Lößl, Ritt. u. Edl. v., Hptm. 11.
Lotter, Baurat. 5. 81.
Lovera, Graf v., SchiffsLt. 87.
Löwensohn, Hptm. 192.
Löwenstein, SLt. 195.
Lucas, RAud. 131.
Luchs, AssArzt. 159.
Lüdorf, SLt. 113.
Ludwig, Prinz v. Bayern, K. H., GdJ. 207.
Ludwig, Herzog in Bayern, K. H., GdK. 208.
Lüst, SLt. 40.
Lutz, AssArzt. 56.
— AssArzt. 109.
— PortFähnr. 20.
— SLt. 154.

M.

Mack, SLt. 198.
Madrilley, PortFähnr. 19.
Magin, PortFähnr. 20.
Mahla, Hptm. 215.
Mahlmeister, Maj. 24.
Maier, Maj. 143.
— RAud. 196.
Mainz, PLt. 180.
Maisch, Zahlmstr. 110.
Malaisé, v., GLt. 46.
Malchus, Frh. v., SLt. 125.
Maldeghem, Graf v., SLt. 97.
Mandel, AssArzt. 28. StArzt. 151.
— OArzt. 121.
Mangl, SLt. 113.
Mangold, SLt. 193.
Mann, AssArzt. 14.
— AssArzt. 52.
Mann, Edl. v. Tiechler, Ritt. v., Hptm. 100. Maj. 183. 192.
Mann, Edl. v. Tiechler, Ritt. v., ObstLt. 101. Obst. 183.
Mannert, PortFähnr. 19.
— PLt. 180.
Männlein, PortFähnr. 123.
— Rendant. 114.
Mantel, PLt. 12.
Manz, ObstLt. 203.
— SLt. 154.
Marc, AssArzt. 52. OArzt. 109.
Margraf, Rgtssattler. 4.
Mark, Hptm. 66. 208.
— SLt. 42.
Märklstetter, Hptm. 135.
Marth, SLt. 87.
Martin, Feldwebel. 174.
— OArzt. 195.
— OArzt. 216.
— PLt. 97.
Martini, AssArzt. 42.
— Maj. 80.
Marx, GarnBauschreiber. 209.
Massenbach, PLt. 67.
Massenbach, Gemmingen, Frh. v., Obst. 142.
Matt, SLt. 13.
— StArzt. 52.
Mattern, SLt. 193.
Matthieß, SLt. 80. 154.
Mattis, PortFähnr. 19.
Mauchenheim gen. Bechtolsheim, Frh. v., Obst. 126.
— Frh. v., PortFähnr. 19.
Maul, AssArzt. 36.
Maurer, PLt. 67.
Mayer, AssArzt. 61.
— v., GLt. 210.
— Hptm. 86.
— Hptm. 187.
— PLt. 180.
— SLt. 67.
— SLt. 95.
— SLt. 112.

Strauß, Intdtrrat. 49.
— IntdtrSekr. 114.
Strauven, PLt. 130.
Strebel, SLt. 154.
Streber, v., PLt. 12.
Streck, Hptm. 215.
— ObstLt. 66.
Strehl, SLt. 87.
Strehler, ObstLt. 205.
Strobel, SLt. 195.
Strobl, SLt. 41.
Strunz, Hptm. 215.
Stuhler, PLt. 87.
Stuhlreiter, OAud. 196.
Stümpfig, SLt. 42.
Sturm, Rendant. 114.
— SLt. 113.
Stürmer, ZgLt. 208.
Stützel, SLt. 194.
Summa, AssArzt. 159.
Sutor, SLt. 87.
Suttner, Rttmstr. 62.

T.

Tann, Frh. von und zu der, ObstLt. 108.
Tann-Rathsamhausen, Frh. von und zu der, GM. 174. 181.
Tannstein genannt Fleischmann, v., SLt. 41.
— v., SLt. 164.
Taschner, SLt. 12.
Tattenbach, Graf v., Rttmstr. 62.
— Graf v., SLt. 180.
Tauffkirchen zu Guttenburg auf Ybm, Graf v., GM. 137.
Tautphoeus, Frh. v. ObstLt. 2. Obst. 80.
Teichmann, Gefreiter. 145.
Teng, Ritt. v., PLt. 131.
Teufel, AssArzt. 159.
Teuffel, AssArzt. 159.
Thelen, SLt. 12.
Then, Maj. 183.
Theobald, PortFähnr. 42.
Theocharis, SLt. 42. 158.
Thielemann, AssArzt. 33.
Thiereck auf Rebenfels u. Brand Ritt. u. Edl. Ballan v., SLt. 180.
Thoma, SLt. 13.
Thomas, SLt. 117.
— Unteroffizier. 83.
Thomsen. SLt. 113.
Thümmel, Unteroffizier. 83.
Thüngen, Frh. v., PortFähnr. 35.
— Frh. v., SLt. 65.
Tirpitz, Kontre-Admiral. 211.
Toelle, OArzt. 121.
Tornier, AssArzt. 49.
Törring-Jettenbach, Graf zu, Rttmstr. 111.
Trabert, PLt. 12.
Träger, SLt. 13.
Trauth, Geh. Kzlrat. 5.
Trautmann, SLt. 76.
Trendel, SLt. 48.
Trenkle, OApthkr. 197.
Tretzel, SLt. 40.
Trinius, SLt. 112.
Tripke, AssArzt. 81.
Tropf, SLt. 68.
Trzetziack, AssArzt. 42.
Tubeuf, Frh. v., PLt. 116. 149. 153.
Tuch, Hptm. 203.
Tutschek, Hptm. 136. 149.
— OStArzt. 108.

U.

Übelherr, Rchngsführer. 81.
Uebel, Zahlmstr. 3.
Uhl, Hptm. 214.
Ullmann, Rttmstr. 215.
Ullrich, Rttmstr. 215.
Ulmer, ObstLt. 169.
Ulrich, ObstLt. 2. Obst. 181.
— SLt. 154.

Ultsch, SLt. 13.
Unckenbold, OArzt. 97.
Urbahn, AssArzt. 60.
Urstadt, AssArzt. 109.
Uschold, SLt. 42.
Usselmann, PLt. 36.
Uzler, SLt. 193.

V.

Valentiner, PLt. 24.
Vara, Hptm. 48.
Vay, OArzt. 121.
Verstl, SLt. 40.
Vester, PLt. 11.
Vetter, AssArzt. 33.
— Schmiedgeselle. 4.
Viandt, SLt. 67.
Viebahn, v., GLt. 210.
Vinnen, PLt. 215.
Vinnenberg, SLt. 24.
Vocke, Hptm. 184.
Voelckel, AssArzt. 138.
Vogl, Hptm. 148.
— Obst. 183. 208. 208.
— OStAud. 75.
— SLt. 116. 131.
Vogt, SLt. 127.
— StArzt. 195.
Voigt, SLt. 14.
Voit, SLt. 113.
— StArzt. 121.
Voith von Voithenberg, PortFähnr. 143.
Völck, Hptm. 215.
Völcker, SLt. 113.
Völkers, OArzt. 121.
Völkl, Rchngsrat. 3.
Vollmar auf Veltheim, Ritt. Edl. v., Hptm. 172.
vom Dorp, Hptm. 214.
von der Boeck, GM. 210.
von der Mark, Hptm. 62.
Vorster, Hptm. 150.

W.

Waagen, PortFähnr. 20.
Wachter, v., ObstLt. 105.
Wackenreuder, IntdtrAssess. 122.
Waechter, Ritt. v., Hptm. 184.
Wagenbauer, PLt. 198.
Wagener, Maj. 71.
Wagenknecht, RAud. 75.
Wagner, GarnBauwart. 90.
— SLt. 131.
— SLt. 169.
— StArzt. 195.
— StAud. 130.
Wahn, StArzt. 87.
Waibel, PortFähnr. 170.
Waidlein, PLt. 192.
Waldbott von Bassenheim, Graf, SLt. 31. 42.
Waldenfels, Frh. v., Hptm. 35. 150.
— Frh. v., Hptm. 171.
— Frh. v., Maj. 134. 209.
— Frh. v., SLt. 166.
Wäldin, UArzt. 139. AssArzt. 200.
Waldmann, ObstLt. 86.
— Proviantmstr. 57.
Wallmenich, v., Maj. 179.
Wally, SLt. 198.
Walter, AssArzt. 81.
— SLt. 41.
Walther, Maj. 136.
Walther von Walderstötten, Rttmstr. 135.
Waltz, PLt. 153.
— SLt. 112.
Wand, SLt. 41.
Wäninger, SLt. 40.
Wanka, PortFähnr. 20.
Wartenberg, v., Obst. 210.
Wassermann, AssArzt. 60.
Waßner, Maj. 143.
Weber, GarnBrwltgsDirektor. 5.
— Hartschier. 17.

Weber, Hartschier. 17.
— KasInspktr. 82.
— OApthkr. 159.
— ObstLt. 205.
— PortFähnr. 35.
— SLt. 14.
— SLt. 112.
— SLt. 193.
— SLt. 195.
— StArzt. 195.
Wechmar, Frh. v., Rttmstr. 71.
Weckbecker zu Sternenfeld, Edl. v., SLt. 154.
Wecker, Rchngsrat. 21.
Wegener Rttmstr. 192.
Weichselbaumer, Hptm. 148.
Weidemann, Wirkl. Geh. Krgsrat. 211.
Weidenreich, PLt. 12.
Weidner, SLt. 67.
Weigand, StVetr. 9.
Weigel, SLt. 40.
— StArzt. 128.
Weich, Vizefeldwebel. 4.
Weinbach, Frh. v., Rttmstr. 33.
Weinbuch, AssArzt. 28.
Weindler, AssArzt. 15.
Weinfurtner, SLt. 12.
Weippert, PLt. 131. 204.
Weiß, GarnBauschreiber. 210.
— GarnBauwart. 90.
— Hptm. 94. 150.
— PLt. 47.
— PLt. 163.
— SLt. 67.
— StVetr. 16.
Weiße, Hptm. 211.
Weißenrieder, OArzt. 121.
Weißensee, Zahlmstr. 128.
Weißmann, Hptm. 81. Maj. 96.
— PortFähnr. 21.
— SLt. 153.
Weitz, PLt. 130.
Welcke, AssArzt. 159.
Welsch, SLt. 165.
Welscher, Feldwebel. 119.
Welser, Frh. v., SLt. 80.
Wenglein, OApthkr. 25.
— SLt. 41.
Wengner, KzlSekr. 128.
Wening, Maj. 23. 182.
Weninger, Hptm. 215.
Wenninger, Hptm. 149.
Wentz, OApthkr. 82.
Wenz zu Niederlahnstein, r. PLt. 198.
— v., SLt. 180.
Werkmeister, AssArzt. 15.
Werner, PortFähnr. 35.
Wernsdörfer, SLt. 194.
Werry, GehKzlSekr. 171.
Wertheimer, UArzt. 110. 217.
Werzinger, KasInspktr. 102.
— PortFähnr. 122.
Wessely, Ritt. v., Maj. 188.
Westermann, Vetr. 22.
Wetzel, SLt. 193.
Weygand, Obst. 152.
Weyrich, SLt. 195.
Weyse, Maj. 105.
— PortFähnr. 123.
Widemann, Maj. 49. ObstLt. 174.
Widmann, PortFähnr. 51.
Widtmann, Rchngsrat. 5.
— SLt. 153.
Wiedenmann, Ritt. v., Obst. 32. 79. 162. 208.
— v., SLt. 131.
Wierrer, SLt. 166.
Wiese, Hptm. 215.
Wiesner, LazVrwltgsInspktr. 124.
Wild, SLt. 112.
Wilhelmi, SLt. 198.
Will, SLt. 13.
Wille, Hoboist. 147.
— IntdtrSekr. 114.

Willmer, SLt. 164.
Wilsdorf, Hptm. 82.
Windisch, ObstLt. 8. 70. Obst. 95.
— SLt. 127.
Wingefelder, SLt. 40.
Winkler, UArzt. 61. AssArzt. 151.
Winneberger, GM. 1.
— SLt. 40.
— SLt. 164.
Winter, StArzt. 121.
Winterfeld, v., Maj. 152.
Winterle, ZgLt. 168.
Wirth, SLt. 95.
— SLt. 112.
Wirsching, KasInspktr. 201.
Wisbeck, PortFähnr. 35.
Wispauer, OApthkr. 68.
Wiß, SLt. 67.
Wissner, SLt. 194.
Witt, Musikdirigent. 142.
Wittenbauer, PLt. 96.
Wittich, AssArzt. 195.
— v., Obst. 211.
— SLt. 154.
Wochinger, Maj. 32.
Woellwarth-Lauterburg, Frh. v., PLt. 57.
Wolf, Maj. 56. ObstLt. 86. 200.
— Hptm. 214.
— PLt. 87.
— PLt. 154.
— SLt. 166.
Wolfersdorff, SLt. 83.
Wolff, GM. 203.
— SLt. 194.
Wolfshügel, RAud. 75.
Wolpert, SLt. 13.
Wörlen, SLt. 154.
Wörner, Hptm. 116.
Wortmann, PLt. 24.
Wrede, Fürst v., Maj. 61.
— OApthkr. 139.
— Fürst v., PortFähnr. 123.
Wuffka, PLt. 172.
Wülfert, Hptm. 149.
Wulschner, OArzt. 195.
Würdinger, Hptm. 150. 192.
Wüst, SLt. 112.
— SLt. 112.
Wuthenau, v., PLt. 83.

X.

Xylander, Ritt. v., GdK. 157.
— Ritt. v., GLt. 39.
— Ritt. v., Maj. 182.

Y.

Ysenburg-Philippseich, Graf v., Maj. 162.

Z.

Zachariae, Obst. 210.
Zacke, OArzt. 122.
Zahler, PLt. 24.
— RAud. 74.
Zahn, OArzt. 87.
Zapf, Hptm. 215.
Zech auf Neuhofen, Graf v., GM. 45.
— Graf v., PLt. 56. 191.
Zechmeyer, Maj. 170.
Zehetmaier, SLt. 112.
Zehle, Hoboist. 147.
Zehnter, AssArzt. 36.
Zeiser, Baurat. 5. 81.
Zeitler, SLt. 154.
Zenetti, AssArzt. 52.
— PLt. 175.
— SLt. 121.
Zenger, Hptm. 166.
Zenk, OStAud. 178.
Zenkel, ZgLt. 102. 103.
Zenker, PLt. 153.
Zentgraf, PortFähnr. 81. SLt. 101.

Zerreiß, ObstLt. 84.
Zerzog, Hptm. 215.
Zettler, SLt. 193.
Ziegler, Magazinsvorarbeiter. 4.
— OApthkr. 61.
— Obst. 172.
— v., SLt. 154.
Zieglwalner, Hptm. 214.
Ziernbauer, OApthkr. 97.
Zimmer, OArzt. 87.
Zimmermann, GarnBauwart. 90.
Zink, Feldwebel. 168.
Zirkel, IntdtrSekr. 114.
Zobel von Giebelstadt, Frh., PortFähnr. 35. 146.
Zoellner, PLt. 163.
Zölch, SLt. 13.
— SLt. 68.
Zoller, Frh. v., GLt. 208.
Zöller, Maj. 142.
Zorn, Maj. 182.
Zottmann, Maj. 94.
Zumstein, PLt. 24.
Zündt, Feldwebel. 106.
Zurhein, Frh. v., Maj. 63.
— Frh. v., SLt. 41.
Zwehl, v., Maj. 101.
— v., ObstLt. 46. 57. 95.
Zweig, AssArzt. 61.